This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

A 480144 DUPL

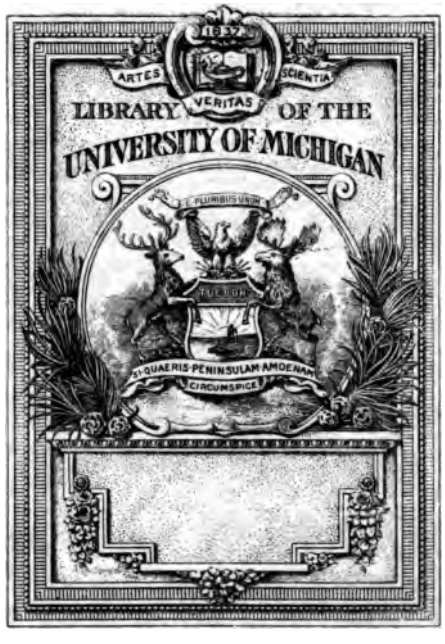
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE

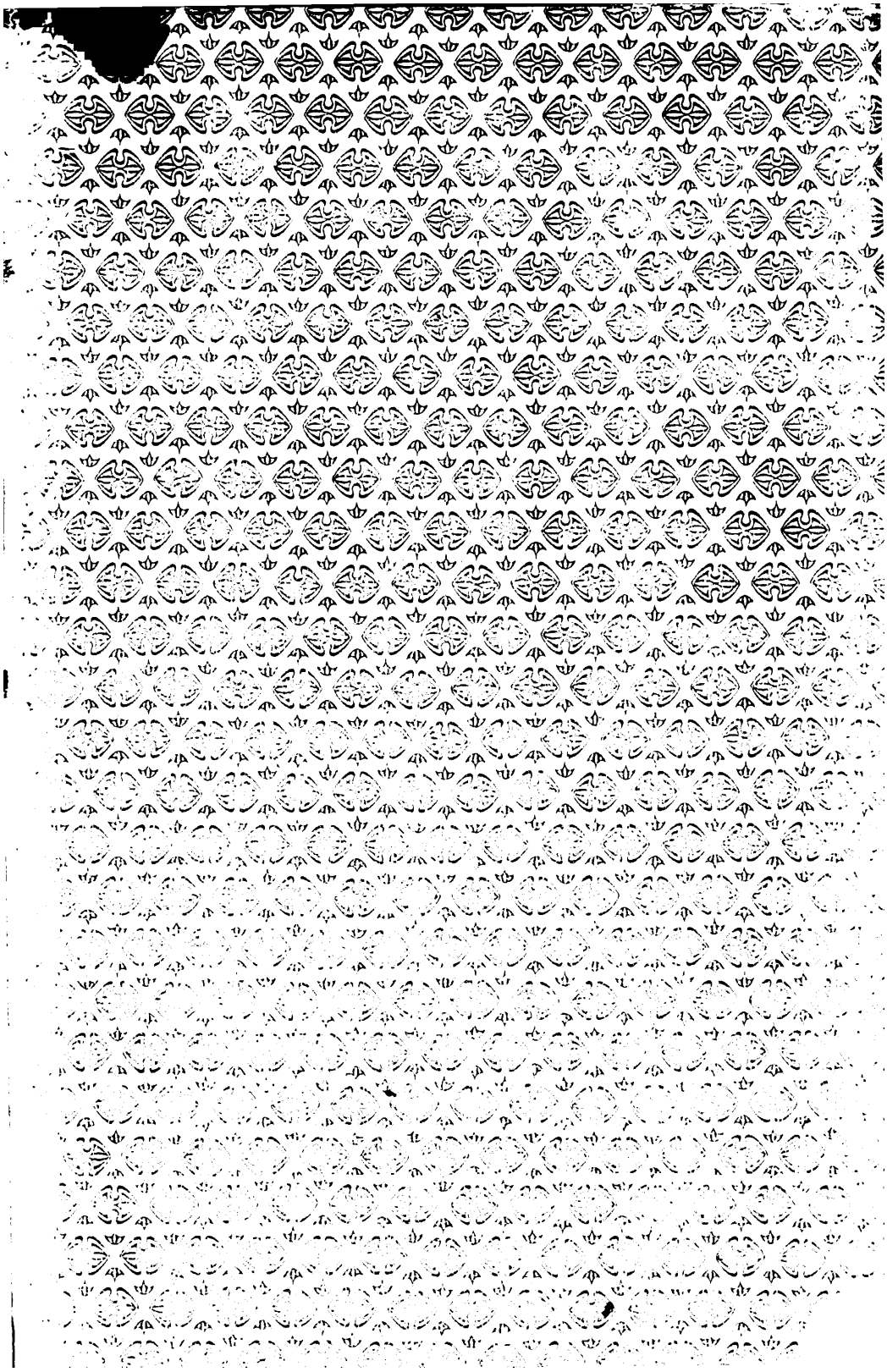

HC
265
.W12

Gewerbliche Mittelstandspolitik.

Gewerbliche Mittelstandspolitik.

Eine rechtshistorisch-wirtschaftspolitische Studie

auf Grund österreichischer Quellen.

Von

Heinrich Waentig,

a. o. Professor an der Universität Marburg.

Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1898.

Das Übersetzungsrecht wie alle anderen Rechte vorbehalten.

Meinem Onkel

Paul Waentig

zugeeignet.

150509

Vorwort.

Die Untersuchung, welche ich hiermit der Öffentlichkeit übergebe, wurde im Frühjahr 1894 begonnen. Mannigfache Umstände haben es verschuldet, daß sie trotz liebenswürdigsten Entgegenkommens meines Herrn Verlegers erst jetzt beendet werden konnte. Schon die gestellte Aufgabe erwies sich bei genauerer Betrachtung weit schwieriger, als dies auf den ersten Blick erschienen war. Galt es doch, sich in die völlig neuen und eigenartigen politischen und socialen Verhältnisse eines fremden Staates hineinzufinden, ein weitverstreutes und nur zum geringsten Teile bereits verarbeitetes Material zu sammeln, zu sichten und seine Lücken durch eigene Beobachtungen und Erhebungen zu ergänzen. Da ich mich nun eigens zu diesem Zwecke nahezu 1½ Jahre in verschiedenen Teilen Österreichs aufgehalten habe, so darf ich mich wohl der Überzeugung hingeben, mit dem Leben dieses Landes einigermaßen vertraut zu sein. Und da ferner zwei meiner Fachgenossen, Stefan Bauer in Brünn und Julius Landesberger in Wien, sich der Mühe unterzogen haben, die Druckbogen einer kritischen Prüfung zu unterwerfen, dürfte mir auch keine Publikation von erheblicher Bedeutung entgangen sein. G. Cecconi's Cenno storico dell'azione del partito cristiano-sociale in Austria (Monza 1896) konnte leider nicht mehr berücksichtigt werden. Gleiches gilt von dem soeben in meine Hände gelangten Bericht des Verbandes der Genossenschaftskrankenkassen Wiens für das Jahr 1896 (Wien 1897). Doch will ich nicht unerwähnt lassen, daß die für dieses Jahr auf erweiterter Grundlage durchgeführten Erhebungen die Ergebnisse der früheren (vgl. unten S. 286 ff.) in vollem Umfange bestätigt haben. „Das Wiener Kleingewerbe," bemerkt der Referent (a. a. O. S. 73), „produziert jahraus jahrein eine so große Anzahl von Lehrlingen, daß es wegen der jeweils frei gewordenen Gehilfen Tausende von Arbeitern im Alter von über

20 Jahren nicht mehr zu beschäftigen vermag. Das Handwerk hat für die neu einrückenden Gehilfen nur einige Jahre lang Verwendung. Dann ersetzt es dieselben teilweise — offenbar im Momente, wo sie durch Verheiratung u. s. w. zu größeren Ansprüchen gedrängt werden, — durch frisch nachrückende ausgelernte Gehilfen, um in wenigen Jahren auch diese wieder aus den Werkstätten zu weisen.“ Wenn man für das Jahr 1896 das Verhältnis suche, in welchem der Prozeß sich abspiele, so finde man, daß von den zu Beginn des Jahres 1896 beschäftigten Gehilfen im Alter von über 20 Jahren am Schlusse fast 4 Prozent arbeitslos geworden sind, während etwa 2 Prozent nur einen Teil des Jahres hindurch in dem von ihnen erlernten Handwerke in Wien Beschäftigung gefunden haben. —

Über gewisse Mängel dieser Abhandlung täusche ich mich nicht. Ihre Zahl würde noch größer sein, hätten nicht meine Bemühungen bei unzähligen Mitarbeitern, denen allen an dieser Stelle namentlich zu danken ganz unmöglich wäre, bereitwilligste Unterstützung erfahren. Immerhin hoffe ich, daß die vorliegende Arbeit zu einer weiteren Klärung der streitigen Fragen wesentlich wird beitragen können. Und das halte ich vorderhand für das wichtigste. Denn von der Mehrzahl der Freunde einer Mittelstandspolitik in jener österreichischen Form ist noch immer zu sagen, was Kleon dereinst von den Athenern behauptete. Sie „suchen nach einem anderen Gesellschaftszustande, als der ist, in welchem sie leben, ohne auch nur über den gegebenen hinreichend unterrichtet zu sein.“ Auch an Gegnern wird es nicht fehlen. Ich fürchte sie nicht, ich ersehne sie sogar. Wird man doch, um gehört zu werden, Thatsachen und wissenschaftliche Deduktionen mit den gleichen Waffen bekämpfen müssen, wobei die Theorie wie die Politik nur gewinnen werden, sollte auch einer oder der andere Abschnitt dieses streitbaren Buches darunter zu leiden haben.

Greifswald, im Januar 1898.

Heinrich Waentig.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung . . . . . 1—4

Erster Teil.
Die Entwicklung der österreichischen Gewerbepolitik im 19. Jahrhundert . . . . . 5—220

Erster Abschnitt. **Die Ära des Absolutismus** . . . . . 7— 70
Erstes Kapitel. Der Kampf ums Recht . . . . . 7— 24
Zweites Kapitel. Das Kommerzsystem . . . . . 24— 47
Drittes Kapitel. Das Gewerbepatent vom 20. Dezember 1859 . . 47— 70

Zweiter Abschnitt. **Die Ära des Liberalismus** . . . . . 71—135
Erstes Kapitel. Bourgeoispolitik . . . . . 71— 93
Zweites Kapitel. Die Reaktion . . . . . 94—116
Drittes Kapitel. Die Reform . . . . . 116—135

Dritter Abschnitt. **Mittelstandspolitik** . . . . . 136—220
Erstes Kapitel. Der Antisemitismus . . . . . 136—168
Zweites Kapitel. Der Socialismus . . . . . 169—204
Drittes Kapitel. Gewerbepolitische Irrfahrten . . . . . 204—220

Zweiter Teil.
Wirtschaft und Recht . . . . . 221—477

Erster Abschnitt. **Der Befähigungsnachweis** . . . . . 223—350
Vorbemerkung. Der Untersuchungsgegenstand . . . . . 223—227
Erstes Kapitel. Der Lehrling . . . . . 228—276
I. Das Lehrverhältnis als Pflege- und Schutzverhältnis . . 230—241
II. Das Lehrverhältnis als Unterrichtsverhältnis . . . . . 241—263
III. Das Lehrverhältnis als Arbeitsverhältnis . . . . . 263—276
Zweites Kapitel. Der Geselle . . . . . 277—310
I. Die Ursachen der Arbeitslosigkeit im Kleingewerbe . . . . 283—302
II. Der Umfang der Arbeitslosigkeit . . . . . 302—310
Drittes Kapitel. Der Meister . . . . . 310—334
I. Die Konkurrenzbeschränkung . . . . . 311—320
II. Die Gewerbeabgrenzung . . . . . 320—334
Das Ergebnis . . . . . 334—350

	Seite
Zweiter Abschnitt. **Die Zwangsgenossenschaft**	351—477
Vorbemerkung. Der Untersuchungsgegenstand	351—353
Erstes Kapitel. Zünfte, Innungen und Genossenschaften vor 1883	353—376
Zweites Kapitel. Die genossenschaftliche Organisation seit 1883 .	376—400
Drittes Kapitel. Das genossenschaftliche Leben der Gegenwart . .	400—471
I. Die Genossenschaft als Schule korporativer Selbstverwaltung zur Erhaltung des socialen Friedens	401—420
II. Die Genossenschaft als selbstthätiges Organ socialer Gewerbepolitik	420—457
III. Der Genossenschaftshaushalt	457—471
Das Ergebnis	472—477
Schlußbetrachtung	478—483

Einleitung.

Die prekäre Lage des sogenannten Kleingewerbes ist eine der charakteristischen Eigentümlichkeiten des Wirtschaftslebens dieser Zeit. Nicht daß man, rein äußerlich betrachtet, einer gänzlich neuen und bisher noch niemals beobachteten Thatsache gegenüberstände. Glaubt man doch einen Handwerksmann des 19. Jahrhunderts zu vernehmen, wenn man zu Ende des 15. Sebastian Brant in seinem „Narrenschiff" folgendermaßen klagen hört:

Kein Handwerk hat mehr seinen Wert,
Überlastet ist jedes und beschwert;
Ein jeder Knecht will Meister werden,
Drum sind jetzt Handwerk viel auf Erden.
Mancher zum Meister sich erklärt,
Dem nie ein Handwerk ward gelehrt.
Einer dem andern werkt zu Leide
Und treibt sich selbst oft über die Haide.
Was dieser nicht will billig geben,
Das sieht man zwei oder drei daneben,
Die meinen das zu liefern wohl,
Doch die Arbeit ist nicht, wie sie soll;
Man sudelt Ware jetzt in Eil',
Daß man sie billig halte feil.
Dabei kann man nicht lange bleiben:
Teuer kaufen und wohlfeil vertreiben!
Das Handwerk trägt man so zu Grabe,
Es kann kaum noch ernähren sich!

So scheinen des Handwerks goldene Tage schon damals gezählt gewesen zu sein. Und mag man mit Recht Bedenken tragen, Brants poetische Schilderung zu verallgemeinern, gewiß ist der allmähliche Verfall städtischer Kultur im Verlaufe des 16. Jahrhunderts nicht ohne Einfluß auf die fernere Entwicklung gewerblichen Lebens in Deutschland geblieben und die Stürme des

dreißigjährigen Krieges haben seine Blüte vollends geknickt. Seitdem haben auch die Beschwerden von dieser Seite eigentlich kein Ende mehr genommen. Bald lauter, bald schwächer werdend, nimmer verstummend, ziehen sie sich wie ein roter Faden durch den Lauf der Jahrhunderte hindurch bis auf unsere Tage. Und es könnte ein oberflächlicher Beobachter versucht sein, von der Konstanz dieser äußeren Symptome auf die ihrer inneren Ursachen zurückzuschließen, um dabei zu dem Ergebnisse zu gelangen, daß sich die allgemeine wirtschaftliche Konstellation im großen und ganzen nicht wesentlich veränderte, daß wie das Kranksein eines Teiles der Menschen, so auch die Notlage eines Teiles der Handwerker als eine anscheinend unabänderliche Thatsache zu betrachten sei, die wenn schon ein theoretisches, so doch kein specifisch wirtschaftspolitisches Interesse verdiene und die man wohl im Stillen beklagen, nicht aber aus der Welt schaffen könne.

Dennoch mochte es schon frühzeitig schärferen Blicken nicht entgehen, daß im Verlauf der letzten 150 Jahre das wirtschaftliche Situationsbild sich merklich verwandelte; daß insbesondere die vom Handwerker der Gegenwart beklagte Konkurrenz ihrem Wesen nach von der seiner Zeit durch Sebastian Brant geschilderten stark abwich; daß sie sich nämlich nicht mehr wie ehedem vorwiegend als ein Wettbewerb von Menschen darstellte, die mit annähernd gleichen Kampfmitteln ausgerüstet waren, sondern als ein Wettstreit der Betriebsformen, deren immanente Leistungsfähigkeit eventuell über der Menschen Schicksal souverän entschied; daß diese Erscheinung in nächster Beziehung stand zum Aufkommen und zur Ausbreitung der großkapitalistischen Produktionsweise und zur gleichzeitigen Entfaltung und Umgestaltung des Verkehrswesens; und daß diese Entwicklung endlich auch eine neue Form des Handwerksnotstandes zeitigte, seine völlige Verdrängung von einzelnen Produktionsgebieten, seine Einschränkung auf anderen mit allen ihren Folgen. Die moderne „Handwerkerfrage" war entstanden.

Die wissenschaftliche Politik, wollte sie diesem Probleme näher treten, sah sich vor eine außerordentlich schwierige Aufgabe gestellt. War doch offenbar mit der bloßen Feststellung des Umfanges jener komplizierten Massenerscheinung, der Größe des Übels, nur wenig gewonnen, wenn es nicht gelang, seinen Kausalzusammenhang mit den übrigen Grundthatsachen des heutigen Wirtschaftslebens aufzudecken und seinen Charakter im einzelnen genau zu analysieren, was alles nicht im Handumdrehen geschehen konnte. Insbesondere

hatte man sich die Frage vorzulegen, inwieweit man es mit einem accidentiellen oder konstitutiven Phänomen des socialökonomischen Entwicklungsprozesses zu thun habe. Im ersteren Falle hätte man den Handwerksnotstand als eine Störung, d. h. als eine pathologische Erscheinung aufzufassen. Damit würde sich wenigstens theoretisch die Aussicht eröffnen, vermittelst planmäßiger Eingriffe die krankheitserregenden Momente zu beseitigen und dadurch den normalen Zustand wieder herzustellen. Dagegen müßte man im letzteren Falle die Notlage des Handwerks, wie sehr man sie auch im Interesse des einzelnen Gewerbetreibenden beklagen wollte, als eine normale, d. h. im Wesen des wirtschaftlichen Entwicklungsprozesses notwendig begründete und daher unabänderliche Erscheinung betrachten, an deren grundsätzliche Beseitigung ebenso wenig zu denken wäre, wie etwa an die der Altersschwäche. Und es bliebe nur die Möglichkeit, die Unbilden der davon in Mitleidenschaft gezogenen Personen durch anderweitige Maßnahmen nach Kräften zu lindern, jedoch dabei alles zu vermeiden, was den socialen Leidenszustand in die Länge ziehen könnte. Erst nachdem man sich in der angedeuteten Richtung über die konkreten Verhältnisse völlig klar geworden, konnte die weitere Frage nach den zur Bekämpfung des vorhandenen Übels geeigneten Mitteln aufgeworfen werden. Bei ihrer Beantwortung durfte nicht die Größe des Notstandes allein berücksichtigt werden. Vielmehr war auch zu erwägen, ob die im Interesse der einen den andern eventuell aufzuerlegende Last im richtigen Verhältnisse zur volkswirtschaftlichen Bedeutung der begünstigten Bevölkerungsschicht stehe.

Dies der Weg, den eine gründliche wissenschaftliche Untersuchung nehmen mußte und unter der Mitwirkung zahlreicher Forscher auch thatsächlich genommen hat. Aber lange noch bevor die Theorie zu einem abschließenden Ergebnisse gelangen konnte, hat sich die Alltagspraxis der Handwerkerfrage zu bemächtigen verstanden. Und ohne sich in ihrem Treiben durch nahe liegende Bedenken, insbesondere durch das Gefühl hoher Verantwortlichkeit irre machen zu lassen, hat sie dieselbe kurzer Hand in einer nichts weniger als einwandfreien Weise zu erledigen gesucht. Dem Drucke einer in den Kreisen der Interessenten entstandenen mächtigen Volksbewegung nachgebend, hat namentlich die österreichische Staatsgewalt eine Wirtschaftspolitik inauguriert, die ihren Zweck, die grundsätzliche „Erhaltung des gewerblichen Mittelstandes", in erster Linie durch eine entsprechende Umgestaltung des Gewerberechtes zu erreichen strebte. Und

ganz neuerdings ist nach langem Zaudern und mit offenbarem Widerstreben, fast möchte man sagen zum Scheine, die deutsche Reichsregierung ein bescheidenes Stück auf diesem bedenklichen Pfade gefolgt.

Daß es ebenso von theoretischem wie praktischem Interesse ist, sich volle Klarheit über die bisherigen Ergebnisse dieser Politik zu verschaffen, wird kaum bestritten werden können. Daher bedarf wohl auch eine Arbeit, die wie die vorliegende gerade dieses Ziel verfolgt, keiner weiteren Rechtfertigung. Aus der Natur der gestellten Aufgabe ergiebt sich ferner, daß sich diese Untersuchung ausschließlich auf österreichisches Material stützen mußte. Denn nur in Österreich gelangte bisher gewerbliche Mittelstandspolitik zu typischer Entfaltung, nur hier auch lassen sich demnach ihre Erfolge beobachten und würdigen.

Dabei wird die folgende Abhandlung in zwei getrennte Abschnitte zerfallen. Der erste von ihnen wird zunächst die Entstehung und weitere Entwicklung der gewerblichen Mittelstandspolitik von ihren Anfängen bis auf die neueste Zeit zu schildern haben. Doch mußte, sofern ein volles Verständnis dieser jüngsten Phase erzielt werden sollte, einleitungsweise auch auf die vorausgehenden Perioden zurückgegriffen werden, so daß dieser erste Teil, wenn auch für die ältere Zeit nur in den Grundzügen, doch ein Gesamtbild vom historischen Entwicklungsgange der österreichischen Gewerbepolitik des 19. Jahrhunderts darbietet. Der zweite Abschnitt wird alsdann die praktischen Ergebnisse dieser Politik, insbesondere der Einführung des Befähigungsnachweises und der Zwangsgenossenschaft festzustellen haben. Diese Analyse wird an und für sich eine streng empirische sein; doch wird auch der Versuch unternommen werden, die auf diesem Wege gewonnenen Ergebnisse aus ihrer konkreten Besonderheit in die Sphäre abstrakter Allgemeingiltigkeit zu erheben. Im Anschluß daran wird zuguterletzt die Grundidee gewerblicher Mittelstandspolitik einer kritischen Prüfung zu unterziehen sein.

Erſter Teil.

Die Entwicklung der öſterreichiſchen Gewerbepolitik im 19. Jahrhundert.

Erſter Abſchnitt.

Die Ära des Abſolutismus.

Erſtes Kapitel.

Der Kampf ums Recht.

Wie in Deutſchland, ſo hat ſich auch in Öſterreich die erſte Ausgeſtaltung eines ſelbſtändigen Gewerberechtes im Schoße der Stadtwirtſchaft und unter dem maßgebenden Einfluſſe ſtädtiſcher Gewerbekorporationen vollzogen. Dies gilt in erſter Linie von Deutſch-Öſterreich, aber auch von Böhmen, Mähren, Schleſien, Galizien und der Bukowina mit ihrer gemiſchten Bevölkerung. Denn wie die herrſchende Raſſe und ihre Kultur deutſch waren und insbeſondere alles Städteweſen auf einem der deutſchen Stadtrechte beruhte, ſo haben ſich daſelbſt auch die deutſche Zunftverfaſſung und die deutſchen Handwerksbräuche eingebürgert, wenn auch Städte und Zünfte es im Oſten wohl niemals zu einer ähnlichen Machtentfaltung gebracht haben, wie einige ihrer Schweſtern im Weſten und Norden[1].

---

[1] Vgl. dazu namentlich Heinrich Reſchauer, Geſchichte des Kampfes der Handwerkerzünfte und der Kaufmannsgremien mit der öſterreichiſchen Bureaukratie. Wien 1882, S. 1 ff.; ferner Fr. Eulenburg, Das Wiener Zunftweſen, in Ztſchr. f. Soc. u. Wirtſch.-Geſch. I, S. 264 ff. u. II, S. 62 ff.; Karl Werner, Urkundliche Geſchichte der Iglauer Tuchmacherzunft, Leipzig 1861; Franz Ruby, Das Iglauer Handwerk in ſeinem Thun und Treiben von der Begründung bis zur Mitte des 18. Jahrh., Brünn 1887; K. Hübner, Geſchichte der Reichenberger Tuchmacherzunft, Reichenberg 1879; Bruno Bucher, Die alten Zunft- und Verkehrsordnungen der Stadt Krakau, Wien 1889; C. v. Paygert, Die öſterreichiſche Gewerbeverfaſſung in Galizien, in Schmollers Jahrb., 15. Jahrg., 1891, S. 131 ff.

Da dies specifisch städtische Gewerberecht den Principien der Stadtwirtschaft angepaßt war, so erschien es im wesentlichen unerschütterlich, so lange nicht volkswirtschaftliche Beziehungen die Oberhand gewannen und seine ökonomische Grundlage zerstörten. Mag man nun auch die Anfänge dieses Neugestaltungsprozesses für den nördlich der Alpen gelegenen Teil Europas etwa an den Ausgang des Zeitalters der Kreuzzüge zurückverlegen, in Deutschland und mehr noch im heutigen Österreich hat er sich nur sehr langsam und unter vielfältigen Rückschlägen durchzusetzen vermocht. Wenn nun trotzdem von Anbeginn die Politik des absoluten Staates darauf gerichtet war, auch das gewerbliche Leben ihrer Suprematie zu unterwerfen und insbesondere die Regelung des Gewerberechtes an sich zu reißen, so konnte es sich nach Lage der Dinge wenigstens in älterer Zeit lediglich um die Bekämpfung mittelalterlicher Autonomie und um die rein äußerliche Unterwerfung ihrer Träger unter die Souveränetät des Staatswillens handeln, während Bestrebungen, die über dieses eng begrenzte Ziel hinausgingen, fast regelmäßig fehlschlugen. Deshalb gestaltete sich zunächst der Kampf zwischen der modernen Staatsgewalt und den städtischen Gewerbekorporationen zu einem Kampfe nicht sowohl um den Rechtsinhalt als um die Rechtskompetenz. Daß es dann im weiteren Verlaufe der geschichtlichen Entwicklung mit der fortschreitenden Umgestaltung der Wirtschaftsordnung dabei nicht blieb, versteht sich von selbst.

Je geringer die Kraftentfaltung der städtischen Gemeinwesen und je größer demgegenüber die Energie der aufstrebenden Fürstengewalt, um so lockender die Versuchung, der Autonomie der Zünfte mit kühnem Schlage ein rasches Ende zu bereiten, sie unter das Joch der staatlichen Allgewalt zu beugen. Wenn irgendwo in deutschen Landen, so waren die genannten Bedingungen in Österreich erfüllt. Und in der That begegnet man hier schon frühzeitig, nämlich lange noch vor der durch Ferdinand I. vollzogenen Vereinigung der österreichischen, böhmischen und ungarischen Territorien, mehrfach radikalen Reformversuchen, die zum Teile nichts geringeres als die grundsätzliche Aufhebung des gewerblichen Korporationswesens bezweckten. Aber auch in diesem Falle bewahrheitete sich der Satz, daß man sociale Institutionen nicht durch Willkürakte stürzen könne und daß es, mit Bismarck zu reden, nichts helfe, seine „Uhren vorzustellen". Deshalb blieben die Unternehmungen Ottokars von Böhmen (1276) wie Herzog Rudolf IV. (1361 und 1364)

erfolglos. Und auch die Polizeiordnung Ferdinand I. vom 1. April 1527 wurde schließlich von dem gleichen Schicksal ereilt. Nach ihr sollten Zechen und Zünfte aller und jeglicher Handwerke in Wien sowohl als in dem ganzen Kronlande Niederösterreich für die Zukunft aufgehoben sein und von den alten Handwerksgerechtigkeiten außer der unter obrigkeitlicher Kontrolle durchzuführenden Schau nur noch die kirchlichen Brüderschaften und die gottesdienstlichen Verrichtungen bestehen bleiben. Rat und Stadtrichter hätten in Zukunft die Entscheidung in gewerblichen Streitigkeiten gehabt, Bußen und Strafen wären obrigkeitliche geworden. Selbst der Befähigungsnachweis wäre beseitigt gewesen. Denn einige Formalitäten abgerechnet, hätte im Falle der Durchführung des Gesetzes zum Antritte eines Gewerbes die Erlegung der dreifachen Abgabe für die Stadt, den Gottesdienst und die Regierung genügt. Und fehlte zur vollen Gewerbefreiheit die sachliche Ungebundenheit des Betriebes und des Verkaufes — denn alle hierauf bezüglichen Bestimmungen waren teils aus den Zunftsatzungen herübergenommen, teils vollständig neu gegeben und verschärft —, so hätte man doch mit Eulenburg von dem Bestehen einer „persönlichen Gewerbefreiheit" reden können. Auch wären ferner durch die Freigabe der Gesellenzahl wie durch die Erlaubnis, verschiedene Gewerbe nach Belieben in einer Hand zu vereinigen, der Entfaltung des Großbetriebes mindestens die Wege geebnet worden[1].

Aber, wie ich schon andeutete, auch diesmal scheiterte der Versuch, die radikalen Neuerungen vom Papiere in das Leben überzuführen. Zwar erhielt die 1552 revidierte Handwerksordnung das Verbot von Zechen und Zünften wenigstens formell noch aufrecht. Doch kamen bereits in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts die alten Handwerksordnungen wieder auf und erhielten fortan bei jedem Regierungswechsel aufs neue ihre Sanktion, so daß sich das Zunftwesen und mit ihm das ganze gewerbliche Leben seinem Trägheitsmomente folgend gar bald wieder in den alten Bahnen bewegte und vorderhand auch keine weitere Störung erfuhr.

Erst als jene durch die Entdeckung Amerikas und des Seeweges nach Ostindien erfolgte Ablenkung des Welthandelsstromes sowie die Wirren der Gegenreformation und des dreißigjährigen Krieges ihre verderbliche Wirkung zu äußern begannen und in Verbindung mit der unter den Handwerksgesellen ausgebrochenen Anarchie eine unerträgliche Entartung des Zunftwesens hervor-

[1] Nach Eulenburg a. a. O. II S. 72ff.

riefen[1], wandte sich die Staatsgewalt neuerdings den Problemen der Gewerbepolitik zu. Auch gesellten sich nunmehr zu den Beschwerden der Bevölkerung die eindringlichen Vorstellungen der merkantilistischen Schriftsteller. Von Johann Joachim Becher, Wilhelm von Hoernigk und Wilhelm von Schroeder, den Beratern Leopold I., bis auf Joh. Heinrich Gottlob von Justi und Joseph von Sonnenfels, die Matadore des theresianischen Zeitalters, war man sich darüber einig, daß eine neue Blüte des tief darniederliegenden Gewerbfleißes nur auf den Trümmern des verkommenen Zunftwesens zu denken sei[2]. Kein Wunder also, daß gegen Ende des 17. Jahrhunderts unter Leopold I. wie auch kurz nach Maria Theresias Regierungsantritt der alte Plan wieder auflebte, sich „der großen Inconvenienzen und namhaften Bedrückungen, welche die stabilierte Einrichtung der Zünfte in den österreichischen Staaten dem Publico und Commercio zufügen, zu entledigen", und zwar „das Übel bei der Wurzel zu fassen und durch Ausrottung der Zünfte den bürgerlichen Erwerb zu kurieren"[3].

Wenn aber auch jetzt noch Schroeders sehnlichster Wunsch, daß „die vermaledeiten und als die ärgste Pest in ganz Teutschland verfluchten Zünffte, die ursach, warum in Teutschland die Manufakturen bis dato nicht haben über sich kommen können, mit einander zu des Teufels Großmutter gejaget würden"[4], unerfüllt blieb, so lag dies wohl daran, daß man sich einmal zur

[1] H. J. Hatschek, Das Manufakturhaus auf dem Tabor in Wien. Leipzig 1886 (Schmollers Staats- und socialw. Forschungen VI, 1), S. 3 ff. — Adam Wolf, Geschichtliche Bilder aus Österreich. Wien 1878. I, S. 29 ff. II, S. 358 ff. — Franz Meyer, Geschichte Österreichs mit besonderer Rücksicht auf Kulturgeschichte. Wien 1874. II, S. 123 ff.

[2] J. J. Becher, Politischer Diskurs u. s. w. Frankfurt 1668. S. 30 ff., 169 ff. — W. v. Hörnigk, Österreich über alles, wenn es nur will. 1685. S. 235 ff. — W. v. Schroeder, Fürstliche Schatz- und Rentkammer. Leipzig 1721. S. 301 ff., 323 f., 345 ff. — J. H. G. v. Justi, Vollständige Abhandlung von den Manufakturen und Fabriken. I. Teil. Kopenhagen 1758. S. 203 ff. — J. v. Sonnenfels, Grundsätze der Polizey-, Handlungs- und Finanzwissenschaft. II. Teil. 2. Aufl. Wien 1771. S. 160 ff. — Über sämtliche Schriftsteller vgl. W. Roscher, Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland. München 1874. S. 270 ff., 289 ff., 294 ff., 444 ff., 533 ff.; über Becher R. v. Erdberg-Krczenciewski, Joh. Joachim Becher, ein Beitrag zur Geschichte der Nationalökonomie. Jena 1896, bes. S. 114 f.

[3] Hofreskripte vom 17. Mai 1699 und vom 4. Dez. 1751. Über die ganze Bewegung vgl. W. G. Kopetz, Allgemeine österreichische Gewerbsgesetzkunde. Wien 1829. Bd. II, S. 18 ff.

[4] Schroeder, a. a. O. S. 302, 348.

Durchführung einer so radikalen Maßregel, deren Konsequenzen man außerdem nicht zu übersehen vermochte, viel zu schwach fühlte, weiter aber, wie ich später zu zeigen haben werde, auch ein Mittel ausfindig machte, um in aller Form Rechtens der Zunft und ihren Gerechtsamen ein Schnippchen zu schlagen. Grundsätzlich darauf verzichtend, die gewerblichen Korporationen in gefügige Organe der staatlichen Politik umzugestalten, beschränkte man sich jetzt darauf, ihre weitere Ausbreitung zu verhindern, ihre Machtsphäre schrittweise einzudämmen und, so gut es eben gehen wollte, ihre Ausschreitungen abzustellen [1].

Nächst Leopold I., der bereits 1689 behördliche Handwerkskommissäre zur obrigkeitlichen Überwachung der Zusammenkünfte von Meistern und Gesellen anstellte, und Josef I., der 1708 jedwede Begründung von Zechen und Zünften ohne besonderes landesherrliches Privileg als einen strafbaren Eingriff in die Hoheitsrechte des Regenten verbot, hat namentlich Karl VI. weitere entscheidende Schritte in dieser Richtung gethan. Allerdings stießen die zuerst im Jahre 1712 erlassenen und später mehrfach aufs neue eingeschärften Bestimmungen über den Gebrauch „gedruckter Abschiedszettel", der österreichischen „Kundschaften", zunächst auf schwer zu besiegenden Widerstand [2]; und nicht anders erging es, wie die Flut späterer Dekrete ähnlichen Inhalts bezeugt, der Handwerksordnung von 1732. Nichtsdestoweniger bedeutete die, wenn auch vorderhand nur im Principe, erfolgte Abschaffung der Handwerksjurisdiktion (Art. II) — alle Streitigkeiten selbst in Sachen, „so ihre Profession oder Handtierung betreffen", waren fürderhin ausschließlich bei der beklagten Meister oder Gesellen Obrigkeit anzubringen — sowie die der Zunftautonomie (Art. XV) — alle mit den Normen der Handwerksordnung unvereinbarlichen Bestimmungen der einzelnen Zunftbriefe sollten ipso iure aufgehoben sein — einen vernichtenden Schlag für das gewerbliche Korporationswesen, von dem es sich nie wieder erholen konnte.

Noch bildeten diese geschmälerten Zunftbriefe das letzte Voll-

[1] Hierzu und zu dem Folgenden vergl. Reschauer, Handwerkszünfte, S. 4 ff.; ferner Codex Austriacus Pars I. fol. 458 f. Erlaß Leopold I. vom 9. Dez. 1689 (Einführung von Handwerkskommissaren); III, fol. 692 u. 713 f. Erl. Karl VI. vom 4. und 26. Juli 1713 (gedruckte Abschiedszettel); und IV, fol. 754 ff. Erl. Karl VI. vom 19. April 1732 (Handwerksordnung).

[2] Den unmittelbaren Anlaß zu ihrer Einführung bot in Österreich anscheinend ein heftiger und langwieriger Aufstand der Wiener Schustergesellen. (Vgl. dazu Cod. Austr. III, fol. 713 f. 784 Erl. vom 4., 26. u. 31. Juli 1713 und vom 15. Febr. 1715.)

werk. Und auch dieses fiel im Verlaufe der nächsten Jahrzehnte[1]. Hatte schon Karl VI. 1739 für die Zünfte und Innungen der kleineren Städte und Dörfer in den böhmischen Provinzen unter gleichzeitiger Kassierung ihrer Specialstatuten Generalzunftartikel eingeführt, so verfügte Maria Theresia, daß in Zukunft wenigstens „sämtliche Kommerzialzünfte[2] weder der Bestätigung ihrer alten Privilegien, noch des Ansuchens neuer bedürften, weil solche Freiheiten sich für die Gewerbe mehr schädlich als nützlich erwiesen". Im Anschluß hieran wurden anstatt der in der Zeit von 1754—1780 für eine Reihe zünftiger Kommerzialgewerbe Wiens erlassenen Specialartikel neue, eigens zu diesem Zwecke verfaßte Generalartikel als einzige gesetzliche Richtschnur vorgeschrieben, eine Praxis, die allmählich auch auf die Provinz ausgedehnt ward. Josef II., Leopold II. und Franz I. verweigerten dann überhaupt die formelle Bestätigung irgendwelcher Specialzunftartikel der Kommerzial- wie der Polizeigewerbszünfte. Und eine charakteristische Hofentschließung für Böhmen vom 27. Februar 1796 verordnete, daß die sogenannten Privilegien der Zünfte, ungeachtet sie nicht besonders bestätigt seien, gleichwie andere Privilegien zwar nach wie vor in Kraft bleiben sollten, daß aber „vermöge späterer Entscheidungen und Belehrungen auf diese alten Zunftprivilegien nur insoweit noch einige Rücksicht genommen werden könne, als sie sich mit den bestehenden Zunftgeneralien vertrügen, und dieselben nunmehr als Anordnungen zu betrachten seien, welche bei dem freien Vereine der Genossen eines oder mehrerer Gewerbe in Zünfte in Gewerbsangelegenheiten festgesetzt und sofort genehmigt wurden, und nach dem Geiste und Wortlaute der bestehenden gesetzlichen Vorschriften nur so lange wirksam blieben, als sie durch nachfolgende Anordnungen nicht aufgehoben und abgeändert würden."

Seitdem haben die gewerblichen Korporationen jeden irgendwie maßgebenden Einfluß auf die Gestaltung der Gewerbepolitik, namentlich die Fortbildung des Gewerberechtes verloren. Nicht einmal mehr ihre inneren Angelegenheiten durch bindende Regeln zu ordnen, ist ihnen noch gestattet. Stände es doch, wie eine allerh. Entschließung vom 11. März 1782 drastisch bemerkt, der Regierung ohnehin frei, dem Handwerk solche vorzuschreiben, wenn sie es für nötig hielte. Schon zu Ende des vorigen Jahrhunderts gleicht die

[1] Dazu Kopetz, Gewerbsgesetzkunde I, S. 15 ff.

[2] Über den Unterschied zwischen Kommerzial- und Polizeigewerben s. unten S. 22.

Zunft, dereinst voll strotzenden Lebens, einem ausgeblasenen Ei. Nur die äußere Gestalt, die Schale ist geblieben, alle schöpferische Kraft daraus entwichen.

Freilich trat dieser Zustand erst etwa hundert Jahre später ein, als dies der Staatsgewalt wünschenswert erscheinen mußte. Noch zu Ende des 17. Jahrhunderts, d. h. gerade damals, als man sich anschickte, eine selbständige Gewerbepolitik zu inaugurieren, war von einer derartigen Widerstandsunfähigkeit der Gewerbekorporationen keine Rede. Wollte man demnach auf die Durchführung des Planes, „Manufakturen und Fabriken wie in anderen Königreichen und Ländern auch in Österreich in Flor zu bringen", nicht von vornherein verzichten, so blieb nur der eine Ausweg, außerhalb des Machtbereiches der Zünfte und ihrer Gerechtsamen ein Gebiet gewerblicher Thätigkeit abzustecken, das als eine rein staatliche Schöpfung ihren Einflüssen grundsätzlich entzogen war. Und die Staatsgewalt hat ihn beschritten. Außer Stande, die Kraft alten Herkommens und eingewurzelter Vorrechte zu brechen, besaß sie die Fähigkeit, neue Privilegien zu schaffen. Denn „kann Ihre Kaiserliche Majestät", so fragte Schroeder[1] unwillig, „denen Comitibus Palatinis selbst privilegia geben, daß sie mögen Doctores, Magistros und Poeten kreieren, Hurenkinder ehrlich machen und Wappen geben, warum sollte nicht so einer mit Zuziehung von ein paar Meistern auch einen Schuster oder Schneider machen können?" Auch konnte man dabei an eine Institution anknüpfen, die halb ein Produkt der Neuzeit, halb eine hofrechtliche Reminiscenz, sich schon für die Mitte des 16. Jahrhunderts nachweisen läßt: die sogenannten „Hoffreiheiten"[2].

Klaren Einblick in das Wesen dieser Einrichtung gewährt ein Erlaß Leopold I. vom 22. Nov. 1660[3], der, hervorgerufen durch Beschwerden der Wiener Handwerke über die ihnen aus der Verleihung von Hoffreiheiten erwachsenden Nachteile, eine endgiltige Regelung der streitigen Rechtsverhältnisse bezweckte. Danach gab es damals bereits zwei Kategorien „Hofbefreiter", deren eine

---

[1] W. v. Schroeder, a. a. O. S. 348.

[2] Hatschek (a. a. O. S. 12, Anm.) glaubt als ersten Fall einer Hofbefreiung das von Max. II. Tochter Elisabeth einem gewissen Domenigo Barchino im Jahre 1583 erteilte Privileg bezeichnen zu dürfen. Doch erwähnt bereits ein Erlaß Max. II. vom 21. Mai 1569 (Cod. Austr. II, fol. 290, betr. die Störerei im Schneiderhandwerk) diese Institution.

[3] Cod. Austr. II, fol. 476 ff.

wahrscheinlich erst allmählich aus der anderen herausgewachsen war: einmal die „würklichen Hoff- und Kammerbedienten, welche mit ihren Künsten und Handwerken in würklichen Hoffdiensten begriffen seynd, als die Kammer-Mahler, Kammer-Goldschmidt, Leibbarbiere, Guardarobba, Büchsenspanner, Hoff-Schmid, Hoff-Zuschroter und dergleichen würklichen Hoff- und Kammerbedienten", die ihr Gewerbe „nach altem Herkommen und ohne weitere Hoff-Freyheit oder schriftlichen Freybrief in der Stadt Wienn in offenen Gewölben, Läden und Werkstätten gleich anderen Hoff-Befreyten öffentlich treiben dürfen"; zweitens die Hofbefreiten im engeren Sinne, offenbar die jüngere Form, Gewerbetreibende nämlich, die ohne in einem wirklichen Dienstverhältnis zum Hofe zu stehen, entweder unmittelbar vom Monarchen oder von der Kaiserlichen Reichskanzlei durch besondere Verleihung das höchstpersönliche[1] Vorrecht erhalten haben, ungeachtet der bestehenden Zunftsatzungen als Handwerker oder Händler öffentlich ihr Gewerbe zu betreiben. Im allgemeinen an den jeweiligen Aufenthaltsort des Hofes gebunden, stand die Fortführung ihres Geschäftes wenigstens den unmittelbar vom Monarchen Privilegierten auch während dessen Abwesenheit frei, sofern sie nicht in jedem einzelnen Falle ausdrücklich zur Hoffolge aufgefordert worden waren. Überhaupt scheint man es mit jener Einschränkung nicht allzu ernst genommen zu haben, wie denn die ganze Institution, nach den fortgesetzten Klagen der Zünfte und Gremien über Gewerbsstörungen zu urteilen, thatsächlich auch häufig als willkommener Deckmantel unbefugten Gewerbebetriebes gedient haben mag. Jedenfalls war die „Hoffreiheit" zur Zeit ihrer Blüte, d. h. etwa von der Mitte des 17. bis in die ersten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts hinein, keineswegs etwa eine bloße Kuriosität, sondern eine Einrichtung von erheblicher praktischer Bedeutung, worauf übrigens auch schon die vielfältigen Anfeindungen hinweisen. Bereits im folgenden Jahre mußte daher der Erlaß von 1660 wiederholt werden[2]. Und auch die späteren Regenten sahen sich hierzu gezwungen, wurden aber dabei nicht müde, immer aufs neue einzuschärfen[3], daß die „hofbefreiten" Meister, Gesellen und Lehrlinge den „bürgerlichen" in allen Stücken gleichzuachten, daß auch sie

[1] Es erlischt mit dem Tode des Verleihers und auch mit dem des Beliehenen, soweit nicht der Übergang des Privilegs auf des letzteren Witwe, Kinder und sonstige Erben ausdrücklich vorgesehen ist.

[2] Cod. Austr. I, fol. 478.

[3] Cod. Austr. IV, fol. 33, 447, 611 ff.

vollen Anspruch auf das „Handwerksgeschenk“ und den „Handwerksgruß“ besäßen und jedes „Schelten“ derselben strengstens untersagt sei. So erscheint die Hoffreiheit als die erste unbeholfene und nur auf einen sehr beschränkten Kreis ausdehnbare Rechtsform, in der sich die Emancipation des Gewerbes vom Zunfthandwerk vollzog. Sie mußte in demselben Maße außer Gebrauch kommen, als mit dem steigenden Bedürfnisse neue und einfachere ins Leben traten und sie verdrängten. Den unmittelbaren Anlaß dazu bot das Aufkommen des gewerblichen Großbetriebes.

Die fernere Rechtsentwicklung knüpft sich nämlich an die seit Mitte des 17. Jahrhunderts immer öfter wiederkehrende Erteilung ausschließlicher staatlicher Fabriksprivilegien (privilegia privativa) an einzelne Unternehmer oder Unternehmervereinigungen, die sich unter gewissen Bedingungen zur großindustriellen Herstellung bestimmter Gewerbserzeugnisse anheischig machten[1]. Da es sich in älterer Zeit dabei regelmäßig um die Produktion von Waren handelte, die von den Zunfthandwerken gerade nicht verfertigt wurden, so konnte vorderhand wenigstens von einem Eingriffe in deren Prärogative nicht die Rede sein. Wohl aber entwickelte sich auf diesem Wege neben dem altstädtischen Gewerberecht ein ganz neues und eigenartiges Gewerberechtssystem. Mußten doch mit der Zeit die

[1] Reschauer (Handwerkszünfte S. 5) setzt die Entstehung der „ersten Fabrik in Österreich“ in den Anfang des 18. Jahrhunderts (die Ölfabrik des Ignaz Höger 1709). Doch fiel bereits die Gründung des Manufakturhauses auf dem Tabor in Wien (Hatschek S. 29 ff.) in das Jahr 1676. Noch weiter zurück liegt die Errichtung der berühmten Linzer Tuchfabrik durch den Handelsmann Christian Sind, die schon am 11. März 1672 patentiert worden ist. Über ihre bewegte Geschichte vgl. Cod. Austr. I, fol. 271 ff., III, fol. 780 ff., 858 ff., IV, fol. 225 ff. und Adolf Beer, Studien zur Geschichte der österreichischen Volkswirtschaft unter Maria Theresia. I. Die österreichische Industriepolitik. 1894. S. 108 ff. Wie mannigfaltig sich diese aufstrebende Großindustrie gestaltete, möge die folgende Aufzählung veranschaulichen. Es wurden privilegiert durch Erlaß vom 22. April 1709 eine Weinkörnerölfabrik, vom 14. Nov. 1713 eine Spiegelglasfabrik, vom 20. Mai 1712 eine Kupfergerätfabrik, vom 20. Mai 1722 eine Schiffbau-, Segel- und Flaggentuchfabrik, vom 8. Jan. 1726 eine Cotton- und Parchentfabrik, vom 7. März 1727 eine Gold- und Silberborden-, Gespinnst- und Drahtfabrik, vom 18. März 1727 eine Brokat-, Halbseidenzeug- und Strümpfefabrik, vom 14. Mai 1737 eine Papiermühle, vom 23. Dez. 1752 eine Seifenfabrik, vom 30. Juni 1753 eine Farbstofffabrik, vom 25. Aug. 1753 eine Garnfabrik, vom 24. Januar 1755 eine Lederwarenfabrik, vom 19. April 1755 eine Birkenrindenölfabrik, vom 11. Sept. 1756 eine Holzwarenfabrik, vom 10. Dez. 1760 eine Bandfabrik u. s. w. (cf. Cod. Austr. III, fol. 593 f., 729 f.; IV, fol. 76 ff.,78ff., 376 ff., 415 ff., 421 ff., 932; V, fol. 716 ff., 772 ff., 789, 929 f., 996 f., 1148; VI, fol. 112 f.).

zunächst nur von Fall zu Fall und nach freiem Ermessen zwischen den Vertretern der Staatsgewalt und den „Fabrikanten" vereinbarten und in den Privilegienpatenten fixierten Grundsätze über die beiderseitigen Rechte und Pflichten bei häufiger Wiederholung solcher Verhandlungen schließlich einen konstanten Charakter annehmen und allmählich auch innerlich zu einer Einheit verwachsen, dem Rechte der modernen Großunternehmung, das, wie es sich aus den konkreten Bedürfnissen heraus entfaltete, auch mit dem Abkommen der Privilegienpatente als Gewohnheitsrecht bestehen blieb und als solches anerkannt wurde.

Allerdings handelte es sich zunächst nur um vielversprechende Keime und Ansätze, deren praktische Bedeutung vorläufig gering gewesen wäre, hätte nicht das Recht der Großindustrie gar bald die Tendenz gezeigt, über die engen Grenzen eines nur spärlich entwickelten Großbetriebes hinauszuwirken. Wurden doch die in Fabriken und Manufakturen herangebildeten und darin beschäftigten Meister und Gesellen, denen, nebenbei gesagt, jede korporative Organisation verboten war, nicht nur in ihren Befugnissen den zünftigen völlig gleichgestellt, sondern überdies ermächtigt, auch nach ihrem ordnungsmäßigen Austritt aus einer Großunternehmung kraft staatlichen Rechtes ihr Gewerbe selbständig weiter zu betreiben und nun ihrerseits nach Belieben Gesellen und Lehrlinge zu halten[1]. Es war dies ein Grundsatz, dessen Tragweite in dem Maße wuchs, als die Großindustrie schrittweise auch auf solche Produktionszweige übergriff, die bisher als eigentliche Domäne des Zunfthandwerkes gegolten hatten. So entstand schon damals neben den Angehörigen des Großgewerbes eine Gruppe Kleingewerbetreibender, deren Geschäftsthätigkeit grundsätzlich nur staatlicher Rechtsregelung unterworfen war. Und dieser wichtige Prozeß wurde wesentlich beschleunigt durch die Einführung einer neuen eigenartigen Privilegienform: die der sogenannten „Schutzdekrete"[2].

Ein Patent Karls VI. vom 12. April 1725 erwähnt ihrer zuerst. Den äußeren Anstoß dazu gaben die Resultate einer im Hinblick auf die damals beabsichtigte Neuregelung der Handwerks-

---

[1] Kopetz, Gewerbsgesetzkunde I, S. 374 ff. Ferner außer den Citaten S. 15, Anm. 1, Cod. Austr. IV, fol. 415 ff., 925, 1031, 1032, 1137; V, fol. 424 f., 593 ff., 883 ff., 925, 1177: VI, fol. 433, 1078, 1351 ff., 1356 ff., 1383.

[2] Cod. Austr. IV, fol. 270 ff.

verhältnisse angestellten Enquete über die innerhalb der Linien Wiens vorhandenen „unbürgerlichen" Handwerker, aus denen hervorging, daß alle bisherigen Verbote den rechtswidrigen Gewerbebetrieb auch nicht im entferntesten zu unterdrücken vermocht. Es verordnete, daß „denjenigen eine Zeit lang allhier sich aufhaltenden unbefugten, weder in den bürgerlichen Zünften noch in der Klasse der Hofbefreiten begriffenen Handwerkern und sogenannten Stöhrern, welche von ehelicher Geburt sein und ihr Handwerk oder andere Profession ordnungsmäßig erlernet zu haben erweisen können", ebenso „denen ihre Geburts- und Lehrbriefe per injuriam temporum verloren gegangen", den nicht ehelich Geborenen und endlich denen, „die ihre Kunst, Handwerk oder Profession nicht ordnungsmäßig erlernet oder die bestimmte Zeit in Erlernung desselben nicht vollständig erstrecket, doch aber mittler Zeit durch ihren besonderen Fleiß, Geschicklichkeit und Applikation sich hierinnen dergestalt qualifizieret haben, daß sie von jedermänniglich für gute Künstler oder meisterhafte Leute gehalten werden könnten", zum ferneren ungestörten Betrieb ihres Gewerbes gegen ein vierteljährlich im vorhinein zu erlegendes Schutzgeld[1] von Jahr zu Jahr Schutzdekrete auszufertigen seien. Diese Vergünstigung sollte, wenige namentlich angeführte Ausnahmen[2] abgerechnet, den Angehörigen der verschiedenartigsten Gewerbe, insbesondere aber auch den Protestanten offen stehen, denen wie der Erwerb des Bürgerrechtes seit der Gegenreformation auch der zünftige Gewerbebetrieb versagt war.

Der ganze Erlaß hatte ersichtlich den Charakter einer provisorischen Maßregel. Nur den schreiendsten Mißständen sollte dadurch summarisch abgeholfen werden, die definitive Regelung hingegen, wie ausdrücklich hervorgehoben wird, einer später zu erlassenden „Universal-Gewerbe- und Zunftordnung" vorbehalten bleiben. Aber das Provisorium verwandelte sich in ein Definitivum, da die 1732 publizierte Handwerksordnung keinerlei entsprechende Bestimmungen enthielt und sich auch hinsichtlich der neugeschaffenen Institution

---

[1] Die Verpflichtung, ein Schutzgeld zu zahlen, wird bei dieser Gelegenheit auch für die Hofbefreiten festgesetzt.

[2] Ausgenommen sind nach den Worten des Erlasses nur „das Apotheker-, Fleischhacker-, Maurer- und Zimmermeister-, Schmiedegewerbe u. dergl.", also solche, bei denen öffentliche Interessen in Betracht kommen.

ausschwieg. Allerdings blieb deren nächster Zweck, die Beseitigung der Gewerbsstörungen, unerreicht. Vielmehr gesellten sich in der Folgezeit zu den altgewohnten Beschwerden über unbefugten Gewerbebetrieb nunmehr auch solche über böswillige Hinterziehung des fälligen Schutzgeldes, ein Übel, dem die immer von neuem eingeschärften Strafdrohungen offenbar ebenso wenig zu steuern vermochten als allen anderen Ungesetzlichkeiten[1]. Dazu kam, daß, namentlich wenn es sich um Fälle widerrechtlicher Erzeugung von „Manufakta" handelte, die „sich in der Fremde versilbern lassen", schon gegen Ende der dreißiger Jahre die bisherige Strenge der Behörden in eine auffällige Milde umschlug. Und da die Schutzdekrete ihnen gar bald dazu dienen mußten, „fremden Künstlern, Fabrikanten und Professionisten nach an den Tag gelegter Kunst allen möglichen Vorschub, Schutz und Handhabung angedeihen zu lassen", gewandten Fabriksarbeitern den selbständigen Gewerbebetrieb zu ermöglichen, „ohne sich an eine Zahl oder andere Formalitäten zu binden", und sie alle vor den mißgünstigen Nachstellungen der Zünfte zu wahren[2], so drückte man auch hinsichtlich des unbefugten Gewerbebetriebes ein Auge zu oder protegierte ihn gar[3], indem man aus der Not eine Tugend machte und dem vom Stadtrechte geächteten „Stöhrer" nach Staatsrecht eine Freistatt einräumte.

Als letzter Akt dieser Usurpationsbestrebungen ist die Privilegiengesetzgebung Franz I. zu verzeichnen, niedergelegt in den Patenten über die Erlangung ausschließender Privilegien vom 4. Aug. und 8. Dez. 1820 und vom 31. März 1832[4]. Danach ist zum Gegenstande eines ausschließenden Privilegs, das gegen eine bestimmte Taxe auf die Zeit von höchstens 15 Jahren verliehen werden darf, jede neue Entdeckung, Erfindung und Verbesserung im gesamten Gebiete der Industrie geeignet. Sein In-

---

[1] Cod. Austr. IV, fol. 386 ff. Erl. vom 27. März 1726; auch IV, fol. 824 f., 903 f. Die außerordentliche Schwäche der Staatsgewalt zeigte sich namentlich auch bei den in diese Zeit fallenden Tumulten der Wiener Schustergesellen. Die drakonische Strenge der angedrohten Strafen steht im lächerlichsten Kontrast zu der thatsächlichen Unfähigkeit der Behörden, Ordnung zu schaffen. Vgl. Cod. Austr. III, fol. 713 f., 715 f., 784; IV, fol. 95 ff., 111 f., 117, 131 u. s. w.

[2] Cod. Austr. IV, fol. 925 Erl. vom 10. Mai 1737.

[3] Cod. Austr. IV, fol. 1121 f. Erl. vom 23. Febr. 1740; vgl. auch IV, fol. 1004, 1031, 1059, 1120 f.

[4] J. L. Eberhard Graf Barth-Barthenheim, Österreichs Gewerbe und Handel in politisch-administrativer Beziehung. Wien 1846. I, S. 358 ff.

haber erwirbt, gleichgiltig, ob dadurch zünftige Gerechtsamen beeinträchtigt werden, die ausschließliche Berechtigung seiner beliebigen Verwertung, während nach Ablauf der Privilegienfrist sogar jeder andere des gleichen Vorzuges teilhaftig wird. Fortan lag es demnach in der Hand der Behörden, es jedermann zu ermöglichen, auf Grund irgend einer noch so geringfügigen thatsächlichen oder auch nur angeblichen Verbesserung immer neue Bestandteile von der Produktionssphäre des zünftigen Handwerkes abzubröckeln und sich damit unter den Schutz staatlichen Gewerberechtes zu flüchten. Bezeichnend aber für die jenen Gesetzen innewohnende Tendenz war die Bestimmung, es habe die um Verleihung eines Privilegs angegangene Behörde sich in keine wie immer gearteten Erhebungen über die Neuheit oder Nützlichkeit der in Vorschlag gebrachten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung einzulassen, sondern ausschließlich zu prüfen, ob die im Privilegiengesuche geschilderte Neuerung in keiner öffentlichen Hinsicht schädlich oder den Landesgesetzen zuwider und nach den allgemeinen Grundsätzen des Patentes selbst zur Erteilung eines Privilegs geeignet sei, oder nicht.

Also nicht durch brutale Zertrümmerung des städtischen Gewerberechts ist die Staatsgewalt schließlich zum Ziele gelangt, sondern durch seine Isolierung, die eine Verknöcherung und Verkümmerung seiner dereinst so lebensvollen Formen nach sich zog, sie zu lästigen Hindernissen des wirtschaftlichen Verkehrs herabsinken ließ. Noch immer konnte, wer ein „Meister" werden wollte, dieses nur auf dem althergebrachten Wege erreichen; daß man jedoch auf Grund mannigfaltiger Rechtstitel jetzt ein Gewerbe betreiben durfte, ohne Meister zu sein, das war das Entscheidende. Wenn aber die Staatsgewalt unter kluger Benutzung des durch die wirtschaftliche Entwicklung geschaffenen Antagonismus zwischen den Vertretern der alten und der neuen Zeit allen den Elementen, welchen nach städtischem Rechte die gewerbliche Existenzberechtigung fehlte, eine solche schuf, so mußte ihr auch die Befugnis zustehen, deren Verhältnisse aus eigener Machtvollkommenheit zu regeln. Und in welcher Richtung bewegte sich die staatliche Gewerbepolitik?

Es wurde bereits bemerkt, daß der Kampf ums Recht zwischen Staat und Zunft in älterer Zeit grundsätzlich ein Kampf um die Macht war und daß damals neben den rein politischen die specifisch wirtschaftlichen Motive nur eine untergeordnete Stellung

einnahmen. Dies änderte sich gegen Ende des 17. Jahrhunderts. Die Politik des österreichischen Staates wurde Wirtschaftspolitik, und zwar, fast kann man sagen notwendig, Finanzpolitik. Aus der im Laufe der Zeit ökonomisch zum Renteninstitut herabgesunkenen Grundherrschaft herausgewachsen, mußte das absolute Fürstentum von vornherein geneigt sein, das von ihm politisch beherrschte Gebiet des modernen Staates wirtschaftlich als eine fürstliche Domäne zu betrachten. Aber speciell in Österreich wirkten nicht nur alte Traditionen hierauf hin, auch der thatsächliche Zustand, in welchem sich zur kritischen Zeit sein Wirtschaftsleben befand, legte diese sonderbare Auffassung nahe. Denn eine „Volkswirtschaft" im modernen Sinne, nämlich ein durch Arbeitsteilung und Verkehr bedingtes Verhältnis wechselseitiger Abhängigkeit aller zu einem Ganzen verwachsenen Einzelwirtschaften des Staatsvolkes, gab es noch nicht oder doch nur in seinen ersten unscheinbaren Anfängen. Statt dessen war das Staatsland von allerlei feudalen und stadtwirtschaftlichen Gebilden bedeckt, die sich in ihrer wirtschaftlichen Autarkie noch keineswegs völlig überlebt hatten. Als Einheit erschien demnach das Wirtschaftsleben des Volkes höchstens im Gegensatz zu demjenigen anderer Völker oder als integrierender Bestandteil des Staatshaushaltes, als fortströmender Quell zur Versorgung einer ewig geldbedürftigen fürstlichen Schatz- und Rentkammer. Und es entsprach vollkommen der herrschenden Auffassung, wenn beispielsweise W. v. Schroeder[1] dem Fürsten empfahl, ein „guter Hausvater" zu sein, und ihn darauf hinwies, daß, wie dieser letztere seinen Acker düngen und pflügen, seine Teiche mit guter Brut besetzen, sein Vieh mästen, seine Kühe füttern müsse, wenn er einen Vorteil von ihnen haben wolle, so der Fürst „seinen Unterthanen zu einer guten Nahrung zu verhelfen habe, wenn er von ihnen etwas nehmen wolle". Denn der Gedanke, des „Pöbels" Wohl könne auch Selbstzweck sein, lag den damaligen Staatsmännern ebenso fern, wie er dem Socialpolitiker der Gegenwart selbstverständlich erscheint.

Eine staatliche Gewerbepolitik[2], die auf solcher theoretischer Grundlage ruhte, konnte sich naturgemäß in der Haupt-

[1] Fürstliche Schatz- und Rentkammer, § 11.

[2] Dazu Adolf Beer, Studien zur Geschichte der österreichischen Volkswirtschaft unter Maria Theresia. I. Österreichische Industriepolitik. Wien 1894. Auch Th. Schönborn, Die Wirtschaftspolitik Österreichs in Schlesien im 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts. Conrads Jahrb., N. F. Bd. 9, Jahrg. 1884, S. 295 ff.

sache nur eine Aufgabe stellen: die höchstmögliche Steigerung des nationalen Produktionsertrages. Das Verteilungsproblem, das dereinst den mittelalterlichen Städter so lebhaft beschäftigt hatte und auch von seinen Nachfahren, wenngleich in schablonenhafter Weise, noch immer kultiviert wurde, kam darüber in Vergessenheit, zumal da man, von besonderen Fällen abgesehen, mehr und mehr dazu gelangte, das Absatzgebiet des einzelnen Produzenten für unbegrenzt zu halten, und überdies eine lokale Überproduktion begünstigte, weil sie zum Export antrieb. Daß nun die Vermehrung der Gewerbszweige, die Steigerung der Zahl der selbständig Erwerbsthätigen und die größtmögliche Erweiterung der Einzelunternehmungen der Erreichung jenes Zieles förderlich seien, ward nicht bezweifelt. Und wenn man daneben in Produktions- und Schauordnungen, in Überwachung und Bevormundung die Gewerbepolitik der mittelalterlichen Städte kopierte, ja vielleicht noch übertrumpfte, so daß von Gewerbefreiheit im modernen Sinne kaum gesprochen werden konnte, so trug die behördliche Praxis doch schon damals Keime in sich, die, zur Entfaltung gelangt, eine völlige Emancipation des Gewerbes bewirken mußten.

Schon in seiner Handwerksordnung (Art. XII) hatte Karl VI. die Eröffnung selbständiger Gewerbebetriebe zu erleichtern gesucht. Verschiedene Gepflogenheiten, die bisher den Erwerb des zünftigen Meisterrechtes erschwerten, hatte er abgeschafft, die alten kostspieligen Meisterstücke durch billigere ersetzt und verordnet, es solle, falls diesen Bestimmungen Widerstand geleistet werde, „von Amts wegen vorgegriffen und derjenige, so es gefertigt, nichts destoweniger zur Meisterschaft, wenn er in aller Wege darzu tüchtig befunden werde, zugelassen werden". Auch „stehe zu der Obrigkeit Willkür, das Meisterstück nach Gelegenheit der Sachen eines anderen Ortes uninteressierter Handwerkscensur zu untergeben oder in andern kürzern und bequemern Wegen mit Zuziehung dieser Handwerksarbeit, wovon die Frage, sattsam verständiger Personen zu entscheiden". Inwieweit diese Bemühungen von Erfolg gekrönt waren, muß dahingestellt bleiben. Dagegen war von entscheidender Bedeutung für die folgende Entwickelung[1] ein Erlaß vom 4. Januar 1754. Dieser schuf eine neue Einteilung der Gewerbe, indem er „alle Vorfälle, so die auswendige Handlung betreffen

[1] Dazu Reschauer S. 15; Barth-Barthenheim I, S. 22 f.; II, S. 1 f.; Kopetz S. 130 ff., 345 ff.

und die Fabriksarbeiten in Flachs, Wolle, Seide, Leder und allerhand Mineralien und auch sonst zum Commercio schicksam und damit verknüpft sind", einer besonderen Hofkommission zur Besorgung der Kommerzial- und Fabriksangelegenheiten überwies, während „die Leitung jener Zunft- und Handwerkssachen, namentlich der Schneider, Schuster, Schmiede, Wagner, Seifensieder, Bäcker, Fleischer, Greißler u. s. w., welche mehr zum Unterhalte der Gemeinde jeglichen Ortes oder Bezirkes als zum Betrieb einer Kaufmannschaft intra vel extra provinciam abzielen", wie bisher der Polizeikommission unterstellt blieb[1].

Dieser äußeren Trennung der Verwaltungsgeschäfte entsprach nun aber auch eine Verschiedenheit der beiderseits zu beobachtenden Verwaltungspraxis. Nur bei Erteilung der Erlaubnis zum Antritt von Polizeigewerben sollte auch fernerhin auf den Lokalbedarf billige Rücksicht genommen, hingegen einer beliebigen Vermehrung der Kommerzialgewerbe kein Hindernis bereitet werden. Zunächst war die Zahl der von letzterer Bestimmung betroffenen Gewerbszweige verhältnismäßig gering. Ein Dekret vom 8. Febr. 1755 verzeichnete ihrer 50[2]. Doch blieb es dabei nicht. Zu den Band- und Crepinmachern, Cristallschneidern, Drahtziehern, Fellfärbern, Galanteriearbeitern, Gelbgießern, Gürtlern, Huterern, Knopfmachern, Kotzenmachern, Lederarbeitern, Leinwandmachern, Nadlern, Nägelmachern, Posamentierern, Stahlarbeitern, Seidenwebern, Spinnern und Stickern, Schnallenmachern, Schwarzfärbern, Tuchwebern, Tüchelmachern, Uhrmachern, Webern, Weißnähtern, Wollenzeugmachern, Wollenstrumpfmachern, Zeug- und Zirkelschmieden u. s. w. traten seit den sechziger Jahren immer neue Gewerbekategorien hinzu, so daß die angelegten Verzeichnisse in kürzester Zeit veralteten. Ein Hofkammerdekret vom 2. Mai 1809, das abermals versucht, das numerische Verhältnis beider Gewerbsarten zu regeln, verzichtet bereits auf die genaue Feststellung der Kommerzialgewerbe und beschränkt sich darauf, eine Liste der Polizeigewerbe[3]

[1] Cod. Austr. V, fol. 829 f.

[2] Cod. Austr. V, fol. 929 f.

[3] Das Verzeichnis der Polizeigewerbe nennt deren etwa 100 und zwar: die Bauhaupt- und Hilfsgewerbe, die Nahrungsmittelgewerbe, die Gast- und Schankgewerbe, die zur unmittelbaren Befriedigung äußerer physischer Bedürfnisse bestimmten Gewerbe (Schneider, Schuster, Binder, Tischler, Hufschmiede u. s. w.), die zu Befriedigung geistiger Bedürfnisse bestimmten Gewerbe (Buchdrucker, Buchhändler, Kunsthändler) und die Sanitätsgewerbe. (Barth-Barthenheim I, S. 22 f.; II, S. 1 f., 396 ff.)

zu entwerfen. Damit ist die frühere Ausnahme zur Regel geworden, aber noch immer die Bewegung nicht zum Abschluß gekommen. Zwar sind nach wie vor als Kommerzialgewerbe nur solche anzusehen, die „für den auswärtigen Verschleiß betrieben werden"; doch erscheint nach den Worten des Gesetzes dieses Moment schon dann gegeben, wenn sich „der auswärtige Absatz in eine andere österreichische Provinz, manchmal selbst nur außer den Ort erstreckt, wo das Gewerbe errichtet ist", oder wenn die betreffenden Erwerbszweige auch nur „die Fähigkeit und Eigenschaft haben, sich zu einem ausgebreiteten Verschleiß, dann zur Förderung der Produktion und des Handels zu erheben"[1], gleichgiltig ob ihr Absatz bisher allein auf den Betriebsort beschränkt blieb. Wo aber wäre da eine feste Grenze zu ziehen gewesen?

Gleichzeitig werden auch die von den Centralstellen an die Unterbehörden erteilten Instruktionen immer liberaler. Als Musterbeispiel erwähne ich die unter Maria Theresia ausgearbeitete Normalverordnung vom 30. März 1776, deren Publikation zwar aus taktischen Gründen unterblieb, deren Inhalt aber gleichwohl während der ganzen folgenden Zeit für die Verwaltungspraxis sämtlicher Kronländer unter der Hand maßgebend war[2]. Danach sollte es den Magistraten und Ortsobrigkeiten fortan gestattet sein, die Kommerzialprofessionisten, Fabrikanten und Manufakturisten nach Befund und ohne sich an eine gewisse Anzahl zu binden, bei sich aufzunehmen und ihnen auf Verlangen sogar das Bürger- und Meisterrecht in ihren Bezirken zu erteilen. Ausdrücklich wird ihnen anbefohlen, „den Befugniswerbern die Erlangung solcher Vergünstigung keineswegs zu erschweren, sondern auf alle nur immer mögliche Weise zu erleichtern". Unter allen Umständen soll es genügen, wenn sie hinreichende Beweise ihrer Gewerbstüchtigkeit abgelegt haben. Geschickten Gesellen, die speciell zum Meisterrechte nicht qualifiziert erschienen, seien Schutzbefugnisse zu erteilen; ganz frei aber solche Hantierungen zu belassen, die wohl einen starken Verlag, aber nicht eine mehrjährige Kunsterwerbung erfordern und dabei viele Hände beschäftigen können, sowie solche, deren Erzeugnisse in den Erblanden gar nicht oder doch nicht hinlänglich verfertigt würden, mithin eine Erweiterung nötig hätten, ohne daß ihre Produzenten einer vorausgehenden Prüfung bedürften.

---

[1] Hofdekrete vom 23. März 1792 und 9. April 1799 (Kopetz S. 132).

[2] Reschauer S. 13 ff., 16.

Wie viele Dekrete auch später noch in dieser Angelegenheit erflossen sind[1], sie atmen alle den gleichen Geist, sind Variationen ein und desselben Themas. Mehr und mehr greift schließlich die hinsichtlich der Kommerzialgewerbe zur Herrschaft gelangte liberale Praxis auch auf die Behandlung der Polizeigewerbe über, ein unvermeidliches Ergebnis ihrer unklaren Abgrenzung. Als dann dem wirtschaftlichen Aufschwunge[2] der letzten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts im 19. die lange Kriegsperiode mit ihren verhängnisvollen Nachwehen folgte, machten sich hiergegen in Handwerkerkreisen verschiedentlich reaktionäre Strömungen geltend[3]. Eine Reorganisation altstädtischen Gewerberechtes, so wähnte man schon damals, werde dem eingerissenen Verfall des gewerblichen Lebens ein Ende bereiten. Und Franz I., ein persönlicher Feind der Freiheit in jeder Form, hätte diesen Bestrebungen nur zu gern Rechnung getragen. Sie scheiterten jedoch am zähen Widerstande der hohen Beamtenschaft, die zu wiederholten Malen alle dahin gerichteten Versuche bereits im Keime zu ersticken wußte. Das „Handwerk" der alten Zeit mit seiner Poesie und Prosa blieb tot. Und keine kaiserliche Ordonnanz hätte es zu neuer Jugend erwecken können.

Zweites Kapitel.

Das Kommerzsystem.

Wie groß nun aber auch die Veränderungen sein mochten, welche im Verlaufe eines Jahrhunderts die Staatspolitik auf gewerberechtlichem Gebiete hervorrief, zwei Ziele blieben unerreicht: die Rechtseinheit im ganzen Staate und die Einheitlichkeit des geltenden Rechtes selbst. Nicht daß man für diese Ideale blind gewesen wäre; entsprachen sie doch völlig dem centralistischen Grundprincipe des absolutistischen Staates[4]. Auch wurden

[1] Eine Zusammenstellung derselben bei Reschauer S. 16 ff., 24 ff., 28 ff.

[2] Vgl. dazu Adam Wolf, Geschichtliche Bilder aus Österreich II, S. 389 ff., Wolf und Zwiedineck-Südenhorst, Österreich unter Maria Theresia u. s. w. S. 193 ff., 413 ff.; Karl Weiß, Geschichte der Stadt Wien. Wien 1883. II, S. 436 ff., 451 ff.

[3] Reschauer S. 49 ff.

[4] Über analoge Bemühungen in der Handelspolitik vgl. Adolf Beer, Die österreichische Handelspolitik im 19. Jahrhundert. Wien 1891. S. 4 ff.

thatsächlich im Anschluß an die soeben erwähnte Normalverordnung vom 30. März 1776 sämtliche Länderstellen angewiesen, über die Art und Weise, wie die Durchführung der in dem Dekrete niedergelegten Grundsätze durch ein gleichförmiges Verfahren für den Bereich der ganzen Monarchie sichergestellt werden könnte, ein umfassend begründetes und auf Einvernehmung ihrer Unterbehörden basiertes Gutachten zu erstatten. Doch verliefen die 1777 über das Ergebnis der eingelangten Erhebungen von der k. k. Hofkanzlei gepflogenen Verhandlungen resultatlos, vermutlich, weil man befürchten mochte, die in Aussicht genommenen Reformen nicht durchsetzen zu können[1].

Demnach gab es zu Beginn des 19. Jahrhunderts in Österreich wohl ein staatliches Gewerberecht, aber keines, das sich im ganzen Staatsgebiete ausnahmslos unbedingter Geltung zu erfreuen gehabt hätte. Vielmehr hatten die kaiserlichen Kabinetsschreiben, die Hofkammerverordnungen, die Dekrete der Länderstellen, die von den selbständigen Magistraten und sonstigen Unterbehörden im eigenen Wirkungskreise getroffenen Verfügungen und die fast in jedem einzelnen Kreise und Bezirke durch das Herkommen und durch den behördlichen Schlendrian hervorgerufenen Übungen die der Vorzeit entstammende Rechtsverschiedenheit der einzelnen Gebietsteile noch vermehrt. „Was in der einen Provinz volle Geltung hatte, also ins Leben eingeführt worden war, das bestand für andere Provinzen wieder nur auf dem Papiere oder hatte in denselben nur teilweise praktische Anerkennung gefunden und kaum ein Monat verstrich, ohne daß Entscheidungen herabgelangt wären, durch welche für einzelne Provinzen früher erlassene allgemeine Verfügungen teilweise wieder aufgehoben oder wenigstens in einzelnen Punkten wieder abgeändert worden wären“[2]. Aber nicht einmal in ihren Grundgedanken stimmte die Gewerbeverfassung der einzelnen Kronländer überein. So bestand im schroffen Gegensatze zu anderen Provinzen im Gebiete der alten Seestadt Triest seit frühesten Zeiten vollkommene Gewerbe- und Handelsfreiheit, deren auch die Lombardei 1786 durch Josef II. teilhaftig wurde. Weitere Komplikationen ergaben sich zu Beginn des 19. Jahrhunderts aus den wechselvollen Schicksalen, denen einzelne Reichsteile infolge der napoleonischen Kriege

[1] Reschauer S. 15 f.
[2] Ebenda S. 178.

unterworfen waren. Durch Gesetz der italienischen Regierung vom 26. Jan. 1806 erloschen beispielsweise die ehemals Gewerbe und Handel belastenden Beschränkungen in den venetianischen Provinzen. Ebenso fiel die Zunftverfassung in den 1805 und 1806 abgetretenen Ländern Tirol und Illyrien. Während jedoch in Venetien und Illyrien auch nach ihrer Wiedervereinigung mit der Monarchie der neue Rechtszustand aufrecht erhalten blieb, kehrte man in Tirol und Vorarlberg zur früheren Ordnung zurück. Endlich erfolgte im Inn- und Salzburger Kreise die Einführung der in der Mehrzahl der übrigen Provinzen herrschenden Gewerbeverfassung überhaupt erst im Jahre 1825. Und rechnet man weiter hinzu, daß in dem damals mit Österreich noch zu einer Einheit verbundenen Königreiche Ungarn, dem Großfürstentum Siebenbürgen und an der Militärgrenze die gewerblichen Verhältnisse erst recht abweichend geordnet waren, so wird man zugeben müssen, daß das Gesamtbild geltenden Gewerberechtes an buntscheckiger Mannigfaltigkeit wahrhaftig nichts zu wünschen übrig ließ[1].

Aber nicht viel besser sah es mit der Verwirklichung des zweiten Postulates der Einheitlichkeit des Rechtes aus. Zu dem störenden Nebeneinander der Rechtsgebiete gesellte sich vielmehr in deren jedem ein verwirrendes Durcheinander der Rechtsformen und Rechtsprincipien, die, den verschiedensten Entwicklungsstufen gewerblichen Lebens ihr Dasein verdankend, sich schlechterdings nicht zusammenreimen lassen wollten. Wohl hatte das moderne staatliche Gewerberecht das altstädtische eingeschränkt und verdrängt, aber doch nur zum geringsten Teile es mit Stumpf und Stiel ausgerottet. Neben neuen und neuesten Institutionen fristeten daher noch immer viele der alten ein zähes, wenn auch unrühmliches Dasein. Denn während man mit geschäftiger Hand dem alten Stamm immer neue Reiser aufpfropfte, versäumte man es nur zu oft, die fortwuchernden Wildlinge zu beschneiden. Und wer es versteht, sich in einen Rechtszustand zurückzuversetzen, da die abstruse Kategorie „freier zünftiger Polizeigewerbe" mehr war als ein monströses Stück Urväterhausrat, nämlich ein Stück Leben, der wird es vielleicht auch begreiflich finden, daß die im Jahre 1816 zur „Regelung der Kommerzverhältnisse" eingesetzte Hofkommission nach dreijährigen Bemühungen zu dem Ergebnisse gelangte, es sei ein

[1] Reschauer S. 168 ff.; Kopetz I, S. 12 f.

Ding der Unmöglichkeit, sich in dem angesammelten Wuste zurechtzufinden, und — es dabei bewenden ließ.

Wenn man daher gleichwohl die österreichische Gewerbeverfassung jener Tage mit dem stolzen Namen „Kommerzsystem" belegte, so war dies, wenigstens vom juristischen Standpunkte, eine höchst euphemistische Bezeichnung für dieses lose Konglomerat heterogener Normen. Trotzdem soll der Versuch gemacht werden, jenen Rechtszustand, wie er sich im Laufe des 18. Jahrhunderts allmählich herausgebildet und im Bereiche der wirtschaftlich fortgeschrittensten Länder der heutigen Monarchie bis etwa in die Mitte des 19. in Geltung war, in seinen Grundzügen systematisch darzustellen, wobei der Reihe nach die rechtliche Stellung der selbständigen Gewerbetreibenden, des gewerblichen Arbeiters und endlich der Gewerbekorporationen zu untersuchen sein wird[1].

I. Der selbständige Gewerbebetrieb.

Der selbständige Betrieb eines Gewerbes bildet grundsätzlich den Inhalt eines besonderen Rechtes.

Demnach ist der Antritt eines Gewerbes regelmäßig an den Erwerb eines besonderen Titels privat- oder öffentlich-rechtlicher Natur geknüpft.

Rechtstitel der ersteren Art sind die Realgewerbsrechte[2]. Sie sind teils „radizierte", d. h. an einem Grundstücke haftende, teils „verkäufliche", d. h. von einem Grundstücke losgelöste, und in beiden Formen seit 1776 nicht weiter vermehrbar. Soweit sie bestehen, sind sie als Sachenrechte frei veräußerlich, verpfändbar und vererblich und ermächtigen ihren jeweiligen Inhaber ohne weiteres zur Ausübung des betreffenden Gewerbes.

Im übrigen ist der Antritt eines Gewerbes von der Erlangung einer staatlichen Konzession abhängig, deren Verleihung außer der Erfüllung gewisser allgemeiner Bedingungen (Alter, Moralität u. s. w.) in der Regel auch den erfolgreichen Nachweis bestimmter industrieller bezw. kommerzieller Fähigkeiten voraussetzt. Und zwar hat der Meisterrechtswerber im allgemeinen die Zurücklegung einer bestimmten Lehrzeit oder doch wenigstens einer etwa zehnjährigen Gesellenzeit darzuthun und außerdem

---

[1] Dieser Darstellung liegen zu Grunde die früher citierten Werke Barth-Barthenheims, Kopetz' und Reschauers.

[2] Barth-Barthenheim I, S. 8 ff.

seine besondere Professionsgeschicklichkeit durch Verfertigung eines von der Obrigkeit ihm aufgegebenen Meisterstückes zu beweisen. Doch ist in allen rücksichtswürdigen Fällen nach freiem Ermessen der Behörde Dispensation von diesem Befähigungsnachweise zulässig. Auch wo es sich um die Erlangung bloßer Gewerbsbefugnisse handelt, soll der Befugniswerber für gewöhnlich angehalten werden, sich über seine Lehr- und Servierjahre auszuweisen, obgleich die Konzession auch dann schon zu erteilen ist, wenn das Vorhandensein der erforderlichen Fachkenntnisse außer Zweifel steht. Künftige Großindustrielle sind vor Erteilung von Landesfabriksbefugnissen ausschließlich auf ihre besondere Eignung für die Leitung eines Fabriksbetriebes, dagegen nicht auf ihre technischen Fähigkeiten hin zu prüfen. Die Verleihung von Kleinhandlungsbefugnissen ist an den Nachweis allgemeiner Handelskenntnisse, diejenige von Großhandlungsbefugnissen an den Nachweis der Erlernung und einer mindestens zehnjährigen Servierzeit im Handel oder in Fabriken geknüpft. Überdies ist bei allen Großunternehmungen die Vermögenslage des Antragsstellers zu berücksichtigen[1].

Keine Anwendung finden diese Grundsätze auf die „frei" erklärten Gewerbe, soweit sie im Kleinen betrieben werden sollen, da schon die bloße Anmeldung bei der Behörde zu ihrem Antritte berechtigt. Ihre Zahl, örtlich schwankend, ist in fortschreitendem Wachsen begriffen. Sie betrug 1833 in Niederösterreich 158 und vermehrte sich bis 1846 in Wien um 23, auf dem flachen Lande sogar um 32. Und befanden sich darunter auch zahlreiche Gewerbszweige, die von alters her jedermann offen standen, so gelangte doch schon 1809 das Princip zur Anerkennung, daß alle nicht ausdrücklich in das Verzeichnis der „zünftigen" und „befugten" aufgenommenen Kommerzialgewerbe als frei gegeben zu betrachten seien und daß die als Polizeigewerbe aufgeführten dort, wo sie bisher einer Beschränkung nicht unterworfen gewesen, auch in Zukunft frei zu bleiben hätten, womit die herrschende Entwicklungstendenz genügend charakterisiert ist[2].

---

[1] Barth-Barthenheim I, S. 30 ff., 69 ff.

[2] Barth-Barthenheim I, S. 4, II, S. 3 ff., 12, 396 f. Reste der früheren Verbote gegen eigenmächtige Anmaßung der gewerblichen Selbständigkeit bestehen noch, dienen jedoch seit der durch das Patent vom 31. Dez. 1812 erfolgten Einführung des Erwerbsteuersystems nur noch fiskalischen Interessen. Als Vorkehrungen zur Hintanhaltung unbefugten Wettbewerbes haben sie längst alle

Was die Ausübung der Gewerbe betrifft, so hat die frühere rechtliche Gebundenheit einer bereits weitgehenden Bewegungsfreiheit Platz gemacht. Jedem Gewerbetreibenden ist im allgemeinen die beliebige Wahl seines Aufenthalts- und Betriebsortes überlassen; und auch die beim Übergang aus einem politischen Bezirk in den andern neuerlich einzuholende obrigkeitliche Genehmigung scheint nur noch bloße Formsache[1]. Die berüchtigten Fabrikations-, Qualitäten- und Schauordnungen sind abgeschafft oder außer Gebrauch gekommen. Schon ein Hofdekret vom 2. Juni 1792 erkennt das Bedürfnis nach „Warenqualitätenordnungen" nicht mehr an und überläßt es, unbeschadet der freien Selbstbestimmung der einzelnen, den Fabriken und Innungen, unter sich Beschauanstalten und Qualitätenstempelungen einzuführen[2]. Dementsprechend ist auch die Wahl der Werkzeuge und Materialien, deren jeder sich zur Ausübung seines Gewerbes bedienen will, dem freien Ermessen anheimgestellt[3]. Der Ausdehnung und Gestaltung des Einzelbetriebes sind keinerlei Grenzen gezogen. Insbesondere steht der Kumulation der Gewerbe, namentlich mehrerer verschiedener, wenigstens principiell kein Hindernis im Wege; auf dem Lande ist sie sogar von Amts wegen zu befördern[4]. Jeder Unternehmer endlich darf beliebig viele Hilfskräfte und zwar auch solche fremder Gewerbe bei sich beschäftigen, sie daheim mit Arbeit verlegen, einzelne Funktionen durch seine Gehilfen selbständig ausführen lassen und hierüber mit ihnen ein entsprechendes Abkommen treffen[5]. Nur hinsichtlich des Haltens von Lehrjungen gelten gewisse einschränkende Bestimmungen, doch ohne daß die Lehrherrn dadurch an eine Maximalzahl gebunden würden[6].

II. Das gewerbliche Arbeitsverhältnis.

Die vertragsmäßige Gestaltung des Arbeitsverhältnisses unterliegt grundsätzlich freier Vereinbarung. Durchbrochen wird dieses

praktische Bedeutung verloren. Nur im Beisein des Grundrichters oder einer anderen obrigkeitlichen Person ist es den Innungen noch gestattet, Nachforschungen nach Störarbeit anzustellen. Auch soll nur im äußersten Notfalle gegen die Kontravenienten mit Warenkonfiskation vorgegangen werden.

[1] Barth-Barthenheim I, S. 92 ff.

[2] Ebenda S. 204 f.

[3] Ebenda S. 113 f.

[4] Ebenda S. 108 f., 111 f., 117, 120. Die Normen über den Antritt der Gewerbe üben natürlich auch in dieser Hinsicht einen hemmenden Einfluß aus.

[5] Ebenda S. 64 f., 67 ff.

[6] Ebenda S. 52, 59. Selbst die Inhaber freier Gewerbe sind es nicht.

Princip für die Arbeiter des zünftigen Handwerkes durch die Bestimmungen der noch immer geltenden Handwerksordnung von 1732 und der behördlich genehmigten bezw. erlassenen Innungsstatuten; für die der Großindustrie durch ein staatliches Arbeiterrecht, das verschiedentlich auch auf das Kleingewerbe hinüberwirkt.

Nur das zünftige Handwerk kennt noch ein Lehrverhältnis alten Stiles. Im übrigen ist der „Lehrling" im wesentlichen zum jugendlichen Arbeiter herabgesunken. Ist doch z. B. in Niederösterreich den Angehörigen unzünftiger Gewerbe sogar der bloße Abschluß bindender Lehrverträge untersagt. Die Aufnahme des Lehrlings soll womöglich nicht vor seinem vollendeten 12. Jahre erfolgen. Sie setzt auf Seite des Aufzudingenden überdies den Nachweis eines mindestens zweijährigen Normalschulbesuches voraus, eine Bedingung, von der nur dann dispensiert werden soll, wenn der Lehrherr sich ausdrücklich dazu verpflichtet, ihn das Versäumte nachholen zu lassen. Dieser selbst ist verbunden, den Lehrling im Gewerbe zu unterweisen, ihn keinesfalls zu „knechtlichen Arbeiten", wohl aber zum regelmäßigen Besuche der „Christenlehre" sowie der Wiederholungsschule anzuhalten, da die Beibringung von Zeugnissen hierüber gesetzliche Voraussetzung für die Erteilung des Freispruches und die allerdings nur bei zünftigen Gewerben noch übliche Ausstellung eines Lehrbriefes ist. Die Lehrzeit ist thunlichst abzukürzen, die von Armenhauskindern gegenüber der sonst gebräuchlichen überdies regelmäßig mindestens um ein Jahr. Eine Lehrlingsprüfung giebt es nicht. Etwa dem ähnliches, „die ungebührlichen Gebräuche bei Freisprechung von Lehrbuben u. s. w.", wurden bereits durch Art. IX der Handwerksordnung von 1732 abgeschafft. Während der Dauer der Lehrzeit unterstehen die Lehrlinge der Zucht der Lehrherrn, die sie jedoch nicht „mit unverdienten und übermäßigen Schlägen bestrafen, auch solches ihren Eheweibern und Gesellen nicht gestatten sollen"; ferner, soweit eine Innung vorhanden, deren Oberaufsicht; endlich, so lange sie das 12. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, der Obhut des Ortsseelsorgers, der im Verein mit dem Ortsschullehrer namentlich den Schulbesuch zu überwachen und jederlei Vernachlässigung alsbald der Behörde anzuzeigen hat[1].

Eine besondere rechtliche Stellung nehmen die sogenannten

[1] Barth-Barthenheim I, S. 53 ff., 165 f., 171 ff.

„Fabrikskinder" ein. Auch in Österreich nämlich zeitigte die Ausbreitung des Kapitalismus die in anderen Ländern beobachteten Auswüchse. Und es ist in Rücksicht auf die spätere Entwicklung von Interesse, die Entstehung und Fortbildung der auf ihre Bekämpfung berechneten staatlichen Gesetzgebung genauer zu verfolgen.

Schon eine allerh. Entschließung vom 20. Nov. 1786 ordnete an: es seien in den Fabriken die Schlafzimmer der Knaben und Mädchen abzusondern, auch jedem Kinde sein eigenes Bett anzuweisen und die Kinder selbst wenigstens einmal wöchentlich (!) durch Waschen und Kämmen am Leibe zu reinigen und mit frischer Wäsche zu versehen; allmonatlich seien die Bettstätten zu säubern und die Leintücher durch neugewaschene zu ersetzen. Endlich sei darauf zu sehen, daß solche Kinder vor Antritt des 9. Jahres nicht ohne Not zur Fabriksarbeit herangezogen würden, und soweit dies doch der Fall, dafür zu sorgen, daß sie gegen Bezahlung von Seiten des Fabriksherrn oder ihrer Eltern an Wochentagen in einer Abendschule oder doch an Sonn- und Feiertagen vom Ortsseelsorger und Schullehrer den unentbehrlichsten Unterricht erhielten. Ein Hofkanzleidekret vom 18. Febr. 1787 hatte dann den Kreisämtern, den Ortsobrigkeiten und den betreffenden Seelsorgern die Durchführung dieser Bestimmungen sowie eine allvierteljährliche Berichterstattung über ihre Wahrnehmungen eindringlich zur Pflicht gemacht und außerdem die Kreisphysici damit betraut, zweimal im Jahre, im Frühjahr und im Herbste, die Fabrikskinder ihres Bezirkes zu visitieren und dabei das Nötige zu veranlassen. Obwohl nun ein weiteres Hofdekret vom Jahre 1791 den erwähnten Behörden abermals ihre Aufgabe einschärfte, klagt eine Regierungsverordnung vom 12. März 1816, daß die allerhöchste Entschließung „größtenteils unbeachtet geblieben sei". Zur besseren Kontrolle werden jetzt die Kreisämter und die damalige Stadthauptmannschaft in Wien angewiesen, sich bis Ende November jeden Jahres nach vorgeschriebenen Formularen seitens der Fabriksinhaber, der Ortsobrigkeiten und der Pfarrer gehörig unterfertigte Ausweise geben zu lassen und diese bis spätestens am 7. Januar des darauffolgenden Jahres an die Landesregierungen einzusenden. Den Stadt- und Bezirksärzten wird eine genaue Überwachung und Untersuchung der körperlichen Pflege der in den Fabriken beschäftigten Kinder anbefohlen; und, „da bei Fabriken die Gefahr der körperlichen Verkrüppelung und Verwahrlosung doppelt groß sei, so werde erinnert, daß eine gespannte Aufmerk-

samkeit auf alle vorgeschriebenen Punkte den Ärzten zum besonderen Verdienste werde angerechnet werden". Den vorläufigen Abschluß der Entwicklung bildet das Hofkanzleidekret vom 11. Juni 1842. Dies Gesetz normiert für alle in die Fabrik eintretenden Kinder ein Minimalalter von 9, als Regel das Alter von 12 Jahren. Dem Eintritt soll womöglich ein dreijähriger Schulbesuch vorausgehen. Zum mindesten ist durch den Fabrikbesitzer im Einvernehmen mit der Schulaufsicht und dem Seelsorger für einen angemessenen Religions- und Schulunterricht Sorge zu tragen. Die Arbeitszeit wird für jugendliche Arbeiter im Alter von 9—12 Jahren im Maximum auf 10, für solche im Alter von 12—16 Jahren auf 12 Stunden festgesetzt; auch ist die Arbeit beider Kategorien durch eine Pause von wenigstens einer Stunde zu unterbrechen. In der Zeit von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens dürfen jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren, über die zur Evidenzhaltung vom Unternehmer eine genaue Liste zu führen ist, überhaupt nicht beschäftigt werden. Übertretungen dieser Bestimmungen, von deren Durchführung sich Ortsobrigkeiten, Schuldistriktsaufseher und Seelsorger durch „zeitweise Nachsicht" in den Fabriken zu überzeugen haben, werden mit einer Strafe von 2—100 Gulden, eventuell mit Entziehung des Rechtes, Kinder unter 12 Jahren zu beschäftigen, bedroht[1].

Viel ungünstiger ist die rechtliche Stellung des erwachsenen Hilfsarbeiters. Denn sie wird auf das stärkste durch alle jene größtenteils noch immer giltigen Specialverordnungen beeinflußt, die ehedem zur Bekämpfung der Unbotmäßigkeit der Gesellenverbände erlassen worden waren. Von Koalitionsfreiheit ist unter solchen Umständen keine Rede. Und wenn das „Abtrotzen" eines hohen Lohnes auch formell nicht verboten war, weil es dem Gehilfen frei stehen müsse, seine Arbeit so teuer wie möglich zu verkaufen, so war dieses geringfügige Zugeständnis doch bedeutungslos, da jeder eigenmächtige Austritt aus der Arbeit und noch mehr „Zusammenrottungen" unter harter Strafe standen und schon die bloße Verabredung, unter einem gewissen Lohnsatze nicht arbeiten zu wollen, unter den Begriff der Zusammenrottung fiel. Das Gesellenwandern als Zwangsinstitution ist beseitigt, demgemäß de jure auch das „Geschenk". Doch ist der Wandernde zu seiner

[1] Barth-Barthenheim I, S. 167 ff.

Kontrolle noch immer verpflichtet, in den Herbergen einzukehren, die Protokolle über die vorsprechenden Gesellen und Vormerkungen über die vakanten Stellen zu führen haben und unter besonderer Aufsicht der Arbeitgeber und der Behörden stehen. Kontrollzwecken dienen endlich auch die an Stelle der durch Patent vom 27. Febr. 1827 abgeschafften Kundschaften, Abschiedszettel und Wanderpässe seit 1. Mai 1829 getretenen Wanderbücher.

Dagegen fehlt es fast ganz an gesetzlichen Schutzbestimmungen zu Gunsten der erwachsenen Arbeiter. So erfährt namentlich die Ausnutzung weiblicher Arbeitskräfte keinerlei Einschränkung. Spärliche Anfänge der späteren Truckgesetzgebung zeigt ein Hofdekret vom 24. Jan. 1791, welches verfügt, daß von den Fabrikanten nur die auch bei ihnen wohnenden Arbeitsleute mit Kost und Getränken versehen werden dürfen. Dafür ist die Sonntagsruhe eher im Schwinden begriffen. Während zahlreiche Verordnungen der älteren Zeit daran festhielten, daß sich Gewerbsleute und Handwerker an Sonn- und Feiertagen jeglicher Arbeit zu enthalten und nur in Notfällen die besondere Erlaubnis dazu beim Pfarrer anzusuchen hätten, weist eine allerh. Entschließung vom 18. April 1850 die Behörden nur noch an, darüber zu wachen, daß an Orten, wo die katholische Bevölkerung die Mehrzahl bilde, die Feier der Sonn- und Feiertage nicht durch geräuschvolle Arbeiten oder durch öffentlichen Handelsbetrieb gestört werde. Also nicht die gewerbliche Thätigkeit als solche, sondern nur die Erregung öffentlichen Ärgernisses soll vermieden, die Erfüllung kirchlicher Pflichten gesichert werden; und auch dieses nur, soweit nicht das Interesse des Arbeitgebers das Gegenteil verlangt[1].

III. Das gewerbliche Korporationswesen.

Der Zerfall des gewerblichen Korporationswesens kommt vor allem auch in seiner Rechtslage zum Ausdruck. Und zwar hat man juristisch zwei Arten gewerblicher Verbände zu unterscheiden: Zünfte und innungsmäßige Vereine, deren scharfe Trennung jedoch bei der allgemeinen Unklarheit der Rechtsverhältnisse in der Praxis wohl nicht immer durchführbar gewesen ist.

Die Zünfte[2], als Vereine der Angehörigen zünftiger Gewerbe,

[1] Barth-Barthenheim I, S. 174 ff.; vergl. auch Emil Steinbach im Handwörterb. d. Staatsw. I, S. 1422 ff.

[2] Kopetz (I S. 107) bemißt gegen Ende der zwanziger Jahre dieses Jahr-

sind Zwangsverbände. Doch besteht eine Beitrittspflicht nur für die Inhaber von Meisterrechten und auch für diese nur, sofern sich Innungen ihres Gewerbes am Orte ihres Geschäftsbetriebes befinden. Wirkt sonach die Zwangsgewalt der Zünfte grundsätzlich nicht über ihren Sitz hinaus, so ist es ihnen ferner auch untersagt, ihren beschränkten Wirkungskreis durch Zusammenschluß zu Verbänden höherer Ordnung zu erweitern. Aber selbst innerhalb ihrer vier Pfähle ist die Zunft nicht Herrin ihrer selbst. Denn wie die Abhaltung der Zunftversammlungen, sind auch alle anderen Akte korporativer Verwaltungsthätigkeit, insbesondere das Aufdingen und Freisprechen der Lehrlinge, das Prüfen der Meisterstücke und nicht zum mindesten auch die gesamte Vermögensgebarung behördlicher Überwachung unterstellt. Und was wollte schließlich das wenn auch keineswegs bedeutungslose Rekursrecht gegen die obrigkeitliche Verleihung zünftiger Meisterrechte und weiter die den Innungen zustehende Polizeiaufsicht über den unbefugten Gewerbebetrieb bedeuten im Vergleiche zur Macht und Herrlichkeit alter Zunftjurisdiktion[1]? Von einer autonomen Regelung gewerblichen Lebens war vollends keine Rede mehr. Die Magistrate in den Städten, die Ortsobrigkeiten auf dem Lande, über ihnen die Landesstellen und an der Spitze der bureaukratischen Pyramide die beiden Hofstellen, die k. k. vereinte Hofkanzlei für Polizei-, die k. k. allgemeine Hofkammer für Kommerzialsachen, sie und sie allein hielten das Heft in Händen. Und in diesem behördlichen Verwaltungsmechanismus war kein Platz mehr für autonome Selbstverwaltungsorgane. Sogar als Auskunftsstellen haben die Innungen verthan. Denn zur Einleitung von thatsächlichen Erhebungen wie zur Erteilung von Informationen dienen von rechtswegen die Kreisämter. Und die Hofstellen waren eifrig beflissen, den Unterbehörden einzuprägen, „daß in keinem Falle den gefährlichen Einstreuungen des Monopols- und Zunftgeistes Gehör gegeben werden" dürfe[2]. So hat das Zunftwesen, durch den Gang der Entwicklung aus dem Verwaltungsleben hinausgedrängt, jetzt nur noch die Bedeutung eines rudimentären Organs, das verbildet und verkrüppelt sich lediglich die Fähigkeit be-

---

hunderts die Zahl der Zünfte in Wien auf 141, in Linz auf 45, in Graz auf 63, in Tirol und Vorarlberg auf 26, in Prag auf 65, in Brünn auf 61, in Lemberg auf 43.

[1] Barth-Barthenheim I, S. 317 ff.

[2] Ebenda S. 89.

wahrt hat, den regelmäßigen Ablauf der socialwirtschaftlichen Prozesse zu stören und zu hemmen.

Die freien innungsmäßigen Vereine sind gewerbliche Verbände, die kraft staatlichen Machtspruches ihren „zünftigen" Charakter verloren haben, wenn sie auch den Namen Zünfte beibehalten dürfen. Denn, wie ein Hofdekret vom 26. April 1809 ausführte, ist in diesem Falle „unter Zünftigkeit nur die Handhabung einer gewissen Übersicht der zünftigen Professionisten, die Verwaltung der zum Besten der Witwen, Waisen und Kranken u. dgl. zusammengeschossenen Gelder u. s. w., keineswegs aber etwa das Recht zur Aufdingung und Freisprechung der Gesellen und Jungen verstanden"[1]. Ein Hofkammerdekret vom 21. Juni 1834 bestätigte diese Regel. Es ließ die ohne gesetzlichen Titel bestehenden Innungen und Zünfte als freiwillige Vereine zu wohlthätigen, sittlichen und religiösen Zwecken fortdauern, jedoch mit der ausdrücklichen Einschränkung, daß dabei an eine Aufrechterhaltung des alten Inkorporations- und Zunftzwanges nicht zu denken sei[2].

Eine allerh. Entschließung vom 6. Febr. 1838 endlich führte die sogenannten „Industrialvereine" ein. Es sind dies auf dem Princip der Freiwilligkeit beruhende, selbständigen Gewerbetreibenden der verschiedensten Branchen gleichmäßig zugängliche und unter staatlicher Protektion stehende Privatvereine, die zu ihrer Begründung der obrigkeitlichen Genehmigung bedürfen, ohne selbst irgend welche behördlichen Funktionen auszuüben, vielmehr als ihren ausschließlichen Zweck die selbstthätige Förderung der gewerblichen Interessen anzustreben haben[3].

Die korporative Organisation gewerblicher Arbeiter, welcher Art immer, ist untersagt.

---

[1] Die Umwandlung von Zünften in Vereine war namentlich dann unvermeidlich, wenn bisher zünftige Gewerbe „frei" erklärt wurden. Dies geschah dann, wohl um die aufgeregten Gemüter zu beruhigen, zumeist unter formeller Wahrung ihrer „Zünftigkeit". Dies Schicksal ereilte z. B. schon 1773 die Weberei auf dem Lande in Niederösterreich (Barth-Barthenheim I, S. 5). Handelte es sich dabei nun um ein Polizeigewerbe, so wurden auf diesem Wege jene „freien zünftigen Polizeigewerbe" geschaffen, von denen ich oben gerebet.

[2] Barth-Barthenheim I, S. 5; II, S. 19.

[3] Barth-Barthenheim I, S. 333 ff. Der erste Verein dieser Art war der 1839 gegründete und noch heute geachtete Niederösterreichische Gewerbeverein zu Wien. Über seine Geschichte vgl. Fünfzig Jahre gewerblicher Bestrebungen. Festschrift zur Feier seines 50jährigen Jubiläums. Wien 1890.

Als Resultat der bisherigen Betrachtungen ergiebt sich kurz Folgendes: Der gewerbliche Unternehmer regelmäßig Inhaber eines besonderen Rechtes, das er sich erst erwerben muß, in dessen Ausübung er jedoch alsdann verhältnismäßig wenig beschränkt ist; der gewerbliche Arbeiter jeder Möglichkeit beraubt, seine Interessen selbständig wahrzunehmen, darum völlig dem guten Willen des Brotherrn anheimgegeben und ohne genügenden rechtlichen Schutz vor dessen wirtschaftlicher Überlegenheit; die Gewerbekorporationen der alten Zeit teils zu rudimentären Organen des socialen Körpers herabgedrückt, teils durch unfruchtbare Neubildungen verdrängt. Über allen thronend die absolute Staatsgewalt, Norm und Quelle allen Rechtes, das sie täglich und stündlich schöpferisch aus sich erzeugt und frei verwaltet; ihre Organe, ausgerüstet mit unbegrenzter Macht, zu lösen und zu binden, aber auch belastet mit der ungeheuren Verantwortung für das Wohl vieler Hunderttausende. Dies der Rechtszustand zu Beginn des 19. Jahrhunderts! Konnte es dabei bleiben? Es ist eine seltsame und doch tief innerlich begründete Thatsache, daß die österreichische Staatsgewalt, auf dem Gipfel ihrer Macht angelangt, ihres Reichtumes satt und ihres Amtes müde wurde.

Ich habe soeben auf die drückende Verantwortung des absoluten Staates hingewiesen. Das sittliche Gefühl dafür konnte sich erst allmählich entwickeln. Es war fremd einer Zeit, deren leitende Staatsmänner die Masse des Volkes wirtschaftlich nicht viel anders bewerteten, denn als einen wichtigen Kapitalbestand der großen Staatsdomäne, als eine Herde von Arbeitstieren, dazu bestimmt, die fürstliche Schatzkammer zu füllen, als eine vernunftlose Menschenmenge, der man keinerlei Rechenschaft schuldete. Es mußte sich regen, als der fürstliche Hausherr sich in den sorgenden Landesvater, die willenlosen Unterthanen sich in vormundschaftsbedürftige Landeskinder verwandelten, die ein sittliches Band wechselseitig verknüpfte. Zur vollen Entfaltung endlich mußte es gelangen, als die von den Philosophen der Aufklärungszeit verkündete Theorie der angeborenen Menschenrechte eine gänzlich veränderte Wertschätzung der Einzelpersönlichkeit als solcher hervorrief, als der moderne Staatsbürger erstand und ihm gegenüber die Staatsgewalt von der stolzen Höhe eines Selbstzweckes zum dienenden Organe einer Gesamtheit, zur bloßen Funktion rechtlich verbundener Individuen herabsank. Auch in Österreich vollzog sich seit dem Ausgange des 18. Jahrhunderts ein Wandel der An-

schauungen in dieser Richtung. In zahlreichen Erlässen trat dies zu Tage, mit besonderer Schärfe auch in einer Denkschrift der Hofkommerzkommission an den Kaiser vom 29. Oktober 1822. Sie spricht von einem „natürlichen Rechte jedes Staatsbürgers, sich durch Arbeit seinen Unterhalt zu erwerben", und bezeichnet geradezu „jede Beschränkung, die hier auf Kosten des Talentes, der Arbeitsamkeit und redlichen Genügsamkeit eintrete, als eine offenbare Verletzung des individuellen Erwerbsrechtes und der Gerechtigkeit der Regierung, die allen ihren Unterthanen eine gleiche Sorgfalt zu widmen verpflichtet sei"[1]. Gesellte sich nun zu diesem immer stärker werdenden Verantwortlichkeitsgefühl noch der Zweifel an der theoretischen Haltbarkeit der bisher verfolgten Wirtschaftspolitik und die Erkenntnis der Mangelhaftigkeit ihrer Ergebnisse, so mußte in der Beamtenschaft das Bestreben erwachen, sich auf die eine oder andere Weise des ihr auferlegten mißliebigen Amtes zu entledigen. Und beides war der Fall.

Planmäßige Steigerung der industriellen Thätigkeit war seit Ende des 17. Jahrhunderts die leitende Maxime der staatlichen Gewerbepolitik gewesen. Und eine allwissende und allgegenwärtige Bureaukratie hatte alle Hände voll zu thun gehabt, um dem beschränkten Unterthanenverstande die rechten Wege zu weisen, da die zünftigen Selbstverwaltungsorgane ihren Dienst versagten. Daß sie dazu berufen und befähigt sei, erschien ihr selbstverständlich; denn ein felsenfester Glaube an sich selbst beseelte sie. Naturrechtliche Einflüsse brachten ihn ins Wanken und verliehen gleichzeitig damit der behördlichen Thätigkeit eine völlig veränderte theoretische Grundlage[2]. Josef von Sonnenfels, der Vorkämpfer des freien Wettbewerbes in Österreich, war es, in dessen Schriften dieser Umschwung wissenschaftlich zum klaren Ausdruck gelangte. Mit den Becher, Hörnigk und Schroeder bekämpfte er die Zunftbeschränkungen. Denn ihre Einrichtung zu dem Zwecke, um „unter den Beschäftigungen des Volkes ein Gleichgewicht zu erhalten und durch Festsetzung der Anzahl jeder ihre Schranken anzuweisen, sei unnotwendig in dem einen und unangemessen in dem anderen Falle". Unnötig, „da sich alles durch eigene Bewegung in

[1] Reschauer S. 72 f.

[2] Es war dies die Zeit der großen Bureaukraten, der Gebler, Eger, Cohr, Kresel, Hatzfeldt, Keeß, Reischach, Martini, eines Beamtensocialismus auf naturrechtlicher Grundlage. Vergl. dazu C. von Hock, Der österreichische Staatsrat (1760—1848). Wien 1879. S. 558, 592, 600.

das Gleichgewicht setze"; unangemessen und „in der Ausführung unmöglich, weil die Beschäftigungsklassen nicht bloß nach dem Verhältnis unter sich, sondern auch zu dem Verbrauche der Waren zu messen, welche sie verfertigen, dieser Verbrauch aber sehr veränderlich sei." Jedoch auch die Einmischung des Staates ward nunmehr von ihm verdammt. Denn „sobald eine Beschäftigung Gewinn trage, sei sie für sich selbst verlockend genug; daher zur Beförderung dieses Wettbewerbes nicht sowohl bejahende Mittel als vielmehr verneinende notwendig seien, die alle Hindernisse, welche der Emsigkeit im Wege stehen und ihren Wetteifer hemmen könnten: Monopolien, ausschließende Gesellschaften, gewisse mit Vorzügen eingeräumte Hofbefreiungen, Manufakturen auf Rechnung des Landesfürsten, ausschließende Zünfte und zu große auf eine Fabrik belegte Abgaben, bei Seite räumen". Sei dies geschehen, so werde „der Wetteifer der Arbeitsamkeit ungehemmt und seine glückliche Folge die Vollkommenheit der Manufakturen sein"[1].

Daß diese Theorie auch in die Praxis übergehe, dafür war gesorgt. Konnte doch die Errichtung einer Schule für Polizei- und Kameralwissenschaft an der Universität Wien unter Sonnenfels' Leitung im Jahre 1763 sowie die denkwürdige Verfügung vom 3. Nov. 1770, daß ferner niemand in ein politisches, sei es landesfürstliches, städtisches oder ständisches Amt aufgenommen werden dürfe, ohne ein glaubwürdiges Zeugnis über die Erlernung der Polizei- und Kameralwissenschaft beigebracht zu haben[2], auf die Dauer nicht ohne Folgen bleiben. Verächtlich blickte die neue Schule auf die Verwaltungspraxis der alten zurück. Ihr zeugten „die in früheren Zeiten bestandenen Statuten und Qualitätenordnungen nur von den engen Grenzen, in denen Handel und Industrie damals noch befangen gewesen". Sie erscheinen ihr überflüssig, ja sogar nachteilig, „insofern sie dem Gewerbfleiß und dem Erfindungsgeiste Fesseln anlegen, die ihre Entwicklung hemmen"[3]. Kategorisch erklärte im Anschluß an frühere Erlässe das seitdem maßgebende Hofdekret vom 2. Mai 1809, daß fortan im Hinblick auf sämtliche Kommerzialgewerbe „die gesetzmäßig vorgeschriebene Industrialfreiheit zur unabweichlichen Basis der Kommerzialleitung anzunehmen und darüber zu

[1] J. v. Sonnenfels, Grundsätze der Polizei-, Handlungs- und Finanzwissenschaft II (2. Aufl. Wien 1771), S. 71, 146, 161, 163 ff., 166.

[2] Cod. Austr. VI, fol. 488, 1383 und v. Hock a. a. O. S. 59.

[3] Hofkammerdekret vom 21. Mai 1825 (Barth-Barthenheim I, S. 206).

wachen sei, daß mit Entfernung aller Nebenabsichten die freie Konkurrenz standhaft behauptet werde", da sich das Gleichgewicht zwischen den Gewerben unter dem Einflusse einer vollkommenen Gewerbefreiheit von selbst herstelle[1]. Spätere Verordnungen dehnten die Geltung dieses Princips mit geringfügigen Einschränkungen auch auf die Behandlung der Polizeigewerbe aus: selbst bei Verleihung zünftiger Meisterrechte habe „man sich nicht von dem ebenso einseitigen als verderblichen Zunft- und Monopoliengeiste leiten zu lassen, ... vielmehr dem schädlichen Zunfteinflusse kräftig entgegenzuarbeiten, um dem Publikum keine Ursache zu gerechten Klagen über die schlechte Bedienung und unmäßigen Forderungen der Professionisten zu geben"[2].

Ein mächtiger Bundesgenosse erwuchs der neuen Theorie in gewissen beängstigenden Thatsachen, die sich als Begleiterscheinungen des emporgezüchteten Industrialismus Mitte des 18. Jahrhunderts einstellten und darauf hindeuteten, daß die bisher beobachtete Gewerbepolitik keineswegs allen Anforderungen genüge[3]. Schon 1767 sieht sich Maria Theresia genötigt, den infolge zeitweiliger Geschäftsstockungen in großen Massen arbeitslos gewordenen Glasmachern Nordböhmens Unterstützungen zukommen zu lassen. In der Folgezeit wiederholte sich dies und während der neunziger Jahre bildete sich die Verdienstlosigkeit in diesem Gewerbszweige zu einem chronischen Übel aus, dessen auch alle Vorkehrungen, wie sie in den Verordnungen von 1793, 1794, 1796, 1797, 1799, 1803, 1804 und 1809 getroffen wurden, nicht Herr zu werden vermochten. Dasselbe Schicksal ereilte die böhmischen Leineweber und Spinner. Josef II. giebt 1781 vierteljährlich 50 000 Gulden aus, um wenigstens die äußerste Not zu lindern, und Franz I. gar 500 000 Gulden im Jahre 1805[4] zu dem gleichen Zweck. Ähnliche Vorgänge, wenn auch in viel kleinerem Maßstabe, scheinen sich damals auch auf dem Gebiete anderer Gewerbe abgespielt zu haben. Besonders nach den Befreiungskriegen war die Kalamität eine allgemeine und es entsprach völlig der herrschenden Meinung, wenn man den alles reglementierenden Staat auch für diese Übelstände verantwortlich machte. Aber mit der fortschreitenden Komplikation des gewerblichen Lebens, mit dem Entstehen

[1] Barth-Barthenheim I, S. 88 ff.; Kopetz I, S. 351 ff.

[2] Kopetz I, S. 345 ff.

[3] Eine charakteristische Äußerung Kaiser Josef II. darüber bei Hock a. a. O. S. 575 ff.

[4] Kopetz II, S. 30 ff.

einer wirklichen Volkswirtschaft verlor die Staatsverwaltung den unentbehrlichen Überblick. Man gestand offen ein, daß sie „die vielen oft kleinen Umstände, von denen im Fache der Industrie die individuellen Vorteile des Erwerbes abhängig seien, bei aller Bemühung nicht erspähen könne". Mit besonderer Entschiedenheit wehrte man sich jetzt gegen das Ansinnen, es könne seitens der Behörden durch Anpassung der Zahl der Betriebe an den Bedarf dem Übel der Verdienstlosigkeit der Arbeitgeber oder gar der Arbeiter auch fürderhin wirksam gesteuert werden. Da die Produktion zum größten Teil ihren ehemaligen lokalen Charakter verloren, könne der Lokalbedarf gewiß nicht mehr maßgebend sein. Ebenso wenig aber gelange man zum Ziele, wolle man „das allgemeine Verhältnis der Produktion zur Konsumtion als Grundlage nehmen. Müsse man doch dann die ganze Reihe der produzierenden Gewerb- und Fabrikunternehmungen durchgehen und erheben, wieviel von jedem einzelnen Artikel gegenwärtig wirklich gefordert werde, wie viele Gewerbe- und Fabrikunternehmungen zur Bedeckung des inländischen Bedarfs vorhanden sein müßten u. s. w. Wie schwankend aber werde dies Resultat ausfallen, wo das Bedürfnis von den Einwirkungen der Mode, des Luxus, insbesondere aber von den wechselnden Verhältnissen des inneren und äußeren Verkehres so sehr abhänge, wo Ereignisse, die außer aller Berechnung liegen, den mächtigsten Einfluß auf die einzelnen Gewerbszweige ausüben und die individuellen Vermögens- und Verstandeskräfte des einzelnen Unternehmers jedes angenommene Verhältnis verrücken würden?" Unter solchen Umständen sei es zwecklos, „von der Staatsverwaltung Maßregeln zu verlangen, die außer der Reihe der Möglichkeit liegen, und ihr Sorgen und obervormundschaftliche Pflichten aufzuerlegen, die ganz außer der Sphäre ihres Wirkens gestellt sein müßten"[1]. Ratlos steht die Bureaukratie dem gewaltigen Phänomen der Volkswirtschaft gegenüber und sie hegt nur den einen Wunsch, von aller direkten Verantwortlichkeit für seinen Entwicklungsgang entbunden zu werden.

So drängten denn schließlich die verschiedensten Momente gebieterisch auf eine Umgestaltung des geltenden Rechtes hin. Vom Kaiser bis herab zum Flickschuster war alle Welt damit unzufrieden. Und berücksichtigt man, daß es auch in formeller Hin-

[1] Reschauer S. 73 f. (Immediatvortrag der Hofkommerzkommission vom 29. Okt. 1822.)

sicht fast alles zu wünschen übrig ließ, so wird man den damaligen Reformbestrebungen ihre vollste Berechtigung zusprechen müssen. Um so schwieriger war es freilich, eine den vielfach weit auseinandergehenden Wünschen entsprechende Formulierung zu finden. Von 1816 bis in die Mitte der dreißiger Jahre schleppten sich allein die Vorarbeiten[1] hin, wesentlich verzögert durch die unschlüssige Haltung des Monarchen. Erst durch kaiserliches Kabinetsschreiben vom 4. Febr. 1835 wurde endlich die Hofkammer definitiv mit der Ausarbeitung eines neuen Gewerbegesetzes für die „deutschen Staaten" der Monarchie betraut, eine Aufgabe, deren sie sich noch im Verlaufe desselben Jahres glücklich entledigte.

Der Gewerbegesetzentwurf von 1835[2] umfaßt nur 67 kurze Paragraphen, die fortan in sämtlichen Provinzen des heutigen Österreich mit alleiniger Ausnahme des Küstenlandes Geltung haben sollten. Allerdings bezweckte er nur eine Neuordnung des Gewerberechtes im engeren Sinne, d. h. mit Ausschluß der sogenannten Gewerbepolizei, deren Revision nach weiteren Erhebungen und mit besonderer Rücksichtnahme auf die abweichende wirtschaftliche Lage der einzelnen Kronländer später vorgenommen werden sollte. In Anlehnung an das geltende Recht teilt der Entwurf die „Erwerbszweige der Industrie" — „alle Beschäftigungen der landwirtschaftlichen Betriebsamkeit, insofern sie sich auf Erzeugung und Veräußerung roher Stoffe beziehen, sowie alle häuslichen Beschäftigungen, welche sich mit der Umgestaltung und Verarbeitung der

[1] Darunter auch eine durch kaiserl. Handschreiben vom 17. Aug. 1832 zur Untersuchung der von Seiten der Gewerbetreibenden geführten Klagen angeordnete schriftliche Gewerbeenquete. Eine eingehende Schilderung derselben bei Reschauer S. 100 ff. Die Einvernehmung erstreckte sich auf die Länderstellen, die Kreisämter, die herrschaftlichen Obrigkeiten, die Handelsgremien und die 82 Wiener Zünfte. Gegenstand der Erhebung war die Frage, ob und bei welchen Handels- und Gewerbekategorien eine Beschränkung der in Anwendung stehenden liberalen Grundsätze bei der Verleihung von Gewerben und Befugnissen allenfalls eintreten könne. Sämtliche acht einvernommenen Länderstellen (Böhmen, Mähren-Schlesien, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol-Vorarlberg, Steiermark und Illyrien) erklärten sich für die Aufrechterhaltung oder Erweiterung des Liberalitätsprincips. Desgleichen die Mehrzahl der Kreisämter, nämlich von 69 allein 53. Dagegen sprachen sich die meisten der befragten Unterbehörden, 110 von 180, und sämtliche Zünfte bis auf zwei dahin aus, daß das von Maria Theresia eingeführte „Kommerzsystem", wenn es nicht baldigst in seiner Liberalität eingeschränkt werde, den Ruin des Gewerbestandes nach sich ziehen müsse.

[2] Ein allerdings nicht vollständiger Abdruck des Entwurfes und seiner Motive bei Reschauer S. 180 ff.

Stoffe zu eigenem Gebrauche befassen", bleiben von den Bestimmungen des Gewerbegesetzes unberührt (§ 67) — in „freie Beschäftigungen" und „Gewerbe" (Gewerbe im engeren Sinne und Handlungsgewerbe). Zur Ausübung der ersteren bedarf es lediglich der Protokollierung bei der politischen Behörde des zuständigen Bezirkes (§ 64), wogegen die der letzteren, es sind im im ganzen 92, an die Erteilung einer behördlichen Befugnis gebunden bleibt (§ 2). Zu deren Erlangung hat der Bewerber regelmäßig neben der Erfüllung gewisser allgemeiner Bedingungen (Alter, Moralität u. s. w.) insbesondere auch die „Erlernung des Gewerbes und eine als Gehilfe vollstreckte Dienstzeit von wenigstens drei Jahren" nachzuweisen (§ 8). Doch ist für 12 der 92 „Gewerbe" eine leichtere Form des Befähigungsnachweises vorgesehen und überdies in allen Fällen, wo an und für sich ein solcher erforderlich wäre, die behördliche Dispenserteilung zulässig (§ 8c). Leiter fabrikmäßiger[1] Unternehmungen sind von jeder Art Befähigungsnachweis entbunden; nur haben sie, wie auch die Inhaber größerer Handelsunternehmungen, zur Sicherung des kaufmännischen Kredites das Vorhandensein eines ausreichenden Betriebsfonds darzuthun (§ 12). Endlich hat es aller Orten, wo einzelne „Gewerbe" bisher bereits als freie Beschäftigungen ausgeübt wurden, dabei sein Bewenden (§ 65). Der Kumulation der Gewerbe steht grundsätzlich nichts im Wege, vorausgesetzt, daß „für jedes derselben die Befugnis im gesetzmäßigen Wege erlangt werde". Daher ist namentlich auch die „Vereinigung mehrerer Handwerke"[2] in einer Person nur insoweit zuzugestehen, „als der Unternehmer bei einem jeden derselben selbst Hand anzulegen vermag" (§ 22). Natürlich sind auch in diesem Falle der behördlichen Dispenserteilung keine Schranken gesetzt. Als wichtigste Neuerung endlich erscheint die durch § 32 verfügte Aufhebung des Zunft- und Innungswesens. Nur als „freie Vereine" sollen die alten Gewerbekorporationen fortbestehen dürfen.

---

[1] Als „Fabriken" sind gewerbliche Unternehmungen anzusehen, welche „in einer Umgestaltung oder Verarbeitung von Stoffen mit Vereinigung aller zur vollständigen Herstellung der Erzeugnisse erforderlichen Hilfsmittel bestehen, ohne die eigene Handanlegung des Unternehmers zu bedürfen" (§ 5 lit. b).

[2] „Handwerke" sind gewerbliche Beschäftigungen, „die in einer Umgestaltung oder Verarbeitung von Stoffen unter Mitwirkung eines Unternehmers, der selbst Hand anzulegen befähigt ist, in einer Dienstleistung oder in beidem gemeinschaftlich bestehen."

Wie weit nun auch dieses „Gewerbekonzessionsgesetz", so nannten es die Motive, von der Einführung einer radikalen Gewerbefreiheit noch entfernt blieb, in der Praxis wäre man unter seiner Herrschaft diesem Ideale wohl ziemlich nahe gekommen. Aber gerade dies war sein Verhängnis. Der Entwurf hat nie Gesetzeskraft erlangt. Weder Franz I. noch sein Nachfolger Ferdinand haben ihn bestätigt. Allerdings wohl schwerlich, wie Reschauer[1] später gemeint, „aus Besorgnis, daß hierdurch der in den gewerblichen Kreisen ohnedies vorhandenen Unzufriedenheit mit den öffentlichen Zuständen neue Nahrung zugeführt werden würde". Gerade das geltende Recht ward ja von allen Beteiligten als unerträglich empfunden; es aufrecht zu erhalten, war gewiß nicht der richtige Weg, um diese Mißstimmung zu beseitigen. Und dann, was galt des Volkes Meinung dem Regime Metternichs? Erloschen waren die Josephinischen Traditionen und alle aufkeimende Freiheit längst erstickt. Sonach wird man sich nach einem anderen Grunde umzusehen haben und mir scheint, man hat nicht weit zu gehen.

Was man von der Gewerbepolitik der großen Regenten Österreichs im 18. Jahrhundert im einzelnen auch halten möge, ein ehrend Zeugnis wird man ihr nicht versagen können, daß sie nämlich stets reine Volkswirtschaftspolitik gewesen. Mögen die theoretischen Grundanschauungen, von denen sie sich zeitweilig leiten ließ, unhaltbar, die speciellen Ziele, die sie sich stellte, öfters verkehrt, die Mittel, deren sie sich bediente, nicht immer einwandfrei gewesen sein, nie hat sie sich zur Magd im Dienste anderer erniedrigt, niemals die Interessen der Volkswirtschaft, wie sie dieselben jeweilen verstand, fremden Sonderinteressen geopfert. Noch Leopold II. nahm diesen Standpunkt ein[2]. Mit Franz I. wurde er definitiv verlassen. Ward doch von ihm der industrielle Aufschwung[3] Österreichs, Maria Theresias und ihres großen Sohnes ganzer Stolz, von ihm als „staatsgefährlich", das Fabrikwesen, ihr Schooß- und Sorgenkind, als Krebsschaden der Volkswirtschaft gebrandmarkt; angeblich, weil diese Neugestaltung der Landwirtschaft die Arbeits-

[1] Reschauer a. a. O. S. 195.

[2] Wolf-Zwiedineck, Österreich unter Maria Theresia u. s. w., S. 413.

[3] Ein Bild vom Entwicklungsstande der österreichischen Industrie in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts entwirft Stephan Edler von Keeß in seiner Darstellung des Fabriks- und Gewerbewesens im österreichischen Kaiserstaat. (Wien 1819—1824.)

kräfte verteure und entziehe, thatsächlich weil der Kaiser mit dem sicheren Instinkt des geborenen Reaktionärs in den Fabrikanten „verkappte Liberale“ und Träger der ihm verhaßten „Aufklärungstendenzen“ witterte. Mit kühnem Griffe hoffte er das Rad der wirtschaftlichen Entwicklung zurückdrehen und dadurch seine politischen Ideale ihrer Verwirklichung näher bringen zu können. Dies war für ihn das eigentliche Ziel der Gewerberechtsreform[1]. Daß er in diesem Bestreben bei der in der Schule Joseph von Sonnenfels' und in den Traditionen des Josephinismus aufgewachsenen hohen Beamtenschaft auf rücksichtslosen Widerstand stieß, war begreiflich; begreiflich aber auch, daß andererseits ein Gesetzentwurf, der von ihrem Geiste durchtränkt war, in diesem Konflikte zwischen dem Willen des Trägers der Staatsgewalt und dem ihrer Organe rettungslos zu Grunde gehen mußte.

So hat denn das ancien régime des Vormärzes die gewerbepolitische Aufgabe nicht zu lösen vermocht, die eine größere Zeit ihm überließ. Denn was unter Kaiser Franz fehlschlug, unter seinem Nachfolger ward es nicht einmal mehr versucht. „Die Männer, welche an der Spitze des Staates standen, regierten nicht, verwalteten nicht, verstanden es nicht einmal, die Steuern auf die rechte Art einzuziehen. Daß sie die bereits vorhandenen staatlichen Einrichtungen nicht gewaltsam zerstörten, den mechanischen Gang der Verwaltung nicht plötzlich hemmten, war das einzige Verdienst, welches sie sich erwarben“. Demgemäß blieb jetzt alles in dem alten Zustande, wie er sich unfertig und widerspruchsvoll teils vor den Kriegen, teils während derselben gestaltet hatte, mit allen Ansätzen zu Neuerungen aus den Zeiten der großen Regenten des 18. Jahrhunderts, aber auch mit allen Zögerungen, welche die folgende Reaktionsperiode mit sich gebracht hatte[2]. Auch das „Kommerzsystem“ blieb. Aber die Schwungkraft, die ihm dereinst geniale Staatsmänner verliehen, war dahin. Nur zu sehr ähnelte es jetzt dem politischen „Systeme“, wie es sich unter Metternich herausgebildet hatte, von dem Springer treffend bemerkt: „Niemand kannte schließlich mehr den eigentlichen Gedanken dieses Systems, niemand wußte etwas von dessen Ausgangspunkte und Ziele; das System war schließlich nur

[1] Vgl. dazu Reschauer S. 49 ff.

[2] Anton Springer, Geschichte Österreichs seit dem Wiener Frieden. Leipzig 1863. I, S. 276 f.

ein höflicher Ausdruck für die gedankenlose Trägheit, welche an keinem Zweige der Verwaltung ernstlich zu rühren wagte und jeden energischen Fortschritt verdammte, weil er die Anstrengung der Bewegung voraussetzte[1]."

Unter diesen Umständen sank schließlich das Erteilen der behördlichen Konzession zu einer leeren Form herab. Während jedoch die aufstrebende Großindustrie einer obrigkeitlichen Überwachung alten Stiles längst entraten konnte, mußte die jetzt vorwiegend aus Bequemlichkeit und dazu gänzlich schablonenhaft geübte liberale Praxis im Verkehr mit einer geistig zurückgebliebenen und systematisch zurückgehaltenen Bevölkerung, die auf allen anderen Gebieten des öffentlichen Lebens an eine bis ins kleinste gehende Bevormundung gewöhnt war, schwere Mißstände hervorrufen[2]. So stieg insbesondere in Wien bereits während der zwanziger Jahre die Zahl der nicht zünftigen gewerblichen Betriebe, die als „freie" Beschäftigungen ausgeübt wurden, „ins Legionenhafte", namentlich seitdem jedwedem gestattet ward, auch zünftige Gewerbe gegen bloße Anmeldung zu betreiben, sobald der Ansuchende nur die formelle, in der Praxis freilich nur selten auch eingehaltene Erklärung abgab, daß er bloß einen oder mehrere einzelne Artikel der betreffenden Branche herzustellen die Absicht habe[3]. Dementsprechend häuften sich in einzelnen Gewerben binnen kurzem die Befugniserteilungen in dem Grade, daß sie nach den Worten des Wiener Magistrates „in ein buntes, verworrenes und regelloses Durcheinander" aufgelöst waren und es fürderhin unmöglich wurde, die Berechtigungssphäre jedes einzelnen Gewerbszweiges auszu-

---

[1] Genau so urteilte der 1841 zum Gouverneur von Triest ernannte Graf Stadion: „Es giebt im praktischen Kommerz," so schreibt er am 15. Dez. 1841 an den Präsidenten der Hofkammer, „tausend unbedeutend erscheinende Dinge, die in derselben Richtung geführt, zu einem Ganzen vereinigt bedeutende Wirkungen herbeiführen können. Umsonst suche ich in den Akten der früheren Zeit nach einem ausgesprochenen Princip, umsonst suche ich nur eine leitende Idee aus den getroffenen Verfügungen zu erraten." (Adolf Beer, Die österreichische Handelspolitik im 19. Jahrhundert. Wien 1891. S. 27.) Über die vormärzlichen Zustände vgl. auch Ernst Violand, Die sociale Geschichte der Revolution in Österreich, Leipzig 1850, S. 23 ff., und Karl Marx, Revolution und Kontrerevolution in Deutschland, übers. von K. Kautsky. Stuttgart 1896. S. 32 ff.

[2] Hierzu Reschauer S. 202 ff.

[3] Dazu Hofkammerdekret vom 23. Aug. 1834 (Barth-Barthenheim II, S. 15).

mitteln[1]. Und diese Tendenz wurde noch verstärkt durch jene von den Behörden denkbar freisinnig gehandhabte Patentgesetzgebung[2], gegen deren Schützlinge auch das zünftige Rekursrecht nichts auszurichten vermochte[3].

Um so verhängnisvoller war es, daß nichts geschah, um den angehenden Kleingewerbetreibenden mit jenem Wissen und Können auszurüsten, deren er in seinem Konkurrenzkampfe so sehr bedurfte, ohne ihrer während seiner Lehrlingslaufbahn habhaft werden zu können. „Bei den freigegebenen Gewerbszweigen," betont Wilfing in Übereinstimmung mit allen seinen Zeitgenossen, „hat sich nur zu sehr als Thatsache herausgestellt, daß die meisten derlei Geschäftsunternehmer ihre in die Lehre aufgenommenen Jungen durch den größten Teil der bedungenen Lehrzeit ihrem eigentlichen Berufe entziehen, sie zu anderweitigen häuslichen Verrichtungen verwenden, ihre moralische und gewerbliche Unterweisung als bloße Nebensache behandeln und sie endlich, ohne sich um ihre Leistungs-

---

[1] Ferdinand Wilfing, Grundzüge zur Regulierung des österreichischen Gewerbewesens, mit bes. Rücksicht auf die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und die größeren Fabriks- und Handelsstädte der Monarchie. Wien 1852. S. 36 ff. So hatten sich z. B. aus dem früheren Posamentiergewerbe losgelöst folgende selbständige Gewerbszweige: die bürgerlichen Schnürmacher, die bürgerlichen Knopf- und Crepinmacher, die freigegebene Bandmacherei, Schnur- und Börtelmacherei, Knopf- und Crepinmacherei, Czakorosen- und Helmkammerzeugung.

[2] Dazu Barth-Barthenheim I, S. 387 f. und oben S. 18 f.

[3] Eine drastische Schilderung von der seitens der Zünfte bei der Verwertung des Rekursrechtes beobachteten Taktik entwirft zu Beginn der dreißiger Jahre die kaiserliche Hofkammer: „Will ein Geselle das Meisterrecht erwerben," heißt es in ihrem Bericht, „so sieht er sich gewöhnlich allen Angriffen der Zunft preisgegeben, die, je geschickter der Bittwerber und je isolierter er dastehet, insofern er nicht der Sohn oder Verwandte eines Mitmeisters ist, desto heftiger alle Mittel aufbietet, um einem Konkurrenten entgegenzuarbeiten, von dem ihr Brotneid und Monopolgeist Beeinträchtigung ihres Gewerbes besorgt. Sie verfolgen ihn durch drei Rekursinstanzen, die ihnen nach dem gegenwärtigen Verfahren offen stehen, und vervielfältigen dem Bittwerber, soviel sie können, seine Auslagen, Agentengebühren, Taxen, Stempel, Porto u. s. w. Sie verzögern durch Einstreuungen aller Art die definitive Verleihung, so daß in der Regel ein Jahr und darüber zwischen den Verhandlungen verstreicht. Während dieser Zeit verliert der Bewerber nicht selten sein Brot bei dem Meister und erhält nicht leicht anderswo sein Unterkommen. Hat er nun auch in letzter Instanz seine Gewerbebefugnis rechtskräftig erlangt, so findet er sein Spargeld gewöhnlich so erschöpft, daß er sein Gewerbe kaum anders als mit Schulden anfangen kann. Auch hier verfolgt noch der Brotneid den Anfänger und es wird alles aufgeboten, um Kunden von ihm abzuziehen u. s. w." (Reschauer a. a. O. S. 173 f.)

fähigkeit weiter zu bekümmern, freisprechen und als Gesellen verabschieden.“ Aber „die Maxime, sich ausschließend oder doch größtenteils mit Lehrjungen zu behelfen, ist leider auch in die Werkstätten der Handwerker und anderer gewerblichen Industriellen übergegangen und hierdurch der Grund gelegt worden, daß die Klagen der Gewerbetreibenden über Mangel an brauchbaren und geschickten Gesellen immer allgemeiner werden[1].“

Drittes Kapitel.

Das Gewerbepatent vom 20. Dezember 1859.

Die Frühlingsstürme, die 1848 über das alte Österreich hinwegbrausten, sind auch an seinem Wirtschaftsleben nicht spurlos vorübergegangen. Jedoch war ihre Wirkung nicht allenthalben die gleiche. Zwar hat die Revolution mit unwiderstehlicher Kraft die unzeitgemäßen Reste einer mittelalterlichen Agrarverfassung hinweggefegt; eine neue Gewerbeordnung ins Leben zu rufen, ist ihr nicht geglückt, obschon sie die alte in ihren Grundfesten erschütterte und ihre gänzliche Auflösung wesentlich beschleunigte. Allerdings handelte es sich im ersteren Falle nur darum, eine privilegierte Klasse ihrer verhaßten Vorrechte zu berauben, worüber Einigkeit unter den Mißvergnügten unschwer zu erzielen war; im letzteren galt es, die widerstreitenden Interessen der revolutionären Elemente auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen, eine weit dornenvollere und, wie sich gezeigt, unlösbare Aufgabe. Wollte doch, wie Violand treffend hervorhebt, „der eine Handels- und Gewerbefreiheit, der andere Beschränkungen der Gewerbekonzessionen, der eine Arbeit, der andere Nichtsthun und doch gut leben, und alles, alles im Namen der Freiheit und Gleichheit. Jeder Stand dachte nur auf Verbesserung seiner eigenen Lage, suchte andere herab-, sich hinaufzustellen; und man konnte gar bald gewahren, daß jeder Stand sich gerade dann der Reaktion anschloß, wenn er den ihn beherrschenden gestürzt zu haben vermeinte und nun bemerkte, daß die Reihe an ihn kommen sollte,

---

[1] Wilfing a. a. O. S. 30, 46.

von seinen Privilegien, die ihn über andere erhoben, abzustehen[1]." Rechnet man noch hinzu, daß bei der großen Masse in nationalökonomischen Fragen eine wahrhaft „babylonische Begriffsverwirrung" herrschte, daß beispielsweise viele allen Ernstes glaubten, es bedeute die Konstitution für sie die Zusicherung eines bestimmten Einkommens und dgl., so wird man verstehen, daß bei der allgemeinen Aufregung und bei der verblüffenden Mannigfaltigkeit der Meinungen, Hoffnungen und Wünsche die rationelle Vereinbarung eines neuen Gewerberechtes ein Ding der Unmöglichkeit wurde[2].

Dennoch ist die revolutionäre Bewegung auch in gewerbepolitischer Hinsicht von nicht zu unterschätzender Bedeutung gewesen. Vor allem verlieh sie, wenn auch vorderhand nur auf kurze Zeit, der breiten Masse der gewerbetreibenden Bevölkerung erwünschte Gelegenheit, mit ihren Beschwerden und Anliegen ungehindert an die Öffentlichkeit zu treten. Und befleißigte sich, nachdem der erste Rausch vorüber, das Großbürgertum in diesen unruhigen Zeitläuften einer begreiflichen Zurückhaltung, so machten Kleinbürger und Arbeiter von ihrer Freiheit um so unbeschränkter Gebrauch. Ja, es zeigten sich schon damals die ersten verfrühten Anfänge zweier socialer Strömungen, die nachmals zu bedeutender Kraftentfaltung und entsprechendem Einflusse gelangen sollten.

Was zunächst die österreichische Handwerkerbewegung[3]

---

[1] Ernst Violand, Die sociale Geschichte der Revolution in Österreich. S. 88.

[2] Als einzigen über die Vorberatungen hinausgediehenen Reformversuch könnte man das ohne kaiserliche Sanktion als Ministerialverordnung verlautbarte provisorische Gesetz vom 3. Okt. 1848 betr. die Errichtung von Handelskammern citieren. Doch unterblieb seine Durchführung.

[3] Näheres darüber bei Reschauer S. 206 ff. Daselbst auch ein wörtlicher Abdruck der vom 8. August 1848 datierten und dem konstituierenden Reichstage überreichten Petition des Centralgremiums- und Innungskomités in Wien, sowie einer Petition sämtlicher Gewerbsinhabungen und Innungen Oberösterreichs an den hohen Reichstag. Ferner bei Alois Naske, Die gewerbepolitische Bewegung in Österreich und ihre Schlagworte. Brünn 1896. S. 6 ff. Hier ein Abdruck der vom Deputierten Wilh. Wildfer in der Versammlung der gewerbetreibenden Bürger aus Mähren, Schlesien, Böhmen und österr. Galizien zu Brünn den 26., 27. und 28. Juli 1848 vorgetragenen Anträge und Vorschläge zur Herstellung einer Gewerbeordnung für den kleinen Gewerbefleiß und der auf Grund der Beratungen ausgearbeiteten Petition an die hohe Reichsversammlung.

jener Tage betrifft, so war sie in allen Punkten eine Parallelerscheinung zu der gleichzeitig in Deutschland auftauchenden, wie denn auf dem im Juli und August 1848 im Römer zu Frankfurt a. M. versammelten deutschen Handwerkertage auch die Gewerbetreibenden Österreichs durch besondere Delegierte vertreten wurden. Auch die gestellten Forderungen waren im wesentlichen die gleichen. Sie gipfelten in Österreich in einem geharnischten Protest gegen die Einführung der Gewerbefreiheit und gegen die Aufhebung des Zunftwesens. Die Gewerbsverleihungen sollten eingeschränkt, der Hausierhandel abgeschafft und alle bisher „stattgehabten bureaukratischen Mißgriffe und Bevormundungen" künftig hintangehalten werden. Hauptsitz der Bewegung war die Stadt Wien, wo sie sich namentlich der Protektion des Magistrates und des Gemeindeausschusses zu erfreuen hatte[1]. Aber auch in Salzburg, Oberösterreich, Böhmen, Mähren und Schlesien hielt man Gewerbetage ab, faßte Resolutionen und arbeitete Petitionen aus, die dem neu errichteten Handelsministerium und dem konstituierenden Reichstage überreicht wurden[2], ohne daß man jedoch damit praktische Erfolge erzielt hätte. Zwar räumte das Parlament im Anschluß an die Notstandsdebatten vom 13. u. 14. Sept. 1848 dem Ministerium einen Kredit von 2 Mill. Gulden Konv.-M. ein, damit es durch Gewährung unverzinslicher Vorschüsse wenigstens den Gewerbetreibenden Wiens in ihrer bedrängten Lage aufhelfen könne[3]. Auch versprach der Kriegsminister Graf Latour, bei Vergebung der Lieferungen von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für die Armee in Zukunft das Handwerk zu berücksichtigen, und der Handelsminister Hornbostl, die Gründung einer „Kleingewerbebank" zu fördern und überdies dem Parlamente „binnen wenigen

[1] Der Wiener Gemeindeausschuß veranstaltete sogar am 28. Juni 1848 eine Gewerbeenquete, deren Ergebnisse aber erst 1852 durch Ferdinand Wilfing in seinem früher citierten Buche veröffentlicht wurden.

[2] Verhandlungen des österreichischen Reichstags (gewählt auf Grund nahezu allgemeinen Wahlrechts nach der Verfassungsurkunde des österr. Kaiserstaates vom 25. April 1848!) nach der stenogr. Aufnahme, Bd. II, S. 548, 582, 714; IV, S. 75, 122 f. u. s. w.

[3] Sie wurde hervorgerufen durch die infolge der revolutionären Wirren eingetretenen Stockungen in Handel und Wandel und gesteigert durch den Mißerfolg eines schwindelhaften Finanzunternehmens, Swobodas „Volksbank". Darüber Verhandlungen u. s. w. II, S. 344 ff., 352 ff., 404 ff. u. Violand S. 92 ff. Das ganze Vorkommnis bildet einen drastischen Beleg für die erstaunliche ökonomische Unbildung der Kleingewerbetreibenden jener Zeit.

Wochen" einen Gewerbegesetzentwurf vorzulegen[1]. Allein diese wohlgemeinten Versprechungen der ersten „verantwortlichen" Minister gingen schon deshalb nicht in Erfüllung, weil das ganze konstitutionelle Intermezzo durch das blutige Nachspiel des Oktoberaufstandes, die Belagerung und Eroberung Wiens, die Oktroyierung der „Reichsverfassung für das Kaisertum Österreich" und die am 7. März 1849 erfolgende Auflösung des zuletzt von Wien nach Kremsier übergesiedelten Rumpfparlaments einen jähen Abschluß fand, womit zugleich auch den Umtrieben der Handwerker ein Ziel gesetzt wurde.

Vielleicht noch wichtiger war das erstmalige Auftauchen einer spezifisch proletarischen Arbeiterbewegung. Mochte Altösterreich, die seitdem verloren gegangenen italienischen Provinzen abgerechnet, damals im Grunde genommen noch immer ein Ackerbaustaat sein, schon zeigten sich die unverkennbaren Merkmale eines Umschwunges. Begünstigt durch sorgliche Pflege und gefördert durch das allem Schmuggelhandel zum Trotz aufrecht erhaltene Prohibitivsystem, hatte sich die Großindustrie bereits Mitte des Jahrhunderts zu einem stellenweise sehr beachtenswerten Faktor der Volkswirtschaft emporgearbeitet[2], freilich nicht ohne dabei der Entstehung eines gewerblichen Proletariates Vorschub zu leisten[3]. Schon 1844 war es infolge der Einführung neuer arbeitersparender Maschinen unter gleichzeitiger Verlängerung der Arbeitszeit und Verkürzung des Lohnes in den industriereichen Kreisen Leitmeritz und Königgrätz zu Arbeiterunruhen gekommen.

[1] Verhandlungen u. s. w. II, S. 355, 549.

[2] Über die Entwicklung der Großindustrie in Österreich vor 1848 vgl. den anon. Artikel Deutschlands und Österreichs Handel in seinen bisherigen Verhältnissen und Ergebnissen in der „Gegenwart", III. Bd. 1849, S. 565 ff., insbes. den Abschnitt Verkehrs- und Arbeitsverhältnisse Österreichs und der Donauländer (S. 579 ff.). Nach den Tafeln der Statistik der österr. Monarchie für das Jahr 1843 (Wien 1847) besaß diese zu Beginn der vierziger Jahre 7315 Fabriken und Manufakturen, wovon allerdings 2874 auf Lombardovenetien entfallen; ferner 1536 Großhandlungen und Wechsler, 28 773 Warenhandlungen und Niederlagen, 706 519 Gewerbe und 73 792 besondere Beschäftigungen. Am stärksten vertreten ist das Großgewerbe in der Montan-, Metallwaren- und Textilindustrie; nächstdem in der Buch- und Steindruckerei, bei der Herstellung gegorner und gebrannter Flüssigkeiten sowie chemischer Erzeugnisse, in der Thon-, Steingut-, Porzellan-, Glas- und Holzwarenindustrie, endlich auch in der Lederwarenindustrie.

[3] Schon in einer Ständesitzung des Jahres 1845 wird von klerikaler Seite aus öffentlichen Rücksichten die Eindämmung des Fabrikswesens und insbesondere der maschinellen Produktion gefordert, weil das Umsichgreifen des Großbetriebes eine wachsende Arbeitslosigkeit der Massen nach sich ziehe (Springer, Geschichte Österreichs, I, S. 525).

Die Fabriken wurden gestürmt, die Maschinen zertrümmert und eine nach Tausenden zählende Massendeputation der Arbeiter bei ihrem angeblich friedlichen Anmarsche auf Prag schließlich mit Waffengewalt zerstreut[1]. Damit war der Aufstand niedergeschlagen; keineswegs aber, wie die verheerenden Wirkungen des in Fabriksgegenden grassierenden Hungertyphus bewiesen, auch seine tieferliegenden Ursachen beseitigt. Und da man, wie andere, auch diese Übel dem herrschenden politischen Systeme zu Lasten schrieb, so dienten sie nicht wenig dazu, den Haß gegen letzteres zu schüren und den Ausbruch der Revolution vorzubereiten.

Welch hervorragende Rolle dann im Sturmjahre selbst insbesondere das entsetzlich herabgekommene Wiener Proletariat gespielt hat, ist bekannt[2]. Kam es doch vorübergehend sogar zur Festsetzung eines zehnstündigen Maximalarbeitstages und zu einer Unterstützung der Arbeitslosen aus öffentlichen Mitteln[3]. Gleichzeitig traten die ersten Organisationsbestrebungen zu Tage. Und zwar gründeten die Fabrikarbeiter unter Leitung eines polnischen Juden Namens Chaises den „radikalen oder liberalen Verein", der es angeblich bis auf 800 Mitglieder brachte; die des Kleingewerbes hingegen den sogenannten „Arbeiterverein", der zur Zeit seiner höchsten Blüte unter Sanders Präsidentschaft sogar die Zahl von etwa 2000 Mitgliedern erreicht haben soll. Beide Verbände waren in der Hauptsache Bildungsvereine. Socialistische oder auch nur bestimmte gewerbepolitische Ziele verfolgten sie nach Violand nicht, wenngleich hin und wieder, zerstreut und vereinzelt socialistische Ideen in ihrem Schooße auftauchten. Erwartete man doch damals die endgiltige Beseitigung des wirtschaftlichen Elendes schon von der Konstituierung einer demokratischen Staatsverfassung, die, so meinte man, nicht nur volle Gerechtigkeit, sondern, wie dies bei dem freien und gleichen Rechte aller dem Volke selbstverständlich schien, auch Arbeit und Brot im Überfluß bringen mußte[4]. Aber diese

---

[1] Violand S. 51.

[2] Eine Schilderung seiner socialen Lage bei Violand S. 45 ff. Über die Stellung der Arbeiter zur Revolution auch Marx, Revolution und Kontrerevolution, S. 40 ff., 73 ff.

[3] Violand S. 82 ff., 123 ff. Die Arbeitslosen wurden mit Erdarbeiten beschäftigt und dafür ein Tagelohn von 25 Kreuzern Konv.-M. an den erwachsenen Mann, von 18 Kreuzern Konv.-M. an Weiber und jugendliche Personen gezahlt. Die Kosten fielen der Gemeinde Wien zur Last.

[4] Genaueres bei Violand S. 145 ff.

schönen Träume waren bald zerronnen. Schnell, wie sie emporgewachsen, sank auch diese Bewegung unter den Schlägen der Reaktion in sich zusammen.

Viel nachhaltiger als jene ephemeren Strömungen, denen kaum mehr als eine symptomatische Bedeutung zugesprochen werden kann, wirkten die Veränderungen, welche die Revolution in dem bisherigen Regierungssystem hervorbrachte. Eine neue Ära war angebrochen[1]. Wenig half es, daß man durch Patent vom 31. Dez. 1851 nunmehr auch die Märzverfassung von 1849 wieder aufhob und damit in aller Form zum Absolutismus, vermeintlich auch zum ancien régime zurückkehrte. Denn nur ein Thor konnte sich dem Wahne hingeben, daß letzteres im Ernste überhaupt möglich sei; und wenn nichts anderes, so mußte auch den Eigensinnigsten die seit dem Staatsbankerott immer trostloser gewordene Finanzlage des Reiches[2] davon überzeugen, daß man im alten Stile nicht fortwirtschaften könne, ohne die Monarchie an den Rand des Verderbens zu bringen. Knarrend begann der eingerostete bureaukratische Mechanismus sich wieder in Bewegung zu setzen, immer lauter rasselten seine Räder, immer schneller folgten einander Verfügungen und Verordnungen, die eine Verjüngung des gealterten Staatswesens bezweckten. An die Stelle des behäbig schmunzelnden Quietismus des Vormärzes trat eine nervös hastende Vielgeschäftigkeit, der es nur leider an scharfumgrenzten und wohldurchdachten Zielen fehlte. So ward namentlich in den ersten fünfziger Jahren, mit Springer[3] zu reden, die „organisierte Anarchie" zur herrschenden Regierungsform. Alle Staatsbehörden und Verwaltungskreise gerieten in Unordnung. Insonderheit „verlor, da sich die Gesetze, Verordnungen und Organisationen jagten, die Verwaltung alle Stetigkeit", während gleichzeitig die elementaren nationalen Bestrebungen des Revolutionsjahres wieder auflebten, sich

[1] Über diese Periode vgl. insbesondere Walter Rogge, Österreich von Világos bis zur Gegenwart. Leipzig und Wien 1872 und 1873. Bd. I: Das Decennium des Absolutismus. — Carl Frh. v. Czörnig, Österreichs Neugestaltung 1848—1858. Stuttgart und Augsburg 1858. — (Anton Springer?) Die österreichische Monarchie in Bezug auf ihre materiellen und ökonomischen Verhältnisse. (Gegenwart XI. Bd., 1855, S. 811 ff.) — Schmidt-Weißenfels, Österreichische Zustände, zeitgeschichtliche Bilder. Berlin 1862. — H. F. Bracchelli und Fr. Migerka, Österreichs kommerzielle und industrielle Entwicklung in den letzten Jahrzehnten. Wien 1873.

[2] Adolf Beer, Die Finanzen Österreichs im 19. Jahrhundert. Prag 1877. S. 3 ff., insbes. S. 163 ff.

[3] Anton Springer, Aus meinem Leben. Berlin 1892. S. 191 .

ausbreiteten und in radikalen Programmen feste Gestalt annahmen. Die Beamten „zeigten sich teils erbittert und heimlich Oppositionsgelüsten zugethan, teils vollzogen sie mechanisch ihren Dienst, wenig bekümmert um das Wohl des Staates, desto eifriger dagegen beflissen, ihr persönliches Interesse zu wahren." Wie hätte man auch von ihnen bei schlechtester Besoldung[1] eine hingebende Thätigkeit erwarten dürfen, wo doch fast alle Maßnahmen der Regierung einen ausgesprochen provisorischen Charakter hatten, so daß der Einzelne nie wissen konnte, ob er am Abend nicht werde zerstören müssen, was er am Morgen mühselig geschaffen. Und da man überdies von Wien aus nicht selten Unmögliches verlangte, so begnügte sich der Durchschnittsbeamte, „die sich kreuzenden und ohne alle Lokalkenntnis erlassenen Befehle auf dem Papiere zu erledigen, rosenrote Berichte einzusenden und in sauberen Referaten nach Möglichkeit zu vertuschen, daß die rauhe Wirklichkeit gar viele Ministerialdekrete zu einer bloß papiernen Existenz verdammte." Daher waren denn nach Rogge „die Wiener Herren über die Vorgänge in der Provinz oft miserabel unterrichtet und wollten es sein. Wenn es nur im Centrum leidlich und das Ganze nicht aus den Fugen ging, so rieben sich die Staatsweisen, denen wohl der Kopf von dem Getriebe der Arbeitsleute und dem Lärm der Räder summte, still vergnügt die Hände — so regelrecht klapperte das Ding in der dumpfen, gedankenarmen Zeit[2]." Wie sehr man also auch in dieser Periode unersprießlichen Experimentierens von politischen „Systemen" reden mochte, nach denen man das Land regieren wollte, an einem wirklichen Systeme, das, auf eingehende Analyse der thatsächlichen Verhältnisse gegründet, sichere Aussicht auf dauernden Erfolg geboten hätte, fehlte es gänzlich. Und dies war um so schlimmer, als eine mächtige Partei sich eben anschickte, die Herrschaft im Staate an sich zu reißen.

Wie die Zünfte, so hatte die aufstrebende Fürstengewalt auch die übrigen Potenzen der mittelalterlichen Gesellschaftsordnung nicht radikal beseitigt, sondern nur je nach Bedarf zurückgedrängt[3]. Noch

---

[1] Die Beamtenschaft blieb nach wie vor nach einem Schema bezahlt, das aus Maria Theresias Zeiten stammte, war also geradezu auf Nebenverdienst und zweideutigen Erwerb angewiesen. (Rogge, Österreich, I, S. 288).

[2] Rogge, Österreich, I, S. 288 ff.

[3] Wolf-Zwiedineck, Österreich unter Maria Theresia u. s. w., S. 93 ff., 264 ff., 361 ff.

unter Karl VI. war die Monarchie ihrer äußeren Form wie ihrem inneren Wesen nach ein feudaler Patrimonialstaat. Insbesondere war die ständische Verfassung unberührt geblieben, nur daß Adel und Geistlichkeit völlig dominierten, Bürger- und Bauernschaft, soweit sie überhaupt politische Rechte besaßen, neben ihnen kaum in Betracht kamen. Auch Maria Theresia hielt grundsätzlich an dem Überkommenen fest, was freilich nicht hinderte, daß sie den Ständen ihre wichtigsten Rechte nahm, um sie der Regierung zuzulegen. Josef II. machte dann 1788 den Versuch, die ständische Verfassung zu sistieren. Aber bereits Leopold II. ließ sie wieder aufleben und auch während der folgenden Zeit erhielt sie sich, bis die Revolution sie hinwegfegte. Mochte nun auch ihre praktische Bedeutung zuletzt eine minimale sein, so diente sie doch dazu, eine Fülle alter Traditionen zu konservieren; sie war ein Bindeglied, das die Gegenwart mit einer in weiter Ferne liegenden Vergangenheit verknüpfte, was für die folgende Entwicklung von Bedeutung gewesen ist.

Gleichmäßig, wenn auch in verschiedener Stärke, hatte das Joch des bureaukratischen Absolutismus auf allen Klassen der Gesellschaft gelastet und alle hatte die Revolution davon befreit. Als man aber nachmals zu dem früheren Systeme zurückkehren wollte, da zeigte es sich, daß Klerus und Aristokratie der bureaukratischen Bevormundung entwachsen waren. Sie hatten das Interregnum dazu benutzt, sich in Anlehnung an die bedrängte Dynastie eine selbständige Stellung zu erringen, und fühlten sich jetzt stark genug, eine eigene Politik zu verfolgen, eine Politik, die sich natürlich gegen den verhaßten Staatsabsolutismus kehrte und, in den Lauf der Jahrhunderte zurückgreifend, der Wiedererweckung mittelalterlicher Lebensformen zustrebte. Dies galt für beide in verfassungs- und für die Geistlichkeit wenigstens auch in wirtschaftspolitischer Hinsicht. Nicht so für den Adel, der bereits damals keineswegs ausschließlich agrarische Interessen hegte. Schon frühzeitig hatte er sich um die Förderung der Großindustrie verdient gemacht, bedeutende Werte darin angelegt, auch vom Baume des Kapitalismus gekostet und seine Früchte süß und nahrhaft befunden. Und diese schon an und für sich bestehende Tendenz wurde in der kritischen Zeit noch durch besondere Momente verstärkt[1].

[1] Vgl. dazu Springer (?), Gegenwart XI, S. 844 f. — Rogge, Österreich, I, S. 9, 201, 249, 341 ff., 417, 427 ff., 498 ff.; II, S. 13 ff. — Reschauer, Handwerkszünfte, S. 246 ff.

Kurz nach dem Jahre 1848 begann, wie Rogge schildert, der Wettlauf des österreichischen Hochadels um die Beteiligung mit Konzessionen zu industriellen Unternehmungen, mit denen das absolute Regiment ihn für den Verlust eines unmittelbaren politischen Einflusses nach Möglichkeit zu entschädigen suchte. Hierzu kam noch, daß die zur Sanierung der zerrütteten Staatsfinanzen in Scene gesetzten Finanzoperationen ein allgemeines Spekulationsfieber hervorriefen, ein Treiben, in welches zahlreiche Glieder der Aristokratie verstrickt wurden. Verschmähten es doch die Schwarzenberg, Fürstenberg, Metternich, Eszterhazy, Sapieha, Jablonowski, Waldstein, Chotek, Larisch, Wickenburg, Andrássy und allen voran die Zichy keineswegs, im Bunde mit den Haber, Lämmel und Rothschild ihre hocharistokratischen Wappen und Namen herzugeben, wenn es galt, das Publikum zu Aktienunternehmungen oft der zweideutigsten Art anzulocken und dabei fette Verwaltungstantièmen einzustreichen. Ihren damaligen Höhepunkt erreichte diese Flut unter Baron Brucks verhängnisvoller Finanzleitung[1]. Sein Werk, die Gründung der Kreditanstalt für Handel und Gewerbe, gab gleichsam das Signal für den Anbruch einer Periode bedenklichster Finanzschwindeleien. Zum ersten Male ergriff die Sucht, schnell und mühelos reich zu werden, epidemisch fast alle Schichten der Gesellschaft und führte zu einer verderblichen Korruption, wobei abermals nicht wenige Aristokraten in allerhand unsaubere Affairen verwickelt wurden. Unter solchen Umständen nun konnte ein großer Teil des einflußreichen Adels sich einer reaktionären Wirtschaftspolitik wohl aus politischen Gründen zuneigen, unmöglich aber sich zum Träger einer solchen machen, ohne damit seinen eigensten Interessen zuwider zu handeln. Daher denn die sonderbare Erscheinung, daß speciell die wechselnde Tendenz der während der fünfziger Jahre verfolgten Gewerbepolitik durch die jeweilige Machtstellung nicht des Adels, sondern des Klerus bestimmt ward, daß sie sich in reaktionärer Richtung bewegte, solange dessen Herrschaft im Wachsen begriffen war, dagegen in liberales Fahrwasser einlenkte, als eine neue Strömung seiner Suprematie ein Ende machte. Es war dies eine zwingende Konstellation, der gegenüber sich der Wille des leitenden Ministers anscheinend machtlos erwies.

Über die Reformbedürftigkeit des geltenden Gewerberechtes war,

[1] Genaueres über Brucks Finanzverwaltung bei Beer, Österreichische Finanzen, S. 259 ff.

wie gesagt, niemand im Zweifel[1]; am wenigsten jener begabte Mann, der am 21. Nov. 1848 die Leitung des Handelsamtes übernahm. Auch reaktionäre Ziele verfolgte er gewiß nicht. Schon mit seinen handelspolitischen Plänen größten Stiles und seinem Bestreben, Österreich zur wirtschaftlich herrschenden Macht in Deutschland zu erheben, hätte sich dies nicht vertragen. Aber gerade darum war seines Bleibens nicht lange. Als erster Schritt zu einer fundamentalen Neugestaltung der gewerblichen Zustände erscheint die Einführung von Handels- und Gewerbekammern durch das provisorische Gesetz vom 18. März 1850[2]. Und weitere wären ihm binnen kurzer Frist gefolgt[3], hätte Bruck nicht schon am 23. Mai 1851 dem „in der Geschäftsroutine ergrauten und staatsmännisch unbegabten" Ritter von Baumgartner weichen müssen, dem mit Neujahr 1852 auch das Finanzressort zufiel[4]. Damit ward

[1] Zur Festigung dieser Erkenntnis dürften nicht wenig die ersten Situationsberichte der neugegründeten Handels- und Gewerbekammern beigetragen haben. Ein Auszug daraus bei Reschauer S. 220 ff. Im einzelnen vgl. namentlich die Berichte der Handels- und Gewerbekammern Brünn für das Jahr 1851 S. 11 ff., Graz für das Jahr 1852 S. 103 ff., Olmütz für das Jahr 1851 S. 43 ff., Pilsen für das Jahr 1851 S. 38 ff., Salzburg für das Jahr 1851 S. 11 ff., Troppau für das Jahr 1851/52 S. 3 ff. u. s. w. Über die Wiener Verhältnisse Wilfing a. a. O. S. 30 ff.

[2] Über die Handels- und Gewerbekammern jener Zeit und ihre fernere Entwicklung vgl. außer den betr. Artikeln im Handwörterbuch d. Staatsw. und im Österr. Staatswörterbuch Rudolf Graetzer, Die Organisation der Berufsinteressen. Berlin 1890. S. 303 ff. — An Stelle des Gesetzes vom 18. März 1850 trat nach dem Ausscheiden Ungarns das Gesetz vom 29. Juni 1868 (R.-G.-B. Nr. 58), welches noch heute in Geltung ist. Danach zählt Österreich im ganzen 29 Kammern, die sich je nach der industriellen und kommerziellen Bedeutung der verschiedenen Gegenden auf die einzelnen Kronländer verteilen. Die Kammern, welche, nebenbei gesagt, Handel und Gewerbe zugleich vertreten, erlangten später eine besondere politische Bedeutung, als man sie zu parlamentarischen Wahlkörpern erhob.

[3] Darauf deuten insbesondere auch die Erhebungen hin, die Bruck über die wirtschaftliche Lage der industriellen Arbeiterschaft durch die Kammern veranstalten ließ. Freilich scheinen diese nur sehr unvollkommen durchgeführt worden zu sein. Dazu Springer (?), Gegenwart XI, 1855, S. 862 f. Auch Bericht der Handels- und Gewerbekammer Prag über die Arbeitslöhne und die zur Unterstützung der Gewerbsarbeiter bestehenden Anstalten im Prager und Pardubitzer Kreise. Prag 1851.

[4] Inwieweit das am 4. Sept. 1852 erlassene Hausierpatent (R.-G.-Bl. Nr. 252) auf Brucks Initiative zurückzuführen ist, muß ich dahingestellt lassen. Über die Entwicklung des Hausierhandels und seines Rechtes in Österreich vgl. Georg Ritter von Thaa, Das Hausierwesen in Österreich. Mit Benutzung der amtlichen Quellen dargestellt. Wien 1884.

denn, wie Rogge bemerkt[1], selbst äußerlich angedeutet, daß Handel und Wandel wieder wie in der guten alten Zeit zum Anhängsel des Hofkammerpräsidiums herabgesunken sei — denn so und nicht Finanzministerium lautete die korrekte Titulatur in Hofkreisen — und zugleich dem Treiben der Konkordatspartei freies Spiel gegeben, welche nicht säumte, diese günstige Gelegenheit mit beiden Händen zu ergreifen.

Schon im Jahre 1851, vermutlich nach der Demission Bruck's, erschien aus der Feder eines hohen Verwaltungsbeamten[2] eine Abhandlung, die jeden mit der bisherigen Gewerbepolitik des österreichischen Staates Vertrauten auf das höchste befremden mußte. Weder das System der Gewerbefreiheit noch jenes des Gewerbezwanges, so wurde darin auseinandergesetzt, vermöge die herrschenden Übel zu beseitigen. Solle „der dermaligen Anarchie der Gewerbegesetzgebung eine vernünftige Schranke gesetzt werden und in derselben die Freiheit der Ordnung die Hand reichen, so müsse eine neue Organisation des Gewerbewesens festgestellt" und eine Reform angebahnt werden, die „vor allem geeignet sei, den Handwerkerstand zu bilden und zu kräftigen." Maßnahmen dieser Art nun seien — Befähigungsnachweis und Zwangsinnung. Hierdurch werde das „Recht zur freien Arbeit" noch niemandem genommen. Denn, „wo es jedem gestattet und jedem Gelegenheit geboten sei, sich die notwendigen Kenntnisse und erforderlichen Fähigkeiten zur Ausübung eines jeden Gewerbes anzueignen, da bestehe Gewerbefreiheit im eigentlichen und wahren Sinne, werde auch die Nachweisung über die Aneignung notwendiger Kenntnisse und das Vorhandensein bestimmter Eigenschaften zur selbständigen und freien Gewerbeausübung als eine Bedingung festgesetzt." Daneben aber führe das Verlangen, der bureaukratischen Willkür Schranken zu setzen, zur „Bildung autonomer Gewerbegenossenschaften, d. h. Gewerbekorporationen, wo die Form eine freiere sei und der Grundsatz fest im Auge gehalten werde, daß, wie die freie Gemeinde die vorzüglichste Grundlage der

[1] Rogge, Österreich u. s. w. I. S. 244.

[2] Siegfried Becher (k. k. österr. Ministerialrat), Die Organisation des Gewerbewesens. Wien 1851. S. III, 6, 10, 24, 48 f., 52 f. Dieser Abhandlung war eine andere desselben Verfassers vorausgegangen, betitelt: Ein Beitrag zur Organisation des Gewerbewesens (Wien 1849), die sich in der Hauptsache mit dem Gewerberecht der nord- und mitteldeutschen Staaten, namentlich Sachsens, beschäftigte.

freien Staatsverwaltung sei, so auch die Vereinigung der Gewerbetreibenden einer oder mehrerer Ortschaften oder eines ganzen Bezirkes zur Verwaltung gemeinsamer Angelegenheiten die beste Grundlage zur Erzielung verständiger Ordnung für das Gewerbsleben bilde." Denn es sei anzuerkennen, daß, „was die Gemeinde für das bürgerliche Leben überhaupt sei, die gewerbliche Genossenschaft für das gewerbliche und sociale Leben werden müsse", und daß „die Beitrittspflicht zur Genossenschaft ebensowenig ein ungebührlicher Zwang sei, als die Verpflichtung, der Gemeinde seines Wohnortes anzugehören."

Es muß dahingestellt bleiben, inwieweit die vorgetragenen Lehren der persönlichen Überzeugung des Verfassers oder dem Einflusse der mächtig anschwellenden klerikalen Strömung ihren Ursprung verdankten. Soviel steht fest, daß sie einen radikalen Bruch mit den langjährigen Traditionen der österreichischen Verwaltung bedeuteten. Dies ebenso sehr, weil sie grundsätzlich den Schwerpunkt der staatlichen Gewerbepolitik in die Erhaltung des Handwerkes verlegt wissen, als weil sie den Befähigungsnachweis gegen die Liberalität der Behörden ausspielen und autonome Gewerbekorporationen zum ausschlaggebenden Faktor des gewerblichen Lebens erheben wollten. Und in der That bildeten sie gewissermaßen die theoretische Einleitung zu jenem 1854 veröffentlichten „Entwurfe eines Handels- und Gewerbegesetzes für den österreichischen Kaiserstaat", der mit seinen 382 oft seitenlangen Paragraphen Zeugnis davon ablegen sollte, wie leicht eine Regierung ihre Grundsätze und die Erfahrungen von Jahrhunderten vergessen könne.

Das bereits zur bloßen Form herabgesunkene Konzessionssystem mit allen seinen Eigentümlichkeiten, insbesondere auch mit dem Befähigungsnachweis, wird für alle wichtigeren Industrie- und Handelsgewerbe nicht allein aufrecht erhalten bez. rehabilitiert, sondern sogar durch eine ganze Reihe den Antritt und die Ausübung des Gewerbebetriebes beschränkender Bestimmungen wiederum verschärft[1].

---

[1] So ist z. B. nach §§ 208 f. des Entwurfs die praktische Befähigung nachzuweisen teils durch die gewerbsmäßige Erlernung und mehrjährige (bei 50 Gewerben sechsjährige!) praktische Verwendung, teils durch eine in Unterrichtsanstalten abzulegende theoretische und praktische Prüfung, teils durch beizubringende Zeugnisse über höhere wissenschaftliche Bildung. Und der behördliche Dispens ist nur zulässig, wenn „die Befähigung durch höhere gewerbliche Ausbildung verbunden mit praktischen Leistungen oder durch eine Prüfung vor einer Sachverständigenkommission dargethan wird."

Namentlich wird den Behörden für den Fall der Konzessionierung sogenannter „beschränkter Gewerbe“ [1] die peinliche Berücksichtigung des Lokalbedarfes zur Pflicht gemacht, während die im Entwurfe von 1835 vorgesehenen Erleichterungen größtenteils in Wegfall gekommen sind [2]. Von einer zeitgemäßen Fortbildung des noch gänzlich unentwickelten Arbeiterrechtes ist nur wenig zu spüren [3]. Wohl aber legt der Entwurf das größte Gewicht auf die Durchführung einer gewerblichen Zwangsorganisation. So sollen sich der konzessionierte Handel zu Gremien und Genossenschaften, die Transportgewerbe zu Genossenschaften, alle übrigen, einschließlich der „freien Gewerbe“ und eines großen Teiles der Fabriken, zu Innungen und Genossenschaften zusammenschließen [4]. Nur die „freien Handelsbeschäftigungen“, besonders der Handel mit Rohprodukten und Nahrungsmitteln, ferner einige wenige Kategorien des konzessionierten Handels, wie der Antiquariats-, Bilder-, Kunst- und Musikalienhandel, und endlich auch die „landesbefugten Fabriken“, soweit sie den Bestimmungen des § 215 über die Errichtung von Fabriksbruderladen genügen, sind von diesem Korporationszwange befreit [5]. Detaillierte Gremial-, Innungs- und Genossenschaftsordnungen räumen den geplanten Verbänden weitgehende Kompetenzen ein und finden ihre Ergänzung in einer Fabrikordnung zur Regelung des Großbetriebes [6]. Kurz, es hätte, wäre dieser Entwurf Gesetz geworden, im Reiche Österreich auch fürderhin an gewerberechtlichen Normen nicht gefehlt, die, ein seltsames Gemisch mittelalterlicher und absolutistischer Reminiscenzen, unberechenbare Konsequenzen hätten nach sich ziehen können.

Daß das Land damit verschont blieb, wird man als ein Glück zu preisen haben. Und doch war es bei der bestehenden politischen Konstellation in der Hauptsache wohl nur ein Zufall, der dies bewirkte:

---

[1] Ihrer Zahl nach 18; darunter Bäcker und Zuckerbäcker, Fleischer und Selcher, Zimmermeister und Maurer, Hufschmiede u. s. w. (§ 207).

[2] Vgl. namentlich §§ 4 f., 37 ff., 59, 205 f., 216 b, 220, 301 des Entwurfs.

[3] §§ 230 ff. (die Lehrlinge betr.), §§ 245 ff. des Entwurfs (die Gehilfen betr.). Insbesondere bleibt das Verbot, „für eigene Rechnung oder fremde Arbeitgeber zu arbeiten“ und „unter sich Verabredungen zu treffen, um durch gemeinschaftliche Weigerung zu arbeiten oder durch andere Mittel von dem Arbeitgeber Bedingungen zu erzwingen“, aufrecht erhalten.

[4] §§ 18, 34, 40, 118, 124, 133, 139, 203, 221, 297, 309 des Entwurfs.

[5] §§ 125, 128, 157, 309 des Entwurfs.

[6] §§ 52 ff., 141 ff., 226 ff., 310 ff. des Entwurfs.

die Neuerrichtung des einige Jahre zuvor aufgelassenen Handelsministeriums, an dessen Spitze mit dem 7. Febr. 1855 der liberalen Ideen huldigende Ritter von Toggenburg trat. Baumgartners reaktionäre Reformvorschläge alsbald ad acta legend, trat der neue Handelsminister kurz nach seiner Ernennung mit einem eigenen Entwurfe vor die Öffentlichkeit, den man in jeder Hinsicht als das diametrale Gegenteil seines Vorgängers bezeichnen konnte[1]. Es ist dies meines Wissens die freisinnigste Gewerbeordnung, die je in Österreich in Aussicht genommen worden ist. Auf ihren Inhalt näher einzugehen, darf ich mir ersparen. Denn, von der etwas veränderten Stilisierung des Textes und Anordnung der Materie abgesehen, unterscheidet sie sich von den Bestimmungen des nachmaligen Patents vom 20. Dez. 1859 nur in einem wesentlichen Punkte, den ich später genauer zu besprechen haben werde.

Vorderhand war die Veröffentlichung dieses Gesetzentwurfes allerdings nicht viel mehr als ein Verzweiflungsakt. Denn zu einer Zeit, da die feudal-klerikale Partei auf dem Gipfelpunkte ihrer Macht stand und das ganze öffentliche Leben fast unbeschränkt beherrschte, da man durch Abschluß des Konkordates vom 18. August 1855 der Geistlichkeit das Unterrichtswesen und die Presse, dem päpstlichen Stuhle wichtigste Rechte der Krone und des Staates opferte, da religiöse Intoleranz, Judenverfolgungen, Beeinträchtigung der Rechte der Akatholiken und unbefugte Einmischung in das Familienleben an der Tagesordnung waren, hätte auch der einflußreichste Minister nicht daran denken können, den Hof für eine freiheitliche Gewerbeordnung zu gewinnen; wieviel weniger Toggenburg, dem die Lösung seiner Aufgabe durch sein gespanntes Verhältnis zu dem im Januar 1855 mit der Leitung des Finanzministeriums betrauten Baron Bruck noch besonders erschwert wurde[2]. Genügte doch dem Klerus schon das Wort „Freiheit", um „die Regierungsvorlage zu verdächtigen und den gemeinen Mann dagegen aufzuhetzen"[3]. So führte der Entwurf lange Zeit ein wahres Nomadendasein. „Seit vier Jahren,"

[1] Einen Abdruck dieses Entwurfes und eine kritische Besprechung seiner Vorschläge enthält die anonyme Schrift „Die Gewerbefreiheit in Österreich". Prag 1856.

[2] Nach Rogge (Österreich I, S. 415 f.) wirkte Bruck „durch private Hetzereien" redlich mit, um dem Gegner die Durchführung seines Reformwerkes unmöglich zu machen.

[3] „Nicht der Widerstand der Zunftanhänger gab den Ausschlag, nein, die Agitation der Schwarzen, die in Pest predigten, der Weg zur Hölle sei mit Ge-

schreibt ein zeitgenössischer Schriftsteller[1] am 19. November 1859, „erleben wir das neue Gewerbegesetz. Es war uns zwar nur ein einziges Mal im zarten Rosenkleide eines höchst freisinnigen Entwurfes leibhaftig erschienen und seit jenem Momente ist es unseren Blicken ganz entschwunden. Seit vier Jahren hat der Verfasser dieser Zeilen mit fast kindlicher Zärtlichkeit das Wachsen und Gedeihen dieses neuösterreichischen Sprößlings beobachtet, er hat das gute Gewerbegesetz auf seinen wunderbaren Wanderungen in den verschiedensten Bureaus mit ängstlichen Blicken verfolgt, er hat gesehen, wie es vom Handelsministerium ins Finanzministerium, von diesem ins Innere, von diesem in die Justiz, von dort zurück ins Handelsministerium, von hier in den Reichsrat, vom Reichsrat wieder zum Finanzministerium, von hier wieder zum Handelsministerium, sodann wieder zum Reichsrat, endlich an eine höchste Stelle, dann wieder zurück zum Reichsrat, dann zum Finanzministerium, dann — ja dann haben wir, aufrichtig gesagt, die Spur des Lieblings plötzlich verloren." Und wo der Entwurf sich augenblicklich befinde, schließt das Klagelied, das wisse niemand[2]. Genau einen Monat später, am 20. Dez. 1859, ward er Gesetz.

Toggenburg hat diesen von ihm ersehnten Tag im Amte wenigstens nicht mehr erlebt. Schon am 21. Aug. 1859 hatte er seinem überlegenen Gegner Bruck das Feld räumen müssen, der die abermalige Auflösung des Handelsamtes durchsetzte, dessen Agenden an die Departements der Finanzen, des Äußern und des Innern verteilen ließ und als Toggenburgs Nachfolger, von den politischen Ereignissen begünstigt, dessen Werk als das seine im Dezember desselben Jahres zum Gesetz erheben ließ[3]. Eine um die Mitte der fünfziger Jahre hervorbrechende, gegen den un-

werbefreiheit gepflastert, und in Tirol eine Opposition organisierten, wie sie in dieser Despotie eben nur sie sich erlauben durften." (Rogge, Österreich I, S. 430 f.)

[1] Bernhard Friedmann, Zehn Jahre österreichischer Politik 1859—69. Tagebuch zur Zeitgeschichte I. Wien 1879. S. 86 (Artikel vom 19. Nov. 1859).

[2] Nachdem die Regierung bereits 1855 „zu dem Entschlusse gekommen war, mit dem alten Gewerbesystem feierlich zu brechen und an die Stelle der unzeitigen Beschränkung die vollste Freiheit der Bewegung zu gestatten", war Toggenburgs Entwurf endlich am 24. März 1859 dem Kaiser zur Sanktion unterbreitet worden, wo er offenbar neuen Schwierigkeiten begegnete. (Sten. Prot. des Abgeordnetenhauses I. Sess. S. 1656, Rede des Handelsministers Graf Wickenburg in der Sitzung vom 9. Nov. 1861.)

[3] So nach Rogge, Österreich I, S. 544; II, S. 14. S. oben S. 60, Anm. 2.

erträglichen Terrorismus der Konkordatspartei und ihrer Handlanger gerichtete bürgerliche Oppositionsbewegung, welche deren Machtstellung allmählich ins Wanken brachte, und ferner die verhängnisvollen Mißerfolge der Regierung in der äußeren Politik, die das Land eine seiner industriereichsten und blühendsten Provinzen kosteten, ließen einen „Systemwechsel" unvermeidlich erscheinen. Auch der theokratische Absolutismus hatte abgewirtschaftet. Unter dem Kanonendonner von Magenta und Solferino hielt der Liberalismus in Österreich seinen Einzug; freilich nicht als Sieger nach gewonnener Schlacht, sondern als unterthäniger Hausgeist, den man zu Hilfe ruft, weil man seiner Dienste nicht mehr entraten kann. So ward die freisinnige Gewerbeordnung von 1859 gleichsam das Angeld, das der absolute Staat der in dunklem Drange nach politischer Herrschaft strebenden Bourgeosie zu bieten hatte.

Das kaiserliche Patent vom 20. Dez. 1859 (R.-G.-B. Nr. 227), in Wirksamkeit tretend am 1. Mai 1860, setzte „sämtliche derzeit bestehenden Vorschriften über die Erlangung von Gewerbs-, Fabriks- und Handelsberechtigungen sowie alle mit ihm unvereinbarlichen älteren Normen über deren Ausübung" außer Kraft. Alle wohlerworbenen Gewerberechte, insbesondere „die Realeigenschaft der zu Recht bestehenden radizierten und verkäuflichen Gewerbe", sollten unberührt bleiben, neue Gewerberechte dieser Art jedoch ferner nicht begründet werden dürfen. Räumlich erstreckte sich sein Geltungsgebiet über den gesamten Bereich des damaligen Kaisertumes Österreich, also einschließlich der ungarischen Länder, mit alleiniger Ausnahme des venetianischen Verwaltungsgebietes und der Militärgrenze; sachlich über alle Arten gewerblicher Beschäftigungen, ausschließlich der im Art. V des E.-G. namentlich aufgeführten Kategorien. Dazu gehören besonders: die land- und forstwirtschaftliche Produktion und ihre Nebengewerbe, soweit diese in der Hauptsache die Verarbeitung der eigenen Erzeugnisse zum Gegenstande haben; der Bergbau und die nach den Berggesetzen von bergamtlicher Konzession abhängigen Werkvorrichtungen; die Lohnarbeit der „gemeinsten Art" (Tagelöhnerarbeit u. s. w.); die in die Kategorie der häuslichen Nebenbeschäftigungen fallenden und durch die gewöhnlichen Mitglieder des eigenen Hausstandes betriebenen Erwerbszweige; endlich der Hausierhandel und andere ausschließlich im Umherwandern ausgeübte gewerbliche Verrichtungen (Art. I ff. des E.-G.).

Innerhalb dieſer Grenzen nun ſollten fortan die folgenden Rechtsgrundſätze maßgebend ſein:

I. Der ſelbſtändige Gewerbebetrieb.

Der ſelbſtändige[1] Gewerbebetrieb iſt grundſätzlich frei, d. h. weder an den Beſitz eines beſonderen Rechtstitels noch an die Erfüllung ſonſtiger Bedingungen geknüpft, es ſei denn, daß das Geſetz ausdrücklich etwas anderes beſtimmt[2].

Daher berechtigt im allgemeinen zum Antritt eines Gewerbes ſchon die bloße Anmeldung bei der Gewerbebehörde (§ 13). Nur bei 14 Gewerbszweigen — ihre Zahl kann im Verordnungswege abgeändert werden (§ 30) — bedarf es der obrigkeitlichen Konzeſſion, deren Erlangung meiſt an den Nachweis beſonderer Fachkenntniſſe gebunden iſt (§ 16 ff.).

Der Umfang eines „Gewerbsrechtes" iſt nach dem Inhalt des auf Grund der Anmeldung ausgeſtellten Gewerbeſcheines bezw. der Konzeſſion zu beurteilen (§ 42)[3]. Im übrigen ſind dem Gewerbetreibenden bezüglich der Ausübung ſeiner Erwerbsthätigkeit und der Organiſation ſeines Unternehmens keinerlei Schranken geſetzt. Insbeſondere hat er das Recht, alle zur vollkommenen Herſtellung ſeiner Erzeugniſſe nötigen Arbeiten zu vereinigen, die hierzu erforderlichen Hilfsarbeiter auch anderer Gewerbe zu halten, mit gleichartigen fremden Erzeugniſſen Handel zu treiben und mehrere Gewerbsbranchen in ſeinem Betriebe zu vereinigen (§§ 43 ff. und 11). Nur in Rückſicht auf das öffentliche Intereſſe ſind einzelne geringfügige Beſchränkungen der vollen Selbſtbeſtimmung vorgeſehen[4].

---

[1] Das Geſetz verſäumt es, den Begriff der gewerblichen „Selbſtändigkeit" zu definieren, obwohl es ſelbſt ſich ſeiner mehrfach bedient (z. B. §§ 72, 107). Dies iſt um ſo bedenklicher, als auch der komplementäre Begriff „gewerbliches Hilfsperſonal" unaufgeklärt bleibt.

[2] Ausgenommen ſind nur Perſonen, denen die Ausübung von Gewerben durch beſondere Standes- und Dienſtvorſchriften unterſagt oder die rein moraliſche Befähigung dazu durch obrigkeitliches Erkenntnis aberkannt worden iſt (§§ 6 ff.).

[3] Der allgemein gebrauchte Ausdruck „Gewerbsrechte" iſt ungenau. Er paßt ſtreng genommen nur noch für die verhältnismäßig wenigen Inhaber von Konzeſſionen und Realgewerben. Übrigens verfolgt die ganze Beſtimmung lediglich fiskaliſche Zwecke. Es ſollte dadurch die Hinterziehung von Erwerbsſteuer verhindert werden, die ſich natürlich auch nach dem ſachlichen Umfange des einzelnen Betriebes bemißt. Keineswegs richtet ſie ſich gegen die Kumulation der Gewerbe, die durch § 11 ausdrücklich freiem Ermeſſen anheimgegeben wird.

[4] So z. B. die Beſtimmungen über die beſondere Genehmigung von Betriebs-

II. Das gewerbliche Arbeitsverhältnis.

Die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses, ob Lehr- oder „Dienst"-verhältnis, ruht grundsätzlich auf freier Übereinkunft zwischen dem Arbeitgeber und dem „gewerblichen Hilfspersonal"[1] (§§ 75, 92).

Allerdings ist dieses Princip mehrfach durchbrochen; so z. B. durch die Feststellung gesetzlicher Auflösungsgründe des Arbeitsvertrages (§§ 78, 96). Und zwar zeigen die davon abweichenden Bestimmungen, außer einigen wenigen zum Schutze der Lehrlinge getroffenen Anordnungen[2], unverkennbar die Tendenz einer Bevorzugung des Arbeitgebers. Koalitionsverbot (§ 77) und „Arbeitsbuch" (§ 74 und §§ 1 ff. d. Anhangs) sind als eiserner Bestand in das neue Recht hinübergewandert. Auch ist die Stellung des Hilfsarbeiters im Falle des Kontraktbruches eine weit ungünstigere (§§ 79 ff., 99)[3]. Nur im Interesse der in „größeren Gewerbsunternehmungen"[4] beschäftigten Personen entfaltet der Gesetzgeber eine gewisse Fürsorge; doch sind die betreffenden Normen so allgemein gefaßt und so modulationsfähig, daß sie mehr den Charakter wohlwollender Ratschläge als den bindender Rechtsbefehle an sich tragen.

---

anlagen (§§ 31 ff.), die Feststellung von Preissatzungen für notwendige Bedarfsartikel sowie die Leistungen der Rauchfangkehrer und des Transportgewerbes (§ 55), die Betriebspflicht der Bäcker, Fleischer und Rauchfangkehrer (§ 57) u. s. w.

[1] Eine Definition des Begriffes „gewerbliches Hilfspersonal" fehlt, wie gesagt. § 72 versteht darunter „Gehilfen und Lehrlinge". Als „Gehilfen" sind nach § 73 zu betrachten „Handlungsdiener, Gesellen und Fabriksarbeiter und die in gleichen Dienstverhältnissen stehenden weiblichen Hilfsarbeiter", wogegen „die für höhere Dienstleistungen angestellten Individuen, wie Werkführer u. s. w., die für Handlanger- und andere gröbere Arbeiten aufgenommenen Arbeiter und Taglöhner und die Personen, die bei dem Betriebe eines Gewerbes bloße Hausgesindedienste verrichten, wie Kellner, Fuhrknechte u. s. w." darunter nicht zu subsumieren sind. Als „Lehrling" wird angesehen, „wer bei einem selbständigen Gewerbetreibenden zur praktischen Erlernung des Gewerbes in Verwendung tritt" (§ 88). Die Fabrikskinder sind im Sinne des Gesetzes „Gehilfen".

[2] Dazu §§ 88 ff. Insbesondere kommt in Betracht die Bestimmung, daß „eine längere als die für das Gewerbe ortsübliche längste Dauer der Lehrzeit nicht stipuliert werden darf" (§ 92) und daß „im Erkrankungsfalle der in der Hausgenossenschaft des Lehrherrn lebende Lehrling auf die gleiche Hilfe Anspruch hat, die nach den allgemeinen Gesetzen den Dienstgebern gegen ihre Dienstboten obliegt" (§ 94).

[3] Der Unternehmer wird dadurch nur schadenersatzpflichtig, der Geselle und Lehrling überdies straffällig (§§ 79 ff., 99).

[4] Nach § 82 solche, in denen „gewöhnlich mehr als 20 Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechtes und des Alters in gemeinschaftlichen Werkstätten zusammenwirken".

So ist der Großunternehmer zwar verflichtet, unter Beitragsleistung der Arbeiter entweder eine selbständige Unterstützungskasse bei seinem Etablissement zu errichten oder einer schon bestehenden beizutreten; aber doch nur, „wenn mit Rücksicht auf die große Zahl der Arbeiter oder die Natur der Beschäftigung eine besondere Vorsorge für die Unterstützung der Arbeiter in Fällen der Verunglückung oder Erkrankung nötig erscheint" (§ 85). In solchen Betrieben dürfen ferner Kinder unter 10 Jahren garnicht, solche von 10—12 nur gegen Beibringung eines auf Antrag des Vaters oder Vormundes vom Gemeindevorstande ausgefertigten Erlaubnisscheines, und auch dann nur zu solchen Arbeiten verwendet werden, die ihrer Gesundheit nicht nachteilig sind und ihre körperliche Entwicklung nicht hindern. Endlich soll die Arbeitszeit jugendlicher Hilfsarbeiter unter 14 Jahren täglich 10, die solcher von 14—16 Jahren 12 Stunden nicht überschreiten, die Beschäftigung von Arbeitern unter 16 Jahren in der Zeit von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens überhaupt unterbleiben. Da es jedoch an behördlichen Organen fehlt, die eine wirksame Kontrolle üben könnten, so wird man diesen Schutzbestimmungen nur eine sehr geringe praktische Bedeutung beizumessen haben. Auch ist die Behörde ermächtigt, „bei Gewerben, wo Tag und Nacht gearbeitet wird, und wenn sonst der Betrieb gefährdet wäre", selbst die Verwendung von Arbeitern im Alter von 14—16 Jahren unter der Bedingung zu gestatten, daß eine angemessene Abwechslung in der Tag- und Nachtarbeit stattfinde, und in Fällen eines außerordentlichen Arbeitsbedürfnisses für die Dauer von höchstens vier Wochen sogar eine vorübergehende Verlängerung der Arbeitszeit sämtlicher Arbeiter unter 16 Jahren um zwei Stunden täglich zuzulassen (§ 87).

Decentralisierte Großbetriebe und solche centralisierten, in denen für gewöhnlich nicht mehr als 20 Arbeiter zusammenwirken, werden von diesen Beschränkungen überhaupt nicht betroffen.

III. Das gewerbliche Korporationswesen.

Das gewerbliche Korporationswesen ist universale Zwangsorganisation.

Unter denjenigen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe in einer oder in nachbarlichen Gemeinden betreiben, ist ein gemeinschaftlicher Verband aufrecht zu erhalten und, sofern er noch nicht

vorhanden, soviel als möglich herzustellen (§ 106)[1]. Wer in dem Bezirke eines solchen Verbandes das Gewerbe, für welches dieser besteht, selbständig betreibt, ist ipso iure Mitglied der „Genossenschaft"; auch kann, wer mehrere Gewerbe ausübt, mehreren Genossenschaften zugleich angehören (§ 107). Gehilfen und Lehrlinge der Genossenschaftsmitglieder sind „Angehörige" der Genossenschaft und deren Vorschriften unterworfen (§ 113).

Gesetzlicher Zweck der Genossenschaft ist „die Förderung derjenigen Anstalten und Vorbereitungen, welche die Bedingungen der gemeinsamen gewerblichen Interessen abgeben" (?!). Insbesondere liegt ihnen ob „die Sorge für die Erhaltung geregelter Zustände zwischen den Genossenschaftsmitgliedern und Angehörigen in Bezug auf den Lehr- und Dienstverband, die Austragung der hierauf bezüglichen Streitigkeiten, die Errichtung und Förderung von Fachschulen und deren Beaufsichtigung, die Gründung von Anstalten zur Unterstützung von Mitgliedern und Angehörigen in Fällen der Erkrankung oder sonstiger Notlage und deren Überwachung, die Arbeitsvermittlung, die Erstattung von Gutachten und Erteilung von Auskunft über die in ihrem Wirkungskreise liegenden Verhältnisse an die Behörden und Kammern ihres Bezirkes und endlich die Mitwirkung an allen Vorkehrungen der öffentlichen Verwaltung, die sich auf die Gesamtheit der Gewerbsgenossen beziehen" (§§ 114, 125). Innerhalb dieser Grenzen sind für jede Genossenschaft specielle, der behördlichen Genehmigung unterliegende Satzungen zu entwerfen, die unter anderem namentlich auch genaue Vorschriften über Rechte und Pflichten der genossenschaftlichen Unterstützungskassen zu enthalten haben (§§ 127 f.), keinesfalls aber den Antritt oder den Betrieb eines Gewerbes „weiter beschränken dürfen, als durch das Gesetz bestimmt ist" (§ 115). Die zur Erreichung der Genossenschaftszwecke benötigten Geldmittel sind, soweit die Zinsen des etwa

[1] Den Umfang dieser Verbände, „Genossenschaften", die nach Umständen auch die Gewerbetreibenden mehrerer Gemeinden und verschiedenartiger Branchen umfassen dürfen, bestimmen die politischen Landesstellen im Einvernehmen mit den Handels- und Gewerbekammern (§ 111). Die bereits bestehenden Gewerbekorporationen dürfen die landesüblichen Benennungen (Gremien, Gilden, Innungen u. s. w.) beibehalten (§ 129), haben aber ihre Statuten den Bestimmungen des Gesetzes entsprechend abzuändern. Sie können auf Antrag auch zu größeren Verbänden vereinigt werden (§§ 108 f.), wodurch jedoch die wohlerworbenen Vermögensrechte ihrer ehemaligen Mitglieder und Angehörigen nicht berührt werden (§ 130).

vorhandenen Vermögens zur Deckung der Erfordernisse nicht ausreichen, auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegen und im Verwaltungswege einzutreiben (§ 123). Doch soll zur Teilnahme an gewerblichen Geschäftsunternehmungen auf gemeinschaftliche Rechnung u. s. w. kein Mitglied der Genossenschaft wider seinen Willen herangezogen werden, außer in Fällen, wo solche gemeinschaftliche Anlagen aus öffentlichen Rücksichten behördlicherseits angeordnet wurden (§ 126).

Organe der Genossenschaft sind die Genossenschaftsversammlung[1] und der von dieser in der Regel auf drei Jahre gewählte Genossenschaftsvorstand, bestehend aus einem Ausschusse unter Leitung des Genossenschaftsvorstehers. Und zwar sind aktiv wie passiv wahlberechtigt nur diejenigen Genossenschaftsmitglieder, die „ihr Gewerbe bereits durch drei Jahre aufrecht betrieben haben" (§§ 116, 118, 120). Die laufenden Geschäfte besorgt der Vorstand (§ 119). Auch fungiert er als Schiedsgericht, dessen Kompetenz für gewisse Streitigkeiten eine ausschließliche und dessen Erkenntnisse im Verwaltungswege vollstreckbar sind (§ 102). Endlich ist dem Vorstande das Recht eingeräumt, Kontraventionen von Mitgliedern und Angehörigen gegen die Genossenschaftsvorschriften durch Verweise und Geldstrafen bis zu 5 Gulden disciplinarisch zu ahnden (§ 122).

Eine geordnete Vertretung der Genossenschaftsangehörigen ist nicht vorgesehen, eine beschränkte Mitwirkung der Gehilfen nur in zwei Fällen. Einmal wird dem Genossenschaftsvorstand als Schiedsgericht „eine entsprechende Anzahl Vertreter aus dem Stande der Gehilfen beigegeben, welche von der Behörde aus den ehrenhaftesten und verständigsten Individuen dieser Klasse für eine bestimmte Dauer bestellt werden" (§ 121). Zweitens ist auch bei der Verwaltung der genossenschaftlichen Unterstützungskassen „den Gehilfen ein angemessener Einfluß zu sichern" (§ 124).

Alle Genossenschaften unterstehen der Oberaufsicht der politischen Verwaltungsbehörden, die „zur Überwachung des gesetzmäßigen Vorgehens bei denselben" eigene Kommissare ernennen (§ 129), auch der Wahl des Genossenschaftsvorstehers ihre Bestätigung versagen können (§ 118).

---

[1] Bei Genossenschaften bis zu 50 Mitgliedern aus sämtlichen stimmfähigen Personen, bei größeren aus den „im Wege schriftlicher Stimmabgabe" gewählten Vertrauensmännern bestehend.

Nur wenige Worte noch über die gewerbepolitische Bedeutung des neuen Gesetzes.

Die langersehnte Rechtseinheit war geschaffen, gewiß eine Thatsache von eminentester Tragweite. Wie aber stand es mit der Einheitlichkeit des Rechtes? Der juristischen Verwirklichung des Grundsatzes der wirtschaftlichen Freiheit hatte die Entwicklung der letzten hundert Jahre unaufhaltsam zugestrebt. Nahezu erreicht ward sie im Patente von 1859 nur im Hinblick auf den Wettbewerb der Unternehmer. Schlimmer schon stand es mit der rechtlichen Anerkennung der Freiheit des Arbeitsvertrages. Mannigfache aus der früheren Zeit überkommene Beschränkungen beeinträchtigten die principiell freie Gestaltung des Arbeits- oder, wie das Gesetz bezeichnend sagt, „Dienst"verhältnisses, indem sie das labile Gleichgewicht sichtlich zum Vorteile des Arbeitgebers verschoben[1]. Geradezu einen Rückschlag aber bedeutete in Ansehung der herrschenden Theorie die Einführung der Zwangsgenossenschaften, welche gleichsam das Erbe der verrotteten Zünfte und Innungen antreten sollten.

Konsequent hatte der Toggenburgsche Entwurf von 1855 diese letzteren beseitigt und sie durch „freiwillige Vereine" ersetzt, die er Genossenschaften nennt. Nur sollte es der Regierung vorbehalten bleiben, dort, wo administrative Gründe dies rätlich erscheinen lassen würden, für einzelne Gattungen von Gewerben oder auch für einzelne Bezirke die Bildung solcher Genossenschaften den Gewerbetreibenden zur Pflicht zu machen (§§ 121 ff. des Entwurfs). Allerdings war nicht recht abzusehen, welche Momente die Entstehung solcher Vereine hätten begünstigen sollen, wenn man deren Mitgliedern anstatt der gewünschten Privilegien eine Menge lästiger Aufgaben übertrug (§ 123 des Entwurfs), deren Lösung man aus öffentlichen Rücksichten für wünschenswert hielt. Wesentlich aus diesem Grunde sprachen sich wohl auch die gutachtlich einvernommenen Landesstellen und Kammern überwiegend zu Gunsten des Genossenschaftszwanges aus[2]. „Eine derlei eingerichtete Genossenschaft", so sagte man, „stelle sich gleich der Ortsgemeinde gewisser-

[1] „Es ist den Gehilfen verboten", erklärt § 77 kategorisch, „ohne Einwilligung des Dienstgebers für eigene Rechnung oder für fremde Arbeitgeber zu arbeiten und unter sich Verabredungen zu treffen, um durch gemeinschaftliche Arbeitsverweigerung oder durch andere Mittel von ihrem Dienstherrn Bedingungen zu erzwingen (§ 481 des Strafgesetzbuches)."

[2] Rede des Handelsministers Grafen Wickenburg. (Sten. Prot. des Abgeordnetenh., I. Sess., S. 1656 ff.) Gegen jeden Korporationszwang erklärten sich

maßen als die Zunftgemeinde dar; sie bilde ein unentbehrliches Organ der Regierung, ohne welches der Verkehr der Behörden mit der Gesamtheit der Gewerbsgenossen nicht möglich sei. Freiwillig aber würden sich Genossenschaften, bei denen es sich zunächst darum handele, im Interesse der Humanität und des Gemeinsinnes bestimmte Beiträge zu leisten, kaum bilden. Zur Errichtung und Erhaltung gewerblicher Fachschulen, zur Unterstützung verarmter und erkrankter Gewerbsgenossen werde kein Genossenschaftsmitglied beitragen wollen, wenn der Austritt eines Teiles der Mitglieder die Lasten für die übrigen merklich erhöhen könne. Auch für die Erhaltung geregelter Zustände in Beziehung auf den Lehr- und Dienstverband vermöchten die Genossenschaften nicht zu sorgen, wenn es den einzelnen Gewerbsleuten unbenommen bleibe, außerhalb der Genossenschaft in voller Selbständigkeit zu leben. Ebensowenig könne ihnen zugemutet werden, bei Vorkehrungen öffentlicher Verwaltung thatkräftig mitzuwirken, wenn sie als freie Vereine jeder Autorität entbehren müßten. Neben den Gewerbsleuten der Genossenschaften würden überdies andere zu derselben Branche gehörige Personen außerhalb derselben bestehen, was fortwährend zu feindseligen Reibungen Anlaß geben und die Zwecke dieser Institution gefährden dürfte u. s. w." Die Regierung glaubte sich diesen Erwägungen nicht verschließen zu können. Unbekümmert um die mit den Zünften und Innungen fortdauernd gemachten Erfahrungen, weil überzeugt von der Wichtigkeit der Genossenschaftszwecke, schuf sie korporative Organe, deren Leistungsfähigkeit jedem Vorurteilslosen im höchsten Grade problematisch erscheinen mußte[1].

---

die Kammern von Brünn und Linz, dafür diejenigen von Wien, Prag, Graz, Klagenfurt, Innsbruck, Troppau, Lemberg, Czernowitz, Kronstadt, Klausenburg u. s. w.

[1] Übrigens ist für eine derartige Organisation 1856 auch Schäffle in einem Aufsatze der Deutschen Vierteljahrsschrift (1. Heft) mit dem Titel „Abbruch und Neubau der Zunft" eingetreten. (Auch Gesammelte Aufsätze, Tübingen 1885, Bd. I, S. 37 ff., wonach ich citiere). „Um den Segen eines auf wirklicher Interessengemeinschaft ruhenden gewerbsgenossenschaftlichen Lebens in alle Regionen des Gewerbfleißes zu leiten," heißt es daselbst, „muß die genossenschaftliche Gliederung eine allgemeine sein. Sie muß womöglich alle Zweige der Industrie und des Handwerks umfassen" und zum „gesetzlich allgemeinen Institute" gemacht werden. „Die Genossenschaft hat mit positiver Hilfe in den Hausstand der Mitglieder dann einzugreifen, wenn derselbe bedroht ist, durch Krisen irgend welcher Art in Auflösung zu geraten." Ihre Aufgabe wäre es, Kranken-, Sterbe-, Witwen- und Unterstützungskassen „durch ihren autonomischen Zwang zu allgemeinen Institutionen zu

Begreiflicherweise hat sich die liberale Strömung in ihrer aufsteigenden Tendenz bei diesem unbefriedigenden Ergebnisse nicht zu beruhigen vermocht. Kaum geboren, ward daher das jugendliche Gesetz alsbald der Gegenstand weiterer Reformbestrebungen, die, an seinen zwiespältigen Charakter anknüpfend, jene mit dem liberalen Wirtschaftsprincipe unvereinbarlichen Bestimmungen auszumerzen suchten. Daneben freilich erwuchs in immer stärkerer Ausprägung eine Reaktionsbewegung, die auf den Sturz des politischen wie ökonomischen Liberalismus hinarbeitete und in der Reformgesetzgebung von 1883/85 ihr nächstes Ziel erreichte. Aufgabe des folgenden Abschnittes ist es, diese zweite Entwicklungsphase zur Darstellung zu bringen.

---

erheben". Sie hätte „Hauptorgan der Armenpflege" zu sein. Aber „die allgemeine genossenschaftliche Gliederung sei nicht nur ein Bedürfnis für das Gewerbsleben selbst, für welches sie gerade das praktische Komplement der Gewerbefreiheit sei, sondern auch für Gemeinde und Staat." Sie sei namentlich die „naturgemäße Grundlage für Verfassung und Verwaltung der städtischen Gemeinden". „Freie Associationen" vermöchten dem Bedürfnisse nicht zu genügen (S. 42 ff.). — Inwiefern diese Auseinandersetzungen die österreichische Politik beeinflußt haben, ist mir nicht bekannt.

Zweiter Abschnitt.

Die Ära des Liberalismus.

Erstes Kapitel.

Bourgeoispolitik.

Wie das Sturmjahr 1848, so bedeutete auch das Jahr 1860 einen entscheidenden Wendepunkt in der inneren Geschichte Österreichs. Magenta und Solferino führten, wie schon erwähnt, die Katastrophe im Drama des Absolutismus herbei und der verlustreiche Frieden von Zürich bildete den großen Schlußpunkt. Ein kaiserliches Manifest vom 15. Juli 1859 verhieß „zeitgemäße Verbesserungen in Gesetzgebung und Verwaltung". Eine neue Entwicklung setzte ein. Fortschreitende Entfaltung des Industrialismus[1], Einführung von Gewerbefreiheit und Freihandel[2], Begründung des Konstitutionalismus und Parlamentarismus[3] bestimmen ihren

[1] Noch 1857 betrug die Zahl der Fabrikanten, Gewerbsleute und Hilfsarbeiter im Durchschnitt der Monarchie nur 6,8 % der Civilbevölkerung, 1869 war sie bereits auf 11,2 %, d. h. um 84,1 % gestiegen. Am stärksten war ihre Zunahme in Niederösterreich (173 %), am geringsten in Kärnten (38,3 %). Brachelli-Migerka, Österreichs kommerzielle und industrielle Entwicklung. S. 26 f.

[2] Dazu Ad. Beer, Österreichische Handelspolitik, S. 206 ff., und Johann von Bazant, Die Handelspolitik Österreich-Ungarns 1875—1892 in ihrem Verhältnisse zum Deutschen Reiche nnd zum westlichen Europa. Leipzig 1894. S. 2 ff.

[3] Zunächst vermittelst des allerdings nicht zur Durchführung gelangten Oktoberdiploms vom 20. Okt. 1860. Danach sollten die selbständigen Provinziallandtage 100 Delegierte in eine aus einer einzigen Kammer bestehende und im übrigen zu ernennende Reichsvertretung entsenden. Später durch das Februarpatent vom 26. Febr. 1861. Es zerlegte die geplante Reichsvertretung in zwei Kammern: ein Herrenhaus, in welchem neben den vom Kaiser zu ernennenden Mitgliedern

...ungspolitischen Charakter.
...des öffentlichen Lebens:
...onomischen und politischen
...klub der Liberalen, ver-
...angte es 1861 die parlamen-
...eit 1867 ziemlich unbeschränkt
...vom absolutistischen Regierungs-
...d Verfassungsleben nur sehr all-
...wankungen vollzog, so war sein
...ten Jahren relativ gering. Immer-
...um alsbald den Feldzug gegen die
...princip unverträglichen Bestimmungen
...zu eröffnen.
...ann man wohl sagen, war die Einführung
...allenthalben mit Befriedigung aufgenommen
...Handelskammerberichten noch in den Ver-
...traten stärkere oppositionelle Kundgebungen
...Tirol, dem „glaubenseinheitlichen" Paradiese
...schlug man einige Jahre vergeblich Lärm,
...falls zu verstummen[2]. Desto lästiger ward
...Freiheitstaumel die Beibehaltung der Zwangs-
...empfunden, und zwar nicht nur von den in An-
...jenigen Unabhängigkeit am meisten betroffenen Groß-
...ndern, wie eine 1862 durch den mährischen Gewerbe-

...Großgrundbesitzes erblich Sitz und Stimme haben sollten, und
...haus, dessen Mitglieder von den Landtagen nach einem be-
...modus aus den einzelnen Kurien derselben zu wählen waren.
...und da beschäftigt man sich mit der Frage, ob die Verleihung ge-
...erter Gewerbe (namentlich) der Gast- und Schankgewerbe und des
...einzuschränken, oder den Inhabern von Realgewerben billige Ent-
...gewahren sei. So 1863 im oberösterreichischen, steierischen und kärnt-
...1864 im böhmischen, mährischen, oberösterr. und vorarlberger Landtag.
...Berichte über d. Verh. d. oberösterr. Landt. II. Sess. 1863, S. 117, 412, 811:
Sess. 1864. S. 634; Sten. Ber. über d. Verh. des steierm. Landt. 1863,
...Sten. Prot. d. kärnt. Landt. I. Landt.-Per. 2. Sess. 1863, S. 361 ff.:
...Ber. d. böhm. Landt. I. Leg.-Per. 3. Sess. 1864, S. 2, 18; Landt.-
...d. Sitz. d. mähr. Landt. I. Landt.-Per. 3. Sess. 1864, S. 161 ff., 352 f.;
...Anhang D. S. 173 ff.: Sten. Ber. des vorarlb. Landt. 3. Sess. d. I. Landt.-
...1864. S. 87, 113 f., 121 ff.

[2] Verhandl. d. tirol. Landt. II. Sess. 1863, S. 956 ff., 1032 ff.: III. Sess.
1864, S. 241 f. u. 667 f.: S. 244 f. u. 488 ff.; S. 319 u. 501 ff.; IV. Sess. 1865/66,
S. 8, 151 f., 566 ff., 742 ff. u. S. 153 ff.: V. S. 1866, S. 14 f.

verein zu Brünn veranstaltete Enquete[1] beweist, vielfach auch von den kleinen Leuten. Erklärte sich doch unter 24 einvernommenen Gewerbetreibenden, Vertretern von 13 Gewerbszweigen und teilweise ehemaligen Zunftvorstehern, für den Beitrittszwang nur ein Schlosser, gegen die Gewerbefreiheit im allgemeinen, aber wiederum unter ausdrücklicher Verwahrung gegen die Bildung von Zwangsgenossenschaften, nur ein Anstreicher.

Der am 27. Juni 1861 seitens des Delegierten der Brünner Kammer Alfred Skene im Abgeordnetenhause eingebrachte Antrag auf Abschaffung dieser Institution verlieh jener Strömung parlamentarischen Ausdruck[2]. Zum ersten Male standen sich Feudal-Klerikale und Liberale im Kampfe um die Entscheidung einer Frage der Wirtschaftsordnung in der politischen Arena feindselig gegenüber[3]. Der Antrag ward angenommen und wäre wohl bei der neutralen Haltung der durch den Handelsminister Grafen Wickenburg vertretenen Regierung und unter dem Drucke der öffentlichen Meinung auch der Zustimmung des Herrenhauses[4] wie der kaiserlichen Sanktion sicher gewesen, hätte nicht der vorzeitige Schluß der Tagung der weiteren Geschäftsbehandlung ein Ziel gesetzt. Um für künftige Fälle gerüstet zu sein, veranstaltete die Regierung auf besondere Veranlassung des Herrenhauses im Jahre 1862 eine Umfrage über die bisher mit dem Genossenschaftswesen gemachten Erfahrungen und scheint dies 1865 wiederholt zu haben[5], ohne daß Genaueres über die Ergebnisse dieser Er-

[1] Vierteljahrsschrift des mährischen Gewerbevereins, 1. u. 2. Heft, Brünn 1862, S. 25 ff. Dazu die tabellarische Beilage; auch Naske, Die gewerbepolitische Bewegung, S. 12 f.

[2] Sten. Prot. d. Abgeordnetenh. I. Sess. S. 378. Wortlaut des Antrages S. 429. Vgl. auch Entwurf einer Gewerbeordnung samt Motiven, Wien 1880, S. 97. Der Hauptsatz des angenommenen Antrages lautete: „Den Gewerbetreibenden steht es frei, innerhalb der gesetzlichen Schranken zur Förderung gewerblicher, wohlthätiger und gemeinnütziger Zwecke Genossenschaften zu bilden. Die vorhandenen Gremien, Innungen und sonstigen gewerblichen Korporationen können als freie Vereine fortbestehen und haben ihre Statuten nach dem Gewerbegesetz zu reformieren. Ihre neuen Statuten unterliegen der Genehmigung der politischen Landesstelle. Durch die Errichtung von Genossenschaften darf für niemanden der Antritt oder der Betrieb eines Gewerbes beschränkt werden."

[3] Sten. Prot. d. Abgeordnetenh. I. Sess. S. 438 ff., 1583 ff., 1682, 2384. Einzelne Petitionen sprachen sich teils für, teils gegen den Antrag aus.

[4] Sten. Prot. d. Herrenh. I. Sess. S. 645 ff.

[5] Dies ergiebt sich aus einer 1866 im tiroler Landtage vorgetragenen Note des Ministeriums für Handel und Volkswirtschaft vom 27. März 1866 an die tiroler Statthalterei. (Verhandlungen des tir. Landt. V. Sess. 1866, S. 14 f.)

hebungen an die Öffentlichkeit gedrungen wäre. Aber die mit Zuversicht erwartete Erneuerung des Antrages Skene blieb aus[1] und auch das Ministerium hatte keine Ursache, den Stein ins Rollen zu bringen.

In der That waren die Zeitverhältnisse gewerbepolitischen Reformen denkbar ungünstig. Hatte nämlich das absolutistische System der fünfziger Jahre jeden freien Gedanken, jede selbständige politische Regung zu unterdrücken vermocht, die nationalen Gegensätze hatte es dabei großgezüchtet. „Langsam aber stetig vollzog sich die Wandlung von der Gleichgiltigkeit zur förmlichen Staatsfeindschaft. Nicht das Staatswohl, sondern nur noch das nationale Sonderinteresse lenkte die Stammesgenossen[2]." Und weder der starre Centralismus Schmerlings (1861—1865) noch die Schaukelpolitik des Drei-Grafen-Ministeriums Belcredi-Larisch-Mensdorff vermochte den aufsteigenden Sturm zu beschwören. Wohl aber führte die letztere am 20. Sept. 1865 zur „Sistierung" der Februarverfassung und zur Auflösung des von den Ungarn seit seinem Bestehen unbeschickt gebliebenen Reichsparlamentes, womit man bei aller Schwärmerei für die ungehinderte Entwicklung der „historisch-politischen Individualitäten" unversehens wieder bei dem Universalheilmittel der österreichischen Staatsapotheke, dem Absolutismus angelangt war. Hinzutretende äußere Verwicklungen führten dann die Krisis herbei. Wie sieben Jahre früher Solferino, so machte diesmal der Tag von Königgrätz den Wirren ein Ende. Dem Frieden zu Prag (23. Aug. 1866), in welchem Österreich definitiv auf die Hegemonie in Deutschland verzichtete und außerdem Venetien an Italien überließ, folgte im Februar 1867 der Ausgleich mit Ungarn und damit das Ausscheiden der Länder der ungarischen Krone aus dem engeren Verbande der österreichischen Monarchie[3], ohne daß der nationale Konflikt hierdurch endgiltig gelöst worden wäre. Auch in Cisleithanien selbst kam es zu tiefgreifenden Umgestaltungen. Die verfassungs-

---

[1] Daß die Vertreter der Großindustrie die Angelegenheit auf sich beruhen ließen, erklärt sich vor allem aus der laxen Handhabung des Gesetzes, die ihnen wenig Belästigung bereitete. Über die Durchführung der Bestimmungen des Patentes betr. die Zwangsgenossenschaften ist unten ausführlich zu handeln.

[2] Springer, Aus meinem Leben, S. 192.

[3] Ungarn befolgt seitdem eine selbständige Gewerbepolitik. Vgl. dazu Franz Heltai, Die ungarische Gewerbebewegung und das ungarische Gewerbegesetz vom Jahre 1884 (Schmollers Jahrb. VIII 1884, S. 1117 ff.).

mäßigen Zustände wurden wiederhergestellt, der suspendierte Reichsrat einberufen, die sistierte Februarverfassung revidiert und in ihrer neuen Form am 31. Dez. 1867 veröffentlicht[1]. Diese Dezemberverfassung schuf als Parlament Cisleithaniens den österreichischen Reichsrat, der zunächst nichts anderes war als der infolge des Ausscheidens Ungarns und der Abtrennung Venetiens auf 203 Abgeordnete zusammengeschmolzene Reichsrat des Februarpatentes von 1861, also eine Delegation der Landtage. Erst die durch die tschechische Abstinenzpolitik hervorgerufene Wahlreform vom 2. April 1873 machte ihn von diesen letzteren unabhängig, indem sie unter Beibehaltung eines ziemlich hohen Wahlcensus und des Kurienwahlsystemes die direkten Wahlen einführte und bei dieser Gelegenheit auch die Zahl der Abgeordneten auf 353 vermehrte.

Damit war denn Österreich nach zwanzigjährigen Irrfahrten endlich in den gesicherten Hafen konstitutionellen Staatslebens eingelaufen. Regierung und Parlament standen einander als gleichberechtigte Machtfaktoren gegenüber und es fragte sich, welchem von beiden die wirtschaftspolitische Führung zufallen würde. Die Thatsachen haben zu Gunsten des Parlamentes entschieden. In der älteren Zeit machte schon die unsichere Stellung und der fortwährende Wechsel der Kabinette den leitenden Staatsmännern eine planmäßige und zielbewußte Thätigkeit unmöglich. Von Wickenburgs Entlassung im Oktober 1863 bis zu Schmerlings Sturz im Juli 1865 blieb der Posten eines Handelsministers zunächst unbesetzt, da Schmerling sich mit einem provisorischen Leiter von Kalchberg behalf. Es folgten einander dann in rascher Flucht die Handelsminister bezw. Leiter: Admiral (!!) von Wüllerstorff-Urbair[2] (27. Juli 1865 bis 18. April 1867), Becke (bis 30. Dez. 1867), v. Plener (bis 12. April 1870), Pretis (bis 6. Febr. 1871), Schäffle (bis 30. Okt. 1871), Wiedenfeld (bis 25. Nov. 1871) und Banhans (bis 19. Mai 1875). Erst mit letzterem kam wieder eine gewisse Stetigkeit in die Geschäftsführung des Handelsministeriums. Und auch sein Nachfolger von Chlumetzky hielt sich mehrere Jahre

[1] Sie ward ausgebaut durch die Gesetze über das Vereins- und Versammlungsrecht vom 15. Nov. 1867, sowie durch das Ehegesetz, Schulgesetz und interkonfessionelle Gesetz vom 25. Mai 1868, die sich gegen das noch immer zu Recht bestehende Konkordat richteten.

[2] Nach Rogge, Österreich II, S. 278 hatte seine Ernennung lediglich „einen symbolischen Zweck zum Abschluß von Handelsverträgen".

(bis 12. Aug. 1879). Nur waren dieſe Miniſter ſelbſt Angehörige der herrſchenden Partei, ſo daß ſie wohl oder übel mehr deren Geſchäfte führten, als daß ſie das Parlament nach eigenen Grundſätzen geleitet hätten. Den Charakter ſeiner Majorität alſo muß man kennen lernen, um die Wirtſchaftspolitik dieſer Periode zu verſtehen.

Das größte Vergehen, deſſen ſich die abſolutiſtiſchen Staatslenker ſchuldig gemacht haben, bemerkt ein zeitgenöſſiſcher Schriftſteller[1], beſteht darin, daß ſie den Bürgerſinn nicht zu wecken und für die gemeinſamen Intereſſen des Landes lebendig zu erhalten verſtanden, ja, daß ſie im Gegenteil es mit ihrem Regierungsſyſtem unverträglich fanden, ein ſelbſtändiges, freimütiges Bürgertum zu dulden. Ein ſolches fehle nun im deutſchen Öſterreich wie das tägliche Brot. Wen immer man mit dieſer Schuld belaſten wolle, die Thatſache ſteht außer Zweifel, daß in dem Augenblicke, als die Bourgeoiſie zur Macht gelangte, ihre politiſche Reife höchſt fragwürdiger Natur war. Strenge Selbſtzucht und peinliches Rechtsgefühl, wie ſie demjenigen eigen zu ſein pflegen, der ſich ſeine Freiheit und ſein Recht in mühevollen Kämpfen Schritt für Schritt erringen und erzwingen mußte, waren ihr fremd. Ohne ihr Verdienſt und Würdigkeit hatte eine glückliche Konſtellation ſie emporgetragen, wie eine unglückliche ſie nachmals ſtürzen ſollte. Wenn ſie die Zwiſchenzeit dazu benutzte, um aus der ſich bietenden Konjunktur nach Kräften Kapital zu ſchlagen, ohne ſich darin durch das Gefühl einer höheren Verantwortlichkeit für die Wohlfahrt der Geſamtheit beirren zu laſſen, ſo folgte ſie nur jenen Trieben, die man von oben her in ihr gepflanzt oder doch begünſtigt und zu deren Entfaltung allein man ihr die nötige Freiheit gewährt hatte. Verſchärft wurde dieſe Tendenz noch durch die Vorherrſchaft des jüdiſchen Elementes, das namentlich der ganzen zweiten Hälfte der liberalen Ära unverkennbar den Stempel ſeiner Eigenart aufdrückte, wie denn überhaupt die Geſchichte der Bourgeoiſie Öſterreichs untrennbar mit der ſeines Judentumes verknüpft iſt.

Auch in den habsburgiſchen Landen iſt die Geſchichte der Juden eine ſehr bewegte geweſen[2]. Die erſten urkundlichen

---

[1] Bernhard Friedmann, Zehn Jahre öſterreichiſcher Politik, S. 172.

[2] Zur Geſchichte der Juden in Öſterreich namentlich in wirtſchaftlicher Hinſicht vgl. insbeſondere J. L. E. Graf v. Barth-Barthenheim, Politiſche Verfaſſung der Iſraeliten im Lande unter der Enns und insbeſ. in Wien. Wien 1821. — G. Kopetz, Gewerbsgeſetzkunde I, S. 314 ff. — ? Die Stellung der

Zeugniſſe über das Vorhandenſein jüdiſcher Anſiedlungen entſtammen dem 11. Jahrhundert. Schon damals beginnen ihre Bedrängniſſe, um jedoch erſt viel ſpäter ihren Höhepunkt zu erreichen. Die Ausſchließung der Judenſchaft von der Verwaltung öffentlicher Ämter im Jahre 1239 und die Judenmaſſacres von 1347 und 1406 ſind nur die Vorboten der großen Judenverfolgungen von 1420/21, die eine totale Austreibung der jüdiſchen Bevölkerung aus ganz Öſterreich bezweckten und im weſentlichen auch wohl erreichten. Trotzdem müſſen ſich im Laufe der folgenden Jahrzehnte neuerlich jüdiſche Gemeinden gebildet haben. Angeblich wegen Bedrückung der Bevölkerung durch wucherliche Kontrakte werden die Juden 1544 abermals aus Niederöſterreich „abgeſchafft"; doch ſcheint dieſes wie die ſpäteren Patente von 1554, 1567, 1572, 1614, 1625, 1669, 1670 u. ſ. w. erfolglos geblieben zu ſein. Ein Umſchwung in der ſtaatlichen Judenpolitik vollzog ſich gegen Ende des 17. Jahrhunderts mit dem Aufkommen des Merkantilismus. Immer häufiger wird das Princip, daß Juden in öſterreichiſchen Landen der Aufenthalt unterſagt ſei, durchbrochen. Ein Edikt von 1673 erlaubt den „nicht abgeſchafften" Juden, die Jahrmärkte zu beſuchen und Handel zu treiben; 1699 werden die Faktoreien der Juden Oppenheimer und Wertheimer beſonders privilegiert; 1714 den Wiener Juden die Einverleibung in das daſelbſt errichtete Bankalitätsinſtitut geſtattet. Judenordnungen von 1718, 1721, 1723, 1731, 1753 und 1764 führen zu einer immer fortſchreitenden Emancipation und Joſeph II., auch in dieſem Punkte radikal, ſcheint nichts Geringeres beabſichtigt zu haben, als ſie wenigſtens in wirtſchaftlicher Hinſicht allen anderen Staatsbürgern gleichzuſtellen, wozu es allerdings vorderhand noch nicht kam. Wie verſchieden ſich aber auch ihre Lage in den einzelnen Provinzen geſtalten mochte, überall zeigt ſich die gleiche Neigung, ſie vom bürgerlichen Handwerke und der Landwirtſchaft fernzuhalten, ſie dem Geldgeſchäft, dem Handel und der Großinduſtrie zuzutreiben[1]. Kein

Juden in Öſterreich. Wien 1853. — (von Wertheimer?) Die Juden in Öſterreich vom Standpunkte der Geſchichte, des Rechts und des Staatsvorteils. 2 Bde. Leipzig 1842. — G. Wolf, Die Geſchichte der Juden in Wien 1156 bis 1876. Wien 1876. — Über die erſten jüdiſchen Anſiedlungen in Öſterreich berichtet auch Franz Krones, Handbuch der Geſchichte Öſterreichs von der älteſten bis zur neueſten Zeit. III. Bd. Berlin 1878. S. 56 ff.

[1] So iſt z. B. in Niederöſterreich (Patent vom 29. Okt. 1821) den Juden die Niederlaſſung auf dem Lande nur geſtattet, ſoweit „ſie in Landſtädten, Märkten oder Dörfern oder allenfalls auf einem öden Grunde eine Fabrik errichten oder

Wunder also, daß sie sich mit aller Energie derjenigen Berufe bemächtigten, die ihnen persönliche Sicherheit, wirtschaftliche Macht und mit der Zeit auch politischen Einfluß in Aussicht stellten. Schulter an Schulter mit den unternehmenden Söhnen des Hochadels sind vor allem jüdische Händler und Kapitalisten die Begründer der österreichischen Großindustrie geworden[1]. Jüdische Bankiers waren es, die dem Staate in seinen chronischen Finanznöten beistanden, jüdische Konsortien, die in Österreich ein modernes Verkehrswesen schufen[2], jüdische Fabrikanten, die seine Exportindustrie emporzüchteten, jüdische Händler, die als „Hausjuden" bis in die Mitte dieses Jahrhunderts hinein auf dem Lande und in kleineren Orten noch fast ausschließlich die Vermittlung zwischen dem Einzelhaushalte und der Verkehrswelt übernahmen[3]. Eine so brauchbare, so wichtige, ja unentbehrliche Bevölkerungsklasse konnte auf die Dauer unmöglich zu Staatsbürgern zweiter Klasse degradiert bleiben. Mehr noch als das ideale Verlangen „nach Selbstemancipation von der Herrschaft eines Überbleibsels christlicher Roheit und zelotischer Tyrannei"[4] führte, nachdem bereits mancherlei wichtige Erleichterungen vorausgegangen waren[5], diese höchst nüchterne Erwägung schließlich im Jahre 1867 die endgiltige staatsbürgerliche Gleichstellung des Judentumes herbei.

War nun, wie die Dinge einmal lagen, die Emancipation der Juden in Österreich ein Akt der ausgleichenden Gerechtigkeit

---

onst ein nützliches Gewerbe einführen wollen". Die Judenpatente vom 15. Dez. 1781 für Schlesien und vom 13. Febr. 1782 für Mähren gewähren ihnen freien Aufenthalt auch außerhalb der Asylorte, wenn sie nützliche Fabriken errichten und unbürgerliche Handlungszweige betreiben wollen. Durch die galizische Judenordnung vom 30. Sept. 1789 wird ihnen die Errichtung von Fabriken freigegeben und für den Fall der Verbreitung nützlicher Manufakturen noch die Erteilung besonderer Vergünstigungen in Aussicht gestellt u. s. w.

[1] ? Die Stellung der Juden in Österreich, S. 27 ff.

[2] Vgl. Geschichte der Eisenbahnen der österr.-ungar. Monarchie. Wien 1897. Als erste Privilegiumsinhaber der Nordbahn wären zu nennen: M. A. v. Rothschild, Frhr. v. Eskeles, Grf. Heinrich Larisch, Leopold von Wertheimstein, Frhr. v. Gina, Heinrich Sichrovsky, Samuel Biedermann, Johann Mayer, Franz Riepel, Frhr. v. Geymüller. (Daselbst S. 137.)

[3] Springer, Geschichte Österreichs I, S. 319.

[4] Verhandlungen des österreichischen Reichstages nach den sten. Aufnahmen, II. Bd., S. 798.

[5] Durch das Patent vom 20. Dez. 1859 die Freiheit des Gewerbebetriebs, durch das Gesetz vom 18. Febr. 1860 die Erlaubnis zum bedingungslosen Erwerb von Grundbesitz in Niederösterreich, Böhmen, Mähren und Schlesien.

und mehr noch eine finanzielle Staatsnotwendigkeit, so war es geradezu ein Verhängnis, daß sie sich in einem Augenblicke vollzog, wo sie die noch mit allen üblen Eigenschaften und Instinkten industrieller Glücksritter behafteten Emporkömmlinge als die einflußreichste, routinierteste und herrschsüchtigste Gruppe der Bourgeoisie aus ihrer bisherigen untergeordneten Stellung nicht allein zur staatsbürgerlichen Gleichberechtigung, sondern mit einem Male auch zur ausschlaggebenden politischen Macht emporheben mußte. So kam es denn, daß zu einer Zeit, da „der österreichische Konstitutionalismus noch in den Kinderschuhen steckte, bereits die volle Korruption einer geldgierigen und geldprotzigen Bourgeoisie sich schamlos in den Vordergrund drängte“ [1], die wie früher zahlreiche Glieder des Hochadels in ihre Netze zu verstricken wußte und in dieser Alliance einen sicheren Rückhalt fand. Was aber waren die zahmen Ausschreitungen eines frühreifen Kapitalismus unter Baumgartner und Bruck im Vergleich zu jenen Orgien der Spekulation, wie sie seit Ende der sechziger Jahre fortdauernd gefeiert wurden? Schon unter dem Bürgerministerium [2] nahmen die Gründungen und Börsenschwindeleien einen unerhörten Aufschwung, indem sie gleichzeitig eine verderbliche Anziehungskraft auf die sittlich tief stehenden polnisch-jüdischen Schichten ausübten, die wie die Fliegen am Syruptopf sich in dichten Schwärmen am Wiener Glückshafen niederließen. Und sie erhielten einen besonderen Beigeschmack durch die bemerkenswerte Thatsache, daß die Hauptmacher in diesem Treiben zum Teil dieselben Leute waren, die mit cynischer Offenheit den Staatsbankerott als das geeignetste Mittel zur Sanierung der zerrütteten Staatsfinanzen proklamierten. Jetzt kam die Zeit, da Wiener Frauen sich in den Fremdenbüchern der böhmischen Bäder als „Gründersgattinnen“ einzutragen wagten, da angeblich sogar kaiserliche Minister im Amte Verwaltungsratstellen und andere Sinekuren nicht verschmähten, da „Wien sich des angenehmen Bewußtseins erfreute, daß drei seiner verbreitetsten Journale Eigentum dreier Banken seien“ [3], und die berüchtigte Maxime „non olet“

[1] Zu dem Folgenden die Schilderung Rogges, Österreich III, S. 78 ff., 218 f.

[2] Charakteristiken von Giskra, Herbst und Brestel in der anonymen Schrift: Österreichs parlamentarische Größen, ein Beitrag zur neuesten Geschichte Österreichs. Leipzig 1872. S. 11 ff., 37 ff., 42 ff.

[3] Die Korruption in Österreich, ein Beitrag zur Charakteristik der österreichischen Verhältnisse. 2. Aufl. Leipzig 1872. S. 6 ff. Hier auch eine Schilderung der damaligen Preßzustände im allgemeinen.

sich zum stillschweigend anerkannten Principe nicht etwa nur des wirtschaftlichen, sondern des gesamten öffentlichen Lebens herauszubilden schien. Denn das war vielleicht das Beklagenswerteste an dieser sittlichen Verderbnis, daß sie nicht auf ihren ursprünglichen Herd, die Finanz- und Börsenwelt, beschränkt blieb, sondern von da aus krebsartig um sich greifend alle Schichten des Bürgertumes und alle Verhältnisse durchseuchte, daß sie sich vom wirtschaftlichen auf das gesellschaftliche, von da auf das politische Gebiet fortpflanzte und namentlich durch die Korruption der Tagespresse eine krankhafte Zersetzung des ganzen privaten und öffentlichen Lebens in Wien, ja bis zu einem gewissen Grade in ganz Österreich herbeiführte[1]. Und als dann in den Maitagen des Jahres 1873 mitten im Weltausstellungstrubel die Katastrophe hereinbrach, als die luftigen Gebäude der Spekulanten und Gründer zusammenfielen und Tausende von Existenzen unter ihren Trümmern begruben[2], da entblödete man sich wahrlich nicht, gleichsam als einen Reservefonds für solche Zwecke zur Deckung des Defizits die Finanzen des ohnehin bedrängten Staates in Anspruch zu nehmen!

Langer Jahre hat es bedurft, ehe die Wunden, die „der Krach" der österreichischen Volkswirtschaft geschlagen, völlig vernarben konnten[3]. Dauernder noch und weittragender aber waren die Nachwirkungen jener Thatsachen, die ihn in letzter Linie hervorriefen. Denn sie lieferten schon damals den unwiderleglichen Beweis, daß Österreich vorderhand von seiner deutsch-jüdischen Bourgeoisie nicht verwaltet werden könne, da wenigstens in einem modernen Staatswesen der nicht zur Herrschaft befähigt ist, der sich selbst nicht zu beherrschen vermag und Freiheit mit Zügellosigkeit, Machtausübung mit Unterdrückung anderer verwechselt. Gewiß wäre es verfehlt, die Majorität des Parlamentes mit der Finanzwelt und

[1] Vgl. außerdem die anonymen Broschüren: Skizzen aus dem socialen Leben Österreichs. Leipzig 1871. — Politische Skizzen aus Österreich. Leipzig 1871. — Volkswirtschaftliche Zustände in Österreich. 2. Aufl. Leipzig 1871. — Der volkswirtschaftliche Verfall Österreichs. Leipzig 1875.

[2] Über Entstehung, Verlauf und Folgen der Krisis: Rogge, Österreich seit der Katastrophe Hohenwart-Beust, I, S. 147 ff. — Josef Neuwirth, Bank und Valuta in Österreich-Ungarn 1862—1873. Leipzig 1874. Bd. II: Die Spekulationskrisis von 1873, namentlich S. 5 ff. — A. Schäffle, Gesammelte Aufsätze. II. Bd. Tübingen 1886. S. 67 ff.: Der große Börsenkrach des Jahres 1873 (auch Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. 1874, 1. Heft).

[3] Max Wirth, Österreichs Wiedergeburt aus den Nachwehen der Krisis, Wien 1876; über diese letztere selbst S. 23 ff.

ihrem tausendfältigen Anhange zu identifizieren, und ungerecht, für das Treiben der letzteren die einzelnen Mitglieder der ersteren verantwortlich zu machen. Manche mögen ihm ganz ferngestanden, andere es im Herzen gemißbilligt haben. Dem maßgebenden Einflusse jener Sphäre haben sie sich nicht zu entziehen vermocht und noch weniger die Kraft gefunden, vor der Öffentlichkeit das Tafeltuch zwischen sich und jenen unlauteren Elementen zu zerschneiden. So erhielt denn die deutsch-liberale Partei von Anbeginn einen eminent plutokratischen Charakter. Sie war im Grunde nichts anderes als eine einseitig großkapitalistische Interessenvertretung und handelte darnach. Von nie gestilltem Gelddurste gepeinigt, erwies sie sich unfähig, das öffentliche Leben mit großen Ideen zu befruchten oder gar socialpolitische Reformen höheren Stiles durchzuführen, wie sie die Zeit verlangte. Und vielleicht hat dem Deutschtum, das sie zu vertreten vorgab, in Österreich zuguterletzt nichts mehr geschadet, als daß es in dieser greisenhaft sterilen Form zur parlamentarischen Herrschaft gelangte, die sich nicht nur den Hohn und die Verachtung der Gegner, sondern auch das Mißtrauen und den Haß breiter Schichten der deutschen Bevölkerung zuzog.

Derart war die politische Lage, als, begünstigt durch die freisinnigeren Vereins- und Versammlungsgesetze vom 15. Nov. 1867, die durch die Kontrerevolution im Jahre 1848 unterdrückten Bewegungen der Handwerker und Arbeiter wieder aufzuleben begannen[1] und die Frage der Gewerberechtsreform aufs neue in Fluß brachten[2]. Die Regierung beschritt zunächst den Weg der Enquete. Welche Absicht sie damit verfolgte, geht klar aus einem Rundschreiben hervor, das der damalige Handelsminister von Plener am 14. Juli 1868 an die Handels- und Gewerbekammern richtete[3]. „Von verschiedenen Seiten und zu wiederholten Malen," heißt es daselbst, „sind Wünsche und Beschwerden laut geworden, welche eine Abänderung einzelner Bestimmungen der Gewerbeordnung vom 20. Dez. 1859 zum Gegenstande hatten. Am häufigsten galten dieselben dem VI. und VII. Hauptstücke, welche die Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbe-

[1] Genaueres darüber unten S. 96 ff. und S. 169 ff.

[2] Über diese Periode E. v. Plener, Referat über die Gewerbegesetzgebung in Österreich. Schriften d. Ver. f. Socialpol. XI, Verhandlungen von 1875, S. 72 ff., namentlich S. 84 ff.

[3] Erlaß des Handelsministeriums vom 14. Juli 1868, Nr. 12276/1152. Die wortgetreue Mitteilung desselben verdanke ich Dr. Stefan Bauer in Brünn.

treibenden und ihrem Hilfspersonale und das Genossenschaftswesen behandeln. Das Handelsministerium verkennt nicht, daß manche Bestimmungen der Gewerbeordnung den seit dem Jahre 1860 politisch und wirtschaftlich vorgeschrittenen Verhältnissen nicht mehr entsprechen; insbesondere unterliegt es keinem Zweifel, daß die Bildung obligatorischer Genossenschaften dem Grundsatze wirtschaftlicher Freiheit widerstreitet. Die Thatsachen haben es bewiesen, daß die Bildung von Zwangsgenossenschaften entweder gar nicht zu Stande kam oder daß, falls deren Bildung den Bemühungen hie und da gelang, dieselben den gehegten Erwartungen nur in sehr bescheidenem Maße entsprochen haben. Die Regierung beabsichtigt — festhaltend an dem Grundsatze wirtschaftlicher Freiheit — eine zeitgemäße Reform der Gewerbeordnung vorzunehmen und zu diesem Zwecke womöglich noch im kommenden Herbste eine Gesetzesvorlage zur verfassungsmäßigen Verhandlung zu bringen." Hierzu kam es nun freilich schon deshalb nicht, weil die den Kammern übertragenen Erhebungen sich weit über den vom Ministerium gesetzten Termin hinauszogen[1]. Wohl aber traten unterdessen Ereignisse ein, die der ganzen Reformbewegung eine bestimmte Richtung verliehen.

Ein am 12. Sept. 1868 vom Vorarlberger Landtage gefaßter Beschluß ermahnte nämlich die Regierung, ein Reichsgesetz zu veranlassen, das die tägliche Arbeitszeit in Fabriken auf 12, Samstags sogar auf 11 Stunden beschränkte[2]. Schweizer Einflüsse waren es offenbar, die diese Kundgebung hervorriefen. Doch fand sie im Abgeordnetenhause Wiederhall. Schon am 18. Dez. 1868 brachten die Abg. Dr. Roser und Genossen den Antrag ein, die Regierung sei aufzufordern, dahin zu wirken, daß die tägliche Arbeitszeit in den Fabriken auf 10 Stunden beschränkt, Kindern unter 14 Jahren der Eintritt in die Fabrik verwehrt und über die Durchführung dieser letzteren Bestimmung durch eigene Kinderarbeitsbücher Aufsicht geführt werde. Allerdings blieb derselbe unerledigt[3] und erlebte das Jahr darauf, in erweiterter

[1] Enquete der niederösterr. Handels- und Gewerbekammer über die Wünsche des Handels-, Gewerbe- und Arbeiterstandes im Kammerbezirk bezüglich der Revision des Gewerbegesetzes vom 20. Dez. 1859. Wien 1868. Dazu vgl. Sitzungsprotokolle der Handels- u. Gewerbekammer f. das Erzherzogt. Österreich u. d. Enns. I. Bd. Jahrg. 1868, S. 270 ff.

[2] Sten. Sitzungsber. des vorarlb. Landt., II. Landt.-Per. 2. Sess., S. 26, 102, 182 ff., 189.

[3] Sten. Prot. d. Abgeordnetenh., IV. Sess., S. 4732, 4781 ff., 4865.

Fassung vorgelegt, das gleiche Schicksal[1]. Trotzdem folgte die Regierung der empfangenen Anregung, veranstaltete weitere Erhebungen über die Lage der industriellen Arbeiterschaft[2] und bereitete schließlich im Jahre 1870 einen Gesetzentwurf zur Neuregelung der Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und Hilfsarbeitern vor[3], der jedoch nicht zur parlamentarischen Behandlung gelangte; nach Plener, wegen des inzwischen eingetretenen Regierungswechsels, nach einer späteren Darstellung des Ministeriums, weil die darüber einvernommenen Kammern und Gewerbebehörden nahezu einstimmig eine Revision der gesamten Gewerbeordnung forderten[4].

Übrigens würde bei der herrschenden Strömung eine Regierungsvorlage, die eine irgendwie nennenswerte Einschränkung der Freiheit des Unternehmers geplant hätte, wohl kaum auf Zustimmung des Parlamentes haben rechnen können. Schon die Kammern[5], um ihre Meinung befragt, hatten zwar die Notwendigkeit, „die Kinder und überhaupt die nicht Eigenberechtigten unter den Schutz des Gesetzes zu stellen", anerkannt, sich jedoch gegen jede legislatorische Regelung der Arbeitszeit für Erwachsene ausgesprochen. Ein hierauf abzielendes Gesetz, so wurde behauptet, sei „als ein gewaltthätiger Eingriff in das wirtschaftliche Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage, in die natürlichen Produktionsbedingungen und in das freie Selbstbestimmungsrecht der Arbeiter" zu betrachten. Statt einer Verkürzung der Arbeitszeit sei vielmehr „die Abschaffung der vielen, teilweise sogar abusiven Feiertage" anzu-

[1] Sten. Prot. d. Abgeordnetenh., V. Sess., S. 16, 31 f. u. Nr. XV d. Beil.

[2] Ergebnisse der Untersuchung über die in Fabriken und Gewerben Niederösterreichs bestehenden Einrichtungen zum Wohle der Arbeiter, veröffentlicht von der niederösterr. Handels- und Gewerbekammer. Wien 1869. — Die Arbeits- und Lohnverhältnisse in den Fabriken und Gewerben Niederösterreichs, erhoben und dargestellt von der niederösterr. Handels- und Gewerbekammer. Wien 1870.

[3] Vgl. dazu Sitz.-Prot. d. niederösterr. Handels- und Gewerbekammer, I. Bd., Jahrg. 1870. Sitz. vom 12. Jan. 1870, Punkt X, und Sitz. vom 20. April 1870, Punkt XV. Daselbst auch ein Sektionsbericht über den Entwurf und über das Ergebnis einer zu seiner Begutachtung unter Zuziehung von Delegierten der Gewerbegenossenschaften, Gewerbevereine und Arbeiterorganisationen Wiens am 20. Febr. 1870 abgehaltenen Enquete.

[4] v. Plener, Referat, S. 85, und Referentenentwurf einer neuen Gewerbeordnung samt Einführungsgesetz. Wien 1874. Motive, S. 43.

[5] Gutachten der Handels- und Gewerbekammern über die Regelung der Arbeitszeit in Fabriken, herausgegeben vom k. k. Handelsministerium. Wien 1869.

ſtreben. Bezeichnend für die Stimmung der Majorität des Parlamentes war die folgende in der Sitzung vom 10. Febr. 1870 durch den Abg. Klun als Berichterſtatter des Ausſchuſſes zur Regelung des Arbeitsverhältniſſes abgegebene Erklärung[1]: „Der Ausſchuß erkenne die Principien des freien Verkehrs, der wirtſchaftlichen Freiheit an. Eine geſunde wirtſchaftliche Politik könne Eingriffe in das Geſetz der freien Bewegung niemals geſtatten, ſie könne nur an die beſſere Einſicht appellieren. Der Ausſchuß ſei ferner der Anſicht, daß die Gewerbeordnung von 1859 allerdings eine Anbahnung zur Gewerbefreiheit, aber bei weitem noch unvollſtändig und ungenügend ſei. Er glaube daher, daß die Gewerbeordnung revidiert und reformiert werden ſolle, allein nach vorwärts und nicht — nach rückwärts.“ Das einzige, wozu man ſich unter dieſem Geſichtspunkte notgedrungen verſtehen mußte, nachdem man durch Geſetz vom 14. Mai 1869 (R.-G.-B. Nr. 63) die Errichtung von Gewerbegerichten für die Angehörigen der Großinduſtrie ermöglicht, war die wenigſtens formelle Aufhebung des neben dem neuen Vereinsgeſetze gänzlich unhaltbar gewordenen Koalitionsverbotes[2], womit es freilich, wie ſich ſpäter zeigen wird, ſeine beſondere Bewandtnis hatte.

Damit nun kehrte die Reformbewegung gleichſam zu ihrem Ausgangspunkte von 1867 zurück. Wiederum ſtrebte ſie einer Reviſion der geſamten Gewerbeordnung zu. Und abermals betrat die Regierung, diesmal, wie es ſcheint, einer Aufforderung aus Handwerkerkreiſen nachgebend[3], den Weg der Enquete, indem ſie 1872 die Kammern mit Specialunterſuchungen über die wirtſchaftliche Lage und die Bedürfniſſe des Kleingewerbes betraute. Nur wenige davon dürften ſich ihrer Aufgabe mit Umſicht und Gründlichkeit unterzogen haben[4]; allen voran unter Auf-

[1] Sten. Prot. d. Abgeordnetenh., V. Seſſ., S. 366 und Nr. XLVI d. Beil.

[2] Geſetz vom 7. April 1870 (R.-G.-B. Nr. 43), wodurch unter Aufhebung der §§ 479, 480 und 481 d. allg. Str.-G.-B. in betreff der Verabredungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern zur Erzwingung von Arbeitsbedingungen und von Gewerbsleuten zur Erhöhung des Preiſes einer Ware zum Nachteile des Publikums beſondere Beſtimmungen erlaſſen werden.

[3] Vgl. H. Reſchauer, Das Wort des Kaiſers und die Bedürfniſſe des Gewerbeſtandes. Wien 1873. Anhang S. 21 ff.: Die erſte Anregung zur Gewerbeenquete. Petition der Wiener Handſchuhmachergenoſſenſchaft an den Handelsminiſter, beſchloſſen am 16. April 1871. S. auch Sitz.-Prot. d. niederöſterr. Handels- u. Gewerbekammer, II. Bd., Jahrg. 1871, Sitzg. vom 10. Mai 1871, Punkt II.

[4] Reſchauer, Das Wort des Kaiſers, S. 16 f. — Bericht der oberöſter-

wendung beträchtlicher Geldmittel die Wiener Kammer, deren Erhebungen nach den Stenogrammen der mündlichen Verhandlung im Drucke vorliegen[1].

Fast allgemein[2] wird über die wirtschaftliche Lage des Kleingewerbes Klage geführt. Zwar wird zugegeben, daß seit 1859 die gewerbliche Produktion auch des Handwerkes an Umfang bedeutend gewachsen sei, doch werde diese günstige Erscheinung durch eine noch stärkere Vermehrung der selbständig Beschäftigten neutralisiert. Als Ursachen des angeblich vorhandenen Notstandes werden die verschiedenartigsten Momente angeführt: neben den ungünstigen Wohnungs- und Kreditverhältnissen insbesondere der Mangel an Kapital, an technischer und kommerzieller Bildung und die hierdurch herbeigeführte Konkurrenzunfähigkeit gegenüber der Großindustrie[3]. Seltener, als man erwarten sollte, und häufiger nur in den schriftlichen Äußerungen der Genossenschaften und gewerblichen Vereine finden sich Beschwerden über die Gewerbefreiheit[4].

---

reichischen Handels- und Gewerbekammer zu Linz an das k. k. Handelsministerium über das Ergebnis der von Sr. Exc. dem Herrn k. k. Handelsminister angeordneten Enquete zur Erhebung der Lage und der Bedürfnisse des Kleingewerbes in Oberösterreich. Linz 1872. — Resultate der von der Handels- und Gewerbekammer in Innsbruck im Auftrage Sr. Exc. des Herrn Handelsministers berufenen Enquete zur Erhebung der Lage und Bedürfnisse des Kleingewerbes, dargestellt von Karl Payr. Innsbruck 1872. — Protokolle der allgemeinen öffentlichen Enquete über die Lage des Kleingewerbes in Niederösterreich, abgehalten von der Handels- und Gewerbekammer in Wien 1873 und 1874. Wien 1874. Die Kammer bewilligte zur Veranstaltung der Enquete einen Kredit von 1000 Gulden. Vgl. darüber Sitz.-Prot. der Handels- und Gewerbekammer, II. Bd., Jahrg. 1872, Sitz. vom 6. März 1872, Punkt XVIII, und Sitz. v. 22. Mai 1872, Punkt IX.

[1] Die Enquete war eine mündliche und schriftliche. Die Bestimmung der zu vernehmenden Experten war teils den Genossenschaften überlassen, teils der Enquetekommission vorbehalten. Eine tendenziöse Auswahl seitens der letzteren zur Verstärkung der liberalen Elemente war also nicht ausgeschlossen. Man behauptet, daß sie auch stattgefunden habe. — Eine einseitige Darstellung der Enqueteergebnisse bei Sigmund Mayer, Die Aufhebung des Befähigungsnachweises in Österreich. Leipzig 1894. S. 9 ff.

[2] Ausnahmen: Enquete, S. 227 (Pfaidler und Sticker), 265, 321 (Gold- und Silberarbeiter), 465 (Taschner), 475 (Baugewerbe und Hafner).

[3] Enquete, S. 126, 131, 156, 160, 227, 254, 256, 272, 331, 337, 355, 358, 451 u. s. w. Einer der Experten (S. 358) erwähnt auch „das gemütliche Wesen des Österreichers" als Grund des Rückganges!

[4] Enquete, S. 158 ff., 222 f., 230, 234, 236, 238, 242 f., 247, 251, 255 f., 272, 274 f., 342, 358 ff., 362 f., 432, 459, 467 f., 470, 476 f., 496, 500, 502, 526, 532, 535, 548 f., 556 f., 565 u. s. w.

Dabei betonen allerdings manche Experten, die es an Versicherungen „principiellen" Einverständnisses nicht fehlen lassen, daß zum mindesten in ihren Gewerben auch die Freiheit ihre „Grenzen" haben müsse und jedenfalls nicht „ausarten" dürfe[1]. Heftige Angriffe richten sich gegen die Zwangsgenossenschaften, von deren Dasein die allertrübsten Schilderungen entworfen werden. Mit Entschiedenheit wird ihre Aufhebung gefordert, da die ganze Institution unnütz und lästig sei, ja „zur Demoralisation des Kleingewerbes diene"[2]. Nur wenige Stimmen erheben sich zu ihrer Verteidigung; auch hat man dann die Wiederherstellung des alten Zunftwesens im Auge. Neben dieser Kardinalforderung besteht noch ein reichhaltiger Wunschzettel. Denn nur wenige Experten stehen auf der seltenen Höhe der ehrsamen Mödlinger Schuhmachergenossenschaft, die in ihrem Gutachten offen erklärt, „nicht in der Lage zu sein, jene Mittel anzugeben, wodurch dem Rückgange des Kleingewerbes gesteuert werden könne, daher sie dies gewiegteren Nationalökonomen überlassen müsse"[3]. Auch die Wiedereinführung des Befähigungsnachweises wird von mehreren Experten gefordert; aber doch nur von einer Minderzahl[4]. Die freisinnigen Handwerker wollen natürlich von dieser Maßregel nichts wissen. Sie plädieren vielmehr für eine zweckmäßige Unterstützung der „Selbsthilfe" durch verbesserte Organisation des Kredites, Ausbildung des gewerblichen Schulwesens und planmäßige Förderung „associativer Etablissements", eventuell unter pekuniärer Beihilfe des Staates[5].

---

[1] Enquete, S. 489. So verwahrt sich z. B. auch die Genossenschaft der Wiener Optiker entschieden gegen jede „Antastung des Princips der Gewerbefreiheit", nur müsse daneben — der Befähigungsnachweis eingeführt werden (S. 337 f.). Unter derselben Voraussetzung erklärt sie auch ein Experter der Holz-, Leder- und Papierbranche für „eine Wohlthat" (S. 363). Und die schlaue Fleischhauergenossenschaft in Wolkersdorf bemerkt, „von einer Beschränkung der im Princip anerkannten Gewerbefreiheit sei keine Rede, nur stelle sie den Antrag, daß das Fleischhauergewerbe in die Kategorie der konzessionierten Gewerbe eingereiht werde", damit „der Fleischhauerstand durch tüchtige Fachmänner vertreten werde" (S. 548 f.).

[2] An Stelle der Zwangsgenossenschaften sollen freiwillige Vereine treten. Enquete, S. 120, 134, 143, 162, 209, 217 ff., 225, 311, 316, 339, 341, 438 ff., 446, 455, 518 ff., 627 ff.

[3] Enquete, S. 260.

[4] Vgl. die Citate S. 85 Anm. 4.

[5] Neben der Gründung von Rohstoff- und Vorschußvereinen soll namentlich

Allenthalben zeigt sich der Mangel eines tieferen Verständnisses für die Eigenart der wirtschaftlichen Gesamtlage, so daß Äußerungen kindlich naiven Vertrauens in eine glückliche Gestaltung der Zukunft mit trübsinniger Resignation in das Unabänderliche in bunter Reihe abwechseln.

Unterbrochen durch die Weltausstellung, dehnten sich die Enqueteverhandlungen der Kammer bis in das Jahr 1874 hinein. Die Regierung scheint ihr Ende nicht abgewartet zu haben. Schon in der Sitzung vom 7. Febr. 1873 ließ sie durch den Petitionsausschuß des Abgeordnetenhauses die formelle Erklärung abgeben, „daß eine neue Gewerbeordnung, welche die Beseitigung der Zwangsgenossenschaften normiere, gegenwärtig im Ministerium in Beratung sei und zur baldigen verfassungsmäßigen Behandlung gelangen werde“ [1]. Es war der Referentenentwurf von 1874 [2], ein neuer Versuch, durch weitgehende Konzessionen im Sinne des Liberalismus die widerstrebende Majorität des Parlamentes für einen zeitgemäßen Ausbau der Arbeiterschutzgesetzgebung zu gewinnen.

Die letzten Reste des staatlichen Konzessionssystems werden beseitigt. Der Entwurf kennt nur noch „freie“ Gewerbe. Ausdrücklich betont § 1, daß „alle Gewerbe gegen bloße Anmeldung selbständig betrieben werden können, ohne an eine besondere Bewilligung der Behörde gebunden zu sein“, eine formelle Neuerung, die in der Praxis allerdings ohne wesentliche Bedeutung geblieben sein würde [3]. Viel einschneidender jedenfalls war die Reform des Genossenschafts-

---

auch die von Produktivassociationen mit staatlicher Subvention angestrebt werden. Enquete S. 16 ff., 133, 136, 262, 273, 329 f., 347, 428 f., 433, 488 u. s. w. Doch fehlt es im Hinblick auf die wegen des mangelnden Gemeinsinns und der vorwiegenden Indolenz der Gewerbsgenossen bisher nur geringen Erfolge (S. 610 ff.) auch nicht an skeptischen Einwänden gegen diese Reformvorschläge (S. 426 f., 429).

[1] Sten. Prot. des Abgeordnetenh., VII. Sess., S. 1194 f.

[2] Referentenentwurf einer neuen Gewerbeordnung samt Einführungsgesetz. Wien 1874. Eine kurze Inhaltsangabe bei v. Plener, Referat, S. 87 ff.

[3] Ohne wesentliche praktische Bedeutung deshalb, weil die Ausübung gewisser (nach § 10 im ganzen 18) Gewerbe, so z. B. der Gast-, Schank- und Baugewerbe, nach wie vor teils an das Vorhandensein ausreichender „Verläßlichkeit“, teils an das einer „besonderen Befähigung“, teils endlich auch an die Voraussetzung gebunden bleiben sollte, „daß vom Standpunkte der Sicherheits-, Gesundheits-, Sittlichkeits- und Feuerpolizei gegen den beabsichtigten Gewerbebetrieb kein Anstand obwalte“ (§§ 10 f.). Auch das Erfordernis der Genehmigung gewisser Betriebsanlagen wird beibehalten (§§ 15 ff.).

wesens (§§ 49 ff.). Die Zwangsgenossenschaft wird geopfert. Vereinigungen von Gewerbetreibenden aller Kategorien „zur Erreichung und Förderung ihrer gewerblichen und wirtschaftlichen Zwecke" sind in Zukunft nach dem Vereinsgesetze zu beurteilen. Ein Beitrittszwang darf nicht ausgeübt werden; wohl aber steht es den gewerblichen Vereinen frei, sich mit behördlicher Genehmigung zu „Verbänden" zusammenzuschließen, deren Rechtsverhältnisse später durch ein besonderes Gesetz zu regeln sind. Die derzeit bestehenden Gewerbekorporationen (Genossenschaften, Gremien, Innungen u. s. w.) verlieren ihre behördlichen Funktionen, haben ihre Statuten, soweit deren Inhalt mit den Normen des Gesetzes unverträglich ist, abzuändern, die obrigkeitliche Genehmigung einzuholen oder sich aufzulösen. Von besonderer Wichtigkeit ist es, daß künftig auch der Organisation der Arbeiter kein Hindernis in den Weg gelegt werden soll. Müsse doch, wie der Referent in seinem Motivenbericht ausführt, „ein entwickeltes Associationswesen der arbeitenden Klassen geradezu als wünschenswert bezeichnet werden, weil gewisse im staatlichen und gesellschaftlichen Interesse notwendige Einrichtungen, wie Kassenwesen, Lehrlingswesen u. s. w., nach Wegfall des Zunftzwanges ohne Mitwirkung der Arbeiter selbst nicht vollständig durchführbar erschienen." So gewiß nun „die Regierung nicht dazu berufen sei, die Organisation der Arbeiterschaft in die eigene Hand zu nehmen, ebenso gewiß sei es ihre Aufgabe, die freie und selbständige Entwicklung dieser Organisation aufmerksam zu beobachten, entsprechend zu fördern, in geordnete Bahnen zu lenken und darin zu erhalten" [1]. In ihrer Eigenschaft als behördliche Aufsichtsorgane sollen die Zwangsgenossenschaften durch „nach Bedarf" zu bestellende Gewerbe- und Fabrikinspektoren mit dem Charakter öffentlicher Beamten (§ 62), als Auskunftsstellen in fachlichen Angelegenheiten durch von Fall zu Fall einzuberufende sachverständige „Gewerbekommissionen" unter Leitung eines Staatsbeamten ersetzt werden (§ 115).

Allen diesen Zugeständnissen an die liberale Zeitströmung stehen nun als Äquivalent eine Reihe socialpolitischer Reformen auf dem Gebiete des Arbeiterrechtes gegenüber (§§ 53 ff.). Im wesentlichen unberührt bleiben die bisherigen Bestimmungen über das Lehrlingswesen und die gewerblichen Hilfskassen. Doch erfahren die letzteren insofern eine bedeutsame Ergänzung, als § 55

[1] Referentenentwurf von 1874, Motivenbericht, S. 44.

eine subsidiäre Entschädigungspflicht des Arbeitgebers gegenüber seinen Hilfsarbeitern für den Fall konstatiert, daß diese ohne nachweisliches Verschulden in seinem Gewerbebetriebe an ihrer Person Schaden leiden und ihre Unterstützung durch eine Hilfskasse ganz fehlen oder doch nicht ausreichen sollte. Tiefgreifende Neuerungen enthalten die Vorschriften des Entwurfes über die Regelung der Arbeitszeit. Kinder unter 12 Jahren sollen von jetzt ab überhaupt nicht mehr, solche im Alter von 12—14 Jahren nicht länger als 6 Stunden täglich und auch nur dann regelmäßig gewerblich beschäftigt werden, wenn der betreffende Unternehmer sich vorher ausdrücklich dazu verbindet, sie an der Erfüllung ihrer bis zum 14. Jahre währenden gesetzlichen Schulpflicht nicht zu hindern. Die Arbeitszeit jugendlicher Hilfsarbeiter männlichen Geschlechtes von 14—16 Jahren und die sämtlicher weiblichen Hilfsarbeiter hat die Dauer von höchstens 10 Stunden täglich nicht zu überschreiten. Ebenso hat für beide Kategorien alle Nachtarbeit (von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens) zu entfallen, auch ist wenigstens den jugendlichen Hilfsarbeitern mittags eine einstündige, vor- und nachmittags je eine halbstündige Arbeitspause einzuräumen. Endlich ist der Unternehmer verpflichtet, sein Personal bis zum vollendeten 18. Lebensjahre zum regelmäßigen Besuch der gewerblichen Fortbildungs- und Fachschulen anzuhalten und ihm die hierzu erforderliche Zeit freizugeben (§§ 56 ff.). Zur besseren Kontrolle der Durchführung aller zu Gunsten der jugendlichen Arbeiter getroffenen Anordnungen werden für sie wie die Handwerkslehrlinge Arbeitsbücher eingeführt, während der Entwurf umgekehrt die erwachsenen Hilfsarbeiter davon entbindet. Umfassende Vorschriften gegen das Truckſystem (§§ 93 ff.) suchen den Gehilfen auch während der Dauer des Arbeitsverhältnisses die möglichste Unabhängigkeit zu sichern. Sämtliche Arbeiterschutzbestimmungen der Gewerbeordnung sollten gleichmäßig für alle Arten gewerblicher Betriebe Geltung haben. Damit wäre namentlich auch das bisher bestehende privilegium odiosum der nicht in fabrikmäßigen Großbetrieben beschäftigten Hilfsarbeiter beseitigt gewesen.

Wer auch der Verfasser des Entwurfes gewesen sein möge, er wie der Minister, der ihn mit seiner Person deckte, haben volles Verständnis für die Bedürfnisse der Zeit an den Tag gelegt. Denn die endgiltige Abschaffung der gänzlich verrotteten Zwangsgenossenschaften, die Entfesselung der organisatorischen Kräfte der gewerblichen Bevölkerung, der Schutz der widerstandsunfähigen

Frauen und jugendlichen Personen unter Gleichstellung der Betriebe hätten wohl nur günstige Folgen nach sich ziehen können. Anknüpfend an die thatsächlichen Verhältnisse, hätte man endlich einmal mit den Überbleibseln der Vergangenheit aufgeräumt und, ohne störend in das komplizierte Getriebe der verkehrswirtschaftlichen Organisation einzugreifen, einen festen Rechtsboden geschaffen, auf dem man später hätte weiterbauen können. Leider sollte es ganz anders kommen. Der Referentenentwurf des Jahres 1874 erhielt nicht Gesetzeskraft, er gelangte nicht einmal zur parlamentarischen Beratung. Mit der am 19. Mai 1875 erfolgenden Entlassung des Ministers Banhans war auch sein Schicksal besiegelt. Denn Freiherr von Chlumetzky, der nachmals als Führer der Liberalen eine parlamentarische Rolle spielen sollte, schien nicht gewillt, die Fäden seines Vorgängers weiter zu spinnen.

Freilich wäre der Entwurf wohl unter allen Umständen nur arg verstümmelt aus den Händen der Majorität des Abgeordnetenhauses hervorgegangen, da diese wenig Neigung verspüren mochte, die Reform des für sie wahrlich nicht drückenden Genossenschaftsrechtes durch eine wirksame Arbeiterschutzgesetzgebung zu erkaufen. Sehr bezeichnend dafür ist eine gutachtliche Äußerung des einflußreichen niederösterreichischen Gewerbevereins[1], der seine ablehnende Haltung damit begründete, daß „jede wie immer geartete Beschränkung der Arbeitszeit eine Verteuerung des Arbeitslohnes sei, welcher in Österreich im Vergleiche zur Leistungsfähigkeit anderer Länder keine Steigerung mehr erfahren dürfe, solle nicht die Industrie und mit ihr das allgemeine Interesse aufs empfindlichste geschädigt werden." Daher wohl auch die Vorliebe des Vereines für die Gewerbekommissionen des § 115, die in „eminenter Weise berufen seien, den Wirkungskreis der in § 62 beantragten Gewerbe- und Fabrikinspektoren in sich aufzunehmen", angeblich, „weil es zweckmäßig erscheine, Fürsorge und Überwachung nicht zu trennen und keiner allzugroßen Decentralisation der betreffenden Organe Raum zu geben" (?), in Wirklichkeit aus Gründen, die kaum einer Erläuterung bedürfen.

So verlief sich denn die geplante Gewerberechtsreform wiederum im Sande, wofür auch der Erlaß des an und für sich wohlthätigen

---

[1] Gutachten des niederösterreichischen Gewerbevereines über den Referentenentwurf einer neuen Gewerbeordnung von 1874. Wien 1881.

und zeitgemäßen Gesetzes vom 9. April 1873 (R.-G.-B. Nr. 70) über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften niemanden zu entschädigen vermochte[1]. Und obwohl das Abgeordnetenhaus, mit Petitionen bestürmt, am 17. Dez. 1874 und abermals am 29. Okt. 1876 und ebenso der österreichische Handelskammertag am 28. Jan. 1876[2] in ihren Resolutionen die Regierung aufforderten, dem Parlamente mit thunlichster Beschleunigung einen Entwurf zur Reform der Gewerbeordnung vorzulegen, kam diese auch dem wiederholt geäußerten Wunsche nicht nach. Allerdings veröffentlichte sie im Jahre 1877 einen neuen Gesetzentwurf[3], aber nur um wie bisher Gutachten darüber einzufordern[4] und ohne ihn der verfassungsmäßigen Behandlung zuzuführen. Auch dem Besonnensten mußte schließlich die Geduld reißen. „Seit zehn Jahren," ruft in der Sitzung des niederösterreichischen Landtages vom 16. Okt. 1878 der Abg. Mauthner aus, „seit zehn Jahren arbeiten die betreffenden Kreise ununterbrochen an einer Änderung der Gewerbeordnung. Es werden immer von Zeit zu Zeit von der hohen Regierung Entwürfe vorgelegt; dieselben werden in Fachkreisen beraten, das Votum geht an die Regierung zurück, die Regierung findet sich veranlaßt, neuerlich eine Vorlage zu machen, dieselbe wird wieder beraten und in infinitum geht diese Angelegenheit, man kann sagen, seit 10 Jahren fort. Ich habe damals als Referent (der Wiener Kammer) für einen Teil dieser Gewerbeordnung (von 1877) meinen Bericht nicht erstattet, weil ich gesagt habe: Ich habe ja schon genügend oft Bericht erstattet und habe gesehen,

---

[1] Ergänzt durch das Gesetz vom 21. Mai 1873 (R.-G.-B. Nr. 87) in betreff der den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zukommenden Begünstigung in Ansehung der Stempel- und der unmittelbaren Gebühren, und vom 27. Dez. 1880 (R.-G.-Bl. Nr. 151) betr. Abänderung der Erwerb- und Einkommensteuergesetze und Vorschriften in ihrer Anwendung auf Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschußkassen. Eine kleine Konzession an die Arbeiter bedeutete das Gesetz vom 29. April 1873 betr. die Sicherstellung und Exekution auf die Bezüge aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnisse.

[2] Näheres über die Wünsche des Handelskammertages in d. Sitz.-Ber. der Wiener Kammer, III. Bd., Jahrg. 1876, Sitzg. v. 19. Jan. 1876, S. 7 f.

[3] Entwurf einer neuen Gewerbeordnung samt Einführungsgesetz und Anhängen. Wien 1877.

[4] Später gesammelt und veröffentlicht unter dem Titel: Gutächtliche Äußerungen über den Entwurf einer neuen Gewerbeordnung, nach den Materien geordnet und herausgegeben im Auftrage des k. k. Handelsministeriums. Wien 1879.

daß derselbe nur zur Vermehrung des Materials im Papierkorbe des hohen Ministeriums diene. Wenn die Regierung nicht einmal Ernst macht, die Vorlage im hohen Hause der Abgeordneten einbringt und darauf dringt, daß sie auch zur Beratung komme, so sind diese Vorbereitungen alle überflüssig, ja sogar schädlich. Denn wechselnde Anschauungen führen zu wechselnden Gutachten und zu Widersprüchen[1]."

In der That läßt sich schwer ein befriedigender Grund für diese seltsame Regierungspolitik ausfindig machen, die zuguterletzt fast darauf hinauslief, daß man sich selbst Obstruktion bereitete. Vielleicht, daß die intimen Beziehungen des Handelsministers zur liberalen Partei nicht ohne Einfluß gewesen sind. Daneben wüßte ich nur einen zu nennen: die leider berechtigte Überzeugung, daß sich eine wirksame Socialreform mit diesem Parlamente vorderhand nicht durchführen lasse, während die Regierung andererseits in Rücksicht auf das Staatswohl eine Gewerbereform ohne entsprechende Umgestaltung des Arbeiterrechtes nicht glaubte verantworten zu können. So tröstete man sich wohl mit dem Worte: Kommt Zeit, kommt Rat, indem man die entscheidende Aktion von Jahr zu Jahr hinausschob.

Aber mußte denn überhaupt, sofern es der Majorität des Parlamentes mit ihren Resolutionen Ernst war, die entscheidende Anregung notwendig von der Regierung ausgehen? Wo es sich um die vitalen Interessen des Unternehmertumes handelte, da hat die liberale Partei mit Geschick und Energie die Initiative zu ergreifen gewußt. Dies geschah auf dem Gebiete der Handelspolitik[2]. Seit 1860 segelte Österreich unter freihändlerischer Flagge. Der Handelsvertrag mit England vom 16. Dez. 1865 und insbesondere die Nachtragskonvention vom 30. Dez. 1869 mit ihren niedrigen Zöllen für Woll- und Baumwollwaren gaben den Anlaß zur Entstehung einer Gegenströmung, die in den Kreisen der Brünner Wollwarenfabrikanten ihren Ausgang nahm, sich jedoch infolge des Appreturverkehres und seiner geschickten Ausnutzung durch die elsässische Baumwolldruckindustrie auch auf die österreichischen Baumwollindustriellen fortpflanzte. „Träger und Bollwerk des

---

[1] Sten. Prot. d. niederösterr. Landt., 1. Sess. IV. Wahlper. 1878, S. 221 f.

[2] Dazu A. Beer, Österreichische Handelspolitik, S. 450 ff. — Joh. von Bazant, Die Handelspolitik Österreich-Ungarns, S. 12 ff.

Schutzzollsystemes" war das Abgeordnetenhaus, Wortführer der Schutzzöllner der bereits durch seinen Antrag auf Abschaffung der Zwangsgenossenschaften bekannt gewordene Brünner Wollindustrielle Alfred Skene. Immerhin waren es zunächst nur einzelne Stimmen, welche die staatliche Handelspolitik bemängelten. Erst als die Folgen des Börsenkrachs von 1873 sich fühlbar zu machen begannen, verstärkte sich die Agitation der sogenannten „Brünn-Reichenberger Nebenregierung" und es wurde die Opposition eine allgemeine. Auf Antrag der Dr. Dr. Peez und Menger sprach sich im April 1875 auch der Kongreß der österreichischen Volkswirte für die Kündigung und Nichterneuerung der bestehenden Zoll- und Handelsverträge aus. Ein totaler Umschwung der öffentlichen Meinung zu Ungunsten der Handelsvertragspolitik machte sich geltend. Er führte zum Siege der Schutzzöllner und, nachdem besonders die Verhandlungen mit dem Deutschen Reiche sich zerschlagen hatten, zum Erlaß des autonomen Zolltarifes vom 27. Juni 1878.

Welch sonderbare Gefühle jedoch mußten den gemeinen Mann beschleichen, da er gewahr wurde, daß dieselben Leute, die jede Einschränkung ihres Selbstbestimmungsrechtes zu Gunsten der ökonomisch Schwächeren als eine Kränkung des Princips der wirtschaftlichen Freiheit verlästerten, für sich selbst den weitestgehenden Schutz des Staates in Anspruch nahmen, dieselben, die es mit ihrem politischen Liberalismus vereinbar fanden, daß die jugendlich-ungestüme Arbeiterbewegung unterdrückt, die „Argumente von der Gasse" zum Schweigen gebracht wurden, auch keinen Finger rührten, um nunmehr als wahre Volksvertreter wenigstens die Geschäfte derer gewissenhaft zu führen, denen sie die Möglichkeit, es auf ihre Weise zu thun, ohne Protest hatte rauben lassen. Wer aber könnte ermessen, wie lange noch die ersehnte Reform des Gewerberechtes in der Schwebe geblieben wäre, hätte nicht eine zu Ende der siebziger Jahre eintretende Verschiebung der politischen Machtverhältnisse in Verbindung mit einer starken Reaktionsbewegung der staatlichen Gewerbepolitik ganz unerwartet eine neue Wendung gegeben.

Zweites Kapitel.

Die Reaktion.

Die ſociale Bewegung, die zu Beginn der achtziger Jahre ſchließlich eine Umgeſtaltung der Gewerbeordnung herbeiführte, war eine reaktionäre. Nicht etwa die Überfülle des Lebens drängte in ihr zu neuen Erſcheinungsformen, ſondern ein tiefempfundener Widerwille gegen die Fortentwicklung des Lebens über gegebene Lebensformen hinaus. Sie entſprang dem Reſſentiment gegen die Kraftentfaltung des Liberalismus und der durch ihn begünſtigten Bevölkerungsſchichten, ſie war eine Empörung aller derer, die dabei zu kurz gekommen waren oder doch für ihren Beſitzſtand fürchten zu müſſen glaubten. Trotz dieſer einheitlichen Grundrichtung war ſie doch die Reſultante zweier geſonderter Strömungen, deren jede für ſich betrachtet in einer anderen Quelle ihren Urſprung hatte, ein anderes Ziel verfolgte und in anderen Kreiſen wurzelte. Die eine von ihnen war eine ausgeſprochen wirtſchaftspolitiſche, ſie kehrte ſich gegen den ökonomiſchen Liberalismus und entwickelte ſich im Kleinbürgertum. Die andere war eine vorwiegend verfaſſungspolitiſche, wandte ſich gegen die beſtehende Staats- und Geſellſchaftsordnung und fand ihre Träger in feudal-klerikalen Elementen. Beide Strömungen nähern ſich einander gegen Ende der ſiebziger Jahre und verſtärken ſich wechſelſeitig, ohne vorderhand zu verſchmelzen. Jede von ihnen ſoll im Folgenden genauer unterſucht werden.

Wirtſchaftliche Urſachen waren es, die im Kleinbürgertum eine Reaktion gegen den Liberalismus ins Leben riefen. Schon zu Beginn des Jahrhunderts iſt, wie die damals auftauchenden Reformbeſtrebungen bezeugen, die Lage einzelner Handwerke eine ſehr prekäre geworden. Und ſeitdem ſieht man den Großbetrieb als Fabrik oder Verlag auf immer neue Gebiete übergreifen, während ſich die Wirkungsſphäre des Kleingewerbes ſichtlich einengt, ſeine Ausſicht, die alte Selbſtändigkeit zu bewahren, immer mehr dahinſchwindet. „Beinahe jedes Jahr", bemerkt Springer 1855, „wird eine andere Induſtrie dem Handwerksbetriebe und der Handarbeit entzogen und der Fabriksthätigkeit, der Maſchinenarbeit überliefert. Handwerker, die ſich ziemlich ſicher fühlten, wie die Schuſter, ſehen mit Staunen die Eingriffe der Fabriksinduſtrie auch in ihre Kreiſe und werden immer verzagter, immer

elender. Der ungeheure Bedarf der Armee an Schuhwerk wird gegenwärtig fast ausschließlich durch Maschinen geliefert, auch die Einführung solcher für die Anfertigung von Monturen steht bevor. Schlosserwaren sind ein Artikel des ausländischen Handels geworden, die Wachszieherei durch neue Erfindungen überflüssig gemacht. So sind fast alle Handwerke aus ihrer gesicherten Position gedrängt und dem Untergange überliefert. Der immer größere Verfall des Handwerkes zieht natürlich die wohlhabenden Klassen von demselben ab und macht es zu einer immer selteneren Erscheinung, daß Leute, die im Besitze eines größeren Betriebskapitales und einer tüchtigen Bildung sind, dem Handwerke sich zuwenden. Der Handwerkerstand verfällt darum mit Macht dem Proletariat und hat seine alte Selbständigkeit fast ganz verloren[1]."

Jene an und für sich bereits vorhandene Tendenz mag durch die Einführung der neuen Gewerbeordnung von 1859 verstärkt worden sein, namentlich insofern diese für einige Jahre einen erhöhten psychologischen Antrieb zu selbständiger Niederlassung schuf und dadurch zeitweilig den Wettbewerb der kleinen Leute verschärfte[2]. Principielle Bedeutung ist ihr wohl schwerlich beizumessen[3]. Doch dürfte sich die Gesamtlage des Handwerks im

---

[1] (Springer?), Die österreichische Monarchie, Gegenwart, XI, 1855, S. 860 ff.

[2] Dazu vgl. Eugen Schwiedland, Kleingewerbe und Hausindustrie in Österreich. Leipzig 1894. I, S. 175 ff. Die überzähligen Elemente wurden vermöge eines natürlichen Ausleseprozesses aus der Reihe der Unternehmer sehr rasch wieder ausgeschieden, was den Berichterstatter der Brünner Kammer (Statistische Arbeiten der Handels- und Gewerbekammer Brünn, 1. Heft, Brünn 1862, S. 19) zu der Bemerkung veranlaßte, daß „das Leben selbst das wirksamste Korrektivmittel gegen eine über den Bedarf hinausgehende Vermehrung der Gewerbe bilde, da sich eine solche in der raschesten Weise von selbst berichtige und somit eine allmähliche, naturgemäße, den gesellschaftlichen Bestand nicht gefährdende Zunahme ohne jedwede künstliche Beeinflussung sich von selbst vollziehe."

[3] Notwendige Voraussetzung für eine exakte Feststellung der stattfindenden Verschiebungen wäre die genaue Kenntnis der Zahl der Gewerbsinhaber wie der von ihnen beschäftigten Hilfsarbeiter während der Jahre vor und nach 1860. In beiderlei Hinsicht ist das vorhandene Material unzuverlässig, am meisten bezüglich der Hilfsarbeiter. So betrug z. B. nach den „Mitteilungen des Handelsministeriums aus dem Gebiete der Statistik" (4. Jahrg., Wien 1855, 2. Heft, 2. Abtlg., S. 27) im Jahre 1851 die Zahl der in den Provinzen des heutigen Österreich mit Ausnahme von Galizien und Dalmatien industriell beschäftigten Hilfsarbeiter 349 839 gegenüber 484 832 selbständigen Gewerben. Eine Anmerkung erklärt jedoch, es sei diese Nachweisung jedenfalls zu niedrig angesetzt

Laufe der sechziger Jahre noch weiter verschlechtert haben, wenn diese Thatsache auch wegen des zu Ende des Jahrzehntes eintretenden und bis zur Weltausstellung anhaltenden „wirtschaftlichen Aufschwunges" vorderhand noch nicht klar zum Bewußtsein kam.

Sicher ist, daß mit dem Erlaß der freisinnigeren Vereins- und Versammlungsgesetze von 1867 neben einer Arbeiterbewegung eine Handwerkerbewegung[1] auftauchte, die sich zunächst gewissermaßen als äußerster rechter Flügel der liberalen Strömung darstellte und auch von gemäßigt liberalen Elementen geleitet wurde. Ihren Hauptherd bildeten in Wien der Mitte der sechziger Jahre als Verband mehrerer Gewerbegenossenschaften gegründete „Genossenschaftstag"[2], in der Provinz, besonders in Böhmen und Mähren, die emporblühenden Gewerbevereine. Die ganze Bewegung hatte zunächst einen ziemlich unklaren Charakter. Scharf umgrenzte Ziele fehlten ihr. Schon deshalb erlangte sie vorderhand keine größere Bedeutung. Wohl aber kam sie bei vereinzelten Versuchen, in Wien durch agitatorische Versammlungen eine Art kleingewerblicher Propaganda zu entfalten, alsbald mit der Arbeiterbewegung[3] in Konflikt, ein Umstand, der sie den Liberalen, nachdem ihre Bemühungen, die Arbeiter an sich zu fesseln, gescheitert waren, als geeignetes Werkzeug zu deren Bekämpfung erscheinen lassen mußte. Wenigstens zielte dahin der Plan des Redakteurs und Abgeordneten Reschauer, den man zu Beginn der

---

gewesen, da sich schon 1853 (Galizien und die Bukowina abgerechnet) die Zahl von 568 555 ergeben habe! Die Handelskammerberichte enthalten regelmäßig überhaupt keine Nachweise über die Zahl der Gehilfen.

[1] Dazu die früher citierte Broschüre A. Naskes, Die gewerbepolitische Bewegung in Österreich.

[2] Hierüber vgl. Wiener Gewerbegenossenschaftstag, Organ für Vertretung gewerblicher Interessen in Österreich, I. Jahrg. 1894, Nr. 1, S. 2.

[3] Nach Reschauer, Sten. Prot. d. Abgeordnetenh., IX. Sess., S. 8590: „Die socialistische Bewegung hat im Jahre 1868 begonnen und ihr Erstes war es, sich in die kleingewerbliche Bewegung, die gleichzeitig mit ihr begonnen hatte, hineinzumengen. Ich erinnere mich an den ersten Gewerbetag, der damals in Wien stattgefunden hat. Er wurde von den Socialisten gesprengt." Dieser ausgeprägte Antagonismus zwischen Gewerbetreibenden und Arbeitern kommt auch in der Enquete der Wiener Kammer über die Wünsche des Handels-, Gewerbe- und Arbeiterstandes 1868 zum Ausdruck. Insbesondere zeigten sich die Arbeiter als erbitterte Gegner der Zwangsgenossenschaft, anstatt deren sie volle Koalitionsfreiheit verlangten. (Enquete, S. 5 ff., 30 f., 32 ff., 35, 37, 40.)

siebziger Jahre im Verein mit dem Kupferschmied Löblich an der Spitze der Handwerkerbewegung findet und der, mit den Leitern des Genossenschaftstages Fühlung nehmend, die ganze folgende Zeit hindurch in Wort und Schrift eine unermüdliche Thätigkeit in ihrem Interesse entfaltete.

Mit Hilfe des mächtigsten der Gewerbevereine, des niederösterreichischen, sollte eine sämtliche Gewerbetreibenden und Industriellen umfassende „Gewerbepartei" mit zwei Fronten gegen die Börsenelemente und die Socialdemokraten gegründet werden, um vermittelst dieser politischen Organisation die Wahlen zu beherrschen[1]. Die Durchführung des Projektes mißlang, und zwar, wie sein Urheber selbst betont, wegen des Widerstandes der Mitglieder des Gewerbevereines. Wie hätten sich diese auch gegen die „Börsenelemente" kehren sollen, zu denen sie doch in naher Beziehung standen, wenn sie ihnen nicht gar selbst angehörten. Die Absicht, den kleinen Mann gegen die Arbeiter auszuspielen, ward freilich deshalb noch nicht aufgegeben. Das Handwerk, bis dahin „ein Spielball der politischen Parteien", sollte zum „Schutzdamm gegen die anwachsende socialdemokratische Hochflut" werden. „Führt die Kleingewerbefrage einer nur halbwegs entsprechenden Lösung zu," predigte Reschauer den Liberalen, „macht es dem kleinen Manne möglich, ein ruhiges, gesichertes Fortkommen zu finden, vermehrt soviel, als es die Verhältnisse nur zulassen, die Zahl der kleinen selbständigen Unternehmer und schafft einen Mittelstand in den Städten und in den gewerblichen Bezirken, der, durch alle seine Interessen fest und innig mit dem Fortbestand des heutigen Staates und der heutigen Gesellschaft verknüpft, stark und mächtig genug sein wird, Staat und Gesellschaft innerhalb der Bahnen friedlichen Fortschrittes zu erhalten!" Und wie dies bewerkstelligen? „Nicht durch stürmische, an leidenschaftlichen Debatten reiche Gewerbetage!" Wird doch „die Kleingewerbefrage mindestens zur Hälfte erledigt sein, bevor es nur Zeit sein wird, zur Einberufung eines solchen Kongresses zu schreiten, wenn eine Notwendigkeit hierzu überhaupt jemals sich ergeben sollte." Sondern durch Erforschung der vorhandenen Übelstände vermittelst

[1] Reschauer, Das Wort des Kaisers und die Bedürfnisse des Gewerbestandes. Wien 1873. Anhg. V: Die politischen und wirtschaftlichen Interessen des österreichischen Gewerbestandes S. 58 ff.

„ruhiger, leidenschaftsloser Enqueten" und durch Gründung einer auf gemeinnützigem Fundamente ruhenden und über alle Länder Österreichs ausgebreiteten Gesellschaft zur Förderung der Gewerbe mit einem Centralsitze in Wien und autonomen Filialen in den Hauptorten der Provinz. Denn nicht Aufgabe des Staates könne es sein, „sich mit der Fortbildung und Organisierung der kleingewerblichen Unternehmer unmittelbar zu befassen[1]."

Dies alles waren Reformvorschläge, die sich vortrefflich mit den liberalen Wirtschaftsprincipien vertrugen und die auch der enragierteste Fortschrittsmann gutheißen konnte, ohne sich damit etwas zu vergeben. Die Gewerbeenqueten, wenn auch bei weitem nicht in der von Reschauer gewünschten Ausdehnung, kamen zustande. Zwar förderten sie, wie bekannt, nur wenig brauchbares Material zu Tage, wohl aber verstärkte die damit verbundene öffentliche Diskussion der wirtschaftlichen Lage des Kleingewerbes die ohnedies vorhandene Mißstimmung, indem sie deren Einzelheiten zu klarem Bewußtsein brachte. Und einen ähnlichen Erfolg hatte eine am 4. Nov. 1873 gefallene Äußerung des Kaisers, der gegenüber einer vom Wiener Bürgermeister geführten Deputation den besonderen Wunsch aussprach, es möchten „angesichts der schwierigen Verhältnisse, mit welchen der Stand des Kleingewerbes in Wien zu kämpfen habe", die zur Feier seiner 25jährigen Regierung gesammelten und ihm gewidmeten Fonds diesem Stande zugewendet werden, was denn in Form einer Stiftung auch thatsächlich geschah[2]. Dagegen unterblieb die Gründung jener Gesellschaft zur Förderung der Gewerbe, während doch gerade erst sie ein erschöpfendes Reformprogramm aufstellen und verwirklichen sollte. Nicht glücklicher war der Wiener Genossenschaftstag, der eine korporative Organisation sämtlicher Kleingewerbetreibenden Österreichs ins Auge faßte und deren Durchführung selbst in die Hand zu nehmen beschloß. Agitatorische Reden Reschauers, die Verteilung von Flugschriften, sowie endlich die Abhaltung eines Delegiertentages in Wien am 4. Mai 1876 zur Feststellung der Verbandsstatuten bildeten die einleitenden Schritte. Hierüber jedoch gelangte man nicht hinaus und ebenso scheiterte der Plan des steiermärkischen Gewerbever-

[1] Reschauer, Das Wort des Kaisers, S. 6, 13, 17, 19 f., 27 ff., 54 ff.
[2] Ebenda S. 3 f.

eines, eine Delegiertenversammlung der österreichischen Gewerbevereine einzuberufen, um dort über die weiteren Maßnahmen zu beraten [1].

Es war ein dumpfes Gähren und Brodeln, das sich immer weiterer Kreise der handwerkenden Bevölkerung bemächtigte und durch die mit aller Energie betriebene Schutzzollagitation der Großindustriellen noch beträchtlich gesteigert wurde. Aber auch die Richtung der Gewerbebewegung wurde durch letztere notwendig beeinflußt. Konnte es doch nicht ohne Wirkung bleiben, daß nunmehr das bisher als unantastbar hingestellte liberale Wirtschaftsprincip und das mit begeisterten Worten angepriesene Universalheilmittel der „Selbsthilfe" gerade von denen fallen gelassen wurden, die sie bis auf diese Zeit am eifrigsten verteidigt hatten. Allerdings handelte es sich bei der Frage der Schutzzollpolitik um die Abwehr ausländischen Wettbewerbs, um den Schutz der „nationalen Arbeit", und man hatte nicht verfehlt, diese Momente in der Agitation gebührend hervorzukehren. Was aber konnte es dem kleinen Gewerbsmanne verschlagen, vor der Übermacht der Deutschen, Franzosen und Engländer gesichert zu sein, blieb er nach wie vor den Mächtigen seines Vaterlandes ausgeliefert? Durfte man jetzt den Freihandel bekämpfen, ohne für einen Dummkopf erklärt zu werden, warum dann nicht auch die Gewerbefreiheit? Einschränkung der freien Konkurrenz, Schutz der Schwachen hier wie dort konnte allein zum Ziele führen und es mußte dem Handwerker unverständlich bleiben, warum man dem Kleinen hätte versagen sollen, was man eben im Begriffe war dem Großen freigebig zu gewähren.

Nicht minder instruktiv war für den Handwerker die Taktik, die von den Industriellen eingeschlagen wurde, um gegenüber einer zunächst widerstrebenden Regierung ihren Willen durchzusetzen. Auch dem blöden Auge des Spießbürgers konnte es nicht entgehen, daß im konstitutionellen Österreich das Wirtschaftsrecht nicht nur für die Betriebsamen, sondern vor allem auch von ihnen geschrieben werde, daß nur derjenige Aussicht habe, etwas zu erreichen, der es mit gehörigem Nachdruck zu begehren verstehe und daß die Regierung ähnlich der Vogelmutter denen am ausgiebigsten den Schnabel stopfe, die ihn am weitesten aufreißen. Man lernte,

[1] Naske, Gewerbepolitische Bewegung, S. 15. — Festschrift des mährischen Gewerbevereines in Brünn. Brünn 1886. S. 38 f.

mit einem Worte, wie „es gemacht wird". Und man muß dem kleinen Mann das Zeugnis ausstellen, daß er ein gelehriger Schüler gewesen. Nur zu schnell verwandelte sich der stille und bescheidene Handwerker, wie er dem Leser noch in der Gewerbeenquete von 1873/74 entgegentritt, in einen rücksichtslosen und anmaßenden Patron, der sich wohl bewußt ist, daß die Lunge des unermüdlichen Volksredners und der Arm des handfesten „Ordners" nur zu häufig sicherer wirken, als das Gewicht sachlicher Argumente. Dieser hat dann dafür Sorge getragen, daß dem am 21. Nov. 1875 zu Reichenberg abgehaltenen ersten österreichischen Gewerbetag, wo die Vertreter der Großindustrie den Kreuzzug gegen den Freihandel predigten[1], ungezählte andere folgten. Nur das Thema war ein anderes geworden.

So bedurfte es denn lediglich eines äußeren Anstoßes, um die zunächst nur in engeren Kreisen sich regende und unentschlossen zwischen Liberalismus und Reaktion hin- und herpendelnde Strömung in eine ausgesprochen rückschrittliche Massenbewegung zu verwandeln. Ein solcher fand sich in der Veröffentlichung des Gewerbegesetzentwurfes von 1877. Aber nicht in Wien, der damaligen Hochburg des Liberalismus, sondern in der Provinz sollte sich die entscheidende Wendung vollziehen. Der zur Begutachtung des Entwurfes vom Verein zur Ermunterung des Gewerbegeistes in Böhmen auf den 28. und 29. Sept. 1879 nach Prag einberufene und zahlreich besuchte erste allgemeine böhmische Gewerbetag[2] ist meines Wissens die erste größere Versammlung gewesen, die sich mit Entschiedenheit für die Aufrechterhaltung und den Ausbau der Zwangsgenossenschaft und für die Wiedereinführung des Befähigungsnachweises ausgesprochen hat[3]. Die betreffenden

---

[1] Stenogr. Bericht über den ersten österreichischen Gewerbetag, abgehalten in Reichenberg am 21. Nov. 1875 (Sep.-Abdruck aus der Reichenberger Zeitung). Reichenberg 1875.

[2] Darüber Jahresbericht des Vereines zur Ermunterung des Gewerbegeistes in Böhmen für das 47. Vereinsjahr. Prag 1880. S. 35 ff. Die Abhaltung des Gewerbetages war bereits für den Mai desselben Jahres in Aussicht genommen. In Prag wie auswärts hatten Vorberatungen stattgefunden. Ein Verbot der Prager Polizeidirektion zwang zu seiner Verschiebung, bis die Statthalterei die Polizeiverfügung aufhob. 325 Personen nahmen daran teil; und zwar 57 Vereinsmitglieder, 71 Gewerbsleute und Industrielle und 197 zur Vertretung von 113 gewerblichen Verbänden (Gewerbe- und Handwerkervereinen wie Genossenschaften) bevollmächtigte Delegierte.

[3] Der erste allgemeine böhmische Gewerbetag, abgehalten zu Prag am

Resolutionen lauten: „Niemand soll ein Gewerbe früher betreiben dürfen, bevor er den Gewerbeschein dazu erhalten hat. Zur Erlangung desselben ist im allgemeinen die ordentliche Anmeldung bei der kompetenten Gewerbsbehörde erforderlich, bei welcher jedoch derjenige, der ein handwerksmäßig betriebenes Gewerbe ausüben will, auch den Nachweis zu liefern hat, daß er es ordnungsmäßig erlernt und sich in demselben mindestens durch drei Jahre verwendet hat. Welche Gewerbe in die Kategorie der Handwerke fallen, ist im Wege der Landesgesetzgebung festzustellen." — „Die Zwangsgenossenschaften sollen als ein wichtiger Organismus des Gewerbewesens als solche bestehen bleiben, wo es deren nicht giebt, eingerichtet werden und die bestehenden nach Maß und Bedürfnis reorganisiert werden können. Den Genossenschaften soll es kraft Gesetzes gestattet sein, Eintrittstaxen einzuheben. Diese wären stets vor Ausfertigung des Gewerbescheines zu erlegen. Den Genossenschaften soll es ferner unbenommen sein, ihre Vertretungskörper in der ihnen zusagenden Weise organisieren zu können. Auch sollen sie das Recht haben, entweder für sich oder im Verein mit anderen Lehrlingsprüfungen vorzunehmen und Zeugnisse darüber zu erteilen u. s. w.[1]." Nur mit „Gewerbeordnung" gepaart,

---

28. und 29. Sept. 1879. Seine Resolutionen und die Denkschrift des Vereines zur Ermunterung des Gewerbegeistes in Böhmen betr. die Reform der Gewerbeordnung. Prag 1880. Übrigens erstreckten sich die Verhandlungen über das Gebiet der Gewerberechtsreform hinaus, welcher nur der zweite Beratungstag gewidmet war. Der erste wurde mit Erörterungen über die Errichtung gewerblicher Fach- und Fortbildungsschulen, die Herausgabe einer Handwerkerbibliothek in böhmischer Sprache und die Begründung eines Centralverbandes aller Gewerbekorporationen des Königreichs Böhmen ausgefüllt.

[1] Ich gebe den wichtigsten Teil der Resolution im Wortlaut, weil sie, wie sich bald zeigen wird, für die spätere Umgestaltung des Gewerberechtes maßgebend geworden ist. Da diese letztere sich unter hervorragender Mitwirkung des unterdessen in das Reichsparlament eingetretenen böhmischen Hochadels vollzog, so spricht alle Wahrscheinlichkeit dafür, daß die Abhaltung dieses Gewerbetages wie insbesondere die Formulierung der einzelnen Forderungen auf klerikalfeudale Einflüsse zurückzuführen ist. Hierauf deutet auch ein Brief des Grafen E. Belcredi an Dr. Rud. Meyer vom 21. Mai 1878 hin. Vgl. Rud. Meyer, Hundert Jahre konservativer Politik und Litteratur. Wien 1896. S. XVI u. 312. Endlich darf auch das Hervortreten des böhmisch-nationalen Partikularismus nicht übersehen werden; z. B. in der Forderung, daß die Kategorie der handwerksmäßigen Gewerbe landesgesetzlich festzustellen sei u. a. m. Auch der einberufende Verein zur Ermunterung des Gewerbegeistes ist wenigstens gegenwärtig ein tschechischer Verband.

heißt es in der Begründung dieser Resolutionen, vermöge „Gewerbefreiheit" gedeihliche Zustände herbeizuführen. Auch in Zukunft solle niemandem das Recht zur freien Arbeit verkümmert werden, jedermann aber doch nur diejenige gewerbliche Thätigkeit ausüben dürfen, zu welcher er sich nach freier Wahl die unentbehrlichen Fertigkeiten angeeignet habe. „In diesem Verlangen nach Ausbildung eines tüchtigen Gewerbestandes liege bei weitem noch keine Beschränkung der Gewerbefreiheit." Aus ähnlichen Gründen sei zu wünschen, daß „den gewerblichen Organismen und Institutionen eine festere Basis und Gliederung gegeben werde, als dies bisher der Fall gewesen, weil nur dadurch im Verein mit einer strengen Handhabung des Gesetzes eine heilsame Ordnung aufrecht zu erhalten sei."

Übrigens nahmen die Verhandlungen des Gewerbetages einen durchaus geordneten Verlauf. Sie waren Beratungen im besten Sinne des Wortes. Ein wesentlich anderes Bild zeigte bereits die kurz darnach am 23. Nov. 1879 im Brünner Augartensaale tagende Massenversammlung mährischer Gewerbetreibender[1]). Schon die Zahl der Anwesenden — angeblich waren es über 1400 — schloß hier eine sachliche Diskussion aus. Weitere Momente traten hinzu. Wie ein Lauffeuer hatten sich die Grundsätze der Prager Resolution über die Lande verbreitet und waren überall mit frenetischem Beifall aufgenommen worden. Bald jedoch genügten sie den steigenden Ansprüchen einer aufgeregten Menge nicht mehr. Zu den Hauptforderungen Befähigungsnachweis und Zwangsinnung gesellten sich immer neue. So sollte künftig der Betrieb gewisser Gewerbe an den Nachweis eines bestimmten Betriebsfonds gebunden, die behördliche Erteilung von Handelsberechtigungen vom Lokalbedarf abhängig gemacht, den Grossisten der Kleinverkauf verboten, zur Vertretung der specifisch kleingewerblichen Interessen neben den bereits bestehenden besondere Handwerkerkammern errichtet werden u. s. w. Wie die Pilze in schwülen Sommernächten schossen jetzt an allen Ecken und Enden der Monarchie die Gewerbetage empor, um Regierung und Parlament mit fulminanten Resolutionen und Petitionen zu bestürmen. Fast giebt es keinen größeren Ort in Österreich, der nicht um jene Zeit Schauplatz einer solchen Demonstration gewesen wäre. Prag, Brünn, Troppau, Graz, Innsbruck, Salzburg, Laibach, Teplitz, Karlsbad, Krems, Steyer, Horn, Baden, Böklabruck,

[1] Naske, Gewerbepolitische Bewegung, S. 15 f.

Voigtsberg sind mir als solche bekannt. Und wie viele Kongresse mögen damals in Scene gesetzt worden sein, ohne daß bei dieser Fülle der Gesichte die Öffentlichkeit von jedem einzelnen hätte Notiz nehmen können. Wien allein fehlte noch, und doch konnte nur hier im Centrum des Reiches, am Sitze der Regierung und des Parlaments, das entscheidende Wort gesprochen werden. Es geschah auf dem vom Wiener Genossenschaftstag einberufenen und unter Löblichs Vorsitz am 13., 14. und 15. Nov. 1881 daselbst abgehaltenen ersten allgemeinen österreichischen Gewerbetage[1], mit welchem zugleich die erste Entwicklungsphase der Handwerkerbewegung ihren Abschluß findet.

Alle Teilnehmer, so berichtet die seitens des Einberufungskomités „zum offiziellen Organ der sämtlichen Gewerbetreibenden Österreichs" ernannte[2] Morgenpost, „alle waren von dem Gefühle der Solidarität auf das Tiefste durchdrungen, keine politische und nationale Differenz beeinträchtigte das Einvernehmen, kein Mißton störte die Beratungen." Beratungen! Wer von den auf das Wiener Alarmsignal aus allen Teilen der Monarchie herbeigeeilten Handwerksleuten hätte in diesem Augenblicke ernstlich an sachliche Beratungen denken sollen! Brauchte man sie denn überhaupt? „Wie Luther zu Wittenberg seine Thesen an die Kirche geschlagen", so sollte nach den bezeichnenden Worten eines der Redner[3] der in Wien versammelte Gewerbestand vor aller Welt sein „eigentlichstes Glaubensbekenntnis" ablegen. In der That, das war es. Und auch die von Löblich ausgearbeitete und auf sein Betreiben am 15. Nov. 1881 en bloc angenommene Resolution, bis 1890 die magna charta des österreichischen Handwerkes, ist nichts anderes. Nicht als Ergebnis besonnener Reflexion, sondern lediglich als Glaubensbekenntnis, als kondensierter Niederschlag der Hoffnungen, Wünsche und Überzeugungen einer breiten Schicht der gewerbetreibenden Bevölkerung hat sie Bedeutung. Ihre Hauptpunkte sind die folgenden:

Rückkehr zum Befähigungsnachweise, bestehend im Nachweis

---

[1] Offizieller Bericht nach den stenographischen Aufnahmen über den allg. österr. Gewerbetag in Wien am 13., 14. und 15. Nov. 1881. (Wiener Morgenpost, Jahrg. 1881, Nr. 331—341, 343—350, 352, 354—360; Jahrg. 1882, Nr. 1—3, 5.) Kein Separatabdruck! Die Resolution wurde neu veröffentlicht im Bericht über die Verhandlungen des 3. allg. österr. Gewerbetages. Wien 1884. S. 141 ff.

[2] Morgenpost, Jahrg. 1881, Nr. 327/28.

[3] Morgenpost, Jahrg. 1881, Nr. 332.

der Erlernung und mehrjährigen praktischen Verwendung, für die künftigen Inhaber „handwerksmäßiger" Gewerbe; Reorganisation der obligatorischen Genossenschaften für „selbständige" Gewerbetreibende; weitere Eindämmung der Gewerbefreiheit durch Einführung eines gesetzlichen Zwanges zur Rücksichtnahme auf den Lokalbedarf bei Verleihung von „Platzgewerben", und zwar unter Einvernehmung der Genossenschaften, ferner durch Einführung eines Marken- und Adressenzwanges für alle zum Verkauf gebrachten Fabrikate, durch Abschaffung der industriellen Strafhausarbeit und der Wanderlager, durch Einschränkung des Hausierhandels und des Warenverschleißes durch Reisende u. s. w.; Begründung gewerblicher Fach- und Fortbildungsschulen für die Lehrlinge; Errichtung gewerblicher Schiedsgerichte sowie staatlich geleiteter und subventionierter Invaliden-, Alters-, Witwen- und Waisenkassen für die Gehilfen; zweckmäßige Reform des Steuersystemes (progressive Einkommensteuer!), des Zollwesens (Erhöhung der Positionen des autonomen Zolltarifs!) und des Prozeßrechtes (namentlich des Konkursprozesses!); endlich Einrichtung besonderer Kleingewerbe- und Arbeiterkammern und Ausdehnung des direkten Wahlrechtes auf sämtliche Steuerträger[1].

Die Handwerkerfrage sei keine politische, sondern eine rein wirtschaftliche Frage, hatte Reschauer noch 1873 behaupten können[2]; und auch die Kleingewerbetreibenden selbst waren dieser Meinung. Dem entsprach es, daß die Handwerkerbewegung als solche damals jedes politischen Charakters entbehrte. Dies dauerte an, solange sie sich unter Reschauers Leitung im Strome des Liberalismus dahinbewegte, änderte sich jedoch, als sie in das reaktionäre Fahrwasser einlenkte und gleichzeitig damit in den Kreisen der kleinen Leute das Bewußtsein bestimmter, von denen anderer Gesellschaftsschichten abweichender, wenn auch nicht damit kollidierender Sonderinteressen aufdämmerte. Sie ward jetzt eine „ständische" Bewegung. Neben

---

[1] Die Resolution vom 15. Nov. 1881 formuliert nur die Forderungen des Handwerks, nicht auch diejenigen des Kleinhandels, dessen Regelung jedoch vom Gewerbetage „als dringend geboten" anerkannt wird. Der Antrag, die Wünsche der Handeltreibenden gleichzeitig zum Ausdruck zu bringen, wurde nach längerer Debatte abgelehnt (Morgenpost, Jahrg. 1881, Nr. 234—236). Ihre Delegierten erließen deshalb eine besondere „Deklaration" (Morgenpost, Jahrg. 1882, Nr. 8, Beil.), in welcher ebenfalls die Einführung des Befähigungsnachweises und die Aufrechterhaltung der Zwangsgenossenschaften gefordert wird.

[2] Reschauer, Das Wort des Kaisers, S. 20.

dem Bauern-, dem Handels-, dem Fabrikanten-, dem Arbeiterstande sollte nunmehr auch dem Handwerkerstande sein Recht werden, aber nicht etwa auf Kosten anderer, sondern unter voller Wahrung ihrer speciellen Bedürfnisse. Denn, wie die Stände ihrer Idee nach einander nicht sowohl über- als nebengeordnet sind, einander nicht beherrschen, sondern ergänzen und ihre Sonderinteressen sich nicht kreuzen, sondern einander parallel laufen, so glaubte man, müsse sich insbesondere auch für den Handwerkerstand ohne Beeinträchtigung der übrigen Berufsstände ein Maximum günstiger Lebensbedingungen schaffen lassen. Auf dieser eigentümlichen Anschauung also ruhte die kleingewerbliche Bewegung, wie sie sich bis zum Beginne der achtziger Jahre herausgebildet hatte. Gerade in dieser Form aber paßte sie sich unbewußt jener Oberströmung an, die ihr schließlich zum Siege verhelfen sollte.

Der Sturz des Bachschen Absolutismus und der allmähliche Übergang zum konstitutionellen Staatsleben verlieh auch dem Adel neue Impulse. Bis dahin in der Hauptsache nur darauf bedacht, sich bureaukratischer Übergriffe zu erwehren und gegen eine „Revolution von oben" rechtzeitig Front zu machen, blickte man zum ersten Male besorgt nach unten und glaubte Sicherheitsmaßregeln gegen die aufkeimende Macht des Bürgertums treffen zu müssen. Eine kleine Gruppe des böhmisch-mährischen Hochadels ward Trägerin dieser Bewegung. Sie versuchte, eine „konservative Partei"[1] zu gründen, und ihr Programm, datiert vom 1. Jan. 1860, kündigte allen Formen des Liberalismus, dem Konstitutionalismus und Parlamentarismus in erster Linie, den Kampf an, forderte Schutz der „historisch-politischen Individualitäten", d. h. aller historisch gegebenen socialen, nationalen und religiösen Zusammenhänge, zur Sicherung ihrer ungestörten Fortentwicklung gegenüber der Omnipotenz des Staates und beabsichtigte, wie ein zeitgenössischer Schriftsteller sich ausdrückt, nichts geringeres als „die pure Ausmerzung der Weltgeschichte seit 70 Jahren, die Ausrottung aller seitdem aufgekommenen revolutionären Ideen, die Vernichtung des Franzosentumes und was dergleichen Paradoxe eines modernen Rittertumes mehr

[1] Eine Skizze der Entwicklung des Konservatismus in Österreich von seiner Entstehung bis 1879 in der anonymen Schrift „Der Adel und der Konservatismus in Österreich." Wien 1879.

waren." Die nach dem Muster der Berliner „Kreuzzeitung" im Sommer 1860 von einigen Kavalieren gegründete und subventionierte neue österreichische Adelszeitung, das „Vaterland", sollte diese Anschauungen propagieren und den publizistischen Kampf gegen die Hydra des politischen Liberalismus einleiten und fortführen.

Die ganze Bewegung, von Anbeginn nur auf einen kleinen Kreis von Teilnehmern beschränkt, versimpelte; vor allem, weil es ihr an den notwendigen politischen und socialen Voraussetzungen gebrach. Einmal ließ die auf großen Besitz gegründete, hochragende, unantastbare und von der des preußischen Junkertumes total verschiedene Stellung des österreichischen Hochadels deren besondere Verteidigung schon an und für sich völlig überflüssig erscheinen. Erst recht aber fehlte es an einem ebenbürtigen Gegner, den man vernünftiger Weise hätte in die Schranken fordern können. Denn „gegen das politisch noch als Embryo existierende Bürgertum zu fehden", erwies sich zu Beginn der sechziger Jahre als durchaus sinnlos. „Der Adel mochte es mit der Krone zusammendrücken, knechten, aber nie bekämpfen, da es weder Macht hatte, noch so gefährlich emporragte, um überhaupt als politische Partei gelten zu können[1]."

Begeisterte man sich nun trotzdem für „die gute alte Zeit", da „jeder vor seiner Thüre kehrte, der Familienvater in seinem Hause, die Stadtältesten in der Stadtmarkung, der Gutsherr in seinem Gutsgebiete, der Landesherr im Lande und der Kaiser im Reich regierte und man weder das berüchtigte l'état c'est moi! noch den gefährlichen Grundsatz salus reipublicae suprema lex esto! kannte", eiferte man gegen die bureaukratische Centralisation und gegen den Konstitutionalismus, jenen „kernfaulen Baum mit dürrem Wipfel, dem das Mark des staatlichen Lebens fehle", pries man mit überschwänglichen Worten die „Autonomie", vor allem die der Gemeinde, für deren Organisation diejenige des städtischen Gewerbestandes den Unterbau bilden müsse, und sprach man schließlich die Hoffnung aus, daß an diesem Schutzwall die „große revolutionäre Springflut sich brechen werde", wenn nur erst „die trägen Miasmen der althergebrachten, unerquicklichen und kostbaren

---

[1] Schmidt-Weißenfels, Österreichische Zustände, S. 188 ff. — Friedmann, Zehn Jahre österreichischer Politik, S. 157 ff. — Rudolf Meyer, Der Emancipationskampf des vierten Standes. II. Bd. Berlin 1875. S. 39 f.

Bevormundung von der frischen Strömung autonomen Gemeindelebens überwunden" worden seien: daß die wirtschaftliche Umwälzung der letzten Jahrzehnte „die Gewerbefreiheit zu einer ökonomischen und socialen Notwendigkeit" gemacht habe, wurde von diesen politischen Reaktionären nicht bestritten[1]. Zwar begrüßte das „Vaterland", das Sprachrohr der „Konservativen", den in den Septembertagen des Jahres 1860 zu Berlin versammelten Handwerkerstand, weil er sich „den Bureaukraten entgegenstelle und ihnen beweisen werde, daß sie nichts waren und sind als ein Notbehelf, als eine eiserne Klammer, die man um ein auseinanderfallendes Gebilde schlägt, die aber unnötig wird, sobald die inneren Kräfte desselben sich wieder regen[2]." Gleichwohl hatte es gegen die Gewerbegenossenschaften des Patentes von 1859, die von dem Ideale gewerberechtlicher Autonomie gewiß weit entfernt waren, nichts einzuwenden. Die Genossenschaft, so erklärte es am 21. Sept. 1860 ausdrücklich, „genießt nicht und bedarf auch nicht der Autonomie", das Gesetz „verbietet, und zwar mit vollem Rechte, ein Mitglied der Genossenschaft wider seinen Willen zur Teilnahme an Unternehmungen heranzuziehen u. s. w.[3]."

Als dann gegen Ende der sechziger Jahre die Frage der Gewerberechtsreform wieder aufgerollt wird, unterscheidet sich das „Vaterland" hinsichtlich seiner gewerbepolitischen Anschauungen kaum wesentlich von irgend einer liberalen Zeitung. „Fast allgemein," bemerkt es Anfang 1869, „wird jetzt die Forderung erhoben, das im Jahre 1859 geschaffene Zwitterding von Zunft und freier wirtschaftlicher Genossenschaft sofort zu beseitigen, nachdem schon gleich beim Erscheinen unserer Gewerbeordnung einzelne und später mehrere mit den Jahren sich immer mehr häufende Stimmen diese Forderung ausgesprochen hatten. Heute ist man sich über die Notwendigkeit ihrer Verwirklichung einig und staunt sogar darüber, wie es möglich war, ein Meister und Gehilfen gleich belastendes Institut ohne jedweden oder doch entsprechenden Nutzen zu schaffen[4]." Deshalb brauche der alte Korporations-

[1] Kleine Beiträge zu großen Fragen in Österreich (anonym). Leipzig 1860. S. 1, 4, 25 ff.

[2] Das Vaterland, 1. Jahrg. 1860, Nr. 5 vom 6. Sept. 1860: Der Handwerkertag in Berlin.

[3] Das Vaterland, 1. Jahrg. 1860, Nr. 18 vom 21. Sept. 1860: Die Genossenschaft der neuen Gewerbeordnung.

[4] Das Vaterland, 10. Jahrg. 1869, Nr. 5 vom 5. Jan. 1869: Die Zwangsgenossenschaften.

gedanke noch nicht aufgegeben zu werden. Vielmehr seien nach Analogie der Familie von Arbeitgebern und Arbeitnehmern neue Verbände zu errichten, „Verbände nicht bloß zum gemeinschaftlichen Trinken und Radotieren, sondern sittlich dauernde Verbände, die freiwillig geknüpft, durch Gewohnheit süß, ebensoviel an Schutz und Hilfe dem einzelnen gewähren, als sie ihm an unbeschränkter Freiheit nehmen." Früher hätten Zünfte und Innungen diesen Dienst versehen. „Was aber stehe im Wege, diese alte, ewig brauchbare Idee in modernen, der Neuzeit angepaßten Gebilden wieder auszudrücken? Freilich könne dies nicht der Staat thun; dieser könne es höchstens gesetzlich ermöglichen[1]." Noch weniger war von einer Einschränkung der Gewerbefreiheit oder gar von einer Rückkehr zum Befähigungsnachweis die Rede. Und in der That wäre es absurd gewesen, hätte sich das Adelsblatt über die Ausartung der wirtschaftlichen Freiheit ereifern wollen, während der Adel selbst „sich massenhaft durch Teilnahme an faulen Finanzgeschäften besudelte[2]" und dadurch die Katastrophe von 1873 beschleunigen half.

Erst die Aschermittwochstimmung, die dem Börsensturze folgte, bereitete einen Umschwung vor. Die Macht der Kirche, durch die liberale Strömung der letzten Jahre stark zurückgedrängt, begann wieder aufzuleben und ihre Bußpredigten fanden jetzt geneigtere Ohren. Der anscheinend auch von Österreich aus zahlreich besuchte Mainzer Katholikentag von 1874 dürfte den unmittelbaren Anstoß zu den folgenden Ereignissen gegeben haben. Jedenfalls entstand in demselben Jahre unter klerikalem Einflusse in den Kreisen des österreichischen Hochadels eine Reformbewegung, die, wie nach dem früher Gesagten nicht anders zu erwarten, wiederum einen vorwiegend verfassungspolitischen Charakter annahm. Ihre treibende Kraft war Prinz Alois Liechtenstein, der im Herbste 1874 zunächst in einem engeren Kreise von Gesinnungsgenossen Besprechungen „über die Grundfragen der Rechtsbildung" veranlaßte und deren Ergebnisse im Jahre darauf in einer eigenen Abhandlung „Über Interessenvertretung im Staate mit besonderer Beziehung auf Österreich"[3] veröffentlichte. Etwa gleichzeitig wurden die darin entwickelten

---

[1] Das Vaterland, 9. Jahrg. 1868, Nr. 230 v. 22. Aug. 1868: Zur Arbeiterfrage.

[2] R. Meyer, Emancipationskampf, II, S. 39

[3] Wien und Pest 1875, 2. Aufl. Wien 1877.

Grundsätze in einer Versammlung des niederösterreichischen Volksvereins am 18. Mai 1875 zur Resolution erhoben und fanden von da ab schnelle Verbreitung in allen katholischen Blättern und katholisch-politischen Vereinen der Monarchie, ja, drangen angeblich sogar nach Frankreich und Italien hinüber. Der unter dem Vorsitz des nachmals als Gewerbereferent des Abgeordnetenhauses bekannt gewordenen Grafen Egbert Belcredi am 30. April und 1.—3. Mai 1877 zu Wien abgehaltene erste allgemeine österreichische Katholikentag[1] gab dann die erwünschte Gelegenheit, sie als Principien einer katholisch-socialen Reformpartei zur öffentlichen Diskussion zu stellen und programmatisch zu formulieren. „Ultramontane" nannten sich, die sich hier zur Rettung von Staat und Gesellschaft zusammenfanden, Ultramontane, d. h. nach den Worten eines der Redner „Leute, welche weit über alle Berge hinausblicken, welche mit dem Fernrohre des Glaubens nicht etwa innerhalb eines engen Gebirgskessels ihren Gesichtskreis haben, sondern weit hinausschauen in die Lande der Ewigkeit[2]." Und weitschauende Pläne waren es in der That, die Liechtenstein seinen andächtig lauschenden Zuhörern auf dem Katholikentage entwickelte. Ihre leitenden Ideen waren die folgenden:

Allezeit werden die innerhalb des Staatsganzen als berechtigt anerkannten Sonderinteressen am besten von denjenigen Gesellschaftskreisen verstanden, deren persönliche Interessen sie sind, daher denn auch diese Kreise in allererster Linie berufen erscheinen, sie wahrzunehmen, und zwar nach Maßgabe derjenigen Rechtsanschauungen, die sich innerhalb ihrer selbst naturwüchsig herausbilden. Dementsprechend hat nicht die Staatsgewalt das Recht zu setzen, sondern sie hat es aus diesen Interessenkreisen heraus sich frei entwickeln zu lassen, so daß ihr lediglich die Aufgabe bleibt, im Falle eines Interessenkonfliktes den friedlichen Ausgleich anzubahnen sowie allen Hilfe- und Schutzbedürftigen mit Rat und That zur Seite zu stehen. Auf solchen Principien ruhte die „mittelalterliche" Gesellschaftsordnung. Ihre Herrschaft verbürgte die Kontinuität der geschichtlichen Entwicklung und damit Zufriedenheit und Wohlstand

---

[1] Verhandlungen des allgemeinen österreichischen Katholikentages für die gesamte Monarchie zu Wien am 30. April, 1., 2. und 3. Mai 1877. Wien 1877. Über die Entstehung der Bewegung daselbst S. 156 ff.

[2] Ebenda S. 132.

des Volkes. Der Abfall von ihnen erzeugte die sociale Not, die ihren äußeren Ausdruck vor allem in dem gänzlich fehlerhaften Aufbau der modernen Gesellschaft findet. Denn einer Finanzoligarchie und einer Rentnerklasse von Kouponbesitzern steht hier eine breite Unterschicht, „die verarmte, bedrängte und erschöpfte Masse des produzierenden und arbeitenden Volkes (Handwerker, Kaufleute, Arbeiter, Unternehmer, große und kleine Grundbesitzer), gegenüber und über dem Ganzen thront der liberale Staat in seiner chronischen Geldnot." Nur die Wiedereinführung jener Ideen in das moderne Staatsleben kann daher auch eine Gesundung bewirken. In der Praxis bedeutet dies: „Die sociale Frage ist nur durch die autonome Gesetzgebung der Berufsstände in den eigenen Gewerbsangelegenheiten, wenn auch unter der vermittelnden und ausgleichenden Einwirkung der christlichen Staatsgewalt zu lösen." Ausstattung der einzelnen Klassen des produzierenden Volkes mit „den Handels- und Gewerbekammern analogen, aber autonomen Organen, um gegen- und nebeneinander sowie gegenüber der Staatsgewalt ihre berechtigten Interessen zur Geltung bringen zu können", wäre der erste Schritt zu einer wirksamen Socialreform. Insonderheit werden dann auch „die Kleingewerbekammern für eine gründliche Revision der Gewerbeordnung sorgen. Sie werden an jedem Orte die Mitglieder desselben Gewerbes in eine Genossenschaft vereinigen und die gleichen Genossenschaften desselben Absatzgebietes mit einander in Verbindung setzen. Diesen Genossenschaften aber werden sie die dreifache Befugnis erstreiten: außerhalb der Genossenschaft die gewerbliche Thätigkeit zu untersagen, über die Aufnahme neuer Mitglieder zu entscheiden und ihre Qualifikation zu prüfen[1]."

Also nicht etwa nur eine reaktionäre Reform der Gewerbeordnung, sondern eine tiefgreifende Umgestaltung der bestehenden Staatsverfassung, eine Verschiebung aller politischen Herrschaftsverhältnisse, das ist in Wahrheit das Projekt Liechtensteins und seiner Anhänger. Der „liberale" Staat seiner Machtstellung entsetzt, seine wichtigsten Attribute Gesetzgebung und Verwaltung in Stücke geschlagen und an autonome Berufsorganisationen verzettelt, er selbst zu einer Art von Schiedsgericht und Versorgungsanstalt herabgedrückt, was bleibt ihm dann noch von seiner Herrlichkeit, wo er schon ohnedies

---

[1] Liechtenstein, Interessenvertretung, S. 8 f. — Verhandlungen des ersten Katholikentages, S. 159, 217 ff., 230, 239.

Gefahr läuft, von den centrifugalen nationalen Strömungen in Stücke gerissen zu werden? Eine Variation auf eine alte Melodie ist es, die man zu hören bekommt. Nur sollten die „historisch-politischen Individualitäten" jetzt nicht mehr erhalten, sondern erst — geschaffen werden! Und dieser neueste Vorstoß war um so wuchtiger, als er von der Zeitströmung begünstigt und überdies mit wissenschaftlichem Rüstzeug unternommen wurde. Denn, wie der katholisch-socialen Bewegung Deutschlands ein Theoretiker in Franz Hitze[1] erstand, so derjenigen Österreichs ein solcher in der Person des Freiherrn Karl von Vogelsang.

Ursprünglich mecklenburgischer Grundbesitzer, dann aus dem Norden nach Österreich eingewandert, seit 1875, nachdem er sein Vermögen durch den Börsenkrach verloren, Redakteur bezw. Mitarbeiter des „Vaterlands" und seit 1879 Herausgeber der von ihm gegründeten Monatsschrift für Gesellschaftswissenschaft und Volkswirtschaft, hat Vogelsang, auf alle lärmende Agitation verzichtend, durch seine weitreichenden Verbindungen und seine reiche publizistische Thätigkeit[2] bis zu seinem am 8. Nov. 1890 erfolgten jähen Tode einen maßgebenden Einfluß auf die Socialpolitik seines zweiten Vaterlandes ausgeübt. Selbst politische Gegner haben gemeint, ihm die hohe Anerkennung nicht versagen zu dürfen, daß „er ein Mann von großer Bildung und umfassendem Wissen, ein Denker von wirklicher, echter Originalität" gewesen[3]. Ich möchte letzteres bestreiten. Er war Eklektiker; wenigstens ist mir in seinen Schriften kein Gedanke begegnet, der nicht vor ihm

---

[1] Vgl. Franz Hitze, Die sociale Frage und die Bestrebungen zu ihrer Lösung. Paderborn 1877. — Die Quintessenz der socialen Frage. Paderborn 1880. — Kapital und Arbeit und die Reorganisation der Gesellschaft. Paderborn 1880.

[2] Ein System hat Vogelsang nicht hinterlassen. Seine Schriften sind weit zerstreut. Eine systematische Zusammenfassung seiner Lehren unter möglichster Benutzung des Originaltextes hat Wiard Klopp versucht unter dem Titel: „Die socialen Lehren des Frh. Karl v. Vogelsang, Grundzüge einer christlichen Gesellschafts- und Volkswirtschaftslehre, aus dem litterarischen Nachlasse desselben zusammengestellt." St. Pölten 1894. — Vgl. auch Gesammelte Aufsätze über socialpolitische und verwandte Themata. I. Bd. Augsburg 1886, sowie die zahlreichen Abhandlungen aus seiner Feder im „Vaterland" und in der Monatsschrift für Gesellschaftswissenschaft und Volkswirtschaft (später Monatsschrift für christliche Socialreform). Über Vogelsang auch Rud. Meyer, Emancipationskampf. I. Bd. 2. Aufl. Berlin 1882. S. 85 ff., bes. 94.

[3] Arbeiterzeitung, II. Jahrg., Nr. 46 v. 14. Nov. 1890, S. 3 f.

ſchon von anderen ausgeſprochen worden wäre[1]. Doch war er mehr als ein origineller Kopf: ein Charakter, ein warmherziger, uneigennütziger, edler und wahrheitsliebender Menſch, nichts geringes zu einer Zeit und in einem Lande, wo kalte Berechnung, gemeine Selbſtſucht und ſchlecht verhehlte Unwahrhaftigkeit das öffentliche Leben nahezu beherrſchten.

„Kampf gegen den Liberalismus in jeder Form!“ hat Vogelſang ſelbſt als die Deviſe ſeines Schaffens bezeichnet. „Organiſation des durch den Liberalismus der Fürſten, den Abſolutismus und den Liberalismus der Völker, den parlamentariſchen Konſtitutionalismus in Atome aufgelöſten und der Fäulnis überlieferten Staates, Wiederaufbau des Geſellſchaftskörpers, damit jedes Glied dem Wohle des Ganzen, das Ganze dem Wohle jedes Gliedes diene, Belebung des neugebildeten Organismus durch den Geiſt des Chriſtentumes, der allein das vielteilige Gebilde zuſammen und für ſeine Zwecke fähig zu erhalten vermag“, dies iſt in ſeinen Augen das Ziel, „auf welches bewußt oder unbewußt alles hinarbeitet, was in den mächtigen Ruf nach ſocialer Reform einſtimmt“[2]. Freilich nur eine ſittlich-religiöſe Wiedergeburt vermag

[1] In ſeiner Kritik der beſtehenden Geſellſchaftsordnung ſchließt er ſich im weſentlichen an den wiſſenſchaftlichen Socialismus, namentlich an Marx, in ſeiner poſitiven Theorie und in ſeinen praktiſchen Forderungen an die ihm vorausgegangenen katholiſchen Socialreformer, insbeſondere aber auch an ſeinen Zeitgenoſſen Franz Hitze an, deſſen Schriften Vogelſangs Anſchauungen weſentlich beeinflußt zu haben ſcheinen. Auffällig iſt vor allem die Thatſache, daß in den erſten beiden Jahrgängen der Monatsſchrift zwei Abhandlungen enthalten ſind (1879 S. 568 ff., 1880 S. 4 ff., 64 ff.), die in ihrer wohlthuend nüchternen Auffaſſung des Gegebenen wie des wirtſchaftspolitiſch Erreichbaren ſtark von den nachmals daſelbſt vertretenen Grundſätzen abweichen. Gänzlich „ausſichtslos“ nennt dort der Verfaſſer das Bemühen, „durch fragmentariſche Wiederherſtellung der alten Handwerksverfaſſung die induſtrielle Geſellſchaft zu reorganiſieren“. Namentlich ſeien „Verbietungsrechte nicht mehr möglich“, ebenſo „geſchloſſene Wirtſchaftsgemeinde (Befriedigung aller Bedürfniſſe innerhalb derſelben) und geſchloſſenes Arbeitsgebiet (Gewerbeabgrenzung) nicht mehr durchführbar.“. Die betreffenden Aufſätze ſtammen von Dr. Petermann, dem gegenwärtig leitenden Beamten der Geheſtiftung in Dresden, welchem ich wichtige Mitteilungen verdanke. Sie hätten wohl ſchwerlich Aufnahme gefunden, wenn ſie nicht zur Zeit ihres Erſcheinens in der Hauptſache wenigſtens auch den Anſichten des Herausgebers entſprochen hätten, deren Wandel dann auch die Löſung des Verhältniſſes zu Petermann nach ſich zog. Übrigens ſoll Vogelſangs ſpäterer Radikalismus mehrfach auch zu Konflikten mit der Adelspartei geführt haben. Volle Klarheit wird freilich erſt die Veröffentlichung der gegenwärtig noch in den Händen ſeiner Tochter Marie v. Vogelſang befindlichen Papiere des Verſtorbenen bringen, die bisher aus Rückſichten geſellſchaftlichen Taktes unterblieben iſt.

[2] Vogelſang, Geſammelte Aufſätze, S. 1.

dies Wunder zu wirken. Immerhin ist es möglich, durch geeignete Maßnahmen der künftigen Entwicklung die Wege zu ebnen; auf gewerblichem Gebiete vor allem durch Erhaltung des Handwerkes mit allen seinen politisch, social und ethisch wertvollen Eigenschaften. Zerstört hat es die Maschine und das allmähliche Zerfallen seiner sittlichen und wirtschaftlichen Grundlagen, den letzten Todesstoß gab ihm die Manie des Freihandels und die damit zusammenhängende Teilung der Arbeit. Will man das Handwerk erhalten, muß man das Absatzgebiet beschränken. Denn je größer das Absatzgebiet ist, je mehr es also zur Massenproduktion einladet, desto größer ist der Drang zur Aktienfabrik, zur Herrschaft des Großkapitales und der Großmagazine über die menschliche Arbeit, zur Specialisierung der letzteren, also zur Degradierung der menschlichen Würde des Arbeiters. Je mehr sich hingegen das Absatzgebiet umgrenzt, je kleiner aber sicherer es wird, desto mehr verliert die Specialisierung der Arbeit ihren Anreiz, desto mehr tritt das Gleichgewicht zwischen Menschen und Maschine ein und endlich das Übergewicht des Menschen über die Maschine, der Handwerksbetrieb. Daher Einschränkung der Absatzgebiete, korporative Organisation der Gesellschaft und Beteilung der geschaffenen autonomen Verbände mit „den Ämtern der nationalen Arbeit"! Damit aber auch Rückkehr zur „christlichen Socialordnung des Mittelalters, die, ein socialpolitisch-inkarniertes Christentum, wie die gen Himmel strebende Majestät gothischer Dome die in sich abgeschlossene Schönheit griechischer Tempel, so die edelste Entwicklung des Altertumes unvergleichlich überragt." Denn was ist „die ganze sociale Bewegung unserer Tage überhaupt anderes als ein Wiedererstehen der feudalen Idee[1]?"

So feierten denn in der „Behandlung socialer und wirtschaftlicher Probleme nach katholischen Principien" durch den „christlichen Sociologen" Vogelsang die romantischen Theorien eines Friedrich Gentz, Adam Müller und Ludwig Haller ihre Auferstehung. Nicht, daß dies geschah, ist wunderbar — denn, wann immer der starre Geist katholischer Dogmatik und die bewegliche Socialwissenschaft sich paarten, haben sie dieselben Kindlein zur Welt gebracht —, sondern daß diese Lehren Schule machen konnten, und zwar auch bei Leuten, die keine selbstsüchtigen Zwecke verfolgten,

[1] W. Klopp, Sociale Lehren, S. 51, 54 ff., 137 ff., 495 ff., 540 ff., 548.

wie die größere Menge der hochadeligen Herren. Diese letzteren bedurften überhaupt keiner theoretischen Anleitung, sie brauchten nur ihren politischen Instinkten zu folgen; sie wußten gar wohl, warum sie sich für eine Feudalisierung von Staat und Gesellschaft erwärmten, zu deren Gunsten sie schwerlich einen Finger gerührt haben würden, hätten sie dabei etwas zu verlieren gehabt. Es war der alte aristokratische Löwe, der seine Tatze erhob, um der lärmenden Roture zu zeigen, daß noch immer er und er allein der Herr im Lande sei, wenn er wolle. Und er hat es bewiesen.

Im Februar 1879 demissionierte das Kabinett Auersperg. Nach einem kurzen Interregnum des politisch farblosen Ministeriums Stremayer ergriff im Juli desselben Jahres Graf Eduard Taaffe, der dem provisorischen Kabinett bereits als Minister des Innern angehört hatte, als Ministerpräsident die Zügel der Regierung. Sein Auftreten bedeutete einen tiefgreifenden Umschwung in der ganzen inneren Politik Österreichs. Die schon seit längerer Zeit nur mit größter Mühe noch aufrechterhaltene Fiktion, daß es ein rein deutscher Staat sei, ward endgiltig aufgegeben. Im Principe wenigstens ward schon damals die volle Gleichberechtigung der Nationalitäten anerkannt. Der klugen Vermittlung Taaffes gelang es, der tschechischen Abstinenzpolitik ein Ende zu machen: die Tschechen traten, wenn auch unter formellem Protest, in den Reichsrat ein. Am 7. Okt. 1879 war zum ersten Male ein Vollparlament versammelt. Eine totale Verschiebung der politischen Machtverhältnisse innerhalb des Hauses war die Folge. Die Bildung des sogenannten „eisernen Ringes" (Polen, Feudalklerikale, Alttschechen) machte der Herrschaft des liberalen Flügels mit einem Schlage ein Ende. „Die gesamte Rechte", heißt es in einer Proklamation jener Tage, „wird als eine große organisierte Partei in das parlamentarische Leben eingreifen." Die Bahn war frei!

Dies alles geschah um dieselbe Zeit, da auch die reaktionäre Handwerkerbewegung ihren Aufschwung zu nehmen begann. Und man könnte wohl an einen engeren Kausalzusammenhang beider Strömungen denken. Ich habe einen solchen nicht ausfindig machen können. Wohl ist es möglich, ja wahrscheinlich, daß, wie ich früher angedeutet, die zündenden Schlagworte Befähigungsnachweis und autonome Zwangsgenossenschaft im entscheidenden Momente von oben in die Massen geschleudert wurden. Doch wäre man unzweifelhaft über kurz oder lang auch ohne diese Hilfe bei dem

gleichen Ziele angelangt. Und in ihrer Entstehung ist die Handwerkerbewegung erst recht von feudal-klerikalen Einflüssen gänzlich unabhängig, da sie bekanntlich im liberalen Lager ihren Ursprung nahm[1]. Auch eine Verschmelzung beider Strömungen unterblieb. Was sie vereinte, war der gemeinsame Kampf gegen den wirtschaftlichen Liberalismus. Stärker jedoch erwies sich ein trennendes Moment, ihr abweichender verfassungspolitischer Grundcharakter. Während die klerikale Adelsbewegung vor allem eine politische Reaktion anstrebte und hieraus auch gar keinen Hehl machte, hatte sich die demokratische Handwerkerbewegung auch in ihre neuere Entwicklungsphase hinein politisch liberale Anschauungen aus der Vergangenheit herübergerettet und bekundete eine offene Abneigung gegen jederlei Bevormundung aus den höheren Regionen. Wie „die Apostel des Geldsackes" bekämpfte die kleinbürgerliche Presse „auch jenen klerikalen Heerbann, welcher die Religion nur zum Vorwande nimmt, um das Volk zu verdummen, zu knechten und auszubeuten, welcher nicht die idealen Ziele der Kirche im Auge hat, sondern materielle Zwecke verfolgt." Der österreichische Gewerbestand, heißt es ein ander Mal, „ist Mann's genug, seine Angelegenheiten selbst in die Hand zu nehmen, und er braucht weder die Advokaten noch die Pfarrer, weder die Jesuiten im Frack noch die Advokaten in der Kutte[2]!" Solche und ähnliche Äußerungen, welche „die Schlachttrompete des Gewerbestandes", so hatte sich die Morgenpost selbst getauft[3], alltäglich in die Welt hinausposaunte, konnten aristokratischen und klerikalen Ohren nicht fein und lieblich klingen. Und wie hätte auch ein Socialreformer vom Schlage Liechtensteins, der namentlich „durch vermehrte Pflege des jetzt so vernachlässigten Religionsunterrichtes, durch strammeres Anziehen der gelockerten Disziplin und durch eine zeitgemäße Reform der Schule die Zahl der Gehorsamen, der den bestehenden Autoritäten zugänglichen und anhänglichen

---

[1] Wohl aber ist es möglich, daß die Mitte der siebziger Jahre in Ungarn entstehende Gewerbebewegung (1876 Gewerbetag von Szegedin und 1879 von Budapest!), die sich gegen das höchst freisinnige ungarische Gewerbegesetz von 1872 kehrte, auf Österreich hinüberwirkte (Heltai, Die ungarische Gewerbebewegung, in Schmollers Jahrb. VIII, 1884, S. 1117 ff., bes. 1129 ff.). Spuren sind mir jedoch auch davon nicht begegnet.

[2] Morgenpost, Jahrg. 1881, Nr. 323 u. 340 Beil.

[3] Morgenpost, Jahrg. 1881, Nr. 328.

Elemente" vermehren, die der „anarchisch verwilderten" vermindern wollte[1], die Herzen derer gewinnen können, die im Vollgefühle ihres jüngst erworbenen socialen Selbstbewußtseins soeben ihre politischen Flitterwochen feierten?

Drittes Kapitel.

Die Reform.

Die „Feudalisierung" von Staat, Gesellschaft und Volkswirtschaft war das Ziel, dem die „Konservativen" vermittelst ihrer reaktionären Gewerberechtsreform zustrebten. Gelang es, die letztere durchzusetzen, so war die in jahrhundertelangen Kämpfen errungene Einheit der gewerblichen Gesetzgebung und Verwaltung preisgegeben, autonome Korporationen, Herde widerstreitendster Interessen, waren zu maßgebenden Faktoren des Wirtschaftslebens erhoben, alle centrifugalen Tendenzen um ein Bedeutendes verstärkt. Dem ersten Schritt auf dieser abschüssigen Bahn wären binnen kurzem andere gefolgt, unabsehbare Konsequenzen hätten sich daran knüpfen können. Kein österreichischer Staatsmann durfte hierzu die Hand bieten; am wenigsten Graf Taaffe, der als Jugendfreund und treuer Diener seines kaiserlichen Herrn, solange er am Ruder war, keine höhere Aufgabe kannte, als der Dynastie den Einheitsstaat Österreich zu erhalten.

Freilich war die Lage des Ministeriums eine kritische. Eine abermalige Vertagung der Gewerberechtsreform, offenbar der bequemste Ausweg aus dem Dilemma, mußte ausgeschlossen erscheinen. Zu oft hatte die Regierung in solenner Form die dringende Verbesserungsbedürftigkeit des geltenden Rechtes anerkannt und that es abermals in der Thronrede[2] vom 8. Okt. 1879, in der sie eine baldige „Revision der Gewerbegesetze mit Beachtung der seit Erlassung der Gewerbeordnung von 1859 gewonnenen Erfahrungen zum Zwecke der Förderung der gewerblichen Interessen, insbesondere durch Kräftigung des Kleingewerbes und zeitgemäße Regelung des Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Hilfsarbeitern", in Aussicht stellte. Dazu kam, daß seit 1877 die

[1] Sten. Prot. d. Abgeordnetenh., IX. Sess., S. 2688.
[2] Sten. Prot. d. Abgeordnetenh., IX. Sess., Nr. 1 d. Beil.

Handwerkerbewegung auch die gesetzgebenden Körperschaften und zwar zunächst die Landtage ergriffen hatte[1]. Und mochte nun hier der Sturmlauf gegen die Gewerbefreiheit nach kurzem Kampfe siegreich abgeschlagen werden, wie z. B. in Niederösterreich und Mähren, oder, wie anderwärts, zu kleingewerblichen Enqueten, erregten Debatten und kategorischen Resolutionen in reaktionärem Sinne führen, ignorieren konnte man diese Kundgebungen schon deshalb nicht, weil die Regierungspartei des Reichsparlamentes, die neugeschaffene Majorität des Abgeordnetenhauses, mit Entschiedenheit auf einer Reform bestand. Doch auch an ein einfaches Zurückgreifen auf den von den politischen Behörden, Kammern und gewerblichen Vereinen im allgemeinen beifällig aufgenommenen Entwurf von 1877[2] war unter den obwaltenden Umständen nicht wohl zu denken. Im Grunde wie seine Vorgänger liberalen Wirtschaftsprincipien zugethan[3], dabei jedoch durch die veränderten politischen Verhältnisse gezwungen, sich einer reaktionären Strömung anzu-

[1] Verhandl. d. Salzb. Landt., 7. Sess. IV. Per. 1877, S. 328, 584; 1. Sess. V. Per. 1878, S. 253 f., 292, 693 f.; 2. Sess. V. Per. 1880, S. 5, 317, 359, 422, 658, 907; 3. Sess. V. Per. 1881, S. 553 ff., 1107 ff.; 4. Sess. V. Per. 1882, S. 273 ff. (Bericht des Land.-Ausch. d. Herz. Salzburg betr. d. Erhebung über die Regelung des Gewerbewesens im Herz. Salzburg), 1227 ff.; 5. Sess. V. Per. 1883, S. 197, 267, 477, 626, 955. — Landt.-Blatt über d. Sitz. d. mähr. Landt., VI. Landt.-Per. 1. Sess. 1878, S. 171, 257 f. — Sten. Prot. d. niederösterr. Landt., 1. Sess. V. Wahlper. 1878, S. 36, 213 ff. — Ber. über d. Verh. d. oberösterr. Landt., VI. Landt.-Per. 1. Sess. 1878, S. 216, 255 ff.; VI. Landt.-Per. 2. Sess. 1880, S. 142 ff., Beil. 31 u. 70 (Bericht des Land.-Ausch. über eine in Rücksicht auf den Antrag des Dechanten Grünberger u. Gen. bei 13 Landesausschüssen gehaltene Umfrage). — Sten. Sitz.-Ber. d. vorarlb. Landt., 1. Sess. V. Landt.-Per. 1878, S. 87, 121 ff.; 2. Sess. V. Landt.-Per. 1880, S. 124 ff., Beil. X (Bericht d. volkswirtsch. Ausch. über eine seitens des Land.-Ausch. durch Einberufung von Gewerbetreibendenversammlungen in verschiedenen Orten des Kronlandes veranstaltete Gewerbeenquete).

[2] Gutachtliche Äußerungen über den Entwurf einer neuen Gewerbeordnung (Wien 1879). Allgemein herrscht das Verlangen nach Aufhebung der Zwangsgenossenschaften (S. 73 ff.); für deren Aufrechterhaltung verwendet sich allein die Statthalterei in Lemberg (S. 81). Nur ganz vereinzelte Stimmen, so der mährische Gewerbeverein in Brünn und die Kammer Graz, plädieren für den Befähigungsnachweis (S. 11, 18).

[3] „Es ist unrichtig," schreibt Graf Belcredi am 18. Jan. 1880 an Rudolf Meyer, „daß ... Graf Taaffe ein Konservativer sei. Das Gegenteil ist von ihm wie von der Majorität des Ministeriums wahr." (R. Meyer, Hundert Jahre konservativer Politik und Litteratur. I. Bd. S. 317.) Hierzu vergl. auch Rudolf Meyer, Heimstätten- und andere Wirtschaftsgesetze. Berlin 1883. S. 560, 605.

passen, verzichtete das Kabinett Taaffe gar bald darauf, die gewerbepolitische Führung zu übernehmen, indem es sich in der Defensive darauf beschränkte, den grundstürzenden Plänen der „Konservativen" die Spitze abzubrechen, ohne es doch mit diesem unentbehrlichen Faktor ganz zu verderben.

Von diesem Standpunkte aus erhält der mehrjährige bizarre Streit um die Reform der Gewerbeordnung eine besondere Beleuchtung. Nicht die Überzeugungskraft sachlicher Argumente, sondern die Überlegenheit diplomatischer Taktik im politischen Machtkampfe gab den Ausschlag. Darum war es auch ziemlich gleichgiltig, wer um jene Zeit an der Spitze des Handelsamtes stand, ob von Korb-Weidenheim (12. Aug. 1879 bis 26. Juni 1880), von Kremer-Auerode (bis 14. Jan. 1881) oder von Pino-Friedenthal (bis 16. März 1886). Es waren Männer ohne selbständige Bedeutung, Geschäftsführer des Ministerpräsidenten, von denen kein einziger seiner Amtsführung den Stempel einer Individualität aufzudrücken vermocht hat. Und wie das Ministerium Taaffe seine Aufgabe damals auffaßte, hätten in der That Persönlichkeiten mit einer ausgeprägten und in sich abgeschlossenen wirtschaftspolitischen Grundanschauung der Abwickelung der Regierungsgeschäfte nur hinderlich sein können.

Um sein in der Thronrede gegebenes Versprechen einzulösen, brachte das Ministerium am 26. Nov. 1879, also kurz nach Eröffnung des Parlamentes, im Abgeordnetenhause eine Vorlage zur Reform der Gewerbeordnung ein[1]. Es war ein Bruchstück: mit Umgehung der zu erwartenden Kämpfe sollte zunächst in aller Eile die Reform des Arbeiterrechtes und der gewerblichen Hilfskassen durchgesetzt sowie die Einführung der Gewerbeinspektoren sichergestellt werden. Der Plan war klug, aber er mißlang. Dem zur Beratung eines neuen Hausiergesetzes gewählten Ausschusse überwiesen, stieß der Entwurf sofort auf lebhaften Widerspruch, der übrigens auch in zahlreichen Petitionen seinen Ausdruck fand. Insbesondere entfesselte der am 5. Febr. 1880 seitens der Abg. Löblich u. Gen. eingebrachte Antrag auf Ausdehnung der Ausschußberatungen über alle Zweige des Gewerbewesens stürmische Debatten, in deren

[1] Sten. Prot. d. Abgeordnetenh., IX. Sess., S. 356 u. Nr. 63 der Beil.; dazu Josef Kaizl, Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung in Österreich. (Conrads Jahrb., Jahrg. 1879, 34. Bd., S. 294 ff.)

Verlaufe das Vorgehen der Regierung einer höchst abfälligen Kritik unterzogen wurde[1].

Auf erweiterter Grundlage wurden jetzt die Ausschußverhandlungen fortgesetzt und noch einmal griff Reschauer in die Reformbewegung ein. Sein Bericht an den Gewerbeausschuß vom 26. April 1880 suchte zu vermitteln[2], war aber vielleicht gerade deshalb bei der wachsenden Verschärfung der Parteigegensätze aussichtslos. Denn sein entschiedenes Eintreten für eine Reorganisation der Genossenschaften, die allerdings nur für die Lehrlinge beschäftigenden Gewerbsleute ihren Zwangscharakter behalten sollten, sowie für eine geordnete Ausbildung und beschränkte Verwendung des jugendlichen Nachwuchses mußte die Liberalen, seine ebenso energische Bekämpfung des Befähigungsnachweises umgekehrt die Klerikalen vor den Kopf stoßen[3]. Jedenfalls gelangte man zu keinem befriedigenden Ergebnisse und die Beratungen wurden abgebrochen, als die Regierung am 16. Dez. 1880 ihre Vorlage zurückzog und sie durch einen neuen Entwurf ersetzte, der, dem allgemeinen Wunsche nachgebend, wiederum eine Revision der gesamten Gewerbeordnung in Aussicht nahm[4].

Ein seltsames Geschick sollte dieser Regierungsvorlage beschieden sein. Als einheitliches Ganzes ward sie dem Gewerbeausschusse anvertraut, in Bruchstücken und von Grund auf umgeändert hat sie ihn später wieder verlassen. Und doch schien auf den ersten Blick die Sprache des Motivenberichtes keinen Zweifel darüber zu lassen, daß es sich wenigstens im Hinblick auf die geforderte Eindämmung der Gewerbefreiheit diesmal um ein Ultimatum handele. „Das Handelsministerium steht nicht an zu erklären," bemerkt der Referent[5], „daß es unter den in der Vorlage angegebenen Einschränkungen auf dem Boden der Gewerbefreiheit steht und von der fortschreitenden Entwicklung des gewerblichen Unterrichtswesens eine allmähliche befriedigende Lösung der schwierigen Frage des

---

[1] Sten. Prot. d. Abgeordnetenh., IX. Sess., S. 1191 ff. u. Nr. 124 d. Beil.

[2] Bericht des Abg. Heinrich Reschauer an den Gewerbeausschuß des hohen Abgeordnetenhauses über die maßgebenden Principien, nach denen die Revision der Gewerbeordnung vom 20. Dez. 1859 vorgenommen werden soll. (Wien 26. April 1880.)

[3] Daselbst S. 2 ff., 11 f., 14 ff., 22, 25 ff., 39.

[4] Sten. Prot. d. Abgeordnetenh., IX. Sess., S. 3529, 3539 und Nr. 253 d. Beil. Entwurf einer neuen Gewerbeordnung samt Motiven. Wien 1880.

[5] Entwurf, S. 85.

Befähigungsnachweises erwartet." Zwar sei, wie aus mannigfachen Bestimmungen des Entwurfes hervorgehe, der Standpunkt des Ministeriums „keineswegs der einer schrankenlosen Gewerbefreiheit"; doch habe andererseits, „so sehr auch vielfache Petitionen von Kleingewerbetreibenden die Normierung eines Befähigungsnachweises bei dem Antritte der bisher freien Gewerbe anstreben, eine Änderung der Gewerbeordnung in dieser Richtung in die jetzige Vorlage nicht aufgenommen werden können. Vielmehr sei die Regierung, abgesehen von zahlreichen entgegengesetzten Wünschen anderer Interessenten, der Ansicht, daß die Hebung des gewerblichen Lebens zunächst aus der Organisation der Genossenschaften sich entwickeln werde; dort seien die jetzt bestehenden Klassengegensätze zwischen den Gewerbetreibenden und ihren Hilfsarbeitern auszugleichen, durch Regelung des Lehrlingswesens, durch fachliche Ausbildung der Lehrlinge die Elemente zu einem intelligenten Gewerbestande heranzuziehen und überhaupt durch die zu erhoffende Thätigkeit der Genossenschaften weitere Reformen im Gewerbeleben vorzubereiten. „Auf diesem Wege", so erwarte man, „werde auch die so vielfach bestrittene Frage der Gewerbefreiheit und des Befähigungsnachweises ihre weitere Anregung und Klärung finden." Thatsächlich liegt der Schwerpunkt der Regierungsvorlage in ihren Bestimmungen über die Reorganisation der Zwangsgenossenschaften, während sie sich im übrigen noch eng an die Reformentwürfe der ausgehenden siebziger Jahre anschließt. Es war dies die erste Konzession an die reaktionäre Strömung. Es sollte nicht die letzte sein.

Der genossenschaftliche Zwangsverband unter denjenigen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe in einer oder in nachbarlichen Gemeinden betreiben, bleibt aufrecht erhalten (§ 61). Doch werden einmal „Inhaber und Hilfsarbeiter fabrikmäßiger Betriebe, insofern diese nach ihrem Umfang und ihrer Beschaffenheit an der Gesamtheit der den Genossenschaften vorgezeichneten Zwecke nicht beteiligt erscheinen", von ihrer bisherigen Beitrittspflicht entbunden (§ 63). Und es werden zweitens die Korporationen des Patentes von 1859 in „paritätische" verwandelt: Gewerbsinhaber und großjährige Hilfsarbeiter sind principiell gleichberechtigte „Mitglieder" desselben Verbandes (§ 62). Minderjährige Gehilfen, Lehrlinge und zu untergeordneten Hilfsdiensten im Gewerbe verwendete Arbeitspersonen sind als „Angehörige" der Genossenschaft

zwar deren Vorschriften unterworfen, ein Recht auf Vertretung und Wahl jedoch steht ihnen nicht zu (§ 68). Den mannigfachen Schwierigkeiten, die sich bei der praktischen Durchführung des Gesetzes aus dem Interessengegensatze der zwangsweise Zusammengeketteten unzweifelhaft ergeben haben würden, sucht der Entwurf durch eine Reihe sehr detaillierter Normen zu begegnen, ohne daß es ihm gelungen wäre, die vorhandenen Bedenken zu beseitigen. Blieb doch schon das Paritätsprincip unverwirklicht. Denn, da nach § 81 der Genossenschaftsvorsteher unbedingt dem Stande der Gewerbsinhaber angehören, dieser aber in den Sitzungen des aus Arbeitgebern und Arbeitern in gleicher Zahl zusammengesetzten Verwaltungsausschusses der Genossenschaft bei Stimmengleichheit den Ausschlag geben sollte, so wäre bei allen principiellen Meinungsverschiedenheiten der Meisterschaft von vornherein das Übergewicht gesichert und andererseits der Gesellenschaft ihr ohnedies geringes Interesse an derartigen gemeinsamen Verhandlungen genommen gewesen.

Über ein Jahr zogen sich die Beratungen des Gewerbeausschusses hin[1]. Und eine in den Monaten März und April des Jahres 1881 seitens der Wiener Kammer veranstaltete schriftliche und mündliche Gewerbeenquete[2], bei der die Meister mit 147, die Arbeiter mit 102 Delegierten vertreten waren, scheint zur Aufklärung der streitigen Punkte ebensowenig beigetragen zu haben, wie die am 16. März desselben Jahres vom ersten Subkomité des Gewerbeausschusses im engsten Kreise abgehaltene Expertise über die Art der Erbringung des Befähigungsnachweises[3]. Erst

---

[1] Genaueres darüber im Bericht des Gewerbeausschusses. (Sten. Prot. des Abgeordnetenh., IX. Sess., Nr. 280 d. Beil., S. 41 ff.)

[2] Bericht der vereinigten ersten und zweiten Sektion der niederösterr. Handels- und Gewerbekammer über die Regierungsvorlage einer neuen Gewerbeordnung vom Jahre 1880. Wien 1882; bes. S. III f., V ff., 5 ff., 14 ff. Wie früher trat auch diesmal der scharfe Gegensatz zwischen Meistern und Gehilfen in der Enquete hervor, insofern sich die überwiegende Mehrzahl der Gewerbsinhaber für, nur eine geringe Minderzahl derselben und sämtliche Vertreter der Arbeiterschaft gegen den Befähigungsnachweis und die Zwangsgenossenschaften aussprachen. Letzteren Standpunkt nahm in ihrem Bericht an das Ministerium auch die Kammer selbst ein.

[3] Expertise über die Art der Erbringung eines Befähigungsnachweises behufs Antritts eines handwerksmäßig betriebenen Gewerbes im 1. Subkomité des Gewerbeausschusses am 16. März 1881. Wien 1881. Mit Ausnahme des als Vertreter des Wiener Gewerbegenossenschaftstages vernommenen Abg. Löblich

am 24. Mai 1882 erschien ein gedruckter Ausschußbericht, der zunächst nur die Reformvorschläge enthielt; ein spärlicher Motivenbericht folgte im Juni nach[1].

Als besonders „wünschenswert und dringlich" hatte die Regierung im Jahre 1879 die Reform des Arbeiterrechtes bezeichnet. „Wichtigkeit und Dringlichkeit" sollten nunmehr auch die gerade entgegengesetzte Geschäftsbehandlung rechtfertigen. Denn der Gewerbeausschuß hatte sich vorläufig auf eine Revision der Bestimmungen über den selbständigen Gewerbebetrieb und das Genossenschaftswesen beschränkt, indem er in seinem Berichte eine Dreiteilung der Gewerbe in freie, konzessionierte und handwerksmäßige, die Wiedereinführung des Befähigungsnachweises für die letzteren sowie die Umwandlung der bestehenden Genossenschaften in specifisch kleingewerbliche Zwangsverbände empfahl. Wer die gewerbepolitischen Strömungen der letzten Jahre mit einiger Aufmerksamkeit verfolgt hatte, mochte nichts anderes erwarten. Und doch fehlte nicht viel, so wäre die ganze Feudalisierungsaktion zuguterletzt noch gescheitert, weniger an dem Widerstande der Gegner, als an der Hilflosigkeit ihrer eigenen Träger. „Vorzüglich wünschte ich eine Trennung des großen und kleinen Gewerbes, ferner eine Fabriks- und eine Handwerksordnung und einen entschiedenen Bruch mit der Gewerbefreiheit. Jedoch, wie das machen?" fragt Graf Belcredi, der Obmann des Gewerbeausschusses, noch im Dezember 1879[2]. Glücklicherweise fand sich im rechten Augenblicke ein Helfer in der Not.

„Es war vor einigen Jahren," so erzählte später der Abg. Dr. Ruß im Parlament[3], „als sich unsere Feudalherren einen nationalökonomischen und socialpolitischen Wanderlehrer beriefen, der aber nicht etwa von Gasthaus zu Gasthaus, von Gewerbeverein zu Gewerbeverein ging, nein, von einem hochmögenden

sprachen sich sämtliche Experten gegen den Befähigungsnachweis aus, weil er wirkungslos, schädlich oder doch undurchführbar sei.

[1] Bericht des Gewerbeausschusses. (Sten. Prot. d. Abgeordnetenh. IX. Sess., Nr. 580 d. Beil.) Vgl. auch E. Popper, Der Abänderungsentwurf zur österreichischen Gewerbeordnung. (Conrads Jahrb., Jahrg. 1882, N. F., Bd. 5, S. 404 ff.)

[2] Rudolf Meyer, Hundert Jahre konservativer Politik, S. 315.

[3] Sten. Prot. d. Abgeordnetenh., IX. Sess., S. 8641. Daß Meyer von Österreich aus in die Redaktion des „Vaterland" berufen wurde, nachdem er durch sein Buch über „politische Gründer" in Deutschland unmöglich geworden, erzählt er selbst. (Heimstätten- und andere Wirtschaftsgesetze, S. 607, 609).

Schlosse zum anderen geladen wurde und dort im intimen Kreise die socialkatholische Politik lehrte." Rudolf Meyer, der letzte Ritter der socialkonservativen Partei, ist es, der, als politischer Flüchtling im deutschen Süden Schutz suchend, zum „Johannes der feudalen Partei und des Grafen Egbert Belcredi", zur „Triebkraft der wirtschaftlichen Politik Österreichs" und zum geistigen Vater des neuen Gewerbegesetzes geworden ist[1]. Wenn er selbst es nicht mit Stolz sagte[2], die jüngst von ihm veröffentlichten vertraulichen Briefe Belcredis müßten die letzten Zweifel zerstreuen. Beschränkt auf „die eigene geringe Einsicht und das eigene bescheidene Können, allein unter meist unwissenden Kollegen gegenüber Liberalen, Fabrikanten und Bureaukraten", verlassen vom „ganz unfähigen Handelsamte", weiß sich Belcredi in seiner „nicht beneidenswerten, ziemlich vereinsamten Stellung im Ausschusse" keinen besseren Rat, als den Meister „mit Fragen zu bestürmen, sich Winke und Fingerzeige von ihm zu erbitten" oder ihn in „kritischen Momenten" zu sich zu bestellen, um sich „seiner freundlichen Unterstützung und seines erprobten Rates" zu versichern[3]. Aber was für Fragen werden da gestellt! „In England bestehen wohl noch die alten Zünfte? Wie steht es aber mit der Organisation der Großindustrie? Ist diese Genossenschaft nach Branchen oder sonstwie organisiert? oder ließ man sie wild aufwachsen, wie hier[4]?" Derart war die wissenschaftliche Vorbildung eines Mannes, der nach Meyer „seit vielen Jahren mit eiserner Ausdauer an der Verwirklichung eines großen Systemes der socialen Reform arbeitete"[5], der von sich selbst ohne Überhebung behaupten durfte, daß er den Gewerbeausschuß eines großen Parlamentes „beherrsche"[6], und der nichts Geringeres plante als

---

[1] Über R. Meyers Verhältnis zu Belcredi und anderen Gliedern des Hochadels vgl. den Leitartikel der „N. Fr. Presse" (Morgenbl.) vom 12. Okt. 1894. — A. Naske, Die Gewerbebewegung S. 18. — R. Meyer, Emancipationskampf, I (2. Aufl.), S. 528 f., und Denf., Heimstätten- und andere Wirtschaftsgesetze, S. 494 f., 501, 560 f.

[2] R. Meyer, Hundert Jahre u. f. w., S. 311: „Belcredi, Zallinger und ich, andere haben an der Gewerbeordnung nicht gearbeitet." Ähnliche Äußerungen in R. Meyer, Der Kapitalismus fin de siècle. Wien und Leipzig 1894. S. 293 und in Hardens „Zukunft", IV. Jahrg., Nr. 44, S. 341.

[3] R. Meyer, Hundert Jahre u. f. w., S. 314 f., 320 f., 329, 333.

[4] Ebenda S. 319.

[5] Meyer, Emancipationskampf, I, S. 529.

[6] Meyer, Hundert Jahre u. f. w., S. 314 f.

eine radikale Umgestaltung der bestehenden Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung.

Und die Regierung? Schon bei früheren Beratungen des Gewerbeausschusses, so erklärte in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 6. Dez. 1882 der Handelsminister von Pino[1], sei an die Regierung die Frage herangetreten, wie sie sich gegenüber den zu Tage tretenden Meinungsverschiedenheiten verhalten werde. Sie habe es damals „behufs neuer Studien und reiflicher Erwägungen" nicht angemessen gefunden, eine andere Haltung einzunehmen als eine zuwartende, sich aber gleichwohl an den Verhandlungen in meritaler und formaler Beziehung beteiligt. Die entstehende Gewerbebewegung mit ihren Versammlungen, Petitionen u. s. w. habe dann den Ausschlag gegeben. „Nach eingehender Erwägung und reiflicher Überlegung sei die Regierung zu der Überzeugung gelangt, daß die von den Gewerbetreibenden kundgegebenen Wünsche sehr beachtenswert seien und daß vielen derselben die vollste Berechtigung zugesprochen werden müsse. Sie habe auch die Überzeugung gewonnen, daß es unter den gegenwärtigen Verhältnissen notwendig und wünschenswert sei, daß bezüglich der Bestimmungen über die Art und Weise des Antrittes eines Gewerbes noch weitere Restriktionen Platz griffen, als diese von der Regierungsvorlage in Aussicht genommen gewesen." Ähnliches gelte hinsichtlich der früher im Hinblick auf eine Reorganisation der Genossenschaften gemachten Vorschläge. „Unter diesen Umständen habe das Ministerium beschlossen, dem von dem Ausschusse vorgelegten amendierten Entwurfe beizutreten und für denselben einzustehen."

Wenn nun auch die Gewerbenovelle in der Form, in der sie offenbar als Ergebnis langwieriger Kompromißverhandlungen zwischen der Regierung und den Wortführern der Majorität vom Gewerbeausschuß veröffentlicht wurde, so gut wie gesichert war, so kam es doch im Parlamente wie außerhalb desselben zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen den Liberalen und ihren Gegnern[2]. Bezeichnend für die allgemeine Lage war es, daß auch Reschauer, der älteste und einstens populärste Vorkämpfer des Kleingewerbes,

[1] Sten. Prot. d. Abgeordnetenh., IX. Sess., S. 8491 ff.

[2] Für das liberale Wirtschaftsprincip stritt namentlich auch die „N. Fr. Presse". Eine damals veröffentlichte Artikelserie aus der Feder Sigmund Mayers erschien 1883 in Buchform mit dem Titel: Die Aufhebung der Gewerbefreiheit.

in den Debatten des Abgeordnetenhauses wider die katholischen Socialreformer Partei ergriff. Gegen Liechtenstein polemisierend, der als der redegewandteste der Klerikalen die Verteidigung des Belcredischen Entwurfes übernahm und es sich dabei nicht versagen konnte, das Programm des ersten Katholikentages zu entwickeln[1], rief er aus: „Für seine Durchlaucht, glaube ich, handelt es sich in letzter Linie nicht um das Handwerk, auch nicht um die Einführung von Beschränkungen, sondern für seine Durchlaucht handelt es sich in letzter Linie um nichts anderes als um die Expropriation der ihm verhaßten Liberalen und der fortschrittsfreundlichen Industrie Österreichs. Die Folge aber einer solchen Politik wäre eine massenhafte Auswanderung. Allerdings wäre dann die Bevölkerung auf jene Stufe herabgedrückt, daß es einer gewissen Partei ohne Schwierigkeit gelingen würde, dasjenige Ideal von einem Staate, das sie bereits im Jahre 1854 in Österreich verwirklichen wollte, zur Verwirklichung zu bringen[2]." Und er sprach damit wohl nur aus, was die einen wußten, die anderen wenigstens ahnten.

Noch verschärft wurden diese Kämpfe durch den Erlaß des neuen Wahlgesetzes vom 4. Okt. 1882 (R.-G.-Bl. Nr. 142). Es schuf einmal für den böhmischen Fideikommißadel einen besonderen Wahlkörper und vernichtete dadurch das bis dahin bestehende Übergewicht der Deutschen in der Kurie des Großgrundbesitzes. Es setzte ferner, was noch wichtiger war, in der Wählerklasse der Städte und Landgemeinden den bisherigen hohen Wahlcensus auf 5 Gulden herab und erhob damit eine breite Schicht der kleingewerblichen Bevölkerung, die sogenannten „Fünf-Gulden-Männer", zu einem maßgebenden politischen Faktor. Mochte nun auch die letztgenannte Reform dem Bestreben entspringen, das Parlament volkstümlicher zu gestalten, erreicht wurde diese Absicht nicht, da die Klerikalen es verstanden, den größten Teil des frischen Stromes in ihre Teiche zu leiten. Wohl aber gelang es den Zünftlern, durch den Hinweis auf die nächste Wahlkampagne einen Druck auf die widerstrebenden Elemente auszuüben und sie einzuschüchtern. Der eigens zu diesem Zwecke auf den 12., 13.

[1] Sten. Prot. d. Abgeordnetenh., IX. Sess., S. 8552 ff. Übrigens standen schon damals Belcredi mit seinem kleinen Anhang und Liechtenstein mit dem Gros der Konservativen keineswegs völlig auf dem gleichen Standpunkte, wenn sie auch äußerlich gemeinsame Sache machten. Vergl. auch Rud. Meyer, Heimstätten- und andere Wirtschaftsgesetze, S. 561, 608 f.

[2] Sten. Prot. d. Abgeordnetenh., IX. Sess., S. 8592.

und 14. Nov. 1882 nach Wien einberufene und ziemlich stürmisch verlaufende zweite allgemeine österreichische Gewerbetag[1] erwies sich ganz als das geeignete Mittel. Auch die kernigen Worte einer von den damaligen Leitern der Handwerkerbewegung erlassenen Proklamation: „Der österreichische Gewerbestand hat laut und vernehmlich gesprochen; er wird nun sehen, wer für ihn ist und wer gegen ihn, und danach wird er sein ferneres Verhalten einrichten!" sowie die gleichzeitig an die Wähler gerichtete Aufforderung, bloß den „freundlich gesinnten" Abgeordneten künftig wiederum Mandate zu erteilen, konnten ihre Wirkung auf die Beteiligten unmöglich verfehlen. Und wenig half es, daß man die Klerikalen des Stimmenfanges, demagogischer Umtriebe und anderer unlauterer Handlungen bezichtigte[2], wenn man nichtsdestoweniger den Befähigungsnachweis als eine obschon wirkungslose, so doch unschädliche Neuerung in Kauf nahm und erst recht mit den reorganisierten Zwangsgenossenschaften seinen Frieden machte[3]. So kam es, daß im entscheidenden Augenblicke die Konservativen und ein Teil der Liberalen in „Gewerbefreundlichkeit" wetteiferten und dem Entwurfe Belcredis unter Verzichtleistung auf jede principielle Abänderung zu einem glänzenden Siege verhalfen.

Erbitterte Gegner warteten seiner im Herrenhause. Zwar hatte die Regierung nach einem energischen Pairsschub im Jahre 1881 einen ernstlichen Widerstand nicht zu befürchten; doch ließen es sich die Männer der alten Schule, insbesondere Toggenburg und der ältere Plener, die dereinst noch für die Verwirklichung der Gewerbefreiheit gerungen, nicht nehmen, ihr Vorgehen einer rücksichtslosen Kritik zu unterwerfen[4]. Sonderbar aber mußte es berühren, daß ein österreichisches Ministerium sich gegen den von berufener Seite vor dem ganzen Lande erhobenen Vorwurf „mangelnder Principientreue"[5] nicht anders zu verteidigen wußte,

[1] Der zweite allg. österr. Gewerbetag in Wien am 12., 13. und 14. Nov. 1882. (Authent. stenogr. Protokoll.) Genaueres unten S. 145. In dieser Zeit scheint auch Belcredi mit den Leitern der Gewerbebewegung engere Fühlung genommen zu haben. Vgl. Naske, Gewerbepolitische Bewegung, S. 19 f., und Meyer, Hundert Jahre u. s. w., S. 324 f.

[2] Sten. Prot. d. Abgeordnetenh., IX. Sess., S. 8591 f., 8641, 8694 f.

[3] Besonders bezeichnend für die dabei angewandten Sophismen ist eine von Reschauer am 21. Okt. 1882 im Reichenberger Gewerbeverein gehaltene Rede. (Die Reform der österreichischen Gewerbegesetzgebung, Reichenberg 1882, namentlich S. 20 f.)

[4] Sten. Prot. d. Herrenh., IX. Sess., S. 1091 ff., 1102 ff.

[5] Ebenda S. 1095 f.

als durch den Hinweis auf die Stimme des Volkes. Die eigentliche Gewerbebewegung, wandte der Handelsminister ein, sei erst nach Veröffentlichung des Entwurfes von 1880 zu Tage getreten; dann aber mit solcher Kraft, daß die Regierung habe nachgeben müssen. Denn es müsse „ein ernster Politiker mit sich zu Rate gehen, ob es möglich sei, wegen seines vermeintlichen Besserwissens solcher Art geäußerten Wünschen entgegenzutreten[1]."

Durch Gesetz vom 15. März 1883 (R.-G.-Bl. Nr. 39) trat die Novelle endlich ins Leben. Und das Gesetz vom 17. Juni 1883 (R.-G.-Bl. Nr. 117) betr. die Einführung von Gewerbeinspektoren bedeutete einen weiteren wichtigen Schritt. Dagegen harrte die Arbeiterschutzgesetzgebung noch immer ihrer Erledigung. Große Hindernisse waren hier zu überwinden; nicht zum mindesten das günstige Vorurteil über die österreichischen Arbeiterverhältnisse, das Schriftsteller wie Max Wirth in der Öffentlichkeit hatten verbreiten helfen. Die Lage der unbemittelten arbeitenden Klassen in Österreich konnte nach der Meinung dieses Autors „fast allen übrigen Nationen zum Vorbilde dienen". Es würden daselbst höhere Löhne gezahlt als in Deutschland und in der Schweiz, und auch die gesamte Lebenshaltung des österreichischen Arbeiters sei eine höhere. Besonders hervorzuheben sei die „außerordentliche Humanität und Rücksichtnahme, mit welcher die Arbeiter behandelt zu werden pflegen", daher denn auch ihr Verhältnis zu den Arbeitgebern „ein ungetrübtes und natürliches sei". Nur die übergroße Zahl der Feiertage sei zu beklagen[2]. Die unter Zallingers Vorsitz in den Monaten April und Mai des Jahres 1883 abgehaltene parlamentarische Enquete über die Arbeiterschutzgesetzgebung im Verein mit den von Vogelsang eingeleiteten Privaterhebungen über die Arbeits- und Lohnverhältnisse der industriellen Arbeiterschaft in Österreich hat diese Illusionen gründlich zerstört[3]. Trotzdem aber würde die Regierung, allein auf die Unterstützung der Liberalen angewiesen, wohl schwerlich zum Ziele haben gelangen können. Auch in Arbeiterkreisen war die An-

---

[1] Sten. Prot. d. Herrenh., IX. Sess., S. 1116 ff.

[2] Max Wirth, Die Wiedergeburt Österreichs aus den Nachwehen der Krisis, S. 497, 498 f., 500 f.

[3] Sten. Protokolle über die vom 30. April bis 8. Mai 1883 stattgefundene Enquete über die Arbeiterschutzgesetzgebung. Wien 1883. — Die materielle Lage des Arbeiterstandes in Österreich. Artikelserien der Österreichischen Monatsschrift,

schauung vertreten, „daß von der linken Seite des hohen Hauses sehr wenig zu erwarten sei". Denn, wie einer der Experten bitter bemerkt, „wäre etwas zu erwarten, so hätten diese Herren bereits genug Gelegenheit gehabt, etwas zu thun[1]!" Es wird sich darum kaum bestreiten lassen, daß sich die katholischen Socialreformer und ihr parlamentarischer Anhang, vor allen anderen Graf Belcredi, im Kampfe gegen ein engherziges Manchestertum wahre Verdienste um das Zustandekommen einer Arbeiterschutzgesetzgebung erworben haben. Ob sich die Mehrzahl unter ihnen nicht mehr von dem Gedanken leiten ließ, der verhaßten Bourgeoisie zu schaden, als von dem, der Arbeiterschaft zu nützen, bleibe dahingestellt. Fast möchte man es glauben, wenn man gewahrt, daß nicht sowohl die Schutzbedürftigkeit des Arbeiters als die wirtschaftliche Stellung des Arbeitgebers für die Richtung ihrer legislatorischen Thätigkeit ausschlaggebend gewesen ist. Durch das Gesetz vom 8. März 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 22) fanden endlich auch diese Reformbestrebungen ihren Abschluß.

---

1. Jahrg. 1879 und 6. Jahrg. 1884. — Namentlich die damaligen Arbeiterverhältnisse in der Brünner Textilindustrie erinnern bedenklich an die Schilderungen, die Engels seiner Zeit von den englischen Zuständen entworfen hat. „In einer Reihe von Fabriken," erzählt der Experte Bardorf, „pflegen, wie ich höre, die Arbeiter regelmäßig am Montage früh mit einem Schnappsacke oder vielmehr mit einem Sacke, in welchem sich Brot und eine Flasche Schnaps befindet, zur Arbeit zu kommen und erst Samstag nachts oder Sonntag früh heimzukehren. Die ganze Woche leben sie von dem mitgebrachten Brot und Schnaps und höchstens dann und wann kaufen sie sich um einige Kreuzer Wurst. Die Arbeit wird so eingeteilt, daß immer eine Schicht einige Stunden schläft. Man hat mir beteuert, daß die Arbeiter nie länger als 4, höchstens 6 Stunden schlafen, und zwar geschieht dies in einem Winkel der Fabriksräume. Die Arbeiter sind im wahrsten Sinne des Wortes die vollständigsten Heloten. Es ist dies die vollständigste Sklaverei, indem sie erst nach Beendigung der Arbeit, welche ununterbrochen eine ganze Woche dauert, ins Freie kommen und das Grüne wieder erblicken. Soweit ist es gekommen. Ich habe diese Thatsachen dem einen, der sie mir mitgeteilt, nicht geglaubt, ich habe mich bei anderen informiert und überall hörte ich dasselbe. In allen diesen Fabriken wird 15, 16, auch 18 Stunden gearbeitet. Die Arbeiter verdienen 5, 6, 7 Gulden" (S. 146 f.). Vgl. auch Albin Bráf, Studien über nordböhmische Arbeiterverhältnisse, Prag 1881, und J. Singer, Untersuchungen über die socialen Zustände in den Fabriksbezirken des nordöstlichen Böhmens. Leipzig 1885.

[1] Enquete über die Arbeiterschutzgesetzgebung, S. 151. Der von J. M. Baernreither (Socialreform in Österreich, in Zeitschrift f. Volkswirtschaft, Socialpolitik u. Verwaltung, I. Bd., 1892, S. 15) hervorgehobene Antrag der „vereinigten Linken" vom 5. Dez. 1882 auf Durchführung socialer Reformen kam etwas post festum. Auch ist es wohl kein Verdienst, zu wollen, wenn man — muß.

Drei Novellen bilden demnach das gewerbepolitische Ergebnis der liberalen Ära[1]. Sie reformieren das Patent von 1859, setzen es jedoch nur teilweise außer Kraft. Völlig unberührt bleiben insbesondere die Bestimmungen des Kundmachungspatentes der alten Gewerbeordnung sowie deren V. (Marktverkehr), VIII. (Übertretungen und Strafen) und IX. (Behörden und Verfahren) Hauptstück. Die sechs übrigen werden durch neue Satzungen verdrängt, während das Gewerbeinspektorengesetz dem Systeme der neuen Gewerbeordnung überhaupt nicht einverleibt wird. Folgende Rechtsgrundsätze[2] gelangen damit zur Geltung:

I. Der selbständige Gewerbebetrieb.

Der selbständige[3] Gewerbebetrieb ist *frei* oder an den Erwerb eines *besonderen Rechtstitels gebunden*.

Letzteres, wie bisher, bei den konzessionierten, fortan aber auch bei den „handwerksmäßigen" Gewerben, insoweit sie handwerksmäßig, d. h. nicht fabrik-, handels- und hausindustriemäßig betrieben werden sollen. Über den Charakter eines Gewerbes bezw. Betriebes entscheidet bis zur endgiltigen legislativen Feststellung der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern nach Maßgabe der im Gesetze selbst normierten Merkmale (§ 1).

Zum Antritt eines „handwerksmäßigen" Gewerbes ist unter Beobachtung der allgemein giltigen Vorschriften „überdies der

[1] Vgl. dazu *Emil Sax*, Die österreichische Gewerbenovelle von 1883 (Schmollers Jahrb., 7. Jahrg. 1883, S. 867 ff.). — *Josef Kaizl*, Die Reform des Gewerberechtes in Österreich im Jahre 1883 (Conrads Jahrb., N. F. 8. Bd., 1884, S. 893 ff.). — —e, Das neue österreichische Gewerbegesetz (Zeitschr. f. d. ges. Staatswiss., 39. Bd. 1883, S. 821 ff.). — *Leo Verkauf*, Die Arbeiterschutzgesetzgebung in Österreich (Conrads Jahrb., N. F. 18. Bd., 1889, S. 194 ff., 535 ff.). — *Vittor Mataja*, Die gesetzgeberische Beglückung des Handwerks in Österreich (Die Nation, 3. Jahrg. 1885, Nr. 10—12). — Die österreichische Gewerbegesetznovelle (Neue Zeit, 1. Jahrg. 1883, S. 82 ff.).

[2] Um Wiederholungen zu vermeiden, werden in diesem Zusammenhange nur die Grundzüge des geltenden Rechtes mitgeteilt werden. Das Detail bleibt späteren Ausführungen vorbehalten.

[3] Auch im neuen Gesetze bleibt der Begriff der wirtschaftlichen „Selbständigkeit" unaufgeklärt. Doch geht aus § 1 Abs. 3 wenigstens soviel hervor, daß die „hausindustriell" beschäftigten Personen den Selbständigen nicht zuzuzählen sind, da „die gesamte Hausindustrie von der Einreihung unter die Gewerbe überhaupt ausgenommen ist."

Nachweis der Befähigung erforderlich", der regelmäßig, d. h. abgesehen von den gesetzlichen Ausnahmen, „durch das Lehrzeugnis und ein Arbeitszeugnis über eine mehrjährige Verwendung als Gehilfe in demselben Gewerbe erbracht wird" (§ 14).

Im übrigen erleiden die bisher hinsichtlich des Antritts und der Ausübung eines Gewerbes geltenden Bestimmungen keine grundsätzliche Änderung[1]. Nur verfügt § 38, es dürfe der Inhaber eines Handelsgewerbes „die handwerksmäßige Herstellung oder Verarbeitung von Gewerbserzeugnissen nur dann betreiben, wenn er den Vorschriften des § 14 über den Antritt der handwerksmäßigen Gewerbe entsprochen habe". Auch wird die Einstellung und Verwendung von Lehrlingen, die einem fremden Handwerke angehören, untersagt (§ 37).

II. Das Arbeitsverhältnis.

Das Arbeitsverhältnis[2] unterliegt grundsätzlich freier Übereinkunft (§ 72). Doch ist dieses Princip in zahlreichen Fällen zu Gunsten der Arbeiterschaft durchbrochen.

Vor allem dürfen gewisse Personen (Kinder vor vollendetem 12. Jahre, in fabrikmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen Kinder vor vollendetem 14. Jahre und Wöchnerinnen 4 Wochen nach ihrer Niederkunft) überhaupt nicht und andere (jugendliche Hilfsarbeiter vor vollendetem 14. Jahre, in fabrikmäßig betriebenen Unternehmungen vor vollendetem 16. Jahre) nur dann regelmäßig gewerblich beschäftigt werden, wenn die ihnen zugewiesene Arbeit ihrer Gesundheit und ihrer Entwicklung nicht nachteilig und der Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht nicht im

---

[1] Inwieweit die Bestimmungen über den Antritt „handwerksmäßiger" Gewerbe auf dieses neutrale Gebiet hinüberwirken, wird später zu erörtern sein.

[2] „Hilfsarbeiter" im Sinne des Gesetzes sind „alle Arbeitspersonen, welche bei Gewerbsunternehmungen in regelmäßiger Beschäftigung stehen, ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes, und zwar Gehilfen (Handlungsgehilfen, Gesellen, Kellner, Kutscher bei Fuhrgewerben u. dergl.), Fabrikarbeiter, Lehrlinge und die zu untergeordneten Hilfsdiensten beim Gewerbe verwendeten Personen, ausschließlich der Lohnarbeit der gemeinsten Art (Tagelöhnerarbeit u. s. w.)". Die „für höhere Dienstleistungen in der Regel mit Jahres- oder Monatsgehalt angestellten Individuen, wie Werkführer u. s. w." werden den „Hilfsarbeitern" nicht zugerechnet. Ebensowenig die hausindustriell beschäftigten Arbeiter (s. oben S. 129, Anm. 3). Auf das kaufmännische Hilfspersonal finden die Bestimmungen der G.-O. nur insoweit Anwendung, als das Handelsgesetzbuch nicht etwas anderes verordnet (§ 92).

Wege steht. Auch ist der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern ermächtigt, im Verordnungswege diejenigen gefährlichen und gesundheitsschädlichen gewerblichen Verrichtungen zu bezeichnen, bei denen weibliche oder jugendliche Hilfsarbeiter gar nicht oder doch nur bedingungsweise verwendet werden dürfen (§§ 94, 96 b).

Ausdrücklich wird ferner der Unternehmer durch das Gesetz verpflichtet, für eine technisch und sanitär einwandfreie Einrichtung seiner Werkstätte wie der den Arbeitern zur Benutzung überlassenen Wohnräume Sorge zu tragen (§ 74), diesen ihr Lohneinkommen auf keine wie immer geartete Weise zu schmälern (§§ 77 ff.) und durch Errichtung von bezw. durch den Beitritt zu bestehenden Krankenkassen die wirtschaftliche Existenz des erkrankten Hilfsarbeiters zu sichern (§ 89)[1]. Die Führung spezifizierter Arbeiterverzeichnisse (§ 88) und behördlich genehmigter Werkstättenordnungen (§ 88 a) soll die Überwachung der gesetzlichen Normen durch die staatlichen Aufsichtsorgane erleichtern.

Detaillierte Vorschriften regeln die Dauer der Arbeitszeit. Grundsätzlich wenigstens ist alle „gewerbliche" Arbeit an Sonntagen und während des Vormittagsgottesdienstes auch an den Feiertagen untersagt (§ 75); desgleichen die Nachtarbeit (von 8 Uhr abends bis 5 Uhr morgens) sämtlicher jugendlichen (bis zum vollendeten 16. Jahre) und in fabrikmäßig betriebenen Unternehmungen auch die der weiblichen Hilfsarbeiter (§§ 95, 96 b). Für die Fabrikarbeiter wird eine Maximalarbeitszeit von 11, für alle jugendlichen unter 14 Jahren eine solche von 8 Stunden festgesetzt (§§ 96 a, 94). Überdies ist dem gewerblichen Hilfspersonal täglich eine insgesamt mindestens 1½ stündige Unterbrechung der Arbeit zu gewähren, auch ist der Arbeitgeber verbunden, seinen Hilfsarbeitern bis zu ihrem vollendeten 18. Lebensjahre die zum Besuche der gewerblichen Abend- und Sonntagsschulen erforder-

[1] Verloren ging der wichtige Haftpflichtparagraph des Entwurfes von 1880 (§ 94). Er bestimmte: „Wenn der Bevollmächtigte oder ein anderer Bestellter des Gewerbsinhabers durch Außerachtlassung der Vorschriften des § 93 (Vorsorge für Hilfsarbeiter) oder durch ein anderes Verschulden die Tötung oder körperliche Verletzung eines Hilfsarbeiters herbeigeführt haben, so haftet in allen diesen Fällen der Gewerbsinhaber für den dadurch entstandenen Schaden und hat den Ersatz nach Maßgabe der §§ 1325—1327 allg. bürg. G.-B. zu leisten. Eine vom Gewerbsinhaber oder dessen Bestellten im vorhinein angekündigte oder vereinbarte Ablehnung oder Einschränkung dieser Ersatzpflicht hat keine rechtliche Wirkung."

liche freie Zeit einzuräumen (§§ 74 a, 75 a). Freilich wird der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern ermächtigt, hinsichtlich fast aller Arbeiterschutzbestimmungen je nach Bedarf und nach freiem Ermessen weitgehende Modifikationen eintreten zu lassen (§§ 74 a, 75, 95, 96 a, 96 b).

Eine wichtige Sonderstellung nehmen im Kreise der Hilfsarbeiter die Lehrlinge ein. Und zwar ist der Gesetzgeber bemüht gewesen, das im Patent von 1859 beinahe auf das Niveau eines reinen Arbeitsverhältnisses herabgesunkene Lehrverhältnis zu einem spezifischen Unterrichts- und häuslichen Abhängigkeitsverhältnisse zurückzubilden (§§ 97 ff.), wovon in anderem Zusammenhange ausführlich zu reden sein wird. Bezeichnend dafür sind die im Gesetz erlassenen genauen Vorschriften über den Inhalt und den Abschluß des obligatorischen Lehrvertrages und über die hieraus für beide Kontrahenten erwachsenden Verpflichtungen, sowie eine Anzahl Normen, die darauf berechnet scheinen, deren freie Beweglichkeit einzuschränken. Ich erwähne die Einführung des Arbeitsbuches für Lehrlinge (§ 79) und das Verbot, einen entlaufenen Lehrling ohne die Zustimmung des früheren Lehrherrn binnen Jahresfrist anderweit zu beschäftigen (§ 102).

Schließlich ist hervorzuheben, daß auch das neue Gesetz die volle Gleichberechtigung der den Arbeitsvertrag abschließenden Parteien nicht anerkennt. Wie bisher wird der kontraktbrüchige Unternehmer nur schadenersatzpflichtig (§ 84), der Arbeiter im gleichen Falle überdies straffällig (§ 85). Auch wird das Arbeitsbuch der erwachsenen Hilfsarbeiter beibehalten.

III. Das gewerbliche Korporationswesen.

Das gewerbliche Korporationswesen bleibt Zwangsorganisation im Sinne des Patentes von 1859. Nur verliert diese ihren universellen Charakter, insofern die Inhaber fabrikmäßig betriebener Gewerbsunternehmungen und mit ihnen auch ihre Hilfsarbeiter von ihrer bisherigen Beitrittspflicht entbunden werden (§ 108). Die Genossenschaften der Novelle von 1883 sind demnach, die der Handels- und Transportgewerbe abgerechnet, grundsätzlich Handwerkervereinigungen.

Die Geschäfte der Genossenschaft werden geführt durch die Genossenschaftsversammlung, die Genossenschaftsvorstehung, die Krankenkassenorgane und den schiedsgerichtlichen Ausschuß (§ 117). Daneben erscheint als gänzlich neues Annexinstitut mit besonderem

Wirkungskreise die „Gehilfenversammlung“ (§ 120)[1]. Sie besteht aus sämtlichen über 18 Jahre alten Gehilfen der einer Genossenschaft angehörenden Gewerbetreibenden und entläßt aus sich einen Ausschuß mit einem von der Behörde zu bestätigenden Obmann an der Spitze. Gesellen, die länger als 6 Wochen außer Arbeit stehen, verlieren ihre Mitgliedschaft und gehen damit auch der ihnen anvertrauten Funktionen verlustig. Pflichten und Rechte der Gehilfenversammlung werden durch ein besonderes Statut geregelt. Insbesondere liegt ihr ob die Wahl ihrer Geschäftsführer, die des schiedsgerichtlichen Ausschusses und der Krankenkassenorgane, sowie „die Wahrnehmung und Erörterung der Interessen der zur Genossenschaft gehörigen Gehilfen (Gesellen), soweit die Förderung dieser Interessen den Zwecken der Genossenschaft nicht widerstreitet“ (§ 120a). Eine Vertretung der Lehrlinge ist nicht vorgesehen.

Die Zweckbestimmung der Genossenschaft (§ 114) ist im wesentlichen die gleiche geblieben, nur sind die einzelnen Punkte genauer ausgeführt. Man könnte sagen, der Gesetzgeber habe eine authentische Auslegung der Vorschriften des Patentes von 1859 versucht. Eine bemerkenswerte Umgestaltung erfahren nur die Normen über das genossenschaftliche Schiedsgericht und die Krankenkasse (§ 121 ff.). Auch in dieser Hinsicht ist auf spätere Ausführungen zu verweisen.

Gewissermaßen als Ersatz der für die Großindustrie in Wegfall gekommenen Genossenschaften[2] ward in dem Gewerbeinspektorat ein den politischen Landesbehörden unterstelltes, den unteren Gewerbebehörden innerhalb seines Wirkungskreises koordiniertes und mit wichtigen Vorrechten ausgestattetes „beaufsichtigendes, berichtendes und beratendes Fachorgan“ geschaffen. Aus den eigenartigen Bedürfnissen einer hochentwickelten Verkehrswirtschaft herausgewachsen, schien es von Anbeginn dazu prädestiniert,

---

[1] Eine, wie sich noch zeigen wird, in der Praxis total verfehlte Einrichtung; aber auch juristisch unklar gedacht. Kann man sie doch weder als ein Organ der Genossenschaft noch als eine selbständige Organisation bezeichnen.

[2] Hierher gehören auch die Bestimmungen der §§ 87 ff. d. G.-O. betr. die Beilegung von Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse zwischen solchen Gewerbsinhabern, welche einer Genossenschaft nicht angehören, und ihren Hilfsarbeitern, oder zwischen diesen Hilfsarbeitern untereinander durch auf Antrag der Beteiligten von der politischen Landesbehörde zu errichtende fakultative „schiedsrichterliche Kollegien“.

immer wichtigere und umfassendere Aufgaben zu übernehmen und befriedigend zu lösen[1]. —

So endete die Ära des Liberalismus mit einem Siege der Reaktion auf der ganzen Linie. Aber die Form, in der dies geschah, war im höchsten Grade verhängnisvoll. Hatten die Liberalen aus der Wirtschaftspolitik ein Geschäft gemacht, so haben die Feudal-Klerikalen diesen Fehler zu vermeiden gewußt. Dennoch war ihre Wirksamkeit um nichts segensreicher. Denn auch sie ließen sich in der Hauptsache von egoistischen Motiven leiten. Und wenn ihre Ziele auf einem anderen Gebiete lagen, das wirtschaftliche Klasseninteresse daneben zurücktrat, so fehlte ihnen andererseits das tiefere Verständnis für die wirtschaftliche Entwicklung ihrer Zeit, die sie zu meistern sich kühnlich unterfingen, ohne auch nur ihr Wesen zu begreifen, geschweige denn es geistig zu beherrschen. Kein Wunder also, daß selbst die mahnenden Worte eines Lorenz Stein[2] ungehört verhallen mußten. Ein nicht geringer Teil der Schuld trifft die Regierung. Mag sein, daß sie, durch die politische Konstellation zur Nachgiebigkeit gezwungen, sich darauf beschränken mußte, den von ihr gemißbilligten Entwürfen der klerikalen Socialreformer „die Giftzähne auszubrechen", jedenfalls hat sie nicht das Geringste gethan, um durch eine gründliche Untersuchung und Diskussion der thatsächlichen Verhältnisse die öffentliche Meinung aufzuklären, die wuchernden Vorurteile zu zerstreuen. Ja, man kann behaupten, daß im kritischen Augenblicke sich unter den leitenden Staatsmännern keiner befand, dem man eine gründliche Kenntnis der Lage des Handwerks und der bisherigen Wirksamkeit der Zwangsgenossenschaften hätte nachrühmen können. Wenigstens wird man in ihren spärlichen Äußerungen nach entsprechenden Anzeichen für das Gegenteil vergeblich suchen.

---

[1] Eine Darstellung der Entwicklung und Wirksamkeit des österreichischen Gewerbeinspektorates während der Periode 1883—93, verfaßt vom Centralgewerbeinspektor Dr. Migerka, im Bericht d. k. k. Gewerbeinspektoren f. d. Jahr 1893. Wien 1894. S. 1 ff. Vgl. ferner E. Mischler, Die österreichische Gewerbeinspektion mit besonderer Rücksicht auf den Bericht vom Jahre 1892, Brauns Archiv f. soc. Gesetzgebg. u. Statistik, VI. Bd. 1893, S. 458 ff., und denſ., Die Gewerbeinspektion in Österreich, Zeitschr. f. Volkswirtsch., Socialpol. u. Verwaltung, V. Bd. 1896, S. 270 ff., endlich H. Herz, Der gegenwärtige Stand und die Wirksamkeit der Arbeiterschutzgesetzgebung in Österreich. Wien 1898. S. 69 ff.

[2] Lorenz v. Stein, Gewerbegesetzgebung, Münchener Allgemeine Zeitung, Jahrg. 1883, Nr. 15 u. 16 v. 15. u. 16. Jan. 1883, S. 201 ff., 209 ff.

Halbheit und Inkonsequenz der Reform brachten es aber ferner mit sich, daß niemand davon befriedigt ward: nicht die Regierung, denn sie hatte das Zustandekommen ihrer längst geplanten Arbeiterschutzgesetzgebung durch eine Reihe nicht unbedenklicher Konzessionen erkaufen müssen; nicht die klerikale Adelspartei, denn ihre Feudalisierungspläne waren trotz aller scheinbaren Erfolge an der Wachsamkeit der Centralgewalt gescheitert; nicht die Bourgeoisie, denn ungeachtet der Beseitigung des Genossenschaftszwanges für die Großindustrie war die neue Gewerbeordnung nichts weniger als eine Verwirklichung des Principes der wirtschaftlichen Freiheit; nicht das Kleinbürgertum, denn viele seiner Programmforderungen waren unerfüllt geblieben; und endlich auch nicht die Arbeiterschaft, denn, was ihr geboten ward, betrachtete sie als eine spärliche Abschlagszahlung auf langjährige Forderungen und noch weniger konnte sie für das Ausbleiben genügender Garantien ihres Koalitionsrechtes die verhaßte Fessel der zwangsgenossenschaftlichen Organisation entschädigen. Ein Rechtszustand aber, der auch nicht von einer einzigen der daran interessierten Parteien als zweckentsprechend anerkannt wurde und sich überdies in Widerspruch befand mit den allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungstendenzen, konnte unmöglich das gelobte Land sein, welchem der Zug der gewerblichen Reformpolitiker alle die Jahre hindurch zugestrebt hatte.

Dritter Abschnitt.

Mittelstandspolitik.

Erstes Kapitel.

Der Antisemitismus.

„Ich besorge, daß durch die Anwendung dieses Gesetzes die Klassenunterschiede auf dem Gebiete des Gewerbewesens, die Gegensätze zwischen Kapital und Arbeit, zwischen Fabrik und Handwerk, Gewerbsinhabern und Gehilfen, dann die Spannungen und Reibungen zwischen den einzelnen verwandten Gewerbsarten in einer Weise sich zuspitzen und verschärfen werden, welche der gedeihlichen und friedlichen Entwicklung sehr gefährlich werden kann", hatte der ältere Plener schon am 14. Febr. 1883 im Herrenhause warnend ausgerufen[1]. „Es werden Hoffnungen erregt und Wünsche ermutigt, deren Resultat die Nichterfüllung sein wird. Die Folge wird Entrüstung und Erbitterung sein, ja, es werden noch weiter gehende Prätensionen und mit noch lauterer Stimme erhoben werden. Ich besorge daher, daß wir auf dem wirtschaftlichen Gebiete des Gewerbslebens durch Anwendung dieses Gesetzes Ähnliches erleben werden, wie wir auf dem Gebiete der inneren Politik in den Reibungen der nationalen Gegensätze, in der bis zum Hasse und bis zur Erbitterung gesteigerten Stimmung der Völkerstämme gegen einander bisher in trauriger Weise mit schmerzlichem Gefühle für unser Vaterland bereits erlebt haben und fortan noch erleben." Nur zu sehr sollte der greise Staatsmann mit seiner trüben Weissagung Recht behalten. Denn nicht Wasser, wie man vielleicht glauben mochte, sondern Öl goß man ins

[1] Sten. Prot. d. Herrenh., IX. Sess., S. 1097.

Feuer, als man dem stürmischen Verlangen der kleinbürgerlichen Massen nach einer reaktionären Gewerberechtsreform von oben her nachgab. Kaum ins Leben getreten, ward die Novelle von 1883 im Parlamente gerade von kleingewerblicher Seite auf das heftigste angegriffen[1]. Noch bedeutsamer aber war die Metamorphose, die sich während der kritischen Tage vor aller Augen mit der Handwerkerbewegung selbst vollzog.

Als eine Gegenströmung wider „manchesterliche Ausschreitungen" zur Verfechtung der besonderen Berufsinteressen des kleinen Mannes war sie entstanden, ohne deshalb, solange wenigstens als Reschauer die Oberleitung behielt[2], mit den Grundsätzen des Liberalismus endgiltig zu brechen. Aber auch nachdem sie in das reaktionäre Fahrwasser geraten war, bewahrte sie sich als specifisch ständische Bewegung eine gewisse Mäßigung. Fremd war dem Zünftler damals jede Rancune gegen das „Großkapital" und seine Träger, und erst recht nicht hatte er sich politisch als Widerpart des Bourgeois fühlen lernen. Noch in der Generaldebatte über den Belcredischen Reformentwurf[3] durfte Löblich, jetzt der erklärte Führer des Handwerkerstandes, öffentlich bekennen: „Wir haben wohl die Erfahrung gemacht, daß manche Erwerbszweige infolge des Großbetriebes vollständig eingegangen sind; aber es ist noch keinem Gewerbetreibenden eingefallen, zu verlangen, daß die Thätigkeit jener Großindustrie gehemmt werde, damit der betreffende Kleingewerbszweig wieder entstehen könne. Solche Bemerkungen gegen das Kleingewerbe entbehren auch deshalb der Begründung, weil jedermann weiß, daß die österreichische Industrie noch nicht so universell ist, um alle Bedürfnisse des Staates und der Bevölkerung decken zu können. Wenn aber einmal unsere

[1] Sten. Prot. d. Abgeordnetenh., IX. Sess., S. 12855 ff.

[2] Er verlor sie, als die Provinzbewegung von Prag aus in Fluß kam, und erhielt 1880 in aller Form seinen Absagebrief. (Vgl. Promemoria des von der am 23. Nov. 1879 im Brünner Augartensaale abgehaltenen Versammlung von 1435 Gewerbetreibenden zur Wahrnehmung der gewerblichen Interessen eingesetzten Komités betr. den Bericht des Herrn Abg. Heinrich Reschauer an den Gewerbeausschuß des hohen Abgeordnetenhauses über die maßgebenden Principien, nach denen die Revision der Gewerbeordnung vom 20. Dez. 1859 vorgenommen werden soll. Brünn 1880. In der That konnte sich ein Mann, der 1882 in öffentlicher Rede den Befähigungsnachweis verwarf und die Beschaffung von Geldkapital, Roh- und Hilfsstoffen und Absatzgelegenheit als die Hauptaufgabe der Genossenschaften bezeichnete, unmöglich an der Spitze der Bewegung halten.

[3] Stenogr. Prot. d Abgeordnetenh., IX. Sess., S. 8566.

Großindustrie einen solchen Umfang erreicht haben wird, daß jene Nebenerzeugung überflüssig sein wird, dann hört die Sache für den Gewerbestand von selbst auf, dann wird der Gewerbestand auf jene Zweige sich beschränken müssen, welche für den Lokalbedarf absolut erforderlich sind." — Schon wenige Monde später wären so versöhnliche Worte in solchem Munde undenkbar gewesen. Der parlamentarische Kampf um die Reform des Gewerberechtes hatte unterdessen die vorhandenen Gegensätze verschärft und, was noch wichtiger war, ihr geheimes Dasein enthüllt. Der kleine Mann war „erwacht", erwacht zum Klassenbewußtsein. Sofort nahmen seine wirtschaftlichen Reformbestrebungen einen ausgesprochen kapitalfeindlichen Charakter an. Die Harmonie der Berufsinteressen verschwand vor dem Widerstreite der Besitzesinteressen. Die kleingewerbliche Standesbewegung ward zur kleinbürgerlichen Klassenbewegung. Daß sie dabei eine ausgesprochen antisemitische Färbung annahm, bedarf besonderer Erklärung.

Wie früher berichtet wurde, hatte sich etwa seit Mitte des 17. Jahrhunderts die Entwicklung des Judentumes in Österreich fortdauernd in aufsteigender Linie bewegt. Nachzutragen bleibt, daß es auch nicht an widerstrebenden Tendenzen fehlte, die freilich späterhin nur noch bei besonderen Gelegenheiten in die Erscheinung traten. „Zu keiner Zeit," so schreibt ein jüdischer Autor[1], „war das Leben und Eigentum der Juden mehr bedroht, als in den Tagen von 1848. Die ersten in Wien spielenden Scenen jenes unheilvollen Dramas waren Brandstiftungen, an den Lokalitäten der jüdischen Fabrikanten Benedikt, Granichstätten, Steiner u. a. verübt. Wie in glücklichen Tagen Siegesbulletins in den Straßen Wiens ausgerufen worden waren, so durchzogen jetzt Weiber die dichtgedrängte Menge mit Flugschriften, deren Titel „Schlagt die Juden tot!" mit gellender Stimme ausgerufen wurde[2]." Auch während der Konkordatsära waren Verfolgungen der Juden keine Seltenheit[3]. Sie wurden von dem übermächtigen Klerus angezettelt oder doch begünstigt. Er war es anscheinend auch, der ihre staatsbürgerliche Gleichstellung solange verzögerte[4] und den

[1] ? Die Stellung der Juden in Österreich, S. 9.

[2] Auch in den Verhandlungen des Reichstages über die in Vorschlag gebrachte Aufhebung der Judensteuer zeigten sich tiefgehende principielle Meinungsverschiedenheiten. Vgl. Verhandlungen des österreich. Reichstages nach den sten. Aufnahmen, Bd. II, S. 615 ff., 790 ff.

[3] Rogge, Österreich von Világos bis zur Gegenwart, I, S. 430 f., 498 ff.

[4] Aus der Streitschriftenlitteratur jener Zeit erwähne ich: Denkschrift über

Judenhaß als kostbare Reliquie vergangener Zeiten in das liberale Österreich hinüberschmuggelte.

Allerdings dürften die gutmütig polternden Ausfälle des jüngst verstorbenen Pater Wiesinger und seine unter der Rubrik Randglossen und Ghettogeschichten mitgeteilten Histörchen aus der chronique scandaleuse der Wiener Finanzwelt den Lesern der „Wiener Kirchenzeitung", soweit es deren gegen Ende der sechziger Jahre in Laienkreisen überhaupt gab, schwerlich mehr abgelockt haben als ein belustigtes Lächeln. Denn, mochte Pater Wiesinger in seinem Blatte gegen „eine gewisse arbeitsscheue und dabei geldsüchtige Majorität im modernen Judentume" donnern, welche „vom Wucher und von der Ausbeutung des arbeitenden Volkes lebe und welche zugleich destruierend einwirke auf die gesamten moralischen und religiösen Verhältnisse"[1]; mochte Pater Greuter im Parlamente zornig auf „die Paläste der Finanzbarone" hinweisen, die sich als „wahre Geldvampyre an das Herz des Armen hängen, ihn wie eine Saugpumpe auszusaugen bis zu dem Schattenbilde jenes Mittelstandes, des Arbeiterstandes, wie es auf allen Straßen dem Wanderer jetzt begegne"[2]: wer hätte im lustigen Wien jener Tage, da aller Welt der Himmel voller Geigen hing, die exaltierten Deklamationen jener Prediger in der Wüste ernstlich beachten sollen? Immerhin nahm die liberale Presse den Fehdehandschuh auf. Sie zog ihrerseits das „Vaterland" auf den Plan, das die Partei der Kirchenzeitung ergriff, in einer Reihe von Artikeln die „Judenfrage" als eine „sehr ernste und dringend der Lösung bedürftige" eingehend erörterte, auch darauf hinwies, wie man bei den mannigfachen Übelständen in Österreich allenthalben „Männer der jüdischen Nationalität in vorderster Reihe sehe, überall ihren unverkennbaren Stempel aufgedrückt fühle", und schließlich die jüdische Presse ernstlich ermahnte, „nicht noch durch eigene Thätigkeit die unvermeidliche Katastrophe zu beschleunigen oder zu schüren[3]!"

---

die Stellung der Juden in Österreich. Wien 1859. — Quirin Endlich, Eine Stimme gegen die Judenemancipation. Wien 1859. — Constantin Ritter Cholewa von Pawlowski, Eine Christenantwort auf die Judenfrage. Wien 1859.

[1] Wiener Kirchenzeitung für Glauben, Wissen, Freiheit und Gesetz in der katholischen Kirche (seit Ende der vierziger Jahre in Wien erscheinend), Nr. 34 v. 22. Aug. 1868.

[2] Sten. Prot. d. Abgeordnetenh., IV. Sess., S. 2115 f. (Debatte über die Aufhebung der Wuchergesetze).

[3] Das Vaterland, Nr. 233, 235, 259 vom 25., 27. Aug. und vom 20. September 1868.

Reiche Nahrung bot der allmählich erstarkenden antisemitischen Strömung die Spekulationskrisis von 1873. Namentlich seitdem die redaktionelle Leitung des „Vaterlands" in Vogelsangs Hände übergegangen und es dadurch Organ der katholisch-socialen Reformbewegung geworden war, traten darin judenfeindliche Tendenzen immer unverhüllter zu Tage. Und auch die Redner des ersten Katholikentages vermochten solche nicht ganz zu verleugnen[1]. Aber dieser katholische Antisemitismus, wie er damals besonders von Vogelsang gepredigt wurde, hatte einen specifischen Charakter. „Wenn durch irgend ein Wunder," heißt es bezeichnender Weise in einem seiner Aufsätze, „an irgend einem gesegneten Tage alle unsere 140000 Juden uns entzogen würden, es wäre wenig geholfen. Denn uns selbst hat der Judengeist angesteckt, in unseren Institutionen ist er inkarniert, unsere ganze Lebensanschauung, unser Handel und Wandel ist davon durchzogen," daher wir, „bevor wir über die Juden zu Gericht sitzen, über uns selbst richten mögen, über den Abfall vom Geiste des Christentumes und unseres christlichen Volkstums[2]." Und noch im Jahre 1882, da bereits der Antisemitismus als politisches Glaubensbekenntnis der kleinbürgerlichen Massen seine volle Kraft zu entfalten begann, verwahrte sich Vogelsang energisch dagegen, diesem „in einer höchst ungeschickten Weise zum Ausdruck gebrachten Antisemitismus jemals gehuldigt zu haben[3]." Für ihn wie für seine Gesinnungsgenossen ist das Judentum nicht um seiner selbst willen, nicht als ein fremdes und überlegenes Element im österreichischen Staatsvolke, sondern nur deshalb und nur insoweit zu bekämpfen, als es der Träger gewisser „unchristlichen" und daher verdammenswerten Ideen, der Ideen des politischen und wirtschaftlichen Liberalismus ist, und insofern es seinem zersetzenden Einflusse zugeschrieben werden muß, daß das als „jüdisch" verlästerte „Princip der arbeitslosen Ausbeutung" im modernen Wirtschaftsleben der christlichen Völker zur Geltung gelangen konnte. Gegen diese sittliche Verderbnis aber helfen „keine Broschüren und Reden, sondern nur die Verwirklichung christlicher Traditionen, die Bekehrung zu Gott", und der vulgäre „Judenhaß" kann bestenfalls

---

[1] Verhandlungen des I. Katholikentages, bes. die Rede Liechtensteins über den Wucher, S. 163 f.

[2] Vogelsang, Gesammelte Aufsätze, I, S. 113, 115.

[3] Ebenda S. 123.

als eine „anthropomorphe Zwischenstufe“ in der Entwicklung des Volksgewissens zu jenem wahrhaft christlichen Antisemitismus, Antikapitalismus und Antiliberalismus angesehen werden[1]. Mit einem Worte: der echte Antisemit wendet sich nicht gegen den Juden, sondern gegen sich selbst; er sucht seinen Feind nicht in der Außenwelt, sondern im eigenen Herzen; er jagt nicht etwa den Fremdling zum Lande hinaus, sondern er kehrt sich ab von jüdischem Geiste!

Es versteht sich nun, daß dieser Antisemitismus in Sack und Asche agitatorisch unfruchtbar bleiben mußte. Mochte ihn schon sein Ursprung im klerikalen Lager dem Volke damals verdächtig machen, wie hätte sich überhaupt der kleine Mann jenes moralisierende mixtum compositum von katholischer Dogmatik und Alltagsphilosophie mit seinen subtilen Unterscheidungen und Vorbehalten zu eigen machen sollen! Und was hätte es ihm praktisch genützt? In der That wird man in den Annalen der Handwerkerbewegung bis in die achtziger Jahre hinein nach Spuren antisemitischer Anwandlungen vergeblich suchen. Eine ganz vereinzelte und dabei höchst maßvolle Kundgebung dieser Art ward noch auf dem Gewerbetage von 1881 durch den Vorsitzenden als unstatthaft zurückgewiesen[2]. Auch die „Morgenpost“ zog mit allen Waffen gegen die neue Strömung zu Felde und sprach die feste Überzeugung aus, es werde „die in Spreeathen von einigen protestantischen Muckern angezettelte und von der Metropole der Intelligenz über Deutschland sich ausbreitende antisemitische Agitation an der in glänzendstem Lichte hervortretenden civilisatorischen Überlegenheit Österreichs und der Stadt Wien zu Schanden werden“[3]. Ach, wie bald sollte sich das Blättchen wenden! Und welche Ironie des Schicksals, daß gerade aus deutschem Nationalgefühle jene Bewegung entsproß, die das österreichische Kleinbürgertum gegen das „jüdische Großkapital“ revolutionieren sollte!

---

[1] W. Klopp, Die socialen Lehren Vogelsangs, S. 187 ff., bes. S. 189, 194 u. 131; ferner Vogelsang, Gesammelte Aufsätze, I, S. 113 ff., 115 ff., 117 f., 122 ff., 192 ff., 195 ff., 197 ff., 200 ff. (im „Vaterland“ erschienen in den Jahren 1875, 1880—1882).

[2] Morgenpost v. 5. Jan. 1882 (Bericht über den Gewerbetag). „Wir sind keine Antisemiten,“ konstatiert der Angreifer noch ausdrücklich, „aber etwas muß in dieser Richtung geschehen!“

[3] Morgenpost, Jahrg. 1881, Nr. 1, 142—144, 199 u. s. w.

Wo nationale Regungen das öffentliche Leben maßgebend beeinflussen, zeigen auch principiell anders geartete politische Strömungen die Tendenz, sich in nationale Gewande zu kleiden. So hatte die großbürgerlich-liberale Partei sich von alters her als eine „deutsche" bezeichnet. Und solange das deutsche Element, von jahrhundertelangen Traditionen zehrend, im österreichischen Staate unbestritten seine Suprematie behauptete, mochte sie auch als solche ihre Geltung behalten. Dies änderte sich, als sie gleichsam über Nacht ihre parlamentarische Herrschaft verlor, als die tschechischen Sondergelüste sich halb und halb obrigkeitliche Anerkennung erzwangen, während gleichzeitig das Deutschtum an der mehr und mehr mit fremden Elementen durchsetzten und überdies durch mächtige Kreise gelähmten Bureaukratie keine Stütze mehr finden konnte. Jetzt hätte sich die liberale als nationale Partei in achtunggebietender Stellung nur auf breitester volkstümlicher Grundlage behaupten können. Gerade eine solche aber fehlte ihr. „Der Notwendigkeit enthoben, sich durch Kampf zur Geltung zu bringen, hatte es der österreichische Liberalismus verschmäht, zu den Volksmassen hinabzusteigen. Bald hatte das Bürgertum keine Principien, sondern nur noch Interessen gehabt. Und wie es das Volk verlassen, sagte dieses von ihm sich los[1]." Hätten nun aber inmitten des wachsenden Nationalitätenhaders allein die Deutschen Österreichs ohne anerkannte Führer bleiben sollen? Eine kleine Gruppe entschlossener Männer dachte anders. Neben der „deutsch-liberalen" entstand eine „deutsch-nationale" Partei. Mögen auch ihre ersten Anfänge in frühere Zeiten zurückreichen, erst zu Beginn der achtziger Jahre nahm sie eine bestimmte Gestalt an. Schönerer, Pattai und der allerdings bald darauf ausscheidende Pernerstorfer traten an ihre Spitze. In Zerbonis „Österreichischem Volksfreund" schuf man sich 1881 ein Wochenblatt als Kampforgan, in Pernerstorfers „Deutschen Worten" eine wissenschaftliche Monatsschrift. Der Anfang 1882 zu Wien gegründete „Österreichische Reformverein" endlich sollte als politische Centralorganisation die Propaganda leiten und die zersplitterten Streitkräfte an sich ziehen.

Schutz und Pflege des deutschen Volkstums im Gegensatze zu demjenigen anderer Nationalitäten bezeichneten die Leiter der neuen Bewegung als deren vornehmste Aufgabe. Man konnte sich

[1] Vgl. dazu Michael Hainisch, Zur österreichischen Wahlreform, „Deutsche Worte", 15. Jahrg. 1895, S. 3 ff.

darunter sehr Verschiedenes denken und fast schien es, als sollte auf dem steinigen Boden der Politik noch einmal die holde Blume deutscher Romantik erblühen. Schwärmte man doch wie ehemals für die deutsche Eiche, schwur bei Thor und Wodan und hätte wohl am liebsten wieder den altgermanischen Geer zur Hand genommen, um damit die Götzen verhaßten Fremdtumes zu zerschmettern. Freilich konnte man hierbei nicht stehen bleiben. Und gab es überhaupt nicht bereits eine „deutsche" Partei? Von ihr galt es sich sauber abzuscheiden, wollte man nicht unversehens im Volke der gleichen Unpopularität zum Opfer fallen. Man that dies, indem man jener ihren deutschen Charakter absprach, sie um ihrer Zusammensetzung willen als „jüdische" brandmarkte und, der judenfeindlichen Strömung der angrenzenden Länder Deutschland und Rußland folgend, dieses Moment als trennendes in den Vordergrund schob. Hiermit war der „Rassenantisemitismus"[1] auch in Österreich geboren und binnen kurzem hatte der neue Trieb alle anderen überwuchert. „Kaum war ihm Thür und Thor geöffnet," schreibt Pernerstorfer 1883 in seinem Scheidebrief an Schönerer[2], „so nahm der Antisemitismus auch sofort eine übertriebene, unwürdige und skandalmäßige Gestalt an und es wurde ihm bald, obwohl er niemals in das Parteiprogramm aufgenommen worden war, die Kraft eines entscheidenden Momentes beigelegt. Ja, heute ist bei jener deutsch-nationalen Partei, als deren Führer Reichsratsabgeordneter Ritter von Schönerer gilt, die erste Anforderung an ihre Mitglieder die antisemitische Gesinnung. Man hat sich sogar entschlossen, mit Elementen zu paktieren, welche bloß antisemitisch, aber gar nicht mehr deutsch-national sind."

Indem nun die „Deutsch-Nationalen" den „Juden-Liberalen" den Krieg erklärten, konnten sie nicht umhin, auch deren Wirtschaftspolitik zu bekämpfen. „Solange das Bedürfnis nach Schutz des Individuums und Aufhebung unnötiger Bevormundung alles andere überwog," erklärte Pattai schon bei Begründung des Reformvereins[3], „hatte die liberale Partei einen natürlichen Wirkungskreis. Mit der Hinwegräumung überflüssiger Schranken

[1] „Der deutschen Nation zumuten, die Juden für ihre Volksgenossen zu halten," erklärt der Österreichische Volksfreund (1. Jahrg. 1881, Nr. 8), „heißt ihr Bewußtsein der Nationalität vernichten, heißt ihr die auf dem Gefühle der Verwandtschaft und gegenseitigen Solidarität begründete Vaterlandsliebe rauben."

[2] Österreichischer Volksfreund, Nr. 22 vom 24. Juni 1883, S. 7.

[3] Ebenda Nr. 8.

und der Verleihung eines ganz neuen Rechtsschutzes für das Individuum gegenüber der Alleinmacht des Staates ist dieser Wirkungskreis so gut wie entfallen. Das heutige allseitige und geradezu verblüffende Emporkommen der Juden erscheint mir nur als Illustration der von mir auf das äußerste bekämpften Manchesterschule. Ja, es ist von diesem höheren Standpunkte aus die Judenfrage nur ein Symptom der allgemeinen wirtschaftlichen Krankheit. Das Übergewicht der Juden über die direkt produzierende einheimische Bevölkerung ist eben ein Zeichen für die Reformbedürftigkeit der heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse überhaupt." Daher „regen sich die Denkenden und Weiterblickenden überall und organisieren die Abwehr und den Befreiungskampf, indem sie klar und offen als den gemeinsamen Feind jenes vaterlandslose Priestertum des goldenen Kalbes bezeichnen, welches, über die ganze Erde zerstreut, zum Fluche der Nationen geworden ist." Was bezweckt die antisemitische Bewegung in Wien, wie überall? fragt um dieselbe Zeit der Österreichische Volksfreund[1]. „Nichts als wirtschaftliche Reformen. Da aber unsere jetzige Wirtschaft eine Judenwirtschaft ist, so trachtet man nach Lösung der Judenfrage." Oder, wie Schönerer sich prägnant ausdrückte: „Die sociale Frage, das ist die Judenfrage[2]!"

Trotz alledem war man, nach dem Inhalte des „Volksfreundes" zu urteilen, noch 1881 von einer reaktionären Gewerbepolitik recht weit entfernt. Und auch die von Pattai im Februar 1882 proklamierten „Principien": „Freiheit des Bürgers, Achtung und Schutz aller seiner Rechte, aber auch energische Mitwirkung des Staates, wo sie nicht entraten werden kann, Herstellung einer gesunden wirtschaftlichen und moralischen Basis für unsere Gesellschaft und hierdurch Sicherung derselben gegen Stürme, die sonst geradezu heraufbeschworen werden[3]!" lassen die mannigfaltigste Deutung zu. Erst bei dem im weiteren Verlaufe dieses Jahres sich entspinnenden Preßkampfe sieht man das antisemitische Hauptorgan in unverblümter Weise für die Zünftler Partei ergreifen[4], womit denn die erste Vorbedingung für eine Verschmelzung beider Bewegungen gegeben war.

---

[1] Österreichischer Volksfreund, 2. Jahrg. 1882, Nr. 18.

[2] Ebenda Nr. 43/44.

[3] Ebenda Nr. 8.

[4] Vgl. namentlich die Artikel „Der Befähigungsnachweis" und „Das neue Gesetz" in Nr. 43/44 u. 46 d. Österr. Volksfreundes, Jahrg. 1882.

Schon auf dem ersten Wiener Gewerbetage (1881) hatte sich Schönerer den Handwerkern unauffällig genähert[1]. Dank seiner unermüdlichen Agitation in Wort und Schrift scheint es im Laufe des Jahres 1882 dem Reformvereine gelungen zu sein, im Wiener Kleingewerbe festen Fuß zu fassen[2]. Aber erst der zweite Wiener Gewerbetag sollte die Entscheidung bringen. Einberufen mit der ausgesprochenen Absicht, durch Ausübung eines energischen Druckes auf Regierung und Parlament ein Scheitern der gerade im Abgeordnetenhause verhandelten Reformvorlage Belcredis zu verhindern, hatte er von Anbeginn einen durchaus demonstrativen Charakter. Eine am dritten Verhandlungstage einstimmig gefaßte Resolution sprach sich „für das unverrückbare Festhalten" an den Beschlüssen des Gewerbetages von 1881 aus, erklärte aber gleichzeitig, wennschon unter mannigfachen Vorbehalten, den Belcredischen Entwurf „zur Grundlage für ein neues Gewerbegesetz geeignet"[3]. Was allein dem Kongresse einigen Wert hätte verleihen können, die sachliche Durchberatung der einzelnen Gesetzesparagraphen, mußte wegen der Interesselosigkeit und Ungeduld der Versammelten schließlich aufgegeben werden, da immer wiederkehrende Schlußrufe jede gründliche Diskussion verhinderten. Und als gar einige Delegierten sich erdreisteten, die Nachtseiten des Genossenschaftswesens zu beleuchten, und energisch Abhilfe forderten, kam es wohl zu stürmischen Scenen, ihre Reformanträge aber wurden ohne Debatte — abgelehnt[4].

Eine solche Versammlung in solcher Stimmung mußte den antisemitischen Führern wie gerufen kommen und man verfehlte nicht, diese Situation gebührend auszunützen. Eine zu Ehren des Kongresses vom Reformverein bei Dreher veranstaltete Plenarversammlung, zu deren Besuch sämtliche Delegierten vom Präsidenten offiziell eingeladen wurden[5], erreichte, wie bereits die Verhandlungen des folgenden Tages bewiesen, ihren Zweck[6]. Sie führte eine große Menge kleiner Gewerbsleute dem Antisemitismus

[1] Morgenpost, Jahrg. 1882, Nr. 1 (Bericht über den 1. Gewerbetag).

[2] Vgl. die Versammlungsberichte des Österr. Volksfreundes, Jahrg. 1882, Nr. 13, 15, 25, 32, 43/44, 45 u. s. w.

[3] Der zweite allg. österr. Gewerbetag in Wien am 12., 13. u. 14. Nov. 1882. Authentische Protokolle (Sep.-Abdr. d. Morgenpost), S. 9.

[4] Ebenda S. 74 ff.

[5] Ebenda S. 94.

[6] Ebenda S. 103 ff., 117 f.

in die Arme und man kann wohl sagen, daß der 13. Nov. 1882 der eigentliche Geburtstag einer spezifisch antisemitischen Handwerkerbewegung geworden ist.

Unterliegt es sonach keinem Zweifel, daß der antisemitische Infektionsstoff von außen in die Handwerkerkreise hineingetragen wurde, so wäre es dennoch verfehlt, diesem Umstande allein ausschlaggebende Bedeutung beizumessen. Das wichtigste, die Entwicklung kleinbürgerlichen Klassenbewußtseins, die Verwandlung der ständischen in eine Klassenbewegung, vollzog sich ohne äußere Beihilfe. Dies einmal gegeben, beruhte im Kleingewerbe das Aufkommen antisemitischer Regungen, die hier weniger nationalen als ökonomischen Motiven entsprangen, wenn ich so sagen darf, auf einer optischen Täuschung, nämlich auf einer Verwechslung der Bourgeoisie mit ihrer reichsten und mächtigsten Gruppe. Aus früher erörterten Gründen war dieser Fehler weit geringer, als man angesichts reichsdeutscher Verhältnisse glauben könnte. Daß man dabei vor allem die Existenz eines jüdischen Proletariates[1] und mehr noch die großkapitalistische Bedeutung des Hochadels übersah, ist erklärlich. Ersteres verschwand in der Masse, letztere war nur dem Eingeweihten erkennbar. Die österreichische Aristokratie „arbeitet" nicht. Und indem sie gegen Entgelt die Verwaltung ihrer Güter und Etablissements geschickten Geschäftsleuten, und zwar, wie man mir sagte, mit Vorliebe jüdischen Stammes, überließ und sich darauf beschränkte, ihre industriellen Einkünfte cavalièrement auszugeben, entging sie dem Hasse, der sich an deren unmittelbaren Erwerb zu knüpfen begann[2]. Überhaupt aber war es begreiflich, daß man sich in diesem Lande des Nationalitätenhaders instinktiv an die jüdischen Elemente der Bourgeoisie hielt. Glaubte man doch, sich an ihnen vergreifen zu können, ohne sich damit vom nationalen Standpunkte aus etwas zu vergeben.

In Gefahr, sich trotz mancher unerfüllt gebliebenen Forderungen

---

[1] Vgl. dazu Max Zetterbaum, Klassengegensätze bei den Juden, Neue Zeit, II, S. 4 ff., 36 ff., insbes. die Schilderung des proletarischen Judenelendes in Krakau, S. 39 ff. Ich verweise auch auf die Lage der Tallisweber in Kolomea. (Gewerbeenquete des Abgeordnetenh. v. 1893, S. 846 f.)

[2] Allerdings hätte schon ein einziger Blick in den „Kompaß" (Finanzielles Jahrbuch f. Österreich-Ungarn) jede Illusion zerstören müssen. Giebt es doch nur wenige Bankinstitute, bei denen die Thun, Kinsky, Stadnicki, Hardegg, Radziwill, Pallavicini, Bourgoing, Mirbach Kielmannsegg, Dubsky, Belcredi, Potocki, Sapieha, Zedtwitz, Czernin, Ledebur u. s. w. nicht als Direktoren, Kuratoren oder Verwaltungsräte figurierten, wennschon ein Liechtenstein oder Schwarzenberg derartige Posten verschmäht.

nach Erlangung des Befähigungsnachweises und der Zwangsinnung in einem Zustande gesättigten Banausentumes zu verlieren, ward die Handwerkerbewegung durch das ihr zugeführte antisemitische Reizmittel aufs neue in Gährung versetzt, ja, sie wurde in gewissem Sinne erst jetzt eine Massenbewegung großen Stiles, die, von den oberen Schichten herabgreifend, auch die Tiefen und Breiten der kleingewerblichen Bevölkerung mobilisierte. Wie dereinst Reschauer, ward jetzt auch Löblich zum alten Eisen geworfen. Und indem sie unter der Leitung ebenso rücksichtsloser wie geschickter Agitatoren mehr und mehr ihren ursprünglichen Charakter abstreifte, verlor sie, immer fanatischer, radikaler und zugleich reaktionärer werdend, schließlich auch den letzten Rest innerer Berechtigung.

Der in Rücksicht auf die bevorstehenden Wahlen durch das Aktionskomitee des unter der Leitung des Mechanikers Ernst Schneider zum Hauptherde des gewerblichen Antisemitismus gewordenen „Gewerbegenossenschaftstages" auf den 6., 7. und 8. Sept. 1884 nach Wien einberufene dritte allgemeine österreichische Gewerbetag[1] ließ den unterdessen eingetretenen Umschwung deutlich hervortreten. Eingeleitet durch einen großen Skandal, den Ausschluß der vom Einberufungskomitee geladenen Berichterstatter der „nicht gewerbefreundlichen" Wiener Presse[2], und vor allen Dingen darauf berechnet, die Volksleidenschaften aufzuwühlen, lösten sich seine „Verhandlungen" in eine Reihe durch Ausbrüche brutalen Rassen- und Klassenhasses gewürzter Hetzreden auf, während ein schrankenloser Terrorismus jeden sachlichen Meinungsaustausch verhinderte. „Wenn Sie derartig vorgehen," ruft ein Wiener Delegierter empört aus, der vergebliche Versuche macht, die Versammlung über die Bedeutung des gewerblichen Schulwesens aufzuklären, „wenn Sie derartig vorgehen, ist es am besten, wenn man gar nicht spricht[3]." Und nur mit größter Anstrengung gelingt es dem Vorsitzenden, dem Vertreter der jüdischen Gewerbetreibenden in Czernowitz für kurze Zeit das Wort zu verschaffen[4]. Mit der politischen Mäßigung verschwindet im Paroxysmus der Parteileidenschaft auch alles Verständnis für das

[1] Bericht über die Verhandlungen des dritten allg. österr. Gewerbetages, abgehalten in Wien am 6., 7. u. 8. Sept. 1884, veranstaltet von dem Wiener Gewerbegenossenschaftstage. Wien 1884.

[2] Ebenda S. 15 ff.

[3] Ebenda S. 53.

[4] Ebenda S. 72 f.

wirtschaftspolitisch Erreichbare. Denn nur zu deutlich weist die am 8. Sept. 1884 en bloc angenommene Resolution[1] mit ihren alles vernünftige Maß und Ziel überschreitenden grundstürzenden Forderungen bereits auf die berühmte Charte vom Jahre 1890 hin.

Während nun angesichts der bevorstehenden Wahlen[2], da zum erstenmale auch die Fünfguldenmänner an die Urne treten sollten, die Leiter der Handwerkerbewegung ein altes Projekt der siebziger Jahre wieder aufgriffen, um vermittelst einer politischen Organisation sämtlicher Gewerbetreibenden Österreichs[3] den Wahlkampf zu beherrschen, rüstete man sich auch im feindlichen Lager zur Abwehr. Offenbar unter dem Einflusse liberaler Agitation sammelten sich die versprengten Reste der ehemaligen Gefolgschaft Reschauers, denen sich andere mit der antisemitischen Heeresleitung unzufriedene Elemente angliederten, zur Partei des sogenannten „fortschrittlichen Gewerbestandes". Sie konsolidierte sich 1890 unter der Ägide des Vorstehers der Wiener Buchbindergenossenschaft, Josef Schlechter, notdürftig durch Gründung des als Gegenstück zum antisemitischen „Genossenschaftstage" gedachten niederösterreichischen Gewerbegenossenschaftsverbandes. Doch entfaltete sie wohl niemals erhebliche Thätigkeit[4].

Übrigens kam diese neue Konstellation, wie sie sich während der zweiten Hälfte der achtziger Jahre herausbildete, auch in der gewerblichen Presse zum Ausdruck. Waren in der ersten Zeit der Bewegung neben dem „Vaterland" die „Wiener Morgenpost" und die Kremser „Unabhängigen Blätter"[5] ohne Unterschied für die Forderungen des gesamten Handwerkerstandes eingetreten, so zeigte sich seit dem Aufkommen des deutsch-nationalen Antisemitismus auch hier eine Spaltung. Mit dem Jahre 1883 ward der radikal antisemitische „Österreichische Volksfreund" auch zum Leibblatt des

[1] Verhandlungen des dritten Gewerbetages, S. 133 ff.

[2] Sie fanden am 1. Juni 1885 statt.

[3] Verhandlungen des dritten Gewerbetages, S. 138 f. Ein Statutenentwurf S. 145 ff.

[4] Schlechter selbst trat zu Beginn der neunziger Jahre durch Veröffentlichung einiger Broschüren hervor, die, ein seltsames Gemisch von Liberalismus und Reaktion, die unklaren Vorstellungen jener Kreise vortrefflich illustrieren. Ich erwähne insbesondere: Die Revision der Gewerbeordnung und der fortschrittliche Gewerbestand. Wien 1891. Der österreichische Gewerbestand und die Steuerreform. Wien 1892.

[5] Wöchentlich erscheinende „politische Wochenschrift für gewerbliche und landwirtschaftliche Interessen". Vgl. bes. Nr. 1 vom 7. Jan. 1881 und Nr. 47 vom 25. Dez. 1882.

Wiener Genossenschaftstages[1]. Ihm schlossen sich dann mit Eintritt der Wahlbewegung noch einige kurzlebige Agitationsblätter, die „Österreichische Wählerzeitung" und nach deren Eingehen der „Österreichische Reformer" an[2]. Außer durch die liberalen Tagesblätter, die Neue freie Presse und ihre zahlreichen Ableger, wurde seit 1887 der gewerbepolitische Kampf von der Gegenseite namentlich durch das „Wiener illustrierte Flugblatt", die „Deutsche Gewerbezeitung" und die „Allgemeine Handwerkerzeitung" geführt, die, einander ablösend, freilich ebenso schnell, wie sie aufgetaucht, wieder verschwanden und unter der Leitung eines gewissen, übel beleumundeten J. C. Hauck während der kurzen Zeit ihres Bestehens wohl kaum einen anderen Zweck verfolgten als den, durch unflätige Angriffe die gegnerischen Führer in der öffentlichen Meinung zu diskreditieren[3].

Auch nach den Wahlen ward die Agitation unermüdlich fortgesetzt. Lag es doch, seitdem ihnen die parlamentarische Laufbahn eröffnet worden war, im eigensten Interesse der Führer, die Bewegung nicht zum Stillstand kommen zu lassen. Und wenn eine für das Jahr 1887 geplante Reichsdelegiertenversammlung unterblieb, so leisteten die in den einzelnen Provinzen, zumal in den Alpenländern, unter der Leitung von Wiener Emissären oder ihrer auswärtigen Vertrauensmänner abgehaltenen zahlreichen kleineren Lokal- und Provinzialgewerbetage vielleicht noch bessere Dienste[4]. Erst im Jahre 1890 gelang es, wiederum einen allgemeinen Gewerbetag in Wien zustande zu bringen. Auch diesmal gaben die vor der Thüre stehenden Reichratswahlen die besondere Veranlassung. Gleichzeitig sollte der Wiener Kongreß als Seitenstück des auf den 3. Juni desselben Jahres nach Berlin ein-

[1] Artikel Schneiders, betitelt: „Die Gründung der Genossenschaften" und „Offener Brief an den Exminister Ritter von Chlumetzky, Führer unserer vereinigten Linken" im Österr. Volksfreund, Jahrg. 1883, Nr. 38—44 und Jahrg. 1884, Nr. 17 u. 19.

[2] Beide seit Sommer 1884 monatlich erscheinend als „Organe für Volksinteressen", herausgegeben von Frz. Barth.

[3] Vgl. bes. Wiener illustr. Flugblatt, Jahrg. 1887, Nr. 1. — Deutsche Gewerbezeitung, Jahrg. 1887, Nr. 6, 13, 16, 18. — Allgemeine Handwerkerzeitung, politisches Organ des Kleingewerbestandes, Jahrg. 1888, Nr. 361 u. 362.

[4] Vgl. z. B. Protokoll des obersteirischen Genossenschaftstages in Judenburg am 13. und 14. März 1886. — Sten. Protokolle über die Verhandlungen des zweiten oberösterreichischen Gewerbetages am 22. und 23. Sept. 1888. — Verhandlungen des am 29. April 1888 in Troppau abgehaltenen österr.-schlesischen Gewerbetages. Troppau 1888. U. a. m.

berufenen deutschen Innungstages die Einhelligkeit des gesamten deutschen Handwerkerstandes unwiderleglich dokumentieren. Und die Gelegenheit war um so günstiger, als das Scheitern eines im Jahre 1889 unternommenen naiven Versuches, den Kaiser durch eine, wie man behauptet, mit mehr als 100 000 Unterschriften Gewerbetreibender aus allen Teilen Österreichs bedeckte Monstrepetition zu persönlicher Intervention in Sachen der Gewerberechtsreform zu bewegen, die Gemüter mächtig erregt hatte[1].

Mochte nun auch vielleicht der am 7., 8. und 9. Sept. 1890 unter Teilnahme von insgesamt 1113 Delegierten, nachweislich Vertretern von 446 Gewerbegenossenschaften und 26 Vereinen oder Verbänden, mit Pomp abgehaltene vierte allgemeine österreichische Gewerbetag[2] auf den Fernerstehenden den Eindruck einer imposanten Kundgebung machen, dem schärfer Blickenden konnte das Theatralische der ganzen Veranstaltung unmöglich entgehen[3]. Ward eine ernsthafte Beratung schon durch die ungeheure Zahl der Anwesenden ausgeschlossen, so deuten die zur Hintanhaltung unliebsamen Widerspruches getroffenen Vorkehrungen unverkennbar darauf hin, daß den Arrangeuren hieran auch nichts gelegen war. Und die große Resolution[4] war angenommen, noch ehe man sie überhaupt zur Abstimmung gebracht hatte. Der vierte Gewerbetag erklärte sich darin zunächst für die Aufrechterhaltung der seiner Zeit von dem ersten und dritten gefaßten Beschlüsse, nahm aber weiter ein Reformprogramm an, das, in Gestalt eines Gesetzentwurfes zur Abänderung des geltenden Rechtes auf Schneiders

[1] Es handelte sich um eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes, die den mit Kleidern und Schuhen Handelnden zwar nicht die Herstellung dieser Gegenstände, wohl aber das Maßnehmen gestattete. Der Kaiser, so verlangte die Petition, sollte eine Aufhebung dieses rechtskräftigen Urteils verfügen. Das zur Erwirkung einer Audienz bei dem Monarchen an die Regierung gerichtete Gesuch ward jedoch abschlägig beschieden.

[2] Bericht über die Verhandlungen des vierten allgem. österr. Gewerbetages, abgehalten in Wien am 6., 7. und 8. Sept. 1890. Wien 1890. S. 25 und 9 ff.

[3] So bestimmte z. B. § 2 der Geschäftsordnung, daß alle Anträge „zur Vorberatung an das Bureau gehen sollten, welchem die Entscheidung zustehe, ob dieselben sich zur Verhandlung eignen, oder nicht"; ferner § 6, daß „der Vorsitzende berechtigt sei, solchen Personen, von denen dem Einberufungskomitee bekannt sei, daß sie mit der Absicht, die Verhandlungen zu stören, gekommen seien, das Wort zu verweigern". (Bericht S. 63 f.) Nicht zu vergessen, daß eine wohlorganisierte Clique von „Schlußrufern" mißliebige Redner zum Schweigen brachte. (Bericht S. 94, 104 u. s. w.)

[4] Bericht S. 142, 152 ff.

Antrag zum „Programm des Gewerbestandes in Österreich“ erhoben, einige Jahre später als „lex Liechtenstein“ die öffentliche Meinung lebhaft beschäftigen sollte. Seine Hauptpunkte sind die folgenden:

Die Ausübung handwerksmäßiger Gewerbe ist an die Erbringung eines Befähigungsnachweises zu binden, bestehend in dem Nachweise einer mindestens achtjährigen Verwendung und einer Meisterprüfung. Die Liste der Handwerke ist gesetzlich festzustellen und zu erweitern. Insbesondere sind derselben einzuverleiben die Gewerbe der Färber, Seifensieder, Tuchmacher, Weber, Modisten, Kaufleute, Gastwirte, Pfaidler, Ziergärtner u. s. w. Inhabern handwerksmäßiger Gewerbe sind diejenigen fabriksmäßiger Unternehmungen gleichzustellen, sofern sie Handswerkserzeugnisse anfertigen. Im Zweifel über den Charakter eines Gewerbebetriebes entscheidet das genossenschaftliche Gutachten.

Der Umfang eines Gewerberechtes hat sich bei konzessionierten Gewerben nach dem Inhalte der Konzession, bei freien und handwerksmäßigen, gleichgiltig, ob sie im Kleinen oder Großen betrieben werden, nach den von der Gewerbebehörde im Einvernehmen mit den Genossenschaften festzusetzenden „Gewerbenormalien“[1] zu bestimmen. Jeder Gewerbetreibende werde nur zur Herstellung der specifischen Erzeugnisse seines Gewerbes ermächtigt und habe die zu deren Anfertigung etwa benötigten Arbeiten anderer von selbständig Erwerbsthätigen besorgen zu lassen. Die hausindustrielle Produktion von Handwerksware werde untersagt, ihr kaufmännischer Vertrieb, besondere Ausnahmen abgerechnet, ausschließlich dem Handwerker vorbehalten. Auch ist dem Händler zu verbieten, Artikel roh oder halbfertig von den Mitgliedern einer Genossenschaft zu beziehen und sie von denen einer anderen fertigstellen zu lassen. Kein Gewerbs- oder Handelsmann dürfe mehr als eine Filiale an einem und demselben Orte begründen. Sollten jedoch selbst dadurch Inhaber handwerksmäßiger Gewerbe geschädigt werden, ist auch diese eine zu beseitigen. Desgleichen wäre nach Umständen der Warenabsatz durch Mittelspersonen (Agenten, Handelsreisende) abzustellen bezw. zu erschweren.

Allenthalben und ohne Rücksicht auf örtliche Hindernisse sind Gewerbegenossenschaften zu errichten, denen beizutreten auch die Fabrikanten von Handwerksprodukten gehalten sind. Ihre Autonomie

[1] Wie man sich diese Gewerbenormalien dachte, darüber vgl. Karl Howorka, Erläuterungen und Vorschläge zu den im Zuge befindlichen Gewerbereformen. Wien 1892. S. 20 ff., bes. 27 ff.

sowie ihr Einfluß auf obrigkeitliche Amtshandlungen sind zu erweitern. Insbesondere ist ihnen bei allen Untersuchungen über Fälle unbefugten Gewerbebetriebes welcher Art immer eine ausreichende Ingerenz zu sichern und ein Rekursrecht mit aufschiebender Kraft gegen jederlei in ihren Wirkungskreis eingreifende behördliche Entscheidung einzuräumen, wogegen sie von zeitraubenden statistischen Arbeiten und ähnlichen lästigen Verpflichtungen möglichst zu befreien sind. Die Verwendung des Korporationsvermögens zu gewerblichen Veranstaltungen ist thunlichst zu erleichtern, jede bureaukratische Bevormundung fernzuhalten.

Diese kleine Blütenlese aus dem „Programm des Gewerbestandes in Österreich" dürfte genügen, um jeden Zweifel über seine Tendenz zu zerstreuen. Von der noch zu Beginn der achtziger Jahre beobachteten Mäßigung, die wohl eine Verbesserung der Lage des Kleingewerbes, aber doch nur innerhalb des Rahmens der gegebenen Wirtschaftsordnung und unter Wahrung fremder Interessen anstrebte, ist keine Spur mehr zu finden. Erhebung des Handwerks zum gewerblichen Normalbetriebe, Umgestaltung des gesamten Produktionsorganismus zu Gunsten seiner Vertreter, sei es auch auf Kosten aller anderen Bevölkerungsschichten, — läßt sich wohl ein einseitigeres und engherzigeres Klassenideal denken, als dieses? Freilich, je überspannter es war, desto stärker mußte der Kontrast zwischen ihm und der Wirklichkeit empfunden werden, desto schwerer mußte es dem kleinen Manne fallen, sich den Übergang aus seinen gedrückten Verhältnissen zu jenem Paradiese sorgloser Behäbigkeit vorstellig zu machen, das man ihm verhieß. Nun bezeichneten zwar die Führer die Umgestaltung des Gewerberechtes als die sichere Brücke, die dazu hinüberleite. Mußte aber nicht gerade die Reform von 1883 darüber belehren, wie eine solche noch keineswegs den Eintritt des erwarteten Erfolges verbürge und wie schwer es unter allen Umständen halte, programmatische Forderungen gesetzgeberisch zu verwirklichen? Starke Gefühlsmotive mochten über derartige Bedenken hinweghelfen. Und der Antisemitismus leistete einem Teile der Handwerker diesen Dienst. Wen der Judenhaß ganz erfüllte, wer die leidige Judenherrschaft als Hauptursache der ganzen kleingewerblichen Kalamität anerkannte, der mochte in der Hoffnung sein Genüge finden, daß mit ihrer Beseitigung des Handwerks „goldener Boden" zurückkehren werde. Aber nicht von allen in der Bewegung stehenden galt dies. Und in diesen anderen mußte mit der Zeit das Bestreben erwachen, abseits von den übrigen eigene Wege zu wandeln. Eine

tiefe Spaltung der bisher ziemlich einheitlich verlaufenen kleinbürgerlichen Reaktionsbewegung war die Folge dieser inneren Einkehr. Und ihr Entstehen wurde unterstützt durch jene Strömung auf den Höhen der Gesellschaft, die schon früher als maßgebender Faktor der Gewerbepolitik sich erwiesen hatte.

Wie sich nach Beendigung gemeinsamer Kauffahrt die frühmittelalterlichen Fahrtgenossenschaften in ihre Elemente aufzulösen pflegten, so geschah es ähnlich mit jener politischen Vereinigung, die sich gegen Ende der siebziger Jahre als „konservative" Partei in Österreich aufgethan hatte. Der Kriegszug gegen den „liberalen" Staat war mißglückt, die Feudalisierung von Gesellschaft und Volkswirtschaft gescheitert. Still ergab man sich in das Unabänderliche, kehrte auf die hochadeligen Stammsitze zurück und tröstete sich über das Fehlschlagen aristokratischer Socialpolitik, indem man sich durch eine Reform des Volksschulgesetzes billiger ländlicher Arbeitskräfte, durch die Votierung agrarischer Schutzzölle hoher Kornpreise zu versichern suchte. Die socialkonservative Partei entpuppte sich jetzt als das, was sie in wirtschaftlicher Hinsicht immer gewesen war, als agrar-kapitalistische Interessenvertretung[1]. Erschreckend schnell fraternisierte sie mit den vor kurzem noch verketzerten Liberalen, eine Verbrüderung, die sich auch äußerlich offenbarte, als die letzteren nach dem Zusammenbruche der Alttschechen in das bekannte „freund-nachbarliche" Verhältnis zu Taaffe traten, und die später in der „Koalition" unrühmlichen Angedenkens ihren folgerichtigen Abschluß fand. Auch das kleine Häuflein wackerer Männer, denen es mit der Durchführung socialer Reformen Ernst war, vermochte diesen rapiden Zerfall nicht aufzuhalten. Belcredi, „alt und verstimmt", wie Rudolf Meyer von ihm sagt, dazu durch die Ungunst des Schicksals dieses seines unentbehrlichen socialpolitischen Ratgebers beraubt[2], trat aus dem Parlamente, um der Politik für immer Lebewohl zu sagen. Zallinger, Vogelsang und einige andere, zusammen mit der ganzen konservativen Partei, wenn auch persönlich schuldlos, durch den

[1] Bitter beklagt sich auch Rudolf Meyer über den Verrat seiner ehemaligen Freunde an der gemeinsamen Sache. (Heimstätten- und andere Wirtschaftsgesetze, S. 560.) Vgl. ferner Heinrich Mandl, Österreichische Socialreformer, Neue Zeit, 2. Jahrg. 1884, S. 315 ff., bes. 318 f.

[2] Meyer selbst berichtet, daß, nachdem er infolge der Verdächtigungen „durch den bekannten Baron Hammerstein von der Kreuzzeitung im Jahre 1882 habe weichen müssen, die Reformthätigkeit Belcredis erlahmt sei." (Konservative Politik, S. 311.) Vgl. auch Hardens Zukunft, 4. Jahrg. 1895, Nr. 44, S. 224.

von liberaler Seite nach Kräften ausgenützten Bontoux-Schwindel[1] öffentlich diskreditiert, harrten zwar auf ihrem Posten aus, ohne jedoch die Kraft zu finden, die widerstrebenden Elemente auf den alten Bahnen vorwärts zu treiben. Mochten also auch, wie man behauptet[2], in Österreich die Vorbedingungen für die Existenz einer großen, wahrhaft konservativen Partei gegeben sein, von ihrem Wirken war vorderhand recht wenig zu spüren. Und es würde die weitere Darstellung an dieser verlassenen Feuerstätte gewerbepolitischer Reformbestrebungen ohne Aufenthalt vorüberschreiten können, wäre es nicht im entscheidenden Augenblicke einer konservativen Großmacht ersten Ranges gelungen, das bereits in sich zusammengesunkene Aschenhäuflein zu neuen Gluten anzufachen. Ich meine die katholische Kirche.

Zwölf Jahre waren seit jenem ersten Katholikentage verflossen, ohne daß die Kirche ihr Banner neuerlich entfaltet hätte. Abgestoßen durch den radikal-demokratischen Charakter der jüngeren Gewerbebewegung, hatte sich der Klerus aller Kundgebungen zu ihren Gunsten enthalten. In der That hatte er keine Ursache, sich zu bemühen, denn sein erbittertster Feind, der Liberalismus, lag im Sterben. Vornehm durfte er die Henkersarbeit dem antisemitischen Kleinbürgertum überlassen. Doch ein neuer Gegner, die socialistische Arbeiterbewegung in ihrem jugendfrischen Emporstreben, rief ihn gegen Ende der achtziger Jahre wieder auf den Plan. Der vom 29. April bis 2. Mai 1889 zu Wien abgehaltene zweite allgemeine österreichische Katholikentag für die gesamte Monarchie[3] war der Ort, wo die Kirche sich zu neuem Kampfe rüstete. Bezeichnend aber war es, daß beide Streiter, kaum einander ansichtig werdend, sich sofort zu würdigen verstanden. Der Katholikentag, so erklärte die social-

[1] Vgl. dazu Max Wirth, Geschichte der Handelskrisen, 4. Aufl., Frankfurt a. M. 1890, S. 621 ff., und R. Meyer, Heimstätten- und andere Wirtschaftsgesetze, S. 605 ff. Es handelte sich um die mit Hilfe klerikaler und aristokratischer Kreise im Herbste 1878 von Eugen Bontoux gegründete Société de l'Union générale und ihre Beziehungen zur österreichischen Länderbank. Übrigens hätte man, wie früher, allen Grund gehabt, vor der eigenen Thüre zu fegen. Vgl. auch Heinr. Mandl, Die Wiener Preßkorruption, Neue Zeit, 2. Jahrg. 1884, S. 550 ff.

[2] R. Meyer, Heimstätten- und andere Wirtschaftsgesetze, S. 609, und Fr. O. Sintenis, Giebt es eine große konservative Partei in Österreich? Wien 1888. S. 59.

[3] Verhandlungen des zweiten allg. österr. Katholikentages für die gesamte Monarchie zu Wien am 29. u. 30. April und 1. u. 2. Mai 1889. 2 Bde. Wien 1889.

demokratiſche „Gleichheit“ [1], „iſt unſtreitig eine höchſt bedeutungsvolle Erſcheinung, die nach mehr als einer Seite volle Aufmerkkeit verdient. Es wird der Verſuch gemacht, die Partei auf dem Boden eines neuen Programms von Grund auf neu zu organiſieren. Das Programm umfaßt alle Fragen der ſocialen und der geiſtigen Entwicklung. Kein Mittel der Agitation und Propaganda ward da überſehen, von einer umfaſſenden Preßorganiſation, von einem ſyſtematiſchen Netz von Vereinen aller Art bis zur agitatoriſchen Verwendung der Kirchenmuſik und der Heiligenbilder, alles wurde mit Sachkenntnis und Eifer erörtert. Der Katholikentag iſt ein Symptom dafür, mit welcher Energie und mit welchen Machtmitteln die Kirche den Verſuch macht, nochmals die Herrſchaft voll zu erlangen, welche zum Teile ihren Händen entglitten iſt.“ Die Kirche! Denn, während einſt die Ariſtokratie, da ſie im Jahre 1877 zur Befriedigung ihrer Machtgelüſte die Kirche ſich als Bundesgenoſſin erkor, doch wenigſtens eine ſelbſtändige Politik betrieben hatte, war ſie, indem ſie ſich gedankenlos [2] mehr und mehr ihrer geiſtigen Leitung anvertraute, unverſehens zu ihrem Werkzeuge herabgeſunken.

Den zeitgemäßen Ausbau der Reſolution des erſten Katholikentages „in Angelegenheiten der Schule, der Preſſe, der Kunſt und Wiſſenſchaft, der Vereine und der ſocialen Reform“ bezeichnete der Präſident der illuſtren Verſammlung, Graf Blome, beſcheidentlich als Ziel der Verhandlungen [3]. Und ſpeciell in gewerbepolitiſcher Hinſicht iſt man auch in der That hierüber nicht hinausgegangen. Wer die katholiſch-ſociale Litteratur ſeit der Mitte der ſiebziger Jahre verfolgte, findet nur alte Bekannte, obſchon es nicht gleichgiltig war, daß, was bisher in Büchern und Zeitſchriften ſchlummernd

[1] Gleichheit, 3. Jahrg., Nr. 19 v. 10. Mai 1889, S. 2 ff.

[2] Dazu die charakteriſtiſche Äußerung R. Meyers in Heimſtätten- und andere Wirtſchaftsgeſetze, S. 610 f.: „Leider geht ein Teil des öſterreichiſch-ungariſchen Adels ſo und da unter, wie und wo nach Taine der Untergang des franzöſiſchen Adels des vorigen Jahrhunderts ſtattfand — im Salon und auf der Jagd. Ihm bleiben weder Zeit, noch Kraft, noch Gedanken für die Arbeit, welche dieſes Land jetzt von jedem Patrioten fordern ſollte. Fürs Vaterland das Leben laſſen — gleich, wenn's ſein muß; für den hier ſehr reizbaren Ehrbegriff auch — aber für's Vaterland täglich zwei Stunden ernſthaft arbeiten — niemals — niemals — niemals! Und die Älteren ziehen oft energiſchere junge Männer ihres Standes in ihr ſchales, inhaltloſes, wenn auch prunkvolles, gänzlich nichtiges Treiben mit hinein.“ Vgl. auch Sidney Whitman, Das Reich der Habsburger. Berlin 1892. S. 112 ff., beſ. 122 ff.

[3] Verhandlungen des zweiten Katholikentages, I, S. 27.

geruht, jetzt in das Programm einer mächtigen Partei aufgenommen wurde. Gleichwohl handelte es sich um mehr. Verwandelte sich doch das dürre Skelett der Beschlüsse von 1877 in ein wohlorganisiertes Gedankensystem, dessen praktische Verwirklichung das moderne Österreich in eine von Priestern regierte römische Dependence hätte umgestalten müssen.

Allerdings hatte diese socialreformerische Strömung ausgesprochen klerikaler Natur, wie sie jetzt, an früheres anknüpfend, gleichsam als Reflexerscheinung der socialistischen Arbeiterbewegung ins Leben trat, von Anbeginn keinen völlig einheitlichen Charakter. Schon auf dem zweiten Katholikentage offenbarte sich dies. Zwar erschien noch immer Liechtenstein als der gemeinsame Wortführer. Scharf und schneidig geißelte er die bestehende Wirtschaftsordnung, namentlich jenen Liberalismus, der „wie Nathan der Weise angezogen, triefend von Aufklärung und Menschenglück predigend, die Weltbühne betreten, bald aber in seine natürliche Rolle zurückgefallen sei, in die des alten Shylok, der auf seinem Schein bestehe und ein Pfund Fleisch aus unserem Leibe begehre[1]." Dennoch war er nicht mehr der alte. Als Vertreter des Feudaladels sah man ihn scheiden, als Vorkämpfer kleinbürgerlicher Klasseninteressen war er zurückgekehrt. „Blut von ihrem Blute und Fleisch von ihrem Fleische, ebenso wie sie begeistert für Wahrheit und Recht," war er bereits 1889 streng genommen kein „Klerikaler" mehr. Und der vom 8. bis 11. Aug. 1892 zu Linz abgehaltene dritte allgemeine österreichische Katholikentag[2] zeigte die katholischen Socialreformer in zwei getrennte Gruppen gespalten. Klerikale „Deutsch-Konservative" und antisemitische „Christlich-Sociale", Sylva-Tarouca und Liechtenstein stehen einander hier gegenüber. Geeint durch die gemeinsamen Feinde Liberalismus und Socialdemokratie sowie durch die Grundprincipien ihrer Bekämpfung, werden sie geschieden durch Taktik und Gefolgschaft: erstere vornehm zurückhaltend und hauptsächlich in den stumpfen Massen der kleinbäuerlichen Bevölkerung fußend, letztere demagogisch vorgehend und gestützt auf die mobilisierten Scharen des klassenbewußten Kleinbürgertums. Hatte sich nun

[1] Verhandlungen des zweiten Katholikentages, I, S. 120 ff., bes. 132.

[2] Bericht über den dritten allg. österr. Katholikentag in Linz vom 8. bis 11. Aug. 1892. Wels 1892. Den Vorsitz führte Graf Sylva-Tarouca, der „Nachfolger und Zögling Belcredis". Bin ich recht unterrichtet, so ist Rudolf Meyer auch sein Berater geworden. Über die Spaltung vgl. die Rede Liechtensteins, S. 102 ff.

die christlich-soziale Gruppe offenbar in unmittelbarer Anlehnung an die antisemitische Gewerbebewegung entwickelt, als deren politisches Centralorgan sie sich gewissermaßen darstellte, so war es höchst bedeutungsvoll für die Deutsch-Konservativen, daß sich, und zwar gewiß nicht ohne ihr Zuthun[1], zu Beginn der neunziger Jahre umgekehrt eine Strömung herausbildete, die geeignet schien, ihren Einfluß auch im Handwerke zu befestigen.

Das Aufkommen des Antisemitismus als specifischer Form kleinbürgerlichen Klassenbewußtseins hatte nicht nur zu einer Stärkung, sondern ebensosehr zu einer Centralisation der Gewerbebewegung geführt. In Wien, seiner Hochburg, liefen jetzt alle Fäden auch der letzteren zusammen und die von liberaler Seite unternommenen Versuche, diese Einhelligkeit zu stören, waren hier an der Wachsamkeit und Popularität der Centralleitung gescheitert. Wohl aber traten in den Provinzen hie und da separatistische Tendenzen hervor, ebenso begünstigt durch die ohnedies vorhandenen centrifugalen Bestrebungen, wie durch den besonderen Umstand, daß in einigen Gegenden eine antisemitische Strömung sich überhaupt nicht hatte entwickeln können. Als Spielart des Nationalismus schnell um sich greifend unter den überwiegend deutschen Bewohnern der Alpenländer, mußte der Antisemitismus verpönt erscheinen in den Bezirken der gewerbfleißigen Sudetenländer Böhmen, Mähren und Schlesien, wo das Deutschtum, von einer überwuchernden slavischen Bevölkerung in die Enge getrieben, seinen nationalen Besitzstand nur mühsam zu behaupten vermochte und ein Kampf gegen das der wirtschaftlich herrschenden deutschen Bourgeoisie angegliederte Judentum leichtfertige Kraftvergeudung, wenn nicht gar eine empfindliche Schwächung der bedrohten Machtstellung des Deutschtums bedeutet haben würde[2]. Hier mochte man mit jedem Jahre mehr die Lust ver-

[1] So dürfte auch die 1890 zu Wien auftauchende „Österr. Gewerbezeitung" klerikalen Ursprungs sein. Intime Beziehungen bestehen zwischen ihr und dem Grafen Sylva, den sie bei jeder Gelegenheit als Retter des Gewerbestandes preist. (Gew.-Zeitung, 6. Jahrg. 1895, Nr. 9 S. 2, Nr. 14 S. 2 f., Nr. 23 S. 1 u. f. w.) Als Redakteur fungiert J. C. Blaschek, früherer Socialdemokrat (Gleichheit, 1. Jahrg. 1887, Nr. 7, S. 1), nachmals beim „Vaterland" bedienstet und für Vogelsang thätig. Ein Aufsatz Blascheks, wohl von letzterem inspiriert, in Vogelsangs Monatsschrift (VII. Bd. 1885, S. 403 ff.), betitelt „Die Ziele der heutigen Genossenschaftsbewegung."

[2] Nach Heinrich Rauchberg (Die Bevölkerung Österreichs auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung vom 31. Dez. 1890. Wien 1895. S. 220) entfielen von der Gesamtzahl der Israeliten (1143305) 67,5 % auf Galizien,

lieren, den Wiener Antisemiten zu billigen und dazu für die Gesamtheit unfruchtbaren Siegen zu verhelfen. Und mit dem allmählichen Entstehen sogenannter Genossenschaftsverbände, die eine, wenn auch lose, Verknüpfung der Genossenschaften einzelner politischer oder ganzer Kammerbezirke herstellten, unter sich Verbandstage abhielten und eine selbständige Politik inaugurierten, begann die alte provinziale Gewerbebewegung der siebziger Jahre in neuer Form wieder aufzuleben. Die Führung übernahm Deutschböhmen, die persönliche Leitung der Uhrmacher und Feinmechaniker Adolf Mandlik in Komotau [1]. Von Anbeginn aber zeigte sie im Gegensatze zur antisemitischen zwei charakteristische Eigentümlichkeiten. Sie wollte einmal eine rein „gewerbliche" sein, d. h. sie setzte sich unter ausdrücklichem Verzicht auf die Diskussion und Lösung „politischer, nationaler und konfessioneller Fragen" ausschließlich die Durchführung wirtschaftlicher Reformen zum Ziele. Sie wollte zweitens an der Verwirklichung dieses Zweckes durch konsequenten Ausbau und durch möglichste Belebung der berufsgenossenschaftlichen Organisation selbstthätig mitarbeiten. So erscheint sie gewissermaßen als eine Art Rückbildung der kleinbürgerlichen Klassenbewegung zur ständischen Handwerkerbewegung, ohne daß man eine scharfe Grenze zwischen beiden zu ziehen vermöchte.

Den geeigneten Anlaß zum erstmaligen Hervortreten gab die für den Sommer 1893 geplante große Gewerbeenquete [2]. Eine im Februar

---

11,3 % auf Niederösterreich, 8,3 % auf Böhmen, 7,2 % auf die Bukowina, 4 % auf Mähren, nicht ganz 1 % auf Schlesien, auf alle anderen Länder zusammengenommen kaum 1 %. Im Verhältnis zur ortsanwesenden Bevölkerung sind sie am stärksten vertreten in der Bukowina (12,8 %), in Galizien (11,7 %), in Niederösterreich (4,8 %), Triest und Gebiet (3 %), Mähren (2,0 %), Schlesien (1,7 %), Böhmen (1,6 %). Trotzdem daß also die jüdische Bevölkerung der Alpenländer kaum der Rede wert ist, standen z. B. noch der erste allg. kärntner Handwerkertag vom 6., 7. u. 8. Dez. 1890 zu St. Veit a. d. Glan und der erste steierm. Schuhmachertag vom 19. u. 20. März 1892 zu Graz völlig unter antisemitischem Einflusse. Demgegenüber erwähne ich, daß einer der Leiter des deutschen Handwerkervereines in Prag seine Auskunftserteilung ausdrücklich an die Bedingung knüpfte, daß ich kein Antisemit sei, obwohl das Judentum bekanntlich gerade hier eine außerordentlich große Rolle spielt. Neuerdings sollen sich freilich unter der Einwirkung der von Wien nach Böhmen verpflanzten Antisemitenbewegung die Verhältnisse hie und da geändert haben. Die Juden werden gelegentlich „Tschechen" wie in Ungarn „Magyaren" und finden dabei ihre Rechnung.

[1] Eine kurze Schilderung des Entwicklungsganges der neuen Bewegung im Rechenschaftsbericht, erstattet beim dritten Gewerbekongreß am 12. April 1896 in Troppau vom Präsidenten Adolf Mandlik. Komotau 1896.

[2] Siehe unten S. 210 ff.

zu Linz stattfindende Vorbesprechung führte Ende Mai desselben Jahres zur Abhaltung eines von Mandlik nach Graz einberufenen „Gewerbekongresses“ [1]. Ein Verbandstag, auf dem laut officiellen Berichtes insgesamt zwanzig bereits konstituierte bez. in der Entstehung begriffene Genossenschaftsverbände durch je 1—3 Delegierte vertreten waren, vermied er glücklich die agitatorische Ansammlung größerer Menschenmassen. Auch wußte die Wachsamkeit des Präsidiums die durch die Anwesenheit von Wiener Antisemiten bedrohte Einträchtigkeit zu wahren. Gegenstand der Verhandlungen bildete in erster Linie die Gewerbereform, die wegen der bevorstehenden Enquete noch ein gesteigertes Interesse beanspruchte; ferner die Organisation der Genossenschaften, die gewerbliche Presse, die Steuerreform, das Versicherungswesen und das gewerbliche Kreditwesen. In gewerbepolitischer Hinsicht adoptierte der Grazer Kongreß die Beschlüsse des vierten Wiener Gewerbetages von 1890 und dokumentierte schon hiermit unverkennbar, daß eine wirkliche Regeneration der Handwerkerbewegung von ihm nicht zu erwarten sei.

Noch im Herbste desselben Jahres sollte die zu Graz gegründete „Gewerbepartei“, so nannten sich nämlich die Separatisten, ihre Widerstandsfähigkeit zu erweisen haben [2]. Die Wahlreformvorlage des Grafen Taaffe, mit ihren weitgehenden Konzessionen an die Arbeiterschaft, rief auch in Zünftlerkreisen lebhafte Erregung hervor. Von den Antisemiten acceptiert, wurde sie von Mandlik und seinem Stabe als mit dem Principe einer „ständischen“ Volksvertretung unvereinbar abgelehnt. Und die verschiedenartige Stellungnahme beider Richtungen zu der nach Taaffes Sturz ans Ruder gelangten Koalitionsregierung verschärften ihren Gegensatz. Die Gewerbepartei überstand diese erste Krise. Ja, es bedeutete der am 13., 14. und 15. Mai 1894 zu Reichenberg tagende zweite deutsch-österreichische Gewerbekongreß [3], an welchem sich 16 Genossenschaftsverbände mit insgesamt 28 stimmberechtigten Delegierten beteiligten, einen weiteren Schritt zur völligen Loslösung von

---

[1] Ein Protokoll in Sonderausgabe ist nicht veröffentlicht worden. Im übrigen vgl. Steiermärkisches Gewerbeblatt (Graz), 9. Jahrg. 1893, Nr. 7 u. 9 ff., und Das gewerbliche Programm. Innsbruck 1894. S. 20 ff.

[2] Rechenschaftsbericht, S. 4 ff.

[3] Verhandlungsschrift über den zweiten Gewerbekongreß der deutsch-österr. Gewerbeverbände, abgeh. am 13., 14. und 15. Mai 1894 zu Reichenberg. Siehe auch Das Gewerbeprogramm, S. 27 ff.

den Wiener Antisemiten. Denn der als Vertreter des Genossenschaftstages erschienene Schneider zog es vor, noch vor Beendigung der Verhandlungen den Schauplatz seiner erzwungenen Unthätigkeit wieder zu verlassen. Übrigens bewegten sich die Debatten in den alten Geleisen und führten auch zu den gleichen Ergebnissen, d. h. zur neuerlichen Aufstellung der alten Forderungen. Von einiger Bedeutung war lediglich die Annahme eines Organisationsentwurfes[1]. Danach war die „Organisation des deutsch-österreichischen Gewerbestandes auf Grund der genossenschaftlichen Organisation" durchzuführen. Alle deutschen Gewerbegenossenschaften sollten sich, „unbeschadet der Anstrebung obligatorischer Verbände", freiwillig zu Bezirks- oder Fachverbänden, diese zu Kammerbezirksverbänden und diese endlich zu einem Reichsverbande zusammenschließen. An der Spitze des letzteren, der „die oberste Leitung des deutsch-österreichischen Gewerbestandes bildet", steht ein Präsidium sowie ein engerer und ein weiterer Ausschuß. Alljährlich durch einen seitens des Reichsverbandes einzuberufenden Kongreß neugewählt, haben sie dessen Beschlüsse auszuführen und auch sonst die Interessen des Gewerbes zu wahren. Der Kongreß bestimmt den an die Centralleitung durch die Kammerverbände zu entrichtenden Jahresbeitrag, während diese über die Beitragsleistung der Bezirks- und Fachverbände ein Abkommen mit letzteren selbst zu treffen haben. Die genaueren Normen über die Durchführung dieser Organisation im einzelnen sowie über die Pflichten und Rechte der verschiedenen Organe sind durch ein Statut festzusetzen, das von einem mehrgliedrigen Komitee auszuarbeiten und dem nächsten Kongresse zur Beschlußfassung vorzulegen ist. Bis dahin sind alle Verbände in ihrer Wirksamkeit an die Kongreßbeschlüsse und bei selbständigen Aktionen an die Zustimmung des Kongreßpräsidiums gebunden.

Inwieweit dieses Programm zur Verwirklichung gelangte, entzieht sich meinem Urteil[2]. Jedenfalls blieb die Organisation der Parteigenossen nach wie vor eine ziemlich lockere, was freilich der Betriebsamkeit der Centralleitung[3] keinen Abbruch gethan zu haben scheint. Und will man das Abhalten von Vertrauens-

---

[1] Verhandlungsschrift, S. 9 f.; Das Gewerbeprogramm, S. 33 ff.

[2] Doch erwähnt Mandlik in seinem Rechenschaftsbericht (S. 28) wenigstens, daß ihm als Beirat ein Gremium von 3 Personen zugewiesen worden, die Zahl der Genossenschaftsverbände innerhalb zweier Jahre auf 46, nämlich seit dem Reichenberger Kongreß um 20 Verbände gestiegen sei.

[3] Darüber Rechenschaftsbericht, S. 29 ff.

männerversammlungen und Verbandstagen, das Überreichen von Petitionen bei Regierung und Parlament, das Interviewen einflußreicher Personen, das Antichambrieren bei Ministern, das Erlassen von Erklärungen, Aufrufen und Memoranden als geeignete Vorkehrungen zur Hebung der Lage des Handwerks gelten lassen, so darf man ihre Thätigkeit sogar als eine höchst ersprießliche bezeichnen. Wenn nicht, ist für die Zeit von 1894—1896 nur ein bedeutsames Ereignis zu vermelden: der endgiltige Bruch mit den Wiener Antisemiten, die in der Provinz immer mehr an Anhang verloren. Nach mannigfachen Plänkeleien kam der Zwist gegen Ende des Jahres 1895 zum Austrag. Ausgefochten wurde er in der „Österreichischen Gewerbezeitung“[1], die dabei als Organ der Anhänger Mandliks fungierte, und in dem von Schneider 1894 gegründeten „Wiener Gewerbegenossenschaftstag“[2]. Seitdem verwandelte sich das gespannte Verhältnis beider Richtungen in eine offene Spaltung, nicht ohne daß hierdurch die Existenz der jungen Gewerbepartei schwer bedroht worden wäre. Denn, unter den Mitgliedern dieser letzteren Zwietracht zu säen, ward fortan die Hauptaufgabe des antisemitischen Heerbannes. Schon im Frühjahr 1896 gelang es seiner überlegenen Taktik, einige mißvergnügte Verbandsleiter auf die gegnerische Seite herüberzuziehen. Und ein zu agitatorischen Zwecken auf den 8. März nach Wien einberufener und von den Führern des Genossenschaftstages geleiteter „Gewerbetag“ dürfte vorwiegend mit ihrer Unterstützung zustande gekommen sein[3].

Noch einmal glückte es Mandlik, schwerere Verwicklungen zu verhüten. Ja, der von Schneider unternommene Versuch, den zur Beratung einer seitens der Regierung im Dezember 1895 eingebrachten Gewerbenovelle[4] am 12. und 13. April 1896 zu Troppau abgehaltenen dritten Gewerbekongreß mit Hilfe seines aus Wien mitgeführten Anhanges zu sprengen, scheiterte nicht nur, sondern trug ihm sogar eine schmähliche Niederlage ein, da ihm durch einstimmigen Beschluß der Versammelten der Zutritt zu allen

[1] Vgl. dazu namentlich Österr. Gewerbezeitung, Jahrg. 1895, Nr. 36, 41, 42.

[2] Organ zur Vertetung gewerblicher Interessen in Österreich. Monatlich „mindestens einmal“ erscheinend.

[3] Berichte darüber in der Arbeiterzeitung vom 9. März 1896, S. 3, und in der Österr. Gewerbezeitung, 7. Jahrg. 1896, Nr. 9. Über die Spaltung innerhalb der Gewerbepartei s. auch Österr. Gewerbezeitg., 7. Jahrg. 1896, Nr. 8 u. 10.

[4] Siehe unten S. 214 ff.

künftigen Kongressen der Partei untersagt wurde[1]. Es war dies ein großer Sieg des Präsidiums, gleichzeitig allerdings sein letzter. Mit der Reichsratswahlreform und den allseitigen Vorbereitungen auf die für das Frühjahr 1897 bevorstehenden Parlamentswahlen tauchten neue Streitigkeiten auf. Und weder der von Mandlik im August 1896 veröffentlichte Wahlaufruf mit seiner dringenden Mahnung, geschlossen als eine „sociale Standespartei" in den Wahlkampf einzutreten, noch die langatmigen Plaidoyers der Gewerbezeitung für die „berufsgenossenschaftliche Organisation" und den „Ständesocialismus"[2] vermochten die widerstrebenden Elemente länger bei der Fahne zu erhalten. Des trockenen Tones „weiser Mäßigung" satt, blickte man sehnsüchtig hinüber in das lärmende Feldlager der Christlich-Socialen und Deutsch-Nationalen, deren Lockrufe auf die Dauer ihre Wirkung nicht verfehlen konnten. Innerhalb des auf dem Troppauer Kongresse gewählten Parteirates selbst bildete sich jetzt eine starke Opposition gegen das Präsidium, die ohne dessen Vorwissen Separatbesprechungen abhielt, mit den Gegnern fraternisierte und eine selbständige Politik verfolgte. Trotz aller Nachgiebigkeit der Parteileitung scheiterten die in den Weihnachtstagen des Jahres 1896 zu Linz gepflogenen Vergleichsverhandlungen. Zwar wurde die in Vorschlag gebrachte „Gründung einer politischen Gewerbepartei auf deutsch-nationaler Grundlage" wieder aufgegeben, das von Mandlik ausgearbeitete „Wahlprogramm der deutsch-österreichischen Gewerbepartei" durch Majoritätsbeschluß angenommen und endlich verfügt, daß an den früheren Kongreßbeschlüssen auch fernerhin festzuhalten sei. Mandlik selbst aber erlag den gegen ihn gerichteten gehässigen Angriffen. Er zog es vor, freiwillig abzudanken, ehe man ihm die Thüre wies.

An die Spitze der Bewegung traten jetzt diejenigen Männer, die bereits im Frühjahr durch ihr willkürliches Vorgehen eine Krise heraufbeschworen hatten. Auch wurden noch im Dezember 1896 von der früheren Opposition die Fäden mit den antisemitischen Christlich-

[1] Berichte darüber in der Neuen freien Presse vom 13. April 1896 (Abendbl.), 14. April und 15. April (Morgenbl.), in der Österreich. Gewerbezeitung, 7. Jahrg. 1896, Nr. 14, und im Handwerksmeister (Komotau), 9. Jahrg. 1896, Nr. 9/10. Über die auf dem Troppauer Kongreß beschlossenen Abänderungsvorschläge zum Regierungsentwurfe vgl. die fortlaufenden Berichte in der Österr. Gewerbezeitung, 7. Jahrg. 1896, Nr. 20 ff. Sie decken sich im wesentlichen mit der Resolution des vierten Gewerbetages von 1890. Die früher in Aussicht genommene Festsetzung von Parteistatuten unterblieb. Das Präsidium wurde wiedergewählt, dazu ein weiterer und ein engerer Parteiausschuß zu seiner Unterstützung.

[2] Österr. Gewerbezeitung, 7. Jahrg. 1896, Nr. 30.

Socialen und den radikalen Deutsch-Nationalen wieder angeknüpft und allem Anscheine nach fortgesponnen[1]. Eine totale Zersetzung der „Gewerbepartei" war die Folge. Die Wahlagitation gab ihr den Rest. Schon im Februar 1897 sah sich die Gewerbezeitung[2] genötigt, „den raschen Zerfall der deutschen Gewerbepartei" zu konstatieren. „Nur wenige ihrer Führer haben bisher die grassierende Wahlseuche überstanden," klagt sie. „Die meisten sind umgeschnappt. Wenn es nicht so unendlich traurig wäre für den Gewerbestand, so könnte man lachen über die jämmerliche Rolle, welche mancher Gewerbeführer in dem Wahlkampfe spielt. „Mandat um jeden Preis", das ist die Losung für jene Schwachen, deren Eitelkeit und Größenwahn alle übrigen winzigen persönlichen Eigenschaften überragt. Unter den verschiedensten Ausflüchten sind diese „Gewerbeführer" in unterschiedliche politische Lager gekrochen, wo ihnen vermeintlich ein Mandat zuwinkt. Leute, welche an einem Tage programmatisch erklärten, der gewerbliche Mittelstand könne nur auf dem Boden der christlichen Weltanschauung gedeihen, flogen anderentags in's liberale Lager, in der Hoffnung, sich dort ein Mandat zu erbeuten; andere, welche früher von Patriotismus förmlich getrieft und den Standpunkt der Mäßigkeit eingenommen, schlossen um des Mandates willen Kompromisse mit antipatriotischen und extremen Elementen. Kurz, von eigentlichen Gewerbekandidaten ist wenig zu sehen. Die meisten „Führer" der Gewerbepartei sind in alle politischen Windrichtungen zerstoben." — —

Ein so herbes Urteil aus so glaubwürdigem Munde mag sonderbar berühren. Und doch vollzog sich nur, was jeder Kenner hätte voraussagen können. Denn zu einer Zeit, da Rassenkampf und Klassenkampf das öffentliche Leben Österreichs beherrschten, mußte eine Bewegung Schiffbruch leiden, die, von ständischen Anschauungen getragen, ständischen Idealen zustrebte, die sich ihrem Ursprung nach zwar eine „deutsche" nannte, doch es ängstlich vermied, anderen Nationalitäten zu nahe zu treten, die mit ihren Forderungen die Interessen anderer Klassen bedrohte, nichtsdestoweniger mit diesen allen in Frieden leben wollte. Wenn aber die „Gewerbepartei" sich äußerlich in ihre Elemente auflöste, die Ideen der gewerbepolitischen Reaktion, die sie am reinsten verkörperte, gingen

[1] Über alles dies vgl. Österreich. Gewerbezeitung, 7. Jahrg. 1896, Nr. 42 ff. und 8. Jahrg. 1897, Nr. 1 ff.

[2] Österr. Gewerbezeitung, 8. Jahrg. 1897, Nr. 7.

deshalb noch nicht verloren. Sie lebten in den Programmen aller derjenigen Fraktionen fort, die im eigensten Interesse nebenher die Wünsche der kleingewerblichen Bevölkerungsschichten hatten vertreten müssen und diese nun obdachlos gewordenen mit offenen Armen bei sich aufnahmen. Vielleicht sogar, daß ihre Stärke wuchs, insofern sie fortan in der Hauptsache nicht mehr von denen gestützt wurden, die ein ausgesprochenes und unmittelbares Interesse an ihrer Verwirklichung hatten. Aufgabe eines der folgenden Kapitel wird es sein, den thatsächlichen Einfluß, den die gewerbliche Bewegung seit dem Erlaß der Reformgesetzgebung von 1883/85 auf die staatliche Gewerbepolitik ausgeübt, genauer zu erläutern. Von allgemeinerem Werte aber und auch für die späteren Ausführungen nicht belanglos ist es, ihre immanente Bedeutung als sociale Lebensäußerung zu analysieren.

Ausdehnung und Intensität einer socialen Strömung wird man im großen und ganzen als Maßstab ihrer Kraftentfaltung betrachten dürfen. Will man nun schon die bloße Hinneigung zu einer reaktionären Gewerbepolitik als ausschlaggebendes Kriterium gelten lassen, muß erstere in diesem Falle erheblich erscheinen. Freilich ergäbe sich dann eine sehr buntscheckige Masse, innerhalb deren die verschiedenartigsten Abstufungen vom gemäßigten Liberalismus bis zum radikalsten Zünftlertum durch Angehörige völlig heterogener Berufsgruppen vertreten wären, so daß wenigstens von jener vielgerühmten „Einigkeit des Gewerbestandes" nicht die Rede sein könnte. Sehr wesentlich schmilzt diese Zahl zusammen, berücksichtigt man nur die an der Bewegung aktiv beteiligten Elemente. Vor allem zeigt sich dann, daß ihre Anhänger überwiegend deutscher Nationalität sind[1], Slaven und Romanen

[1] Teilweise mag dies daher kommen, daß, wie es scheint, gerade die kleingewerbliche Bevölkerung Österreichs eine überwiegend deutsche ist. Es bedienten sich nach Rauchberg (Bevölkerung Österreichs, S. 205) Ende 1890 nur 36 % aller Staatsangehörigen regelmäßig der deutschen, 64 % einer anderen Sprache, während von den für 1894 ausgewiesenen 5317 Genossenschaftsstatuten 62 % ausschließlich in deutscher, 33,9 % ausschließlich in einer anderen, 4,1 % in zwei Sprachen abgefaßt waren, wovon wiederum eine immer die deutsche. (Die gewerblichen Genossenschaften in Österreich. Verfaßt und herausgegeben vom Statistischen Departement im k. k. Handelsministerium. Wien 1895. I. Bd., S. 6*.) Daß die genossenschaftliche Organisation gerade in verschiedenen nichtdeutschen Gebieten noch immer nicht durchgeführt werden konnte, deutet ebenfalls auf ein recht geringes Interesse der betreffenden Bevölkerungsbestandteile an der gewerblichen Reformbewegung hin.

daneben nur eine untergeordnete Rolle spielen. Denn, soweit sich letztere in dieser Richtung überhaupt bethätigen, wie dies anscheinend hie und da namentlich in Böhmen der Fall ist[1], haben ihre Bestrebungen einen streng exklusiv nationalen Charakter und fallen schon deshalb aus dem Rahmen des Ganzen heraus. Aber auch unter den Deutschen ist die Anteilnahme eine verhältnismäßig geringe, und jedenfalls im Sinken begriffen. Durch den trügerischen Zauber der Gewerbetage und Kongresse, bei denen Reisen und sonstige Vergnügungen eine nicht zu unterschätzende Anziehungskraft ausüben, möge man sich nicht täuschen lassen[2]. Wie gering das rein sachliche Interesse an diesen Veranstaltungen ist, beweist nur zu sehr das Treiben der Genossenschaften, wovon später ausführlich zu berichten sein wird. Nur eine kleine Gruppe von Männern und ihr persönlicher Anhang erscheinen demnach heute als eigentliche Träger einer Bewegung, die in den breiten Massen erloschen ist. Sie sind es, die teils aus ehrlicher Überzeugung, teils aus Eitelkeit und Großmannssucht, teils aus gemeinem materiellen Interesse die Werbetrommel rühren und Alarm blasen. Und mögen sie bei besonderen Gelegenheiten in stürmischen Tagen noch immer vorübergehende Erfolge erzielen, die belebende Kraft des alten Handwerksevangeliums scheint dahin. Besonders „junge Kräfte" sind nach Mandliks eigenen Worten nicht mehr zu haben[3].

Einen verwandten Eindruck empfängt man, prüft man die Handwerkerbewegung auf ihre Intensität hin. Nicht die Energie der Agitation fehlte ihr und nicht die Zähigkeit im Festhalten an altbekannten Forderungen, wohl aber jene Opferwilligkeit, ohne welche kein höheres Ziel erreicht werden kann. Schon

---

[1] Über den nationalen Charakter einer 1895 gegründeten „tschechischen Gewerbepartei" und einen tschechischen Gewerbetag vgl. Österreich. Gewerbezeitung, 6. Jahrg. 1895, Nr. 7, S. 2 f., und 7. Jahrg. 1896, Nr. 44, S. 2 f. Übrigens werden die Forderungen der Zünftler im Parlamente auch von einigen jungtschechischen Abgeordneten vertreten.

[2] So waren nach Mandlik (Das gewerbliche Programm, S. 7, 20, 27) auf dem vierten Gewerbetag (1890) 100 000, auf dem Grazer Gewerbekongreß (1893) schon 160 000, auf dem Reichenberger (1894) gar 200 000 Gewerbetreibende „vertreten". Natürlich hat man es mit völlig wertlosen Schätzungen zu thun, ungerechnet den Umstand, daß man von einer ordnungsmäßigen „Vertretung" der in den Genossenschaften bunt zusammengewürfelten Elemente kaum reden kann.

[3] Verhandlungsschrift über den zweiten Gewerbekongreß, S. 49.

in materieller Beziehung gilt dies, wie der überaus klägliche Zustand der gewerblichen Presse bezeugt. Trotz hoher Protektion und einer Anhängerschaft von angeblich „Hunderttausenden" hat man es auch nicht zu einem einzigen Tageblättchen bringen können. Alle sogenannten Parteiorgane erscheinen höchstens wöchentlich und dazu sehr unregelmäßig. In gesicherter Lage befindet sich nur die aus klerikalen Mitteln gespeiste „Österreichische Gewerbezeitung"[1]. Die meisten anderen, so „Der Handwerksmeister" und „Die Wahrheit" in Böhmen, das niederösterreichische „Gewerbe", das steiermärkische und das oberösterreichische „Gewerbeblatt", die tiroler und die vorarlberger „Gewerbezeitung" u. s. w., sie alle leiden nicht allein an ständigem Abonnentenmangel, sie kämpfen zeitweise sogar um ihre Existenz[2]. Was aber soll man erst dazu sagen, wenn der „Parteikassierer" sich noch im Juni 1895 darüber beschwert, daß trotz aller Urgenzen an Beiträgen zur Bestreitung der Kosten des ersten Gewerbekongresses zwei Verbände noch 12,44 Gulden, zur Bestreitung derer des zweiten gar fünf Verbände noch 50 Gulden schuldig geblieben sind; wenn man hört, daß selbst am Sitze der Parteileitung (Komotau), und zwar bei fortgesetztem Mahnen, die wahrhaft minimalen Mitgliedsbeiträge der dem dortigen Genossenschaftsverbande angehörigen Genossenschaften nicht einzutreiben sind[3]; wenn man erfährt, daß geradezu die Fortführung der Parteigeschäfte ins Stocken geraten wäre, wenn nicht der unermüdliche „Präsident" einen „beträchtlichen Teil seines geringen Einkommens" für Parteizwecke geopfert, sein Geschäftspersonal in ihren Dienst gestellt, ja, sogar die Auslagen für die Parteikorrespondenz aus

---

[1] Nach einer Erklärung des Herausgebers J. C. Blaschek (Österreich. Gewerbezeitung, 6. Jahrg. 1895, Nr. 2, Beil. S. 6) ist das Blatt als eine von der „nicht zur Erzielung geschäftlichen Gewinnes, sondern zur Förderung und Erhaltung von patriotischen, socialwissenschaftlichen und ähnlichen publizistischen Unternehmungen christlicher Tendenz gegründeten Buchdruckerei und Verlagsanstalt Austria" erhaltene Zeitung, keinerlei „äußeren Einflüssen oder finanziellen Rücksichten unterworfen." Der „Gewerbezeitung" zur Seite zu stellen wäre etwa das von dem mährischen Gewerbeverein in Brünn herausgegebene, zweimal monatlich erscheinende „Kleingewerbe" mit gemäßigt liberaler und gleichzeitig gewerbereformerischer Tendenz.

[2] Vgl. Österr. Gewerbezeitung, 6. Jahrg. 1895, Nr. 27, S. 4 u. Nr. 22, S. 1.

[3] Ebenda 6. Jahrg. 1895, Nr. 22, S. 1. Wie ich persönlich ermittelte, betrugen damals die an den Verband abzuführenden Beiträge nicht mehr als 5 Kreuzer pro Jahr und Genossenschaftsmitglied.

der eigenen Tasche bestritten hätte, da die Parteigenossen ihm auch nicht die allergeringsten Mittel zur Verfügung stellten[1]. Wie mag es unter solchen Umständen wohl mit der zur Deckung der Wahlagitationskosten ausgeschriebenen Parteisteuer von — 1 Heller pro Verbandsmitglied[2] ausgesehen haben?

Freilich, lähmender noch als der Mangel an materieller Opferwilligkeit mußte sich innerhalb der Bewegung die verbreitete Abneigung der Beteiligten gegen alle persönliche Selbstentäußerung, gegen jede stramme Unterordnung unter einen einheitlichen Willen fühlbar machen. Denn alle Kongreßbeschlüsse und die feierliche Einsetzung eines Parteipräsidiums zu ihrer Durchführung waren überflüssig, wenn die läppischsten Personenstreitigkeiten jeden Augenblick die Aufrechterhaltung der Parteidisziplin erfolgreich in Frage stellen konnten, wenn allen Abmachungen zum Trotze jeder beliebige es sich herausnehmen durfte, ungestraft seine eigenen Wege zu wandeln, wenn die Anweisungen und Rundschreiben der Centrale von den untergeordneten Organen unausgeführt, unbeantwortet, wo nicht gar ungelesen blieben, wenn sogar „Vertrauensmänner" sich nicht entblödeten, gegen das freigewählte Parteioberhaupt hinterlistig Ränke zu schmieden, mit den Gegnern anzubändeln und schnöden Verrat an der gemeinsamen Sache zu üben. Einer „Partei", deren „Führer" so sehr ihre Pflichten vergessen konnten, mußte auch die schöpferische Kraft fehlen, um dem Geiste einen Leib, der Bewegung eine Organisation zu schaffen. Die Zwangsgenossenschaften der Novelle von 1883 kann man als solche unmöglich gelten lassen. Nicht nur, weil sie, ein dilettantisches Kunstprodukt, sich aus völlig heterogenen Elementen, auch widerstrebenden, zusammensetzen, sondern mehr noch, weil schon ihre bloße Existenz in unzähligen Fällen fragwürdigster Natur ist. Nach einer specifisch politischen Organisation aber wird man sich erst recht vergebens umsehen. Nicht an den Anfeindungen ihrer Gegner, an ihrer eigenen Zersplitterung, Schwäche und Haltlosigkeit geht die Bewegung allmählich zu Grunde, um der beliebte Tummelplatz politischer Spekulanten

[1] Mandlik, Rechenschaftsbericht, S. 69. Unter diesen Umständen war es ein Glück für die bedrängte Parteileitung, daß ihr in Gestalt der Österr. Gewerbezeitung ein „centrales Sprachorgan" durch den Herausgeber „unentgeltlich zur Verfügung gestellt" wurde. Wie es scheint, interessierte sich die Austria mehr für das Bestehen der Partei als deren eigene Mitglieder.

[2] Österr. Gewerbezeitung, 7. Jahrg. 1896, Nr. 24, S. 1.

aller Parteischattierungen zu werden[1]. So kommt es, daß auch im neuen Parlamente mit seinen zahllosen Fraktiönchen der „Gewerbestand" wohl viele gute „Freunde", wirkliche „Vertreter" nur verschwindend wenige hat. Und auch von diesen möchte man am liebsten schweigen.

Also, weder ihrer Ausdehnung noch ihrer Intensität nach kann die österreichische Handwerkerbewegung in ihrer jüngsten Entwicklungsphase als socialpolitischer Machtfaktor angesehen werden. Und auch damit darf man sich nicht etwa trösten wollen, daß man es mit bescheidenen Ansätzen zu Größerem zu thun habe. Denn, was man zuletzt an ihr erlebte, das waren nicht die ersten stürmisch-ungelenken Regungen des überströmenden Kraftgefühles einer aufstrebenden Bevölkerungsklasse, sondern die letzten konvulsivischen Zuckungen eines abgezehrten und greisenhaften Leibes, der sich im Todeskampfe windet. Die Altersschwachen, Kränklichen und Gebrechlichen, die Männer der guten alten Zeit haben sich in ihr zusammengefunden, die Jugendfrischen und Wohlgeratenen, die Starken und Zukunftsfreudigen, wohlgemerkt, auch im Handwerke halten sich fern von ihr. Sie haben neue und andere Ideale. Wenn nun diese Bewegung trotz alledem einen maßgebenden Einfluß auf die Gestaltung der staatlichen Gewerbepolitik ausüben konnte, so verdankt sie dies wahrlich nicht dem, was sie an sich selbst, sondern vielmehr dem, was sie in der Vorstellung und nach dem Urteile anderer war und noch ist. Diese Vorstellung aber und dieses Urteil wurden beherrscht durch eine andere Erscheinung, die, zunächst verspottet und unbeachtet, sich seit Mitte der achtziger Jahre mit immer größerer Energie in den Vordergrund der socialen Bühne drängte: die socialistische Arbeiterbewegung.

[1] Sehr lustig hat in seinem Wiener Schwank „Der kleine Mann" C. Karlweis diese Sachlage illustriert. Seine politische Komödie bildete lange Zeit ein Zugstück des Wiener Raimundtheaters und mag allen Freunden des Humors in der Socialpolitik bestens empfohlen sein.

Zweites Kapitel.

Der Socialismus.

Spuren einer modernen Arbeiterbewegung[1], jenes vorübergehende Aufflackern einer solchen während der vierziger Jahre abgerechnet, lassen sich in Österreich kaum weiter als drei Dezennien zurückverfolgen. Schon die allgemeine wirtschaftliche Struktur der Monarchie mußte ihrer Entfaltung lange Zeit schwere Hindernisse bereiten. Schien doch, wie man treffend hervorgehoben, in einem Lande vorwiegend agrarischen Charakters, dessen große Fabrikcentren noch in den sechziger Jahren mit Reichenberg, Prag, Brünn und dem Wiener Becken so ziemlich erschöpft waren, eine proletarische Massenbewegung ebensowenig am Platze, wie auf den Pußten Ungarns, den Edelhöfen Galiziens und in den Sennhütten der Alpen. Wo nun aber das allmähliche Fortschreiten der Großindustrie gleichwohl die ökonomischen Vorbedingungen geschaffen hatte, fehlte es bis 1867 an der unentbehrlichen Bewegungsfreiheit. Und auch dann, als diese Schranke wenigstens zum Teile gefallen war, bereiteten Armut, Unwissenheit und nationale Zerklüftung ihrer Ausbreitung schier unüberwindliche Schwierigkeiten. Wenn sie diese, allerdings nach langem Ringen, schließlich trotzdem besiegte, so wird man darin einen neuen Beweis für die von wissenschaftlicher Seite freilich wohl kaum noch bestrittene Ansicht sehen dürfen, daß man es

[1] Eine Geschichte der österreichischen Arbeiterbeiterbewegung ist noch nicht geschrieben. Auch die folgende Darstellung beansprucht nicht, diese Lücke auszufüllen. Denn nur, insofern sie die Gestaltung der Gewerbepolitik maßgebend beeinflußte, kommt jene Bewegung für sie in Betracht. Vorwiegend mit ihrer jüngsten Entwicklungsphase wird sie sich demnach zu beschäftigen haben. Für die ältere Zeit schließt sie sich auf das engste, teilweise wörtlich an die vorhandene Litteratur an. Ich nenne vor allem: R. Meyer, Der Emancipationskampf des vierten Standes, II, S. 39 ff. — Albin Bráf, Studien über nordböhmische Arbeiterverhältnisse, S. 147 ff. — Heinrich Oberwinder, Socialismus und Socialpolitik, ein Beitrag zur Geschichte der socialen Kämpfe unserer Zeit. Berlin 1887. S. 63 ff. — Derſ., Die Anfänge der modernen socialen Bewegung in Österreich. (Die Zeit, XII. Bd. 1897, Nr. 156). — ? Die Entstehung und Organisation der socialdemokratischen Arbeiterpartei in Österreich (Österreich. Monatsschrift f. christl. Socialreform. 9. Jahrg. 1887. S. 466 ff.) — K. Kautzky, Die Arbeiterbewegung in Österreich. (Neue Zeit, Jahrg. 1890, S. 49 ff., 97 ff., 154 ff.) — Karl Höger, Aus eigener Kraft! Geschichte eines österreichischen Arbeitervereins seit 50 Jahren. Wien 1892. S. 222 ff., 350 ff., bes. 357 ff. — Heinrich Herkner, Die Gewerkvereine in Österreich. (Handw. d. Staatsw., Bd. IV, S. 28 ff.) — Geoffrey Drage, Foreign Reports of the Royal Commission on Labour. Vol. XI. London 1894. Austria-Hungary and the Balkan States. S. 19 ff.

mit einer in ihrem äußeren Verlaufe nach Zeit und Ort verschiedenen, ihrem inneren Wesen nach aber gleichartigen und notwendigen Erscheinung zu thun habe.

Überblickt man die Entwicklung der österreichischen Arbeiterbewegung von ihrem erstmaligen Auftreten bis zu unserer Zeit, so ergeben sich gleichsam von selbst drei gesonderte Abschnitte, die, eng mit einander zusammenhängend, dennoch jeder für sich eine besondere Natur zeigen. Man könnte sie je nach ihrem Grundcharakter die Perioden der Emancipation (1867—1878), der inneren Konsolidation (1879—1888) und endlich der äußeren Organisation (1889—1897) nennen. Es soll versucht werden, sie in ihrer historischen Abfolge und Bedingtheit vorzuführen.

Die wirtschaftliche und sociale Lage der gewerblichen Arbeiterschaft, wie sie sich insbesondere unter der Herrschaft des Patentes von 1859 herausgebildet hatte, erzeugte in ihren Kreisen eine Spannung, die sich in eine Reaktionsbewegung auslösen mußte, sobald die nötige Freiheit hierfür gegeben war. Als dieser Moment im Jahre 1867 eintrat, zeigte es sich, daß ihre künftige Richtung noch vor ihrer Geburt durch gewisse äußere Einflüsse vorherbestimmt worden war. Deutsche Arbeiter und deutsche Zeitungen hatten im Verlaufe der sechziger Jahre die Doktrin Lassalles als Geheimlehre auch nach Österreich hinübergepascht. Deutsche Proletarier hatten sie hier aufgenommen und unter der Hand verbreitet. Sie wurden so zu „Aposteln" des Socialismus unter den übrigen Nationalitäten ihres Vaterlandes. Nahe der sächsischen Grenze bildeten sich sogar kleine socialistische Gemeinden. Reichenberg und Asch scheinen die Hauptherde der neuen Strömung gewesen zu sein. Aber auch nach Wien wirkte sie hinüber. Zu einer eigentlichen Bewegung kam es freilich damals noch nicht. Eine noch zu Lebzeiten Lassalles in Asch begründete Gemeinde des Allgemeinen deutschen Arbeitervereins ging wieder ein, „aus Mangel an Luft und Licht", wie es heißt. Und ähnliches mag sich anderwärts zugetragen haben. Dennoch ging der ausgestreute Same nicht verloren; vielmehr befruchtete er die proletarische Bewegung, die Ende 1867 spontan in Wien zum Ausbruch kam.

Ein kleines Gasthaus in der Gumpendorferstraße bildete den Vereinigungspunkt einer Reihe von Arbeitern, die eifrig für die Gründung eines Bildungsvereines wirkten. Die Mehrzahl von ihnen ahnte kaum, welche Dimensionen der zu gründende Verein annehmen, noch welche Richtung er einschlagen werde. Hatten sich doch von 33 nur etwa drei aus den Schriften Lassalles die Grundsätze des

Socialismus angeeignet[1]. Eine von Anhängern Schulze-Delitzschs unter liberaler Patronanz[2] auf den 2. Dezember 1867 einberufene Arbeiterversammlung führte zur definitiven Gründung des Vereines, und zwar im Schulzeschen Sinne. Hier, wie auf weiteren Versammlungen am 8. und 15. Dez. gelang es, die immer zahlreicher werdenden Socialisten zu terrorisieren. Aber schon im Januar erfolgte der Umschlag. Die in großer Menge in den Arbeiterbildungsverein eingetretenen Lassalleaner erzwangen am 12. Jan. 1868 eine Statutenänderung im Sinne der Lehren ihres Meisters. Damit war das Los des Vereins entschieden, die intellektuelle Führung der Liberalen abgeschüttelt und die ganze Bewegung in das socialistische Fahrwasser hinübergesteuert. Heinrich Oberwinder übernahm die Leitung und schnell erfolgte die weitere Organisation. Neben der sogenannten Centrale wurden in allen Bezirken und Vororten Wiens Filialen gegründet, die den Namen „Lesezimmer" erhielten. Binnen Jahresfrist entstanden auch in den meisten anderen größeren Städten Arbeiterbildungsvereine, die ihrerseits wiederum in den benachbarten Ortschaften Lesezimmer errichteten. Zur Bekämpfung der verhaßten Zwangsgenossenschaften bildeten sich Fachvereine[3]. Häufige Arbeiterversammlungen besorgten die socialistische Propaganda.

So nahm denn die jugendliche Arbeiterbewegung einen raschen Aufschwung. Sie war von Anbeginn eine Klassenbewegung, ohne freilich vorderhand noch von einem scharf ausgeprägten Klassenbewußtsein getragen zu sein. Ihrer kraftvollen Individualisierung aber stellten sich vor allem zwei Hindernisse entgegen: ihre Abhängigkeit und ihre innere Zerrissenheit.

Unter deutschem Einflusse erwachsen, blieb sie noch lange Zeit

---

[1] Arbeiterblatt, Nr. 1 v. 29. März 1868, S. 3.

[2] Kaum war die Arbeiterbewegung ins Leben getreten, so suchten sich die Liberalen ihrer zu bemächtigen. Charakteristischer Weise erschien die erste österreichische Arbeiterzeitung, das „Arbeiterblatt" (seit 29. März 1868!), in Wien als Beilage bürgerlich-radikaler Organe, zunächst des „Telegraphen", dann der „Allgemeinen Volkszeitung". Als Ziel der Bewegung bezeichnete es „die Beseitigung aller Klassengegensätze innerhalb der Gesellschaft" sowie die Festsetzung „gleichen Rechtes für alle", endlich die Begründung der „äußeren Möglichkeit zu einem der Menschenwürde im allgemeinen und der Kulturstufe des Volkes entsprechenden Leben, zur Erwerbung von geistiger Bildung und mittlerem Wohlstande".

[3] Petitionen der Arbeiter um volle Koalitionsfreiheit und Aufhebung der Zwangsgenossenschaften in den Sten. Prot. d. Abgeordnetenh., IV. Sess., S. 4234, 4960, 5009, 5046, 5096, 5305 f., 5405, 5449, 5526 f., 5558, 5574 u. s. w.

ein unselbständiger Zweig der nordischen Bewegung. „Volksstimme", „Volkswille" und „Glocke", ihre Organe, waren zunächst das bloße Echo der socialdemokratischen Blätter Deutschlands. Und wie eng diese Fühlung gewesen, beweist unter anderem die Thatsache, daß auf dem Eisenacher Kongreß von 1869 nicht nur „die gesamte österreichische Arbeiterschaft, soweit sie socialdemokratisch dachte und fühlte, durch eine große Anzahl österreichischer Delegierten vertreten war", sondern daß man auch „ein gemeinsames Programm und eine einzige Organisation für die deutsche und österreichische Arbeiterschaft zusammen schuf", ja, sogar daran dachte, „die Leitung der Partei überhaupt nach Wien zu verlegen", wie dies mit der zweiten neben der Centralleitung damals geschaffenen Parteibehörde, der sogenannten „Kontrollkommission", auch thatsächlich geschah[1]. Mochte nun diese feste Angliederung an eine höher entwickelte Organisation mancherlei Vorzüge bieten, auch an Nachteilen fehlte es nicht. Verlieh sie doch der ohnehin schon „deutschen" Bewegung gleichsam einen offiziellen deutsch-nationalen Stempel, der ihrer Ausbreitung unter den übrigen Stämmen nicht förderlich sein konnte.

Noch verhängnisvoller freilich ward für ihre fernere Entwicklung diejenige Art von Abhängigkeit, in die sie durch ihre wechselnden Beziehungen zu den herrschenden Parteien des Mutterlandes geriet. Gleich den ärmeren Schichten des Bürgertums von der Ausübung politischer Rechte ausgeschlossen, verbündeten sich die Arbeiter zunächst mit diesen und machten gemeinsam mit den Liberalen eine Zeit lang gegen Adel und Geistlichkeit Front. Dies war nicht gefährlich und jedenfalls begreiflich. Denn erst allmählich konnte sich das klare Bewußtsein der zwischen den so Verbündeten bestehenden Interessengegensätze Bahn brechen. Bedenklicher war es, daß man auch, nachdem dies geschehen, die Hoffnung nicht aufgeben mochte, mit Hilfe der Bourgeoisie oder des Adels, je nachdem das Zünglein der politischen Wage nach rechts oder links schwankte, etwas für die Sache des Proletariates zu erreichen, und es bei dieser Schaukelpolitik wohl auch nicht verschmähte, in fremden Sold zu treten. So unterhielten, wie es scheint, einzelne Arbeiterführer zeitweilig intime Beziehungen zur liberalen Presse und sollen, nach Angabe ihrer christlich-socialen

[1] So von Auer auf dem dritten Parteitage der österreich. Socialdemokratie konstatiert. (Verhandlungen des dritten österr. soc.-dem. Parteitages von 1892. Wien 1892. S. 15 f.)

Gegner, selbst Geldzuschüsse aus, wenn auch nur ideologisch sympathisierenden, Finanzkreisen nicht verschmäht haben. Wie weit diese Abhängigkeit im einzelnen gegangen, bleibe dahingestellt. Eine zielbewußte und selbständige Politik war unter solchen Umständen sicherlich ausgeschlossen.

Als schlimmstes Übel gesellte sich zu den erwähnten, wie bereits angedeutet wurde, die innere Zerrissenheit der Partei. Mögen Oberwinders spätere Schilderungen von der Uneinigkeit, Gehässigkeit und Scheelsucht der Führer übertrieben sein, zweifellos fehlte es an großen und beherrschenden Persönlichkeiten, so daß sich gerade die schlechteren Elemente in den Vordergrund drängten, die Partei aus eigennützigen Gründen spalteten, oder wohl gar verrieten. Neben diese Personenstreitigkeiten traten Meinungsverschiedenheiten principieller Natur. Hatte man 1868 das Programm Lassalles acceptiert, so wurde dieses seit 1869 infolge der vom Auslande aus unternommenen Versuche, die österreichische Arbeiterbewegung mit der „Internationalen" zu verschmelzen, von dem größeren Teile der Interessierten fallen gelassen und mit dem Marxismus vertauscht. Dabei blieb vorläufig der Rest der Lassalleaner in den Vereinen organisiert und beteiligte sich mit den übrigen auch an allen größeren Demonstrationen. Zu einer tieferen Spaltung zwischen Gemäßigten und Radikalen und gleichzeitig zum Versuche einer gesonderten Organisation beider Richtungen kam es erst im Jahre 1873 aus Anlaß der Wahlreform. Zwar gelang es, wie in Deutschland, bald, die vorhandenen Gegensätze wenigstens äußerlich zu überbrücken. Und es ward auf einem im Sommer 1873 zu Neudörfl in Ungarn abgehaltenen Delegiertentage auf Grundlage eines dem Eisenacher sich nähernden Programmes einhellig die Begründung einer „Socialdemokratischen Arbeiterpartei Österreichs" mit den offiziellen Organen „Gleichheit" und „Delnické Listy" beschlossen. Doch war diese Einigkeit, soweit dem äußeren Frieden überhaupt ein innerer entsprach, nur von kurzer Dauer. Rasch lebten die alten Streitigkeiten, obschon in neuer Form, wieder auf und gaben zu neuen Spaltungen Anlaß, die vorderhand auch nicht ausgeglichen werden konnten.

So war denn die österreichische Arbeiterpartei während der ersten Phase ihrer Entwicklung nichts weniger als eine zielbewußt geleitete und schlagfertige Armee. Weit mehr von dunklen Trieben als von klaren Vorstellungen beherrscht, innerlich zerfallen, äußeren Einflüssen der verschiedensten Art zugänglich und auch sonst mit allerlei Schwierigkeiten ringend, hätte sie bei dem

lebensfrohen und friedfertigen Charakter des Deutschösterreichers[1] durch staatsmännische Weisheit frühzeitig „in geordnete Bahnen" gelenkt werden können. Leider fehlte es an jedem tieferen Verständnis für die Bedürfnisse der Zeit. Denn weder das gönnerhafte Wohlwollen, das der misera plebs ihr billiges „Sonntagsvergnügen" nicht rauben wollte, noch die frivole Mißachtung, wie sie aus den berüchtigten Worten eines Giskra[2] sprach, noch die kleinliche Furcht, welche sich in der nervösen Vielgeschäftigkeit der Polizeiorgane Luft machte, waren Gemütsstimmungen, aus denen eine von den Tagesereignissen unbeirrte Socialpolitik hätte entspringen können. Unzweifelhaft stand das Gros der Arbeiterschaft der Staatsgewalt zunächst nicht feindselig gegenüber. Was aber sollte sie schließlich von einer Regierung halten, die nach dem „Krache" wohl den „notleidenden" Börsianern ihr thätiges Mitleid bezeugte, die noch weit schwerer betroffenen Proletarier aber leer ausgehen ließ?

Im einzelnen war die Regierungstaktik eine wohlwollend abwartende, solange Schulze-Delitzschs Anhänger die Oberhand behielten. Sie änderte sich mit der Beschickung des Eisenacher Kongresses durch österreichische Delegierte. Ein Ministerialerlaß verbot als „staatsgefährlich" jede Gründung von Vereinen auf Grundlage des Eisenacher Programms und die am 13. Dez. 1869 veranstaltete Riesendemonstration vor dem Parlamente endete mit

---

[1] Bezeichnend für den Charakter des österreichischen Arbeiters sind folgende Äußerungen Industrieller: „Wir haben ein gutes Arbeiterpersonal, wie fast in keinem anderen Lande. Wir sollten das benutzen und sollten mit diesen kleinlichen Nörgeleien aufhören. Die Leute wollen nichts anderes als ihre politische Freiheit haben, giebt man ihnen diese, dann haben die Fabrikanten Ruhe." (Hugo Zipperling, Maschinenfabrik in Simmering.) „Der Kern, der in dem österreichischen Arbeiter steckt, ist ein so ausgezeichneter, wie er in der ganzen Welt nicht wieder zu finden ist. Geben wir ihm dazu eine bessere Erziehung, dann können wir ihm unbesorgt alle bürgerlichen Freiheiten gönnen. Er wird dann kein Interesse mehr an der Staatszersetzung finden, sondern wahrnehmen, daß sein Vorteil nur in der Staatserhaltung liegt." (Arthur Krupp, Metallwarenfabrik in Berndorf.) Vgl. Ergebnisse der von dem Gewerbeausschusse des österreichischen Abgeordnetenhauses veranstalteten mündlichen und schriftlichen Enquete über den Gesetzentwurf, betr. die Einführung von Einrichtungen zur Förderung des Einvernehmens zwischen den Gewerbsunternehmern und ihren Arbeitern. Wien 1896. S. 18 f., 20.

[2] „Man erlaubt ihnen keine Versammlungen, stopft ihnen das Maul und da wird's bald aus sein mit dem Schwindel." (Meyer, Emancipationskampf, II, S. 47.)

der Festnahme und Bestrafung der dabei beteiligten Arbeiterführer. Vereins- und Versammlungsrecht waren seitdem so gut wie sistiert. Erst mit dem Amtsantritt des Ministeriums Hohenwart-Schäffle vollzog sich ein Umschwung zum Besseren. Eine Amnestie der politisch Verurteilten war seine erste That, auch gestattete man wieder eine freiere Bewegung, freilich ohne die socialpolitischen Forderungen der Arbeiterschaft zu befriedigen. Ebenso verfolgte das Kabinett Auersperg zunächst eine hinhaltende Politik. Es begünstigte die gemäßigte „social-liberale" Richtung Oberwinders und legte nur der radikaleren Hindernisse in den Weg. Der endgiltige Sieg dieser letzteren innerhalb der Bewegung und die Beschlüsse des Arbeiterdelegiertentages zu Neudörfl bewirkten jedoch einen abermaligen Rückschlag. Gestützt auf § 12 des Staatsgrundgesetzes und auf die §§ 6 des Vereins- und des Versammlungsgesetzes, löste man im Sommer 1874 zahlreiche Arbeiterverbände als „staatsgefährlich" auf, verhaftete die Führer nnd machte ihnen den Prozeß. Die fernere Abhaltung von Arbeiterversammlungen sowie die Gründung neuer Vereine wurde untersagt, die Arbeiterpresse vernichtet.

Unter solchen Umständen nun ward eine freie und unter der Kontrolle der Öffentlichkeit sich vollziehende Weiterentwicklung der Arbeiterbewegung zur Unmöglichkeit. Wirklich erstickt jedoch wurde sie nicht. Vielmehr erlangten, während die zaghafteren und gemäßigteren Elemente sich ängstlich zurückzogen die radikaleren und rücksichtsloseren erst recht die Oberhand. Und die Behörden selbst erwarben sich unfreiwillige Verdienste um ihre Ausbreitung, indem sie mißliebige Persönlichkeiten aus den Industriecentren in ihre Heimatsgemeinden abschoben und auf diese Weise die socialistische Agitation in bisher davon noch gänzlich unberührte Gegenden künstlich verpflanzten. Gerade unter dem Drucke dieser unausgesetzten Verfolgungen aber griff in immer weiteren Kreisen der gewerblichen Arbeiterbevölkerung die in älterer Zeit wohl nur von doktrinären Führern vertretene Anschauung Platz, daß innerhalb des Rahmens der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung für eine auf die Verbesserung des Loses der unteren Klassen gerichtete Reformbewegung kein Raum sei und daß eben deshalb nur eine grundsätzliche Umgestaltung dieser Ordnung zum Ziele führen könne. Von der Staatsgewalt als staatsgefährlich bekämpft, lernte man sich allmählich als eine außerhalb des Staatsbürgerverbandes stehende Partei betrachten und handelte

danach. Eben dieſe innere und äußere Loslöſung des klaſſenbewußten Proletariates aus dem Gefüge des öſterreichiſchen Staatsvolkes, ſeine Verſelbſtändigung und Emancipation von fremden Einflüſſen, darf man als das bedeutungsvollſte Ergebnis dieſer erſten Entwicklungsperiode bezeichnen.

Deutlich ſpiegelt ſich dieſer Sachverhalt in der Arbeiterenquete des Jahres 1883 wieder. „Wir haben ſo traurige Erfahrungen gemacht," klagt Peukert[1], „man hat uns in ſolcher Weiſe verfolgt. Nicht nur, daß man einen um den anderen Hunderte in den Kerker geworfen hat wegen nichts anderem, als daß ſie eine ſocialiſtiſche Zeitung abonniert haben, wegen nichts, als daß ſie teilgenommen haben an einem geſetzlich erlaubten Vereine, welcher ſocialiſtiſche Tendenzen verfolgt hat, wegen nichts, als daß man vermutet hat, der Arbeiter habe ſich mit einigen beſprochen; noch mehr; man weiſt Leute aus, ohne daß ſie etwas gethan haben, nur weil man weiß, daß ſie ſocialiſtiſch geſinnt ſind. Man entzieht uns unſere verfaſſungsmäßigen Rechte in Öſterreich und heute iſt unter meinen Kollegen in der Expertiſe einer anweſend, welcher am Samſtag ausgewieſen wurde ohne jeden Grund. Solange ſolche Maßregeln ausgeführt werden gegen die Arbeiter, ſolange werden Sie keinen Boden und kein Vertrauen unter ihnen für Ihre Geſetzesvorlagen finden, und wenn ſie auch noch ſo gut gemeint ſein mögen." — „Wir ſagen," erklärt Höger[2], „uns iſt jedes Mittel recht, welches gegen das Kapital angewendet wird. Und darum haben wir nichts gegen dieſe Vorlage. Wir lieben dieſelbe aber auch nicht und ſagen auch nicht, daß ſie gut ſei; wir ſehen in ihr wieder nur ein Palliativmittel, das nichts nutzt. Wir ſehen vielmehr ein, daß nur radikale Mittel Hilfe ſchaffen können, die wir aus uns ſelbſt herausholen müſſen. Die langſame Menſchentötung in den Fabriken macht den Menſchen hart und böſe, macht ihn mit dem Gedanken vertraut, ſo oder ſo ein Ende zu finden; und immer weitere Kreiſe ergreift dieſer Gedanke. Jede Hoffnung wird allmählich tot, wenn man ſieht, wie immer das arbeitende Volk um Geſundheit und alles betrogen wird; und vielleicht triumphiert bald der Glaube, daß es beſſer ſein wird, ſtatt des langſamen Todes lieber einmal einzutreten für die Rechte

---

[1] Sten. Protokoll über die vom 30. April bis 8. Mai 1883 im Gew.-Ausſchuß d. Abgeordnetenh. ſtattgehabte Enquete über die Arbeitergeſetzgebung, S. 93.

[2] Ebenda S. 63.

der Menschen und sich töten zu lassen für die Ideen der ökonomischen Freiheit auf dem Kampfplatze der socialen Revolution." Selbst die weiter rechts stehenden zeigen sich von einer dumpf grollenden Stimmung ergriffen. „Wir, die gemäßigten Socialisten," ruft Bardorf[1] aus, „wir wollen die Entwicklung der Dinge; es wird aber nicht in unserer Macht liegen, es wird von der Kampfesweise unserer Gegner abhängen, ob und inwieweit diese Entwicklungsphase durchgemacht werden kann. Wir wollen die Entwicklung; wenn aber auf der Gegenseite der Wille nicht vorhanden ist, dann beklage man sich nicht, sondern ergebe sich in das Schicksal. Wir eilen socialen Katastrophen entgegen!" —

Der Erlaß des deutschen Socialistengesetzes von 1878 und mehr noch die darauf folgende Unterdrückung der deutschen Socialdemokratie und ihrer Zeitungen ward auch für Österreich verhängnisvoll. Noch immer gewöhnt, sich an das fortgeschrittenere Ausland anzulehnen, gelangte die österreichische Arbeiterbewegung alsbald unter den Einfluß einer radikalen Emigrantenpresse[2], während gleichzeitig die scheinbaren Mißerfolge der bisher von der deutschen Arbeiterpartei befolgten Taktik das Vertrauen zu letzterer zerstörten. Die „Revolutionäre im Schlafrock" wurden durch anarchistische Hitzköpfe verdrängt. Und es ward ihnen um so leichter, sich der Führung zu bemächtigen, als es, offenbar durch Vermittlung ihrer einflußreichen Freunde, den Bemühungen Rudolf Meyers und Vogelsangs gelang, der gewerblichen Arbeiterschaft wenigstens vorübergehend eine erhöhte Bewegungsfreiheit zu verschaffen. So trug zu Beginn der achtziger Jahre innerhalb der Partei die terroristische Richtung den Sieg davon. Das damalige Parteiorgan, die „Zukunft", fiel ihnen zur Beute, desgleichen die Mehrzahl der Vereine, denen zahlreiche unerfahrene Elemente zuströmten.

Mochte nun, wie Kautzky bemerkt, dieser Spaltung auch mehr ein „Gegensatz der Temperamente" als „des Princips" zu

---

[1] Sten. Prot. über die vom 30. April bis 8. Mai 1883 im Gew.-Ausschuß des Abgeordnetenh. stattgehabte Enquete über die Arbeitergesetzgebung, S. 152.

[2] Damals ging auch das im Jahre 1877 gegründete erste österreichische Gewerkschaftsorgan, „Der Gewerkschafter, Organ für die wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter Österreichs", aus Mangel an Abonnenten wieder ein. (Letzte Nummer vom 21. Sept. 1878!) Die Parteigenossen wurden zum Abonnement des berüchtigten „Socialist" aufgefordert, „des Centralorgans der socialdemokratischen Arbeiterpartei Österreichs".

Grunde liegen, die dadurch herbeigeführte Schwächung war darum nicht weniger fühlbar[1], während die herausfordernde Sprache der zur Herrschaft gelangten Radikalen es der Regierung nahelegen mußte, ihre Zügel wiederum straffer anzuziehen. Mehrere anarchistische Mordanschläge gegen Polizeibeamte und ähnliche Missethaten führten die Entscheidung herbei. Die Anarchisten Kammerer und Stellmacher wurden hingerichtet, gleichzeitig aber durch Verordnung des Gesamtministeriums vom 30. Jan. 1884 über Wien und Umgebung bis auf weiteres eine Art kleinen Belagerungszustandes verhängt[2]. Die Artikel VIII bis X, XII und XIII des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867, betreffend die Freiheit

---

[1] So beklagt sich namentlich „Die Wahrheit", das 1881 neugegründete Organ der Gemäßigten, darüber, „daß die Partei, so oft eine politische Frage von Bedeutung in Sicht komme, gespalten in Aktion trete, oder sich gar passiv verhalte, weil sie über ihr Vorgehen nicht einig werden könne; daß sich die Unklarheit und der Mangel an einheitlicher Taktik bei allen ihren Bestrebungen wie ein Bleigewicht anhänge und es nirgends zu einer erfolgreichen Wirksamkeit kommen lasse", während „die Lebensfähigkeit der Partei davon abhänge, ob es ihr gelinge, sich zu einer bestimmten, einheitlichen, ihren Zielen sowie den thatsächlichen Verhältnissen angemessenen Taktik durchzuarbeiten." (Wahrheit, 1. Jahrg. 1881, Nr. 1, S. 1.)

[2] Verordnung des Gesamtministeriums vom 30. Jan. 1884, mit welcher auf Grund des Gesetzes vom 5. Mai 1869 (R.-G.-Bl. Nr. 66) für die Gerichtshofsprengel Wien, Korneuburg und Wiener Neustadt Ausnahmsverfügungen getroffen werden (R.-G.-Bl. Nr. 15). Verordnung des Gesamtminist. v. 30. Jan. 1884 betr. die Einstellung der Wirksamkeit der Geschworenengerichte für die Gerichtshofsprengel Wien und Korneuburg in Niederösterreich (R.-G.-Bl. Nr. 16). Diese Bestimmungen werden aufrecht erhalten durch das Gesetz v. 22. Dez. 1884 (R.-G.-Bl. Nr. 198), die Verordnung des Gesamtminist. v. 19. Dez. 1884 (R.-G.-Bl. Nr. 192), und das Gesetz v. 8. Nov. 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 158); modifiziert durch das Gesetz v. 25. Juni 1886, womit Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit in Straffachen, welchen anarchistische Bestrebungen zu Grunde liegen, erlassen werden (R.-G.-Bl. Nr. 120), und die Verordnung des Gesamtminist. v. 1. Aug. 1888 betr. die Einstellung der Wirksamkeit der Geschworenengerichte in Straffachen, welchen anarchistische Bestrebungen zu Grunde liegen, für die Gerichtshofsprengel Wien, Korneuburg, Wiener Neustadt in Niederösterreich, Wels in Oberösterreich, Prag, Brüx, Jičin, Jungbunzlau, Reichenberg in Böhmen, Brünn, Olmütz, Neutitschein in Mähren, Graz und Leoben in Steiermark, Klagenfurt in Kärnten (R.-G.-Bl. Nr. 130). Erloschen am 31. Juli 1889. Schließlich Verordnung d. Gesamtminist. v. 8. Juni 1891, mit welcher die infolge der Verordn. d. Gesamtminist. v. 30. Jan. 1884 (R.-G.-Bl. Nr. 15) für die Gerichtshofsprengel Wien, Korneuburg und Wiener Neustadt getroffenen Ausnahmeverfügungen teilweise wieder aufgehoben werden (R.-G.-Bl. Nr. 69).

der Person, die Unverletzlichkeit des Hausrechtes, das Briefgeheimnis, das Vereins- und Versammlungsrecht, die freie Meinungsäußerung und die Preßfreiheit, wurden für die Gerichtshofsprengel Wien, Korneuburg und Wiener Neustadt aufgehoben, die Geschwornengerichte in Straffachen, denen anarchistische, auf den gewaltsamen Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen zu Grunde liegen, durch Ausnahmsgerichtshöfe ersetzt und alle Arbeiter, die sich in letzter Zeit unliebsam hervorgethan, ausgewiesen. Es war ein harter Schlag. Das Organ der Radikalen, die „Zukunft", wie das der Gemäßigten, die „Wahrheit", gingen ein[1], die politische wie die gewerkschaftliche Organisation brachen zusammen. Und schlimm würde es um die Bewegung gestanden haben, hätten nicht die gewerblichen Zwangsgenossenschaften in ihren obligatorischen Gehilfenversammlungen den Trümmern der Partei eine schützende Zuflucht geboten. Vielleicht war es diese bei ihrer Einführung gewiß nicht beabsichtigte Wirkung der Genossenschaften, welche die Behörden bewog, mit der Zeit auch im allgemeinen mildere Saiten aufzuziehen[2]. Dazu drängten die mit dem Inkrafttreten der Arbeiterschutzgesetzgebung von 1885 sich häufenden Strikes zu gemeinsamem Vorgehen und ließen auch die alten Verbände allmählich wieder aufleben. Trotzdem dauerte die frühere Spaltung ungehindert fort und lähmte die Schlagfertigkeit der wirtschaftlichen Streitkräfte. Sie zu beseitigen, mußte jedem an der Bewegung Interessierten fortan als die wichtigste Aufgabe erscheinen. Diese wurde gelöst durch Viktor Adler.

Einer wohlhabenden Wiener Bürgerfamilie entstammend und ein Mann von ungewöhnlicher, namentlich rednerischer Begabung, scheint sich Adler, obgleich ursprünglich Mediziner von Beruf, schon frühzeitig socialpolitischen Problemen zugewandt zu haben. Dabei versuchte er zunächst, sich in dieser Richtung im Kreise seiner Klassengenossen zu bethätigen. Gab er sich doch, wie er selbst eingesteht[3], noch zu Beginn der achtziger Jahre „der Täuschung hin, es sei möglich, als Bourgeois unter Bourgeois für die Arbeiterschaft zu wirken, und der

[1] Eine Zeit lang war der monatlich zweimal zu Brünn erscheinende „Volksfreund" das einzige österreichische Arbeiterblatt in deutscher Sprache.

[2] Nur in Böhmen gelang es, und zwar ohne Ausnahmegesetz, durch ein drakonisches Regiment jede Arbeiterorganisation zu zerstören. Auch das Genossenschaftswesen machte hier nur sehr langsame Fortschritte.

[3] Gleichheit, 1. Jahrg. 1886, Nr. 8, S. 2, Anm. **.

jugendlichen Illusion, der nationale Gedanke vermöge eine nationale Bourgeoispartei über das Klasseninteresse hinwegzutragen zur Vertretung und Verfechtung der Interessen des ganzen Volkes." Praktische Erfahrungen und theoretische Studien scheinen diese Anschauung zerstört haben. Der socialistischen Arbeiterpartei näher tretend, gewann er sich allmählich das Vertrauen beider Richtungen. Als Begründer und Herausgeber der ebenso von den Radikalen wie von den Gemäßigten als Parteiorgan anerkannten „Gleichheit", trat er Ende des Jahres 1886 an die Spitze der ganzen Bewegung, die unter seiner opferfreudigen und geschickten Leitung überraschend schnell zu innerer Einheit und Festigkeit fortschritt. Schon auf einer am 3. April 1887 in Wien abgehaltenen großen Massenversammlung zu Gunsten des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechtes, „als eines wichtigen Mittels der Agitation und Propaganda", hatten sich ohne Unterschied beide Fraktionen eingefunden. Aber erst dem auf den 30. und 31. Dez. 1888 und 1. Jan. 1889 nach Hainfeld einberufenen und von 110 persönlich geladenen Vertrauensmännern besuchten ersten socialdemokratischen Parteitage war es beschieden, die feindlichen Brüder endgiltig zu versöhnen[1]. „Der Parteitag," so heißt es in der berühmten Einigungsresolution[2], „erklärt den Parteizwist durch die Annahme des Programmes für beendet und erwartet von jedem Parteigenossen ehrliches und brüderliches Eintreten für die Gesamtpartei sowie energische und unerschrockene Arbeit auf dem gemeinsamen Boden unseres Programmes zum Besten des Emancipationskampfes der Arbeiterklasse." Die wichtigsten Sätze dieses Programmes, das in Form einer von den Einberufern in Vorschlag gebrachten „Principienerklärung"[3] zur Annahme gelangte, sind die folgenden:

„Die socialdemokratische Arbeiterpartei in Österreich erstrebt

---

[1] Die „Principienerklärung", die dem Zwiste ein Ende machte, ward mit allen gegen 3 Stimmen angenommen. Rißmann, der letzte der österreichischen Anarchisten und gleichzeitig der hartnäckigste unter den wenigen Opponenten, verließ den Kongreß, nachdem er die feierliche Erklärung abgegeben, nichts verfechten zu wollen, was der gemeinsamen Sache schaden könne. (Verhandlungen des Parteitages der österreichischen Socialdemokratie in Hainfeld. Wien 1889. S. 11 ff., 19 ff., 26.)

[2] Verhandlungen, S. 28.

[3] Ebenda S. 3 f.

für das gesamte Volk ohne Unterschied der Nation, der Rasse und des Geschlechts die Befreiung aus den Fesseln der ökonomischen Abhängigkeit, die Beseitigung der politischen Rechtlosigkeit und die Erhebung aus der geistigen Verkümmerung. Die Ursache dieses unwürdigen Zustandes ist nicht in einzelnen politischen Einrichtungen zu suchen, sondern in der das Wesen des ganzen Gesellschaftszustandes bedingenden und beherrschenden Thatsache, daß die Arbeitsmittel in den Händen einzelner Besitzer monopolisiert sind. Der Besitzer der Arbeitskraft, die Arbeiterklasse, wird dadurch zum Sklaven der Besitzer der Arbeitsmittel, der Kapitalistenklasse, deren politische und ökonomische Herrschaft im heutigen Staate Ausdruck findet. Der Einzelbesitz an Produktionsmitteln, wie er also politisch den Klassenstaat bedeutet, bedeutet ökonomisch steigende Massenarmut und wachsende Verelendung immer breiterer Volksschichten. Durch die technische Entwicklung, das kolossale Anwachsen der Produktionskräfte, erweist sich diese Form des Besitzes nicht nur als überflüssig, sondern es wird auch thatsächlich diese Form für die überwiegende Mehrzahl des Volkes beseitigt, während gleichzeitig für die Form des gemeinsamen Besitzes die notwendigen geistigen und materiellen Vorbedingungen geschaffen werden. Der Übergang der Arbeitsmittel in den gemeinschaftlichen Besitz der Gesamtheit des arbeitenden Volkes bedeutet also nicht nur die Befreiung der Arbeiterklasse, sondern auch die Erfüllung einer geschichtlich notwendigen Entwicklung. Träger dieser Entwicklung kann nur das klassenbewußte und als politische Partei organisierte Proletariat sein. Das Proletariat politisch zu organisieren, es mit dem Bewußtsein seiner Lage und seiner Aufgabe zu erfüllen, es geistig und physisch kampffähig zu machen und zu erhalten, ist daher das eigentliche Programm der socialdemokratischen Arbeiterpartei in Österreich, zu dessen Durchführung sie sich aller zweckdienlichen und dem natürlichen Rechtsbewußtsein des Volkes entsprechenden Mittel bedienen wird." Im Hinblick auf die politische Praxis erklärt sich demnach die socialdemokratische Arbeiterpartei Österreichs für eine internationale Partei, die zur Verbreitung der socialistischen Ideen alle Mittel der Öffentlichkeit ausnutzen und für die Beseitigung aller Fesseln der persönlichen Freiheit, insbesondere der freien Meinungsäußerung, eintreten wird; die, ohne sich über die Bedeutung des Parlamentarismus als einer Form der modernen Klassenherrschaft zu täuschen, das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht als eines der wichtigsten

Mittel der Agitation und Organisation anstrebt; die, um das Sinken der Lebenshaltung der Arbeiterklasse zu verhüten, eine umfassende Arbeiterschutzgesetzgebung, im Interesse der Zukunft des Proletariats die Hebung seiner geistigen Ausbildung durch Erweiterung und Vertiefung des Schulunterrichts erzwingen, bei allen wichtigen politischen und ökonomischen Fragen Stellung nehmen, das Klasseninteresse des Proletariates jederzeit vertreten und aller Verdunkelung und Verhüllung der Klassengegensätze sowie der Ausnutzung der Arbeiter zu Gunsten der herrschenden Parteien energisch entgegentreten wird[1].

Damit war, wie zehn Jahre früher ihre Emancipation, nunmehr auch die Konsolidation der Arbeiterpartei, und zwar auf marxistischer Grundlage, erfolgt. Es konnte nicht fehlen, daß dieser Prozeß die Kluft zwischen ihr und den übrigen Klassen der Gesellschaft noch vertiefte. „Was wir durchsetzen und erreichen wollen," bemerkt einer der Redner, „das werden wir nur erreichen, wenn wir uns unserer eigenen Kraft, Energie und Thätigkeit anvertrauen. Von Seite der verschiedenen bürgerlichen Parteien, darüber sind wir längst im klaren, haben wir einmal nichts zu erwarten[2]." „Es gab eine Zeit," sagt ein anderer Redner, „wo die Bourgeoisie noch freiheitliche Ideale hatte, wo ihre Interessen mit denen des Volkes identisch waren. Diese Zeit ist vorbei, die Bourgeoisie ist feige geworden. Gerade für die Klasse, welche auf die Straße herunterstieg, um für die Bourgeoisie zu kämpfen, gerade für diese werden Ausnahmsgesetze geschaffen. Die Bourgeoisie hat uns verraten, wir können auf sie nicht mehr bauen — wir sind eine gesonderte Klasse, wir werden für unsere Rechte einstehen und sie erkämpfen[3]." „Ich möchte noch hinzufügen," bemerkt ein dritter, „daß wir nicht gewillt sind, etwas Weiteres zur Aufklärung der Regierung zu thun. Wir sind nicht gewillt, noch wie in der Jugendzeit unser Ministerium und Abgeordnetenhaus mit Petitionen zu behelligen, Resolutionen ins Haus zu schicken — — diese Dinge sind vorbei. Wir wissen, was wir von einander gegenseitig zu halten haben, wir rechnen nicht auf Liebe und bringen ihnen

---

[1] Hierzu Verhandlungen des zweiten österr. soc.-dem. Parteitages. Wien 1891. S. III ff. Zusammenfassende Darstellung der wichtigsten Beschlüsse des Hainfelder Parteitages.

[2] Verhandlungen des ersten Parteitages, S. 5.

[3] Ebenda S. 45.

keine Liebe entgegen. Wir verlassen uns im ganzen Kampfe nur auf uns selbst[1]."

Von dem fast aristokratisch-exklusiven Selbstbewußtsein eines auserwählten Volkes getragen, das die Vermischung mit anderen zu scheuen hat, in vollster Klarheit über die Natur und Tragweite ihrer Ziele, die sie unter dem erhabenen Gesichtspunkte einer welthistorischen Kulturmission auffaßt, bedurfte die socialdemokratische Arbeiterpartei nur noch einer zweckentsprechenden Organisation, um den Kampf für die Rechte des Proletariates in wirkungsvoller Weise eröffnen zu können. Eine solche hatte bis 1889 gefehlt. In Arbeiterbildungsvereinen, Gewerkschaften und genossenschaftlichen Gehilfenvertretungen hatten sich die Parteigenossen zwanglos zusammengefunden. Daneben scheinen als specifische Centren der politischen Organisation die Redaktionen der Parteiorgane gedient zu haben. Auch die Beschlüsse des Parteitages änderten hieran vorderhand noch nichts. Nur sprach man sich ausdrücklich für die Errichtung von Gewerkvereinen „mit möglichster Heranziehung der männlichen und weiblichen Hilfsarbeiter" sowie für die Gründung „eines monatlich erscheinenden Parteiblattes" aus, während es im übrigen bis auf weiteres dem Einberufungskomitee überlassen bleiben sollte, nach freiem Ermessen das Nötige vorzukehren[2]. Auf die Dauer war dieser Zustand unhaltbar. Die systematische Durchführung einer für den wirtschaftlichen wie den politischen Kampf gleich unentbehrlichen Organisation der verfügbaren Streitkräfte ward das schwierige Problem der folgenden Jahre, das unter fortgesetztem Ringen um das parlamentarische Wahlrecht der Arbeiterschaft schrittweise seine sinngemäße Lösung fand.

Der Hainfelder Parteitag war eine Vertrauensmännerversammlung, kein Delegiertentag gewesen. Seine Beschlüsse hatten demnach keine bindende Kraft. Trotzdem fanden sie allenthalben im Lande, wo sich eine socialistische Arbeiterbewegung zu regen begonnen, ungeteilte Anerkennung. Und die alsbald für Prag, Brünn und Galizien erlassenen Polizeiverbote des Druckes und der Verbreitung des Hainfelder Programmes verfehlten ihren Zweck um so mehr, als die im Jahre 1889 durch den Gewerbeausschuß des Abgeordnetenhauses veranstaltete Enquete über die Errichtung

[1] Verhandlungen des ersten Parteitages, S. 47.
[2] Ebenda S. 71, 83.

von Arbeiterkammern reichliche Gelegenheit zu ungestörtem Meinungsaustausch bot, ja, wie man nicht unzutreffend bemerkte, den Charakter eines auf Staatskosten abgehaltenen Socialistenkongresses annahm[1]. Ebenso erfolglos erwies sich die auf Grund des Ausnahmegesetzes im Frühjahr 1889 erfolgende Suspendierung der „Gleichheit", da diese bereits am 12. Juni durch das neugegründete „Organ der österreichischen Socialdemokratie", die „Arbeiterzeitung", ersetzt wurde. Wohl aber bewährten sich die um jene Zeit ausbrechenden zahlreichen Strikes, insbesondere die Arbeitseinstellung der Wiener Tramwaybediensteten mit ihrem Nachspiele, einem Anarchistenprozeß, in den auch mehrere hervorragende Arbeiterführer verwickelt wurden, und endlich die am 1. Mai 1890 zum erstenmale in Scene gesetzte „Maifeier" als wirksamste Agitationsmittel, denen die Behörden machtlos gegenüberstanden. Mußte doch im Kampfe gegen diese planmäßig geleitete und gewissermaßen unter dem Schutze der Öffentlichkeit sich vollziehende Propaganda des Wortes das auf die singulären Excesse der Propaganda der That berechnete grobe Geschütz der Anarchistengesetze seinen Dienst versagen.

Wie wenig es trotz rastloser Bemühungen gelang, die Entfaltung der Arbeiterbewegung zu hindern, das beweisen selbst die spärlichen statistischen Daten des ersten Parteiberichtes. Denn es hatte sich in der kurzen Zeit von 1889 bis 1891 die Zahl der Bildungs- und Fachvereine von 104 auf 219, die ihrer Mitglieder von 15 498 auf 47 160 vermehrt. An Stelle von 6 politischen und 4 Fachblättern mit ihren 15 400 bezw. 6700 Abonnenten waren jetzt 16 politische und 19 Fachblätter mit 55 750 bez. 44 400 Abonnenten getreten, ungerechnet eine Reihe ebenfalls erst seit dem Hainfelder Parteitage entstandener socialistischer Blätter, die weder den politischen noch den Fachorganen zugezählt werden konnten[2]. Endlich liefen während dieses Zeitraumes an Parteigeldern für den Agitationsfonds 4528,32 Gulden, für den Inhaftiertenfonds 4137,53½ Gulden, für den Wahlfonds

---

[1] Adler selbst bezeichnete nachmals diese Enquete „als einen mächtigen Hebel für die weitere Organisation und Agitation." (Verhandlungen des zweiten österr. soc.-dem. Parteitages, abgeh. zu Wien am 28., 29. und 30. Juni 1891. Wien 1891. S. 18.)

[2] Die 1889 gegründete „Socialdemokratische Monatsschrift" ging nach einem Jahre wieder ein. (Verhandlungen des zweiten Parteitages, S. 29.) Die Lücke wurde mehr und mehr durch Pernerstorfers „Deutsche Worte" ausgefüllt.

5269,63 Gulden und für den Wiener Strikefonds 30614 Gulden bei der Centrale in Wien ein[1]. Wann jemals hätten die Leiter der Handwerkerbewegung, bei aller Begünstigung von oben, auf annähernd ähnliche Erfolge zurückblicken können? So wurde denn der Ende Juni 1891 nach Wien einberufene zweite Parteitag der österreichischen Socialdemokratie unter den günstigsten Auspizien eröffnet. Auch daß sich mehrere Frauen eingefunden, die mit beredten Worten für die Gleichberechtigung ihres Geschlechtes und seine Einbeziehung in die socialdemokratische Organisation plädierten, galt als glückliches Omen. Sprach man es doch offen aus, daß „in dem Augenblicke, wo die Frau für die socialdemokratische Bewegung gewonnen sein werde, diese mit Riesenschritten ihrem Ziele zustreben müsse“[2]. Und sicherlich ahnte niemand, daß sich im Schooße der einträchtiglich Versammelten eine schwere Krise vorbereite.

Den äußeren Anlaß zum Ausbruch dieses neuen Zwistes gaben die Beratungen über die Durchführung einer einheitlichen Parteiorganisation, insbesondere die Anfechtung des Internationalitätsprincips durch die Vertreter der „böhmisch-nationalen Socialdemokratie“. In vollster Selbständigkeit aufwachsend und nur lose verknüpft durch die Einheitlichkeit des nach den gleichen Grundsätzen gemeinsam erstrebten Zieles, waren die über die ganze Monarchie sporadisch verstreuten socialistischen Gruppenverbände bisher vom Nationalitätenhader verschont geblieben. Der Versuch, sie in wechselseitige Abhängigkeit zu bringen und ihre freie Selbstbestimmung zu Gunsten einer übergeordneten Zwangsgewalt zu beschränken, forderte eine Reaktion heraus. Der Internationalismus, so wandten die Opponenten ein, könne wohl in volkswirtschaftlichen, allenfalls auch in politischen und kulturellen Fragen Geltung haben, unmöglich in nationalen, wo jeder seine Nationalität anerkennen müsse. Mit ihrem Antrag, es habe die Organisation der socialdemokratischen Partei nach Volksstämmen platzzugreifen, von der überwiegenden Mehrheit zurückgewiesen, verließen die vier Vertreter der „tschechisch-nationalen Arbeiterpartei“, nachdem auf beiden Seiten scharfe Reden gefallen waren, unter Protest den Parteitag[3]!

[1] Verhandlungen des zweiten Parteitages, S. 31 ff.

[2] Ebenda S. 39 ff., 46, 62, 67 ff., 72. Die endgiltige Entscheidung dieser Frage erfolgte erst auf dem dritten Parteitage.

[3] Ebenda S. 142 ff., 161 ff., 169.

Das unter solchen Umständen ziemlich teuer erkaufte Organisationsprogramm[1] bedeutete in der Hauptsache nicht viel mehr, als eine Kodifikation desjenigen Verfassungsrechtes, wie es sich unter dem Drucke der Verhältnisse innerhalb der Partei gewohnheitsmäßig herausgebildet hatte. Ausschlaggebend war vor allem das Bestreben, zur Vermeidung vernichtender Schläge auch fernerhin weitgehende Decentralisation walten zu lassen. Sämtliche Anhänger der Hainfelder Principienerklärung haben sich hiernach zu politischen Vereinen zusammenzuschließen, deren Wirkungskreis sich womöglich über eine ganze Provinz erstrecken soll. Nach wie vor bilden die Redaktionen der wichtigsten Parteiorgane, unter denen als prima inter pares die Wiener Arbeiterzeitung eine bevorzugte Stellung einnimmt, das Gerüst, an das sich die einzelnen Verbände anzugliedern haben. Sie berufen den Parteitag, wählen die Berichterstatter, leiten die Agitation, fungieren als Auskunftsorgane in Parteiangelegenheiten sowohl der Wiener Centralleitung wie allen einzelnen Parteigenossen gegenüber und endlich auch als Sammelstellen für die wöchentlich einzuzahlenden Parteigelder, deren ordnungsmäßige Verwendung der Kontrolle sämtlicher am Orte befindlichen Parteiangehörigen untersteht. Sitz der Parteileitung ist die Redaktion der Arbeiterzeitung in Wien. Sie ist auch mit den Vorarbeiten für den nächsten Parteitag betraut, hat Anspruch auf vierteljährliche Berichterstattung seitens der Provinzblätter sowie, und zwar im Verein mit dem Brünner Rovnost, auf die Hälfte aller an die Partei abgeführten Geldmittel.

Aber diese Organisation, wie sie formell erst auf dem zweiten Parteitage festgestellt wurde, hatte sich thatsächlich bereits überlebt. Im einzelnen wurde sie, anscheinend aus Opposition gegen die Centralleitung, vielfach überhaupt nicht durchgeführt. Und es zeigte sich, daß „die unbedingte Bewegungsfreiheit, die bis dahin jeder hatte, die Möglichkeit, nach Willkür vorzugehen", beseitigt, die „bis zum Exzeß föderalistische" Organisation durch eine geschlossenere ersetzt werden müsse, wenn nicht ihre Leistungsfähigkeit in Frage gestellt bleiben solle[2]. Dies umsomehr, als das Aufkommen unlauterer Elemente innerhalb der

[1] Verhandlungen des zweiten Parteitages, S. 144 ff., 161.

[2] Verhandlungen des dritten österr. soc.-dem. Parteitages, abgeh. zu Wien vom 5. bis 9. Juni 1892. Wien 1892. S. 117 ff.

Partei[1], das vorübergehende Wiederauftauchen der alten radikalen Strömung gegen den „Wasserſuppenſocialismus“ ſowie endlich die Empörung einiger Provinzler gegen den angeblich von den Wienern ausgeübten Terrorismus abermals ernſtere Zerwürfniſſe herbeiführten[2]. Ein zunächſt nach Linz einberufener, ſchließlich aber vom 5. bis 9. Juni 1892 wiederum zu Wien abgehaltener Parteitag ſollte den erwähnten Übelſtänden abhelfen.

Hauptergebnis[3] der mehrtägigen Debatten war die Feſtlegung eines neuen Organiſationsplanes[4]. Von den Parteigenoſſen der einzelnen Ortſchaften freigewählte Vertrauensmänner, die unter einander Beziehungen zu pflegen haben, bilden die unterſte Stufe. In einem von Fall zu Fall genauer zu beſtimmenden Umkreiſe ſchließen dieſe ſich zu Bezirksverbänden zuſammen, denen es obliegt, durch Entſendung gewählter Vertreter die über ein ganzes Kronland ſich erſtreckende Landesorganiſation, die Landeskonferenz, ins Leben zu rufen. Höchſte Inſtanz iſt der Parteitag, der aus ſeiner Mitte eine ihm für die Durchführung ſeiner Beſchlüſſe verantwortliche Parteivertretung von neun Perſonen und eine ihr beigeordnete fünfgliedrige Kontrollkommiſſion ausſcheidet. Kompetenz und Amtsführung der einzelnen Organe ſind nicht genau geregelt. Jedes von ihnen genießt innerhalb ſeines lokalen Wirkungskreiſes freie Selbſtbeſtimmung, namentlich das Recht, Beſchlüſſe zu faſſen, die, ſoweit ſie nicht denen von Parteiorganen höherer Ordnung zuwiderlaufen, inſolange bindende Kraft haben, als ſie nicht von berufener Seite ausdrücklich aufgehoben werden. Wichtigſte Glieder der Organiſation ſind die Vertrauensmänner und der Parteitag bez. die Parteivertretung. Erſtere, weil ihnen die Sorge für die Ausbreitung der Agitation, die geordnete Abwicklung der Parteigeſchäfte und die Beiſtellung der finanziellen Mittel anvertraut, letztere, weil ihnen die unbeſchränkte Beratung

---

[1] Verhandlungen des dritten Parteitages, S. 23 ff., 26 ff., 34 ff., 39 f., 64 ff. Die Diskuſſion endet mit dem Ausſchluß mehrerer Parteimitglieder wegen unehrenhafter Handlungen.

[2] Ebenda S. 30 ff., 95 ff., 126 ff. u. ſ. w.

[3] Die grundſätzliche Anerkennung der ſocialpolitiſchen Gleichberechtigung des weiblichen Geſchlechtes und die Aufnahme der Forderung, daß alle indirekten Steuern durch eine einzige direkte progreſſive Einkommenſteuer zu erſetzen ſeien, ſind die weſentlichen Neuerungen in dem ebenfalls revidierten Parteiprogramm. (Verhandlungen des dritten Parteitages, S. 112 ff.)

[4] Ebenda S. 169 ff.

und bindende Beschlußfassung über alle Parteiangelegenheiten, bez. die sachgemäße Durchführung der Parteibeschlüsse übertragen ist. Um insbesondere der Parteivertretung ihre Aufgabe zu erleichtern, sind sämtliche politische Parteiblätter gehalten, alle ihre Verlautbarungen ohne Verzug zum Abdruck zu bringen.

Mit der Durchführung dieser Organisation, die sogleich energisch in Angriff genommen wurde, war ein lang ersehntes Ziel erreicht und man hätte damit zufrieden sein können, wäre nicht durch die Sonderstellung der Tschechisch-Nationalen die Einheit der Partei empfindlich gestört worden. Einen „nationalen" Parteitag hatte einer der oppositionellen Redner den Kongreß von 1892 schadenfroh benennen dürfen, weil nur Deutsche und Polen daselbst vertreten seien[1]. Und selbst ein späterer Parteibericht konnte nicht umhin, zu gestehen, es sei damals das Verhältnis der tschechischen Socialdemokratie zur gesamtösterreichischen „trotz aller engen Beziehungen ein unklares geblieben"[2]. Ein Weihnachten 1893 zu Budweis abgehaltener Parteitag der Tschechisch-Nationalen machte diesem mißlichen Zustande ein Ende. Zwar bedeuteten die dort aufgestellten drei Grundsätze — das Parteiprogramm könne nur von der gesamtösterreichischen Partei abgeändert werden; mit ihr vereinbare die tschecho-slavische Fraktion auch die Taktik, wennschon sie sich die genaueren Bestimmungen über ihre Organisation vorbehalten müsse; deshalb seien endlich die ordentlichen gesamtösterreichischen Parteitage von den Böhmen regelmäßig zu beschicken — noch keine Verschmelzung beider Organisationen, wohl aber verbürgten sie, wie der erwähnte Parteibericht sich ausdrückt, die „solidarische Verknüpfung und einheitliche Aktionsfähigkeit der gesamten österreichischen Socialdemokratie"[3].

Wichtiger noch als diese Eingliederung der tschechischen Fraktion war für die Kräftigung der Partei die fortschreitende Ent-

---

[1] Verhandlungen des dritten Parteitages, S. 96.

[2] Verhandlungen des vierten österr. soc.-dem. Parteitages, abgeh. zu Wien vom 25. bis 31. März 1894. Wien 1894. S. 3.

[3] Ebenda S. 4. Möglicherweise wurden die Tschechen auch durch die infolge der Omladinaexzesse erlassenen Verordnungen des Gesamtministeriums vom 12. Sept. 1893 (R.-G.-B. Nr. 139 u. 140), die über Prag und Umgebung einen Ausnahmszustand verhängten und die Wirksamkeit der Geschworenengerichte einstellten, versöhnlicher gestimmt. Die Ausnahmsverfügungen wurden zwei Jahre später durch Verordnung des Gesamtministeriums vom 18. Okt. 1895 (R.-G.-B. Nr. 154) wieder aufgehoben.

faltung der Gewerkschaftsorganisation[1], die, in ihren Anfängen bis in die Mitte des Jahrhunderts zurückreichend, nach mancherlei Mißgeschick seit Ende der achtziger Jahre einen überraschenden Aufschwung nahm, wobei ihr die genossenschaftlichen Gehilfenversammlungen als willkommene „Rekrutierungsgebiete" dienen mußten. Schon im Jahre 1893 konnte daran gedacht werden, die über die ganze Monarchie verstreuten Gewerkschaften aus ihrer Isolierung herauszureißen[2], sie zu einem Gesamtverbande zu vereinigen und dessen ferneren Ausbau wie seine praktische Thätigkeit nach einheitlichen Grundsätzen zu regeln. Dem am 24., 25. und 26. Dez. 1893 zu Wien tagenden ersten österreichischen Gewerkschaftskongresse[3] war es vorbehalten, die einleitenden Schritte in dieser Richtung zu thun. Jede einzelne Gewerkschaft, so wurde beschlossen, habe ihren Wirkungskreis über das ganze Kronland auszudehnen, welchem sie angehöre, und in allen Orten, wo eine genügende Anzahl von Berufsgenossen vorhanden sei, Ortsgruppen zu errichten. Daneben sei zwischen verwandten Berufszweigen eine engere Verbindung herzustellen und auf diesem Wege die Errichtung umfassender Industrieverbände anzustreben, deren jeder seine Thätigkeit über das ganze Reich hin zu erstrecken habe. An die Spitze aller solle eine vom Kongreß zu wählende Gewerkschaftskommission treten, die als Centralorgan für eine zweckentsprechende Durchführung der Kongreßbeschlüsse, für gemeinschaftliche Agitation und Organisation sowie für ein planmäßiges Vorgehen bei Ausständen u. s. w. Sorge zu tragen habe[4].

---

[1] Insbesondere für Wien hatte wohl auch die am 30. Nov. 1890 erfolgte Konstituierung des Verbandes der Genossenschaftskrankenkassen Wiens (vgl. „Arbeiterschutz", 1. Jahrg., Nr. 14 v. 15. Dez. 1890) eine ähnliche Wirkung wie die Entwicklung der Gewerkschaften.

[2] Einige wenige Gewerbe, so z. B. die Buchdrucker, waren bereits auf eigene Faust mit gutem Beispiele vorangegangen. Schon in der proletarischen Bewegung des Jahres 1848 scheinen sie eine hervorragende Rolle gespielt zu haben. Vgl. dazu den Artikel der Arbeiterzeitung (Nr. 73 v. 14. März 1887, S. 3 f.) „Zur Arbeiterfrage im Jahre 1848", der erst nachträglich zu meiner Kenntnis gelangte.

[3] Ein stenographisches Protokoll der Kongreßverhandlungen ist nicht erschienen. Berichte darüber finden sich in den einzelnen Fachblättern, insbesondere auch in dem seit 15. Juni 1893 zu Wien erscheinenden Korrespondenzorgan der gewerblichen Arbeitervereine Österreichs, „Die Gewerkschaft", 2. Jahrg. 1894, Nr. 1 ff.

[4] Genaueres darüber in „Anträge vom Gewerkschaftskongreß, stattgefunden am 24., 25. und 26. Dez. 1893 in Wien", herausgegeben von der Gewerkschaftskommission Österreichs.

Damit waren die Grundzüge einer der politischen Klassenorganisation ebenbürtigen wirtschaftlichen Berufsorganisation gekennzeichnet. Auch die letztere ruht auf socialistischer Grundlage. In aller Schärfe wird dies in den Beschlüssen des Gewerkschaftskongresses betont[1], ebenso entschieden einige Monate später von der Parteileitung. „Die Streitfrage zwischen gewerkschaftlicher und politischer Bewegung, welche in anderen Ländern die Diskussion in der Arbeiterschaft vielfach beschäftigt, existiert in Österreich nicht," konstatiert der Referent. „Socialdemokratische und gewerkschaftliche Bewegung sind nur zwei Seiten einer und derselben Sache[2]." Soweit meine Erfahrung reicht, entspricht diese Behauptung im allgemeinen den Thatsachen.

Während so der junge Riese seine ungelenken Glieder reckte und streckte und in den Augen des friedlichen Bürgers eine immer bedrohlichere Gestalt anzunehmen begann, zogen sich zu Häupten der Parteileitung dräuende Wetterwolken zusammen. Von jeher hatte unter den Agitationsmitteln der Arbeiterpartei die Forderung des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechtes eine hervorragende Stelle eingenommen. Und ihre werbende Kraft war um so größer, als sie auch den Wünschen solcher Bevölkerungsschichten entgegenkam, die, gleich der Arbeiterschaft, durch den Wahlcensus von der Ausübung politischer Rechte ausgeschlossen, im übrigen jedoch durch keinerlei wirtschaftliche Interessengemeinschaft mit ihr verbunden waren. Ihren größten Umfang erlangte unter dem frischen Eindrucke der belgischen Wahlreform die Bewegung im Jahre 1893[3]. Schon die Maifeier bedeutete eine einzige ungeheure Demonstration zu ihren Gunsten und auch in allen Reden der zahlreich abgehaltenen Massenmeetings wie in den Leitartikeln der Arbeiterblätter bildete die Vernichtung des „Wahlunrechtes" das stehende Thema. Eine von Viktor Adler verfaßte Broschüre „Das allgemeine gleiche und direkte Wahlrecht und das Wahlunrecht in Österreich"[4] beleuchtete grell den Thatbestand und eine in zahllosen Exemplaren über das ganze Land verbreitete Flugschrift „Eine Frage an die Rechtlosen!" trug die Agitation in die ent-

[1] Anträge vom Gewerkschaftskongreß u. s. w., S. 3.

[2] Verhandlungen des vierten Parteitages, S. 3, und an zahlreichen anderen Stellen.

[3] Vgl. dazu W. Ellenbogen, Der Kampf um das allgemeine Wahlrecht und die politischen Parteien in Österreich, Neue Zeit, 11. Jahrg. 1893/94, II. Bd., S. 51 ff., 86 ff.

[4] Wien 1893.

fernteſten Winkel der Monarchie. Die Erregung erreichte ihren Höhepunkt, als die Jungtſchechen ſich im Parlamente zu Fürſprechern des Volkswillens machten und den formellen Antrag auf Einführung des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechtes einbrachten. Die Situation ward kritiſch. Auch die Parteileitung erkannte dies. Eine auf den 8. Okt. 1893 nach Wien einberufene Reichskonferenz, die von allen Parteiorganiſationen beſchickt war, beauftragte die Parteivertretung, für den Fall, daß Regierung und Parlament ſich den Forderungen der Arbeiterſchaft gegenüber auch fernerhin ablehnend verhalten ſollten, die Frage des Maſſenſtrikes auf die Tagesordnung des nächſten Parteitages zu ſetzen, bis dahin aber in Preſſe und Verſammlungen die Diskuſſion über den Maſſenſtrike als politiſches Kampfmittel zu eröffnen und die Wahlrechtsagitation in allen ihren Formen ungeſchwächt fortzuſetzen[1]. Schneller vielleicht, als man erwartet, nahte die Entſcheidung. Denn ſchon am 10. Okt. überraſchte Taaffe, des greiſenhaften Parlamentes müde und darauf bedacht, dieſem altersſchwachen Leibe friſche Säfte zuzuführen, das Haus mit einer Vorlage, die zwar nicht das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht, wohl aber die weiteſtgehenden Konzeſſionen in dieſer Richtung enthielt und als Geſetz eine totale Verſchiebung der politiſchen Machtverhältniſſe bewirkt haben würde. Raſch war der Entſchluß des Parlamentes gefaßt. Polen, Klerikale und — Liberale ſchloſſen die „Koalition“ und brachten den Entwurf und mit ihm das Kabinett zu Falle.

Ob nun eine im rechten Augenblicke ſeitens der Arbeiterſchaft in Scene geſetzte Demonſtration zu Gunſten des Taaffeſchen Entwurfes[2] genügt haben würde, um den Widerſtand der Oppoſition zu brechen, dem Miniſterium die nötige Spannkraft zu verleihen und der Vorlage, die ſich bei weiterblickenden Männern aller Richtungen großer Sympathie erfreute, zum Siege zu verhelfen, will ich nicht entſcheiden. Speciell in Arbeiterkreiſen und weit darüber hinaus war dieſe Anſchauung vertreten. Begreiflich war es deshalb, daß die durch das

---

[1] Verhandlungen des vierten Parteitages, S. 6.

[2] Es wird ſogar von zuverläſſiger Seite behauptet, die ſocialiſtiſche Parteivertretung habe damals unter der Hand die formelle Zuſicherung erhalten gehabt, es werde die Regierung einer wie immer gearteten Demonſtration, die Gewaltthätigkeiten vermeide, keinerlei Hinderniſſe in den Weg legen. Man verhielt ſich trotzdem paſſiv, weil man dem Frieden nicht traute und ſich überdies für die Regierung Taaffes nicht in die Schanze ſchlagen wollte.

Scheitern des Gesetzes erzeugte Erbitterung sich in heftigsten Angriffen gegen die Parteivertretung Luft machte. Die Empörung steigerte sich noch, als das an Stelle des gefallenen Kabinetts getretene Koalitionsministerium Windischgrätz seine leitenden Grundsätze zur Wahlreform veröffentlichte, die unter Preisgabe aller früheren Konzessionen im wesentlichen auf eine Erhaltung des status quo hinausliefen. Daß es nun dem Manne, den man öffentlich des „Parteiverrates" bezichtigte, auf dem Ende März 1894 zu Wien zusammentretenden vierten Parteitage gelang, die stürmischen Wogen zu besänftigen und eine Katastrophe zu verhüten, darf man als eine glänzende Kraftprobe seiner Persönlichkeit, zugleich aber auch als einen schlagenden Beweis dafür ansehen, welch hohen Grad innerer Festigung die Partei als solche in der verhältnismäßig kurzen Zeit ihres Bestehens bereits erlangt hatte.

Stürmische Debatten blieben natürlich nicht aus: Adlers Politik sei eine „Politik der Halbheit", er selbst ein „liberaler Socialdemokrat". Ja, eine besonders radikale Gruppe drohte den Parteitag zu verlassen, wenn nicht alsbald die Durchführung eines Generalstrikes zur Erlangung des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechtes und des Achtstundentages beschlossen werde[1]. Adlers sachliche Ausführungen über die für das Gelingen eines Massenstrikes unentbehrlichen Voraussetzungen, unterstützt durch die Provinzialberichte, die den Schwarmgeistern die stellenweise noch immer recht fühlbare Lückenhaftigkeit der gewerkschaftlichen wie der politischen Organisation vor Augen führten, dienten zur Ernüchterung. Durch die fast einstimmige Annahme zweier vermittelnder Resolutionen wurde der Zwist beigelegt[2]. Und wie wenig im Grunde genommen die Vorkommnisse der letzten Zeit das Vertrauen zu den alterprobten Führern zu erschüttern vermocht, bezeugte die Neuwahl der Parteivertretung, welche dieselben Männer auch fernerhin auf ihrem verantwortungsvollen Posten beließ[3]. Die Verhandlungen, die sich nach Erledigung der brennenden Tagesfragen insbesondere mit der drängenden Reform der Bruderladen beschäftigten, zeitigten auch eine Revision der Parteiverfassung, ohne jedoch an deren Grundlagen zu rütteln[4]. An Stelle der bisherigen Landes-

[1] Verhandlungen des vierten Parteitages, S. 56 f., 59, 93, 96.
[2] Ebenda S. 62, 64 ff., 75 ff., 105.
[3] Ebenda S. 131, 145.
[4] Ebenda S. 193 ff.

organisation soll die Kreisorganisation treten, die nicht notwendig ein ganzes Kronland, sondern je nach Bedürfnis auch nur bestimmte Teile einer Provinz umfassen darf. Die bisher neungliedrige Parteivertretung wird durch eine sechzehngliedrige ersetzt, derart, daß ihr vom Parteitag zu ernennender engerer Ausschuß die eigentlichen Parteigeschäfte führt, der gleich große Rest die Parteikontrolle übernimmt. Die seit dem Aufschwung der Wahlbewegung wöchentlich zweimal erscheinende Arbeiterzeitung wird zum Organ der Gesamtpartei erklärt und der Parteivertretung unmittelbar unterstellt.

Hatte nun der Parteitag die Centralleitung beauftragt, die gesamte äußere Parteithätigkeit zunächst auf die Erringung des parlamentarischen Wahlrechtes zu konzentrieren, gleichzeitig aber auch die innere Organisation möglichst rasch und mit allen Kräften zu fördern, um die Partei für alle Fälle schlagfertig zu machen, so entwickelte jene, unterstützt von den ihr unterstellten Organen, während der nächsten Zeit in der That eine ebenso rastlose wie erfolgreiche Wirksamkeit. Hieran haben auch die unablässigen Anfeindungen, denen die Partei unter dem Regime des Koalitionsministeriums ausgesetzt war, wenig zu ändern vermocht. Ja, man kann sagen, daß sie ihrer Entwicklung eher förderlich gewesen. Einmal, weil sie die proletarischen Massen im politischen Kampfe schulten und zu strenger Selbstbeherrschung erzogen, mehr noch, weil sie das allzu üppig wuchernde Rankenwerk nicht lebensfähiger Organisationen schonungslos hinwegfegten. Dabei blieb, wie eine späterer Parteibericht hervorhebt, das Verhältnis der deutschen Organisation zur tschechischen, der nach deren Muster entstandenen polnischen und den noch in ihren ersten Anfängen begriffenen slovenischen und italienischen Organisationen das der festesten Solidarität, so daß man mit Stolz sagen könne, es weise die Socialdemokratie des vom Sprachenstreite zerrissenen Österreich nicht einen einzigen Punkt auf, an dem der nationale Zwist die gemeinsame Arbeit gestört hätte[1].

Die wachsende politische Bedeutung der Partei fand ihren äußeren Ausdruck in der am 1. Januar 1895 erfolgenden Umwandlung der „Arbeiterzeitung" in ein Tageblatt[2]. Und die

[1] Verhandlungen des fünften österr. soc.-dem. Parteitages, abgeh. zu Prag vom 5. bis 11. April 1896. Wien 1896. S. 4.

[2] Unterdessen ist in Prag auch ein tschechisches socialdemokratisches Tageblatt entstanden.

noch im Herbste desselben Jahres zwischen den Liberalen und Antisemiten ausbrechenden Streitigkeiten um den Wiener Bürgermeisterstuhl, die sich bis weit in das folgende hineinzogen, gaben ihr zum erstenmale Gelegenheit, als Machtfaktor in den politischen Kampf einzugreifen. Das von der Parteivertretung ausgearbeitete und am 2. Febr. 1896 im Centralorgan veröffentlichte „Kommunale Programm", welches neben Forderungen allgemeinerer Art[1] insbesondere die einer Reform der Kommunalsteuer, der Armenpflege, des Gesundheitswesens, des Schulwesens und der Wohnungspolizei aufstellte und ferner für eine Kommunalisierung der städtischen Nahrungsmittelversorgung, des Transportwesens, der Straßen- und Kanalreinigung wie des Beleuchtungswesens eintrat, erregte allgemeines Aufsehen und wurde in der Presse aller Parteien auf das lebhafteste diskutiert. Nichtsdestoweniger ward die von der Parteivertretung eingeleitete Beteiligung an den Wiener Gemeinderatswahlen um ihrer voraussichtlichen Erfolglosigkeit willen auch innerhalb der Partei nicht allerseits gebilligt. Und ebenso erging es ihrer Stellungnahme zum Wahlgesetzentwurfe Badenis, der eine Ergänzung der alten Wahlkurien durch eine neue fünfte allgemeinen und gleichen Wahlrechtes mit 72 Mandaten anstrebte, so daß der Anfang April 1896 nach Prag einberufene fünfte Parteitag gerade zur rechten Zeit kam, um die schwebenden Differenzen beizulegen[2].

Seine Beratungen, die sich unter anderem auch mit einer eingehenden Erörterung der Lage und der Forderungen der ländlichen Arbeiterschaft befaßten, endeten wiederum mit einer Umbildung der Parteiverfassung. Die allmähliche Ausgestaltung national getrennter, dabei aber durch das gemeinsame Ziel und die gemeinsame Taktik solidarisch verbundener Organisationen hatte das Bedürfnis nach einer Gesamtvertretung der Socialdemokratie Österreichs wachgerufen. Eine solche ward jetzt geschaffen. Sie setzt sich zusammen aus den Sondervertretungen oder Exekutivkomitees der deutschen, tschechischen und polnischen Fraktion. Doch ist auch den italienischen und slovenischen Partei-

[1] Solche waren: Reichsunmittelbarkeit der Stadt Wien, Einführung des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechtes für die kommunalen Wahlen, Reform des Heimatsrechtes, Reorganisation des Magistrates in seiner Eigenschaft als Gewerbebehörde u. s. w. (Arbeiterzeitung vom 2. Febr. 1896, S. 1.)

[2] Nur eine verschwindende Minderzahl verharrte in Opposition. (Verhandlungen des fünften Parteitages, S. 66 ff., 70.)

genossen ein entsprechender Einfluß gesichert. Sie hat nach Erfordernis zu Beratungen über die Regelung der allen Organisationen gemeinsamen Angelegenheiten zusammenzutreten und bereitet so die künftige Verschmelzung der in ihr vorderhand nur lose vereinigten selbständigen Körperschaften vor. Um jedoch schon jetzt deren „ständige Fühlung" zu vermitteln, sollen überdies in die Parteisondervertretung der deutschen Organisation mit dem Sitze in Wien auch Angehörige der anderen Nationalitäten hineingewählt werden[1], wobei man der Gefahr des noch immer gefürchteten Centralismus durch die Bestimmung zu entgehen hofft, daß der Chefredakteur des Centralorgans, der „Arbeiterzeitung", an den Sitzungen der Gesamtvertretung nur mit beratender Stimme teilnehmen dürfe[2].

Mit gutem Grunde hatte der Parteitag auch der Gewerkschaftsbewegung[3] besondere Aufmerksamkeit geschenkt. „Die politischen und gewerkschaftlichen Organisationen," klagte einer der Redner, „harmonieren nicht so, wie es sein sollte. Die Gewerkschaften fühlen sich vernachlässigt, die Partei sieht sich wieder in ihren Einnahmen durch die Gewerkschaften geschädigt. Es entspringt dieses gespannte Verhältnis dem Umstande, daß wir durch das absurde Vereinsgesetz gezwungen sind, die wirtschaftliche Bewegung und die politische separat zu behandeln, und daß ebenso in der gewerkschaftlichen wie in der politischen Bewegung die notwendigen Arbeitskräfte fehlen. In der Regel hindert die eine die andere[4]." Diesem Übelstande sollte abgeholfen werden. Schon, um das „Gigerltum" innerhalb der Partei zu beseitigen, ward den Parteigenossen ausdrücklich zur Pflicht gemacht, womöglich auch einer gewerkschaftlichen Organisation beizutreten, diese mit allen Kräften und bei allen Anlässen zu fördern, die von den Delegiertentagen, Konferenzen und Gewerkschaftskongressen gefaßten Beschlüsse, insofern sie den Principien der Socialdemokratie nicht zuwiderlaufen, anzuerkennen und für deren Durchführung zu wirken. Auch ward den Fachorganisationen

---

[1] Verhandlungen des fünften Parteitages, S. 179.

[2] Ebenda S. 180.

[3] Unerledigt blieb die vieldiskutierte Frage nach der Stellung der Partei zu den Konsum- und Produktivgenossenschaften. Doch einigte man sich dahin, daß dieselbe als solche mit der Gründung derartiger Vereine nichts zu thun habe. (Verhandlungen des fünften Parteitages, S. 101 ff., 111, 119 f., 121 ff., 125.)

[4] Ebenda S. 123.

der einzelnen Industriegruppen die Befugnis zugesprochen, je einen stimmberechtigten Vertreter zu den Parteitagen zu entsenden[1].

Daß nun die Gewerkschaftsbewegung in der That während der letzten Jahre mit außerordentlichen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt, ergab sich aus den Debatten des in den Weihnachtstagen 1896 zu Wien abgehaltenen zweiten österreichischen Gewerkschaftskongresses[2] und dem ihm vorgelegten Thätigkeitsbericht der Gewerkschaftskommission[3]. „Noch steckten die meisten Organisationen in den Kinderschuhen. Unbeholfenheit, Begriffsstutzigkeit und Mangel an den allernotwendigsten Mitteln waren keine kleinen Hindernisse," so bemerkt der Referent. „Dazu kam noch der unglückselige Fall, daß Kleedorfer, der als Sekretär eingesetzt war, sich seinen Aufgaben nicht gewachsen zeigte, was Mißtrauen und monatelange Verschleppung der Arbeiten zur Folge hatte." Wenn es trotz alledem gelang, die gewerkschaftliche Organisation ein gutes Stück vorwärts zu treiben, so hat man dies neben der fortschreitenden Verbreitung socialistischer Gedanken vor allem der aufopfernden Thätigkeit einzelner Männer zuzuschreiben, die, für die Gewerkschaftsidee begeistert, kein persönliches Opfer scheuten, um ihr in immer weiteren Kreisen zum Siege zu verhelfen. Daß dieses Ziel aber in vielen Fällen auch wirklich erreicht wurde, dafür spricht außer den Ergebnissen der Statistik in erster Linie die Thatsache, daß man auf dem Kongresse daran gehen konnte, die bisherige Mannigfaltigkeit der Gestaltungsformen unter Beseitigung des Veralteten und doch in engster Anknüpfung an das Bestehende nach einheitlichen Principien systematisch zu ordnen[4]. Tschechische Sondergelüste haben es verschuldet, daß dieser Plan nur unvollkommen zur Durchführung gelangen konnte[5].

---

[1] Verhandlungen des fünften Parteitages, S. 179, 181.

[2] Protokoll des zweiten österr. Gewerkschaftskongresses, abgeh. vom 25. bis 29. Dez. 1896 zu Wien. Wien 1897. S. 7 ff.

[3] Thätigkeitsbericht der Gewerkschaftskommission Österreichs für 1894—96. Wien 1897. S. 19 ff.

[4] Auf die Einzelheiten genauer einzugehen, würde hier zu weit führen. Die Interessenten verweise ich auf das Protokoll S. 18 ff., namentlich 24 ff., 66 ff. und 71. Von Wichtigkeit war das Bestreben, die alten Arbeiterbildungs- und Lesevereine zu gewerkschaftlichen Organisationen umzuformen. Der Antrag auf „Verbindung von Gewerkschaften, Fachvereinen, Ortsgruppen und Zahlstellen zu Ortsverbänden oder „Unionen" zwecks Centralisation der Arbeitsvermittlung, Errichtung von Herbergen, Abhaltung von Vorträgen und Unterrichten am Ort", wurde nach langem Redekampfe abgelehnt.

[5] Von tschechischen Delegierten war der Antrag gestellt worden, daß in der

So wichtig jedoch alle diese Vorgänge auf gewerkschaftlichem Gebiete für die Arbeiterschaft auch waren, ihr ganzes Interesse nahmen die politischen Ereignisse dieses Jahres in Anspruch. Das Gesetz vom 14. Juni 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 169), welches das bestehende Reichsratswahlrecht abänderte, schuf eine neue Operationsbasis für den proletarischen Klassenkampf[1]. Je weniger es die gehegten Erwartungen befriedigte, um so mehr galt es jetzt alle Nerven anzuspannen. Und wenn, wie ein späterer Parteibericht ausführt[2], noch vor kurzem die Wahlreform der Mittelpunkt der gesamten Parteithätigkeit gewesen war, so war es fortan die Agitation zur Wahl selbst, welche die Partei geradezu fieberhaft beschäftigte. Ein am 8. Jan. 1897 in ca. 2½ Millionen Exemplaren und in fünf Sprachen verteilter Wahlaufruf[3] trug die socialistische Propaganda bis an die entferntesten Grenzen des Reiches, während gleichzeitig in Hunderten von Versammlungen, auch an Orten, die bisher davon unberührt geblieben waren, „der Boden der von Gott gewollten Ordnung erbarmungslos aufgewühlt ward". Der eigentliche Wahlkampf war ein erbitterter — die Ausbrüche fanatischer Volksleidenschaft, die ihn in Galizien begleiteten, sind noch frisch in aller Erinnerung — sein Ausgang ein überraschender. Die Partei unterlag in Niederösterreich, dem einzigen Kronlande mit durchgängig direktem Wahl-

---

Gewerkschaftskommission alle Nationen im Verhältnis zur Zahl ihrer Angehörigen vertreten sein sollten und daß insbesondere ein tschechischer Sekretär zu wählen sei, der, von dem deutschen unabhängig, nur der Gewerkschaftskommission gegenüber verantwortlich sein sollte. Dieser Antrag wurde abgelehnt, worauf die tschechischen Vertreter erklärten, daß sie sich diesem Beschlusse nicht unterwerfen könnten, vielmehr die Entscheidung darüber ihren heimischen Organisationen überlassen würden. (Protokolle S. 23, 66, 70.) Diese ist bereits im Januar 1897 gefallen. (Arbeiterzeitg. v. 10. Jan. 1897, S. 9.) Und zwar ward beschlossen, unbeschadet der Solidarität der Arbeiter aller Nationalitäten eine selbständige tschechische Gewerkschaftskommission mit dem Sitze in Prag zu gründen, die unterdessen auch bereits ins Leben getreten ist.

[1] Es fügte zu den bestehenden vier Wahlkurien mit ihren 353 eine fünfte mit 72 Mandaten hinzu und machte den Wahlmodus dieser allgemeinen Wählerklasse in der Hauptsache von dem für die Wählerklasse der Landgemeinden bei den Landtagen normierten abhängig, so daß thatsächlich, mit Ausnahme von 15 Wahlkreisen, allenthalben das indirekte Wahlrecht bestehen blieb.

[2] Verhandlungen des sechsten österr. soc.-dem. Parteitages, abgeh. zu Wien vom 6. bis 12. Juni 1897. S. 21 ff.

[3] Abgedruckt in der Arbeiterzeitung vom 26. Jan. 1897.

rechte; sie siegte in zahlreichen anderen und erbeutete im ganzen 14 der 72 Mandate der neugeschaffenen fünften Kurie.

Doch wirkte die Wahlbewegung über ihr nächstes Ziel hinaus. Ohne daß man es beabsichtigt, oder auch nur hätte ändern können, war in ihrem Verlauf an Stelle der bisherigen Kreis- die Wahlkreisorganisation getreten und es blieb dem im Juni 1897 wiederum zu Wien tagenden sechsten Parteitage nur die Aufgabe, dieses fait-accompli zu legalisieren[1]. Noch bedeutungsvoller aber war es, daß der gemeinsame Kampf und Sieg das schon immer vorhanden gewesene Solidaritätsgefühl des Proletariates der verschiedenen Nationalitäten in solchem Grade steigerte, daß man die Thatsache dieser internationalen Interessengemeinschaft auch äußerlich zum Ausdruck gebracht zu sehen wünschte. Die Schöpfung eines den nationalen Sonderorganisationen übergeordneten Gesamtparteitages und einer Gesamtvertretung der Socialdemokratie Österreichs zur Erledigung aller Angelegenheit der Gesamtpartei in Bezug auf Agitation, Taktik und Organisation sowie mit der ausschließlichen Befugnis, das Parteiprogramm abzuändern, war das Ergebnis dieser Bestrebungen[2]. „Die vom Prager Parteitage angebahnte und vom sechsten durchgeführte Organisation der österreichischen Socialdemokratie nach selbständigen nationalen Gruppen", so erklärten die zu Wien versammelten Vertreter aller nationalen Fraktionen[3], „hat den Zweck, für die Arbeit der Organisation des vielsprachigen Proletariats in Österreich die besten praktischen Bedingungen zu bieten, die praktischen Schwierigkeiten der Sprachverschiedenheit zu überwinden. Indem wir so die Nützlichkeit der vollen Selbständigkeit für die Organisation der Socialdemokratie jeder Zunge anerkennen und ihr Rechnung tragen, schaffen wir zugleich in dem Gesamtparteitag und der Gesamtexekutive die Einrichtungen, die geeignet sind, noch mehr als bisher die feste und schlagfertige Zusammenfassung aller einzelnen Organisationen zum gemeinsamen Kampfe zu sichern. Nationale Selbständigkeit und internationale Geschlossenheit ist das Grundprincip unserer Organisation!"

Emanzipiert von aller fremden Beeinflussung, innerlich konsolidiert, äußerlich organisiert, trat die socialdemokratische Arbeiterpartei

[1] Verhandlungen des sechsten Parteitages, S. 8, 110 ff.

[2] Ebenda S. 7. „Fragen der Organisation, Administration, Presse und alle sonstigen Fragen, die nicht für alle nationalen Organisationen gemeinsam sind", bleiben diesen letzteren überlassen.

[3] Ebenda S. 220.

Österreichs nach dreißigjährigem Ringen in das gährende Chaos des parlamentarischen Lebens ein. Ob sie sich darin als ein wirksamer Sauerteig bewähren wird, bleibt abzuwarten. Schon heute aber mag man die Frage nach ihrer immanenten Bedeutung aufwerfen. Darf insbesondere die Arbeiterbewegung, um auch hier den gleichen Maßstab anzulegen, nach Ausdehnung und Intensität als ein socialpolitischer Machtfaktor angesehen werden?

Was den ersten Punkt betrifft, so hat die Wahlschlacht manche Illusionen zerstört. Zeigte sie doch, wie der letzte Parteibericht mit Genugthuung hervorhebt[1], daß sämtliche großen Industrie- und Bergwerksbezirke Österreichs „durch und durch socialdemokratisch" sind. Nord- und Westböhmen, der Kladnoer Wahlkreis im Herzen Böhmens, Nordmähren, die mährisch-schlesischen Wahlkreise mit Ostrau, dann Brünn und Graz, ja, selbst Krakau und Lemberg wurden im Sturme genommen, ungerechnet die oft bedeutenden Minoritäten insbesondere in vielen böhmischen Wahlkreisen und in Galizien mit überwiegend bäuerlicher Bevölkerung. Und daß die Eroberung Wiens ceteris paribus nur eine Frage der Zeit ist, werden Kenner der dortigen Verhältnisse kaum bestreiten wollen. Dabei entfielen in den 15 Bezirken mit direkter Wahl von 598 527 abgegebenen im ganzen 218 832 Stimmen auf die Arbeiterpartei. Nur von den Christlich-Socialen mit ihren 247 712 Stimmen wurde sie überholt. In den Bezirken mit indirekter Wahl gaben von insgesamt 37 128 Wahlmännern nicht weniger als 6 269 ihre Stimmen socialdemokratischen Kandidaten. Die Partei vereinigte hier sogar die größte Stimmenzahl auf sich, so daß, da die Christlich-Socialen in diesen Kreisen nur mit 2 188 Stimmen vertreten waren, die Socialdemokratie mit einer rund auf 800 000 geschätzten Wählerzahl[2] offenbar schon gegenwärtig die numerisch stärkste Partei in Österreich ist. Allerdings darf dabei die unselige Zersplitterung des Parteilebens nicht übersehen werden[3]. Auch mag man mit Recht einwenden, daß

---

[1] Verhandlungen des sechsten Parteitages, S. 22 f.

[2] Arbeiterzeitung vom 14. März 1897, S. 1 f.

[3] Die amtliche Zusammenstellung der Ausschüsse, Klubs und Vereinigungen des neuen Parlamentes weist deren nicht weniger als 17 auf, und zwar: Gruppe der Abgeordneten des böhmischen konservativen Großgrundbesitzes (19 Mitglieder), Centrum (6), christlich-sociale Vereinigung (26), Klub der tschechischen Abgeordneten (60), deutsche Fortschrittspartei (33), Vereinigung von Großgrundbesitzern (30), Club Italiano (19), Polenklub (59), polnisch-christliche Volkspartei (6), polnische Volkspartei (3), Rumänenklub (5), Schönererguppe (5), slavischer christlich-nationaler

die in Zeiten höchster politischer Erregung einer Partei zufallende Stimmenmenge keinen verläßlichen Maßstab ihrer wirklichen Stärke abgeben könne. Doch fehlt es nicht an unterstützenden Momenten. Von symptomatischer Bedeutung erscheint vor allem die Mitgliederzahl der durchgehends socialistischen Gewerkschaften und Arbeiterbildungsvereine. Es wurde Ende 1896 die der ersteren auf über 115 000, die der letzteren auf ca. 33 000 angegeben [1], und zwar ist zu berücksichtigen, daß diese Organisationen nur den Kern der gewerblichen Arbeiterschaft umfassen und in ihrer Entfaltung schwer unter dem Übelwollen der Behörden zu leiden hatten [2]. Einen ungefähren Rückschluß auf die Ausdehnung der Bewegung gestattet endlich auch die Auflage der politischen wie fachlichen Parteiblätter. Sie bemaß sich 1894 auf 179 150, im Juni 1896 auf etwa 229 000 Exemplare und der jüngste Parteibericht konnte feststellen, daß seither, namentlich unter dem Einflusse des Wahlkampfes, die Presse abermals „einen bedeutenden Aufschwung genommen" habe [3].

Und nun ihre Intensität? Ist es wirklich noch notwendig zu sagen, daß die Arbeiterbewegung bei ihrem Aufschwunge seit Ende der achtziger Jahre das öffentliche Leben des alten Österreich verwandelte, es wahrhaft bereicherte, ihm gleichsam einen neuen Inhalt verlieh? Haben ihre Träger nicht allen Anfechtungen zum

---

Verband (35), freie deutsche Vereinigung (15), Verband der deutschen Volkspartei (38 und 3 Hospitanten), Klub der katholischen Volkspartei (31), socialdemokratischer Verband (14); dazu kommen 17 Wilde.

[1] Arbeiterzeitung vom 28. Dez. 1896, S. 3. Eine im Juni 1896 von der Gewerkschaftskommission veranstaltete Statistik gelangte zu dem Ergebnisse, daß in den Gewerkschaften 99 434, in den Arbeiterbildungsvereinen ca. 33 400 Arbeiter männlichen und weiblichen Geschlechtes (127 833 bez. 5001) organisiert seien. Eine größere Zahl kleiner Gewerkschaften ließ die ausgesandten Fragebögen unbeantwortet. Etwa 20 Prozent der Mitglieder von Bildungsvereinen sind gleichzeitig Angehörige von Gewerkschaften. (Thätigkeitsbericht der Gewerkschaftskommission für 1894—1896, S. 46, 48 ff. und beiliegende Tabellen.)

[2] Verglichen mit der Gesamtzahl der Arbeiter und Tagelöhner machen obige Zahlen allerdings nicht gerade einen imposanten Eindruck. Nach Rauchberg (Die Bevölkerung Österreichs, S. 258 f., 355) befanden sich 1890 unter den 23 895 413 Personen der ortsanwesenden Bevölkerung 13 569 287 Berufsthätige. Davon waren 3 842 640 Selbständige und 539 177 Angestellte, 8 084 814 Arbeiter und 1 102 656 Tagelöhner. Nach einer Berechnung der Arbeiterzeitung vom 18. Febr. 1896, S. 6, betrug 1895 die Zahl der in Gewerkschaften organisierten Arbeiter ca. 3,30 Prozent der überhaupt beschäftigten.

[3] Verhandlungen des fünften Parteitages, S. 37; Verhandlungen des sechsten Parteitages, S. 24. In Betracht zu ziehen ist, daß infolge der Armut der Bevölkerung vielfach ein Exemplar von mehreren gemeinsam gehalten wird.

Trotz mit Begeisterung an ihren Idealen festgehalten und, ohne darüber die Forderungen des praktischen Lebens zu vergessen, ihnen zahlreiche moralische und materielle Opfer gebracht[1]? Haben sie nicht oft ihre individuellen Wünsche dem proletarischen Gesamtinteresse untergeordnet und ein eigenartiges, wenn auch nicht staatlich anerkanntes, Verfassungsrecht entwickelt? Haben sie nicht durch ihre Agitation in Wort und Schrift[2] Tausende schlummernder Kräfte zu einer höheren Lebensthätigkeit erweckt? Haben sie nicht zwei Organisationen geschmiedet, deren feste Kadres zu durchbrechen bisher selbst den rastlosen Bemühungen der routinierten Volksmänner aus christlich-socialem und klerikalem Lager mißglückte[3]? Und

[1] Es wurden nach einem Berichte der Parteivertretung (Verhandlungen des sechsten Parteitages, S. 58) angeblich innerhalb des Jahres 1896 im ganzen 32 Jahre an Kerker und Arrest wegen politischer Vergehen über Mitglieder der Arbeiterpartei verhängt, darunter allerdings auch mehrere Strafen wegen Ausschreitungen bei Strikes; an Untersuchungshaft allein 4 Jahre, 6 Monate und ein Tag. — Die Summe der vom 1. Mai 1896 bis 30. April 1897 bei der Centrale eingelaufenen Gelder belief sich rund auf 37000 Gulden. Sie muß nach Ansicht des Parteikassierers mindestens vervierfacht werden, wenn man die wirkliche Höhe der in der ganzen Monarchie für parteipolitische Zwecke aufgebrachten finanziellen Mittel ermessen will. (Verhandlungen des sechsten Parteitages, S. 25 f.) Dazu betrugen die Gesamteinnahmen der in die Gewerkschaftsstatistik einbezogenen Gewerkschaften im ersten Semester 1896 492585,88 Gulden, die der Bildungsvereine 36747,45 Gulden, so daß sie zusammen im ganzen Jahre rund 1058000 Gulden erreicht haben mögen. (Thätigkeitsbericht der Gewerkschaftskommission für 1894—1896, S. 46, 48).

[2] Die Partei verfügte 1896 über nicht weniger als 65 politische und fachliche Blätter mit einer Gesamtauflage von 229000 Exemplaren, darunter 33 deutsche, 25 tschechische, 4 polnische, 1 slovenisches, 2 italienische und 1 in jüdischem Jargon geschriebenes. Wie der jüngste Parteibericht (Verhandlungen des sechsten Parteitages, S. 24 f., 174 ff.) konstatiert, haben seitdem zahlreiche Neugründungen stattgefunden. Von Interesse ist, daß während der Wahlbewegung die Auflage der Arbeiterzeitung von 20000 auf 50000 Exemplare emporschnellte. Dabei ist nicht zu vergessen, daß in Österreich der Zeitungsstempel der Entfaltung der Presse anderwärts unbekannte Hindernisse bereitet.

[3] Nachdem schon längere Jahre hindurch antisemitischerseits in Arbeiterkreisen agitiert worden war, erfolgte am 5. Jan. 1896 zu Wien die formelle Gründung der „Partei der christlich-socialen Arbeiterschaft Österreichs" durch Annahme eines Programmes, das von einem provisorischen Aktionskomitee der antisemitischen Partei ausgearbeitet worden war. Genaueres darüber in der Monatsschrift für christl. Socialreform, 18. Jahrg., S. 45 f. Ein Abdruck des Programms in der Arbeiterzeitung vom 8. Jan. 1896, S. 3. Als Hauptorgan der „Partei" fungiert die monatlich dreimal erscheinende „Gerechtigkeit", deren Sitz im Frühjahr 1896 von Wien nach Bilin i. B. verlegt worden ist. Organisiert sind ihre Anhänger in den über die ganze Monarchie verstreuten katholischen oder christ-

haben sie nicht endlich für sich und vielleicht für ihr Vaterland zum erstenmale jenes Problem gelöst, an dem das Bürgertum sich elendiglich verblutet, um eine sichere Beute des Klerikalismus zu werden, haben sie nicht der Schlange des Nationalitätenhasses den Kopf zertreten, so daß, wie dereinst die Gesellenverbände in den Zeiten von Deutschlands größter Zerrissenheit, heute nächst der angestammten Dynastie die socialistische Verbrüderung zum festesten Bande der auseinanderfallenden Glieder des österreichischen Staatsvolkes geworden ist? —

Mag man sie also preisen, oder anklagen, auch in Österreich ist die socialistische Arbeiterbewegung ein politischer Machtfaktor geworden und sie hat bekanntlich als solcher auch bereits offizielle Anerkennung gefunden von jener Seite, die im Reiche der Habsburger in derartigen Fragen ex cathedra entscheidet, von der katholischen Kirche. Denn nicht mehr gegen den altersschwachen Liberalismus, sondern gegen seinen „mißratenen Sohn", den socialistischen „Materialismus", hat sie neuerdings ihre Waffen gekehrt. Auf dem zweiten Katholikentage zu Wien im Jahre 1889 sammelte sie ihre Scharen, sie hielt Heerschau ab 1892 zu Linz, sie gab das Feldgeschrei aus 1896 zu Salzburg[1] und sie hat nach einem mehrjährigen erbitterten Kleinkriege im Wahlkampfe des Frühjahres 1897 die erste große Feldschlacht geliefert. Sie hat den Gegner mit allen Waffen rücksichtslos verfolgt, sie hat ihn gebannt und exkommuniziert, ihm die Absolution und das ehrliche Begräbnis verweigert, ihn von der Kanzel herab verflucht[2]. Dieser hat jetzt den hingeworfenen Fehdehandschuh feierlich aufgenommen und seinerseits den Kampf gegen „die wieder hereinbrechende Verdummung und Verpfaffung in Österreich" als seine nächste und wichtigste Aufgabe erklärt. „Weil es sich heute um die Aufrufung eines im Volke noch tiefliegenden und weitverbreiteten Instinktes von Leuten handelt, welche das Produkt einer Erziehung sind, die zur Versklavung, zur Liebedienerei führt, weil man diese Stimmung dazu benutzen

lichen Arbeiter-, Arbeiterinnen-, Gesellen- und Volksvereinen. Die Vorbereitungen zum Wahlkampfe verliehen auch dieser Bewegung, die sich gegenwärtig hoher Protektion erfreut, eine besondere Schwungkraft.

[1] Auf dem vierten allgemeinen österr. Katholikentag, Anfang September 1896 abgehalten zu Salzburg. (Vgl. Berichte der Arbeiterzeitung vom 1. Sept. 1896, S. 3, und 2. Sept. 1896, S. 2.)

[2] Vgl. die Situationsberichte der einzelnen Kronländer an den sechsten Parteitag (Verhandlungen S. 30, 34 f., 43 ff.). Am schlimmsten scheint es auch in dieser Hinsicht in Galizien hergegangen zu sein.

will, um die aufstrebende Arbeiterbewegung in den Boden zu schaufeln, weil man unter dem Namen einer klerikalen und antisemitischen Volksbewegung gegen uns eine volksfeindliche, eine verräterische, d. h. eine an den wahren Interessen des arbeitenden Volkes Verrat übende Bewegung hervorruft, darum müssen wir uns jetzt mit aller Kraft dagegen stemmen," so erklärte das geistige Haupt der Arbeiterpartei auf ihrem 6. Kongresse[1]. Die daraufhin gefaßte Resolution ist eine offene Kriegserklärung. Sie lautet: „In Erwägung, daß die Vertreter von staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften die Kirche zu parteipolitischen Zwecken benutzen und die perfidesten Lügen und Entstellungen über unsere Partei unter dem Volke verbreiten, trotzdem nach den Grundsätzen jeder wahren Religion diese über jede Parteipolitik erhaben sein soll, erklärt der Parteitag: die Socialdemokratie bekämpft — unbeschadet ihres Principes Religion ist Privatsache — die Vertreter aller Religionsgemeinschaften auf das Entschiedenste mit allen zulässigen Mitteln, wann und wo immer dieselben unsere Partei und deren Angehörige verleumden, sowie wenn ihre Lehren sich dem Befreiungskampfe des Proletariats entgegenstellen"[2].

Dieser scharfe Gegensatz zwischen Klerikalismus und Socialismus, wie er in Österreich latent schon lange Jahre bestand, nur bei den letzten Wahlen erstmalig zum allgemeinen Bewußtsein kam, ist ein notwendiger. Denn, mag das Christentum als Religion sich mit den verschiedensten politischen und wirtschaftlichen Ordnungen befreunden, der Socialismus als ökonomische Theorie mit allerhand Glaubenslehren seinen Frieden machen, niemals giebt es ein Kompromiß zwischen zwei socialen Mächten, deren jede nicht nur einem völlig heterogenen Kulturideale huldigt, sondern überdies für sich die ausschließliche Herrschaft über die Volksseele anstrebt. Mochte darum die Kirche das spöttische Lächeln des „aufgeklärten" Bourgeois verschmerzen, niemals die eisige Gleichgiltigkeit des von marxistischen Ideen erfüllten Proletariers. Deshalb ist der unerbittliche Kampf zwischen ihnen unvermeidlich, sein schließlicher Ausgang in Österreich wenigstens unberechenbar. Abermals wird die Staatsgewalt endgiltig darüber zu entscheiden haben, ob sie Organ eines fortschreitenden Volkes oder Büttel der

[1] Verhandlungen des sechsten Parteitages, S. 76 f.

[2] Ebenda S. 13 f., 77, 106. Eine zweite Resolution wandte sich gegen „die Verklerikalisierung der Volksschule". Vergl. dazu auch die Artikel der Arbeiterzeitung vom 14. Jan. 1897, S. 2: „Was die österreichischen Bischöfe planen", und vom 5. Mai 1897, S. 3 f.: „Der Schulantrag der Klerikalen".

alternden Kirche sein will, und ob Österreich ein modernes Gemeinwesen bleiben, oder zuguterletzt noch ein zweites Spanien werden soll. Ein „Kulturkampf" von allgemeinster Bedeutung, ist er in diesem Zusammenhange deshalb von besonderer Wichtigkeit, weil er seine Schatten vorauswarf in die Gewerbepolitik des verflossenen Jahrzehnts.

Drittes Kapitel.

Gewerbepolitische Irrfahrten.

Mit der Aufhebung der „Gewerbefreiheit", d. h. des freien Wettbewerbes und des freien Arbeitsvertrages, durch die Novellen von 1883 und 1885 hatte die Aera des Liberalismus geendet. Die praktischen Erfolge dieser Reform hatten sich nur geringen Beifalles zu erfreuen. Die Zweifler waren nicht bekehrt, die Anhänger nicht befriedigt, wie Mataja die allgemeine Mißstimmung treffend charakterisierte. Die bloße Negation der Freiheit als Princip der Gewerbepolitik erwies sich innerhalb des Systemes der mehr und mehr auch in Österreich zur Herrschaft gelangenden kapitalistischen Verkehrswirtschaft als unzulänglich. Eine positive Forderung trat im Volke an ihre Stelle: Ersatz der bestehenden Ordnung durch eine andere. Handwerker und Arbeiter wurden die Verkünder des neuen Evangeliums, wobei freilich erstere eine energische Rückbildung, letztere eine schleunige Fortentwicklung des gegebenen Zustandes im Auge hatten. Da sich nun solcher Gestalt beide Bewegungen gewissermaßen neutralisierten, die Bourgeosie geschwächt, der Adel der Socialpolitik müde war, so hätte bis zu dem Eingreifen der Kirche die Staatsgewalt die Dinge nach ihrem Sinne gestalten können, wenn nicht vor allem die nationalen Gegensätze eine zielbewußte Politik unmöglich gemacht hätten. Thatsächlich begann jene Periode, die Graf Taaffe selbst einmal als die Aera des „Fortwurstelns" bezeichnete und die streng genommen erst im vergangenen Jahre durch den erbitterten Wahlkampf und den ganz Österreich aufwühlenden Sprachenstreit ihren Abschluß gefunden hat[1].

[1] Vergl. hierzu Baernreither, Socialreform in Österreich, Zeitschr. für Volkswirtschaft, Socialpolitik und Verwaltung, I. Bd., Jahrg. 1892, S. 11 ff.

Welche Mißgriffe nun auch die Bureaukratie sich während dieser Zeit mag haben zu schulden kommen lassen, man wird ihr das ehrende Zeugnis nicht versagen können, daß sie, durch Lorenz Stein geschult, sich, in ihren oberen Schichten wenigstens, wie eine liberale so eine arbeiterfreundliche Gesinnung durch alle Wechselfälle hindurch bewahrte[1]. Wenn sie daneben nur geringes Verständnis für die politischen Emancipationsbestrebungen des Proletariates zeigte, ja, diesen einen hartnäckigen und heftigen Widerstand entgegensetzte, so lag dies ebenso sehr an ihren absolutistischen Traditionen, die eine werkthätige Anteilnahme der breiten Massen des Volkes an den Staatsgeschäften als überflüssig und gemeingefährlich erscheinen ließen, wie an dem Glauben, die Arbeiterbewegung dem bureaukratischen Mechanismus eingliedern und auf diese Weise beherrschen zu können. Fern aber lag ihr damals der Gedanke, die Erhaltung des Handwerkes durch eine Preisgabe der Arbeiterschaft zu erschleichen. Und froh, den feudalen Aspirationen gegenüber so leichten Kaufs davongekommen zu sein, bemühte sie sich, deutschem Beispiele folgend, bisher Versäumtes nachzuholen. Die grundlegenden Gesetze vom 28. Dezember 1887 (R.-G.-B. Nr. 1 ex 1888) betr. die Unfallversicherung und vom 30. März 1888 (R.-G.-B. Nr. 33) und 4. April 1889 (R.-G.-B. Nr. 39) betr. die Krankenversicherung der Arbeiter[2] waren die wichtigste Frucht dieser Bestrebungen[3].

---

[1] Als Typus dieser socialpolitisch gereiften Beamten nenne ich vor allem den ehemaligen Finanzminister Emil Steinbach. Bezeichnend für seine Anschauungen sind die beiden Vorträge „Die Pflichten des Besitzes", Wien 1887, und „Erwerb und Beruf", Wien 1896.

[2] Vgl. dazu Leo Verkauf, Das österreichische Gesetz über die Unfallversicherung der Arbeiter (Conrads Jahrb., N. F., Jahrg. 1888, Bd. 17, S. 430 ff.), Die Krankenversicherung in Österreich (ebenda S. 491 ff.) und Die Novelle zum österreichischen Krankenversicherungsgesetze (ebenda, N. F., Jahrg. 1889, Bd. 19, S. 276 ff.).

[3] In diese Zeit fällt auch der am 6. Sept. 1886 von dem jüngeren Plener eingebrachte Antrag auf Einführung von Arbeiterkammern. Zur Vertretung der specifischen Interessen der Arbeiterschaft war die Errichtung von 26 Arbeiterkammern geplant, die aus der Wahl der versicherungspflichtigen Mitglieder der Krankenkassen hervorgehen, den bestehenden Kammern analoge Funktionen ausüben und insbesondere auch eine allerdings äußerst beschränkte Anzahl Abgeordneter in den Reichsrat entsenden sollten. Das Ganze war eine liberale Attrappe, deren Inhalt den Appetit reizen, nie sättigen konnte, wohl aber der proletarischen Wahlreformbewegung die Spitze abbrechen sollte. Daß sie als solche erkannt wurde, beweist die bereits erwähnte Enquete betr. die Errichtung von

Dagegen fanden die Zünftler mit ihren Resolutionen und Petitionen, die gewerbefreundlichen Abgeordneten mit ihren Anträgen auf eine abermalige Revision der Gewerbeordnung[1] verschlossene Thüren im Handelsamte, an dessen Spitze im Juni 1886 Marquis Bacquehem getreten war. Man müßte denn die am 16. April 1890 erfolgende Einbringung einer Vorlage betr. die Veräußerung beweglicher Sachen gegen Ratenzahlung[2] und die Vorberatung zweier anderer Gesetzentwürfe betr. den Hausierhandel und den Betrieb von Wandergewerben[3], die eine Reform des gänzlich veralteten Hausierpatentes von 1852 bezweckten, als Symptome der gewerbepolitischen Reaktion ansehen wollen.

Ein grundsätzlicher Umschwung bahnte sich an in dem Augenblicke, als die Kirche, um ihre bedrohte Machtstellung im Volke besorgt, den Feldzug gegen die zu Hainfeld gegründete socialistische Arbeiterpartei eröffnete, indem sie sich mit meisterhaftem Geschick jener Mitte der achtziger Jahre spontan entstandenen, an und für sich völlig unkirchlichen, kleinbürgerlich-radikal-antisemitischen Strömung bemächtigte, die, ihren specifisch gewerblichen Charakter einbüßend, sich schließlich in der von Alois Liechtenstein und Karl Lueger geführten „christlich-socialen Partei" ein politisches Organ zu schaffen wußte. „Die Macht des modernen Staates," hatte der Abg. Adámek[4] in der Debatte über die Gewerbenovelle von 1883 ausgerufen, „beruht auf der Prosperität des wirtschaftlich unabhängigen, selbstbewußten Mittelstandes. Es darf daher der Staat vor keinem Mittel, vor keinem Opfer zurückschrecken, welches zur Restaurierung und Hebung dieses Standes führen kann, wenn wir überhaupt vor der von den Führern des vierten Standes prophezeiten Umwälzung bewahrt werden sollen." Diese gewagten Grundsätze, deren Proklamation übrigens in diesem Falle wohl besonderen Motiven[5] entsprang, mögen schon damals

---

Arbeiterkammern vom Jahre 1889. In den Protokollen (S. 193 ff.) auch ein Abdruck der betr. Gesetzentwürfe.

[1] Sten. Prot. d. Abgeordnetenh., X. Sess., Nr. 347, 598, 654, 682, 727, 945, 971, 976, 977, 978 d. Beil.

[2] Sten. Prot. d. Abgeordnetenh., X. Sess., Nr. 1015 d. Beil.

[3] Dieselben wurden den Kammern zur Begutachtung unterbreitet. Vgl. Prot. d. niederösterr. Handels- u. Gewerbekammer, Beil. Z. 31/1888, 4599/1888, 7685/1889.

[4] Sten. Prot. d. Abgeordnetenh., IX. Sess., S. 8501.

[5] Adámek, heute Mitglied des Jungtschechenklubs, vertrat schon damals im Gegensatze zu den alttschechischen Hochtories bürgerliche, und zwar vorwiegend kleinbürgerliche Interessen. Es erklärt sich dies aus dem Umstande, daß die

von mancher Seite gebilligt worden sein. Leitendes Princip der Gewerberechtsreform waren sie nicht. Weder entsprachen sie, ich betonte dies bereits, den in Handwerkerkreisen um jene Zeit verbreiteten Anschauungen, noch haben Vogelsang und der von Rudolf Meyer[1] geleitete Belcredi ernstlich die Absicht verfolgt, den staubigen Rock des Kleinmeisters gegebenenfalls auch auf des Arbeiters wundem Rücken auszuklopfen. Sie wurden jetzt mit vollem Bewußtsein zur Grundlage eines Systems der Gewerbepolitik erhoben. Erhaltung des Handwerks um jeden Preis! ward die Parole. Bezeichnend aber war es, daß sie im Parlament von jenem Manne ausgegeben wurde, der in der vergangenen Session dem Hause einen reaktionären Entwurf zur Reform der Volksschule vorgelegt und noch kurz vor ihrem Schlusse mit glänzender Beredsamkeit verteidigt hatte[2].

Der am 28. April 1891 eingebrachte Antrag Liechtenstein u. Gen. betr. die Revision des Gewerbegesetzes vom 15. März 1883 stellte Wort für Wort die Resolution des vierten Gewerbetages zur Diskussion und die am 17. Juni desselben Jahres gehaltene

---

böhmische „Bourgeoisie" früher noch mehr als heute deutschen bezw. jüdischen Stammes war. Auf diese waren seine Worte wohl umsomehr gemünzt, als die ganze gewerbepolitische Aktion der ersten achtziger Jahre überhaupt als ein Sturmangriff gegen die deutsch-liberale Partei aufgefaßt wurde.

[1] M.s Plan war damals, jenes konservative wirtschaftspolitische „System", mit dem er in Deutschland gescheitert, durch Belcredi in Österreich durchführen zu lassen. Er hat sich mehrfach (so z. B. Heimstätten- und andere Wirtschaftsgesetze, S. 560) beklagt, daß dies nur fragmentarisch geschehen sei, und jede Verantwortung für etwaige Mißerfolge abgelehnt. In diesem Systeme nun (vgl. Emancipationskampf des vierten Standes, I. Bd., 1. Aufl., Berlin 1874, S. 356 ff., und Heimstätten- und andere Wirtschaftsgesetze, S. 550 f.) ist von einer Erhaltung des Handwerkes auf Kosten der Arbeiterschaft nicht die Rede. Am allerwenigsten in seiner ersten, von der zweiten wesentlich abweichenden Redaktion, wo M., es ist wichtig, dies zu konstatieren, sich auf das entschiedenste gegen jede „Zunftreaktion" verwahrt, sich weidlich lustig macht über jene, die als Bürger eines „Industriestaates" dennoch „mit allen ihren Gedanken und Ideen ebenso tief im Ackerbau- und Zunftstaate stecken, wie ihre Gefühle sehr erklärlicher Weise demselben angehören", und, last not least, das Handwerk halb und halb verloren giebt, wenn man es seiner Ansicht nach auch „nach Möglichkeit schützen und konservieren soll, solange es geht". (Emancipationskampf, S. 348 f., 356 f., 391, 400.) Jetzt ist das freilich anders geworden. Was wohl „Marx, Rodbertus, L. v. Stein und Le Play" von ihrem „Freund und Schüler" sagen würden?

[2] Sten. Prot. d. Abgeordnetenh., X. Sess., S. 11319 ff. u. Nr. 490 d. Beil. Zum Antrag Liechtenstein vgl. auch Sigmund Mayer, Die Aufhebung des Befähigungsnachweises in Österreich, S. 95 ff.

Budgetrede des Prinzen entwickelte sein „auf christlichen Anschauungen auferbautes soziales Programm“ und gab den nötigen Kommentar dazu[1]. Die „christliche Socialreform“ verhalte sich zu den bisherigen Maßnahmen der Parlamente und Regierungen wie die neueste Hydrotechnik und Forstwirtschaft zu den plumpen Flußregulierungen der jüngsten Vergangenheit. Nicht die geraden Dämme und die geraden Durchstiche, sondern die Verbauung der Wildbäche, die Wiederaufforstung der Gebirge, das Verbot der kahlen Abtriebe, mit einem Worte, die Bindung des Erdreiches, das seien die eigentlichen Mittel, um Wasserkatastrophen zu verhüten. So wolle man auch auf den steilen Abhängen der Gesellschaft das Rutschterrain wieder befestigen, so wolle man die Massen des Mittelstandes stützen, damit sie nicht hinabgeschwemmt werden in die Tiefe des Elends, so wolle man der Verwüstung dort oben Einhalt gebieten, wo man noch mit leichter Mühe ihrer Herr werde, nicht aber bloß da unten, wo sie, lawinenartig angeschwollen, alle Dämme niederreiße. Nun bestehe das Geheimnis der Haltbarkeit einer Gesellschaftsordnung immer in der organischen und persönlichen Verbindung von Arbeit und Besitz in den breitesten Volksschichten. Wo diese zerschnitten worden sei, also im Fabrikproletariate, wolle man sie zwar wieder anknüpfen, vorerst aber dort, wo sie bloß gelockert, nämlich in der Bauernschaft und im Kleingewerbe, durch starke Klammern wieder zusammenfügen. Ganz gewiß sei es demnach notwendig, daß dem Handwerk ein eigenes Organ zur Vertretung seiner Interessen gewährt, die Fabrikanten dem Befähigungsnachweise unterworfen, die Liste der handwerksmäßigen Gewerbe erweitert, der Hausierhandel abgeschafft, die Wanderlager verboten, die Strafhausarbeit eingeschränkt werde. Damit allein aber sei es nicht gethan. Wolle man das Handwerk vor dem Untergange retten, müsse man dem Starken in den Arm fallen. Da in einem Rechtsstaate erworbene Rechte zu schonen seien, möge man die vorhandenen „Großbetriebe im Handwerk“ bestehen lassen, gleichzeitig aber ein legislatives Mittel schaffen, um für die Zukunft ihre Neubegründung, Vererbung und freie Übertragung hintanzuhalten, und die Genossenschaften so ausbauen und entwickeln, und mit solchen rechtlichen Befugnissen den oberen Behörden wie ihren eigenen Mitgliedern gegenüber ausrüsten, daß sie obligatorische, mit laufendem Bank-

[1] Sten. Prot. d. Abgeordnetenh., XI. Sess., S. 845 ff. u. Nr. 85 d. Beil.

kredite ausgestattete Erwerbsgesellschaften würden, ohne darum dem kleinen Meister die Befriedigung seiner Kundschaft unmöglich zu machen. Dann werde auch die Arbeiterfrage ihre Lösung finden. Unbedeutende Reformen, so den Normalarbeitstag, die Sonntagsruhe, das Verbot von Frauen- und Kinderarbeit und eine Reihe Versicherungen, habe man bereits eintreten lassen. Das wichtigste, die Regelung der Lohnfrage, stehe noch aus. Aber erst, wenn die inländische Industrie durch eine ausgiebige Zollerhöhung gegen fremde Invasion vollständig geschützt und ihre Rentabilität durch genossenschaftliche Organisation und Aufteilung des Bedarfs eine fixe Größe geworden sei, werde der Staat im friedlichen Einverständnis mit Unternehmern und Arbeitern zur Feststellung bez. Erhöhung der Löhne schreiten können.

Der Antrag Liechtenstein und einige andere gleicher Tendenz verschwanden vorderhand in der parlamentarischen Versenkung[1]. Und auch die Regierung konnte diesen verschwommenen Projekten umsoweniger Geschmack abgewinnen, als sie sich selbst mit weitschauenden Plänen trug. Eine genossenschaftliche Organisation der Großindustrie sollte durchgeführt, Arbeiterausschüsse gegründet, Einigungsämter errichtet werden, um den socialen Frieden zwischen Unternehmern und Arbeitern nach Möglichkeit wieder herzustellen[2]. Daneben hatte sie schon am 13. April 1891 die in der vergangenen Session unerledigt gebliebene Vorlage betr. den Ratenhandel wieder eingebracht[3] und am 2. Dez. 1892 einen Gesetzentwurf betr. die Regelung der Ausverkäufe hinzugefügt[4]. Auch scheint sie sich,

---

[1] Sten. Prot. d. Abgeordnetenh., XI. Sess., Nr. 30, 82, 165, 323, auch 29 (betr. Errichtung einer Reichsgenossenschaftsbank) und 130, 273, 366 (betr. Wiedereinführung der Realeigenschaft von Gewerben!) d. Beil.

[2] Sten. Prot. d. Abgeordnetenh., XI. Sess., S. 817 u. Nr. 191 d. Beil. Unternehmer wie Arbeiter verhielten sich diesem Projekte gegenüber im großen und ganzen ablehnend. Vgl. dazu Ergebnisse der von dem Gewerbeausschusse des österreichischen Abgeordnetenhauses veranstalteten mündlichen und schriftlichen Enquete über den Gesetzentwurf betreffend die Einführung von Einrichtungen zur Förderung des Einvernehmens zwischen den Gewerbsunternehmern und ihren Arbeitern. Zusammengestellt von Dr. Baernreither. Wien 1893. Ferner das vortreffliche Gutachten der Brünner Kammer „Arbeiterausschüsse, Industriegenossenschaften und Einigungsämter", Brünn 1892, und Eugen von Philippovich, Arbeiterausschüsse und Einigungsämter in Österreich, Brauns Archiv für Soc. Gesetzgeb. u. Stat., VII. Bd., 1894, S. 595 ff.

[3] Sten. Prot. d. Abgeordnetenh., XI. Sess., S. 15 f. u. Nr. 8 d. Beil.

[4] Sten. Prot. d. Abgeordnetenh., XI. Sess., S. 8150 u. Nr. 546 d. Beil.

dem Drängen der Interessenten nachgebend, schon damals mit dem Gedanken einer gesetzlichen Regelung des Kleinhandels befreundet zu haben[1]. Erst im März 1893, die Verhandlungen des Linzer Katholikentages mögen den Ausschlag gegeben haben, ward die Frage einer Revision der Gewerbeordnung wieder aufgerollt, um von da ab nicht mehr von der Tagesordnung zu verschwinden. Ein Bericht des Gewerbeausschusses konstatierte die allseitig anerkannte Notwendigkeit, sich neuerdings hiermit zu befassen. Doch sei in Anbetracht der bestehenden Meinungsverschiedenheiten eine befriedigende Lösung dieser Aufgabe nur dann zu erwarten, wenn man sich vorher in einer allgemeinen Gewerbeenquete über die Wünsche der beteiligten Kreise eingehend informiert habe. Der Vorschlag fand den Beifall des Hauses und auch den der Regierung, die schon aus eigener Initiative eine umfassende schriftliche Erhebung bei den Behörden, Kammern und gewerblichen Korporationen eingeleitet hatte[2]. Gleichzeitig tauchten auch die 1891 ad acta gelegten Anträge, insbesondere der Liechtensteinsche, wieder auf, um dem zur Abhaltung der Enquete eingesetzten Permanenzausschusse als Material überwiesen zu werden[3].

Die große Gewerbeenquete des Abgeordnetenhauses war unstreitig eines der wichtigsten gewerbepolitischen Ereignisse der letzten

---

[1] Vgl. den Bericht des Gewerbeausschusses über 85 Petitionen von Genossenschaften der Gast- und Schankgewerbe um Aufnahme des Handels mit Flaschenbier in die konzessionierten Gewerbe (Sten. Prot. d. Abgeordnetenh., XI. Sess., Nr. 183 d. Beil.) und den auf Anregung des Handelsministeriums verfaßten Bericht der Wiener Kammer betr. die Regelung des Gemischtwarenverschleißes (Protokolle, Z. 2818/1893 d. Beil.).

[2] Vgl. Gutachtliche Äußerung der Handels- und Gewerbekammer Wien über mehrere in Antrag gebrachte Abänderungen bez. Ergänzungen der Gewerbeordnung. Wien 1893. — Zusammenstellung der gutachtlichen Äußerungen über mehrere in Antrag gebrachte Abänderungen bez. Ergänzungen der Gewerbeordnung. Nach den einzelnen Anträgen geordnet und herausgegeben von dem k. k. Handelsministerium. Und zwar 1. der politischen Landesbehörden, 2. der hauptstädtischen Magistrate und k. k. Gewerbeinspektoren, 3. der Handels- und Gewerbekammern, gewerblichen Genossenschaften u. s. w., 4. dieser aller über Arbeiterschutz. Sämtlich Wien 1893.

[3] Sten. Prot. d. Abgeordnetenh., XI. Sess., S. 11119. Vgl. auch Sten. Prot. der Gewerbeenquete im österreichischen Abgeordnetenhause samt geschichtlicher Einleitung und Anhang. Wien 1893. S. III ff. Die Enquete dauerte vom 6. Juli bis 9. Aug. 1893. Eine tendenziöse und oberflächliche Verarbeitung ihrer Ergebnisse lieferte A. Ebenhoch in seiner Broschüre „Die mündliche Gewerbeenquete im österreichischen Parlamente und die Gewerbereform in Österreich". Wien 1894.

Jahre. Und sie würde vielleicht auch eines der folgenreichsten gewesen sein, hätten nicht schwere Mängel in ihrer methodischen Anlage wie in ihrer praktischen Durchführung sie ihrem idealen Zwecke, der Aufklärung der thatsächlichen Lage des Kleingewerbes in den verschiedenen Teilen der Monarchie, durchaus entfremdet. Vernommen wurden nicht weniger als 365 Experten. Handel und Gewerbe, Großindustrie und Handwerk, Unternehmer und Arbeiterschaft waren gleichmäßig vertreten. Dabei ernannte die Enquetekommission nur die zur Entsendung von Delegierten berechtigten Korporationen, Genossenschaften und Vereine, während deren Auswahl im einzelnen diesen letzteren selbst überlassen blieb. Daß nun der kurz vor Eröffnung der Enqueteverhandlungen zu Graz tagende erste Gewerbekongreß die Vertreter des Handwerks gleichsam mit gebundener Marschroute entsandte[1] und auf diese Weise die Expertenbeeinflussung im großen betrieb, war, wenn auch leider kein Unikum[2], schon höchst bedenklich. Schlimmer noch war es freilich, daß ein Teil der Kommissionsmitglieder alles darauf angelegt zu haben schien, solch ungehörigen Manövern Vorschub zu leisten. Schon der den Erhebungen zu Grunde gelegte Fragebogen mußte in dieser Richtung wirken[3]. War doch von seinen insgesamt 30 Fragen nur eine verschwindende Minderheit auf die Feststellung thatsächlicher Verhältnisse, die Mehrzahl dagegen darauf berechnet, den Vertretern des „Gewerbestandes" Gelegenheit zu Demonstrationen und zu langatmigen Kritiken über diese oder jene der vorgeschlagenen Reformen zu verschaffen, Äußerungen, deren Inhalt man nach allem Vorausgegangenen sich wahrlich an den Fingern abzählen konnte. Immerhin begreift man wenigstens, wieso ein illustres Mitglied der Enquetekommission den zu Graz versammelten Handwerkern depeschieren konnte, daß die Fragen für die mündliche

[1] Die Leitung des Grazer Gewerbekongresses richtete „An die P. T. Experten der mündlichen Gewerbeenquete" einen Aufruf, in welchem sich der „Vorsitzende des ersten österr. Gewerbekongresses erlaubt, die Antworten bekannt zu geben, die der Kongreß in Bezug jener vom Gewerbeausschusse des hohen Abgeordnetenhauses der mündlichen Gewerbeenquete vorgelegten Fragen beschlossen hat, mit der Bitte, ihre Antworten im Sinne dieser Beschlüsse zu formulieren." Es folgen dann die einzelnen Fragen nebst den zugehörigen Antworten und die Bemerkung, daß „die P. T. Experten ersucht werden, sich streng nach der Vorlage zu halten." (Steiermärk. Gewerbeblatt v. 15. Juni 1893, 2. Beil.)

[2] Ähnliches ereignete sich schon 1889 bei Gelegenheit der Enquete betr. die Arbeiterkammern. (Sten. Prot. d. Enquete, S. 46 f.)

[3] Vgl. Sten. Prot. d. Gewerbeenquete v. 1893, S. VII ff.

Enquete „günstig ausgefallen seien“ [1]. Aber nicht genug damit! Einzelnen Kommissionsmitgliedern scheint es überhaupt nicht um die Ermittlung der Wahrheit zu thun gewesen zu sein. Ohne von dem Vorsitzenden daran gehindert zu werden, treibt man die Expertenbeeinflussung mitten in den Sitzungen ungehindert fort [2]. Kein Wunder, daß die Verhandlungen stellenweise auf das Niveau eines Gewerbetages herabsinken, wo nicht mehr die individuelle Anschauung des einzelnen, sondern die summarische Abstimmung entscheidet [3]. Wenn daher diese ganze, nebenbei gesagt, höchst kostspielige Veranstaltung doch etwas anderes ward als eine auf Staatskosten inscenierte Massenkundgebung der Zünftler, so ist dies in der Hauptsache denjenigen Experten, und zwar auch aus Handwerkerkreisen, zu verdanken, die sich durch jene allerhand Machinationen in ihrem Rechtlichkeitsgefühle nicht beirren ließen [4].

Der Kampf um die Wahlreform drängte die gewerbepolitischen Streitfragen für einige Zeit in den Hintergrund. Von um so größerer Bedeutung auch für die Schlichtung der letzteren war der eintretende Kabinettswechsel. Graf Wurmbrand, Bacquehems Nachfolger, war in der That ein „gewerbefreundlicher“ Minister im landläufigen Sinn des Wortes [5], wenn auch, wie ich habe sagen hören, mehr aus Ratlosigkeit denn aus wohlbegründeter Überzeugung. Munkelte man doch allen Ernstes, es werde mit geringfügigen Änderungen der Antrag Liechtenstein von ihm als Re-

---

[1] Steiermärk. Gewerbeblatt v. 1. Aug. 1893. (Bericht der Verhandlungen des Grazer Gewerbekongresses vom 30. Mai 1893.)

[2] Ein klassisches Beispiel für diese namentlich von den Abg. Lueger und Ebenhoch verfolgte Taktik in den Sten. Prot. d. Gewerbeenquete von 1893, S. 629 f.

[3] Wendungen, wie: „Ich glaube dieser Anschauung könnten sich alle Herren anschließen“, oder „es werden wohl auch die übrigen Herren Experten für die Bejahung dieser Frage sein“, kehren häufig wieder. (Sten. Prot. d. Gewerbeenquete von 1893, S. 260, 261, 263, 266, 276 u. s. w.) Statt die Experten zum Reden anzuhalten, veranlaßt man sie zum Schweigen.

[4] Die Wiener Gewerkschaften waren im Winter 1892/93 bereits mit gutem Beispiele vorangegangen und hatten auf eigene Faust eine Enquete veranstaltet. Vgl. Sten. Prot. der durch die Gewerkschaften Wiens einberufenen gewerblichen Enquete. Abgeh. vom 18. Dez. 1892 bis 12. Jan. 1893. Wien 1895. Eine erschöpfende Darstellung ihrer Ergebnisse lieferte Josef Redlich in seiner Abhandlung „Das Arbeitsverhältnis im Wiener Gewerbe nach der Enquete der Gewerkschaften Wiens.“ (Deutsche Worte, 15. Jahrg. 1895, S. 449 ff.)

[5] Über seine vertraulichen Beziehungen zu den Leitern der „Gewerbepartei“ vgl. Österr. Gewerbezeitung, 6. Jahrg. 1895, Nr. 9 S. 1 ff., Nr. 12 S. 1, Nr. 13 S. 2, und Mandliks früher erwähnten Rechenschaftsbericht S. 14, 29, 34 ff.

gierungsvorlage eingebracht werden. Und man darf es unter solchen Umständen als ein Glück bezeichnen, daß die „Koalition" wie auf anderen auch auf diesem Gebiete ihre sprichwörtliche Sterilität bewährte. Zwar erklärte[1] in der Sitzung des Abgeordnetenhauses von 22. Mai 1894 der damalige Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsminister auf eine Interpellation der Abg. Ebenhoch u. Gen., daß „die Regierung bereit sei, im Herbste des Jahres eine Gesetzesvorlage zum Zwecke der Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, soweit sich eine solche nach den bisherigen Erfahrungen und nach den Ergebnissen der im vorigen Jahre durchgeführten schriftlichen und mündlichen Expertise als notwendig herausgestellt, zur verfassungsmäßigen Verhandlung einzubringen." Aber der Herbst kam und die Novelle blieb aus, während unterdessen die parlamentarische Beratung der früher eingebrachten Gesetzentwürfe betr. die Regelung der Ausverkäufe und des Ratenhandels ihren Fortgang nahm und zwei neue Vorlagen betr. die Regelung des Hausierhandels[2] und der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe[3] sich ihnen zugesellten. Ein Dringlichkeitsantrag vom 21. Nov. forderte die Regierung auf, ihr Versprechen mit größerer Beschleunigung einzulösen. Und der Handelsminister gab die beruhigende Erklärung ab, daß das Ministerium „sich über die Reform der Gewerbeordnung klar geworden", daß es ihm jedoch „vorbehalten bleiben müsse, den Zeitpunkt der Einbringung solcher großer Gesetze selbst zu beurteilen, weil es seiner Verpflichtung nicht damit entledigt zu sein glaube, Gesetze nur einzubringen, sondern sie auch durchgeführt sehen und eben nicht versumpfen lassen wolle". Wie nahe diese Gefahr thatsächlich lag, bezeugt die Mitteilung des Abg. Adámek, daß der Gewerbeausschuß im Sessionsabschnitte 1893/94 nicht mehr als zwei Sitzungen abgehalten habe[4]. Auch jetzt wurde die Dringlichkeit des Antrages abgelehnt und das Koalitionsministerium kam im Sommer 1895 über das steirische Städtlein Cilli zu Falle, ohne mit seinen Plänen überhaupt an die Öffentlichkeit getreten zu sein.

Das Kabinett Badeni und sein Handelsminister Freiherr von Glanz haben dieser Verschleppungspolitik ein Ende zu machen gesucht. Schon wenige Monate nach ihrem Amtsantritte überreichte die neue

[1] Sten. Prot. d. Abgeordnetenh., XI. Sess., S. 14415.
[2] Sten. Prot. d. Abgeordnetenh., XI. Sess., Nr. 813 d. Beil.
[3] Sten. Prot. d. Abgeordnetenh., XI. Sess., Nr. 978 u. 1086 d. Beil.
[4] Sten. Prot. d. Abgeordnetenh., XI. Sess., S. 15747 ff.

Regierung dem Parlamente eine Gewerbenovelle, die, wie man gefordert, eine Revision der gesamten Gewerbeordnung ins Auge faßte [1]. Nach den Worten des Motivenberichtes [2] dazu berufen, „einerseits die zum Schutze des Kleingewerbes erlassenen gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe der gewonnenen Erfahrungen auszubauen, andrerseits aber auch die übrigen Gebiete der Gewerbeordnung, insbesondere die Vorschriften über den Arbeiterschutz entsprechend auszugestalten," läßt sie die Principien des geltenden Rechtssystemes unberührt. Der Entwurf verzichtet also auf eine den Wünschen der Zünftler entsprechende Verschärfung des Befähigungsnachweises durch Einführung einer obligatorischen Meisterprüfung und ebenso auf sinngemäße Ausdehnung desselben auf die Inhaber fabrikmäßiger Großbetriebe und die Leiter von Handelsunternehmungen. Und zwar aus folgenden Gründen:

„Vor allem", erklärt der Referent, „erscheine es bei der auch in das Kleingewerbe eingedrungenen Arbeitsteilung bei vielen Gewerben unmöglich, einen Befähigungsnachweis durch Prüfung zu erbringen. Die Meisterprüfung würde aber ferner zur Begünstigung einzelner Kandidaten, beziehungsweise zur Behinderung mißliebiger Personen, also zur Chicane führen. Die größten Schwierigkeiten würden sich auf dem Lande ergeben, wo hauptsächlich Kollektivgenossenschaften für ganze Reihen von Gewerben bestehen. Hier fehle es an den Organen zur Vornahme von Meisterprüfungen, hier fehle es auch vielfach noch an der Voraussetzung derselben, nämlich an Fach- und Fortbildungsschulen, ohne welche an theoretische Meisterprüfungen gar nicht gedacht werden könne. Sollten aber für das Land andere Bestimmungen über die Vornahme der Meisterprüfungen gegeben werden, so entständen neue Schwierigkeiten bezüglich der Übersiedelung von Meistern vom Lande in die Stadt, da doch der Grundsatz der Freizügigkeit im Gewerbe nicht aufgegeben werden dürfe. Wenn man weiter den Kostenpunkt bezüglich des Meisterstückes und die daraus hervorgehende Erschwerung des Antrittes von Gewerben, endlich die nachteiligen Konsequenzen erwäge, welche sich daraus ergeben, daß diejenigen, welche die Meisterprüfung nicht bestehen, dem unbefugten Gewerbebetriebe, der Pfuscherei obliegen würden, so könne man in der vorliegenden

---

[1] Sten. Prot. d. Abgeordnetenh., XI. Sess., Nr. 1355 d. Beil. Über ihren Inhalt vgl. Leo Verkauf, Socialreform in Österreich. Wien 1896.

[2] Entwurf, S. 61 f.

Anregung keine durchführbare, dem Gewerbebetriebe zuträgliche Maßregel erblicken".

Nicht viel anders aber stehe es mit den hinsichtlich der Großindustrie und des Handels gemachten Vorschlägen. „Denn abgesehen davon, daß die in kleingewerblichen Kreisen vielfach verbreitete Meinung, als ob ihr Heil in der Einschränkung der Großindustrie gelegen wäre, sich als eine irrige darstelle, indem vielmehr die Erfahrung lehre, daß neben der kräftigsten Großindustrie ein blühender Gewerbestand bestehen könne und daß sich beide Erwerbsarten vielfach ergänzen, erscheine diese Forderung auch darum nicht begründet, weil die Bedingungen für den Antritt eines Fabrikbetriebes ganz andere seien, als die für das Handwerk, insbesondere der fachliche Bildungsgang für die beiden Erwerbsarten sich wesentlich unterscheide, und weil auch die Aufgabe des Fabrikanten, die Leitung des Unternehmens ohne Teilnahme an der manuellen Arbeitsleistung, gegenüber der Aufgabe des Handwerkers eine verschiedene sei. Die geforderte Maßregel könnte auch nur von nachteiligen allgemeinen Konsequenzen begleitet sein. Sie würde eine Behinderung der Errichtung von Fabriken zur Folge haben, während doch umgekehrt die Förderung des Fabrikwesens, insbesondere der Exportindustrie, von volkswirtschaftlicher Bedeutung sei; sie würde der ausländischen Konkurrenz Vorschub leisten und die Industrie zum Teile über die Grenzen des Staatsgebietes drängen". Was nun speciell den Handel anbelange, so bedürfe derselbe im allgemeinen möglichst freier Bewegung und ungehinderter Kraftentfaltung; nur beim Vorhandensein überwiegender öffentlicher Rücksichten dürften ihm Beschränkungen auferlegt werden. Überdies müsse man sagen: „Ein Befähigungsnachweis für das Handelsgewerbe, welcher in der Nachweisung einer Lehr- und Gehilfenzeit bezw. in der Absolvierung von Fachschulen bestehen würde, träfe nicht das Ziel, welches einer solchen Maßregel gesetzt werden müßte. Das Wesen der Befähigung des Kaufmannes liege in der persönlichen Eignung zur Führung des Geschäftes, in kommerzieller und allgemeiner Bildung, im Unternehmungsgeist, verbunden mit Solidität u. s. w. Diese Eignung treffe jedoch bei anderen Personen als solchen, welche als Lehrlinge oder Gehilfen im Handelsgewerbe serviert haben, oft in höherem Grade zu. Der Befähigungsnachweis hätte aber bei der Arbeitsteilung und Specialisierung des Handels auch keinen praktischen Wert. Er wäre ferner auf dem Lande kaum durchzuführen und würde keinem Interesse der Konsumenten begegnen.

Der Vorteil würde schließlich abermals nur dem Auslande zukommen, wo der Handel sich frei entfalten und dem österreichischen die fühlbarste Konkurrenz machen könnte".

Wenn so die Vorlage eine Verschärfung und Ausdehnung des Befähigungsnachweises in der angedeuteten Richtung zurückweist, so hält sie ihn doch innerhalb der bisherigen Grenzen im vollen Umfange aufrecht, weil er „unleugbar erzieherische Vorteile biete und gänzlich ungeeignete Elemente vom Gewerbe fernhalte", ja, sie ergänzt ihn durch Normen, die darauf abzielen, diese Einrichtung „für handwerksmäßige Gewerbe wirksamer auszugestalten und ihre Umgehung thunlichst zu verhindern" [1]. Wesentliche Veränderungen enthält das Arbeiterrecht des Entwurfes, zahlreiche Verbesserungen, aber auch nicht wenige Bestimmungen, die kaum den Namen „Arbeiterschutzgesetzgebung" verdienen [2]. Unbeschränkt bleibt nach wie vor die Arbeitszeit im Kleingewerbe, wofür der Vorschlag eines 12stündigen Maximalarbeitstages im Handel (§ 104b d. Entw.) schwerlich entschädigt; völlig unberührt auch die Hausindustrie, während andrerseits das Bestreben, die Bewegungsfreiheit der Arbeiter zu beschränken, ziemlich unverhüllt zu Tage tritt [3]. Mit Entschiedenheit hält endlich die Vorlage an der Institution der Zwangsgenossenschaft fest, deren Machtstellung sie nach Möglichkeit zu stärken sucht [4], indem sie gleichzeitig den Kreis der Korporations-

---

[1] Hierzu gehört unter anderen die Bestimmung, daß vor Ausfertigung des Gewerbescheines mit der Ausübung eines handwerksmäßigen Gewerbes nicht begonnen werden darf (§ 14a d. Entw.), die Vorschrift über den Antritt handwerksmäßiger oder konzessionierter Gewerbe durch eine offene Handels- oder Kommanditgesellschaft (§ 3a d. Entw.), die Einschränkung der bisherigen Begünstigungen für Besucher gewerblicher Fachschulen hinsichtlich der Erbringung des Befähigungsnachweises durch Abgangszeugnisse (§ 14 d. Entw.) u. s. w.

[2] Vgl. dazu Leo Verkauf, Socialreform in Österreich, S. 16 ff.

[3] Vgl. bes. § 78d, der den Unternehmer ermächtigt, zur Sicherung des ihm wegen widerrechtlicher Auflösung des Arbeitsverhältnisses zustehenden Ersatzanspruches Lohnabzüge bis zur Höhe eines 14tägigen Durchschnittslohnes zu machen, und §§ 80 ff., die geeignet sind, das Arbeitsbuch zu einer Art von Zwangspaß umzugestalten.

[4] So durch die Bestimmung, daß über die Stichhaltigkeit eines beigebrachten Befähigungsnachweises für ein handwerksmäßiges oder ein an eine besondere Befähigung gebundenes konzessioniertes Gewerbe in zweifelhaften Fällen die Genossenschaften zu hören sind (§§ 14a u. 23a d. Entw.), daß Gleiches bei Entscheidungen über den Umfang von Gewerberechten zu geschehen habe (§ 36 d. Entw.), daß demjenigen, der die etwa festgesetzte Inkorporationsgebühr innerhalb der statutarisch bestimmten Frist nicht erlegt habe, auf Antrag der Genossenschaft der Fortbetrieb

pflichtigen ausdrücklich auf die zu untergeordneten Hilfsdiensten im Gewerbe verwendeten Arbeitspersonen ausdehnt. (§ 106 d. Entw.)[1]. Auch soll in Zukunft die Begründung gemeinnütziger wirtschaftlicher Unternehmungen mit genossenschaftlichen Geldmitteln erleichtert (§ 115a des Entw.), die Entwicklung der mit besonderen gesetzlichen Befugnissen auszurüstenden Genossenschaftsverbände gefördert werden. (§§ 130a ff.).

Nur zum geringsten Teile sollte die Novelle des Kabinetts Badeni in das geltende Recht übergehen. Schon eilte die laufende Session ihrem Ende entgegen und immer noch harrten inhaltschwere Gesetzentwürfe aus früherer Zeit der Verabschiedung, nicht zum mindesten die neue Wahlreformvorlage, deren Erledigung nicht verschoben werden konnte und sollte. So rettete man denn in aller Hast, was davon zu retten war, den gewaltigen Rest auf ruhigere Zeiten versparend. Bezeichnend jedoch für die herrschende Strömung waren die Materien, nach denen man in dieser Zwangslage griff. Das Gesetz vom 23. Febr. 1897 (R.-G.-Bl. Nr. 63) befaßt sich ausschließlich mit einer Neuregelung des Lehrlings- und Genossenschaftswesens. Aber weit davon entfernt, grundsätzliche Änderungen an diesen Institutionen vorzunehmen, oder gar ihre Umbildung bezw. Abschaffung anzubahnen, geht es vielmehr darauf aus, sie durch Vorschriften zu befestigen, die den seit 1883 hervorgetretenen gröbsten Mißständen ein Ziel setzen sollten[2]. Von einem zeitgemäßen Ausbau der Arbeiterschutzgesetzgebung ist keine Rede. Und sonderbar, auch alle anderen gewerbepolitisch bedeutsamen kleinen Gesetze dieser letzten Periode zeigen das gleiche Gesicht.

---

des Gewerbes zu untersagen und der Gewerbeschein bez. die Konzession zu entziehen sei (§ 107 d. Entw.) u. s. w.

[1] Übrigens hatte bereits eine Entsch. d. H.-M., Z. 21797 ex 1885, betont, daß, wenn die G.-O. an verschiedenen Stellen des VII. Hauptstückes nur von Gehilfen (Gesellen) spreche, dieser Ausdruck nicht in dem engen Sinne des § 73a, welcher diese den Fabrikarbeitern, Lehrlingen und den zu untergeordneten Hilfsdiensten beim Gewerbe verwendeten Personen als besondere Kategorie gegenüberstelle, aufzufassen sei.

[2] Vgl. bes. die §§ 99 (Aufnahme des Lehrlings), 100 (Pflichten des Lehrherrn). Die behördliche Befugnis, untauglichen Lehrherrn das Recht der Lehrlingshaltung zu entziehen, wird erweitert (§ 137), gleichzeitig aber auch die Ermächtigung erteilt, die Lehrzeit derjenigen Lehrlinge, welche die statutarisch vorgeschriebene Prüfung nicht bestehen, bis zu einem Jahre zu verlängern (§ 99b). Vgl. ferner die §§ 115 (genossenschaftliche Finanzgebarung), 115a (genossenschaftliche Unternehmungen) und oben S. 216, Anm. 4.

Da sind die specifisch antisemitischen Gesetze vom 16. Januar 1895 (R.-G.-B. Nr. 26) betr. die Regelung der Ausverkäufe und vom 27. April 1896 (R.-G.-B. Nr. 70) betr. Ratengeschäfte, die den „ehrlichen Handel" vor unlauterem Wettbewerb, das christliche Volk vor jüdischem Warenwucher schützen sollen, von einem Schutze der Handelsangestellten aber nichts zu berichten wissen[1]. Da ist das Gesetz vom 26. Dezember 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 193) betr. die Regelung der konzessionierten Baugewerbe, das die rechtlichen Befugnisse der Bau-, Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmeister untereinander wie gegenüber einer Reihe von Bauhandwerken (Tischler, Schlosser, Spengler, Anstreicher, Glaser u. s. w.) abgrenzt, um in ihrem Interesse die Entwicklung des Bauunternehmertums zu unterbinden, der Leiden der Bauarbeiter hingegen mit keinem Worte gedenkt. Ferner das Gesetz vom 4. Juli 1896 (R,-G.-B. Nr. 205) betr. die Regelung des Umfanges der Berechtigung einiger Detailhandelsgewerbe, welches den Versuch macht, das im Handwerk zur Geltung gelangte Princip der Gewerbeabgrenzung auch auf den Kleinhandel zu übertragen, um zu Gunsten des kleinen Krämers der einer fortschreitenden Bedarfskonzentration entsprechenden Tendenz zur Absatzkonzentration entgegenzuwirken, und das sich über kurz oder lang zu einer arbeiterfeindlichen Maßregel gegen die Konsumvereine auswachsen dürfte. Endlich das Gesetz vom 20. Juli 1894 (R.-G.-B. Nr. 168) betr. die Ausdehnung der Unfallversicherung[2], das, verschwindende Ausnahmen abgerechnet, nach wie vor die breiten Massen der kleingewerblichen Arbeiterschaft aus Rücksicht auf ihre Arbeitgeber der Unfallsgefahr schonungslos preisgiebt, und das der Initiative des Abg. Baernreither[3] entsprungene Gesetz vom 27. Nov. 1896 (R.-G.-B. Nr. 218) betr. die Einführung von Gewerbegerichten und die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse, das, eine anerkennenswerte Reform des Gesetzes vom 14. Mai 1869, nur leider vor den schiedsgerichtlichen Ausschüssen der Gewerbegenossenschaften wiederum pflichtschuldigst Halt macht. Zwei Novellen

[1] Der Gesetzentwurf betr. den Hausierhandel blieb unerledigt, desgleichen der Antrag Hauck, Dötz und Gen. (Sten. Prot. d. Abgeordnetenh., XI. Sess., Nr. 977 d. Beil.) auf Erlaß eines Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb.

[2] Vgl. dazu Leo Verkauf, Die Reform der Unfallversicherung in Österreich, Brauns Archiv f. Soc. Gesetzgebg. u. Stat., VII. Bd. 1894, S. 42 ff.

[3] Sten. Prot. d. Abgeordnetenh., XI. Sess., Nr. 950 d. Beil.

allein haben diesen Zauberkreis überschritten[1], indem sie Neuerungen einführten, die allen Schichten der Arbeiterschaft in Gewerbe und Handel zu Gute kamen, die Gesetze vom 16. Jan. 1895 (R.-G.-B. Nr. 21) und vom 28. April 1895 (R.-G.-B. Nr. 60). Und diese betreffen — die Sonn- und Feiertagsruhe!

Versucht man rückblickend sich Rechenschaft zu geben von dem Entwicklungsgange gewerblichen Rechtes in Österreich, so erkennt man, daß dieser zwar immer in nahem Wechselverhältnisse stand zur wirtschaftlichen Evolution, daß diese Beziehungen aber ihrem Inhalte nach keineswegs immer die gleichen gewesen sind. Die absolute Staatsgewalt war es, wie ich früher geschildert, die städtisches Gewerberecht durch ein anders geartetes System zu ersetzen suchte. Aus finanziellen Rücksichten gezwungen, ihr Augenmerk in erster Linie auf die Hebung der Produktivität der gewerblichen Thätigkeit zu richten, begünstigte sie als die quantitativ leistungsfähigsten Betriebsformen Verlag und Fabrik und paßte das Recht den spezifischen Bedürfnissen ihrer Vertreter an. Dabei entging es ihr freilich zunächst, daß äußerlich gesteigerte Produktivität der Volkswirtschaft steigenden Volkswohlstand noch nicht involviere, daß die von ihr geförderte Umgestaltung der städtischen Tausch- zur großkapitalistischen Verkehrswirtschaft zugleich eine partielle Umschichtung der Gesellschaft zur Folge habe, daß sie die beruflichen Interessengemeinschaften in Klassengegensätze verwandele und daß endlich ein den Kapitalsinteressen einseitig dienendes Recht nicht nur diejenigen der Arbeit verletze, sondern auch die durch die Wirtschaftsordnung notwendig bedingten Klassengegensätze verschärfe, die Benachteiligten aber dem Staatsgedanken entfremde. Die fortschreitende Einsicht in diesen Sachverhalt erweckte das Bestreben, dem Gewerbeunrechte abzuhelfen. Nur mit Mühe und ganz allmählich gelang es jedoch dem konstitutionellen Staate, den Widerstand der zur parlamentarischen Herrschaft gelangten Kapitalistenklasse zu brechen, zu spät, um das Entstehen einer politisch-revolutionären Arbeiterbewegung zu verhüten, während gleichzeitig die noch immer kom-

[1] Bezeichnend für diese neue Strömung sind auch die Maßregeln, vermittelst derer das Handelsministerium der Heimarbeit zu Leibe gehen will. Eine vernichtende Kritik derselben bei Stefan Bauer, Die Heimarbeit und ihre geplante Regelung in Österreich. (Brauns Archiv f. Soc. Gesetzgeb. u. Stat., X. Bd., 1897, S. 239 ff.) Dort auch Angaben über die weitere Litteratur.

pakten Massen des gewerblichen „Mittelstandes“ in ihrem verlustreichen Kampfe gegen die wirtschaftlichen Entwicklungstendenzen den Staat um Hilfe anflehten. Der Gedanke, durch „Erhaltung“ dieser letzteren ein weiteres Anschwellen der proletarischen Strömung zu verhindern, das Recht aus einer Triebkraft zu einem Hemmschuh des socialen Evolutionsprozesses umzugestalten, lag nahe. Der vorderhand ungläubigen Bureaukratie durch äußere Machtfaktoren aufgezwungen, gelangte er schließlich teilweise zur Verwirklichung, doch ohne daß hierdurch das gleichzeitige Zustandekommen einer Arbeitergesetzgebung hintangehalten worden wäre. Die Erfahrung nun, daß letztere die Arbeiterbewegung keineswegs abschwäche, wohl aber bei konsequenter Durchführung die Vertreter rückständiger gewerblicher Betriebsformen in ihrer ohnehin gefährdeten Stellung beeinträchtige, scheint unter dem ausschlaggebenden Einflusse der katholischen Kirche die österreichische Staatsgewalt in ihrem früheren Entschlusse wankend gemacht und für die Ideen der „Mittelstandspolitik“ gewonnen zu haben, die, aus politischen und wirtschaftlichen Gründen auf Kosten der Großindustrie undurchführbar, zu einer Lähmung der Socialreform führen mußte und bereits geführt hat.

Inwieweit es dem rückschrittlichen Rechte gelungen, die fortschreitende Wirtschaft zu meistern, wird im zweiten Teile dieser Arbeit des Genaueren zu untersuchen sein. Erst wenn dieses geschehen, mag es auch gelingen, ein abschließendes Urteil über jene Politik zu fällen, durch deren verworrene Gänge ich den geneigten Leser bis hierher zu leiten gesucht. Wohin sie noch führen, wer wüßte es zu sagen? Wer, vor allem in einem Lande wie Österreich, dessen Geschichte an Höhen und Tiefen so reich, so arm an Ebenen, eine der wechselvollsten ist, die je ein Staat durchlebte? Hat es nicht erst in diesem Jahre noch seine ganze Physiognomie verändert, seitdem der Pole Badeni zum „Einiger der Deutschen“ geworden ist? Wie man aber ein modernes Gemälde nur dann als Ganzes erfassen kann, wenn Farbenverteilung und Pinselführung dem schauenden Auge leise entschwinden, also muß man auch Österreich von ferne betrachten — und aus dem Rahmen tritt milde lächelnd das kluge Greisengesicht des Zauberers von Rom.

Zweiter Teil.

Wirtſchaft und Recht.

Erster Abschnitt.

Der Befähigungsnachweis.

Vorbemerkung.

Der Untersuchungsgegenstand.

Der § 14 der Gewerbeordnung bindet den Antritt „handwerksmäßiger" Gewerbe an den Nachweis der Befähigung. Als solche sind jene gewerblichen Beschäftigungen anzusehen, „bei denen es sich um Fertigkeiten handelt, welche die Ausbildung im Gewerbe durch Erlernung und längere Verwendung in demselben erfordern und für welche diese Ausbildung in der Regel ausreicht." (§ 1 der Gewerbeordnung.) Und zwar bezeichnete die Verordnung vom 30. Juni 1884 (R.-G.-Bl. Nr. 110) als handwerksmäßig in diesem Sinne die folgenden Gewerbszweige:

Anstreicher und Lackierer,
Bäcker,
Buchbinder, Futteralmacher, Ledergalanterie- und Kartonnagenarbeiter,
Bürstenbinder,
Drechsler, Meerschaumbildner und Pfeifenschneider,
Erzeuger musikalischer Instrumente,
Faßbinder,
Feinzeugschmiede, Sporer, Messerschmiede u. s. w.,
Fleischhauer,
Fleischselcher,
Friseure, Raseure, Perrückenmacher,
Glaser,
Gold-, Silber- und Juwelenarbeiter,
Gold-, Silber- und Metallschläger,
Gürtler und Broncewarenerzeuger,
Graveure u. s. w.,
Hafner,

Handschuh- und Bandagenmacher,
Hutmacher,
Kamm-, Fächermacher und Beinschneider,
Kleidermacher,
Korbflechter,
Kürschner, Rauchwarenfärber und Kappenmacher,
Kupferschmiede,
Lebzelter und Wachszieher,
Metall- und Zinngießer,
Mechaniker, Optiker u. s. w.,
Plattierer,
Posamentierer, Schnur- und Börtelmacher u. s. w.,
Rotgerber,
Schlosser,
Schuhmacher,
Seiler,
Siebmacher und Gitterstricker,
Sonnen- und Regenschirmmacher,
Spengler,
Tapezierer u. s. w.,
Taschner, Riemer, Sattler u. s. w.,
Tischler,
Uhrmacher,
Vergolder,
Wagner,
Wagen-, Roh- und Grobschmiede,
Wagensattler,
Weißgerber,
Ziegel- und Schieferdecker,
Zimmermaler,
Zucker- und Kuchenbäcker.

Der Befähigungsnachweis wird erbracht durch das Lehrzeugnis und ein Arbeitszeugnis über eine mehrjährige Verwendung als Gehilfe bei dem betreffenden Gewerbe, sei es im Handwerk oder in einem analogen Fabrikbetriebe. Lehr- und Gehilfenzeit sind im Mindestmaße auf die Dauer von je zwei Jahren festgesetzt. Die in Ungarn verbrachten Lehr- und Gehilfenjahre werden in Österreich in Anrechnung gebracht, die darüber ausgestellten Zeugnisse als beweiskräftig anerkannt. (§ 14 d. G.-O., H.-M.-E. v. 17. Sept. 1883, R.-G.-B. Nr. 149 u. M.-E. v. 29. Jan. 1886, Z. 141.)

Durchbrochen wird dieses Princip durch folgende Bestimmungen:

Es unterliegen der erwähnten Beschränkung einmal nur solche Gewerbetreibende, die ihr Gewerbe auch handwerksmäßig,

d. h. nicht handels-[1], fabrik-[2] oder hausindustriemäßig[3] auszuüben gedenken.

Es ist zweitens in gewissen Fällen der reguläre Befähigungsnachweis durch Surrogate ersetzbar. So darf an seine Stelle immer treten das Zeugnis über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch gewerblicher Unterrichtsanstalten (Fachschule, Lehrwerkstätte, Werkmeisterschule), deren Zahl wie Kompetenz zu normieren, dem Handelsminister im Einvernehmen mit dem Unterrichtsminister überlassen ist. (§ 14 d. G.-O.).

Es ist ferner die politische Landesbehörde ermächtigt, nach Einvernehmung der Genossenschaft ausnahmsweise von der Beibringung eines Lehrzeugnisses abzusehen, was insbesondere dann zu geschehen hat, wenn die nachgewiesene Zahl der zugebrachten Gehilfenjahre der Summe der für das betreffende handwerksmäßige

---

[1] Handelsgewerbe im engeren Sinne sind jene, „bei welchen die Gewerbsanmeldung bez. der Gewerbeschein auf den Betrieb des Handels lautet, bei denen also dieser Handelsbetrieb das alleinige Geschäft bildet und nicht als ein Ausfluß des den gewerblichen Produzenten zustehenden Rechtes, mit ihren Erzeugnissen und Waren Handel zu treiben, erscheint." (Min.-Erl. v. 16. Sept. 1883, Z. 26701).

[2] Fabrikmäßig betriebene Unternehmungen sind solche, „in welchen die Herstellung oder Verarbeitung von gewerblichen Verkehrsgegenständen in geschlossenen Werkstätten unter Beteiligung einer gewöhnlich die Zahl von 20 übersteigenden, außerhalb ihrer Wohnung beschäftigten Anzahl von gewerblichen Hilfsarbeitern erfolgt, wobei die Benutzung von Maschinen als Hilfsmittel und die Anwendung eines arbeitsteiligen Verfahrens die Regel bildet, und bei denen eine Unterscheidung von den handwerksmäßig betriebenen Produktionsgewerben auch durch die Persönlichkeit des zwar das Unternehmen leitenden, jedoch an der manuellen Arbeitsleistung nicht teilnehmenden Gewerbsunternehmers, dann durch höhere Steuerleistung, durch Firmenprotokollierung u. dgl. eintritt." (Min.-Erl. v. 18. Juli 1883, Z. 22037.)

[3] Als Hausindustrie ist jene gewerbliche Thätigkeit anzusehen, welche „nach örtlicher Gewohnheit von Personen in ihren Wohnstätten, sei es als Haupt-, sei es als Nebenbeschäftigung, jedoch in der Art betrieben wird, daß diese Personen bei ihrer Erwerbsthätigkeit, falls sie derselben nicht bloß persönlich obliegen, keine gewerblichen Hilfsarbeiter (Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge) beschäftigen, sondern sich der Mitwirkung der Angehörigen des eigenen Hausstandes bedienen." (Min.-Erl. v, 16. Sept. 1883, Z. 26701.) — Im Zweifel über den Charakter eines bestimmten Gewerbebetriebes entscheidet die politische Landesbehörde nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer und der beteiligten Genossenschaften, im Rekurswege der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsminister. (§ 1 d. G.-O.)

Gewerbe vorgeschriebenen Lehr- und Gehilfenjahre gleichkommt. (§ 14 d. G.-O. u. Min.-Erl. v. 16. Sept. 1883, Z. 26701.) Doch gilt dies nicht für den Fall der bloßen Verwendung in einem hausindustriellen Betriebe. (Hand.-Min.-Entsch. v. 6. Juli 1886, Z. 20399.)

Weiter kann der Befähigungsnachweis eines gemeiniglich von Frauen betriebenen Gewerbes, z. B. der Damenschneiderei, von diesen auch in beliebig anderer Weise, so durch den Nachweis der im Familienverbande, sei es durch eigene häusliche Thätigkeit oder durch Verwendung bei einer einschlägigen Hausindustrie, oder auch durch den Besuch einer Frauenindustrieschule erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten erbracht werden, deren Würdigung dem Ermessen der Behörde anheim gestellt ist. (§ 14 d. G.-O. u. Min.-Erl. v. 16. Sept. 1883, Z. 26701.)

Um „in besonders rücksichtswürdigen Fällen" den Übergang von einem Gewerbe zu einem anderen „verwandten Gewerbe" zu ermöglichen, ist die politische Landesbehörde befugt, Inhaber handwerksmäßig betriebener Gewerbe nach Einvernehmung der einschlägigen Genossenschaft bez. Handels- und Gewerbekammer von der Erbringung des Befähigungsnachweises zu dispensieren, eine Vergünstigung, welche namentlich in solchen Fällen zu gewähren ist, in denen mit Rücksicht auf die Geschäftskonjunktur der Übertritt zu einem anderen Gewerbszweige, oder im Hinblick auf den Ortsgebrauch und die schwierigen Erwerbsverhältnisse die Kumulierung mehrerer verwandter Gewerbe in einer Hand gerechtfertigt erscheinen. Desgleichen kann im allgemeinen gegenüber Gewerbsleuten, die vor dem Inkrafttreten der Novelle in den Besitz des Gewerbescheines für ein seitdem handwerksmäßig erklärtes Gewerbe gelangt sind, behufs Überganges zu einem anderen verwandten oder gleichzeitigen Betriebes verwandter handwerksmäßiger Gewerbe fallweise von der Beibringung des Befähigungsnachweises Abstand genommen werden. Davon zu befreien sind schließlich auch solche Professionisten, die ein früher betriebenes und wieder zurückgelegtes, unterdessen aber handwerksmäßig gewordenes Gewerbe wieder aufzunehmen wünschen, soweit diese darzuthun vermögen, daß sie es ehedem die festgesetzte Anzahl von Jahren hindurch als Gewerbsinhaber selbständig ausgeübt haben. (§ 14 d. G.-O., H.-M.-Erl. v. 16. Sept. 1883, Z. 26701, u. H.-M.-Erl. v. 14. Jan. 1884, Z. 46987 ex 1883.)

Was man von diesem neuen Recht erhoffte, hat seiner Zeit

Belcredi[1] also formuliert: „Die Forderung der Erbringung eines Befähigungsnachweises zur Ausübung eines selbständigen Gewerbebetriebes ist — richtig aufgefaßt — weit weniger eine Schranke, welche den Zutritt zum Gewerbe erschwert und die Möglichkeit des Gewerbebetriebes einengt, als ein höchst notwendiger Schutz der redlichen Arbeit und der bestehenden Gewerbebetriebe gegen Konkurrenz und Schleuderproduktion, ein Schutz gegen Unerfahrenheit, ungenügendes Können und Vermögen sowie Leichtsinn beim Antritt des Gewerbes, ein Schutz auch der Konsumenten, der Käufer vor unsolider Ware. Der Befähigungsnachweis schützt also sowohl die Produktion als die Konsumtion." Ist dies der Fall? —

Es wird von Vorteil sein, die Fragestellung anders zu gestalten und von dem Rechte selber auszugehen. Dieses nun entwickelt vorwiegend zwei Tendenzen. Indem es einmal grundsätzlich die selbständige Ausübung eines Handwerkes von dem Nachweise einer rite verbrachten Lehr- und Gesellenzeit abhängig macht, drängt es von Gesetzes wegen die große Masse der gewerblichen Bevölkerung in einen Bildungsgang, den es autoritativ für den normalen und zeitgemäßen ausgiebt und von welchem es anerkennt, daß er, soweit hierbei persönliche Tüchtigkeit in Frage kommt, eine spätere erfolgreiche Wirksamkeit in selbständiger Stellung garantiere. Indem es zweitens alle nicht approbierten Personen von eben jenem Felde gewerblicher Thätigkeit ausschließt, neigt es dazu, einer gewissen Gruppe von Individuen eine bestimmte wirtschaftliche Erwerbsquelle ausschließlich zu sichern, während es gleichzeitig vermittelst der als notwendige Konsequenz des Befähigungsnachweises sich ergebenden Abgrenzung der Gewerbebefugnisse einen fühlbaren Einfluß auf die Verteilung eventuell vorhandener Erwerbsgelegenheit ausübt. Inwieweit diese Tendenzen sich ökonomisch durchzusetzen vermocht und welche Folgen sich hieraus für die drei gesetzlich anerkannten Kategorien Kleingewerbetreibender: Lehrlinge, Gesellen und Meister ergeben haben, wird im Folgenden auseinanderzusetzen sein.

---

[1] Bericht des Gewerbeausschusses. (Sten. Prot. d. Abgeordnetenh., IX. Sess., Nr. 580 d. Beil., S. 45.)

Erstes Kapitel.

Der Lehrling.

„Lehrling" ist, wer bei einem Gewerbsinhaber zur praktischen Erlernung des Gewerbes in Verwendung tritt (§ 97 d. G.-O.). Aufnahmefähig sind nur Kinder im Alter von mehr als 12 Jahren, aufnahmeberechtigt nur solche Gewerbsinhaber, die selbst, oder deren Stellvertreter wenigstens die erforderlichen Fachkenntnisse besitzen und die auch in sittlicher Hinsicht makellos sind. (§§ 94, 98 d. G.-O.) Begründet wird das Lehrverhältnis ausschließlich durch den Lehrvertrag, und zwar darf die stipulierte Lehrzeit in Fabrikbetrieben nicht mehr als drei, in anderen nicht mehr als vier Jahre betragen, eine eventuell ausbedungene und in die Lehrzeit einzurechnende Probezeit die Frist von drei Monaten nicht überschreiten. (§§ 98 a, 99, 99 a d. G.-O.). Seine Lösung wird thunlichst erschwert. Denn, abgesehen von den gesetzlich festgelegten besonderen Fällen, in denen es ipso iure oder durch einseitige Kündigung erlischt, darf es nur während der ersten vier Wochen durch einseitigen Rücktritt jedes der beiden Teile aufgehoben werden. (§§ 101 ff., 103, 103 a, 99 a d. G.-O.). Was die wechselseitigen Verpflichtungen der Parteien betrifft, so ist der Lehrling dem Lehrherrn zu Folgsamkeit, Treue, Fleiß, Verschwiegenheit und anständigem Betragen verbunden und muß sich nach dessen Anweisung im Gewerbe verwenden lassen. Der minderjährige ist überdies der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen, wogegen er dessen Schutz und Obsorge genießt (§ 99 b d. G.-O.). Insbesondere hat der letztere sich die gewerbliche Ausbildung des Lehrlings angelegen sein zu lassen und ihm die hierzu erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Benutzung zu anderen Dienstleistungen nicht zu entziehen. Ihm liegt die Überwachung der Sitten und der Aufführung des minderjährigen Lehrlings in- und außerhalb der Werkstätte ob, auch hat er ihn zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten, zur Erfüllung der religiösen Pflichten und zum Besuche der gewerblichen Schulen anzuhalten und diesen Schulbesuch zu überwachen. Er hat jede Mißhandlung desselben zu unterlassen, ihn gegen solche von Seite der Arbeits- und Hausgenossen zu schützen und dafür Sorge zu tragen, daß ihm nicht Arbeitsverrichtungen zugewiesen werden, die seinen physischen Kräften nicht angemessen sind. Dabei sind Lehrlinge zwischen dem vollendeten 12. und 14. Jahre

zu regelmäßigen gewerblichen Arbeiten in der Zeit von 8 Uhr abends bis 5 Uhr morgens überhaupt nicht, tagsüber nicht länger als 8 Stunden und auch nur dann zu verwenden, wenn ihre Arbeit der Gesundheit nicht nachteilig ist, ihre körperliche Entwicklung nicht hindert und der Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht nicht im Wege steht. Lebt der Lehrling in der Hausgenossenschaft des Lehrherrn, so ist dieser auch verpflichtet, ihm im Erkrankungsfalle die gleiche Hilfe angedeihen zu lassen, die zu leisten gesetzlich den Dienstgebern gegenüber ihren Dienstboten obliegt. (§§ 94f, 99b u. 100 d. G.-O.) Zu ihrer besseren Überwachung sind die Gewerbsinhaber gehalten, besondere Verzeichnisse über die von ihnen beschäftigten jugendlichen Hilfsarbeiter zu führen und diese auf Verlangen der Gewerbebehörde vorzulegen. (§ 96 d. G.-O.) Bei Auflösung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling ein Zeugnis über die verbrachte Lehrzeit, sein Betragen während derselben und die gewonnene gewerbliche Ausbildung auszustellen, nach dessen definitiver Beendigung die Genossenschaft ihm überdies einen Lehrbrief auszufertigen, der in das Arbeitsbuch des Lehrlings einzutragen und von der Ortspolizeibehörde zu beglaubigen ist. (§§ 79, 80b u. c, 104 d. G.-O.)[1].

Nach alledem erscheint das Lehrlingswesen wohlgeordnet, das Lehrverhältnis von Rechts wegen als eine vielversprechende Institution. Es ist einmal ein Pflege- und Schutzverhältnis, insofern dem Lehrherrn an Vaters Statt die Erziehung und die unmittelbare Fürsorge für das geistige und körperliche Wohl seines Lehrlings anvertraut ist. Zweitens ein Unterrichtsverhältnis, da dem Vormunde die allgemeine und namentlich auch die fachliche Ausbildung seines Schutzbefohlenen übertragen ist. Endlich auch Arbeitsverhältnis, insoweit dem Meister innerhalb der eng gezogenen gesetzlichen Schranken die freie Verfügung über die Arbeitskraft seines jugendlichen Gehilfen zusteht. Nach allen drei Seiten hat man es genauer zu betrachten, um sich über seine praktische Bedeutung ein gerechtes Urteil zu bilden.

---

[1] Die das Lehrlingswesen berührenden Bestimmungen der Novelle von 1897 mußten in diesem Zusammenhange unberücksichtigt bleiben. Ihre Bedeutung wird gelegentlich erläutert werden.

I. Das Lehrverhältnis als Pflege- und Schutzverhältnis.

Gerade als Pflege- und Schutzverhältnis hat sich von alters das Lehrverhältnis der speciellen Vorliebe konservativer Politiker zu erfreuen gehabt. So hat, um nur einen österreichischen Autor zu citieren, noch vor wenigen Jahren C. von Paygert[1] in einer Studie über die galizische Schuhmacherei die Mischung häuslichen Lebens und gewerblicher Thätigkeit als besonders segensreich bezeichnet und vor störenden Eingriffen der Socialgesetzgebung gewarnt, weil dadurch „zwischen der Familie des Meisters und den Lehrlingen ein Damm errichtet werde, der dem bisherigen herzlichen Verkehr ein Ende mache". Um so auffälliger ist es, daß die Wirklichkeit diesem Ideale so wenig entspricht. Ganz allgemein wird vor allem über die kleingewerblichen Werkstätten und Wohnräume, die den Handwerkslehrlingen zugewiesenen Schlafstellen und die ihnen verabreichte Kost geklagt, Beschwerden, die doppelt ins Gewicht fallen, weil noch immer die überwiegende Zahl der jugendlichen Hilfsarbeiter im Kleingewerbe die Hausgenossenschaft des Meisters teilt[2].

---

[1] C. v. Paygert, Die sociale und wirtschaftliche Lage der galizischen Schuhmacher (Schmollers Forschungen, XI, 1). Leipzig 1891. S. 126 f. Ich stehe Paygerts Ergebnissen durchaus skeptisch gegenüber. Schon sein Material (Fragebögen, von galizischen Genossenschaftsvorstehern ausgefüllt!) kann nicht argwöhnisch genug betrachtet werden. Wie „herzlich" sich das von ihm gepriesene Verhältnis übrigens gerade in Galizien gestaltet, wird sich sofort offenbaren.

[2] Vgl. dazu die Berichte der k. k. Gewerbeinspektoren über ihre Amtsthätigkeit im Jahre 1884, S. 145 (Prag); 1886, S. 45 ff. (Wien); 1888, S. 157 f. (Wien); 1889, S. 206 f. (Prag); 1890, S. 271 (Brünn); 1891, S. 96 (Wiener Neustadt), S. 209 (Prag), S. 353 (Lemberg); 1893, S. 42 (Wien), S. 133 f. (Graz), S. 161 (Klagenfurt), S. 203 f. (Prag), S. 108 (Linz), S. 171 (Triest), S. 241 f. (Reichenberg), S. 253 (Pilsen), S. 282 (Brünn), S. 323 (Olmütz), S. 358 (Lemberg); 1894, S. 92 (Linz), S. 107, 117 (Graz), S. 134 f. (Klagenfurt), S. 177 (Prag), S. 205 f., 209 (Reichenberg), S. 264 (Königgrätz), S. 221 f. (Pilsen), S. 272 (Brünn), S. 326, 339 (Troppau), S. 349 (Lemberg); 1895, S. 29 (Wien), S. 64 (Wiener Neustadt), S. 89 (Linz), S. 125 f. (Graz), S. 131, 134 ff. (Klagenfurt), S. 163 f. (Innsbruck), S. 175 f. (Prag), S. 219, 221 (Pilsen), S. 321, 334 (Olmütz), S. 348 f., 366 (Troppau), S. 372, 380 (Lemberg); 1896, S. 6 (Wien), S. 35 f. (Wiener Neustadt), S. 58 (Linz), S. 75, 87 (Graz), S. 101 (Klagenfurt), 124 (Triest), 142 (Innsbruck), 154, 159 (Prag), 179 (Reichenberg), 205, 207 (Pilsen), 227 (Budweis), 249 f. (Königgrätz), 272 f. (Tetschen), 297 (Brünn), 323 f. (Olmütz), 347 (Troppau), 367 (Lemberg). Die den Seitenzahlen in Klammern beigefügten Ortsnamen bezeichnen den Amtssitz des Gewerbeinspektors und ermöglichen einen ungefähren Überblick über die lokale

Um mit den beiden Großstädten Wien und Prag zu beginnen, so bezeichnete insbesondere der Wiener Gewerbeinspektor bereits 1886 die Wohnungsverhältnisse im Kleingewerbe seines Aufsichtsbezirkes als äußerst ungünstige:

„Was die Wohnungen resp. Schlafräume betrifft, welche die Arbeitgeber — nahezu ausschließlich Kleingewerbetreibende — ihren Hilfsarbeitern überlassen," heißt es in dem betreffenden Jahresbericht, „so habe ich im allgemeinen wahrgenommen, daß die Unterkunft der Gehilfen relativ besser ist, als die der jugendlichen Hilfsarbeiter, da wie dort jedoch viel zu wünschen übrig läßt. Die Schlafstellen der letzteren befinden sich zumeist in den Werkstätten und Küchen, hie und da auch in Kellern und sonstigen unpassenden Orten. Ich habe Schlafräume für Lehrlinge angetroffen, in denen vier Betten übereinander gestellt waren, so daß der im obersten Bette liegende beim Sitzen mit dem Kopf an die Decke anstieß."

Ausdehnung der konstatierten Erscheinung. Doch ist aus dem Fehlen der betreffenden Nachweise nicht ohne weiteres auf das Vorhandensein befriedigender Zustände zu schließen. Namentlich in früheren Jahren haben die Gewerbeinspektoren das Kleingewerbe nur in Ausnahmefällen in ihre Aufsichtsthätigkeit einbezogen. Erst die allmähliche Vermehrung der Beamten und die entsprechende Verkleinerung der Bezirke ermöglichten dies in weiterem Umfange. Aber auch jetzt noch betrachtet die Mehrzahl als Hauptaufgabe die Überwachung der Großindustrie. Dazu kommt, daß natürlich auch der persönliche Wert der einzelnen Inspektoren ein sehr verschiedener ist. Manche von ihnen machen sich die Berichterstattung ziemlich leicht, indem sie sich auf das nötigste beschränken. Andere wieder leisten darin ganz hervorragendes. So sind z. B. die Referate des kais. Rates E. R. Leonhardt zu Klagenfurt in ihrer Art mustergiltig. Vgl. ferner die Berichte betr. die Enquete über das Lehrlingswesen in Wien, die im Frühjahr 1897 der dortige socialpolitische Klub veranstaltete. Dieselbe ward im Sommer abgebrochen, ihre Protokolle sind deshalb noch nicht erschienen. Ich citiere die betreffenden Nummern der Arbeiterzeitung, Jahrg. 1897, und zwar Nr. 113 (Bäcker), 118 (Schlosser und Schuster), 124 (Tischler), 134 (Handschuhmacher), 139 (Schneider), 150 (Schmiede und Kupferschmiede), 152 (Hutmacher). Weiter vgl. Wiener Gewerkschaftsenquete von 1892/93, S. 72, 147 f., 151, 171, 204 f., 212 u. s. w. — Statistik über die Lohn-, Arbeits- und Vereinsverhältnisse der Buchdrucker Österreichs. Wien 1892. — So leben die Bäckerarbeiter! Statistische Zusammenstellung über die Arbeits- und Lohnverhältnisse im Bäckergewerbe in den 19 Gemeindebezirken Wiens nebst einem Anhang über die Verhältnisse von Klosterneuburg und Umgebung, Linz und Urfahr, Salzburg, Innsbruck und Villach. Wien 1893. Reiches Material endlich enthalten namentlich die früheren Jahrgänge der Arbeiterfachblätter: Vorwärts (Buchdrucker), Freie Hutmacherzeitung, Freie Schuhmacherzeitung, Tischlerzeitung, Der Bauarbeiter, Fachblatt der Drechsler, Bäckerzeitung, Österreichischer Metallarbeiter, Der Organisator (Holzindustrie), Der Zeitgeist (Nahrungsmittelindustrie), Die Bekleidungsindustrie u. s. w.

Die folgenden Jahre scheinen keinerlei nennenswerte Besserung mit sich gebracht zu haben:

„Man findet niedrige, feuchte und fensterlose Schlaflokale, die nur notdürftig zusammengeflickte Bettstellen mit mangelhaftem, schmutzigen Bettzeug enthalten ... Es giebt Kleinmeister, die nach dieser Richtung Unglaubliches leisten und sich z. B. kein Gewissen daraus machen, ihre Lehrlinge selbst im strengen Winter in ungeheizten Keller- oder Bodenräumen, in fensterlosen Materialkammern u. s. w. ohne hinreichendes Bettzeug schlafen zu lassen. Bei einzelnen Meistern ist als Schlafstelle für Lehrlinge jeder Platz und jeder Winkel gut genug und es kommt sogar vor, daß diese bedauernswerten Jungen ihr Nachtlager auf Hobelbänken, in Waschtrögen, Koffern u. s. w. zugewiesen erhalten." (1893.)

Auch die jüngsten Wahrnehmungen dienen nur zur Bestätigung des früher Mitgeteilten und finden ihre Ergänzung durch die Aussagen der Experten in der Lehrlingsenquete von 1897, die sich häufig über den starrenden Schmutz, die stinkende Wäsche und die Masse des Ungeziefers beklagen.

Nicht viel anders steht es in Prag. Noch 1895 wird amtlich festgestellt, daß „in vielen kleingewerblichen Betrieben die Lehrlinge in den Werkstätten übernachten müssen". Dabei scheint dies noch lange nicht das Schlimmste. Fand sich doch z. B. in einer Bäckerei „ein kleines, vollkommen dunkles, ungeheiztes Lokal, in welchem nur zwei mangelhafte, überdies schmutzige Betten Platz finden konnten, den sechs Gesellen und drei Lehrlingen als Schlafraum angewiesen. Die letzteren waren gezwungen, unter den Betten zu nächtigen, woselbst Unmassen von Ungeziefer vorhanden waren." Solche Verhältnisse, bemerkt der betreffende Beamte, „lassen es erklärlich erscheinen, daß die Arbeiter es vorziehen, in den Arbeitslokalen auf Mehlsäcken oder am Arbeitstische zu schlafen."

Durchaus verfehlt wäre es, die erwähnten Erscheinungen als specifische Auswüchse des Großstadtlebens zu erklären. Finden sich doch in den kleineren Orten ganz die gleichen Übelstände. So entsprachen von 128 daraufhin inspizierten Kleinbetrieben 1890 im Brünner Aufsichtsbezirke nur etwa 30 den für die Gesundheit der Arbeiter notwendigen Anforderungen. Ganz ungenügende Schlaf- und Wohnräume werden ferner vom Pilsener Gewerbeinspektor konstatiert:

„In den seltensten Fällen werden Arbeitern und Lehrlingen besondere Schlafräume angeboten, und wo dies wirklich geschieht, sind sie so schlecht beschaffen, daß es begreiflich erscheint, wenn die Be-

quartierten entweder die Werkstätte oder den Dachboden diesen Ubicationen vorziehen... Noch schlechter ist es mit den Lagerstätten bestellt. Besondere, einzelnen Arbeitern zur Benutzung dienende Bettstätten gehören zu den größten Seltenheiten. In den meisten Kleingewerben sind zur besseren Ausnutzung des Schlafraumes, falls solche Räumlichkeiten geboten werden, besondere Etagenbetten in Verwendung, deren Belagstellen überdies von zwei oder auch drei Arbeitern gleichzeitig benutzt werden." (1894.)

Die im Jahre 1896 inspizierten 473 Kleinbetriebe erforderten nicht weniger als 557 Anordnungen bezüglich der Beschaffenheit und Einrichtung der Arbeits- und Wohnstätten und von den 562 sanitären Übelständen, die überhaupt zu rügen waren, entfielen allein auf das Kleingewerbe 548. „Abgang der notwendigen Reinlichkeit in Arbeits- und Schlafräumen, mangelhafte Trennung der Arbeitsräume von Wohnstätten und Aborten, demzufolge Verunreinigung der Luft durch Abortgeruch, sanitätswidrige Einrichtung der Aborte, gänzlicher Abgang oder mangelhafte Beschaffenheit der Waschvorrichtungen, fehlende Ventilation u. s. w." waren ständig wiederkehrende Erscheinungen. Am meisten Anlaß zur Beanstandung gab das Bäckergewerbe. Nur in 3 von 54 nachgesehenen Betrieben entsprachen 1895 die Arbeitsräume den gesetzlichen Anforderungen. In 31 erwiesen sich die Schlafstellen als unzureichend. Besonders stiefmütterlich bedacht scheinen die Arbeiter der Karlsbader Bäckereien. „Die nicht heizbaren Dachkammern mit gemeinschaftlichen Betten gehören noch zu den besseren Schlafstätten," konstatiert der Inspektor. „Ich fand aber auch alte Rumpelkammern, Mehlmagazine und völlig dunkle, dumpfige Lokale, die als Ruhestätten den Arbeitern angewiesen waren."

Analoge Zustände wurden noch 1896 im angrenzenden Budweiser Bezirke angetroffen. „Nur in wenigen Ausnahmefällen entsprachen Werkstätten und Wohnräume in 116 inspizierten Bäckereien den einfachsten hygienischen Anforderungen." Von den Wohnräumen konnten nur 16, von den Betten nur 14 als genügend betrachtet werden. Dabei waren für 237 bei ihren Meistern bequartierte Gesellen und Lehrlinge überhaupt nur 138 Betten vorhanden. Für 17 unter ihnen war gar keine Schlafstätte übrig. „Einige in einem Winkel zusammengetragene Säcke, eine Holzbank, ein nacktes Brett diente diesen als ständige Ruhestätte." Als Schlafräume wurden benutzt in 39 Betrieben die Werkstätte, in 28 Zimmer oder Kammer, in 12 der offene Dachboden, in 7 das Mehlmagazin, in 5 das Vorhaus,

in 4 die Holzlage, in 3 die Bodenstiege, in 2 der Verkaufsladen, in 2 die Küche (gemeinschaftlich mit den weiblichen Dienstboten!) in 2 endlich der Keller.

Ein würdiges Seitenstück dazu bilden gewisse Schlafstellen des Reichenberger Bezirkes:

„Etagenbetten in dunklen, infolge der schlechten Ventilation und des schmutzigen Bettzeuges übelriechenden Kammern, mit Brettern eingefriedete Dachbodenwinkel mit einem gemeinschaftlichen Strohsack für höchstens 2 Personen, wo jedoch 4—6 Personen schlafen müssen! Diese von den Gewerbetreibenden als Schlafstellen der Lehrlinge bezeichneten Kammern werden aber in Wirklichkeit nur von den Gehilfen benutzt; denn die Lehrlinge müssen sich mit einem Plätzchen am Backofen, sehr oft jedoch irgendwo im Gange begnügen, wobei sie entweder direkt am Pflaster oder aber auf schmutzigen Fetzen schlafen." (1893.)

„Nur zu häufig" mußten ferner die den Gesellen und Lehrlingen beigestellten Schlafstätten in und um Königgrätz beanstandet werden.

So wurde z. B. „in einer Schlosserei mit 6 Lehrlingen nach den Schlafstellen gefragt, worauf der Gewerbsinhaber auf einen Winkel der Küche hinwies, in welchem erst nach längerem Suchen etwas Bettstellenartiges entdeckt werden konnte, was als zwei Betten für je zwei Lehrlinge deklariert wurde. In einem zweiten Betriebe derselben Art befand sich das Nachtlager des Lehrlings in einem absolut finsteren Raum ohne Luftzutritt, zu welchem man nur nach Überwindung verschiedener Hindernisse zu gelangen vermochte." (1895.)

Auch der Olmützer Gewerbeinspektor erklärt, „die im Kleingewerbe dem Arbeiterpersonale, hauptsächlich den Lehrlingen, angewiesenen Schlafstellen, seltene Fälle ausgenommen, für durchwegs ungenügende. Dabei sei man noch im Unklaren, was auf die Gesundheit des Arbeiters nachteiliger wirke, ob der ungenügende, nicht geheizte und nicht gelüftete Raum, oder das wochen-, ja monatelang nicht gereinigte, schmutzige und übelriechende Bettzeug." (1896). Endlich fanden sich auch in Schlesien vielfach „sowohl den Anforderungen der Hygiene wie denen der Moral zuwiderlaufende" Zustände vor:

„Die Verwendung von Etagenbetten oder richtiger Etagenpritschen, da jede Etage mehreren Personen zur gemeinsamen Lagerstätte dient, gehört in Kleinbetrieben keineswegs zu den Ausnahmen. In einer Bäckerei befand sich die Schlafstelle des Lehrlings im Vorhause in einem kaum 1 m hohen, dunklen Holzverschlage; der Zugang zu diesem Schlafraume erfolgte mittelst einer hölzernen Leiter. In einer Tischlerei mit Motorenbetrieb wurden die Holzbänke als Schlafstellen für die Lehrlinge verwendet." Und endlich „ergab die Revision mehrerer

Bäckereibetriebe den Befund, daß Gehilfen, Lehrlinge und — Dienstmädchen in einem und demselben Raume ihr Nachtlager hatten." (1895.)

Sollte nun auch, wie die Zünftler dies gern behaupten, in den gewerbfleißigen Sudetenländern das zersetzende Gift des „Judenliberalismus" die patriarchalische Idylle des alten Handwerks zerstört haben, so müßte sie sich doch in den von der großen Verkehrsstraße abgelegenen Alpenthälern unverändert haben erhalten können. Aber welche Enttäuschung! Mit Entschiedenheit erklärt allen voran der Gewerbeinspektor in Klagenfurt, der seit Jahren der Überwachung des Kleingewerbes seine besondere Aufmerksamkeit zuwendet, daß „die Schlafstellen, die er bei leider ziemlich vielen Kleingewerbetreibenden den Gehilfen, namentlich aber den Lehrlingen zugewiesen fand, in sanitärer Beziehung sehr viel zu wünschen übrig ließen, ja teilweise in einem Zustande gewesen, daß man schlechterdings nicht begreifen könne, daß solche Meister überhaupt noch Arbeiter fänden". (1893.) Die späteren Berichte entwerfen ein immer trostloser werdendes Bild der vorhandenen Übelstände. Eine verschwindend kleine Zahl von Ausnahmen abgerechnet, seien die Wohn- und Schlafstätten der Hilfsarbeiter im Kleingewerbe „überall minderwertig, dazu unzureichend, in vielen Fällen sogar direkt sanitätswidrig". Nicht bei einem Drittel aller inspizierten Kleinbetriebe habe jeder Hilfsarbeiter sein separates Bett. Bei Bäckern, Schustern, Schneidern, Tischlern u. s. w. seien häufig den Gehilfen und Lehrlingen Räumlichkeiten angewiesen, „die auch nicht den bescheidensten Anforderungen der Hygiene entsprechen". Wirklich gute Unterkunft, d. h. „eine solche, wobei jedem einzelnen Arbeiter oder Lehrling ein separates, sauberes, im Winter genügend warmes Bett zugewiesen und diese Betten in geräumigen, hellen, trockenen, im Winter heizbaren, stets rein gehaltenen Lokalitäten untergebracht waren, fand sich außer bei einem Handelsgewerbe, streng genommen, nur — bei 2 Professionisten. Überall anderwärts ließen die Gehilfen-, besonders aber die Lehrlingsschlafstätten nach der einen oder anderen Richtung zu wünschen übrig". Und noch in dem jüngsten Berichte wird konstatiert, daß unter den 1062 im Jahre 1896 inspizierten Kleinbetrieben eigentlich wiederum nur 2 gewesen, bei denen nicht allein alle gewerbepolizeilichen Vorschriften auf das Gewissenhafteste erfüllt, sondern auch die Schlafstätten der Hilfsarbeiter tadellos in Ordnung waren.

Zur Illustration des Gesagten nur einige wenige Beispiele aus der überreichen Fülle des zur Verfügung stehenden Materials:

„Bei einem Schuhmacher z. B. schliefen sieben Gehilfen und Lehrlinge auf einem niedrigen, unbeheizbaren, schmutzstarrenden Dachboden; das Fenster war notdürftig mit Papier verklebt. Bei einem Zeugschmied wurde zehn Gehilfen und Lehrlingen ein früher als Stall benutzter, noch immer ganz feuchter Raum angewiesen, in dessen einer Ecke fünf doppelspänige Betten, davon je zwei und zwei übereinander stehend, aufgeschlagen waren. Die Werkstätte eines nur mit zwei Lehrlingen arbeitenden Tischlermeisters, die zugleich Küche, Wohn- und Schlafraum war, zeigte zwei nebeneinander aufgestellte Betten, in deren einem die zwei Lehrjungen, in deren anderem der Meister und — die Köchin schliefen. Ein Schuhmacher, der in seiner mehr als kleinen, zugleich als Küche und Wohnraum für die Meisterfamilie dienenden Werkstätte absolut auch nicht mehr den bescheidensten Raum verfügbar hatte, ließ seinen Lehrling in einem hinter der Werkstätte gelegenen, total finstern und feuchten Keller schlafen wo außerdem noch Holz, Kohlen, Kartoffeln und Kraut aufbewahrt wurden. Bei einem Schneider, welcher zwei Gehilfen und drei Lehrmädchen beschäftigte, schliefen die letzteren drei zusammen in zwei in der Werkstätte stehenden Betten, die zwei Gehilfen aber zusammen in einem Bette, das — Sommer und Winter — unter dem Schindeldache eines Wagenschuppens aufgeschlagen war, in einem Raume, zu welchem man vom Hofe aus nur mittelst angelegter Leiter gelangen konnte. Fenster war keins vorhanden; Licht erhielt dieses „Schlafzimmer" nur durch das Einsteigloch im Fußboden und durch die zahlreichen Fugen in der Lattenverschalung, welche natürlich auch Wind und Regen bereitwilligst Eingang gewährten." Häufig muß der Heuboden im Sommer, im Winter der Viehstall Gehilfen und Lehrlingen als Schlafraum dienen, „was gegenüber den anderwärts gemachten Erfahrungen nicht einmal als schlecht bezeichnet werden kann."

Am schlimmsten steht es auch hier beim Bäckergewerbe:

„Ein Bäckermeister, mitten in einer volkreichen Stadt wohnend, arbeitet nur mit zwei Lehrlingen; für den einen steht ein schmales Bett in der Backstube, wogegen sich der andere seine Schlafstelle — gleichfalls in der Backstube! — dadurch bereitet, daß er einen schmutzigen Strohsack, der während der übrigen Zeit in einem Winkel der Hausflur steht, auf einen der beiden Backtröge legt." In einer anderen Bäckerei diente als Schlafraum für sieben Gesellen und Lehrlinge „ein kaum 2 m breites, nicht beheizbares, feuchtes und daher dumpfiges Parterrekämmerlein im Hofe, dessen Thüre zugleich das Fenster bildete. In diesem befanden sich fünf Betten, davon vier je zwei und zwei übereinander angeordnet; die beiden unteren Kojen wurden von je zwei Schläfern gleichzeitig benutzt." In einem Betriebe, wo drei Gehilfen, ein Lehrling und drei Austrägerinnen bedienstet waren, „schliefen in einem und demselben finsteren, früher als Waschküche benutzten Raume in vier Betten sämt-

liche sieben Hilfsarbeiter — männliche und weibliche zusammen!" In einem Falle endlich „mußten die drei Hilfsarbeiter in einem gewölbten Parterrelokale schlafen, das nicht beheizbar und dessen eine Wand buchstäblich naß war von dem außen an dieser Wand angebrachten Gasthauspissoir. Das einzige sehr große Bogenfenster war vernagelt, seit Monaten nicht geöffnet, was insofern gerechtfertigt war, als sich unmittelbar vor und unterhalb dieses Fensters die Senkgrube befand" u. s. w.

Ähnliches, wenn auch minder ausführlich, berichten die Beamten von Graz, Linz, Innsbruck und Triest. „In den meisten der im Berichtsjahre besuchten Werkstätten des Kleingewerbes" heißt es z. B. noch im jüngsten Referat des Innsbrucker Gewerbeinspektors, „waren fast dieselben Mängel und Übelstände, wie in früheren Jahren vorhanden: kleine, niedrige, schlecht ventilierte, unreine, oft mit verschiedenen Materialien verstellte Arbeitsräume. Bei vielen sind auch die Schlafräume der Hilfsarbeiter ungenügend, feucht und dunkel, ohne Fenster, und müssen nicht selten zwei in einem Bette schlafen. Einige dieser Schlafräume sind in der Nähe der Aborte gelegen und dringt der unangenehme Geruch in die Schlafräume." Und wie appetitlich ist gar jene Schilderung, die der Triester Beamte 1896 von den Bäckereien der Hauptstädte seines Bezirkes entwirft:

„Durchwegs Backstube und Backküche ebenerdig gegen einen schachtartigen, feuchten, schmutzigen und widerlich riechenden Lichthof gerichtet, dem Bereiche der Sonnenstrahlen völlig entrückt, sämtliche Arbeitsräume durch kleine, rauchige Öllampen tagsüber im düstersten Schimmer erscheinend, die Decke durch Spinnengewebe verschleiert, die Wände mit Pilzwucherung bedeckt, die Arbeitstische der schier versengenden Ofenstrahlung ausgesetzt, fast sämtliche Fensteröffnungen ohne Verglasung, die Dachbodenräume nur mittelst schadhafter und steiler Holztreppen erreichbar, daselbst die Schlafstellen etagenförmig aufeinander getürmt, die obersten nur auf unsicherer Leiter zugängig, die schmierigen Strohsäcke mit Fetzen allerlei Provenienz bedeckt."

So bleiben dem „Gewerbefreunde" als letzter Trost allein die polnischen Provinzen. Doch muß auch dieser ihm genommen werden. Im Kleingewerbe, so lauten die stereotypen Berichte des Gewerbeinspektors von Lemberg, „lassen die Arbeitsräume sehr viel zu wünschen übrig". Die Werkstätten sind „oft überfüllt", auch ist „die Unterbringung der Lehrlinge, welche höchst selten eine menschenwürdige Schlafstelle zugewiesen erhalten, eine sehr mangelhafte." Und noch in den letzten Referaten wird ausdrücklich hervorgehoben, daß eine Wendung zum Besseren nach keiner Richtung eingetreten sei:

„Die Lehrlinge haben nur in den seltensten Fällen hinreichendes Bettzeug, sie schlafen in ungeheizten Bodenräumen oder in der Werkstätte auf Hobelbänken, Koffern, in Hängebetten, am Fußboden. Jeder Platz, jeder Winkel muß für sie gut sein. Waschbecken werden als ein Luxus angesehen. Unter solchen Verhältnissen kann es nicht wundernehmen, wenn ein Lehrling, welcher die ganze Woche angestrengt arbeitet, nie ordentlich ausruht, im Schmutze lebt, selten gut gekleidet ist, auch nur in Ausnahmefällen zu einem physisch und moralisch gesunden Manne heranwächst."

Nach alledem unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß die kleingewerblichen Werkstätten, Wohnräume und Schlafstellen im allgemeinen weit hinter den gesetzlichen Anforderungen zurückbleiben, daß insbesondere die Hausgemeinschaft zwischen Lehrling und Meister die ohnedies ungünstigen Wohnungsverhältnisse[1] der unteren Bevölkerungsschichten noch erheblich verschlechtert, weil sie das Zusammendrängen von Menschen in unzureichenden Räumlichkeiten befördert, und daß hierbei in der Hauptsache der Lehrling der leidende Teil ist. Dies alles gilt, selbst wenn man zugiebt, daß, wie bezeichnender Weise einer der Gewerbeinspektoren dies besonders hervorheben zu müssen glaubt[2], „im Kleingewerbe auch mustergiltige Werkstätten und gesunde, reine Arbeiterschlafräume" zu finden sind. Und rechnet man noch hinzu, daß leider gar nicht selten, und zwar am meisten dann, wenn der Lehrling an den Mahlzeiten der Meisterfamilie nicht regelmäßig teilnimmt, die ihm verabreichte Kost sich quantitativ wie qualitativ als ungenügend herausstellt[3], so wird man zu-

---

[1] Vgl. dazu Eugen von Philippovich, Wiener Wohnungsverhältnisse, Brauns Archiv f. soc. Gesetzgebg. u. Stat., VII. Bd. 1894, S. 214 ff.

[2] Berichte d. Gew.-Insp. f. d. Jahr 1896, S. 250.

[3] Namentlich die Wiener Lehrlingsenquete hat in dieser Hinsicht sehr unerfreuliche Thatsachen zu Tage gefördert. Vgl. Arbeiterzeitg., Jahrg. 1897, Nr. 118 (Schlosser und Schuster), 124 (Tischler), 150 (Kupferschmiede). Bezeichnend ist, daß die erwachsenen Hilfsarbeiter sich, wenn irgend möglich, dem „Kostübel" zu entziehen suchen. Selbst im Bäckergewerbe, wo die Ausscheidung der Gehilfen aus dem Haushalte des Meisters verhältnismäßig langsam von statten geht, wird nach den Angaben der oben citierten statistischen Zusammenstellung (S. 1) die Kost nur mehr in wenigen Betrieben und auch da nur den zu untergeordneten Arbeitsleistungen verwandten Hilfskräften verabreicht. Verkäuferinnen und Lehrlinge haben fast überall die Kost, die „in der Regel in

geben müssen, daß das Lehrverhältnis als Pflegeverhältnis von höchst problematischem Werte ist.

Immerhin könnte der ärmliche oder knauserige Hausvater sich als ein liebevoller und fürsorglicher Erzieher erweisen. Doch auch dieses scheint nur zu häufig nicht der Fall zu sein. Vielfach berichten die Gewerbeinspektoren, daß Fälle roher Behandlung, ja, direkter Mißhandlung von Lehrlingen durch ihre Lehrherrn keineswegs zu den seltenen, sondern vielmehr zu den alltäglichen Vorkommnissen gehören[1]. Schon in Wien[2] scheint es in dieser Beziehung nicht zum besten zu stehen. Denn, wenn auch das Prügeln mit „Eisenröhrln", Holzlatten, Besenstielen, Hämmern, eingeleisteten Stiefeln wohl zu den Ausnahmen gehören mag, so spielen, wie die zahlreichen Gerichtsverhandlungen[3] bezeugen, namentlich bei Schlossern und Schmieden, Tischlern und Drechslern, Schustern und manchen anderen Gewerben dafür Ochsenziemer und Knieriemen in der Lehrlingsausbildung eine Rolle, die ihnen von Rechts wegen gewiß nicht zukommt, von gelinderen Brutalitäten ganz zu schweigen.

Aber auch in dieser Beziehung scheint die Hauptstadt von der Provinz eher noch übertroffen zu werden. Nennt doch der Gewerbeinspektor von Wiener Neustadt die Lehrzeit geradezu eine „Leidenszeit". Das Entlaufen von Lehrlingen wegen er-

---

qualitativer Beziehung alles zu wünschen übrig läßt". Vgl. auch die der Statistik beigefügten Fußnoten. Selbst im Gast- und Schankgewerbe wird über schlechte Kost geklagt. (Gewerkschaftsenquete von 1892/93, S. 163, 209.)

[1] Berichte der Gewerbeinspektoren für das Jahr 1884, S. 259 (Lemberg); 1887, S. 227 (Prag); 1888, S. 58 (Wien); 1889, S. 58 (Wien), S. 329 ff. (Lemberg); 1892, S. 66 (Wien); 1893, S. 80, 96 (Wiener Neustadt), S. 150 (Klagenfurt), 345 (Troppau), 368 (Lemberg); 1894, S. 80 (Wiener Neustadt), S. 117 (Graz), 339 (Troppau), 359 (Lemberg); 1895, S. 47 f. (Wien), 126 (Graz), 143 (Klagenfurt), 181 (Prag), 380 (Lemberg); 1896, S. 21 (Wien), 87 (Graz), 116 (Klagenfurt), 240 (Budweis), 308 (Brünn), 360 (Troppau) u. s. w. Vgl. auch die Werkstättenberichte der oben citierten Arbeiterblätter.

[2] Wiener Lehrlingsenquete, Arbeiterzeitung, Jahrg. 1897, Nr. 118 (Schlosser und Schuster), 124 (Tischler), 131 (Posamentierer), 144 (Zuckerbäcker), 150 (Schmiede und Kupferschmiede), 164 (Kleidermacher).

[3] Vgl. die Berichte über die Gerichtsverhandlungen in der Arbeiterzeitung v. 18. Dez. 1895, S. 6; 11. März 1896, S. 8; 4. April 1896, S. 6; 10. April 1896, S. 5 f.; 18. April 1896, S. 6; 23. April 1896, S. 5; 30. April 1896, S. 7; 22. Juni 1896, S. 3; 24. Juni 1896, S. 4 u. 5; 28. Juni 1896, S. 7; 9. Aug. 1896, S. 6; 21. Aug. 1896, S. 6; 23. Aug. 1896, S. 6; 5. Sept. 1896, S. 5; 19. Okt. 1896, S. 4 u. s. w.

littener Mißhandlungen sei durchaus kein seltenes Vorkommnis. Von 652 im Jahre 1894 an ihn gelangten Beschwerden in Lehrlingsangelegenheiten habe die Mehrzahl Fälle von Mißhandlungen betroffen, wenn nicht durch die Meister, dann durch die Gesellen, denen erstere nicht genügend entgegengetreten. Auch der Troppauer Beamte konstatiert, es sei „eine leider stets wiederkehrende Erscheinung, daß der Lehrherr das ihm gewährleistete Recht der väterlichen Zucht als eine Berechtigung auffasse, das geringfügigste Vergehen des Lehrlings durch harte Züchtigung zu ahnden", wie „daß er sich überhaupt in weit höherem Maße der ihm gesetzlich zustehenden Rechte als der ihm namentlich in erzieherischer Hinsicht obliegenden Pflichten bewußt sei". Desgleichen wurden im Brünner Bezirke 1896 wieder viele Fälle schlechter Behandlung der Lehrlinge durch ihre Meister bekannt. In zweien von ihnen „wurden die betreffenden Jungen sogar zu Selbstmordversuchen getrieben". Und ein Kärntner Meister brachte seinen Lehrling thatsächlich „durch tägliche und unmenschliche Prügel" ums Leben.

Am schlimmsten liegen die Dinge anscheinend in den polnischen Provinzen. Schon 1884 wird die Lage des Lehrlings als „gerade keine beneidenswerte" bezeichnet. Denn neben der schlechten Beköstigung und Unterkunft habe er auch noch allerhand Plagen zu erdulden. „Nur rüstige, kräftige Naturen könnten eine solche Behandlung ohne Gefährdung aushalten." Dabei ist es geblieben. Die Lehrlinge, heißt es zehn Jahre später, werden nicht nur „mit Rücksichtslosigkeit und Strenge", sondern mit „empörender Roheit" behandelt, da den Kleingewerbetreibenden „in sehr vielen Fällen neben anderem der humane Sinn fehle, um ein fremdes, meist in Not und Elend aufgewachsenes Kind mit der nötigen Geduld und Fürsorge zu einem ehrlichen, biederen, dabei aber auch fleißigen und fachlich gebildeten Mann zu erziehen. Unter solchen Verhältnissen aufgenommene Jungen seien nur ausnahmsweise edleren Gesinnungen zugänglich."

Darf man nun von der verhältnismäßig großen Zahl brutaler Roheiten, die allein weiteren Kreisen offenbar wurden, auf alle jene leichteren Fälle zurückschließen, die der Öffentlichkeit verborgen blieben, so ergeben sich die ungünstigsten Perspektiven auf die persönlichen Beziehungen zwischen dem Lehrling und seinem Meister, dessen Rücksichtslosigkeit zuweilen nicht einmal vor der

Krankheit seines Schutzbefohlenen Halt macht[1]. Bezeichnend ist es jedenfalls für die wahre Natur dieses „Schutzverhältnisses", wenn der Wiener Gewerbeinspektor 1894 allen Ernstes die Ernennung eines besonderen Vormundes für jeden von auswärts zugereisten Lehrling in Vorschlag bringt, um diesen letzteren vor der Willkür und Zuchtlosigkeit seines gesetzlichen Schutzherrn zu behüten. Man wird demnach das Lehrverhältnis von einer anderen Seite betrachten müssen, um seines angeblichen Wertes gewiß zu werden.

II. Das Lehrverhältnis als Unterrichtsverhältnis.

Das Gesetz überträgt dem Meister die Leitung der fachlichen, die Überwachung der allgemeinen Ausbildung des ihm anvertrauten jugendlichen Gewerbetreibenden. Von ausschlaggebender Bedeutung für die Lösung beider Aufgaben erscheint zunächst die Zahl der bei je einem Lehrherrn in Verwendung stehenden Lehrlinge. Je größer dieselbe, je geringer das Maß der Fürsorge, das auch im günstigsten Falle auf jeden einzelnen der letzteren entfallen kann. Dies gilt um so mehr, als für gewöhnlich der Kleinmeister, anders als der Großunternehmer, seine Lehrherrnpflichten auf besondere Organe (Werkmeister, Vorarbeiter, Arbeiterausschüsse u. s. w.) nicht zu überwälzen vermag. Leider ist es nicht möglich, die aufgeworfene Frage an der Hand statistischer Daten exakt zu beantworten. Noch immer fehlt es in Österreich an einer verläßlichen Betriebsstatistik für die kleineren Unternehmungen, eine Lücke, die durch die statistischen Berichte der Handels- und Gewerbekammern nicht ausgefüllt wird[2].

---

[1] Wie mir mehrfach mitgeteilt wurde, verwenden manche Lehrherrn das ihnen von den Krankenkassen ausgefolgte Geld im eigenen Interesse, während sie gleichzeitig, trotz ärztlich konstatierter Krankheit, den Lehrling zu fortdauernder gewerblicher Arbeit anhalten. So erzählt in der Wiener Lehrlingsenquete z. B. ein Tischlergeselle, „daß ihm wegen einer Verletzung vom Arzte Unterbrechung der Arbeit verordnet worden sei, der Meister ihn aber trotzdem arbeiten ließ und zugleich das Krankengeld bezog." (Arbeiterzeitung, Jahrg. 1897, Nr. 124.) Vgl. auch Stenogr. Protokolle der Enquete betr. die Krankenversicherung bei den Genossenschaftskrankenkassen am 20. und 27. Dez. 1891 und 6. Jan. 1892. Wien 1893. S. 64 ff.

[2] Vgl. dazu Stefan Bauer, Der gegenwärtige Stand der österreichischen Gewerbestatistik und ihre Reform. (Schmollers Jahrb., N. F., XIX. Bd., Jahrg.

Auch die Ergebnisse der Genossenschaftsstatistik von 1894 erweisen sich in diesem Zusammenhange als unverwertbar. Denn sie gewähren allenfalls einen Einblick in den strukturellen Aufbau des Kleingewerbes im allgemeinen, ohne jedoch gleichzeitig den der Einzelbetriebe aufzuhellen. Ich werde mich demnach auf andere Quellen beziehen müssen.

Zahlreiche Beschwerden über „Lehrlingszüchtung" werden im Hinblick auf die Großstädte Wien und Prag erhoben[1]. Meister, die ohne Gehilfen mit 3—6 Lehrjungen arbeiten, seien hier in den verschiedensten Gewerben häufig anzutreffen. Nicht selten aber komme es auch vor, daß neben 2—3 Gehilfen die Zahl der Lehrlinge auf 10, 15 und höher steige. Freilich steht es in der Provinz nicht anders[2]. Nur zu oft sind die Gewerbeinspektoren in der Lage, die „krassesten Mißverhältnisse" zu konstatieren. Es „blühe die Lehrlingszüchterei üppiger denn je; sei es doch gar nichts Seltenes in einer Werkstätte keinen Gesellen, dafür aber

---

1895, S. 1345 ff.) Eine „individuelle Erfassung" auch der Kleinbetriebe wurde zum erstenmale für das Jahr 1890 durch die Prager Kammer versucht. (Stat. Bericht über die volkswirtschaftlichen Zustände im Bezirke der Handels- und Gewerbekammer in Prag i. d. J. 1886—90. Prag 1896.) Doch lieferte die Art der Verarbeitung des dabei gewonnenen Materials keine für diesen Fall verwendbaren Ergebnisse.

[1] Berichte der Gewerbeinspektoren f. d. J. 1885, S. 74 (Wien), 184 (Prag); 1886, S. 69 f. (Wien), 257 (Prag); 1887, S. 225 f. (Prag); 1892, S. 67 (Wien), 237 (Prag); 1894, S. 59 f. (Wien), 182 (Prag); 1895, S. 47 (Wien), 184 (Prag). Sten. Prot. d. Gewerkschaftsenquete v. 1892/93, S. 15, 19, 36, 72, 74, 77, 82, 86, 103, 111, 115, 122 f., 132, 149, 151, 165, 169, 173, 186, 189. 195, 201, 208. Die Arbeits- und Lohnverhältnisse der Wiener Lohnarbeiterinnen. Ergebnisse und stenographisches Protokoll der Enquete über Frauenarbeit, abgehalten in Wien vom 1. März bis 21. April 1896. Wien 1897. S. 10, 16, 58, 65, 71, 131, 178.

[2] Berichte der Gewerbeinspektoren f. d. J. 1887, S. 94 (Wiener Neustadt), 119 (Linz), 270 (Pilsen), 289 (Budweis); 1890, S. 157 (Klagenfurt); 1891, S. 163 (Klagenfurt); 1892, S. 261 f. (Reichenberg), 175 (Klagenfurt), 299 (Pilsen). 344 (Brünn); 1893, S. 191 (Innsbruck), 271 (Budweis), 344 f. (Troppau), 368 (Lemberg); 1894, S. 195 f. (Reichenberg), 339 (Troppau), 359 f. (Lemberg); 1895, 191 (Innsbruck), 241 (Reichenberg), 259 (Pilsen), S. 271 (Budweis), 305 (Brünn), 366 (Troppau), 368 (Lemberg); 1896, S. 87 (Graz), 187 (Reichenberg), 258 (Königgrätz), 308 (Brünn), 336 (Olmütz), 360 (Troppau). — Sten. Prot. der Gewerbeenquete d. Abgeordnetenh. v. 1893, S. 94, 108, 369, 404, 596 f., 598, 643, 901, 969, 1045, 1065 f. — Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Österreich. (Schriften d. Ver. f. Socialpol., Bd. LXXI.) Leipzig 1896. S. 15, 101 f., 272 f., 411 f., 444 f., 630, 660.

3—5 Lehrlinge anzutreffen". So fanden sich, um ein besonders charakteristisches Beispiel herauszugreifen, 1893 in einer Eisenkonstruktionswerkstätte des Troppauer Aufsichtsbezirkes neben 7 Gehilfen 17 Lehrlinge in Verwendung[1]. Und in einem späteren Berichte (1895) bemerkt derselbe Referent, es sei „in vielen kleingewerblichen Betrieben die Zahl der Lehrlinge eine relativ so hohe, daß eine gründliche Ausbildung derselben im Gewerbe schon aus diesem Grunde undenkbar erscheine", eine Anschauung, die übrigens von vielen anderen Inspektoren geteilt wird.

Je ungünstiger nun sich bei dieser Sachlage die Chancen des einzelnen Lehrlings in den überfüllten Betrieben gestalten, möge deren Zahl im allgemeinen auch geringer sein, als die Arbeiter dies mitunter behaupten, desto mehr sollte sich das Bestreben des Lehrherrn unausgesetzt darauf richten, diesen Übelstand durch erhöhte Gewissenhaftigkeit auszugleichen. Doppelt muß es deshalb befremden, daß in überaus zahlreichen Werkstätten der Lehrling nicht etwa nur gelegentlich, sondern ganze lange Perioden seiner „Lehrzeit" hindurch überhaupt nicht im Gewerbe, sondern ausschließlich zu häuslichen Diensten und Taglöhnerarbeiten verwendet wird. Als unausrottbaren Mißbrauch erwähnen diesen Umstand noch in ihren jüngsten Berichten die Gewerbeinspektoren von Wien und Prag[2]. Und völlig harmonieren damit die Aussagen der in den Enqueten vernommenen Experten. „Zuerst sind die Lehrlinge nichts als Laufburschen und Handwagerlzieher — bei kleinen Meistern werden die Lehrlinge hauptsächlich zum

---

[1] Dieser Betrieb war übrigens auch in anderer Hinsicht beachtenswert. Es „hatten die Lehrlinge, welche weder Kost noch Wohnung erhielten und keinen Lohn bezogen, ein Lehrgeld von 70—100 Gulden zu entrichten, so daß der Gewerbeunternehmer aus dem Lehrverhältnisse auch einen namhaften pekuniären Nutzen zog. Und dabei beklagte sich derselbe noch, daß er seitens der Behörde für den ordnungsmäßigen Schulbesuch der Lehrlinge verantwortlich gemacht werde."

[2] Berichte d. Gewerbeinspektoren f. d. J. 1888, S. 200 (Prag); 1889, S. 215 (Prag); 1893, S. 51 (Wien); 1894, S. 59 (Wien); 1895, S. 47 (Wien), 180 (Prag); 1896, S. 163 (Prag). — Gewerkschaftsenquete v. 1892/93, S. 15, 20, 48, 75, 121, 124, 127 f., 133, 147, 169, 171, 185, 187, 200, 212, 215. — Lehrlingsenquete v. 1897, Arbeiterzeitung, Jahrg. 1897, Nr. 113, 118, 124, 126, 131, 134, 139, 144, 150, 152, 164. Für sämtliche Gewerbe, deren Experten bisher überhaupt vernommen werden konnten, wurde das im Text erwähnte Übel konstatiert. Manche Lehrlinge würden nicht nur jahrelang, sondern ihre ganze Lehrzeit über nur zu Nebenarbeiten verwandt, so daß ihnen am Ende derselben jegliche gewerbliche Fachkenntnis abgehe.

Transport des Materials verwendet, auch müssen sie Dienstbotenarbeiten verrichten — im ersten Jahre verrichtet der Lehrling nur Hausknechtsarbeit — der Lehrling muß in der Frühe Hausknechtsarbeit verrichten, meist häusliche Arbeit, nach Feierabend muß er liefern gehen — die Lehrlinge werden zum Liefern benutzt; wenn Roß und Wagen vorhanden sind, als Aufseher, wenn kein Roß da ist, müssen sie selbst ziehen — in vielen Geschäften werden die Lehrlinge die ersten zwei Jahre nur zu häuslichen Arbeiten verwendet": solche und ähnliche Äußerungen in ihrer unerschöpflichen Fülle lassen kaum daran zweifeln, daß man es mit einer im großstädtischen Kleingewerbe allenthalben verbreiteten Erscheinung zu thun habe.

Daß sich diese „patriarchalische" Gepflogenheit in der Provinz noch reiner erhalten habe, wird man danach kaum verwunderlich finden[1], wie denn bezeichnender Weise das „Dienstbuch" hier noch längst nicht allgemein dem gesetzlichen Arbeitsbuche gewichen ist[2]. „Die Lehrlinge", erklärt einer der Gewerbeinspektoren, „verbringen die meiste Zeit mit allerlei Beschäftigungen, die mit dem Gewerbe selbst in keinem Zusammenhange stehen. Nicht bloß, daß sie das Reinigen der Werkstätte zu besorgen, die verschiedenen Eßwaren und Getränke für die Gesellen herbeizuschaffen und Gänge der verschiedensten Art zu machen haben, müssen sie oftmals auch noch der Frau Meisterin in der Küche helfen, im Bedarfsfalle die Kinder warten und dergl. Mit derartiger Thätigkeit verbringt der Lehrling den größten Teil seiner Lehrzeit und hat sich nicht selten nach Ablauf von 4 Jahren nicht einmal

[1] Berichte der Gewerbeinspektoren f. d. J. 1884, S. 183 (Reichenberg), 260 (Lemberg); 1886, S. 281 (Reichenberg); 1888, S. 81 f. (Wiener Neustadt); 1889, S. 287 (Brünn); 1890, S. 327 (Lemberg); 1893, S. 95 (Wiener Neustadt), 317 f. (Olmütz), 363 (Lemberg); 1894, S. 142 (Klagenfurt), 206 (Reichenberg), 311 (Olmütz), 339 (Troppau), 359 (Lemberg); 1895, S. 76 (Wiener Neustadt), 143 (Klagenfurt), 255 (Budweis), 366 (Troppau), 380 (Lemberg); 1896, S. 87 (Graz), 116 (Klagenfurt), 130 (Triest) u. s. w. Gewerbeenquete d. Abgeordnetenh. von 1893, S. 352, 509, 532, 597 f., 666, 693, 730, 751, 760, 805, 819, 822, 856, 891, 962 f., 1054 u. s. w.

[2] Höchst charakteristisch ist die folgende Erscheinung. „Letzterer Zeit," so erzählt der Gewerbeinspektor in Klagenfurt (1896, S. 116), „fand ich auffallend häufig statt ordnungsmäßig aufgedungener Lehrlinge sogenannte — „Dienstbuben" eingestellt; auf dem einfachen Wege dieser geänderten Nomenklatur glaubten mehrere besonders findige Meister nicht nur die Genossenschaftsgebühren und die Krankenversicherung ersparen, sondern auch die ihnen lästigen Beschränkungen in der Verwendung der Lehrlinge ungestraft außer acht lassen zu können."

die einfachsten Handgriffe seines Gewerbes aneignen können". — „Es ist nicht zu viel behauptet", bemerkt ein anderer, „wenn gesagt wird, daß mancher arme Lehrling gut die Hälfte seiner vierjährigen Lehrzeit mit Dienstboten- bez. Taglöhnerarbeiten verbringen muß, mit Gängemachen, Wagenziehen, Werkstättenscheuern, Wasser-, Holz-, Kohlentragen u. s. w." Selbst zahlreiche Meister stellen diesen Sachverhalt nicht in Abrede. Nur zu häufig sei der Lehrling „zuerst alles Mögliche, nur nicht — Lehrling!"

Sollte etwa ganz im Gegensatze zu den Intentionen der Gewerbeordnung nicht die Ausbildung des Lehrlings, sondern etwas ganz anderes dem Meister als Hauptzweck des Lehrverhältnisses vorschweben? Fast möchte man es glauben, wenn man gewissen Schilderungen der Gewerbeinspektoren[1] vertrauen darf. „Meister, welche ihre Lehrlinge in den Handgriffen und Fertigkeiten ihres Gewerbes entweder selbst unterrichten oder durch ihre Gehilfen darin unterweisen lassen", heißt es unter anderem, „sind leider die Ausnahmen. In der Regel verweilt der Meister nur wenige Stunden des Tages in der Werkstätte, ist die meiste Zeit auswärts beschäftigt, kümmert sich wenig oder gar nicht um das geistige und leibliche Wohlbefinden seiner Lehrlinge und überläßt sie vollständig sich selbst[2]." Mehrfach werden Werkstätten erwähnt, in denen zahlreiche Lehrlinge mit einem oder auch keinem Gehilfen „zeitweilig ganz allein waren", während „der Meister nur ab und zu, d. h. im Tage nur 1—2 Stunden Nachschau hielt". Es sei offenkundig, daß bei vielen Gewerbetreibenden „die Aufnahme von Lehrlingen vorwiegend dem eigennützigen Bestreben entsprungen sei, sich auf diese Weise billige Arbeitskräfte zu verschaffen". Und der Wiener Beamte behauptet geradezu, „bei einem namhaften Teile der im

[1] Berichte der Gewerbeinspektoren f. d. J. 1888, S. 81 (Wiener Neustadt); 1889, S. 58 (Wien); 1890, S. 216 (Prag); 1891, S. 163 (Klagenfurt); 1892, S. 344 (Brünn); 1893, S. 150 (Klagenfurt), 259 (Pilsen), 367 (Lemberg); 1895, S. 125 (Graz), 158 (Triest) u. s. w. — Gewerkschaftsenquete von 1892/93, S. 78, 84, 111, 185, 187 u. s. w. — Gewerbeenquete d. Abgeordnetenh. von 1893, S. 184 f., 377, 532, 872 u. s. w.

[2] Besonders auffallend ist es, daß sich in Bäckereibetrieben „der Meister nur selten bei der Nachtarbeit blicken läßt, was zur Lehrlingserziehung und Gehilfenheranbildung nicht gerade beiträgt", wie einer der Gewerbeinspektoren (1896, S. 145) richtig bemerkt, während doch die Bäckermeister die Nachtarbeit des Lehrlings geradezu als unentbehrlichen Faktor seiner Ausbildung hinzustellen lieben.

Lehrlingsverhältnisse stehenden Knaben, insbesondere bei den Lehrlingen im Kleingewerbe, sei nicht die Ausbildung, sondern die Ausnutzung das Hauptbestreben!" Auch in Arbeiterkreisen ist diese Auffassung verbreitet. „Die Arbeitgeber betrachten und verwenden den Lehrling nur als Arbeitstier — es giebt nur wenige Meister, die thatsächlich einen Lehrling ausbilden, weil man sich weniger um die Ausbildung kümmert, als darum, daß der Lehrling seine sogenannte Aufgabe leistet — es giebt nur wenig Fälle, wo der Lehrling zum Lernen angehalten wird — die Lehrlinge sind nur Ausbeutungsobjekte — wenn die Kartoffeln gut geraten sind, so fragt sich (der Meister auf dem Lande), ob er ein Schwein, oder einen Lehrling halten soll", also äußern sich die Experten. Sogar manche Meister schließen sich dieser Ansicht an. Es sei eine Thatsache, „daß nur die wenigsten sich um die Lehrlinge umschauen". Auch sei dies ganz natürlich; denn der Geschäftsinhaber wolle „aus seinem Geschäfte einen Nutzen ziehen und verwende den Gehilfen und Lehrling, soweit er sie einzustellen wisse, und damit sie ihm soviel Geld als möglich hereinbringen. Das sei der Zweck des Geschäfts und werde immer so bleiben!"

Drei Momente im Verhalten der Lehrherrn sind geeignet, diese Anschauung zu stützen: die absichtliche Verheimlichung wichtiger Gewerbskenntnisse vor dem Lehrling, die böswillige Abhaltung desselben von anderweitiger, den Geschäftsbetrieb störender Ausbildung und endlich die willkürliche Verlängerung seiner Lehrzeit.

Mag es nämlich wahr sein, oder nicht, daß, wie man erzählt[1], bei Gelegenheit einer Meisterversammlung der Etuibranche einer der Anwesenden unter lebhaftem Beifall seine Kollegen aufgefordert, die Lehrlinge künftighin so auszubilden, daß sie das Gewerbe nicht erlernen und nicht Meister werden können; sicher ist, daß nicht wenige Lehrherrn, aus welchen Motiven immer, nach diesem Grundsatze handeln. Wie wäre es denn anders denkbar, daß unter den in der Lehrlingsenquete[2] vernommenen soeben freigesprochenen Bäckern einer nach vollendeter Lehrzeit nicht im Stande war, das Gebäck selbst herzustellen, und zwei Glücklichere

[1] Gewerkschaftsenquete v. 1892/93, S. 77.

[2] Lehrlingsenquete von 1897, Arbeiterzeitung, Jahrg. 1897, Nr. 113, 118, 139, 150, 152.

ihr Gewerbe nur mit Ausschluß des „Einschießens" hatten erlernen können; daß sich die Gießerlehrlinge „in der Regel das Gießen nicht aneignen, weil dieses ganz allgemein den älteren Gehilfen überlassen wird", die der Kupferschmiede „das teure Material nur selten in die Hand bekommen, so daß ihnen die Arbeit daran fremd bleibt"; daß von zehn Schustergesellen nicht ein einziger in der Lage war, einen vollständigen Schuh anzufertigen, von acht Schneidern kein einziger das Zuschneiden verstand; daß Schuster- wie Schneiderlehrlingen regelmäßig das „Maßnehmen" vorenthalten wird[1], obwohl ihre Lehrherrn diese „Kunst" als einen so wesentlichen Bestandteil ihres Handwerkes ansehen, daß sie deren Ausübung den Händlern abstreiten? Trefflich harmoniert damit die Thatsache, daß eine in den siebziger Jahren zu Duppau in Böhmen gegründete Fachschule auf Betreiben der dortigen Schuster wieder aufgelassen werden mußte, weil — darin unterdessen das Zuschneiden als Lehrgegenstand eingeführt worden war[2]. Und warum sollten Schuster und Schneider engherziger sein als ihre Standesgenossen? Erklärte doch der Vertreter der Wiener Juweliergenossenschaft 1893 öffentlich, man könne einen Privaten nicht zwingen, seine Geschäftsgeheimnisse an den Lehrling zu verraten. Es werde deren immer geben, die kein Meister seine Hilfsarbeiter lehre[3]! —

Noch bezeichnender ist die Stellungnahme der Meister gegenüber den gewerblichen Fortbildungsschulen[4]. Schier endlose Klagen wären hier zu regiftrieren und erst vor kurzem ist ihre Berechtigung von berufenster Seite anerkannt worden. „Wie die Erfahrung gezeigt", heißt es im Motivenberichte der Gewerbenovelle von 1895, „kommen die Lehrherren ihren Verpflichtungen nicht

---

[1] Sten. Prot. der im Gewerbeausschusse des Abgeordnetenhauses am 12., 14. und 15. Dez. 1891 stattgehabten Expertise über die Lage des Schuhmachergewerbes. Wien 1892. S. 94 ff. — Gewerkschaftsenquete v. 1892/93, S. 147. — Gewerbeenquete d. Abgeordnetenh. v. 1893, S. 737, 740. — Berichte der Gewerbeinspektoren f. d. J. 1895, S. 255.

[2] Schuhmacherenquete v. 1891, S. 81.

[3] Gewerbeenquete d. Abgeordnetenh. v. 1893, S. 184.

[4] Berichte der Gewerbeinspektoren f. d. J. 1893. S. 114 (Linz), 241 (Reichenberg), 259 (Pilsen), 368 (Lemberg); 1894, S. 96 f. (Linz), 143 (Klagenfurt), 206 (Reichenberg), 264 (Königgrätz), 288 (Brünn), 359 (Lemberg); 1895, S. 48 f. (Wien), 76 (Wiener Neustadt), 96 (Linz), 125 f. (Graz), 144 (Klagenfurt), 159 (Triest), 183 (Prag), 256 (Budweis), 306 f. (Brünn), 381 (Lemberg); 1896, S. 46 (Wiener Neustadt), 66 f. (Linz), 87 (Graz), 117 (Klagenfurt), 214 (Pilsen), 240

durchweg nach. Die Schulaufsichtsorgane haben vielfach Veranlassung, gegen Lehrherren, welche den Schulbesuch der Lehrlinge nicht nur nicht fördern und überwachen, sondern oft geradezu verhindern, indem sie die Lehrlinge von demselben abhalten, mit Strafen vorzugehen. Viele Lehrherrn begnügen sich, den in der Regel nicht bedeutenden Strafbetrag zu erlegen, ohne sich ihrer Pflicht bewußt zu werden, und fahren fort, den Lehrling während der Schulzeit in der Werkstätte zu verwenden, da die Arbeit desselben ihnen größere Vorteile bietet, als der Strafbetrag ausmacht." Drastisch konstatiert in demselben Jahre der Linzer Gewerbeinspektor: „Die Abneigung der Meister, die gebotenen Bildungsmittel dem Lehrling zugänglich zu machen, ist eher in der Zunahme begriffen. Im Vorjahre waren es noch 7 % sämtlicher Kleinmeister von Linz und Urfahr, welche die ihrem Schutze empfohlenen Lehrlinge zur Fortbildung in die Staatshandwerkerschule schickten, heuer sind es nur mehr 4—5 %! Aber auch bei dieser geringen Zahl wird der Schulbesuch, nicht selten durch den Einspruch der Eltern ermöglicht, manchmal selbst dann noch gehindert[1]." Und Paradiese, wie das mährische Städtchen Znaim, in welchem 1894 fast alle, nämlich 98 % der schulpflichtigen Lehrlinge auch wirklich Unterricht genossen, dürften zu den allergrößten Seltenheiten gehören.

Einen ungefähren Überblick über den thatsächlichen Umfang und die Ergebnisse des Besuches sämtlicher gewerblicher Fortbildungsschulen der Monarchie für das Schuljahr 1892/93 gewährt die nachstehende Tabelle[2]:

(Budweis), 257 (Königgrätz), 284 (Tetschen), 308 (Brünn), 337 (Olmütz). — Gewerkschaftsenquete von 1892/93, S. 13, 27 ff., 42, 49, 50, 78 ff., 116, 121, 123, 125, 127, 132 f., 147 ff., 151, 154, 185, 187, 191, 196, 198, 201, 204, 207, 210, 212 u. s. w. — Gewerbeenquete d. Abgeordnetenh. von 1893, S. 282 f., 366, 586, 743, 903 u. s. w. — Lehrlingsenquete von 1897, Arbeiterzeitung, Jahrg. 1897, Nr. 113, 118, 124, 126, 131, 134, 150, 152. Auch in den Landesausschußberichten der einzelnen Kronländer und in den Berichten der Handels- und Gewerbekammern wird der erwähnten Mißstände oft gedacht.

[1] Ganz neuerdings soll hie und da eine Wendung zum Besseren eingetreten sein. In den Städten Linz und Salzburg dauern die früheren Zustände unverändert fort. (Gew.-Insp. 1896, S. 66 f.)

[2] Zusammengestellt nach der Österreichischen Statistik, XLIV. Bd., 4. Heft. Wien 1896. S. XXIV ff. Ausweise über die späteren Schuljahre waren zur Zeit der Abfassung dieser Abhandlung noch nicht erschienen.

Kronland	Gewerbliche Fortbildungs- incl. Zeichnenschulen	Eingeschriebene Schüler	Bis zum Schlusse des Schuljahres verbliebene Schüler	Größe des Abfalles		Von den eingeschriebenen erreichten das Lehrziel	
				absolut	in %	absolut	in %
Niederösterreich	174	29 588	22 815	6773	22,9	20 382	73,0
Oberösterreich .	10	1 003	788	215	21,4	684	86,1
Salzburg . .	4	379	225	154	40,6	253	61,2
Steiermark . .	19	2 456	1 948	508	20,7	1 508	61,4
Kärnten . . .	7	613	449	164	26,8	346	56,3
Krain . . .	13	1 242	963	279	22,5	766	61,7
Triest	2	252	193	59	23,4	104	41,3
Görz u. Gradisca	3	328	218	110	33,5	142	43,3
Istrien . . .	4	233	175	58	24,9	110	47,2
Tirol . . .	15	1 086	863	223	20,5	631	58,1
Vorarlberg . .	6	356	278	78	21,9	237	66,6
Böhmen . . .	253	32 026	27 734	4292	13,4	23 411	75,1
Mähren . . .	70	9 310	7 705	1605	17,2	5 622	60,4
Schlesien . .	15	2 650	2 282	368	13,9	1 815	68,3
Galizien . . .	31	4 541	3 598	943	20,8	2 259	49,7
Bukowina . .	4	571	452	119	20,8	287	50,3
Dalmatien . .	1	73	68	5	6,9	54	74,0
Im ganzen	631	86 707	70 754	15 953	18,4	58 611	67,6

Rund 1/5 der eingeschriebenen Schüler (18,4 %) war demnach am Ende des Schuljahres spurlos aus dem Cötus verschwunden, ein Deficit, das sich in manchen Kronländern auf 1/4, ja, auf über 1/3 steigert. Nur 2/3 von ihnen (67,6 %) erreichten das Lehrziel, in einigen Provinzen kaum oder doch nicht viel mehr als die Hälfte. 12143 (14 %) blieben zwar bis zum Schlusse der Schule treu, aber ohne Erfolg[1]. Da unter den 631 Fortbildungsschulen 296 von 26391 (30,4 %) Schülern besuchte elementare „Vorbereitungskurse" waren, so kann die Schuld an diesem ungünstigen Lehrerfolge allzu hoch gespannten Anforderungen unmöglich beigemessen werden. Welchem Umstande, darüber schweigt diese Statistik. Wohl aber geben andere die nötige Aufklärung. So namentlich die Ausweise der Gewerbeschulkommission in Wien[2] über die ihr unterstehenden gewerblichen Fortbildungsschulen.

---

[1] Diese Ziffer ist nicht genau, und zwar zu niedrig, da (vgl. die Salzburger Zahlen!) sich unter den Schülern, die „das Lehrziel erreichten", angeblich auch solche befinden, die nicht bis zum Schlusse des Schuljahres aushielten.

[2] 23. Bericht der Gewerbeschulkommission in Wien über ihre Wirksamkeit im Schuljahre 1893/94. Wien 1895. S. 20, 410, 359, und 24. Bericht f. d. Schuljahr 1894/95, S. 458.

littener Mißhandlungen sei durchaus kein seltenes Vorkommnis. Von 652 im Jahre 1894 an ihn gelangten Beschwerden in Lehrlingsangelegenheiten habe die Mehrzahl Fälle von Mißhandlungen betroffen, wenn nicht durch die Meister, dann durch die Gesellen, denen erstere nicht genügend entgegengetreten. Auch der Troppauer Beamte konstatiert, es sei „eine leider stets wiederkehrende Erscheinung, daß der Lehrherr das ihm gewährleistete Recht der väterlichen Zucht als eine Berechtigung auffasse, das geringfügigste Vergehen des Lehrlings durch harte Züchtigung zu ahnden", wie „daß er sich überhaupt in weit höherem Maße der ihm gesetzlich zustehenden Rechte als der ihm namentlich in erzieherischer Hinsicht obliegenden Pflichten bewußt sei". Desgleichen wurden im Brünner Bezirke 1896 wieder viele Fälle schlechter Behandlung der Lehrlinge durch ihre Meister bekannt. In zweien von ihnen „wurden die betreffenden Jungen sogar zu Selbstmordversuchen getrieben". Und ein Kärntner Meister brachte seinen Lehrling thatsächlich „durch tägliche und unmenschliche Prügel" ums Leben.

Am schlimmsten liegen die Dinge anscheinend in den polnischen Provinzen. Schon 1884 wird die Lage des Lehrlings als „gerade keine beneidenswerte" bezeichnet. Denn neben der schlechten Beköstigung und Unterkunft habe er auch noch allerhand Plagen zu erdulden. „Nur rüstige, kräftige Naturen könnten eine solche Behandlung ohne Gefährdung aushalten." Dabei ist es geblieben. Die Lehrlinge, heißt es zehn Jahre später, werden nicht nur „mit Rücksichtslosigkeit und Strenge", sondern mit „empörender Roheit" behandelt, da den Kleingewerbetreibenden „in sehr vielen Fällen neben anderem der humane Sinn fehle, um ein fremdes, meist in Not und Elend aufgewachsenes Kind mit der nötigen Geduld und Fürsorge zu einem ehrlichen, biederen, dabei aber auch fleißigen und fachlich gebildeten Mann zu erziehen. Unter solchen Verhältnissen aufgenommene Jungen seien nur ausnahmsweise edleren Gesinnungen zugänglich."

Darf man nun von der verhältnismäßig großen Zahl brutaler Roheiten, die allein weiteren Kreisen offenbar wurden, auf alle jene leichteren Fälle zurückschließen, die der Öffentlichkeit verborgen blieben, so ergeben sich die ungünstigsten Perspektiven auf die persönlichen Beziehungen zwischen dem Lehrling und seinem Meister, dessen Rücksichtslosigkeit zuweilen nicht einmal vor der

Krankheit seines Schutzbefohlenen Halt macht[1]. Bezeichnend ist es jedenfalls für die wahre Natur dieses „Schutzverhältnisses“ wenn der Wiener Gewerbeinspektor 1894 allen Ernstes die Ernennung eines besonderen Vormundes für jeden von auswärts zugereisten Lehrling in Vorschlag bringt, um diesen letzteren vor der Willkür und Zuchtlosigkeit seines gesetzlichen Schutzherrn zu behüten. Man wird demnach das Lehrverhältnis von einer anderen Seite betrachten müssen, um seines angeblichen Wertes gewiß zu werden.

II. Das Lehrverhältnis als Unterrichtsverhältnis.

Das Gesetz überträgt dem Meister die Leitung der fachlichen, die Überwachung der allgemeinen Ausbildung des ihm anvertrauten jugendlichen Gewerbetreibenden. Von ausschlaggebender Bedeutung für die Lösung beider Aufgaben erscheint zunächst die Zahl der bei je einem Lehrherrn in Verwendung stehenden Lehrlinge. Je größer dieselbe, je geringer das Maß der Fürsorge, das auch im günstigsten Falle auf jeden einzelnen der letzteren entfallen kann. Dies gilt um so mehr, als für gewöhnlich der Kleinmeister, anders als der Großunternehmer, seine Lehrherrnpflichten auf besondere Organe (Werkmeister, Vorarbeiter, Arbeiterausschüsse u. s. w.) nicht zu überwälzen vermag. Leider ist es nicht möglich, die aufgeworfene Frage an der Hand statistischer Daten exakt zu beantworten. Noch immer fehlt es in Österreich an einer verläßlichen Betriebsstatistik für die kleineren Unternehmungen, eine Lücke, die durch die statistischen Berichte der Handels- und Gewerbekammern nicht ausgefüllt wird[2].

---

[1] [illegible] ihnen von den [illegible] gleichzeitig, trotz [illegible] gewerblicher Arbeit [illegible] ein Tischlergeselle [illegible] Arbeit [illegible] zugleich das [illegible] auch Stenogr. [illegible] 1893. S. 64 f.

[2] [illegible] Gewerbestatistik [illegible]

Provinzen und den Alpenländern, gleichzeitig aber auch von der allernächsten Umgebung Wiens[1]. Wo nun diese Bedingung erfüllt ist, wie allenfalls in der Reichshauptstadt selbst, mangeln zuverlässige Angaben über die Zahl der in den einzelnen Handwerken beschäftigten Lehrlinge, ganz davon abgesehen, daß, wie ich bereits andeutete, aus den zum Vergleiche heranzuziehenden Ziffern der Schulbesucher die fremden Elemente nicht ausgeschaltet werden können. Nur zur Illustration möge daher die folgende Tabelle[2] dienen.

Gewerbe	Zahl der Wiener Lehrlinge, welche	
	Ende 1894 genossenschaftlich aufgedungen waren	im Schuljahr 1894/95 die Fortbildungsschule besuchten
Buchbinder	819	361
Drechsler	1454	1007
Fleischhauer und Selcher .	1012	595
Gold- und Silberarbeiter .	734	537
Hutmacher	346	206
Posamentierer	438	21
Schuhmacher	2945	2632
Tapezierer	514	395
Tischler	3365	2679
Schneider	8650	2920
Zuckerbäcker	300	185

[1] „Bezüglich der in den gewerblichen Fortbildungsschulen gewonnenen theoretischen Ausbildung der Lehrlinge," bemerkt der Gewerbeinspektor in Wiener Neustadt noch 1895, „können die diesbezüglich gemachten Erfahrungen nicht als befriedigend bezeichnet werden. Vor allem ist die Zahl der Schulen dieser Art noch ganz unzureichend. Für die 3600 in Fabriken und 12672 im Kleingewerbe arbeitenden jugendlichen Hilfsarbeiter und Lehrlinge bestehen derzeit, einschließlich der Vorbereitungskurse, Gremialschulen und Fabriksschulen, nur 27 gewerbliche Fortbildungsschulen, in denen rund 2960 Lehrlinge, also kaum ein Fünftel der Gesamtzahl, Unterricht genießen. Die politischen Bezirke Bruck a. d. Leitha mit 403, Großenzersdorf mit 288, Mistelbach mit 1074, Scheibbs mit 266, Tulln mit 605 Lehrlingen besitzen nicht eine einzige gewerbliche Fortbildungsschule; und im politischen Bezirke Waidhofen a. d. Thaya besteht für 693 Lehrlinge nur die an die Fachschule für Uhrenindustrie in Karlstein angegliederte Fortbildungsschule, die von 7 Lehrlingen besucht wird; im Amstettener Bezirk nur die von 24 Schülern frequentierte Schule in Ybbsitz." (Berichte d. Gew.-Insp. f. d. J. 1895, S. 71.) Ähnliche Äußerungen in den Berichten f. d. J. 1896, S. 66 (Linz), 117 (Klagenfurt), 217 f. (Pilsen) u. s. w.

[2] Entnommen dem Statistischen Jahrbuch der Stadt Wien f. d. J. 1894. Wien 1896. S. 306 f., 502 ff. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die Zahl der genossenschaftlich aufgedungenen Lehrlinge wohl durchgängig zu niedrig angegeben

Auffällig ist es, wie ein Vergleich der Daten über den Besuch der gewerblichen Vorbereitungskurse mit den entsprechenden über die Frequenz der fachlichen Fortbildungsschulen beweist, daß gerade die jüngeren, der Schule am wenigsten entwachsenen Jahrgänge ihr am häufigsten entzogen werden. So betrug[1] in den der Wiener Gewerbeschulkommission unterstehenden Vorbereitungskursen die Zahl der

Im Schuljahr	eingeschriebenen Schüler	bis zum Schluß verbliebenen in %	das Lehrziel erreichenden in %	durchschnittlich anwesenden in %
1891/92	13 561	71,6	69,2	59,2
1892/93	13 340	72,9	69,5	63,3
1893/94	13 013	71,7	73,2	64,2
1894/95	13 065	74,2	73,9	64,9

Dagegen in den fachlichen Fortbildungsschulen die Zahl der

Im Schuljahr	eingeschriebenen Schüler	bis zum Schluß verbliebenen in %	das Lehrziel erreichenden in %	durchschnittlich anwesenden in %
1891/92	6139	86,1	71,4	82,8
1892/93	6606	85,8	75,0	82,8
1893/94	7081	84,3	72,9	83,1
1894/95	7694	83,9	71,9	82,9

Hinsichtlich der Stetigkeit wie der Regelmäßigkeit des Schulbesuches stehen demnach die Vorbereitungskurse weit hinter den fachlichen Fortbildungsschulen zurück, wenn ihre Lehrerfolge auch ungefähr die gleichen sind[2]. Als „Dienstbub" ist der Lehrling

wurde und keinesfalls derjenigen der wirklich beschäftigten entspricht. Mehrere große Gewerbe, rücksichtlich derer die Unrichtigkeit der Angaben evident war, mußten deshalb ausgeschieden werden. So die Bäcker, bei denen angeblich neben etwa 5600 Gehilfen die Zahl der Lehrlinge nur 427 betrug, während doch allein 840 die Schule besuchten! Umgekehrt erscheinen die Ziffern der Schulbesucher zu hoch gegriffen, da sie ja auch die Fabriklehrlinge umfassen. Branchen, wo dies besonders stören mußte, z. B. die Metallgewerbe, blieben ebenfalls unberücksichtigt. Die thatsächlichen Verhältnisse sind unzweifelhaft noch weit ungünstiger, als dies schon in der Tabelle zum Ausdruck kommt.

[1] 23. Bericht der Gewerbeschulkommission f. d. Schuljahr 1893/94, S. 20, 410, 359, und 24. Bericht f. d. Schuljahr 1894/95, S. 458.

[2] Zu Gunsten der fachlichen Fortbildungsschulen wirkt allerdings auch das größere Interesse, das Lehrlinge wie Meister dem dort erteilten Unterricht ent-

während des ersten Jahres seiner Lehrzeit im Hause meistens unabkömmlich. Dies bezeugen auch die statistischen Jahresberichte des böhmischen Landesausschusses über den Altersaufbau der Besucher sämtlicher vom Lande Böhmen subventionierten gewerblichen Fortbildungsschulen[1]. Es betrug nämlich die Zahl der Schüler im Alter von Jahren

Ende des Schuljahres	14—15		15—16		16—17		über 17	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
1890/91	5673	23,8	7 691	32,2	6231	26,2	4230	17,8
1891/92	5356	21,1	7 629	30,0	6876	27,0	5607	21,9
1892/93	6445	22,7	8 968	31,6	7370	25,9	5628	19,8
1893/94	7429	23,8	10 321	33,1	8071	25,9	5332	17,2

In allen vier Jahresperioden also bleibt die jüngste Altersklasse an Stärke beträchtlich hinter der nächstfolgenden zurück, möge diese Differenz nun von vornherein bestehen, oder erst im weiteren Verlaufe des Schuljahres erwachsen sein[2]. Aber noch eine andere Tendenz macht sich bemerkbar, ein auffälliger Rückgang in der dritten und vierten. Wie der jüngere Lehrling als Dienstbote, ist der geschickter gewordene dem Meister als Gehilfe unentbehrlich. Eine wachsende Vernachlässigung des Schulbesuches ist abermals die Folge[3], trotzdem bekanntlich der Gewerbsinhaber die hierfür

gegenbringen. Daß dieses Moment jedoch nicht das ausschlaggebende ist, geht daraus hervor, daß die im Text hervorgehobene Erscheinung sich auch bei einem Vergleich der Vorbereitungskurse mit den nicht fachlichen gewerblichen Fortbildungsschulen, wenn auch nicht ganz in der gleichen Stärke konstatieren läßt.

[1] Über die Quellen dieser Zusammenstellung vgl. oben S. 250, Anm. 1.

[2] Die allgemeine Volksschulpflicht dauert in Böhmen bis zum vollendeten 14. Jahre (Ges. v. 2. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 53, §§ 21, 75). Ein Teil der Kinder wird demnach noch vor dem Verlassen der Schule in das 15. Lebensjahr eintreten und man könnte versucht sein, das Zurückbleiben der ersten Altersklasse hiermit zu erklären. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß, wie dies übrigens auch aus den Berichten der Gewerbeinspektoren hervorgeht, namentlich in ländlichen Gegenden die Eltern ihre Kinder noch vor Ablauf der gesetzlichen Frist aus der Schule nehmen, um sie ins Brot zu bringen, so daß man also eher eine Übersetzung der ersten Altersklasse erwarten sollte. Bei dem häufigen Fehlen der Arbeitsbücher und anderer Dokumente ist übrigens eine genaue Kontrolle des Alters der Lehrlinge durch den Aufsichtsbeamten kaum durchführbar.

[3] So löst sich auch der seltsame Widerspruch in den Aussagen mancher Experten, von denen die einen das erste, die anderen die letzten Jahre der Lehrzeit als diejenigen bezeichnen, während derer der Lehrling am meisten vom Schulbesuch abgehalten werde.

erforderliche Zeit seinen Hilfsarbeitern bis zu deren vollendetem 18. Lebensjahre einzuräumen verpflichtet ist.

Auch, daß ein langsamer Wandel zum Besseren sich vollzieht, beglaubigt die Statistik[1]. Von allen bei den gewerblichen Fortbildungsschulen der Monarchie eingeschriebenen Schülern

im Schuljahre	fielen ab	erreichten das Ziel
1889/90	20,3 %	63,6 %
1890/91	19,9 %	64,4 %
1891/92	19,2 %	66,7 %
1892/93	18,4 %	67,6 %

Die Zahl der Fahnenflüchtigen ist offenbar im langsamen Sinken, die der erfolgreichen Schulbesucher im Steigen begriffen. Aber diese Veränderung, die sich übrigens, wie die Betrachtung der einzelnen Kronländer lehrt, nur unter mannigfachen Schwankungen durchzusetzen vermag, dürfte weniger dem erwachenden Pflichtbewußtsein der Kleinmeister als der zunehmenden Energie der Behörden zu verdanken sein. Wurden doch allein in Wien während der Jahre 1892—1895 2246 Parteien mit Geldbußen und Arreststrafen belegt, ungerechnet die „in sehr vielen Fällen" von der Gewerbeschulkommission an nachlässige Lehrherren ausgesandten Mahnschreiben, wahrhaftig ein trauriges Ergebnis, wenn man bedenkt, daß angesichts der Armut vieler der Schuldigen die Behörde ohnehin nur im äußersten Notfalle zum Strafmandate ihre Zuflucht nimmt[2].

Nicht die Lehrlinge[3] also, um es zum Schlusse nochmals zu betonen, sondern die Meister sind es, die an den beklagten Übel-

[1] Österreichische Statistik, Bd. XXVIII, 4, S. XXIII ff.; Bd. XXXV, 4, S. XXV ff.; Bd. XXXVIII, 4, S. XXIV ff.; Bd. XLIV, 4, S. XXIV ff.

[2] 23. Bericht der Wiener Gewerbeschulkommission f. d. J. 1893/94, S. 413 f., und 24. Bericht f. d. J. 1894/95, S. 463 f.

[3] Die unter den Lehrlingen hie und da verbreitete Abneigung gegen den Schulbesuch richtet sich in der Hauptsache nicht gegen den Unterricht selbst, sondern gegen seine Zeit. Die unselige Verteilung der Lehrstunden auf den Sonntag und die Wochentagsabende bedeutet für sie eine ungebührliche Verlängerung der Arbeitszeit, ganz davon abgesehen, daß ihre durch des Tages Last und Mühe abgestumpften Sinne alle Aufnahmefähigkeit verloren haben. Die Beseitigung des „Schulschlafes" durch gesetzliche Verlegung der Schulstunden ist eine von allen Sachverständigen übereinstimmend geforderte Reform. Sie ist ein einfaches Gebot der Gerechtigkeit, seitdem die Novelle vom 23. Febr. 1897 im § 99 b der Gewerbebehörde das Recht verliehen, die Lehrzeit von Lehrlingen, die den Unterricht vernachlässigen bez. die Lehrlingsprüfung nicht bestehen, bis auf ein Jahr zu verlängern.

ſtänden die Hauptſchuld tragen, ſie, die ihre Schutzbefohlenen vom Schulbeſuche abhalten, ſie, um ihre Entlaſſung zu erzwingen, wohl gar „zu Ruheſtörungen aufhetzen“ [1], viel weniger ihnen zu Hauſe Zeit und Gelegenheit geben, ſich auf die Stunden vorzubereiten. Da nun der Unterricht in den gewerblichen Fortbildungsſchulen faſt durchgängig unentgeltlich erteilt wird, und — leider — beinahe überall am Sonntag nnd in den ſpäteren Abendſtunden der Wochentage ſtattfindet, d. h. zu einer Zeit, wo die Beſchäftigung jugendlicher Hilfsarbeiter überhaupt unſtatthaft iſt, ſo giebt es ſchon an und für ſich für dies Verhalten keine Rechtfertigung. Wie ſollte es ſich gar mit der fürſorglichen Geſinnung eines Vormundes und Lehrers vertragen? —

Das geltende Recht beſtimmt als Mindeſtmaß der Lehrzeit im Handwerk zwei, als Maximum vier Jahre, während es den Genoſſenſchaften überlaſſen bleibt, innerhalb dieſer Grenzen genauere Verfügungen zu treffen. Nach den Angaben der Genoſſenſchaftsſtatiſtik von 1894 [2] beträgt in den 5317 Genoſſenſchaften der Monarchie die Lehrzeit ſtatutengemäß

2	Jahre oder weniger [3]	bei 163	oder	3,1 %
2—3	=	= 251	=	4,7 %
2—4	=	= 2419	=	45,4 %
3	=	= 1222	=	23,0 %
3—4	=	= 919	=	17,3 %
4	=	= 343	=	6,5 %

Im Einzelfalle entſcheidet der Lehrvertrag. Und zwar wäre nach dem Geſagten die vertragsmäßige Feſtſetzung einer zweijährigen Lehrzeit denkbar bei 2833 oder 53,2 %, die einer dreijährigen bei 4811 oder 90,4 %, endlich die einer vierjährigen bei 3681 oder 69,2 % der Genoſſenſchaften.

Thatſächlich nun bildet, ſoweit überhaupt die geſetzlichen Lehrverträge ordnungsmäßig abgeſchloſſen werden, was keineswegs allgemein der Fall iſt [4], die Stipulierung einer drei- bis vierjährigen

---

[1] Dies behauptet ausdrücklich die Handelsgenoſſenſchaft in Horn. (Gutachtliche Äußerungen der Handels- und Gewerbekammer Wien über mehrere in Antrag gebrachte Abänderungen bez. Ergänzungen der Gewerbeordnung. Wien 1893. S. 43 ff., beſ. S. 49.)

[2] Genoſſenſchaftsſtatiſtik von 1894, I. Bd., S. 207*.

[3] Weniger als zwei Jahre nur bei nicht handwerksmäßigen Gewerben!

[4] Berichte der Gewerbeinſpektoren f. d. J. 1893, S. 26; 177 (Trieſt), 238, 241 (Reichenberg), 271 (Budweis), 344 (Troppau), 366 (Lemberg): 1894, S. 234

Lehrzeit die Regel. Dies könnte an und für sich im wohlverstandenen Interesse des Lehrlings liegen. Doch spricht hiergegen der Umstand, daß in Gewerben und Bezirken, wo heute noch immer das Zahlen eines Lehrgeldes[1] üblich ist, die Höhe dieses letzteren einen ausschlaggebenden Einfluß auf die Dauer der Lehrzeit auszuüben pflegt, ganz ohne jede Rücksicht auf die Schwierigkeit der zu erlernenden Fertigkeiten oder auf die Veranlagung des jugendlichen Adepten. Ja, es zeigt sich allenthalben die Tendenz, die Lehrzeit durch allerhand unsaubere Praktiken nicht etwa nur über ihre vertragsmäßige, sondern sogar über ihre gesetzmäßige Dauer hinaus künstlich zu verlängern[2].

(Budweis), 264 (Königgrätz), 359 (Lemberg); 1895, S. 42 (Wien), 77 (Wiener Neustadt), 143 f. (Klagenfurt), 252, 256 (Budweis), 307 (Brünn), 366 (Troppau), 335 (Olmütz); 1896, S. 116 (Klagenfurt), 134 (Triest), 239 f. (Budweis), 256 (Königgrätz), 284 (Tetschen), 336 (Olmütz) u. s. w.

[1] Die früher allgemein gebräuchlichen Lehrgelder von mitunter sehr bedeutender Höhe sind allgemein, namentlich aber in den Großstädten, im Schwinden begriffen, und zwar in demselben Maße, als der Handwerksberuf in der socialen Wertschätzung sinkt, sein gesellschaftliches Rekrutierungsgebiet sich nach unten verschiebt. In Gewerben, denen sich auch heute noch wohlhabende Bürgerssöhne zuwenden, werden, wie bei den Juwelieren und Zuckerbäckern in Wien, gelegentlich noch immer größere Summen (2—300 Gulden!) bezahlt. (Lehrlingsenquete 1897, Arbeiterztg., Jahrg. 1897, Nr. 126, 144.) Genauere Erhebungen über den Einfluß der Lehrgelder in Mähren hat der mährische Gewerbeverein angestellt. Danach dauert die Lehrzeit in der Regel 4 Jahre, wenn kein Lehrgeld, 2—3, wenn ein solches erlegt wird. Dieses betrage z. B. in Brünn bei den Schneidern 40—60 Gulden, bei den Tischlern 100 Gulden; in Mistek 30—40 Gulden, bei zweijähriger Lehrzeit 100 bis 150 Gulden; in Mähr.-Schönberg 20—60 Gulden; in Mähr.-Trübau 30 bis 100 Gulden; in Znaim 50—150 Gulden. In Sternberg, Neutitschein, Olmütz, Mähr.-Ostrau werde überhaupt keines mehr gezahlt, dagegen in Iglau nicht selten eines bis zu 300 Gulden verlangt und überdies die Sorge für Wohnung, Verpflegung und Kleidung den Eltern überlassen. (Das Kleingewerbe, 10. Jahrg. 1895, Nr. 19, S. 148.) Ähnliche Zahlen habe ich auch in Salzburg und Steiermark festgestellt. Vgl. ferner Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Österreich, S. 15, 30, 148, 274, 305, 371, 382, 386, 445, 661. Auch hier wird konstatiert, daß Lehrgelder die Ausnahme bilden.

[2] Berichte der Gewerbeinspektoren f. d. J. 1893, S. 96 (Wiener Neustadt), 150 (Klagenfurt), 345 f. (Troppau); 1894, S. 58, 60 (Wien), 142 f. (Klagenfurt), 345 f. (Troppau); 1895, S. 180 (Prag), 305 f. (Brünn), 125 f. (Graz), 335 (Olmütz); 1896, S. 20 (Wien), 47 (Wiener Neustadt), 88 (Graz), 116 (Klagenfurt), 134 (Triest) u. s. w. — Krankenkassenenquete v. 1891/92, S. 23, 25 f. u. s. w. — Gewerkschaftsenquete v. 1892/93, S. 82 f., 115, 121, 123, 148 f., 151, 165, 189, 195, 198, 200, 210, 215 f. — Gewerbeenquete d. Abgeordnetenh. v. 1893, S. 282 f. 414, 717, 720, 818, 822 f., 845 u. s. w. — Lehrlingsenquete v. 1897, Arbeiterztg., Jahrg. 1897, Nr. 113, 118, 124, 126, 134, 139, 144, 150, 152.

„Es giebt Gewerbsinhaber," bemerkt 1894 der Wiener Gewerbeinspektor, „zumeist Kleinmeister, welche unter allerlei Vorwänden den Lehrling möglichst lange auszunutzen suchen, wenn hiedurch auch die Lehrdauer über die gesetzlich zulässige Grenze von 4 Jahren hinausgerückt wird. Der gebräuchlichste Vorgang besteht darin, daß der Lehrling erst geraume Zeit nach seinem Eintritt ohne Anrechnung der bereits verstrichenen Lehrzeit aufgedungen wird, wodurch sehr leicht eine vierjährige zu einer fünfjährigen heranwächst. Ein weiteres praktiziertes Mittel, um die Lehrzeit unter dem Scheine der Berechtigung willkürlich zu verlängern, ist das strafweise Nachlernen. Der Lehrherr eröffnet dem Lehrling kurz vor Beendigung der Lehrzeit, daß er wegen einer schlecht ausgeführten Arbeit, wegen Unfolgsamkeit u. s. w. einen oder mehrere Monate nachlernen müsse. Es pflegt aber auch vorzukommen, daß der Lehrherr den Ablauf der Lehrzeit einfach mit Stillschweigen übergeht; es sind dann wiederholte Erinnerungen nötig und verstreichen häufig viele Monate, bis endlich das Freisprechen eingeleitet wird."

Daß speciell in Wien „Probezeiten" in der Dauer von einem Jahr und mehr alltägliche Erscheinungen sind, wird auch von zahlreichen Experten der Lehrlingsenquete hervorgehoben. Es wird sogar ein Fall erzählt, in welchem ein Schneiderlehrling 1½ Jahr länger „lernen" mußte, weil ihn der Konfektionär, der ihn aufgedungen[1], wieder „streichen" ließ, nachdem er selbst mit dem Stückmeister, bei dem der betreffende arbeitete, in Streit geraten war. Doch begegnet man in der Provinz genau denselben Mißständen:

„Der Lehrling," so wird aus Wiener Neustadt berichtet, „war nicht selten ohne Lehrvertrag und ohne Arbeitsbuch aufgenommen worden, hatte eine Probezeit von weit über drei Monaten durchzumachen, war mitunter erst nach Ablauf eines Jahres aufgedungen worden, oder es wurde schließlich mit dem Freispruche unter dem Vorwande, daß keine Genossenschaftsversammlung stattfinde, weit über die vereinbarte oder laut Genossenschaftsstatut zu beobachtende Lehrzeit zurückgehalten." —

„Bei mehr als 15 % aller inspizierten Kleinbetriebe," erklärt ein anderer Beamter, „fanden wir wenigstens einen Lehrling „auf Probe", d. h. ohne Lehrvertrag, ohne Arbeitsbuch, ohne Krankenversicherung, oft schon seit Monaten arbeitend. Es giebt gewisse Meister, von denen behauptet wird, daß sie behufs Ersparung der genossenschaftlichen Aufding- und Freispruchgebühren, vor allem aber auch der Krankenversicherungskosten, überhaupt nur mit Probelehrlingen arbeiten. Haben

[1] Unter „Aufdingen" ist die offizielle Anmeldung bei der Genossenschaft zu verstehen. Gleichzeitig erfolgt gegen Erlegung einer Gebühr die Eintragung des Lehrlings in das Genossenschaftsregister. Diese markiert den Beginn der eigentlichen „Lehrzeit". Bekanntlich ist die „Probezeit" einzurechnen.

sie den armen Burschen einige Monate lang gegen schmale Kost gehörig ausgenützt, so finden sie plötzlich, daß der Lehrling für das Gewerbe „untauglich" sei, geben ihn unter Berufung auf Punkt 1 lit. a § 101 d. G.-O. weg und lassen sich einen anderen kommen, dem es nach einigen Monaten genau so ergeht, wie seinem Vorgänger."

Bis auf die neueste Zeit scheint sich hierin nichts geändert zu haben.

„Den oft gerügten Unfug von ungebührlich langen, nicht selten bis zu 6 und 8 Monaten ausgedehnten Probezeiten," konstatiert der Klagenfurter Gewerbeinspektor noch 1896, „fand ich wieder mehrmals vor. Diese Lehrlinge wurden fast immer ohne Arbeitsbuch, ohne Lehrvertrag, ohne Krankenversicherung betroffen, in einzelnen Fällen waren sie nicht einmal polizeilich gemeldet. In einem Kleinbetriebe traf ich zwei Lehrlinge an, von denen der eine mit 3jähriger, der andere mit $4^1/_2$jähriger (!) Lehrzeit aufgedungen war, wozu der Meister erklärend bemerkte, daß er den zweiten Lehrling auch „kleiden" müsse. Einige alte vom Meister abgelegte Gewandstücke und hie und da ein Paar neue Stiefel muß der Lehrling mit $1^1/_2$ Jahren Arbeit vergüten."

„Die Dauer der Lehrzeit," heißt es im Triester Bericht desselben Jahres, „hängt ganz ausschließlich von der Willkür des Lehrherrn ab. Im allgemeinen steht dieselbe mit der Höhe des allenfalls vereinbarten Lehrgeldes in direktem Verhältnisse, pflegt also bei Lehrlingen nicht pünktlich zahlender Eltern zumeist weit über die gesetzlich normierte Frist hinaus anstandslos verlängert zu werden. In einer Schlosserei habe ich zwei Lehrlinge angetroffen, die bei keiner Krankenkasse angemeldet waren; dieselben standen, obgleich seit über 8 Monaten in der Lehre, nach der Anschauung des Meisters immer noch „auf Probe". Ein Buchbinderlehrling wies mir eine fast zweijährige Lehrzeit nach; bei seinem ordnungsmäßig erfolgten Übertritte zu einem anderen Lehrherrn sollte er nach Ansicht des letzteren wieder von vorne anfangen."

Der Grazer Inspektor behauptet geradezu, es tendiere die kleinmeisterliche Geschäftspraxis dahin, den jugendlichen Arbeiter „so lange als irgend möglich von seinem Ziele, Gehilfe zu werden, fernzuhalten", indem man ihn „unter allerhand, zumeist nur überaus schwer nachweisbaren Vorwänden der Möglichkeit beraube, die von der Genossenschaft vorgeschriebene Lehrlingsprüfung abzulegen." Und was für Vorwände müssen da nicht herhalten!

„So wurde ein Bäckerlehrling nach Ablauf der vertragsmäßigen Lehrzeit aus dem Grunde nicht zur Prüfung angemeldet, weil der Lehrherr die für ihn gezahlten Krankenversicherungsbeiträge vorher zurückerhalten wollte; ein anderer deshalb, weil zwei Kunden, welchen er, selbstredend im Auftrag des Meisters, täglich das Brod abgeliefert hatte, den hierfür in drei Monaten aufgewachsenen Betrag schuldig geblieben

waren; ein Schlosserlehrling deshalb, weil dessen Eltern die vereinbarten Kosten für die Verpflegung in den letzten zwei Monaten noch nicht beglichen hatten; ein Schuhmacherlehrling hätte aber im gleichen Falle durch unentgeltliches „Nachdienen" in der Dauer von 6 Monaten die wegen Todesfalles nicht einbringlichen Verpflegungskosten im angeblichen Betrage von 24 Gulden abarbeiten sollen; einem anderen Lehrling derselben Branche wurde gar zugemutet, daß er vorher ein Paar nach dem von ihm abgenommenen Maße angefertigte Stiefel zu bezahlen habe, weil diese von dem Auftraggeber als ihm nicht passend zurückgewiesen worden waren."

Aber bedarf es überhaupt solcher Vorwände? Weist nicht das Gesetz selbst gewissenlosen Meistern die Wege zu seiner Umgehung? Soll doch sogar ein Genossenschaftsvorsteher seine Kollegen öffentlich aufgefordert haben, ihre überzähligen Lehrlinge künftig „als jugendliche Hilfsarbeiter eintragen zu lassen"[1]. Machtlos stehen dann die Behörden auch den unerträglichsten Mißbräuchen gegenüber. Ein drastischer Fall dieser Art wird 1895 aus Klagenfurt berichtet: Bei einem Tischlermeister, dem wegen fortgesetzter Mißhandlung seiner zwei Lehrlinge und wegen Nichtbefolgung der ihm bezüglich ihrer Unterbringung erteilten Aufträge das Recht, Lehrlinge zu halten, auf fünf Jahre entzogen worden war, wurden ein halbes Jahr darauf dieselben Jungen in genau derselben Weise wie früher untergebracht vorgefunden. „Der Meister hatte dieselben bei der Genossenschaft als Lehrlinge ab-, dagegen als jugendliche Hilfsarbeiter angemeldet; sie erhielten nach wie vor keine Bezahlung, sondern nur Kost, Quartier und Kleidung; arbeiten mußten sie genau so wie früher. Bei der Gewerbebehörde wurde bemerkt, daß sich, nachdem die Eltern der beiden Buben angeblich damit einverstanden seien, nichts thun lasse[2]!" Und wie viele Eltern mögen ähnlich handeln, nur um ihre Kinder versorgt zu sehen! So mag es den Thatsachen entsprechen, wenn ein Bäckergeselle erklärt: „Die meisten Unternehmer haben 5 oder 6 Lehrlinge, von denen einige nicht angemeldet sind, so daß ein Lehrling, wenn sich der Meister weigert, ihn freizusprechen, rechtlos ist. Der Herr sagt dann einfach, er habe ihn als Hausknecht benutzt, und nicht als Lehrling. Dadurch muß der Lehrling entweder um so länger arbeiten, oder zu einem anderen Meister in die Lehre gehen[3]." Auch die famosen

[1] Gewerkschaftsenquete von 1892/93, S. 201. Vgl. auch S. 10, 38, 77, 200, 215 f.

[2] Berichte der Gewerbeinspektoren f. d. J. 1895, S. 143.

[3] Gewerkschaftsenquete von 1892/93, S. 19.

„Dienstbuben", deren ich früher erwähnte, gehören natürlich hierher[1]. Und man versteht das trostlose Paradoxon eines Schneidergehilfen: „Viele lernen und werden doch nie frei."

Das Vorhandensein einer starken Tendenz zur gesetzwidrigen Verlängerung der Lehrzeit im Kleingewerbe steht nach dem Gesagten außer Zweifel; ihren Umfang in exakter Weise festzustellen, ist unmöglich. Bei dem Fehlen einer Betriebsstatistik, die übrigens auf die verschiedenen Kategorien jugendlicher Hilfsarbeiter Rücksicht nehmen müßte[2], könnte nur die Genossenschaftsstatistik in Frage kommen. Diese aber versagt schon deshalb, weil die „Probelehrlinge" nie, die „jugendlichen Hilfsarbeiter" nur höchst selten gemeldet werden. Allenfalls ließe sich das Schicksal der aufgedungenen Lehrlinge verfolgen. Doch auch in dieser Hinsicht ist man nicht über die ersten Anfänge hinausgediehen[3]. Nur die für die Wiener Genossenschaften erhobenen Daten mögen in diesem Zusammenhange Verwendung finden[4].

Jahr	Zahl der Lehrlinge, und zwar		Das Lehrverhältnis wurde vor der bedungenen Zeit gelöst in Fällen, und zwar vom		
	aufgedungen	freigesprochen	Lehrherrn	Lehrling	zusammen
1888	12 254	7 685	522	494	1016
1889	14 061	8 311	778	561	1339
1890	15 028	9 115	832	552	1384
1891	16 148	10 988	905	487	1392
1892	15 351	11 137	881	537	1418
1893	16 053	11 800	969	496	1465
1894	16 728	11 785	1159	846	2005

[1] Ich erinnere auch an die von R. Schüller erwähnten „Buben" im Wiener Schustergewerbe, von denen einer 25 Jahre alt war. (Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Österreich, S. 63 ff.)

[2] Die früher erwähnte Betriebsstatistik der Prager Kammer unterscheidet nur erwachsene und jugendliche Hilfsarbeiter.

[3] Erhebungen über die Zahl der während eines bestimmten Jahres aufgedungenen und freigesprochenen Lehrlinge wurden von der obersteirischen Handels- und Gewerbekammer Leoben angestellt. (Bericht über die volkswirtschaftlichen Verhältnisse Obersteiermarks in den Jahren 1886—90. Leoben 1893. S. 967 ff., bes. S. 977, 983, 994, 1003, 1010, 1014.) Wegen ihrer Beschränkung auf ein einziges Jahr und noch mehr wegen ihrer Lückenhaftigkeit mußte von einer Verwertung abgesehen werden. Ähnliches gilt von den Angaben des Statistischen Handbuchs der königl. Hauptstadt Prag und der Vororte f. d. Jahr 1892. Prag 1894. S. 212 f.

[4] Statistisches Jahrbuch der Stadt Wien f. d. J. 1892, S. 506 ff.; f. d. J.

Die starke Differenz zwischen den Zahlen der aufgedungenen und der freigesprochenen Lehrlinge ist das erste, was an dieser Übersicht in die Augen fällt. Sie bleibt bestehen, auch wenn man berücksichtigt, daß die Summe der in einem bestimmten Jahre freigesprochenen nicht etwa mit derjenigen der in dem gleichen, sondern mit einer ungewissen Menge der in früheren Jahren aufgedungenen Lehrlinge korrespondiert, insofern die Dauer der einzelnen Lehrverhältnisse nicht durchgehend dieselbe ist. Fast in allen Wiener Genossenschaften[1] nun ist nach den Angaben des Statistischen Jahrbuches die vertragsmäßige Festsetzung einer 2—4 jährigen Lehrzeit zulässig. Doch bildet thatsächlich eine 3—4 jährige die Regel. Man wird demnach vielleicht die während der Periode 1888—1891 aufgedungenen Lehrlinge den während der Jahre 1891—1894 freigesprochenen gegenüber stellen dürfen[2]. Nun betrug die Zahl der ersteren 57 491, die der letzteren 45 730, d. i. im Durchschnitte dieser vierjährigen Perioden 14 373 bez. 11 433 jährlich. Ein Vergleich der Ziffern dieser beiden Zahlenpaare untereinander ergiebt eine Differenz von 11 761 bez. 2 940 Lehrverhältnissen, von denen sicher ist, daß sie durch Freispruch nicht ihr Ende fanden. Ein Teil davon wurde vor Ablauf der bedungenen Frist ordnungsmäßig aufgelöst. Dies geschah 1888—1894[3] insgesamt in 10 019, durch-

---

1894, S. 520 ff. Die Ausweise über die Zahl der aufgedungenen und freigesprochenen Lehrlinge gehören wegen der mit dem Aufdingen und Freisprechen verbundenen Gebührenzahlung zu den relativ verläßlichsten unter den von den Genossenschaften produzierten Ziffern.

[1] Darunter auch einige wenige Handelsgenossenschaften, welche übrigens die gleichen Erscheinungen aufweisen und jedenfalls das Gesamtbild nicht wesentlich beeinflussen.

[2] Ganz exakt ist dieses Verfahren natürlich nicht. So enthält die Summe der 1891 freigesprochenen wahrscheinlich zugleich Lehrlinge, die bereits 1887 aufgedungen wurden, während umgekehrt ein Teil der 1888 aufgedungenen wohl bereits 1890 ausschied. Desgleichen befinden sich unter den 1894 freigesprochenen auch solche, die erst 1892 aufgedungen wurden, während einzelne der 1891 eingetretenen vielleicht erst 1895 frei geworden sein werden. Da es sich mehr um eine Illustration, als um einen strengen Beweis handelt, so glaube ich mich mit diesem Hinweis begnügen zu dürfen, zumal die einzelnen Fehler sich im großen und ganzen neutralisieren werden.

[3] Es mußte in diesem Falle die ganze Periode zu Grunde gelegt werden, da alle 7 Jahre hindurch die Möglichkeit bestand, daß eines der 1888—1891 gegründeten Lehrverhältnisse vorzeitig aufgelöst werde. Im übrigen gelten auch hier die soeben besprochenen Bedenken. Exakt berechnet würde die gesuchte Zahl eher ein wenig hinter 1431 zurückbleiben, als sie übersteigen.

schnittlich in 1431 Fällen das Jahr. Es befinden sich also unter den in der Zeit von 1888—1891 alljährlich aufgedungenen 14373 Lehrlingen nicht weniger als je 1431, d. i. genau ein Zehntel, deren Schicksal in Dunkel gehüllt bleibt. Einige von ihnen mögen gestorben, andere verdorben sein. Die übrigen? Sie „lernten" — und wurden doch nie „frei"!

Alle diese Symptome aber, die dem Leser der Reihe nach entgegentraten: die mangelhafte Verpflegung und brutale Behandlung der Lehrlinge, ihre Verwendung zu Dienstboten- und Taglöhnerarbeiten, die Lehrlingszüchterei, die Neigung der Meister, ihren Schutzbefohlenen gelegentlich wichtige Gewerbskenntnisse und Fertigkeiten vorzuenthalten, sie am Schulbesuche zu verhindern, ihre Lehrzeit gesetzwidrig und zu ihrem offenbaren Nachteile auszudehnen, sie alle deuten darauf hin, daß der von Rechts wegen angestrebte und der in Wirklichkeit verfolgte Zweck des Lehrverhältnisses nicht mit einander übereinstimmen. Vielmehr lassen sie das letztere erscheinen als das, was es nach den Intentionen des Gesetzgebers gewiß nicht in erster Linie sein sollte, als — Arbeitsverhältnis. Sofort verschieben sich alle seine Perspektiven. Der Lehrherr entpuppt sich als Unternehmer, der Lehrling als jugendlicher Arbeiter, die Lehre als Verwendung fremder Arbeitskraft im Erwerbsinteresse. Der Charakter des Lehrverhältnisses als Arbeitsverhältnis wird von jetzt ab allein noch zu analysieren sein.

III. Das Lehrverhältnis als Arbeitsverhältnis.

Als Hauptübel des Lehrlingswesens ward unter der Herrschaft der Gewerbefreiheit allgemein der Kontraktbruch bezeichnet. Er namentlich verschulde es, daß die Heranbildung eines tüchtigen Nachwuchses ins Stocken gerate, weil selbst der gute Lehrmeister darauf bedacht sein müsse, die Arbeitskraft des Lehrlings thunlichst auszunützen, um gegebenenfalls einen möglichst geringen Schaden zu haben[1]. Dem hat nun freilich die Novelle von 1885

[1] Bericht des Abgeord. Heinrich Reschauer an den Gewerbeausschuß des Abgeordnetenh. (1880), S. 12 ff., bes. 15 f., 18 f. Nicht nur in den größeren Städten, auch auf dem Lande bildete der Kontraktbruch im Lehrlingswesen ein alltägliches Vorkommnis. Vgl. bes. auch den Bericht der oberösterr. Handels- u. Gewerbekammer zu Linz über das Ergebnis einer Enquete zur Erhebung der Lage und Bedürfnisse des Kleingewerbes in Oberösterreich. Linz 1872. S. 67 f., und den Bericht des Landesausschusses des Herzogtums Salzburg betr. die Hebung und die Regelung des Gewerbewesens im Herzogtum Salzburg. Salzburg 1882. S. LIII ff.

gründlich abgeholfen. Sie umgab den Lehrvertrag mit allerhand Kautelen, sie schuf ein Lehrverhältnis, das, grundsätzlich für beide Kontrahenten vor Ablauf der bedungenen Lehrzeit unauflöslich, gleichwohl dem Meister Freiheit läßt, den Lehrling bindet[1] und eine in ihrer Art einzig dastehende Abhängigkeit des Arbeiters vom Unternehmer involviert, weil es gewissermaßen den Wettbewerb der Arbeitsstellen aufhebt. Wie aber gestalteten sich dabei die Beziehungen zwischen Arbeitsleistung und Arbeitslohn?

Gemessen an der Arbeitszeit dokumentiert sich zunächst die erstere vielfach als eine ganz außerordentliche. Vor allem ist die Sonntagsruhe im Kleingewerbe noch immer ein unerreichtes Ideal[2]. Und es versteht sich, daß hierunter in allererster Linie die im Meisterhause wohnhaften Lehrlinge zu leiden haben, die, wie dies von zahlreichen Experten der Lehrlingsenquete

---

[1] § 101 Nr. 1 lit. a d. G.-O., der den Meister zur vorzeitigen Auflösung des Lehrverhältnisses ermächtigt, „wenn sich unzweifelhaft herausstellt, daß der Lehrling zur Erlernung des Gewerbes untauglich ist", wird niemals seinen Dienst versagen, ganz davon abgesehen, daß schon die Rücksicht auf den Lehrling gebietet, ihn von einem Meister wegzunehmen, der seiner überdrüssig geworden ist. Daß hingegen die Bestimmungen desselben § Nr. 2 lit. a und b, die den Lehrling zum Austritt berechtigen, falls „er ohne Schaden für seine Gesundheit im Lehrverhältnisse nicht verbleiben kann, der Lehrherr seine Pflichten gröblich vernachlässigt, das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht u. s. w.", in der Regel praktisch bedeutungslos sind, dürften frühere Ausführungen gezeigt haben. Denn würden daraus wirklich die Konsequenzen gezogen, wie viele Lehrverhältnisse könnten dann bestehen bleiben? Ich verweise übrigens auch auf § 102 al. 2 und 3 der G.-O., der binnen Jahresfrist die anderweitige Beschäftigung eines durch „Kündigung" aus einem bestimmten Lehrverhältnisse ausgeschiedenen Lehrlings in demselben Gewerbe oder in einem analogen Fabrikbetriebe ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn verbietet. Dabei ist die Kündigung nur angängig, wenn der Lehrling nachweislich „seinen Beruf ändert", zu einem „wesentlich verschiedenen Gewerbe übergeht", oder im elterlichen Hause „zur Pflege, Führung der Wirtschaft oder des Gewerbes benötigt wird."

[2] Berichte der Gewerbeinspektoren f. d. J. 1890, S. 40 f. (Wien); 1893, S. 54 f. (Wien), 164 (Graz), 177 (Triest), 211 (Prag), 242 (Reichenberg), 291 (Brünn), 319 (Olmütz); 1894, S. 82 (Wiener Neustadt), 110 f. (Graz), 141 (Klagenfurt), 181 (Prag), 206 (Reichenberg), 225 (Pilsen), 281 (Brünn), 313 (Olmütz), 355 (Lemberg); 1895, S. 41 (Wien), 72 (Wiener Neustadt), 141 (Klagenfurt), 157 (Triest), 181 (Prag), 227 (Pilsen), 251 (Budweis), 262 f. (Troppau), 300 f. (Brünn), 377 (Lemberg); 1896, S. 64 (Linz), 83 (Graz) 113 (Klagenfurt), 144 (Innsbruck), 164 f. (Prag), 212 (Pilsen) u. s. w. — Gewerkschaftsenquete von 1892/93, S. 13, 29, 39, 125, 131, 134, 149, 151, 155, 173, 187, 203, 212, 215. — Gewerbeenquete d. Abgeordnetenh. v. 1893, S. 231, 700, 870 u. s. w. — Lehrlingsenquete v. 1897, Arbeiterztg., Jahrg. 1897, Nr. 113, 118, 124, 126, 131, 144, 150, 152, 164.

hervorgehoben wird, auch dann, wenn die Gehilfen feiern, oft bis in den Sonntag Nachmittag hinein in der Werkstätte thätig sein müssen.

„Die Vorschrift, daß an Sonntagen alle gewerbliche Arbeit zu ruhen habe," erklärt der Wiener Gewerbeinspektor 1893, „findet noch immer eine relativ geringe Beachtung, besonders im Kleingewerbe. Es kann wohl gesagt werden, daß die übergroße Mehrzahl jener kleinen Unternehmer, deren Betrieb sich nicht durch Geräusch, üblen Geruch u. s. w. für Passanten und Nachbarn auffallend bemerkbar macht, entweder regelmäßig oder doch einen großen Teil des Jahres am Sonntag Vormittag arbeiten lassen. Die wiederholten Erinnerungen haben eine merkbare Besserung nicht bewirkt."

Auch 1895 wird konstatiert, es werde „noch immer am Sonntag Vormittag bei vielen Drechslern, Federschmückern, Hutmachern, Kleidermachern, Kunstblumenerzeugern, Modistinnen, Pfaidlern, Schuhmachern, Tischlern, Wäschern u. s. w. gearbeitet, wenn auch mehr im Geheimen und nur mit einzelnen Gehilfen oder Lehrlingen". Ähnliches wird aus Prag berichtet. Je weiter man sich aber von diesen Centren der Kultur entfernt, desto schwieriger scheint es, dem Gesetze Geltung zu verschaffen.

„Zu einem gewohnheitsmäßigen Unfug," schreibt der Grazer Aufsichtsbeamte, „scheint sich die Praxis der Sonntagsarbeit in einzelnen Betrieben des Kleingewerbes aus der Metall-, Holz-, Bekleidungs- und Nahrungsmittelindustrie zu entwickeln. In einer Schlosserei z. B. mußten die Lehrlinge fast regelmäßig am Sonntag mehrere Stunden arbeiten; ein Lehrling, der dieses der Gewerbebehörde anzeigte, wurde von dem Meister ohne weiteres aus der Lehre entlassen und alle Schritte, die er dann bei der Genossenschaft machte, um wieder in die Lehre zurückzukommen, blieben erfolglos." (!)

Desgleichen wird aus Klagenfurt gemeldet, daß „von mindestens der Hälfte der Kleingewerbetreibenden die Sonntagsruhe nicht eingehalten werde". In der Bekleidungsindustrie werde allerwenigstens „abgeliefert" und „ausgefertigt", die Lehrlinge müßten wenigstens „austragen". Ebenso lauten die Schilderungen aus den übrigen Aufsichtsbezirken. Wie überall, wo es gilt, der Socialpolitik ein Schnippchen zu schlagen, trifft man auch hier das ehrsame Bäckergewerbe an der Spitze der Opposition, die durch das Gesetz vom 16. Januar 1895, insbesondere durch die Vorschrift des § 1 über den Ersatzruhesonntag bez. Ersatzruhewochentag zu erhöhter Regsamkeit angefacht worden ist. Erzählt doch der Brünner Inspektor von einem förmlichen Genossenschaftsbeschlusse (!), die Lehrlinge von der Wohlthat des

Ersatzruhetages überhaupt auszuschließen und das neue Gesetz, jedoch auch dann unter entsprechenden Einschränkungen, nur auf die Gehilfen anzuwenden. Noch merkwürdigere Zustände herrschen in den polnischen Provinzen. Zu ihrer Charakteristik genüge die Mitteilung, daß „die israelitischen Gewerbsunternehmer daselbst Sonntags ohne allen Anstand arbeiten." Bestenfalls werde in Galizien wie in der Bukowina die gewerbliche Thätigkeit bei verschlossenen Thüren verrichtet. Speciell im Baugewerbe „arbeiten die israelitischen Zimmermaler, Lackierer und Tischler an Sonntagen wie an jedem anderen Tage".

Daß unter solchen Umständen nur zu häufig selbst am Sonntage keine Zeit zum Besuche der gewerblichen Fortbildungsschule bleibt, ist begreiflich. Und dennoch wäre auch aus anderen Gründen vor allen übrigen Arbeitern gerade den Lehrlingen eine ausgiebige und ungestörte Sonntagsruhe zu gönnen. Denn nahezu ununterbrochene Arbeit bei Tage, meist verschärft durch den Wegfall der gesetzlichen Arbeitspausen und oft verlängert durch Ausnutzung ihrer körperlichen Kräfte bis tief hinein in die Nacht, ist während der Woche in unendlich vielen Fällen ihr hartes Los.

Dabei liegen die Dinge in den beiden Großstädten[1], namentlich in Wien, wo es den vereinten Bemühungen des Gewerbeinspektorates und der Arbeiterschaft allmählich gelungen ist, wenigstens in einer Reihe von Gewerben die ärgsten Auswüchse zu beseitigen, noch verhältnismäßig günstig. Besonders in jenen Kleinbetrieben,

[1] Berichte der Gewerbeinspektoren f. d. J. 1893, S. 51 (Wien), 210 f. (Prag); 1894, S. 49, 52 (Wien), 180 f. (Prag); 1895, S. 37 f., 39 f. (Wien), 181 (Prag); 1896, S. 21 (Wien), 164 (Prag). — Gewerkschaftsenquete von 1892/93, S. 10, 27, 77, 80, 121, 125, 128, 131, 151, 155, 172, 182, 196, 207 f., 212, 218 (lange Arbeitszeit, insbes. der Lehrlinge); S. 12, 19, 27, 64, 80, 83, 86, 108, 110, 111, 120 f., 123, 125, 128, 131, 135, 146, 151, 164, 168, 170, 172, 187, 202, 205, 211, 215 (Nachtarbeit). — Lehrlingsenquete von 1897, Arbeiterzeitg., Jahrg. 1897, Nr. 113, 118, 124, 126, 131, 134, 139, 144, 150, 152, 164. Über die lange Arbeitszeit insbes. im Bäckergewerbe vgl. auch die mehrfach erwähnte statistische Zusammenstellung. Auf Nachtarbeit und fehlende Mittagspausen deuten auch die in der Statistik der genossenschaftlichen Krankenkassen (Bericht des Verbandes der genossenschaftlichen Krankenkassen Wiens f. d. J. 1895. Wien 1896. S. 124 f.) für Bäcker, Buchbinder, Buchdrucker, Dachdecker, Drechsler, Faßbinder, Gießer, Glaser, Gürtler, Huf- und Wagenschmiede, Klavier- und Orgelbauer, Kleidermacher, Optiker, Pflasterer, Schlosser, Schuster, Stein- und Kupferdrucker, Tapezierer, Taschner und Riemer, Tischler, Zuckerbäcker u. s. w. nachgewiesenen Mittags- und Nachtbetriebsunfälle hin.

die motorische Kraft verwenden, ist nach den Angaben des Wiener Beamten die Arbeitszeit ebenso geregelt wie in der Großindustrie und dauert daselbst nur selten länger als 11 Stunden. Dagegen wechsele allerdings bei den eigentlichen Kleinmeistern, und zwar vor allem bei jenen, die hauptsächlich Frauen beschäftigen (Bettwarenerzeuger, Damenschneider, Federnschmücker, Fächermacher, Kartonnageerzeuger, Modistinnen, Pfaidler, Webwarenzurichter, Wirkwarenerzeuger u. s. w.), die Arbeitszeit sehr oft und werde mitunter um 1—3 Stunden überschritten. Gerade diese seien es auch, die „ihre im jugendlichen Alter stehenden Lehrlinge häufig zur Nachtarbeit zwingen". Diese letzteren „müßten die gleiche Arbeitszeit mit den Meistern und den Gesellen einhalten und überdies nach Feierabend die Werkstätte aufräumen und häusliche Verrichtungen besorgen. Auf diese Weise werde es, wenn dringende Arbeiten auszuführen seien, nicht selten 10 bis 11 Uhr nachts, bevor die Lehrlinge ihr Nachtlager aufsuchen könnten, um dann zwischen 5 und 6 Uhr früh ihr Tagewerk von neuem zu beginnen." Derartige Fälle strafbarer Ausbeutung würden nur zum kleinen Teile bekannt. Insbesondere gebe es „noch immer viele Kleinbetriebe, wo die Mittagspause nicht länger als die Essenszeit währe" und Vormittags wie Nachmittags „eine Betriebseinstellung überhaupt nicht stattfinde". Übereinstimmend hiermit äußern sich die in den Enqueten vernommenen Experten, indem sie betonen, daß vielfach der Lehrlinge Arbeitszeit noch die der Gehilfen überrage; dies namentlich dann, wenn es den letzteren geglückt sei, für sich eine Verkürzung zu erzwingen. Desgleichen hatten zu Prag von 136 im Jahre 1893 daraufhin untersuchten Kleinbetrieben nicht weniger als 65, d. h. also rund die Hälfte, regelmäßig eine die normale 11stündige übersteigende Arbeitszeit, eine geringere nur 27, ungerechnet die durch Saisonschwankungen hervorgerufenen Verschiebungen.

Noch unerfreulicheren Thatsachen begegnet man vielfach in den kleineren Städten und auf dem flachen Lande[1]. So arbeiteten bei-

[1] Über ausgedehnte Arbeitszeit bez. Nachtarbeit der Lehrlinge vgl. Berichte der Gewerbeinspektoren f. d. J. 1893, S. 127 (Graz), 163 (Klagenfurt), 191 (Innsbruck), 233 (Reichenberg), 289 (Brünn), 319 (Olmütz), 363 (Lemberg); 1894, S. 94 (Linz), 117 (Graz), 140, 143 (Klagenfurt), 355 (Lemberg); 1895, S. 71 (Wiener Neustadt), 92 (Linz), 156 (Triest), 207 (Reichenberg), 226 (Pilsen), 271 (Königgrätz), 376 (Lemberg); 1896, S. 40, 47 (Wiener Neustadt), 83 (Graz), 112, 116 (Klagenfurt), 130, 134 (Triest), 144 f. (Innsbruck), 211 (Pilsen), 254 (König-

spielsweise von den im Jahre 1895 inspizierten Kleinbetrieben des Aufsichtsbezirkes Wiener Neustadt 45 %, im Pilsener 47 % regelmäßig länger als 11 Stunden. Im letzteren ist deren Zahl 1896 weit über die Hälfte gestiegen. Und rücksichtlich des Restes wird ausdrücklich konstatiert, daß, wenige Ausnahmen abgerechnet, nicht etwa eine Tendenz zur Verkürzung der Arbeitszeit, sondern Absatzmangel sie zwinge, auf die anderwärts beobachtete Ausdehnung der Geschäftsthätigkeit zu verzichten. Auch hier wird darauf hingewiesen, daß „viele Kleingewerbetreibenden ihren Arbeitern überhaupt keine Ruhepausen gewähren, sondern ihnen bloß die allernotwendigste Zeit zum Einnehmen des Mittagbrotes gestatten, das, wie z. B. in Schneiderwerkstätten, oft sogar während der Arbeit verzehrt werde."

Besonders schlimm scheint es in den Alpengegenden zu stehen. „Im kleineren und mittleren Gewerbe", bemerkt der Grazer Gewerbeinspektor, „fand ich Arbeitszeiten in dem Ausmaße von 5 Uhr morgens bis 7 Uhr abends. In einer Schusterwerkstätte außerhalb Graz wurde von 5 Uhr morgens bis 8, ja ½9 gearbeitet." Auch wird von einem Schlosser berichtet, der „keine Gesellen, aber mehrere Lehrlinge hielt und dieselben manchmal schon um 3 oder 4 Uhr früh an die Arbeit gehen und bei derselben bis in die sinkende Nacht hinein ausharren ließ." Über „geradezu exorbitante Arbeitszeiten" beklagt sich nicht minder der Klagenfurter Beamte, da „im Kleingewerbe regelmäßige 13, 16, 18, ja 24stündige Arbeitszeiten innerhalb 24 Stunden leider keine Seltenheit seien," und belegt seine Behauptung mit zahlreichen Beispielen. „Eine 10 oder 11stündige Arbeitszeit finde sich

---

grätz), 302 (Brünn), 336 (Olmütz). — Gewerbeenquete d. Abgeordnetenh. v. 1893, S. 282, 284, 307, 414, 476, 585, 741, 758, 1063, 1044. — Über ständige Nachtarbeit der Lehrlinge im Bäckergewerbe vgl. Berichte der Gewerbeinspektoren f. d. J. 1893, S. 164 (Klagenfurt), 241 (Reichenberg); 1894, S. 143 (Klagenfurt), 242 (Budweis), 260 (Königgrätz); 1895, S. 144 (Klagenfurt), 156 (Triest), 197 (Reichenberg), 225 (Pilsen), 271 (Königgrätz); 1896, S. 111 (Klagenfurt), 145 (Innsbruck), 182 (Reichenberg), 253 (Königgrätz), 330 (Olmütz) u. s. w. — Über mangelhaftes Einhalten der gesetzlichen Ruhepausen vgl. Berichte der Gewerbeinspektoren f. d. J. 1893, S. 127 (Graz), 164 (Klagenfurt), 257 (Pilsen), 272 (Budweis), 291 (Brünn); 1894, S. 140 (Klagenfurt), 206 (Reichenberg), 242 (Budweis), 355 (Lemberg); 1895, S. 92 (Linz), 141 (Klagenfurt), 168 (Innsbruck), 226 (Pilsen), 256 (Budweis), 300 (Brünn), 376 (Lemberg); 1896, S. 41 (Wiener Neustadt), 83 (Graz), 112 (Klagenfurt), 144 (Innsbruck), 212 (Pilsen), 303 (Brünn).

nur bei Schriftsetzern, Buchdruckern, Mechanikern und Kunstschlossern. Von 6 Uhr früh bis 7 Uhr abends arbeiteten die meisten Schlosser, Wagner, Tischler und verwandte Gewerbe. Überlange Arbeitszeit von 6 Uhr früh bis 10, 11 Uhr abends seien besonders in der Bekleidungsindustrie an der Tagesordnung, und zwar gleichmäßig für Gesellen und Lehrlinge. Regelmäßige Arbeitspausen wären nur bei Schriftsetzern, Buchdruckern und Buchbindern, Maurern, Zimmerleuten und Steinmetzen anzutreffen; bei Schuhmachern, Schneidern, Hutcrern und Handschuhmachern nur ganz ausnahmsweise; desgl. bei Schlossern, Tischlern, Wagnern, Bindern, Spenglern und ähnlichen Gewerben." Noch im Jahre 1896 mußten wiederum „viele Hunderte von Kleinbetrieben, weil, hier noch dazu nicht selten bei einer Arbeitszeit von 5 Uhr früh bis 8 Uhr abends, den Gehilfen und Lehrlingen mittags gerade nur die zum Essen nötige Zeit gegönnt wurde, beanstandet werden. Die Forderung nach der bei Schuhmachern, Schneidern, Tischlern, Huterern und analogen Gewerben doch gewiß im Sinne des § 74a d. G.-O. „thunlich" erscheinenden einstündigen Mittagspause sei nahezu diejenige, die auf den hartnäckigsten Widerstand stoße".

In Galizien gesetzliche Zustände zu finden, wird nach früheren Erfahrungen wohl niemand erwarten. „Meistens arbeitet man durch 14—16 Stunden", erklärt der Lemberger Inspektor lakonisch. „Die Ruhepausen würden überall da nicht eingehalten, wo die Arbeiter Kost und Wohnung haben, und dieses sei die Regel. Wohl aber wären im Kleingewerbe jugendliche Hilfsarbeiter sehr oft bis spät in die Nacht hinein mit regelmäßigen gewerblichen Arbeiten beschäftigt." Und „nur der Umstand, daß Lehrlinge auch zu häuslichen Verrichtungen wie zur Besorgung von Gängen Verwendung fänden und infolgedessen die Arbeit unterbrächen, bewirke, daß sie doch wenigstens in etwas erleichtert und entlastet würden" [1].

Fragt man nunmehr nach den materiellen Aequivalenten dieser respektablen Arbeitsleistung, so kommt man wahrlich in Verlegenheit; man müßte denn ernstlich Unterkunft und Verpflegung der früher geschilderten Art als solche gelten lassen wollen. Kleidung und Wäsche, oft auch das Bettzeug [2], müssen sich die

---

[1] Berichte der Gewerbeinspektoren f. d. J. 1884, S. 260.

[2] „Wenn bei uns ein Lehrjunge zu einem Meister in die Lehre tritt," berichtet ein Brünner Schustergehilfe (Schuhmacherenquete von 1891, S. 76), „so

Lehrlinge in der Regel selbst beschaffen; wo nicht, sollen die ihnen gelieferten Stücke vielfach nicht gerade von den besten sein. Auch mit den Krankenversicherungskosten, die nach den Intentionen des Gesetzes ausschließlich vom Lehrherrn zu tragen sind, hat es, wie ich später ausführen werde, nur zu oft seine besondere Bewandtnis. Auswärts wohnende Lehrlinge erhalten wohl auch ein Kostgeld. Dagegen ist von einem wirklichen Arbeitslohne nur in selteneren Fällen die Rede[1], d. h. im allgemeinen nur in größeren Städten, nur während der letzten Jahre der Lehrzeit und bei ganz bestimmten Gewerben. Dies namentlich da, wo das Accordlohnsystem herrscht und infolge einer weit fortgeschrittenen Specialisierung der Lehrling sich verhältnismäßig rasch eine größere Fertigkeit anzueignen vermag (Industriemaler, Kartonnagearbeiter, Posamentierer, Pfaidler, Perlmutterdrechsler, Gießer, Juweliere u. s. w.), oder wo eine solche für gewisse einfachere Verrichtungen überhaupt nur in sehr beschränktem Maße erforderlich ist, der jugendliche Arbeiter von vornherein seinen Mann stellt und das ganze Institut des Lehrlingswesens in vollster Auflösung begriffen ist (Schankgewerbe, Zimmerleute, Steinmetze, Pflasterer, Maurer)[2]. Dabei sind die einzelnen Lohn-

---

muß er ausgestattet sein wie eine Braut. Er muß eine Tuchent, einen Strohsack und Wäsche und Geld bis zu 100 Gulden mitbringen." Das Lehrvertragsformular einer schlesischen Genossenschaft enthält die seltsame Bestimmung, daß „das Bettzeug, welches der Lehrling beim Eintritt in die Lehre mitzubringen hat, bei Auflösung des Lehrverhältnisses in das Eigentum des Lehrherrn übergehen solle." (Bericht der Gewerbeinspektoren f. d. J. 1893, S. 344.)

[1] Die Ausführungen des Textes ruhen in der Hauptsache auf eigenen Erhebungen. Im übrigen vgl. Gewerkschaftsenquete v. 1892/93, S. 42, 48, 118, 124, 111, 155, 200, 210, 222. — Das Kleingewerbe, 10. Jahrg. 1895, S. 163 (Enquete des mährischen Gewerbevereins). — Frauenenquete von 1896, S. 69, 71, 82, 111, 113, 189, 469. — Lehrlingsenquete von 1897, Arbeiterzeitung Jahrg. 1897, Nr. 113, 118, 124, 126, 131, 134, 139, 144, 150, 152, 164. Auch bei einigen anderen als den im Text genannten Gewerben kommen Lehrlingslöhne vor, am häufigsten wohl im Buchdruckergewerbe. Bei den übrigen, so z. B. den Müllern, Fleischhauern, Rotgerbern, Kupferschmieden, Installateuren u. s. w., meist nur in größeren Betrieben und sporadisch. Wo überhaupt Löhne gezahlt werden, pflegen auch die „Überstunden" honoriert zu werden, desgl. besondere Leistungen, wie das „Hausieren" mit Gebäck, in Form einer „Provision". (Vgl. die Statist. Zusammenstellung über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse im Bäckergewerbe von 1893, bes. die Fußnoten.)

[2] Wo thatsächlich das Lehrverhältnis völlig durch das Arbeitsverhältnis verdrängt wurde, wie vielfach im Baugewerbe, findet regelmäßig auch vom Augenblicke des Arbeitsantrittes ab eine Entlohnung statt.

sätze sehr verschieden. Sie richten sich teils nach dem Alter, teils nach der Leistungsfähigkeit des Lehrlings, bleiben jedoch regelmäßig ziemlich weit hinter den für die gleiche Arbeit den Gehilfen gezahlten zurück. Im übrigen erhalten ältere Lehrlinge meist ein „Sonntagsgeld" von 10—50 Kreuzern, das aber schon seiner Natur nach als eine entsprechende Entlohnung nicht angesehen werden kann[1].

Je weniger alles in allem das materielle Äquivalent seiner Arbeitsleistung den Lehrling für seine Mühwaltung zu entschädigen vermag, desto mehr ist man berechtigt, nach einem ideellen zu fragen. Dieses stellt sich dar in Gestalt der angeblich während seiner Lehrzeit erlangten fachlichen Ausbildung. Da nun aber ein eigentlicher Lehrerfolg von der überwiegenden Mehrzahl der Kleinmeister gar nicht angestrebt wird, diese vielmehr, wie alle Unternehmer, den jugendlichen Hilfsarbeiter nicht sowohl in seinem, als vorwiegend in ihrem eigenen Interesse „verwenden", so entscheidet grundsätzlich ein zufälliges Moment, nämlich der Charakter des einzelnen Gewerbebetriebes, bez. die dem Lehrling innerhalb desselben angewiesene Stellung darüber, welche Kenntnisse und Fertigkeiten ihm unter solchen Umständen beigebracht werden. Einige Beispiele, die ich den Berichten über die Verhandlungen der Lehrlingsenquete[2] entnehme, mögen dies illustrieren:

„Bei der großen Arbeitsteilung, die im Schlossergewerbe herrscht (es giebt Bau-, Kunst-, Galanterie- und Blechschlosser, Vorhängschloßerzeuger, Schatullenschloßmacher, Reparaturarbeiter u. s. w.) ist es an und für sich schwer, daß der Lehrling das Gewerbe in seinem ganzen Umfange erlerne. In den einzelnen Zweigen wird er zuerst nur zum Blasbalgtreten, dann zum „Draufschlagen", Halten, Löcherbohren, Gußabkratzen, Montieren und Ausfeilen verwendet. Die technische Ausbildung muß er erst als Gehilfe sich aneignen. Zwei Experten, die bei einem Möbelschloßmacher beschäftigt waren, erklärten, nach Vollendung ihrer Lehrzeit nicht im stande zu sein, ein Thürschloß oder auch nur einen Schlüssel anfertigen zu können. Ein Experte, der bei einem Meister beschäftigt war, welcher Kaffeemühlen und Balancewagen verfertigte, versicherte, daß er nach vollendeter Lehrzeit es nicht weiter

---

[1] Ebensowenig wie die Sonntagsgelder kann man die den Zuckerbäckerlehrlingen und den jugendlichen Arbeitern im Schankgewerbe verabreichten Trinkgelder als „Entlohnung" ansehen. Erst recht nicht natürlich jene berüchtigten „Douceurs", die, Prämien für Überanstrengung, z. B. den Lehrlingen der Perlmutterdrechsler als Entgelt einer ihre „Aufgabe" überschreitenden Mehrleistung zuzufließen pflegen.

[2] Arbeiterzeitung, Jahrg. 1897, Nr. 118, 124.

gebracht habe, als den Guß abzuputzen, weil er zu nichts anderem verwendet wurde; ein anderer Experte, der lediglich bei der Zusammenstellung von Kaffeemühlen beschäftigt war, konnte nachher keine Stellung finden, bis er einen Meister fand, der gleichfalls Kaffeemühlen erzeugte. Zwei Experten, die bei einem Bauschlosser in Verwendung standen, wurden während ihrer Lehrzeit lediglich zu primitiven Hilfsarbeiten benutzt. Zwei andere Experten können über günstigere Erfahrungen berichten, indem sie alle Reparaturarbeiten verrichten lernten und auch in jenen Specialarbeiten, die eben der Meister machte, vollständig ausgebildet wurden."

Ein zweites Beispiel beleuchtet die betreffenden Zustände im Wiener Tischlergewerbe:

„Der Lehrzweck ist verschieden, je nach dem Zweige des Gewerbes, es giebt Bau-, Möbel-, Portal- und Galanterietischler; unter den Möbeltischlern sind wieder sechs Zweige, je nach dem Stil der Möbel. Einer der Experten, der bei einem Möbeltischler in der Lehre war, lernte einfache Möbel, Betten, Tische und englische Aborte anfertigen und polieren, so daß er in seinem Gewerbe so ziemlich ausgebildet war. Ein anderer Experte, der bei einem Verfertiger von altdeutschen Möbeln beschäftigt wurde, lernte gar nichts anderes als Nachtkästchen machen, und auch das nicht vom Meister direkt, sondern wurde von einem Lehrling unterwiesen; er kann heute noch keinen Tisch machen, obwohl seine Lehrzeit zu Ende ist. Ein Experte, der bei einem Galanterietischler war, lernte nur Kassetten für mikroskopische Instrumente verfertigen. Die meisten lernen das Gewerbe erst nach der Lehrzeit gelegentlich im weiteren Umfange. Im ersten Teile ihrer Lehrzeit werden die Lehrlinge fast gar nicht zu den gewerblichen Arbeiten verwendet, insbesondere bei den Bau- und Möbeltischlern, wo sie schwere Wagen ziehen müssen. Diese Beschäftigung dauert manchmal anderthalb bis zwei Jahre. Dann erst kommen sie zur Bank und helfen beim Schneiden und Hobeln mit. Nach absolvierter Lehrzeit kann der Lehrling im Bautischlergewerbe nur die primitivsten Artikel herstellen."

Die Berufs- und Produktionsteilung innerhalb der einzelnen Gewerbe, die Arbeitszerlegung innerhalb der einzelnen Betriebe, sie also sind es, die in letzter Linie über das Maß der fachlichen Ausbildung des Lehrlings entscheiden.

Nun kann es gar keinem Zweifel unterliegen, daß dieser Specialisierungsprozeß vor allem in den Hauptstädten, insbesondere in Wien, auf den verschiedensten Gebieten bereits unendlich weit fortgeschritten ist[1]. Die Gewerkschaftsenquete von 1892/93

[1] Gewerkschaftsenquete von 1892/93, S. 10, 33, 38, 77, 78, 84, 87, 116, 118, 121, 123, 125, 127, 128, 132, 135 f., 140, 147, 152, 154, 165 f., 168, 171, 173, 183, 185 f., 186 f., 191, 195, 198, 200, 204, 215 u. f. w. — Lehrlings-

wie die Lehrlingsenquete von 1897 haben jede Illusion in dieser Hinsicht zerstört. Nicht etwa nur bei Buchbindern, Kartonnagearbeitern, Posamentierern, Galanteriearbeitern, Juwelieren und Ciseleuren, nein, auch bei Tischlern und Tapezierern, Bildhauern und Drechslern, Schmieden, Schlossern, Spenglern, Gürtlern und Gießern, Kürschnern, Riemern, Sattlern und Taschnern, Lackierern und Vergoldern, Malern und Anstreichern, Steinmetzen und Hafnern, Huterern, Handschuhmachern und vielen anderen Gewerben ist in unzähligen Fällen schon aus technischen Gründen die volle Erreichung des Lehrzweckes unmöglich geworden. Sogar bei den Schneidern werden „die Meister, welche lehren können, immer weniger." Die Teilung der Arbeit ist nicht nur durchgeführt bei den Kleinmeistern, die für Konfektionäre arbeiten[1], sondern auch in den Kundenwerkstätten. Die Genossenschaft selbst sagt, „unter hundert ist einer, der etwas kann." Erst recht kommt bei den Schustern „eine vollständige Ausbildung nicht mehr vor. Es wird heute in keiner Werkstätte mehr von einem Arbeiter der ganze Schuh gemacht, die Arbeit ist selbst bei den kleinsten Meistern so geteilt, daß der Lehrjunge nicht im Stande ist, zu sehen, wie der ganze Schuh fertig wird. Er sieht nicht mehr das Zuschneiden, nicht das Musterschneiden; denn gerade die kleinen Meister sind darauf angewiesen, die Oberteile zu kaufen, weil sie nicht im Stande sind, dieselben herzurichten, da sie es nicht geübt haben. Der Oberteil wird vom Oberteilherrichter gekauft und dann wird der Boden darauf gemacht. Der Lehrling lernt also nur das Bodenmachen, die Sohlen annähen, sonst nichts"[2]. Wie gesagt, befand sich unter den zehn in der Lehr-

---

enquete von 1897, Arbeiterzeitg., Jahrg. 1897, Nr. 118, 124, 126, 131, 134, 139, 144, 150, 152, 164.

[1] „Die Stückmeisterei beruht auf weitgehender Arbeitsteilung. Die Specialisierung reicht heute nicht allein bis zur Einteilung der Schneider in Rock-, Hosen- und Giletschneider, unter den Rockstückmeistern selbst findet man wieder verschiedene Specialisten. Manche verfertigen nur Sakkos, manche wieder nur Gehröcke u. s. w. Ja, es giebt Schneidereien, in welchen an der Verfertigung des einzelnen Kleidungsstückes verschiedene Arbeiter thätig sind, wobei der einzelne immer nur ein und dieselbe Arbeit verrichtet. So fand ich in einer Werkstätte, wo Hosen gemacht wurden, daß ein Arbeiter immer die unteren Säume machte, ein anderer speciell die Nähte besorgte, einer die Taschen einsetzte u. s. w." (Heinrich Leiter, Die Männerkleidererzeugung in Wien, Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Österreich, S. 513 f.)

[2] Schuhmacherenquete von 1891, S. 75 f.

lingsenquete vernommenen Experten auch nicht ein einziger, der einen vollständigen Schuh hätte herstellen können.

Möchte man sich angesichts dieser großstädtischen Verhältnisse fast fragen, in welchen Gewerben denn überhaupt noch der Lehrling einer gründlichen fachlichen Durchbildung gewiß sein könne, so wird auch der Glaube, daß wenigstens die Provinz noch immer als Rekrutierungsgebiet eines tüchtig geschulten Nachwuchses angesehen werden dürfe, durch die übereinstimmenden Berichte der staatlichen Aufsichtsbeamten Lügen gestraft[1].

„Unsere Kleingewerbetreibenden," erklärt beispielsweise 1895 der Inspektor von Königgrätz, „sind nicht mehr jene Handwerker von früher; sie erzeugen heute nicht alles, was in ihr Gewerbe einschlägt, selbständig, sondern sind in manchen Beziehungen auf den Fabrikbetrieb angewiesen, von dem sie fabrikmäßig hergestellte Bestandteile ihrer Produktion ankaufen und in ihren Werkstätten zur fertigen Ware verarbeiten." Gerade diese Methode ermögliche ihnen oft eine erfolgreiche Konkurrenz mit der Großindustrie. Eben wegen dieses arbeitsteiligen Verfahrens aber würden andererseits jene Fälle immer seltener, in welchen Hilfsarbeiter auf Grund einer rationellen Beschäftigungsweise während ihrer Lehrzeit das betreffende Handwerk vollständig erlernen könnten. „Wir haben z. B. bei Inspektionen wahrgenommen, daß in manchen Werkstätten bloß zwei oder drei Gegenstände hergestellt und anderen Kleingewerbetreibenden als Bestandteile ihres Objektes geliefert wurden. So arbeitete ein Klempner mit seinen Lehrlingen ausschließlich Heizthüren für ein Hafnergewerbe, ein Schlosser mit seinen Hilfsarbeitern bloß Beschläge für Fensterrahmen u. s. w. Wie können dann die bei solchen Meistern beschäftigten Lehrlinge, wenn sie während ihrer ganzen Lehrzeit nur an einigen Gegenständen des betreffenden Handwerkes gearbeitet haben, als selbständige Meister konkurrenzfähig sein?"

Gerade in dem jüngsten Gewerbeinspektorenberichte nehmen Klagen dieser Art wieder einen breiten Raum ein:

„Das professionelle Kleingewerbe," so wird z. B. aus Pilsen gemeldet, „das von Rechts wegen berufen sein sollte, die eigentliche Pflanzstätte der gewerblichen Ausbildung zu sein, verfügt wohl über das größte Lehrlingskontingent, liefert aber bezüglich deren Ausbildung prozentuell unbefriedigende Resultate. Ein Meister, welcher nur die beschränkten Bedürfnisse der Kleinstadt zu befriedigen hat, ist schon des-

[1] Berichte der Gewerbeinspektoren f. d. J. 1884, S. 183 (Reichenberg); 1885, S. 260 (Brünn); 1889, S. 291 (Brünn); 1892, S. 237 (Prag); 1893, S. 318 (Olmütz); 1894, S. 228 (Pilsen); 1895, S. 277 f. (Königgrätz), S. 344 f. (Olmütz); 1896, S. 67 (Linz), 88 (Graz), 116 (Klagenfurt), 187 (Reichenberg), 218 (Pilsen), 257 f. (Königgrätz), 283 f. (Tetschen), 335 (Olmütz), 376 (Lemberg). — Gewerbeenquete d. Abgeordnetenh. v. 1893, S. 217, 597 f., 805 u. s. w.

halb nicht in der Lage, seinen Lehrlingen jene Fertigkeiten beizubringen, welche sie befähigen würden, allen einst an sie gestellten Anforderungen zu entsprechen. Andererseits sind schon vielfach einzelne Teile des sonst handwerksmäßig hergestellten Erzeugnisses Handelsartikel geworden, so daß sich der professionelle Kleinbetrieb darauf beschränkt, diese Teile zusammenzusetzen. Nur wenige Handwerke, deren Erzeugnisse eine fabrikmäßige Massenproduktion nicht vertragen und infolge dessen von diesem in den Zeitverhältnissen liegenden Umwandlungsprozesse verschont geblieben sind, haben ihren ursprünglichen Charakter beibehalten."

Ebenso äußert sich, um noch ein zweites Zeugnis anzuführen, der Olmützer Gewerbeinspektor:

„Die einseitige Ausbildung der jugendlichen Hilfsarbeiter in den Großbetrieben wird nach und nach in das Kleingewerbe übertragen, indem schon jetzt Specialwerkstätten bestehen, in welchen nur einige Artikel des betreffenden Handwerkes erzeugt werden. Wenn in solchen Werkstätten die jugendlichen Hilfsarbeiter auch die allgemeine Fertigkeit in der Handhabung des zum betreffenden Handwerke nötigen Werkzeuges erlangen, so fehlt ihnen doch die Hauptsache, nämlich die Gelegenheit, sich auch in der Herstellung der mannigfachen Erzeugnisse des Gewerbes auszubilden, und es wird nicht lange dauern, so werden wir dahin gelangt sein, daß die Fachschulen die einzige Möglichkeit zu einer theoretischen und praktischen Ausbildung des jugendlichen Hilfspersonales bieten werden."

Auch aus den Alpen[1] wird über das rasche Fortschreiten des soeben geschilderten Specialisierungsprozesses im Kleingewerbe berichtet. Trete nun, wie dies namentlich bei den kapitalkräftigeren Meistern mehr und mehr in Aufnahme komme, zu dem arbeitsteiligen Verfahren noch die Verwendung von Kleinmotoren und Arbeitsmaschinen hinzu, so schwinde für den in erster Linie mit ihrer Bedienung betrauten Lehrling auch die letzte Hoffnung, sich in seinem Fache auszubilden[2]. —

Was er von der Meisterlehre halte, wurde in der Gewerkschaftsenquete[3] ein Arbeiter gefragt. „Gar nichts!" lautete die Antwort, „weil die wenigsten Meister zur Erziehung von Menschen

---

[1] Ich verweise im allgemeinen auf Ernst Seidlers Studie: „Das Kleingewerbe in Obersteiermark" in den Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Österreich, S. 389 ff., bes. S. 396 f.

[2] Über die durch das Eindringen der maschinellen Technik in das Kleingewerbe außerdem hervorgerufene Verschlechterung der Werkstätten in sanitärer und sicherheitstechnischer Beziehung vgl. Berichte der Gewerbeinspektoren f. d. J. 1894, S. 28; 272, 279 (Brünn), 303 (Olmütz); 1895, S. 348 (Troppau).

[3] Gewerkschaftsenquete v. 1892/93, S. 137 f.

und noch viel weniger zum Lehrer geeignet, sondern bloß Ausbeutungsinteressen im Spiele sind, so daß jene den Lehrling nur einseitig ausbilden. Auch ist die Lehrmethode nicht praktisch, weder im Interesse der Industrie, noch des Lehrlings. Es ist eine Thatsache, daß weder die Meister noch die Arbeiter den Lehrling gut unterrichten können. Selbst wenn Gelegenheit dazu vorhanden wäre, ist der Meister dazu unfähig, weil er selbst einseitig ausgebildet ist; dem Arbeiter aber mangelt einerseits die Zeit, wenn er ein Akkordarbeiter ist, bei Wochenarbeitern ist es dem Herrn nicht recht. Ich halte das heutige Lehrlingswesen für sehr schädlich für die jungen Leute. Es giebt eine gewisse Partei, welche behauptet, daß die Jugend gegenwärtig sehr auffallend verroht. Ich glaube, die Schuld liegt daran, daß von einer Erziehung überhaupt gar nicht die Rede ist, wohl aber von einer intensiven Ausbeutung und zu langer Arbeitszeit. Der Lehrling ist besseren Gefühlen nicht zugänglich, weil er zu erschöpft und abgespannt ist." Das Urteil ist hart, aber gerecht. Es wird auch nicht umgestoßen durch den Hinweis, daß sich wohl in den verschiedensten Gegenden und bei den mannigfaltigsten Gewerbszweigen, hier in größerer, dort in geringerer Zahl, Betriebe finden, deren Organisation und Leitung noch immer eine gründliche Erziehung und allseitige Durchbildung des jugendlichen Arbeiters gewährleisten. Denn nicht darum handelt es sich, ob unter gewissen Umständen auch das Lehrlingswesen den vom Gesetzgeber ins Auge gefaßten Zweck erfüllen könne, sondern darum, ob es dessen Erreichung grundsätzlich und regelmäßig garantiere. Diese letztere Frage aber war mit einem entschiedenen Nein! zu beantworten. Weder als Schutz- und Pflege-, noch als Unterrichts-, noch endlich gar als Arbeitsverhältnis hat das gesetzliche Lehrverhältnis seine Probe bestanden. Man scheint dies Fiasko geahnt zu haben. Was der Lehrling versäumte, der Geselle soll es nachholen. Sehen wir zu!

Zweites Kapitel.

Der Geselle.

Der Freispruch macht den Lehrling zum Gesellen. Doch unterscheidet sich dessen wirtschaftliche und sociale Lage in vieler Hinsicht nicht wesentlich von der des ersteren. Dies am wenigsten da, wo „patriarchalische" Zustände sich erhielten, und, wie das in kleineren Städten und ländlichen Gegenden noch immer regelmäßig der Fall ist, „Kost und Logis" einen wichtigen Bestandteil seiner kärglichen Entlohnung bilden. Wie der Lehrling, so hat auch er unter mißlichen Wohnungs- und Werkstättenverhältnissen, unter zu langer Arbeitszeit und Sonntagsarbeit zu leiden. Weitere Mißbräuche knüpfen sich an die Zahlung des Geldlohnes: Lohnvorenthaltung und Lohnunterschlagung, letztere zumeist in Form einer Unterschlagung der vom Lohne abzuziehenden und an die Kassen abzuführenden Krankenversicherungsgelder praktiziert, sind alltägliche Vorkommnisse[1]. Auch was die Erweiterung seiner Fachkenntnisse betrifft, befindet er sich grundsätzlich kaum in einer günstigeren Position. Bildet doch die „Verwendung im Gewerbe", die sich beim Lehrling so wenig bewährte, für ihn das nahezu ausschließliche Bildungsmittel, soweit er nicht durch Aufwendung besonderer Kosten sich höhere zugänglich zu machen vermag.

In einem Punkte freilich ist der Geselle dem Lehrling überlegen: die freie Wahl des Arbeitsplatzes steht ihm offen. Niemand hindert ihn zu kommen und zu gehen, wie die Biene von Blume zu Blume, so von Werkstatt zu Werkstatt zu wandern, um aus

---

[1] Vgl. Berichte der Gewerbeinspektoren f. d. J. 1893, S. 61 (Wien), 85 f., 89 (Wiener Neustadt), 131 (Graz), 166 ff. (Klagenfurt), 242 (Reichenberg), 362 f. (Lemberg); 1894, S. 286 (Brünn), 309 (Olmütz), 346 (Troppau), 357 (Lemberg); 1895, S. 298 (Brünn), 375 (Lemberg); 1896, S. 46 (Wiener Neustadt), 85 (Graz) 147 (Innsbruck) u. s. w. — Krankenkassenenquete von 1891/92, S. 84 f., 88 ff., 90, 92 f. — Arbeiterschutz, 2. Jahrg. 1891, S. 266; 3. Jahrg. 1892, S. 27, 106; 4. Jahrg. 1893, S. 170 u. s. w. — Vgl. auch die Berichte der Arbeiterzeitung über die wegen Veruntreuung von Krankenkassengeldern durch Meister durchgeführten Strafgerichtsverhandlungen, so z. B. Arbeiterzeitung v. 10. April 1896, S. 6, v. 12. April 1896, S. 9, v. 3. Juni 1896, S. 5 f., v. 5. Juni 1896, S. 3, v. 5. Juli 1896, S. 7, v. 11. Juli 1896, S. 5, v. 18. Juli 1896, S. 5, v. 21. Juli 1896, S. 5, v. 5. Aug. 1896, S. 6 u. s. w. Zahlreiche Beispiele auch in den gewerblichen Fachblättern.

jeder von ihnen einen Teil jener umfassenden Fachkenntnisse davonzutragen, die infolge der arbeitsteiligen Zersplitterung der Einzelbetriebe eine einzige ihm nur in den seltensten Fällen noch vermittelt. Zweckmäßig, oder nicht, würde dieses Verfahren doch wenigstens theoretisch die Möglichkeit einer allseitigen Durchbildung gewährleisten, träte nicht seiner praktischen, insbesondere aber seiner methodischen Durchführung ein zweites Moment hindernd in den Weg. Wie beklagenswert nämlich des Lehrlings Schicksal auch erscheinen möge, seine materielle Existenz ist eine verhältnismäßig gesicherte. Ganz anders diejenige des Gehilfen. Nicht Erweiterung seines bescheidenen Wissens und Könnens, Erwerb des unentbehrlichen Lebensunterhaltes wird wohl oder übel zum Leitmotiv seines ganzen Strebens. Und nur zu oft ist Arbeitslosigkeit der erste herbe Gruß, mit dem die „goldene" Freiheit ihn empfängt.

Oft habe ich in Arbeiterkreisen gerade über dieses Mißgeschick klagen hören. Auch in Enqueten[1] und Fachblättern ist vielfach davon die Rede:

„Es kommt häufig vor," bemerkt einer der Experten, „daß der Lehrling zwar zu intensiver Arbeit angehalten, aber nur zu einem bestimmten Teile verwendet wird, so daß er sich nur einseitig ausbildet. Wenn er dann als Gehilfe bei demselben Meister gegen Lohn weiter arbeiten will, wird er von demselben entlassen und muß nun neuerdings in die Welt hinausgehen, an die Thüren der Werkstätten und Fabriken pochen und trachten, das, was er während seiner Lehrzeit ohne eigene Schuld versäumte, nachzuholen."

„Der kleine Gewerbsmann," erklärt ein anderer, „ist mit Rücksicht auf die Konkurrenz der Großindustrie, wo mit specialisierter und bis ins Detail hinein getrennter Arbeit gerechnet wird, in der Regel nicht in der Lage, den qualifizierten Arbeiter, der sich vielleicht im Geschäfte mehrseitig bethätigen könnte, zu halten, da er ihm zu teuer kommt und er ihn nicht in der Weise entlohnen kann, wie dies dessen Qualifikation erfordern würde. Ein großer Teil kann nicht anders arbeiten als mit Lehrlingen und besitzt keine qualifizierten Arbeiter, und wenn der Lehrling eine Teilarbeit gelernt hat, so stellt er ihn aufs Pflaster, da er ihm den Lohn, den er einem qualifizierten Arbeiter zahlen muß, nicht zahlen kann, und bei der heutigen Produktionsform mit ihrer specialisierten Arbeit eine ganz kurze Zeit genügt, jemand anderen zur Verfertigung der Teilarbeit zu befähigen."

---

[1] Gewerbeenquete d. Abgeordnetenh. v. 1893, S. 110 f., 596. — Lehrlingsenquete v. 1897, Arbeiterzeitg., Jahrg. 1897, Nr. 131.

Die Gewerbeinspektoren bestätigen dies[1]. So wird aus Brünn berichtet:

„Es wurde uns selbst von Genossenschaftsvorstehern geklagt, daß manche Meister die Lehrlinge sofort entlassen, wenn sie ausgelernt sind, weil sie ihnen als Gesellen einen Lohn zahlen müßten, den ihr Geschäft entweder wirklich nicht verträgt, oder den sie nicht zahlen wollen. Oftmals ist ein solcher junger Geselle thatsächlich in seinem Handwerk kaum als ausgelernt zu bezeichnen, was für ihn beim Suchen nach Arbeit um so trauriger ist. Er wandert dann von Ort zu Ort, kann keinen Meister zufriedenstellen und es ist für ihn ein Glück, wenn er in einer Fabrik eine passende Stellung findet." Auch „kommt es vor, daß der Lehrling weiß, daß der Lehrherr ihn entlassen müßte, wenn er freigesprochen würde, daher er es vorzieht, als Lehrling zu bleiben, wenn er nicht sicher ist, als Gehilfe Arbeit zu finden."

Auch aus den Alpen wird gemeldet, daß „in einzelnen Gewerbszweigen die Gepflogenheit, sich mit Lehrlingen zu behelfen", die ausgelernten aber abzuschieben, immer mehr zunehme. Zuweilen erfolge letzteres gar ungesetzlicher Weise unmittelbar vor der Freisprechung. So wurden im Grazer Bezirk „binnen kurzer Zeit nicht weniger als acht Lehrlinge vorzeitig entlassen; und obwohl sich die Lehrherrn die Verpflegungskosten für die ganze Lehrzeit im vorhinein hatten zahlen lassen, wollten sie von einer Rückerstattung des übrigenden Betrages nichts wissen". (!)

Zur Veranschaulichung des erwähnten Vorganges diene eine von der Leitung des Fachorgans der Buchdrucker Österreichs „Vorwärts" veranstaltete statistische Erhebung[2] über das Schicksal der im Laufe des Jahres 1892 zu Wien freigesprochenen Buchdruckerlehrlinge. Man gelangte dabei zu folgenden Ergebnissen: Freigesprochen wurden in der Zeit vom 2. Jan. bis incl. 31. Dez. 1892 214 Lehrlinge, und zwar 158 Setzer, 43 Drucker und Maschinenwärter und 13 Gießer[3]. Als Zeitpunkt der Erhebung

---

[1] Berichte der Gewerbeinspektoren f. d. J. 1894, S. 287 (Brünn); 1895, S. 125 f. (Graz), 306 (Brünn); 1896, S. 87 (Graz).

[2] „Vorwärts", Zeitschrift für Buchdrucker u. verwandte Interessen, 28. Jahrg., Nr. 1 vom 5. Jan. 1894: „Unsere glücklichen Lehrlinge".

[3] Nach Ausscheidung der „seither", d. i. wohl seit 2. Jan. 1892 verstorbenen Gehilfen. Die 214 Lehrlinge verteilen sich auf 100 Offizinen. Davon haben eine allein 12, 4 je 9, eine 6, 3 je 5, 11 je 3, 32 je 2 und 52 je 1 Lehrling freigesprochen. Die überwiegende Mehrzahl dürften Kleinbetriebe im Sinne des Gesetzes gewesen sein. Denn es wurden nach dem Stat. Jahrb. d. Stadt Wien f. d. J. 1892, S. 506, im Laufe des Jahres bei der Genossenschaft der Buchdrucker und Schriftgießer insgesamt 174 Lehrlinge zu Gehilfen befördert.

wurde die 47. Woche des Jahres 1893, d. h. der letzte Sonntag im Monat November dieses Jahres, gewählt. Damals waren nun

	Setzer	Drucker	Gießer	Zusammen
ohne Unterbrechung bei ihrem früheren Lehrherrn	66	14	6	86
arbeitslos	54	20	3	77
neuerdings in Stellung .	38	9	4	51
Im ganzen	158	43	13	214

Nur 86 (40,2 %) von allen 1892 freigesprochenen Lehrlingen fanden demnach bei ihren früheren Lehrherren dauernd eine vorläufige Existenz, während 128, nahezu 60 %, der Möglichkeit beraubt wurden, sich ohne Unterbrechung in ihrem Berufe weiterzubilden. Unter den 86 vom Geschick begünstigten sind überdies 24 zu nennen, die erst im Laufe des Oktober 1892 oder noch später freigesprochen wurden, also zur Zeit der Erhebung noch kein Jahr oder doch nur wenige Wochen darüber Gehilfen waren. Ein Teil von ihnen dürfte kurz darauf gleichfalls abgestoßen worden sein, und zwar aus einem Grunde, den ich sogleich näher bezeichnen werde [1].

Unter den 77 Ende November 1893 Stellenlosen waren nach ihrem Freispruche noch bei ihrem Lehrherrn beschäftigt:

	Setzer	Drucker	Gießer	Zusammen
bis zu 10 Wochen	9 [2]	8 [3]	1 [4]	18
von 11—20 Wochen	8	4	1	13
= 21—30 =	8	1	1	10
= 31—40 =	9	3	—	12
= 41 Wochen bis 1 Jahr	13	3	—	16
über 1 Jahr	7	1	—	8
Zusammen	54	20	3	77

Von den 51 neuerdings in Stellung getretenen verblieben bei ihren Lehrherren:

[1] Einzelne mögen freiwillig gegangen sein. Daß viele es thaten, ist unwahrscheinlich, einmal wegen der drohenden Gefahr längerer Arbeitslosigkeit, zweitens, weil infolge der geringen Differenzierung der einzelnen Buchdruckereien ein Wechsel der Stellung im Hinblick auf die weitere Ausbildung nur geringe Chancen bietet.

[2] Darunter wurden entlassen 3 nach 2 Wochen, 1 nach 4, 1 nach 5, 1 nach 6, 1 nach 8 und 2 nach 9.

[3] Davon wurden entlassen 1 nach 3, 2 nach 4, 1 nach 5, 2 nach 6, 1 nach 9 und 1 nach 10 Wochen.

[4] Nach 5 Wochen entlassen.

	Setzer	Drucker	Gießer	Zusammen
bis zu 10 Wochen	6[1]	3[2]	—	9
von 11—20 Wochen	8	—	3	11
= 21—30 =	7	4	1	12
= 31—40 =	4	—	—	4
= 41 Wochen bis 1 Jahr	9	—	—	9
über 1 Jahr	4	2	—	6
Zusammen	38	9	4	51

Also befinden sich unter den 128 von ihren früheren Lehrherren entlassenen Gehilfen genau 51, denen gegenüber jene ihre „moralische Verpflichtung" nicht einmal fünf Monate lang eingehalten haben, während sich die verhältnismäßig große Zahl von 25 Arbeitern, die etwa ein Jahr nach dem Freisprechen ihres Weges ziehen mußten, aus den Bestimmungen des Lohntarifes erklärt, der den Wochenlohn des Gesellen nach Ablauf eines Jahres von 10 auf 12 Gulden erhöht.

Es hatten ferner von den 128 zur Zeit der Erhebung

	Arbeitslosen			
	Setzer	Drucker	Gießer	Zusammen
seit ihrer Entlassung keine weitere Stellung . .	26	9	2	37
1 Kondition	8	4	1	13
2 Konditionen	6	3	—	9
3 = ...	7	1	—	8
4 = ...	2	1	—	3
5 = ...	4	1	—	5
6 = ...	1	1	—	2
Zusammen	54	20	3	77

	bez. neuerlich in Stellung befindlichen			
	Setzer	Drucker	Gießer	Zusammen
seit ihrer Entlassung keine weitere Stellung . .	—	—	—	—
1 Kondition	17	4	1	22
2 Konditionen	11	1	1	13
3 = ...	4	3	1	8
4 = ...	3	1	1	5
5 = ...	2	—	—	2
6 = ...	1	—	—	1
Zusammen	38	9	4	51

[1] Entlassen wurden 1 nach 2, 1 nach 6, 3 nach 7 und 1 nach 8 Wochen.
[2] 1 nach 2, 1 nach 7, 1 nach 8 Wochen entlassen.

Es betrug endlich die Gesamtdauer der Arbeitslosigkeit der zur Zeit der Erhebung

	Arbeitslosen			
	Setzer	Drucker	Gießer	Zusammen
bis zu 10 Wochen bei	10	1	—	11
von 11—20 Wochen bei	13	6	—	19
= 21—30 = =	8	4	1	13
= 31—40 = =	9	4	1	14
= 41—50 = =	10	3	—	13
= 51—60 = =	2	1	1[1]	4
über 60 Wochen	2[2]	1[3]	—	3
Zusammen	54	20	3	77

	bez. neuerlich in Stellung befindlichen			
	Setzer	Drucker	Gießer	Zusammen
bis zu 10 Wochen bei	19	5	1	25
von 11—20 Wochen bei	6	1	1	8
= 21—30 = =	11	—	2	13
= 31—40 = =	2	—	—	2
= 41—50 = =	—	2	—	2
= 51—60 = =	—	1	—	1
über 60 Wochen	—	—	—	—
Zusammen	38	9	4	51

Reden diese Zahlen nun auch eine deutliche Sprache, so geben sie doch nur ein oberflächliches Bild der Wirklichkeit. So mußten einzelne dieser Freigesprochenen oft Monate lang herumlaufen, ehe sie ein Unterkommen fanden. Andererseits waren wieder unter denen mit einer geringen Zahl arbeitsloser Wochen mehrere, denen es glückte, jederzeit sofort wieder Arbeit zu finden, trotzdem sie, wie der Berichterstatter betont, 3—5 mal in die Lage kamen, eine neue suchen zu müssen. Alles dies kommt in der Statistik nicht zum Ausdruck. Überhaupt ist sie zunächst ja nur eine Illustration. Für ein beschränktes Gebiet wird, wie ich glaube zuverlässig, die frühzeitige Entlassung der Mehrzahl der freigesprochenen Lehrlinge, lange Arbeitslosigkeit und häufiger Kon=

[1] 1 nach 11 Wochen entlassen, seither ohne Arbeit, abgereist.

[2] 1 nach 9 Wochen entlassen, hatte bereits 5 weitere Stellungen, 1 nach 11 Wochen entlassen, hatte noch keine weitere und ist wahrscheinlich zu einem anderen Berufe übergegangen.

[3] 1 nach 8 Wochen entlassen, seither nicht mehr in Stellung, wahrscheinlich bei einem anderen Berufe.

ditionswechsel dieser minderglücklichen konstatiert. Eine höhere Bedeutung aber gewinnt sie durch den Umstand, daß eines der bestorganisierten Gewerbe Österreichs in Frage steht, ein Gewerbe, dessen Produktions-, Arbeits- und Unterrichtsverhältnisse eingestandenermaßen zu den günstigsten gehören. Denn, wenn schon hier so bedenkliche Erscheinungen zu Tage treten, wie dann erst auf anderen Gebieten? Eine Untersuchung der Ursachen und des Umfanges der Arbeitslosigkeit im Kleingewerbe wie ihrer Bedeutung für das Leben des Gehilfen, insbesondere im Hinblick auf seine künftige Meisterschaft, kann demnach, so gewagt ein solches Unternehmen bei der Unvollkommenheit des zur Verfügung stehenden Materials auch erscheinen möge, in diesem Zusammenhange nicht umgangen werden.

I. Die Ursachen der Arbeitslosigkeit im Kleingewerbe.

Arbeitslosigkeit[1], im weitesten Sinne gefaßt als das praktische Ergebnis des thatsächlichen Widerspruches zwischen Arbeitsangebot und Arbeitsnachfrage, ist ein so kompliziertes Phänomen, daß, wenn irgendwo, ihm gegenüber alle schablonenhafte Behandlung zu bannen ist. Und wenn man mit Recht im allgemeinen behauptet hat[2], daß die Arbeiterverhältnisse bei jeder einzelnen Unternehmung durch persönliche und lokale Besonderheiten ein mehr oder weniger eigenartiges Gepräge erhalten, daß dies in noch weit höherem Grade von den gesamten Arbeitergruppen der einzelnen Produktionszweige gelte, daher denn jeder von ihnen seine individuelle Arbeiterfrage habe, welche sich als das Resultat seines besonderen Entwicklungsganges, seiner besonderen Organisation herausstelle, so müßte erst recht jede politische Maßnahme zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit fehlschlagen, die diesen individuellen Momenten nicht genügend Rechnung trüge. So mannigfaltig nun aber auch im einzelnen die Ursachen sein mögen, die allenthalben die äußerlich gleiche Erscheinung hervortreiben, so lassen sie sich in der Hauptsache doch sämtlich auf zwei scharf von einander zu trennende Gruppen verteilen, je nachdem

[1] Die durch Krankheit, Invalidität und Alter verschuldete Erwerbsunfähigkeit wird hier wie in den weiteren Ausführungen unter den Begriff der Arbeitslosigkeit grundsätzlich nicht subsumiert.

[2] Albin Bráf, Studien über nordböhmische Arbeiterverhältnisse, S. 160.

nämlich der dem Phänomen der Arbeitslosigkeit zu Grunde liegende Widerspruch zwischen Arbeitsangebot und Arbeitsnachfrage principiell auf qualitative oder quantitative Momente zurückzuführen ist, eine Unterscheidung, die pathologisch wie therapeutisch gleiche Beachtung verdient[1].

Die Wirkung der ersteren Gruppe manifestiert sich in einer allmählich fortschreitenden Verschiebung in der qualitativen Zusammensetzung des kleingewerblichen Arbeiterpersonales, die durch den erbitterten Konkurrenzkampf mit der Großindustrie erzwungen, durch die Specialisierung der Arbeitsfunktionen ermöglicht, durch das geltende Recht befördert wird, sich aber gleichsam reflektorisch auch auf Gewerbe fortpflanzt, innerhalb deren ein Wettbewerb der Betriebsformen noch nicht eingetreten ist.

Auch bei zahlreichen Handwerken nämlich bildet die leidige Verdrängung der qualifizierten durch unqualifizierte Arbeitskräfte den Gegenstand immer häufiger wiederkehrender Klagen[2]. Dienstboten und Hausknechte, Taglöhner und mangelhaft ausgebildete Hilfsarbeiter fremder Gewerbe werden gelegentlich in bunter Reihe aufgenommen, eingestellt und angelernt[3]. Auch die höheren Arbeitsposten scheinen vor dieser Konkurrenz nicht gesichert. „Der größte Teil der Poliere ist nicht gelernt", so behauptete in der Gewerkschaftsenquete ein Maurer. „Der eine war ein Schuster, der andere ein Fleischer, ein Buchbinder u. s. w. Die Poliere selbst brauchen keinen Schulbesuch nachzuweisen, es giebt Poliere, die nicht einmal schreiben können, die ihre drei Kreuzel machen." Auch der Vertreter der Gas- und Wasserleitungsinstallateure bestätigt: „Der Monteur ist gewöhnlich kein Schlosser, kein Spengler;

---

[1] Die auch bei vollem Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage durch ungenügende Organisation des Arbeitsnachweises verschuldeten Störungen bleiben als sekundäre Erscheinungen außer Betracht.

[2] Gewerkschaftsenquete v. 1892/93, S. 21, 27, 31, 34 f., 36, 38 f., 44, 46, 49, 61, 62, 64, 65, 74, 78, 87, 90, 106, 107, 117 f., 121, 126, 128 f., 134, 135, 156 f., 167 f., 171, 172, 185, 186, 197, 200 u. s. w.

[3] Ganz besonders auffällig sind die Verhältnisse der Bautischlerei, in der während der sommerlichen Bauperiode „große Massen" ungelernter Arbeiter Verwendung finden. „Es sind dies die sogenannten Baustörer . . . Unsere meisten Bautischler haben im Sommer Bauten auszuführen, welche Arbeitern, die meist Partieführer sind, übergeben werden. Ein solcher Partieführer accordiert und nimmt sich Leute. Diese Leute stellt er ein. Es ist vorgekommen, daß Pflasterer, Zimmerleute und Schlosser dabei waren. Selbst Schmiede waren unter diesen Baustörern." (Krankenkassenenquete v. 1891/92, S. 6.)

er ist Maurer, Wagner, Tischler, Weber u. s. w. Unter 600 Monteuren sind vielleicht 400 ungelernte. Die geringste Anzahl liefern die Mechaniker, eine große die Maurer. Ein solcher kommt eben nur hin, lernt eine Zeit lang, bekommt ein Zeugnis und ersetzt einen Monteur, dessen Helfer er bisher gewesen ist. Er bekommt aber einen geringeren Lohn als der gelernte." Ihre größere Wohlfeilheit also ist es, die den Ungelernten ihre Überlegenheit im Wettbewerbe verleiht. Und es versteht sich, daß diejenigen Arbeiterkategorien den Sieg davontragen müssen, die gerade hierin excellieren: die jugendlichen und die weiblichen.

Welch' unsaubere Rolle als billige Arbeitskraft im Kleingewerbe der Lehrling zu spielen gezwungen ist, wurde früher gezeigt. Und es war zu erwarten, daß dieser Umstand nicht ohne Folgen für die Gehilfenschaft bleiben werde. Daß er in der That zu einer fortschreitenden Verdrängung der erwachsenen Arbeiter führt, dürfte Leo Verkauf mit Hilfe der Krankenkassenstatistik in überzeugender Weise dargethan haben[1].

---

[1] Bericht des Verbandes der Genossenschaftskrankenkassen Wiens samt der Statistik der Verbandskassen für das Jahr 1894, S. 74 ff. Eine analoge Darstellung im Verbandsberichte von 1893, S. 62 ff. Der Bericht von 1895 hat aus besonderen Gründen auf eine neuerliche schriftliche Darstellung verzichten müssen; doch wird ausdrücklich hervorgehoben, die angestellten Untersuchungen hätten auch für dieses Jahr die gleichen Erscheinungen ergeben. (Daselbst S. 64.) Dem Verbande der Genossenschaftskrankenkassen gehören fast ausschließlich kleingewerbliche Arbeiter an, und zwar speciell im Jahre 1894 die genossenschaftspflichtigen Gehilfen folgender Gewerbe: Bäcker, Banderzeuger, Bettwarenerzeuger, Blas- und Streichinstrumentenmacher, Buchbinder u. s. w., Buchdrucker u. s. w., Buch-, Kunst- und Musikalienhändler, Büchsenmacher und Schwertfeger, Bürsten- und Pinselmacher, Dachdecker, Drechsler, Einspänner, Faßbinder, Gießer, Glaser u. s. w., Gold- und Metallschläger, Graveure u. s. w., Gürtler und Broncewarenerzeuger, Hafner, Handschuh- und Bandagenmacher, Huf- und Wagenschmiede, Hutmacher, Juweliere u. s. w., Kamm- und Fächermacher, Klavier- und Orgelbauer, Korbflechter, Kupferschmiede, Optiker, Pflasterer, Posamentierer, Sattler, Schlosser, Schuhmacher, Färber, Siebmacher und Gitterstricker, Spängler, Spielkartenerzeuger, Stein- und Kupferdrucker, Tapezierer, Taschner und Riemer, Tischler, Vergolder, Zimmerleute, Zimmermaler u. s. w., Zuckerbäcker. 1895 sind beigetreten die Kleidermacher. Die Lehrlinge der handwerksmäßigen Gewerbe gehören den Genossenschaftskrankenkassen nicht an. — Verkaufs Untersuchungen gehen von der im allgemeinen richtigen Voraussetzung aus, daß, insofern die Genossenschaftskrankenkassen Zwangskassen im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes sind, sämtliche bei Genossenschaftsmitgliedern in Arbeit stehenden Gehilfen notwendig auch Kassenmitglieder seien, so daß jeder Austritt aus der Kasse als Symptom eingetretener Arbeitslosigkeit aufgefaßt werden dürfe. Dabei ist freilich zu berück-

Schon 1893 ward innerhalb des Verbandes der Wiener Genossenschaftskrankenkassen ein eigentümlicher Zusammenhang zwischen dem Alter der Arbeiter und ihren Entlassungen beobachtet, wie letztere sich in den wechselnden Mitgliederzahlen der einzelnen Kassen wiederspiegeln. Speciell für das Jahr 1894 konnte die folgende Tabelle zusammengestellt werden:

Alter in Jahren	Es betrug im Jahre 1894 die									
	Zahl der männl. Mitglieder am		Zu- (+) oder Abnahme (—)		Zahl der männl. Mitglieder am 15. Sept.	Zunahme		Zahl der männl. Mitglieder am 31. Dez.	Zu- (+) oder Abnahme (—)	
	1. Jan.	15. März	absolut	in %		absol.	in %		absolut	in %
bis 20	8 955	9 955	+1000	+ 11,2	12 932	2977	29,9	13 592	+ 660	+ 5,1
21—30	30 772	29 075	—1697	— 5,5	29 843	768	2,6	28 170	—1673	— 5,1
31—60	28 901	28 655	— 246	— 0,8	29 656	1001	3,5	27 538	—2118	— 7,4
61 u. darüber	1 245	1 140	— 105	— 8,4	1 189	49	4,3	1 160	— 89	— 8,2
Zusammen	69 873	68 825	—1048	— 1,5	73 620	4795	6,9	70 400	—3220	— 4,4

Nun belief sich die Gesamtzahl der Verbandskassenmitglieder im Jahre 1894 am

	1. Januar	15. März	15. September	31. Dezember
auf	80 469	79 293	84 097	80 851.

Es trat also, wie das übrigens auch die obige Tabelle insonderheit rücksichtlich der männlichen Kassenangehörigen bezeugt, am 15. März eine Verringerung, am 15. Sept. eine Steigerung und am 31. Dez. ein abermaliger Rückgang der Mitgliederzahl ein, eine Erscheinung, auf deren Erklärung vorderhand nicht eingegangen werden soll. Wichtig dagegen ist, daß die Abnahme der Mitgliederzahl im März und Dezember sich stets auf Kosten der Altersklassen von über 20 Jahren vollzog.

---

fichtigen, daß regelmäßig ein Bruchteil der beschäftigten Arbeiter nicht rechtzeitig oder auch wohl gar nicht bei den Kassen angemeldet wird, ein Austritt derselben infolge von Entlassung demnach ebenfalls nicht stattfinden kann. Ebenso bleiben wohl einige der arbeitslos gewordenen Gehilfen auch während ihrer Konditionslosigkeit auf eigene Kosten Kassenmitglieder. Doch kann weder dem einen noch dem anderen Umstande ein maßgebender Einfluß auf die Gestaltung des Gesamtergebnisses zugeschrieben werden.

So zeigt sich am 15. März gegenüber dem Jahresanfange ein Abfall um 1048 Mitglieder. In Wirklichkeit aber setzt er sich zusammen aus einer Steigerung der Mitglieder im Alter bis zu 20 Jahren um 1000 und aus einer Abnahme der Altersklassen von über 20 Jahren um 2048 Personen. Am 15. Sept. ist allenthalben eine Zunahme zu beobachten, am stärksten freilich wiederum bei den untersten Altersstufen. Sie betrug hier 2327 Personen, während sie sich bei den höheren auf 1818 Personen beschränkte. Es erfolgte somit bei den Altersstufen von über 20 Jahren nicht einmal die Wiedereinstellung der in der Zeit vom 1. Jan. bis 15. März entlassenen Arbeiter. Bis zum 31. Dez. endlich werden von den Personen im Alter von über 20 Jahren 3880 entlassen, doppelt so viele als bis zum September Beschäftigung gefunden hatten, während bei den untersten Altersklassen abermals ein Anwachsen, und zwar um 660 Kassenangehörige eintritt. Das Ergebnis ist, daß am 31. Dezember in der Altersgruppe bis zu 20 Jahren eine Steigerung um 5637, in den Gruppen von über 20 Jahren eine Verringerung um 4110 Personen sich herausstellt. So sehen wir denn, schließt der Referent, daß ein gewisser Prozentsatz derjenigen Arbeiter, die das 20. Lebensjahr überschritten haben, nur im Sommer Beschäftigung findet und bald wieder durch jugendliche, eben ausgelernte Gehilfen ersetzt wird, sowie dieselben nachrücken. Letztere trifft nach kurzer Zeit das gleiche Schicksal, wenn sie das 20. Lebensjahr überschritten haben. Auch sie werden in den Wintermonaten durch nachrückende Lehrlinge ersetzt, zum Teil aber auch im Sommer überflüssig gemacht. Daß endlich unter Umständen die soeben freigesprochenen Gesellen die gleiche Gefahr laufen, haben die einleitenden Betrachtungen dieses Kapitels, insbesondere die Buchdruckerstatistik, dargethan.

Daher kommt es denn auch, daß im Altersaufbau der kleingewerblichen Gehilfenschaft gerade die jüngeren Altersklassen so stark vertreten sind und daß infolge der im Laufe jeden Jahres sich durchsetzenden Verdrängung der älteren durch die jüngeren, wie aus den nachstehenden Zusammenstellungen hervorgeht, die Altersverteilung am Schlusse eine ganz andere geworden ist, als sie es zu Beginn gewesen.

Alter in Jahren	Es betrug in % die Zahl der männlichen Mitglieder im Jahre 1894 am			
	1. Januar	15. März	15. Sept.	31. Dez.
bis 15	0,1	0,1	0,2	0,1
16—20	12,6	14,3	17,3	19,1
21—25	25,1	23,5	22,8	22,6
26—30	18,6	18,6	17,7	17,3
31—35	14,3	14,2	13,6	13,4
36—40	9,3	9,6	8,9	9,1
41—45	7,4	7,4	7,3	7,0
46—50	4,7	4,9	4,9	4,5
51—55	3,5	3,6	3,4	3,4
56—60	1,9	1,8	1,9	1,7
61—65	1,0	0,9	1,0	0,9
66—70	0,5	0,5	0,4	0,4
über 70	0,2	0,2	0,2	0,2
Unbekannt	0,8	0,4	0,4	0,3

Ein Anwachsen findet sich nur in den Gruppen bis zu 20 Jahren, während alle höheren eine prozentuelle Abnahme der Mitglieder aufweisen. Es wird dies noch deutlicher, wenn man die absoluten Zahlen ins Auge faßt.

Alter in Jahren	Es betrug im Jahre 1894 die					Zu- (+) oder Abnahme (—) vom 1. Jan. bis 31. Dez.
	männliche Mitgliederzahl am 1. Januar	Zu- (+) oder Abnahme (—) bis			Mitgliederstand am 31. Dez.	
		15. März	15. Sept.	31. Dez.		
15	42	+ 11	+ 24	— 23	54	+ 12
16	67	+ 102	+ 112	+ 46	327	+ 260
17	328	+ 163	+ 629	+ 280	1400	+ 1072
18	1356	+ 443	+ 1154	+ 316	3269	+ 1913
19	3119	+ 333	+ 694	+ 46	4192	+ 1073
20	4043	— 63	+ 332	+ 7	4319	+ 276
21	4135	— 110	+ 170	— 322	3880	— 255
22	3818	— 452	+ 40	— 227	3179	— 639
23	3362	— 563	+ 38	— 133	2704	— 658
24	3142	— 147	+ 125	— 35	3085	— 57
25	3208	— 170	+ 184	— 147	3075	— 133
26	2856	+ 12	— 3	— 188	2677	— 179
27	2693	— 16	+ 49	— 134	2592	— 101
28	2560	— 55	+ 24	— 165	2364	— 196
29	2500	— 88	+ 89	— 206	2315	— 185
30	2498	— 108	+ 45	— 136	2299	— 199

In jeder einzelnen Altersklasse bis zu 20 Jahren ist demnach eine unausgesetzte Steigerung der Mitgliederzahl zu beobachten. Sie währt nicht bloß bis zum 15. Sept., sie setzt sich bis zum Jahresende fort. Demgegenüber begegnet man einem ebenso entschiedenen Rückgange in den Altersklassen von 21—30 Jahren. Dieser Prozeß ist zwar kein ununterbrochener das ganze Jahr hindurch, wohl aber ist das Endergebnis ein konstanter Abfall im Vergleich mit den Zahlen vom 1. Januar.

Dabei hat man es 1894 nicht etwa mit einer singulären Erscheinung zu thun. Die Vorjahre hatten die gleiche aufzuweisen. So betrug in der Zeit vom 1. Jan. bis 31. Dez. jedes der folgenden Jahre der Zuwachs an Kassenmitgliedern im Alter von

Jahren	1892	1893	1894
16	154	238	260
17	749	1086	1072
18	1043	1990	1913
19	643	1151	1073
20	175	410	276
Zusammen	2764	4875	4594

Dagegen während des gleichen Zeitraumes die Abnahme derer im Alter von

Jahren	1892[1]	1893	1894
21		485	255
22		198	639
23	1375	261	658
24		184	57
25		106	133
26		4	179
27		199	101
28	333	123	196
29		215	185
30		219	199
Zusammen	1708	1994	2602

[1] Die Ziffern für die einzelnen Jahresklassen sind im Verbandsberichte von 1892 noch nicht zusammengestellt. Doch wird dort wenigstens angeführt, daß der Ausfall an Kassenangehörigen im Alter von 21—25 Jahren 1375, der an solchen im Alter von 26—35 Jahren 544 Personen betragen habe. Da sich nun nach

Es ist von vornherein zu vermuten, daß die für die Gesamtheit der Verbandsangehörigen konstatierte Gestaltungstendenz nicht bei allen einzelnen Gewerben in gleichem Maße zur Geltung komme. Besonders klar tritt jene bei den in der folgenden Tabelle aufgeführten Kassen zu Tage.

Krankenkasse der	Es betrug am	Die Zu- (+) oder Abnahme (—) der Mitglieder im Alter von Jahren			
		bis 20	21—25	26—30	31 u. darüber
Buchdrucker . .	15. März	+ 44	+ 24	+ 1	— 26
	15. Sept.	+ 43	— 150	— 115	— 94
	31. Dez.	+ 77	+ 87	+ 12	+ 39
Drechsler . . .	15. März	+ 103	+ 41	+ 21	+ 21
	15. Sept.	+ 213	+ 3	— 62	— 45
	31. Dez.	+ 187	— 34	— 61	— 84
Gürtler . . .	15. März	+ 103	— 61	— 96	— 178
	15. Sept.	+ 29	+ 2	—	+ 21
	31. Dez.	+ 67	+ 10	+ 2	— 15
Schlosser . . .	15. März	— 162	— 163	— 93	— 217
	15. Sept.	+ 405	+ 85	+ 41	+ 54
	31. Dez.	+ 245	— 89	— 28	+ 22
Schuhmacher . .	15. März	+ 452	— 591	— 103	— 488
	15. Sept.	+ 467	— 109	— 39	+ 20
	31. Dez.	+ 286	— 69	— 16	— 435
Tischler	15. März	+ 50	— 89	— 81	— 451
	15. Sept.	+ 624	+ 118	+ 10	+ 125
	31. Dez.	+ 121	— 31	— 136	— 378

Obwohl, wie dies aus anderen Ziffern noch deutlicher hervorgeht, das Maximum des Mitgliederstandes bei den Buchdruckern, Drechslern und Schuhmachern in den Wintermonaten, bei den Gürtlern, Schlossern und Tischlern zu Ende des Sommers erreicht wird, ist doch das Resultat bei allen das gleiche. Die jugendlichen Gehilfen nehmen in ununterbrochener Folge zu, die älteren mit oder ohne Unterbrechung ab. Nach einer vorübergehenden

anderweitigen Angaben hinsichtlich der 5 Altersklassen von 31—35 Jahren für 4 eine Abnahme von 304, für 1 ein Zuwachs von 93, mithin insgesamt ein Abfall von 211 Personen ergiebt, so ist der Rückgang der Mitglieder im Alter von 26—30 Jahren auf 333 zu bemessen. (Vgl. dazu Bericht des Verbandes der Genossenschaftskrankenkassen Wiens f. d. J. 1892, S. 59 f.)

Steigerung tritt bei den letzteren regelmäßig ein Rückschlag ein, stark genug, um zu bewirken, daß die Gesamtzahl der über 20 Jahre alten Gesellen am 31. Dez. geringer wird, als sie es zu Beginn des Jahres gewesen.

Ein abweichendes Bild zeigen z. B. eine Reihe von Baugewerben. Hier bewegen sich, wie die nachstehende Übersicht lehrt, auch die Altersgruppen bis zu 20 Jahren in den Bahnen der übrigen.

Kasse der	Zahl der männlichen Mitglieder im Alter von Jahren															
	bis 20				21—25				26—30				31 und darüber			
	1. Jan.	15. März	15. Sept.	31. Dez.	1. Jan.	15. März	15. Sept.	31. Dez.	1. Jan.	15. März	15. Sept.	31. Dez.	1. Jan.	15. März	15. Sept.	31. Dez.
Dachdecker . .	131	144	408	136	115	150	322	130	97	109	201	106	301	315	475	304
Tapezierer . .	129	114	187	154	208	172	237	197	176	154	185	163	286	299	340	305
Zimmerleute .	67	65	143	59	167	176	256	104	211	232	279	128	811	853	1027	637
Zimmermaler	73	103	448	156	326	342	640	291	271	297	557	257	772	814	1695	754

Bei sämtlichen vier Gewerben nämlich bildet der 15. Sept. den Kulminationspunkt, von welchem Termine ab durchgängig ein rasches Sinken der Mitgliederzahl zu beobachten ist. Und obschon im einzelnen nicht alle dieselbe Kurve beschreiben, so gilt dies doch innerhalb jedes von ihnen hinsichtlich aller vier Altersgruppen, eine Gleichförmigkeit, neben welcher die stellenweise vorhandenen Abweichungen zwar nicht verschwinden, wohl aber zurücktreten[1]. Wie der Bericht betont, sind es solche Berufe, in denen der ehemalige „Lehrling" fast ganz auf das Niveau des jugendlichen Arbeiters herabgesunken ist: mit Schluß der Bauperiode wird er wie jeder andere überzählige unbedenklich entlassen[2].

Daß nun, wie behauptet, in der That eine Verdrängung der älteren Gehilfen durch ihre jüngeren Genossen stattfinde, eine Verdrängung, die wenigstens als nächste Folge wachsende Arbeits-

[1] Eine Tendenz zur Verjüngung des Altersaufbaues ist zweifellos auch hier zu bemerken, insbesondere bei Tapezierern und Zimmermalern, wo, im Gegensatze zu den übrigen, die Altersgruppen bis zu 20 Jahren am 31. Dez. im Vergleiche zum Stande vom 1. Januar eine nicht unbeträchtliche Steigerung aufweisen.

[2] Namentlich bei den Zimmermalern ist der Kontrast zwischen dem höchsten und dem tiefsten Mitgliederstande in der untersten Altersklasse sogar weit größer als in irgend einer anderen.

losigkeit der ersteren nach sich zieht, hieran wird man auch dann festhalten müssen, wenn man zugesteht, daß der eigentümliche Altersaufbau der kleingewerblichen Arbeiterschaft noch anderen Momenten, so beispielsweise dem Einflusse der militärischen Wehrpflicht und der selbständigen Etablierung einzelner Gesellen, zuzuschreiben ist. Denn mögen diese im Verein mit anderen Gründen allenfalls das stärkere Hervortreten des jugendlichen Elementes erklären, als maßgebende Ursachen der nunmehr drei Jahre hintereinander beobachteten Verschiebung zu seinen Gunsten würde man sie nur dann betrachten können, wollte man gleichzeitig annehmen, daß ihre Bedeutung mit jedem Jahre gewachsen, eine Hypothese, die jeder thatsächlichen Unterlage entbehrt[1]. Wohl aber wird die anderwärts nicht minder beobachtete Verjüngung des kleingewerblichen Arbeiterstammes auch von den Gewerbeinspektoren in dem gleichen Sinne wie hier gedeutet. Unleugbar führe die Wahrnehmung zahlreicher Erscheinungen zu der Erkenntnis, so wird 1895 z. B. aus Graz berichtet[2], daß bei vielen Gewerbsinhabern — die Inhaber fabrikmäßiger Unternehmungen älteren Ursprunges überhaupt und zumeist auch jene größerer Betriebe nicht fabrikmäßigen Charakters ausgenommen — die Aufnahme von Lehrlingen vorwiegend zur Heranzüchtung billiger Arbeitskräfte dienen. „Sind diese aber einmal entsprechend ausgebildet", heißt es weiter, „so verdrängen dieselben successive die erwachsenen Arbeiter, welchen zur Beschaffung der Mittel für ihren Lebensbedarf oft genug kein anderer Ausweg offen bleibt, als sich anderswo als Taglöhner zu verdingen. Thatsache ist es, daß Arbeiter mit Dienstzeiten von länger als höchstens fünf Jahren nur noch in den vorhin ausgenommenen Betriebsgruppen angetroffen werden." —

[1] Der Einfluß der militärischen Dienstpflicht zeigt sich übrigens auch in den oben (S. 289) aufgeführten Tabellen. Sie schwächt die Tendenz zum Anwachsen bei den 20jährigen, verstärkt die zur Abnahme bei den 21, 22 und 23jährigen, während das Zurückfluten der aus der Armee entlassenen auf den Arbeitsmarkt eine Hemmung der letzteren Tendenz bei den 24, 25 und 26jährigen bewirkt. Auch für die höheren Altersklassen war ein fortdauernder Rückgang zu konstatieren. Er betrug im Jahre 1894 bei den Altersgruppen von 31—35, 36—40, 41—45, 46—50, 51—55, 56—60 Jahren 596, 101, 266, 164, 140, 96 Personen. Hauptsächlich für diese Kategorien könnte der erhöhte Trieb zu selbständiger Niederlassung in Frage kommen. Doch werde ich später darzuthun haben, daß letztere ebenso oft eine erzwungene Folge der Arbeitslosigkeit, als ein Akt freier Entschließung ist.

[2] Berichte der Gewerbeinspektoren f. d. J. 1895, S. 125.

Nicht ganz die gleiche Bedeutung kann gegenwärtig als Quelle von Arbeitslosigkeit im Kleingewerbe dem Eindringen weiblicher Arbeitskräfte zugesprochen werden. Völlig ausgeschlossen erscheint die Verdrängung der erwachsenen männlichen Hilfsarbeiter bei einer Reihe von Beschäftigungen schon deshalb, weil sie als eigentliche Domäne weiblicher Berufsthätigkeit von jeher, sei es im Haushalte, oder selbständig, vorwiegend von Frauen ausgeübt wurden. Hierher gehören vor allem zahlreiche Branchen der weitverzweigten Bekleidungs- und Textilindustrie (Frauen- und Kinderschneiderei, Wäsche-, Mieder-, Schirm-, Strohhut- und Kunstblumenerzeugung, Stickerei, Strickerei, Wirkerei, Kravattennäherei und Wäscherei, das Modistengewerbe u. s. w.), einzelne Nahrungsmittelgewerbe, das Gast- und Schankgewerbe, die Kaffeesiederei und ähnliche. Daneben freilich hat sich, wie insbesondere die im Frühjahr 1896 zu Wien abgehaltene Enquete über Frauenarbeit[1] bezeugte, die weibliche Arbeitskraft weit über diese engeren Grenzen hinaus auf Kosten der männlichen ausgedehnte Schaffensgebiete erobert. Und wenn auch bisher in erster Linie die Arbeiterschaft der Großindustrie unter der durch die Fortschritte der Arbeitsteilung und der maschinellen Technik ermöglichten Einstellung weiblicher Hilfsarbeiter zu leiden hatte, so scheint dieser Prozeß doch mehr und mehr auch auf das Kleingewerbe hinüberzugreifen. Thatsächlich betrug[2] im Bereiche des Verbandes der Genossenschaftskrankenkassen Wiens die Zahl der weiblichen Mitglieder am 31. Dezember des Jahres

1890	7641	oder	11,4 %	der Gesamtzahl,
1891	8243	=	11,4 =	=
1892	9080	=	12,1 =	=
1893	9790	=	12,6 =	=
1894	10191	=	12,4 =	=
1895	16188	=	16,4 =	=

Sie stieg demnach 1890 bis 1895 von 7641 auf 16188 Personen, d. h. auf mehr als das Doppelte, ein Endergebnis, das in erster Linie auf den Beitritt neuer, mit weiblichen Mitgliedern gesättigter Kassen, zum nicht geringen Teil aber, wie sich aus der

[1] Die Verdrängung der Männerarbeit durch Frauenarbeit wird ausdrücklich hervorgehoben in der Enquete über Frauenarbeit von 1896, S. 3, 4, 15, 18, 21, 41, 92, 96, 104, 152, 159, 165, 264, 277, 291, 342, 381, 420, 433, 520, 570, 590, 592, 608, 660.

[2] Verbandsbericht f. d. J. 1894, S. 72 ff.; desgl. f. d. J. 1895, S. 64 ff.

folgenden Tabelle ergiebt, auch auf ein intensives Anwachsen der Frauenarbeit in einzelnen Branchen zurückzuführen ist.

Genossenschaftskrankenkasse der	Die Anzahl der Frauen betrug in % der gesamten Mitgliederzahl am 31. Dezember des Jahres					
	1890	1891	1892	1893	1894	1895
Banderzeuger	62,9	62,4	63,8	63,8	63,9	64,9
Buchbinder	40,7	40,3	42,1	42,3	41,9	43,9
Handschuhmacher . .	.	27,3	32,2	28,1	39,3	39,1
Hutmacher	23,5	27,8	32,0	35,5	37,1	38,6
Kammmacher	.	.	.	39,6	42,5	45,1
Posamentierer . . .	67,0	67,6	67,8	68,7	68,8	70,7
Zuckerbäcker	39,5	40,5	38,0	39,5	43,7	42,6

Am stärksten scheint unter den hier zusammengestellten Gewerben die Hutmacherei in Mitleidenschaft gezogen. Schnellte doch die Zahl der weiblichen Mitglieder innerhalb einer fünfjährigen Periode von 23,5 % auf 38,6 % des gesamten Mitgliederstandes, von 321 auf 427 empor, während die der männlichen von 1047 auf 677 herabsank. Aber auch die Banderzeuger, Buchbinder, Handschuhmacher, Hutmacher, Kammmacher, Posamentierer und Zuckerbäcker zeigen, wenn auch unter mannigfachen Schwankungen, die gleiche Tendenz, die noch erheblich stärker hervortritt, wenn man die absoluten Zahlen betrachtet.

Genossenschaftskrankenkasse der	Die Zahl der weiblichen Mitglieder betrug am 31. Dezember des Jahres					
	1890	1891	1892	1893	1894	1895
Banderzeuger	478	456	520	483	498	559
Buchbinder	1765	1734	1815	1887	1980	2150
Handschuhmacher . .	104	104	135	159	221	218
Hutmacher	321	342	422	441	397	427
Kammmacher	.	.	241	230	270	337
Posamentierer . . .	1157	1199	1420	1582	1510	1818
Zuckerbäcker	418	386	389	450	560	613

Selbst in Gewerben, bei denen man ihrer Natur nach weibliche Arbeitskräfte am wenigsten vermuten sollte, beginnen sie aufzutauchen. „Wir haben bemerkt," sagt schon in der Gewerkschaftsenquete von 1892/93 ein Schlosser, „daß die Frauenarbeit auch bei uns anfängt. Vor zwei Jahren waren in der genossen-

schaftlichen Krankenkasse 7 Frauen angemeldet, jetzt ca. 30, die bei den Galanterieschlossern zum Schleifen, Putzen und zum Löten verwendet werden." Ein Tischler bemißt um dieselbe Zeit die Zahl der in den Wiener Kleinbetrieben beschäftigten weiblichen Arbeiter auf ungefähr 100. Sie würden angeblich nur zum „Sesselflechten", thatsächlich auch zum „Polieren und Schleifen mit denaturiertem Spiritus" angehalten. Ein Spengler endlich berichtet ebenfalls, es seien „in Galanteriewerkstätten viele Frauen fürs Lackieren, fürs Legen zum Beizen, zum Verzinnen u. s. w." angestellt [1]. Die Ergebnisse der Frauenenquete und der neueren Krankenkassenstatistik haben diese früheren Äußerungen vollinhaltlich bestätigt. Nicht nur die Arbeiterschaft einzelner Baugewerbe (Dachdeckerei, Glaserei, Tapeziererei!), auch diejenige vieler Branchen der Metall-, Holz- und Papierindustrie zeigt sich mit weiblichen Elementen durchsetzt, die, vielfach als „Dienstboten" aufgenommen, vermöge ihrer großen Anspruchslosigkeit den „gelernten" Gehilfen aus dem Felde schlagen und ihn seiner Erwerbsgelegenheit berauben [2]. —

Arbeitslosigkeit im Kleingewerbe als letzte Folge *qualitativ* veränderten Arbeitsbedarfes wurde bisher ins Auge gefaßt. Selbst die äußerste Stetigkeit des Produktionsprozesses würde unter den früher genannten Voraussetzungen ihre Entstehung nicht verhindern können. Aber von einer solchen Gleichförmigkeit ist bekanntlich nicht die Rede. Ganz abgesehen von krisenartigen Erscheinungen und anderen Anomalien [3], verursachen auch unter normalen Verhältnissen häufig wechselnde Konjunkturen erhebliche Produktionsschwankungen. Und mögen jene nun als *generelle* das ganze Gewerbe erfassen, wie die periodisch wiederkehrenden „Saisons", oder als *individuelle* der besonderen Lage eines Einzelbetriebes entspringen, wie die singulären Absatzstockungen vieler kleinen Geschäfte, immer bewirken sie, daß die infolge einer Einschränkung

---

[1] Gewerkschaftsenquete von 1892/93, S. 121, 133 f., 168.

[2] Die gleiche Entwicklungstendenz wird für die Provinz von den Gewerbeinspektoren konstatiert. Vgl. z. B. Berichte der Gewerbeinspektoren f. d. J. 1895, S. 91 (Linz), 143 f. (Klagenfurt).

[3] Hierzu rechne ich auch das Absterben einzelner Gewerbszweige, deren Erzeugnisse überhaupt außer Gebrauch kommen. Über die Krisen im Wiener Perlmutterdrechsler- und Schuhmachergewerbe zu Beginn der neunziger Jahre vgl. *Schwiedland*, Kleingewerbe und Hausindustrie in Österreich, II, S. 130 ff., und die mehrfach citierte Schuhmacherenquete von 1891, S. 6 ff., 13 ff. u. s. w.

der Produktion und der damit notwendig verbundenen Minderung des Arbeitsbedarfes zeitweilig entbehrlich gewordenen Hilfskräfte zum Teile wenigstens ausgeschieden, d. h. arbeitslos werden.

Rechnet man auch die Festzeiten Ostern, Pfingsten und Weihnachten zu den Saisons, so dürfte es nur wenige Branchen geben, deren Produktion von periodischen Schwankungen dieser Art verschont bliebe. Und in der That hört man in der Großstadt wie in der Provinz von Angehörigen der verschiedensten Gewerbe über deren ungünstige Rückwirkungen auf den Arbeitsmarkt klagen[1]. Daß diese Beschwerden gerechtfertigt sind, läßt sich auch statistisch erweisen; am überzeugendsten bei einigen Baugewerben. So betrug[2] im Verbande der genossenschaftlichen Krankenkassen Wiens die Zahl der Kassenmitglieder im Jahre

Krankenkasse der	1894				1895			
	1. Jan.	15. März	15. Sept.	31. Dez.	1. Jan.	15. März	15. Sept.	31. Dez.
Dachdecker . . .	927	1 023	1 836	935	935	715	1 681	624
Glaser . . .	548	503	580	593	593	556	585	632
Schlosser . . .	4 679	4 044	4 632	4 781	4 781	4 480	5 614	5 277
Spengler . . .	908	925	1 031	961	961	979	1 079	1 033
Tapezierer . . .	904	802	1 023	885	885	781	1 212	1 012
Tischler	11 670	11 101	11 968	11 555	11 555	11 750	11 648	10 772
Vergolder . . .	518	484	508	533	533	494	510	537
Zimmerleute . .	1 256	1 326	1 705	928	928	1 056	1 903	1 187
Zimmermaler und Anstreicher . .	1 442	1 556	3 341	1 458	1 458	1 347	3 196	1 345

Am intensivsten ist während der „stillen Zeit" der Rückschlag bei den Dachdeckern und Zimmermalern. Die Zahl der ersteren

[1] Gewerkschaftsenquete von 1892/93, S. 29, 36, 39, 86, 107, 115 f., 134, 164, 172, 181 f., 185, 191, 205 u. s. w. — Bericht über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Herzogtums Salzburg i. J. 1893, S. 58, 60, 78, 93, 98, 104, 111, 115, 123, 147, 150, 152. — Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Österreich, S. 13, 69, 113, 139, 170 f., 183, 244, 398 f., 437 ff., 515, 620, 672. Erhebungen über Art und Dauer der Saison im Kleingewerbe wurden auch durch die Statistische Kommission in Prag angestellt. (Stat. Handbuch d. Stadt Prag f. d. J. 1892, S. 210 f.) Da man sich jedoch anscheinend damit begnügte, die Genossenschaften zu befragen, so sind deren Ergebnisse vielfach lückenhaft und ungenau ausgefallen.

[2] Verbandsbericht f. d. J. 1895, S. 66 f.

sinkt 1895 von 1681 am 15. Sept. zu Ende des Jahres auf 624, d. i. um 63 %, die der letzteren in derselben Zeit von 3196 auf 1345, d. i. um 56,4 %. Ihnen zunächst stehen die Zimmerleute[1]. Dagegen kommen bei den Schlossern und Spenglern, Tischlern und Tapezierern, Glasern und Vergoldern die Wirkungen der Saisonschwankungen überhaupt nicht rein zum Ausdruck, weil außer den eigentlichen Bauhandwerkern den betreffenden Kassen noch weitere Arbeiterkategorien angehören, deren Saison sich mit derjenigen der Bauarbeiter nicht deckt. Aus demselben Grunde muß darauf verzichtet werden, auch für andere Gewerbszweige die entsprechenden Ziffern vorzuführen. Da die mit besonderer Rücksicht auf die Baugewerbe gewählten Termine für viele der übrigen nicht charakteristisch sind, würde man nur zu leicht eine falsche Vorstellung gewinnen. Es betrug z. B. die Zahl der Mitglieder bei der

Krankenkasse der	1894				1895			
	1. Jan.	15. März	15. Sept.	31. Dez.	1. Jan.	15. März	15. Sept.	31. Dez.
Kleidermacher . .	—	—	—	—	17 099	17 447	17 429	17 269
Schuhmacher . .	11 429	10 871	10 983	10 926	10 926	10 690	10 331	10 375

Man könnte danach vermuten, es sei für diese Branchen die Zeit von Mitte März bis Mitte September eine Periode verhältnismäßig ruhigen Geschäftsganges. Notorisch umschließt sie, wie dies übrigens auch aus der folgenden Übersicht hervorgeht, Monate allertiefster Depression. Es belief sich[2] nämlich 1894 die Zahl der vorgemerkten offenen bez. vermittelten Arbeitsstellen bei der Genossenschaft der Wiener

[1] Die Differenzen würden wahrscheinlich noch größer sein, wenn, was gerade bei den Baugewerben nicht der Fall ist, die Anmeldungen zur Krankenkasse regelmäßig erfolgten.

[2] Statistisches Jahrbuch der Stadt Wien f. d. J. 1894, S. 528 f. Die Kleidermacher haben nur die thatsächlich vermittelten, nicht die überhaupt offenen Stellen ausgewiesen. Überhaupt geben beide Zahlenreihen nur ein ungefähres Bild von dem wahren Sachverhalt, da die Aufzeichnungen der Genossenschaften wenig verläßlich sind.

Im	Kleidermacher	Schuhmacher
Januar . . .	764	464
Februar . . .	904	529
März	1518	736
April	1828	1178
Mai	720	839
Juni	608	787
Juli	619	805
August	435	598
September . . .	892	782
Oktober . . .	2504	1237
November . . .	902	1164
Dezember . . .	542	391

Die beiden Bekleidungsgewerbe haben also, was in der ersten Tabelle gänzlich verborgen bleibt, zwei Saisons, deren Höhepunkte auf die Monate April und Oktober fallen. Ihnen gegenüber stehen die Wintermonate Dezember, Januar, Februar, vor allem aber die Sommermonate Juni, Juli, August als tote Zeiten. Wenn nun trotzdem auch während dieser letzteren Perioden eine ziemlich rege Nachfrage nach Arbeitskräften stattfindet[1], so beruht dies in der Hauptsache auf den ganz unabhängig von den Saisonschwankungen rasch wechselnden Absatzbedingungen zahlreicher Einzelbetriebe. Neben das regelmäßige Ebben und Fluten tritt ein regelloses Ab- und Zuströmen, das man treffend als „Fluktuation" bezeichnet hat. Namentlich die Krankenkassen haben hierunter zu leiden, weil das fortgesetzte Hin- und Herpendeln zwischen Arbeitslosigkeit und kurzfristiger Beschäftigung die Kontrolle der Versicherungspflichtigen erschwert, ohne daß es den Kassen möglich wäre, sich anderweit gegen zeitweilige Ausbeutung durch fluktuierende Elemente ausreichend zu sichern[2].

---

[1] Bei der Wiener Modistengenossenschaft scheint die Arbeitsvermittlung überhaupt nur während der Saisonmonate Januar bis Mai und später wieder im September und Oktober zu funktionieren, dagegen während der stillen Zeit Juni, Juli, August und November, Dezember zu feiern. (Stat. Jahrb. d. Stadt Wien f. d. J. 1894, S. 528 f.) Der gelegentliche Arbeitsbedarf dürfte durch Aufnahme von Lehrmädchen befriedigt werden.

[2] Enquete über Krankenversicherung von 1891, S. 6 f., 9, 66 ff., 70 ff., 72 f., 73 f., 74 f., 75 f., 77, 79 f., 80. Schuhmacherenquete von 1891, S. 30, 126 ff. Besonderer Art sind jene fluktuierenden Elemente, die, um die Wöchnerinnenunterstützung der Krankenkassen zu erringen, einzelnen Gewerben zeitweilig zuströmen. „Das kommt sehr häufig vor, das liegt in der Art des Gewerbes," er-

Wiederum zeigen die Zustände beim Baugewerbe einen typischen Charakter. „Der Partieführer," bemerkt einer der Experten, „bekommt so und so viel Geld vom Meister und zahlt dann am Samstag die Leute nach Belieben aus. Dann entläßt er sie wieder und nimmt sich andere auf. Gewöhnlich nimmt der Partieführer im Anfange zu der groben Arbeit viele unerfahrene Personen; die zahlt er, wie er will. Dann behält er sich die besseren zurück. Dies geht so den ganzen Sommer über." Doch begegnet man bei anderen Gewerbszweigen ganz der gleichen Erscheinung. So schätzt z. B. der Delegierte der Tapezierer den völlig stabilen Teil der Arbeiterschaft nur auf 1/4 der Gesamtzahl. Namentlich werden die nicht beim Fache ausgelernten Hilfsarbeiterinnen, Näherinnen, Schneiderinnen, Modistinnen u. s. w. nur ganz vorübergehend beschäftigt. Der Experte der Buchbinder bezeichnet insbesondere die Fluktuation in der Kartonnagenbranche und bei den Futteralmachern als eine „enorme". Komme es doch vor, daß „eine Person in einer Woche zwei- oder dreimal bei einem Meister" in Arbeit trete. Am stärksten sei der Wechsel bei den direkt aus der Schule genommenen Mädchen, die dann bei verschiedenen Gewerben gleichzeitig „herumprobieren". Von den rund 500 Mitgliedern der Krankenkasse der Glaser sind ungefähr 50 ausschließlich „Aushilfsarbeiter", die „nie auf einem Platze sind, sondern fortwährend auf drei Tage, eine Woche, vierzehn Tage, drei Wochen zur Aushilfe angenommen werden". Auch anderwärts trifft man auf diese Institution. „Wir sind größtenteils Aushilfsarbeiter," behauptet der Vertreter der Etuibranche. „In den kleineren Geschäften werden Arbeiter nur gesucht, wenn der Meister mit den

---

klärt der Delegierte der Kartonnagenbranche. „Es sind Arbeiten, die keine große manuelle Fertigkeit verlangen. Namentlich solche Mädchen kommen sehr häufig vor, die im 7. und 8. Monat der Schwangerschaft in Arbeit treten. Die Gewerbsinhaber nehmen sie auf, weil sie billige Arbeitskräfte sind. Sie verdienen etwas und werden für den Fall der Krankheit versichert. Es rekrutieren sich diese aus den ehemaligen Arbeiterinnen, Frauen von Arbeitern, die sonst zu Hause sind und, wenn sie schwanger werden, wieder in eine Arbeit gehen." Ebenso berichtet ein Posamentierer: „Es kommen Fälle vor, daß Personen, welche den Sommer über auf einem Bau gearbeitet haben, dann zu leichteren Arbeiten aufgenommen werden; auch Dienstmädchen z. B. bei den Börtelmachern. Wenn aber solche Dienstmädchen, Bauarbeiterinnen und verschiedene andere Branchen als Börtelmacher, Zwirner, Knopfmacher eintreten, so kömmen sie auf zwei Monate oder noch kürzere Zeit herein, und wenn die Sache vorüber ist, sind sie verschwunden" u. s. w. (Enquete über die Krankenversicherung von 1891, S. 30 ff.)

Lehrbuben nicht mehr vorwärts kann; dann nimmt man uns für einen oder zwei Tage auf. Nur ein kleiner Teil ist annäherungsweise beschäftigt." Ähnlich äußert sich ein Futteralmacher. „Sehr viele Kollegen sind wochenlang arbeitslos. Er geht ein halbes Jahr spazieren, dann kommt er in eine Werkstätte, und wenn der Herr eine Stunde verlangt, so muß er sie machen[1]." Unter solchen Umständen ist es noch ein Glück, wenn die vorübergehend überzähligen Arbeitskräfte, anstatt entlassen zu werden, nur „aussetzen" müssen[2], oder, wie der Olmützer Gewerbeinspektor berichtet, von den Meistern wechselseitig ausgeliehen werden, woraus sich freilich neue Übelstände ergeben[3].

Der Versuch, die durch die Regellosigkeit der kleingewerblichen Produktion hervorgerufene Fluktuation der Arbeitskräfte auch statistisch zu veranschaulichen, stößt auf große Schwierigkeiten. Selbst die willfährige Krankenkassenstatistik läßt den Forscher diesmal im Stich. Giebt sie doch regelmäßig nur über den Mitgliederstand zu einem bestimmten Zeitpunkte, d. h. über das Resultat von Bewegungen Aufschluß, nicht über diese letzteren selbst. Und mag der Vergleich der entsprechenden Ziffern verschiedener Monate und Jahre auch über die Wirkungen der generellen Produktionsschwankungen aufklären, so doch nicht über jene Veränderungen, die sich gleichsam im wechselseitigen Austausche der einzelnen Betriebe unter einander vollziehen, da die Entlassungen und Neueinstellungen sich natürlich vielfach neutralisieren. Völlig unerläßlich erscheint daher die Kenntnis der bei den einzelnen Kassen erfolgten Anmeldungen und Abmeldungen. Beispiele dieser Art aber habe ich nur in zwei Fällen ermitteln können[4]. Es betrug nämlich im Jahre 1895 bei der Wiener Krankenkasse der

---

[1] Gewerkschaftsenquete von 1892/93, S. 75 f., 78 f.

[2] Auch in der Enquete über Frauenarbeit wird vielfach über das „Aussetzen" geklagt. Vgl. z. B. S. 22, 24, 35, 36, 38, 44, 104, 121, 130, 149, 154, 257, 290, 344, 365, 424, 432, 549 u. s. w.

[3] Berichte der Gewerbeinspektoren f. d. J. 1896, S. 330.

[4] Obige Tabelle ward zusammengestellt nach dem Bericht der Krankenkasse des Gremiums der Buchdrucker und Schriftgießer in Wien f. d. J. 1895, S. 40 f., und dem Rechenschaftsbericht der genossenschaftlichen Krankenkasse der Tischler in Wien f. d. J. 1895, S. 14.

Am 1. des Monats	Buchdrucker und Schriftgießer			Tischler		
	Die Gesamtzahl der Mitglieder	Die Zahl der monatlich erfolgten		Die Gesamtzahl der Mitglieder	Die Zahl der monatlich erfolgten	
		Anmeldungen	Abmeldungen		Anmeldungen	Abmeldungen
Januar . .	5016	359	275	11 555	1517	1440
Februar . .	5100	313	259	11 632	1350	1630
März . . .	5154	322	331	11 352	1670	1942
April . . .	5145	221	248	11 080	2577	1907
Mai . . .	5118	229	246	11 750	2214	2322
Juni . . .	5101	207	254	11 642	1923	2157
Juli . . .	5054	220	229	11 408	2319	1886
August . .	5045	189	252	11 841	1955	2226
September .	4982	296	243	11 570	2079	2133
Oktober . .	5035	284	217	11 516	1602	1793
November . .	5102	271	255	11 324	2211	1894
Dezember . .	5118	220	175	11 642	894	1764
31. Dezember	5163			10 772		

Augenfällig ist zunächst der Kontrast, der zwischen beiden Gewerben hinsichtlich der Intensität des Arbeitswechsels besteht. Denn, obwohl die durchschnittliche Mitgliederzahl der Tischlerkasse (11 525) nur reichlich doppelt so groß ist als diejenige der Buchdruckerkasse (5087), überragen die Durchschnittszahlen der monatlichen An- und Abmeldungen bei der ersteren (1860 bez. 1925) die entsprechenden bei der letzteren (260 bez. 250) nahezu um das achtfache. Daß die Arbeitsverhältnisse der Buchdrucker sich besonders günstig gestalten, ward bereits betont. Hingegen sind diejenigen der Tischler noch keineswegs außergewöhnlich schlechte. Und man müßte sich darauf gefaßt machen, bei anderen Gewerben auf noch weit schlimmere Ergebnisse zu stoßen. Das wichtigste an den oben mitgeteilten Ziffern aber ist, daß sie illustrieren, wie ganz unabhängig von den generellen Produktionsschwankungen eine fortgesetzte, intensive Fluktuation der Arbeitskräfte sich vollzieht, die zum Teile wohl auf das Bestreben, „sich zu verändern", in den Kreisen der Gehilfen, in der Hauptsache jedoch auf den regellos wechselnden Arbeitsbedarf der Kleinmeister zurückzuführen sein dürfte. Erwägt man zuguterletzt, daß bei einem durchschnittlichen Mitgliederstande von 11 525 Personen, von denen wahrscheinlich ein erheblicher Teil ständig beschäftigt war, die Krankenkasse der Tischler, ungerechnet die zahlreichen Versäumnisse im Falle kurzfristiger Einstellung, im Verlaufe des Jahres 1895 insgesamt

22311 An- und 23094 Abmeldungen zu verzeichnen hatte, so erhält man ein Bild des Arbeitsmarktes im Wiener Tischlergewerbe, das zu den ernstesten Betrachtungen anregt[1].

II. Der Umfang der Arbeitslosigkeit.

Daß mächtige Faktoren auch im Kleingewerbe fortdauernd auf die Entstehung von Arbeitslosigkeit hinwirken und daß diese Erscheinung in den verschiedensten Gegenden und bei den mannigfaltigsten Gewerben heimisch geworden ist, wird sich nach den Ergebnissen der bisherigen Untersuchung kaum noch bestreiten lassen. Gleichwohl ist es unmöglich, den Umfang des Übels, d. h. die Zahl der in den einzelnen Gewerbszweigen davon Betroffenen sowie die Dauer ihrer Konditionslosigkeit, auch nur annähernd zu bestimmen. Eine staatliche Arbeitslosenstatistik, wie sie jüngst in Deutschland versucht wurde, fehlt in Österreich. Die Genossenschaften, die als gesetzliche Arbeitsvermittlungsorgane noch am ehesten in der Lage wären, leidlich zuverlässige Auskunft zu erteilen, haben ihre Pflicht versäumt[2]. So ist man im allgemeinen auf die sporadischen Äußerungen der Experten in Gewerbeenqueten angewiesen, deren Depositionen, ganz abgesehen von ihrer Lückenhaftigkeit, sicher nicht ohne weitere Prüfung als solide Grundlagen angesehen werden dürfen[3]. Genauere statistische Daten vermag ich nur hinsichtlich des Buchdrucker- und des Hutmachergewerbes beizubringen. Beide Beispiele ergänzen sich, insofern die Arbeitslosenstatistik der Buchdrucker die Lage der Ge-

[1] Den Arbeitswechsel im Kleingewerbe zu erfassen, hat auch die Leobener Kammer versucht. (Bericht über die volkswirtschaftlichen Verhältnisse Obersteiermarks i. d. J. 1886—1890. Leoben 1893. S. 974, 982, 991, 1001, 1009, 1013.) Leider erwiesen sich bei genauerer Prüfung die beigebrachten Daten als zu lückenhaft und zu unzuverlässig, als daß ich sie hätte verwerten können.

[2] Bescheidene Ansätze zu einer Arbeitslosenstatistik im Stat. Handbuch der Stadt Wien f. d. J. 1894, S. 524 ff., wo für einige Genossenschaften die Zahl der vorgemerkten Stellensuchenden, der offenen Arbeitsplätze und der durch die genossenschaftliche Arbeitsvermittlung untergebrachten Stellenlosen nachgewiesen wird. Angaben derselben Art auch im Stat. Bericht der Handels- und Gewerbekammer Brünn f. d. J. 1890. Brünn 1894. S. 482 ff.

[3] Gewerkschaftsenquete von 1892/93, S. 20, 76, 78 f., 103, 117, 134, 165, 170 f., 184, 196, 211, 212 u. s. w. Gewerbeenquete d. Abgeordnetenh. v. 1893, S. 147, 176, 305, 446, 665, 1044 u. s. w. Bericht über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Herzogtums Salzburg f. d. J. 1893, S. 58, 60, 62, 69, 78, 93, 98, 104, 112.

hilfen unter verhältnismäßig günstigen, diejenige der Hutmacher sie unter besonders mißlichen Produktionsbedingungen wiederspiegelt[1].

Die erstere[2], ein Werk der Leitung des 1894 gegründeten Verbandes sämtlicher Vereine der Buchdrucker, Schriftgießer und verwandten Gewerbe Österreichs, umfaßt sämtliche Kronländer der Monarchie. Und da den 6305 Verbandsangehörigen nur 1466, d. i. 18,86 % aller Beschäftigten, als outsiders gegenüberstehen, so liefert sie für das Jahr 1895 ein ziemlich getreues Abbild der Wirklichkeit[3].

Arbeitslos	Mitglieder	in % der durchschnittl. Mitgliederzahl	Im ganzen Tage	Im ganzen Arbeitsjahre zu 300 Tagen = ganzjährig Arbeitslose	Ganzjährig Arbeitslose in % der durchschnittl. Mitgliederzahl
infolge Krankheit .	2026	33,47	66 807	183	3,02
am Orte (unterstützt)	644	10,64	27 881	93	1,54
am Orte (nicht unterstützt)	568	9,38	23 352	78	1,29
auf der Reise (unterstützte)	797	13,17	18 943	63	1,04
Zusammen	4035	66,66	136 983	417	6,89

Es waren also nicht weniger als 2009 erwerbsfähige Gehilfen, d. i. 33,19 % aller Verbandsmitglieder, insgesamt 70 176, pro Kopf je 34,93 Tage, oder, in Arbeitsjahre umgerechnet, 234 bez. 3,87 % ein volles Jahr arbeitslos. Dabei ist jedoch in Betracht zu ziehen, daß, wie sich aus der obigen Tabelle ergiebt, unterdessen Krankheit tiefe Lücken in die Reihen der Gewerbsthätigen riß und dadurch gleichzeitig Arbeitsgelegenheit für einen

[1] Die Hutmacherei Österreichs ist gerade in diesen Jahren einem in raschestem Tempo verlaufenden Umwälzungsprozeß unterworfen. Vgl. dazu die Abhandlung Franz Humitschs, „Die Bedeutung der Statistik", in der Freien Hutmacherzeitung, 19. Jahrg. 1896, Nr. 2—7.

[2] Bericht des Verbandes der Vereine der Buchdrucker, Schriftgießer und verwandten Gewerbe über seine Thätigkeit 1894—1896. Wien 1896. S. 31 ff.

[3] Freilich ist nicht zu vergessen, daß gerade die dem Verbande nicht angehörenden Gehilfen großen Teils minderwertig und daher der Gefahr der Arbeitslosigkeit in höherem Grade ausgesetzt sind, und daß ferner auch die in „fabrikmäßigen" Betrieben beschäftigten in die Statistik einbezogen wurden. Letzterer Umstand fällt bei dem Vorherrschen des Kleinbetriebes nicht wesentlich ins Gewicht.

Teil der Überzähligen schuf; und daß die Dauer der Stellenlosigkeit aller am Orte und auf der Reise nicht unterstützten Arbeitslosen sich einer genauen Kontrolle durch die Verbandsleitung entzog[1], weshalb die betreffenden Angaben wahrscheinlich bedeutend hinter den Thatsachen zurückbleiben.

Genauere Angaben über das Schicksal der einzelnen Arbeitslosen liegen für 633 am Orte unterstützte Verbandsmitglieder vor[2]. Es entfallen auf sie 1209 Vakanzen, die sich folgendermaßen verteilen. Es waren 393 einmal, 118 zweimal, 53 dreimal, 29 viermal, 12 fünfmal, 9 sechsmal, 4 siebenmal, 4 achtmal, 2 neunmal, 4 elfmal, 1 zwölfmal, 1 dreizehnmal, 2 vierzehnmal und 1 sechzehnmal arbeitslos. Von den 1209 konditionslos gewordenen Arbeitern sind nur 940 in Stellung getreten, 73 auf die Reise gegangen, 16 auf den Krankenstand gekommen, 99 ausgesteuert worden, 9 zum Militär eingerückt. Bei 2 Mitgliedern wurde der Unterstützungsbezug sistiert; 70 endlich blieben mit Schluß des Jahres im Unterstützungsstande. Unter den 940 neu angetretenen Stellungen wurde in 317 Fällen, d. h. bei mehr als 1/3 aller, eine Konditionsdauer bis zu 14 Tagen konstatiert; und zwar eine eintägige in 194, zweitägige in 40, dreitägige in 20, viertägige in 11, fünftägige in 1, sechstägige in 2, siebentägige in 21, achttägige in 1, neuntägige in 4, zehntägige in 3, elftägige in 8, zwölftägige in 4 und endlich eine vierzehntägige in 8 Fällen. 303 dieser kurzen Konditionen entfielen allein auf Wien und man sollte denken, daß diese ungünstige Lage des Wiener Arbeitsmarktes zu lebhafterem Ortswechsel anregen müßte. Ist dies anscheinend trotzdem nur in geringem Maße der Fall[3], so giebt der Verbandsbericht über das Schicksal der auf der Reise unterstützten Arbeitslosen die nötige Erklärung[4].

Es unternahmen die 797 oben ausgewiesenen Reisenden insgesamt 1308 Reisetouren, und zwar 474 je eine, 200 je zwei, 85

---

[1] Die ausgesteuerten oder noch nicht unterstützungsberechtigten Mitglieder haben kein Interesse daran, die Verbandsleitung über die Dauer ihrer Arbeitslosigkeit genau zu informieren.

[2] Verbandsbericht, S. 22 f. Die hier ausgewiesene Zahl örtlich unterstützter Arbeitslosen differiert aus unbekannten Gründen von der anderwärts genannten um 11 Personen.

[3] Nur 86 der 797 reisenden Mitglieder waren in Niederösterreich vereinsangehörig. (Verbandsbericht, S. 19.)

[4] Verbandsbericht, S. 19 ff.

je drei, 22 je vier, 10 je fünf, 2 je sechs, 3 je sieben und einer endlich acht innerhalb Österreichs, wovon nachweislich nur 192 durch Eintritt in eine Stellung ihr Ende fanden. Ferner gingen Reisende über die Grenze nach Ungarn 144 mal, nach Deutschland 577 mal, nach Italien 38 mal, in die Schweiz 81 mal, nach Rußland 1 mal, in konditionslosen Aufenthalt 9. Krank wurden 12, zum Militär rückte ein 1, während mit Jahresschluß 8 auf der Reise verblieben und 242 ihre Tour ohne Nachweis beendeten. Nach Ansicht des Berichterstatters dürfte der größere Teil auch der letzteren in Stellung getreten sein. Immerhin führt, wie es scheint, im Buchdruckergewerbe die Wanderschaft nur in selteneren Fällen zu diesem Ziele. Verringert doch gerade die für den Einheimischen vorteilhafte Stetigkeit seiner Produktionsbedingungen für den von auswärts Zugereisten die Chancen eines glücklichen Unterkommens. Wie groß jene alles in allem ist, geht aus der nachfolgenden Tabelle hervor[1]. Es wurden nämlich Arbeitslose am Ort und auf der Reise unterstützt im Monat

Januar	155	Juli	319
Februar	121	August	395
März	131	September	404
April	166	Oktober	395
Mai	254	November	338
Juni	330	Dezember	230.

Die Zahl der unterstützten Arbeitslosen war demnach am niedrigsten im Februar mit 121 oder 2,0 % der durchschnittlichen Mitgliederzahl (6053), am höchsten im September mit 404 bez. 6,7 %, eine Differenz, die man im Vergleich zu anderen Gewerbszweigen als eine außerordentlich geringfügige bezeichnen muß.

Ein wesentlich anderes Bild entrollt die Arbeitslosenstatistik des Hutmachergewerbes[2]. Sie ward entworfen von der Leitung des Unterstützungsvereins der Hutmachergehilfen Niederösterreichs, bezieht sich also nur auf einen relativ beschränkten Kreis von Gewerbsangehörigen. Doch fällt dieser Umstand um deswillen nicht allzuschwer ins Gewicht, weil speciell Wien sich mehr und mehr zum Produktionscentrum der österreichischen Hutmacherei heraus-

[1] Verbandsbericht, S. 24.

[2] Freie Hutmacherzeitung, 19. Jahrg. 1896, Nr. 4 vom 15. Febr. 1896, S. 1 f. Eine vergleichende Übersicht der wichtigsten Daten für mehrere Jahre in der Arbeiterzeitung vom 4. April 1896, S. 6.

gebildet hat[1]. Thatsächlich nun wurden im Jahre 1895 unter durchschnittlich 930 Vereinsangehörigen 487 oder 52,4 %, d. i. über die Hälfte, von Arbeitslosigkeit betroffen. Meldungen erfolgten im ganzen 1110. Und zwar geschah dies bei 204 Personen einmal, 134 zweimal, 93 dreimal, 44 viermal, 9 fünfmal, 2 sechsmal und bei 1 endlich achtmal. Die Gesamtdauer der Arbeitslosigkeit aller 487 Mitglieder belief sich auf 6015 Wochen, pro Kopf auf 12,35 Wochen, d. i. ein volles Vierteljahr[2]. Sie war jedoch bei den einzelnen Arbeiterkategorien sehr verschieden und erreichte bei den mindest begünstigten die Durchschnittsgröße von 38, bei den bestgestellten die von 6,5 Wochen. Im einzelnen waren arbeitslos:

bis zu	1	Woche	26 Mitglieder,
= =	2	Wochen	30 =
durch	3— 5	=	80 =
=	6—10	=	114 =
=	11—15	=	97 =
=	16—20	=	72 =
=	21—25	=	28 =
=	26—30	=	23 =
=	31—35	=	14 =
=	36—40	=	8 =
=	41—45	=	41 =
=	46—50	=	1 Mitglied,
über	50	=	3 Mitglieder.

Dabei seien noch immer „jene Armen nicht eingerechnet, welche ihr Ränzlein packen und abreisen müssen, weil für sie gar keine

---

[1] Wichtiger ist, daß nur die bessergestellten Arbeiter dem Verein angehören, daher die thatsächlichen Zustände noch ungünstiger sein dürften, als sie schon in der Statistik erscheinen. So betrug z. B. die Mitgliederzahl des Unterstützungsvereines 1894 durchschnittlich 932, während allein die Wiener Hutmachergenossenschaft Ende desselben Jahres 1071 männliche und weibliche Gehilfen aufzuweisen hatte.

[2] Von Interesse ist, daß die durchschnittliche Dauer der Arbeitslosigkeit pro Kopf bei den unterstützten und nicht unterstützungsberechtigten Mitgliedern nicht die gleiche ist. Sie betrug bei den ersteren 13,73, bei den letzteren 9,46 Wochen. Auch in früheren Jahren zeigt sich dieselbe Erscheinung. Ob dieser Unterschied auf den größeren Eifer der nicht unterstützungsberechtigten oder auf die billige Rücksichtnahme der gewerkschaftlichen Arbeitsvermittlung zurückzuführen ist, muß ich dahingestellt sein lassen. Vielleicht wirkte beides zusammen.

Aussicht ist, in der Millionenstadt arbeiten und leben zu können“ [1].

Wie nachteilig sich in der That gegenüber dem Buchdruckergewerbe die Arbeitsverhältnisse der Hutmacher gestalten, möge die folgende Übersicht veranschaulichen. Es betrug nämlich die Zahl der arbeitslosen Vereinsmitglieder

am 1. Januar	191	am 1. Juli	188
= = Februar	145	= = August	123
= = März	108	= = September	68
= = April	96	= = Oktober	50
= = Mai	182	= = November	94
= = Juni	148	= = Dezember	197.

Zwei scharf getrennte Produktionsperioden, deren Kulminationspunkte zu Beginn des Frühjahres und des Herbstes zu suchen sind, charakterisieren das Arbeitsjahr des Hutmachergehilfen. Mit 50 oder 5,4 % der Vereinsangehörigen erreichte die Zahl der Arbeitslosen ihren tiefsten Stand. Es sind im Verhältnis fast ebensoviele, als die Buchdrucker schlimmsten Falles zu beklagen hatten. Sie stieg am höchsten den 1. Dezember mit 197 oder 21,2 %, indem sie sich binnen zwei Monaten vervierfachte. Über 1/5 der Mitglieder waren ohne Erwerb, um zum Teile wohl monatelang vergeblich auf einen neuen zu harren. —

Dürftig und lückenhaft ist das Material, das ich vorlegen konnte, um die Bedeutung der Arbeitslosigkeit [2] im Kleingewerbe

---

[1] Dabei war das Jahr 1895 durchaus kein besonders schlechtes. Schlimmer noch war das vorhergehende. Bei einem ungefähr gleichen durchschnittlichen Mitgliederstand (937) weist die Vereinsstatistik 1209 Arbeitslosmeldungen und 558 (59,6 %) arbeitslose Mitglieder aus, die im ganzen 8011, pro Kopf 14,55 Wochen stellenlos waren. (Freie Hutmacherzeitung, 18. Jahrg. 1895, Nr. 3 v. 2. Febr. 1895, S. 1.) Die Jahre 1892 und 1893 hielten ungefähr die Mitte. (Vgl. Hutmacherzeitung, 16. Jahrg. 1893, Nr. 7, S. 6, und 17. Jahrg. 1894, Nr. 13, S. 1.)

[2] Verschlimmert wird das Übel noch durch die Mangelhaftigkeit der den Genossenschaften übertragenen, von ihnen aber nur sehr unbefriedigend durchgeführten Arbeitsvermittlung; ferner durch die gesetzwidrige Behandlung der Arbeitsbücher seitens einzelner Unternehmer, mögen jene nun durch unzulässige Eintragungen entwertet, als Pfandobjekt zurückbehalten oder den Gehilfen auf andere Weise entzogen werden. Arbeiter ohne Arbeitsbücher sollen nicht aufgenommen werden, eine Bestimmung, die allerdings häufig übertreten wird. Vgl. dazu Berichte der Gewerbeinspektoren f. d. J. 1893, S. 63 (Wien), 99 (Wiener Neustadt), 366 (Lemberg); 1894, S. 262 (Königgrätz), 285 (Brünn); 1895, S. 42

zu beleuchten. Immerhin wird es genügen, um zu beweisen, daß die wirtschaftliche Existenz einer breiten Schicht seiner Arbeiterschaft eine durchaus aleatorische ist. Hält man sich nun gleichzeitig vor Augen, daß nach den Intentionen des Gesetzes eine zweijährige Gehilfenzeit ausreichen soll, um den freigesprochenen Lehrling zur Selbständigkeit, zur Meisterschaft zu reifen, so wird man sich eines ungläubigen Lächelns kaum erwehren können. Nicht genug damit, daß zahlreiche Gesellen ganze Monate auf dem Pflaster anstatt in der Werkstätte verbringen, ein Los, dem regelmäßig gerade die minderwertigen Arbeitskräfte zum Opfer fallen, während die besonders qualifizierten auch während der stillen Zeit „durchgefüttert" werden, treibt sie die Furcht vor Arbeitslosigkeit[1], auch dann in ihrer Stellung auszuharren, wenn die Art ihrer Beschäftigung ihrer weiteren gewerblichen Ausbildung nicht förderlich ist. Und letzteres wird nur zu häufig der Fall sein. Erheischt doch schon der gesunde Menschenverstand,

(Wien), 73 (Wiener Neustadt), 302 (Brünn), 379 (Lemberg); 1896, S. 17 (Wien), 214 (Pilsen). — Gewerbeenquete d. Abgeordnetenh. v. 1893, S. 210 ff., 389, 583 ff., 821 f., 902, 947, 1062 u. s. w.

[1] Wie stark dieses Motiv wirkt, beweist der Umstand, daß nicht selten schwer kranke Arbeiter sich nicht entschließen können, ihre Stelle aufzugeben. So wird in der erwähnten Statistik der Bäckerarbeiter von 1893 mitgeteilt, daß 1891 in Wien Gehilfen bei der Arbeit ausharrten, die erkrankt waren

an	Bäcker	Zuckerbäcker
Tuberkulose	18	5
Tripper	63	14
weichem Schanker . .	10	4
primärer Syphilis .	11	—
sekundärer Syphilis .	8	2
kontagiöser Bindehautentzündung . . .	1	1
nässender Flechte . .	58	10
Krätze	8	—
Verletzungen	50	7

Trotz geringer Produktionsschwankungen ist infolge intensiver Lehrlingszüchtung die Arbeitslosigkeit im Bäckergewerbe eine auffallend große. So wird berichtet (Gewerbeenquete d. Abgeordnetenh. von 1893, S. 1044), daß sich 1892 in Wien neben 3900 beschäftigten 1200, in Prag neben 1100 beschäftigten 400 Arbeiter ständig ohne Arbeit fänden. Auch wird behauptet, daß die genossenschaftliche Arbeitsvermittlung in Wien nur nach 5—6 monatlicher Konditionslosigkeit in Anspruch genommen werden dürfe. — Nach dem Verbandsbericht der Wiener Genossenschaftskrankenkassen für 1895 (S. 100) haben in diesem Jahre auch 73 Kleidermacher und 123 Schuhmacher trotz Behaftung mit Krätze ihre Arbeit fortgesetzt.

daß der Unternehmer den entlohnten Arbeiter mit einer Thätigkeit betraue, deren Technik dieser beherrscht, nicht aber mit einer solchen, die er erst erlernen muß. Je geringer demnach die Kenntnisse und Fertigkeiten eines bestimmten Gehilfen, desto geringer auch die Zahl der Arbeitsplätze, die ihm offen stehen[1], desto drohender für ihn die Gefahr der Arbeitslosigkeit, desto entschiedener seine Abneigung gegen einen Stellenwechsel, desto größer endlich auch die Wahrscheinlichkeit, daß die Mangelhaftigkeit seiner Ausbildung niemals eine volle Korrektur erfahre!

Nicht also das Ergebnis einer weisen Socialpolitik, sondern purer Zufall ist es, wenn trotz alledem im Verlaufe der gesetzlichen Frist eine gründliche und allseitige Bildung zu Stande kommt. Und die Behauptung, daß der Befähigungsnachweis als Mittel der Socialpädagogik das Emporkommen eines tüchtigen Nachwuchses garantiere, das Eindringen unreifer Elemente in den Kreis der Selbständigen verhindere, einen wirksamen Schutz biete „gegen Unerfahrenheit und ungenügendes Können, gegen Schleuderproduktion und unsolide Ware", ist nichts anderes als eine gedankenlose Phrase, die nicht allein jeder sachlichen Begründung entbehrt, sondern, wie unzählige Beispiele beweisen, im schroffsten Gegensatze zur Wirklichkeit steht. Ohne sein Wissen vertieft, seinen Willen gestählt, seinen Geschmack entwickelt, seine Hand geschult

---

[1] Als Beispiele erwähne ich jenen Schlosserlehrling (Wiener Lehrlingsenquete von 1897, Arbeiterzeitg., Jahrg. 1897; Nr. 118), der während seiner Lehrzeit lediglich bei der Zusammenstellung von Kaffeemühlen beschäftigt gewesen und solange nicht unterkommen konnte, bis er einen Meister fand, der ebenfalls Kaffeemühlen verfertigte, jenen Posamentierlehrling (ebenda, Arbeiterzeitg., Jahrg. 1897, Nr. 131), der als Gehilfe keine Arbeit fand, weil er nur das Schnurdrehen erlernte, jenen Juwelierlehrling (ebenda, Arbeiterzeitg., Jahrg. 1897, Nr. 126), der bei einem Linserlmacher façonnierte Ringe und Boutons verfertigte und in dieser Eigenschaft als Geselle nur bei 6 Meistern Verwendung finden kann u. s. w. Sehr bezeichnend sind auch die Ausführungen Leiters über die Folgen der Specialisierung in der Wiener Schneiderei: „Sie vermittelt dem Arbeiter zwar den Vorteil rascheren Arbeitens: er wird befähigt, sich auf eine specielle Arbeitsleistung besonders „einzuschießen", büßt aber dadurch allmählich an Geschicklichkeit für andere Verrichtungen in seinem Gewerbe ein. Der Stückmeister und seine Gehilfen schmälern hierdurch ihre Arbeitsgelegenheit und verschärfen ihre Abhängigkeit. Der Stückmeister für Hosen kann sich nur um Aufträge für Hosenanfertigung bewerben, der Sakkoschneider sich nur dort anbieten, wo Bestellungen für Sakkos vorliegen u. s. w. In gleichem Grade ist der Gehilfe nur auf bestimmte Stückmeister angewiesen." (Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Österreich, S. 514.)

zu haben, giebt er den jugendlichen Handwerksmann dem stürmischen Wogenprall des wirtschaftlichen Daseinskampfes preis, einzig ausgerüstet mit der gesetzlichen Befugnis, für alles erlittene Ungemach an anderen schlimme Vergeltung zu üben. Denn, daß er auch dem kleinen Meister in seiner teuer erkauften „Selbständigkeit" kein behäbiges Dasein zu sichern vermag, wird sich sogleich erweisen.

Drittes Kapitel.

Der Meister.

Einleitungsweise ward bereits hervorgehoben, daß der Befähigungsnachweis die Tendenz entwickele, einer gewissen Schicht der gewerblichen Bevölkerung bestimmte Erwerbsquellen ausschließlich zu sichern. Da nun allein die „handwerksmäßige" Erzeugung von Handwerksprodukten den gesetzlichen Beschränkungen unterliegt, Fabrik, Verlag und Handel grundsätzlich davon unberührt bleiben[1], so läßt sich a priori sagen, daß der damit verfolgte Zweck nur höchst unvollkommen erreicht werden könne. Auch klarer denkende Meister täuschen sich hierüber nicht. „Wie kann man," so fragt einer unwillig, „von dem kleinen Manne mit den geringen Mitteln den Befähigungsnachweis verlangen, während andere, welche von den Verhältnissen begünstigt sind, noch überdies ein Privilegium bekommen? Das kommt mir so vor, wie wenn man Kaninchen dadurch schützen will, daß man Gitter inzwischen aufstellt und es dennoch dem Fuchs und Habicht ermöglicht, in den Stall zu dringen[2]!" Andere bezeichnen ihn geradezu als „eine Belastung des kleinen Mannes, der sich der größere

[1] Beachte jedoch § 38 Abs. 3 d. G.-O.: „Der Inhaber eines Handelsgewerbes im engeren Sinne darf die handwerksmäßige Herstellung oder Verarbeitung von Gewerbserzeugnissen nur dann betreiben, wenn er den Vorschriften des § 14 bez. der handwerksmäßigen Gewerbe entsprochen hat", in seiner Bedeutung für die Konfektion, insofern Konfektionäre, die sich, ohne den Befähigungsnachweis zu besitzen, neu etablieren, dadurch gezwungen werden, sich bei ihrer Produktion der Vermittlung „befugter" Meister zu bedienen. Da dies indeß meistens ohnehin geschieht oder doch ohne Störung des Betriebes geschehen kann (Stückmeistersystem!), so darf eine erhebliche Beeinträchtigung der Verleger in jener Bestimmung wohl nicht gesehen werden.

[2] Gewerbeenquete d. Abgeordnetenh. von 1893, S. 273.

Produzent nicht entziehen sollte", und verlangen seine Ausdehnung oder mit nackten Worten seine Aufhebung[1]. „Bis jetzt," erklärt ein biederer Schneidermeister aus Laibach, „hat uns jeder Befähigungsnachweis geschädigt, für uns hat er keine Bedeutung. Denn es ist noch niemandem eingefallen, eine Hose zu flicken oder Schuhe zu doppeln, wenn er es nicht gelernt hat. Das ist noch nie geschehen, seit die Welt steht. Wenn also der Befähigungsnachweis nicht auf die Großproduktion ausgedehnt wird, um auch diese zu behindern, so nützt er uns nichts, dann bedanken wir uns schön dafür und wir würden sagen: Geschwind auch den jetzt bestehenden Befähigungsnachweis aufheben!" Also, um es nochmals zu betonen: nur innerhalb der vom Gesetze gesteckten Grenzen kleingewerblicher Berufsthätigkeit vermag der Befähigungsnachweis seine Wirksamkeit zu entfalten. Er „schützt" den Handwerksmeister vor dem Andrängen solcher, die es werden wollen, den Angehörigen einer bestimmten Branche vor den Übergriffen derer anderer Branchen in seine Produktionssphäre. Aber schützt er auch wirklich? Und in welcher Weise geschieht dies?

I. Die Konkurrenzbeschränkung.

Eine exakte Beantwortung der Frage nach der restriktiven Wirkung des Befähigungsnachweises ist ausgeschlossen. Nicht nur die Unzuverlässigkeit und Lückenhaftigkeit des vorhandenen statistischen Materiales[2], mehr noch steht seine Vieldeutigkeit einer hierauf

[1] Ebenda S. 570, 733 f.

[2] Bei dem Mangel einer staatlichen Gewerbestatistik sieht man sich auf die der Handels- und Gewerbekammern angewiesen. Über deren Grundlagen Stefan Bauer, Der gegenwärtige Stand der österreichischen Gewerbestatistik und ihre Reform. (Schmollers Jahrb., N. F., 19. Jahrg. 1895, S. 1345 f.) Bezeichnend für ihre Verläßlichkeit ist die Äußerung des Berichterstatters derjenigen Kammer, die zum erstenmale eine neue Erhebungsmethode in Anwendung brachte: es habe sich dabei gezeigt, „wie mangelhaft die Erwerbsteuerkataster gewesen, auf Grund deren die früheren Betriebszählungen erfolgt seien." (Stat. Bericht über die volkswirtschaftl. Zustände im Bezirk der Handels- und Gewerbekammer in Prag i. d. J. 1886—1890, S. IV f., 40* f.) Zur Unzuverlässigkeit gesellt sich Lückenhaftigkeit. Gegeben ist regelmäßig nur die Unternehmerzahl zu einem bestimmten Termin. Die Differenz zwischen ihr und derjenigen eines früheren Zeitpunktes veranschaulicht jedoch noch keineswegs das Maß der unterdessen erfolgten Veränderungen (Betriebseröffnungen und Auflösungen!), deren letztes Resultat sie vielmehr nur ist. Daher ließe sich eine sehr intensiv restringierende Wirkung des Befähigungsnachweises denken, ohne daß diese in der Statistik deutlich hervor-

gerichteten Untersuchung hindernd im Wege. Hängt doch offenbar der Wechsel in der Zahl der selbständigen Unternehmer keineswegs ausschließlich oder auch nur in erster Linie von den hinsichtlich des Gewerbeantritts giltigen Rechtsnormen, sondern daneben von einer ganzen Reihe anderer Umstände ab, während es völlig unmöglich erscheint, Art und Maß ihres bei verschiedenen Branchen und bei derselben wiederum an verschiedenen Orten abweichenden Einflusses auch nur ungefähr zu bestimmen. Immer wird man daher zu einem Resultate gelangen, das weiteren Schlüssen nur mit großer Vorsicht zu Grunde gelegt werden kann und der Ergänzung wie Bestätigung aus anderen Quellen bedarf.

Dennoch empfiehlt es sich, von den statistischen Daten auszugehen. Gewählt wurden als Untersuchungsgebiete die Kronländer Schlesien und Salzburg, besonders weil die betreffenden Kammerberichte gerade auch für die kritischen Jahre 1882 bez. 1883 genauere Angaben enthalten. Beide Beispiele ergänzen sich glücklich, insofern die Ausweise der Troppauer Kammer die Entwicklungstendenzen eines industriereichen und eben gelegenen, diejenigen der Salzburger die Zustände eines industriearmen und gebirgigen Landes wiederspiegeln. Gerne hätte ich Schlesien und Salzburg die Großstadt Wien an die Seite gestellt. Das Statistische Jahrbuch liefert die nötigen Ziffern, jedoch bis in die neunziger Jahre hinein nur für die inneren Stadtbezirke. Da nun gerade die Vorstädte als Hochburgen des Kleingewerbes zu betrachten sind, überdies hier wie in anderen Großstädten ein Abströmen der kleingewerblichen Bevölkerung aus dem Centrum nach der Peripherie stattfindet, so mußten jene Daten unberücksichtigt bleiben.

Es betrug im Bezirke der Troppauer Kammer[1] die Zahl der selbständigen Gewerbetreibenden Ende des Jahres

---

treten müßte. So könnte beispielsweise die Einschränkung der Betriebseröffnungen gleichzeitig eine Steigerung der Konkurrenz verhüten, die Lage der bestehenden Betriebe verhältnismäßig günstiger gestalten und damit den Anreiz zur Geschäftsauflösung abschwächen. Beide Bewegungen würden sich ceteris paribus neutralisieren, die vorher an den Unternehmerzahlen beobachtete Entwicklungstendenz vielleicht andauern und, ohne daß man ihrer gewahr geworden wäre, doch eine intensive Wirkung des Befähigungsnachweises stattgefunden haben.

[1] Statistischer Bericht über die volkswirtschaftlichen Verhältnisse Schlesiens im Jahre 1890. Troppau 1890. S. 188 ff. Die in dieser wie in der folgenden Tabelle zwischen die Ziffernreihen eingeschobenen Zeichen charakterisieren die herrschende Entwicklungstendenz. Und zwar bedeutet + aufsteigende, — sinkende Tendenz, ~ Stabilität.

Im Gewerbe der	1870	1875	1880	1883	1885	1890
Bäcker	748	— 707	— 666	— 655	+ 665	— 633
Binder	208	— 192	— 167	— 165	+ 173	— 161
Drechsler . . .	96	— 76	+ 79	+ 84	+ 89	+ 98
Fleischhauer und Selcher . . .	922	— 857	— 798	— 759	+ 786	+ 835
Hafner	141	— 117	— 105	— 93	+ 95	— 94
Kürschner . . .	164	— 130	— 112	— 86	+ 92	— 88
Riemer . . .	71	— 68	— 67	— 58	+ 63	+ 65
Sattler . . .	110	— 90	+ 108	+ 110	+ 121	+ 129
Schlosser . . .	204	— 200	+ 203	— 190	— 185	— 171
Schneider . . .	984	— 804	— 748	+ 784	+ 934	+ 1017
Schuster . . .	1763	— 1688	+ 1743	— 1611	+ 1685	+ 1967
Spengler . . .	67	+ 84	+ 94	— 90	+ 96	+ 113
Tapezierer . .	12	+ 16	+ 19	~ 19	+ 20	+ 25
Tischler	809	— 805	— 803	— 771	+ 848	+ 867
Wagner . . .	334	— 304	+ 307	— 302	+ 330	+ 363
Zimmermeister .	55	+ 58	— 46	+ 48	+ 50	+ 58
Zuckerbäcker . .	76	— 72	+ 78	+ 80	— 77	~ 77

Für den Salzburger[1] Kammerbezirk lauten die entsprechenden Ziffern:

Im Gewerbe der	1870	1875	1880	1882	1885	1890
Bäcker	209	+ 216	+ 239	— 205	+ 231	+ 233
Binder	89	+ 95	+ 111	— 98	+ 115	+ 119
Drechsler . . .	19	— 17	+ 18	~ 18	~ 18	+ 20
Fleischhauer und Selcher . . .	199	+ 200	+ 236	— 202	+ 218	+ 237
Hafner	21	+ 22	~ 22	— 19	+ 20	+ 25
Kürschner . . .	11	+ 12	— 8	— 6	~ 6	~ 6
Riemer	24	+ 36	— 26	— 22	— 19	+ 20
Sattler	58	— 51	+ 70	— 61	+ 65	— 62
Schlosser . . .	61	+ 71	+ 72	— 70	+ 71	+ 78
Schneider . . .	376	+ 417	— 349	— 315	+ 323	+ 373
Schuster . . .	540	+ 577	+ 621	— 551	+ 622	+ 634
Spengler . . .	34	+ 39	+ 45	~ 45	+ 46	+ 49
Tapezierer . . .	12	+ 17	— 16	— 15	+ 16	+ 17
Tischler	188	— 187	+ 272	— 223	+ 244	+ 261
Wagner . . .	137	+ 138	+ 149	~ 149	+ 165	+ 168
Zimmermeister .	53	+ 58	+ 89	— 71	+ 80	+ 90
Zuckerbäcker . .	13	+ 19	+ 25	— 17	~ 17	+ 19

[1] Zusammengestellt nach dem Bericht des Landesausschusses des Herzogtums Salzburg betr. die Erhebungen über die Regelung des Gewerbewesens im Herzogtum Salzburg, S. XXXVI ff., und dem Stat. Bericht über die volkswirtschaftlichen Verhältnisse des Herzogtums Salzburg i. d. J. 1886—1890. Salzburg 1892. S. 79 ff.

Will man nun aus dieser Statistik überhaupt einen Schluß ziehen, so kann es allein dieser sein, daß die Einführung des Befähigungsnachweises nicht nur nicht konkurrenzmindernd, sondern konkurrenzverschärfend wirkte. Am deutlichsten tritt dies in Schlesien hervor, wo seit Beginn der siebziger Jahre im großen und ganzen eine sinkende Tendenz vorherrschte, die sich 1883 mit einem Schlage vorübergehend oder dauernd in eine steigende verwandelte. In Salzburg war im allgemeinen zwar auch während der siebziger Jahre ein Aufschwung zu beobachten, doch zeigt gerade 1880—1882 kein einziges Gewerbe einen Zuwachs. Von da ab ändert sich das Bild. Und 1882—1885 wie 1885—1890 hatte unter sämtlichen Branchen nur je eine unbedeutende Verluste zu beklagen. Dabei ist von einer Hebung der Lage des Handwerks nichts zu spüren. Schon das gleichzeitige Anwachsen der Gewerbebewegung spricht für das Gegenteil.

Die Ursachen der in der Statistik zu Tage tretenden Erscheinung beleuchtet in drastischer Weise die Klagenfurter Kammer. „Jenes Gesetz," so heißt es in einem ihrer Berichte, „gab durch die Einteilung und verschiedene Behandlung der Gewerbe als freie, handwerksmäßige und konzessionierte den Anstoß, daß viele Arbeiter, welche bisher als freie Arbeiter für Gewerbetreibende, für Handelsgeschäfte oder für den Markt gearbeitet hatten, ihre Beschäftigung noch rechtzeitig anmeldeten, um so der Notwendigkeit eines Befähigungsnachweises zu entgehen, und daß andere dies bei der Bildung der Genossenschaften thaten, um der Anzeige unbefugten Gewerbebetriebes auszuweichen. Die Steuerbehörden brachten aber nun teils selbständig, teils über Anregung von Gewerbetreibenden oder Genossenschaften unter die Gewerbe auch solche Beschäftigungen, die früher als zur Kategorie der Hausindustrie gehörig behandelt worden waren. So vermehrte sich die Zahl der Wagner, Binder, Schuster, Schneider, die der letzteren z. B. um 184 u. s. w. Man brachte aber auch im ganzen Lande noch 66 Kleidermacher und 68 Weißnäherinnen neu zustande, von denen viele einige Wochen des Jahres in dieser Eigenschaft keine Beschäftigung hatten und früher überhaupt nur dann als Gewerbetreibende behandelt wurden, wenn sie ihre Beschäftigung an einem bestimmten Standorte regelmäßig oder doch mit Gehilfen betrieben. So wurden noch 9 Hechler, 3 Wollkartatscher und 30 Holzschuhmacher, die früher unter die Tagwerker geraten waren oder ihre Arbeiten neben der Landwirtschaft im Winter betrieben, unter die Gewerbe-

treibenden aufgenommen. Die Zahl der letzteren nahm zu, aber von einem Aufschwung des Gewerbewesens kann keine Rede sein[1]." Unter diesen Umständen hatte wohl jener Schneidermeister nicht ganz Unrecht, der in der Gewerbeenquete von 1893 ärgerlich ausrief, genützt habe der ganze Befähigungsnachweis bisher niemandem als der Finanzbehörde oder dem Ärar. „Es haben sich eben so viele Leute in der Furcht, daß sie später kein Patent mehr bekommen werden, zum Gewerbe gemeldet, daß jetzt alle Gewerbe überfüllt sind, daß wir heute mindestens noch für 30 Jahre versorgt sind, namentlich in den kleinen Städten[2]."

In allen den Fällen, in denen die Zunahme der selbständigen Gewerbetreibenden eine sozusagen fiktive war, insofern die neu hinzutretenden Meister bei ihrer früheren Thätigkeit verharrten, nur daß sie nunmehr Steuern dafür entrichteten, bezw. schuldig blieben, war die Änderung wirtschaftlich bedeutungslos. Anders in jenen, wo es sich um eine wirkliche Etablierung handelte. Und diese waren gewiß nicht minder zahlreich. Ähnlich wie 1859 die Einführung der Gewerbefreiheit, so erzeugte jetzt die des Befähigungsnachweises den Glauben, daß ein goldenes Zeitalter des Handwerks angebrochen sei. Die rauhe Wirklichkeit zerstörte diesen Traum und viele mögen bittere Erfahrungen gemacht haben. Auch jetzt folgte der Flut eine Ebbe, bis das Gleichgewicht sich wieder hergestellt hatte und die Entwicklung ihren ruhigen Fortgang nehmen konnte. Augenfällig kommt dieser Vorgang in der folgenden Ziffernreihe zum Ausdruck, die ich dem Statistischen Handbuch der Stadt Prag entnehme[3]. Es betrug nämlich während der Periode 1881—1892 die Zahl sämtlicher

---

[1] Statistischer Bericht über die volkswirtschaftlichen Zustände Kärntens, 1879—1887. Klagenfurt 1888. S. 157.

[2] Gewerbeenquete d. Abgeordnetenh. von 1893, S 734. Die gleiche Anschauung wird vertreten von einem Experten der Wiener Schuhmacherenquete von 1891, S. 74: „Statt daß der Befähigungsnachweis hätte dahin wirken sollen, daß nicht so viele Meister werden, daß der Meister, der schon sein Gewerbe gehabt hat, gewissermaßen vor der Konkurrenz geschützt werde, hat der Befähigungsnachweis das Gegenteil bewirkt, es sind viel mehr Meister, als vor dem Befähigungsnachweis." Vgl. auch Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Österreich, S. 56 f., 136, 232 f., 527, 606 u. s. w.

[3] Die Tabelle wurde zusammengestellt aus den Nachweisen des Stat. Handbuches der kgl. Hauptstadt Prag u. d. Vororte f. d. J. 1881 ff. Die früheren Jahrgänge konnten nicht verwendet werden, weil die mit der inneren Stadt untrennbar verbundenen Vororte darin unberücksichtigt blieben.

Im Jahre	Gewerbe-anmeldungen und Konzessionen	Gewerbe-zurücklegungen
1881	1937	1647
1882	2262	2683
1883	2903	2408
1884	1989	2036
1885	2203	1857
1886	2530	1617
1887	2203	1916
1888	2372	2169
1889	2447	2237
1890	2472	2015
1891	2596	1783
1892	2508	1895

Für die Gewerbeanmeldungen bildet das Jahr 1883 den Kulminationspunkt. Der vorübergehende Abfall von 1884 ist nach dem unerhörten Emporschnellen des Vorjahres kaum zu verwundern. Es folgt bis Ende 1886 ein weiteres rapides Anwachsen, das nach einem zweiten Rückschlag 1887 in eine allmähliche, wohl der Zunahme der Bevölkerung entsprechende Aufwärtsbewegung übergeht. Eine abweichende, doch ebenso charakteristische Tendenz zeigen die Gewerbezurücklegungen. Ihre Zahl, am höchsten 1882, sinkt von da ab schnell und unausgesetzt, um 1886 ihren tiefsten Stand zu erreichen, trotzdem man in Anbetracht der durch die plötzliche Vermehrung der Betriebe verschärften Konkurrenz eher das Gegenteil erwarten sollte. Jetzt ändert sich das Bild, da viele der neu entstandenen Meister sich auf die Dauer in ihrer selbständigen Stellung nicht zu erhalten vermögen. Ein schnelles Anwachsen der Zahl der Gewerbeniederlegungen bis 1889/90 leitet schließlich ebenfalls zu einer normalen Entwicklung über.

Wenn nun aber auch allem Anscheine nach die Einführung des Befähigungsnachweises zunächst konkurrenzverschärfend wirkte, hat dieser sich nicht vielleicht dennoch gleichzeitig oder wenigstens späterhin als Restriktionsmittel bewährt? Ob dies geschehen konnte, hängt grundsätzlich davon ab, ob der formellen Änderung der den Antritt eines Gewerbes regelnden Rechtssätze überhaupt eine materielle Bedeutung zukam, insbesondere davon, ob etwa vor dem Inkrafttreten der Novelle von 1883 eine irgendwie nennenswerte Zahl „handwerksmäßiger" Betriebe von Personen eröffnet wurde, die den nachmals geforderten Befähigungs-

nachweis in der einen oder anderen Form nicht hätten erbringen können.

In Österreich haben meines Wissens Erhebungen hierüber nicht stattgefunden. Wohl aber zwölf Jahre später in Deutschland. Und zu welchem Ergebnisse gelangte man? Von den 59592 verschiedenen Bundesstaaten des Reiches angehörenden Handwerksmeistern männlichen Geschlechts, deren Betriebsverhältnisse im Sommer des Jahres 1895 stichprobenweise untersucht wurden, hatten nicht weniger als 57666 oder 96,8 % eine Lehrzeit durchgemacht, und zwar 96,1% bei einem Handwerksmeister und nur 0,7 % in einem Fabrikbetriebe. Die bei weitem überwiegende Mehrzahl von ihnen war also aller Gewerbefreiheit zum Trotz „handwerksmäßig" vorgebildet. Nur eine verschwindende Minderheit, 3,2 % waren es nicht. Doch befinden sich unter den 1926 Meistern der letzteren Art auch die in Blinden-, Taubstummen- und Gefängnisanstalten, beim Militär oder in Lehrwerkstätten, Fach- und Fortbildungsschulen herangebildeten, deren genaue Zahl zwar im einzelnen nicht ermittelt wurde, indessen so beträchtlich sein dürfte, daß die der eigentlichen Wildlinge auf ein Minimum zusammenschmilzt[1]. Ist nun etwa anzunehmen, daß die betreffenden Zustände vor 1883 in Österreich erheblich andere gewesen, als in dem kommerziell wie industriell weit fortgeschritteneren Deutschland, in Österreich, dem klassischen Lande fest eingewurzelter Gewohnheiten und althergebrachter Traditionen? Dies hieße doch wohl die Dinge auf den Kopf stellen. Seltene, die Gesamtlage des Handwerks schwerlich beeinflussende Ausnahmen abgerechnet, würden demnach schon vor dem Jahre 1883 alle diejenigen, welche sich als Meister selbständig niederlassen wollten, in der Lage gewesen sein, die Zurücklegung einer Lehr- und Gesellenzeit oder doch eine entsprechende Vorbildung nachzuweisen, falls ihnen damals Zeugnisse hierüber ausgestellt worden wären. Und man darf mit Fug und Recht behaupten, daß der Befähigungsnachweis schon deshalb nicht konkurrenzvermindernd wirken konnte, weil er nur forderte, was von der *großen Masse* bereits vorher

[1] Erhebung über die Verhältnisse im Handwerk. Veranstaltet im Sommer 1895. Bearbeitet im kais. Statist. Amt. Berlin 1895. S. 84 ff. Hier auch Nachweise über die Dauer der Lehrzeit. Sie betrug mehr als 2 Jahre, das österreichische Mindestmaß, bei 80,6 %; u. zw. 2—3 bei 56,9 %, 3—4 bei 18,8 %, 4—5 bei 3,8 %, 5—6 bei 0,7 %, über 6 bei 0,4 %. Eine Lehrzeit von 1—2 Jahren hatten hinter sich 12,1 %.

geleistet wurde, die gesetzlich neu errichtete Schranke mithin in Wahrheit nur eine scheinbare war.

Eben darum aber kann der heute wohl allgemein zugestandene Mißerfolg des Befähigungsnachweises auch weder der Umgehung des Gesetzes noch einer angeblich allzuliberalen Dispenserteilung seitens der Gewerbebehörden zugeschrieben werden. Zwar läßt sich nicht bestreiten, daß Fälle der ersteren Art sich gelegentlich ereignen[1], doch gehören sie verhältnismäßig zu den Seltenheiten, weil im allgemeinen die Versuchung dazu fehlt. Am häufigsten noch mag es sich zutragen, daß Inhaber fabrikmäßiger Unternehmungen ihre Betriebe nach Bedarf auf den Umfang handwerksmäßiger zusammenschrumpfen lassen, um sie als solche trotz mangelnden Befähigungsnachweises fortzuführen. Wie vielen aber stehen denn auch nur die Mittel zu Gebote, um diesen doch recht kostspieligen Umweg einschlagen zu können? Nicht ausgeschlossen ist es ferner, daß jemand sich für Geld und gute Worte ein Lehr- oder Arbeitszeugnis verschaffe. So wird beispielsweise im Hinblick auf das Wiener Schirmmachergewerbe berichtet[2], daß von von den 41 bei der Genossenschaft aufgedungenen männlichen Lehrlingen einige in einem wirklichen Lehr- oder Arbeitsverhältnisse überhaupt nicht stehen. Es seien dies Handlungsgehilfen und Praktikanten, die sich aufdingen und freisprechen lassen, um gegebenen Falls in Zukunft den Befähigungsnachweis für die Schirmmacherei erbringen zu können. Thun aber die Genossenschaften nur einigermaßen ihre Pflicht, so sind Praktiken dieser Art ganz außerordentlich erschwert. Und daß, wie man behauptet, ein Unternehmer zeitweilig „Lehrling" in seinem eigenen Geschäfte gewesen, das unterdessen auf den Namen eines Strohmannes betrieben wurde[3], hat man erst recht als Kuriosität zu betrachten.

[1] Gewerbeenquete d. Abgeordnetenh. v. 1893, S. 92, 246 f., 567, 569 f., 653, 656, 735, 770, 787, 876, 1004 f. u. s. w. Erhebliche Mißstände scheinen auch in dieser Hinsicht nur in Galizien zu bestehen. So berichtet der Lemberger Gewerbeinspektor: „Ein großer Übelstand ist auch der, daß manche Gewerbe, zu deren Antritt eine besondere Befähigung erforderlich ist, von Unternehmern angetreten und betrieben werden, welche die erforderliche Ausbildung gar nicht genossen haben bez. die Befähigung nicht besitzen. Namentlich gilt dies von dem handwerksmäßigen Bäckergewerbe." (Berichte d. Gew.-Insp. f. d. J. 1895, S. 380.) Beschäftigen diese „Handwerker" nun, wie es im jüngsten Referate heißt, auch noch vielfach „Handlanger" anstatt gelernter Gehilfen, so muß das Gebäck in Galizien oft recht appetitlich sein. (Ber. f. 1896, S. 376.)

[2] Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Österreich, S. 149.

[3] Gewerbeenquete d. Abgeordnetenh. v. 1893, S. 178.

Ähnliches gilt hinsichtlich der behördlichen Dispensertei lung[1]. Allerdings mußte zur Vermeidung unerträglicher Härten namentlich während der ersten Jahre nach Einführung des Befähigungsnachweises von der gesetzlichen Dispensermächtigung häufiger Gebrauch gemacht werden. Dabei handelte es sich jedoch regelmäßig nicht um Personen, die für ihr Gewerbe überhaupt nicht vorgebildet gewesen wären, sondern um solche, die nur nicht in der Lage waren, dies urkundlich zu beweisen. Von Galizien und der Bukowina abgesehen, über deren Behörden lebhaft geklagt wird, dürfte die Erteilung von Dispensen nur noch in ländlichen Bezirken einige Bedeutung haben, ohne daß dabei von einer Beeinträchtigung berechtigter Interessen die Rede sein könnte. Klare Einsicht in den wahren Sachverhalt gewährt eine von der Brünner Kammer bearbeitete Statistik[2]. Danach wurden in ihrem Bezirke während der Jahre 1887—1894 im ganzen 794 Dispense erteilt, nämlich:

1887:	179	1890:	194	1893:	40
1888:	213	1891:	75	1894:	22
1889:	112	1892:	49		

d. i. im Durchschnitt dieser Periode 99,25 das Jahr, eine Ziffer, die jedoch bereits 1891 nicht mehr erreicht wird[3]. Was aber hatte es für die Gestaltung des Wettbewerbes im Handwerk zu bedeuten, wenn, und zwar unter Zugrundelegung der Gesamtzahl der Betriebe Ende 1890, im Durchschnitte jährlich 0,52 % der vorhandenen Unternehmungen mit Dispens angetreten wurden[4]? Mit Recht erklärt der Referent der Kammer, aus den vorgeführten Ziffern erhelle jedenfalls das Eine: Wenn der Befähigungsnachweis nicht im Stande gewesen, die schwierige Lage des Kleinge-

---

[1] Ebenda S. 609, 772, 892 f., 913, 916 u. f. w.

[2] Summarischer Bericht d. Handels- und Gewerbekammer Brünn f. d. J. 1894. Brünn 1895. S. 10 ff. Durchgeführt wurde die Untersuchung für insgesamt 41 Gewerbe, darunter alle wichtigeren „Handwerke".

[3] Diese sinkende Tendenz zeigt sich auch im Wiener Kammerbezirk. So wurde die Kammer 1885 25 mal, 1886 25 mal, 1887 6 mal, 1888 5 mal, 1889 7 mal, 1890 4 mal und 1891 nur mehr einmal um Begutachtung von Dispensgesuchen angegangen. (Vgl. Sitzungsprotokolle, Jahrg. 1885, S. VI, 1886 S. VII, 1887 S. VII, 1888 S. VII, 1889 S. VII, 1890 S. VIII, 1891 S. VIII.)

[4] Hinter der Durchschnittsziffer 0,52 % blieben namentlich zurück: die Buchbinder 0,19 %, Handschuhmacher 0,23 %, Hutmacher 0,47 %, Kleidermacher 0,44 %, Kupferschmiede 0,44 %, Schlosser 0,29 %, Schuhmacher 0,40 %, Spengler 0,13 %, Tischler 0,48 %, Wagner 0,33 %, Schmiede 0,45 %.

werbes zu bessern, so sei an dieser Thatsache nicht seine Umgehung durch die von den Behörden erteilten Dispense schuld.

Doch selbst da, wo ausnahmsweise das geltende Recht die Entstehung neuer Handwerksbetriebe wirksam verhindert hat, kann von einem „Schutze" keine Rede sein. Allerdings, weder der ausschließlich im Handel, noch der allein in der Hausindustrie[1] vorgebildete Erwerbsthätige wird je daran denken dürfen, ein „Handwerk" im Sinne des Gesetzes handwerksmäßig zu betreiben. Was aber hindert ihn, dem „befugten" Kunden- oder Stückmeister als Verleger oder Heimarbeiter Konkurrenz zu machen? Und bedeutet diese notwendige praktische Konsequenz etwa — Erhaltung des Handwerks?

II. Die Gewerbeabgrenzung.

Befähigungsnachweis und Abgrenzung der Gewerberechte sind, wie früher bereits hervorgehoben wurde, Korrelate[2]. Macht die Einführung des ersteren den Betrieb bestimmter Handwerke grundsätzlich zum Monopole derer, die ihn erbringen können, so ergiebt sich alsbald auch die Notwendigkeit, den Umfang dieses Monopoles festzustellen, während andererseits eine formell bestehende Gewerbeabgrenzung ihre praktische Bedeutung verliert, sobald es principiell jedwedem freigestellt wird, seine Produktionssphäre nach Belieben auszudehnen. In beiderlei Hinsicht liefert Österreich charakteristische Beispiele. Denn, wenn sich gleich nach dem Inkrafttreten der Novelle von 1883 jener viel verspottete „Froschmäusekrieg" entwickelte, der das gesamte Kleingewerbe der Monarchie in ein reisiges Feldlager verwandelte, so bildete die Ära der Gewerbefreiheit in dieser Hinsicht eine Periode tiefsten Friedens, obwohl die rechtlichen Voraussetzungen für die Entfaltung dieser Streitigkeiten im Grunde genommen schon damals gegeben waren.

Daß nämlich der Umfang der Produktionsbefugnis eines bestimmten Unternehmers aus dem Inhalt seines Gewerbescheines,

---

[1] Eine Handelsmin.-Entsch. v. 6. Juli 1886 Z. 20399 verbietet für diesen Fall sogar die behördliche Dispenserteilung.

[2] Vgl. dazu namentlich Thilo Hampke, Der Befähigungsnachweis im Handwerk. Jena 1892. S. 83 ff. — Sigmund Mayer, Die Aufhebung des Befähigungsnachweises in Österreich. Leipzig 1894. S. 51 ff. — W. Stieda, Der Befähigungsnachweis. (Schmollers Jahrb., N. F., 19. Jahrg. 1895, S. 541 ff.) Richard Schüller, Die österreichische Handwerkergesetzgebung. (Brauns Archiv f. Soc.-Gesetzgb. u. Stat., XI. Bd., 1897, S. 381 ff., bes. 388 ff.)

bez. seiner Konzession zu entnehmen sei, verordnete bekanntlich bereits das Patent von 1859. Da nun die bis dahin bestehenden Rechtsnormen nur insoweit außer Kraft gesetzt wurden, als sie mit denen der neuen Gewerbeordnung unvereinbar waren, so rettete, mit Mataja [1] zu reden, „fast der ganze Wust von alten Hofkanzleidekreten, Handwerksordnungen u. s. w. über den Umfang der einzelnen Gewerbsbefugnisse sein vergilbtpapiernes Dasein". Denn darüber, welche Gegenstände z. B. ein Schlosser, ein Tischler, ein Schneider anfertigen dürfe, bestimmte das Patent nichts. Und besaß auch jeder Gewerbetreibende fortan das Recht, „alle zur vollkommenen Herstellung seiner Erzeugnisse erforderlichen Arbeiten zu vereinigen," so war doch die Frage, was seine, nämlich des Schlossers, Tischlers, Schneiders Erzeugnisse seien, wie bisher nach den alten Vorschriften zu beantworten.

Ein gewisser Anreiz zu gewerberechtlichen Streitigkeiten lag auch zu jener Zeit in dem geltenden Steuerrecht, insofern der Inhalt des Gewerbescheines die Grundlage für die Bemessung der Erwerbsteuer abgab [2]. War es doch offenbar nicht gleichgiltig, ob ein ausschließlich als Tischler verhältnismäßig niedrig eingeschätzter Handwerker daneben die Schlosserei oder Tapeziererei betrieb. In der That finden sich bis in die sechziger Jahre hinein in den Sitzungsprotokollen der Wiener Kammer Gutachten über den Umfang einzelner Gewerbe, wenn auch in äußerst beschränkter Zahl [3]. Denn eine gerechtere Verteilung der Steuerlast war auch ohne Beschneidung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit zu erreichen und die Kammern thaten das Ihrige um chikanösen Umtrieben die Spitze abzubrechen. So entschied die genannte beispiels-

[1] Viktor Mataja, Die gesetzgeberische Beglückung des Handwerks in Österreich. (Die Nation, 3. Jahrg., Nr. 10 v. 5. Dez. 1882, S. 142.)

[2] Über die damalige Erwerbsteuer vgl. J. M. Chlupp Ritter von Chlonau, Systematisches Handbuch der direkten Steuern in den vom Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern der österreichischen Monarchie. 7. Aufl. Wien 1881. S. 143 ff.

[3] Sitzungsberichte der Wiener Kammer, Bd. I, Jahrg. 1867, Sitzung vom 13. Nov., Punkt XVI; Bd. II, Jahrg. 1875, Sitz. v. 1. Sept., Punkt XV; Bd. III, Jahrg. 1877, Sitzg. v. 27. Juni, Punkt III; Jahrg. 1878, Sitzg. v. 27. Febr., Punkt XIX; Jahrg. 1879, Sitzg. v. 28, Mai, Punkt XIV—XVII, v. 23. Juli, Punkt IX, v. 1. Okt., Punkt III, v. 22. Okt., Punkt II u. s. w. Beachtenswert ist die mit dem Anwachsen der Gewerbebewegung eintretende Vermehrung der Streitfälle zu Ende der siebziger Jahre.

weise in einem Gutachten vom 13. Nov. 1867 über den Umfang der Gewerberechte der Baum- und Schafwollweber und der Seidenzeugmacher bezüglich der fraglichen Befugnis zur Verfertigung von Halbseidenwaren ausdrücklich dahin: „jedem solle gestattet sein, zu erzeugen, was er wolle, da des Staates Interesse ausreichend gewahrt sei, wenn jeder Produzent nach Maßgabe der Art und des Umfanges seines Betriebes besteuert werde," d. h. sie entschied, streng genommen, überhaupt nicht. Und es wären die alten Vorschriften mit der Zeit wohl völlig in Vergessenheit geraten, hätte nicht die Novelle von 1883 sie von den Toten heraufbeschworen.

Durch die Einführung des Befähigungsnachweises nämlich erhielten die Sätze, daß der Umfang eines Gewerberechtes nach dem Inhalte des Gewerbescheines, bez. der Konzession zu beurteilen, der gleichzeitige Betrieb mehrerer Gewerbe nur bei Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse gestattet sei, eine völlig veränderte Tragweite, die sich namentlich auch in der Specialbestimmung des § 38 Abs. 3, daß der Inhaber eines Handelsgewerbes die handwerksmäßige Herstellung oder Verarbeitung von Gewerbserzeugnissen nur nach Erbringung des betreffenden Befähigungsnachweises betreiben dürfe, unzweideutig charakterisierte. Und wenn § 37 der G. O. auch fernerhin jedem Gewerbetreibenden die Freiheit beließ, alle zur vollkommenen Herstellung seiner Erzeugnisse nötigen Arbeiten zu vereinigen und die hierzu erforderlichen Gehilfen auch anderer Gewerbe zu halten, so verstand sich doch von selbst und ward überdies durch eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. Juni 1889 (Z. 2228, B. Nr. 4757) auch ausdrücklich festgestellt, daß, soweit es sich dabei um die Ausübung handwerksmäßiger Gewerbe handele, unter jene „Arbeiten" nur diejenigen zu rechnen seien, die nach Maßgabe der für sein Gewerbe erlangten Befähigung der betreffende Gewerbsinhaber auch wirklich auszuüben im Stande sei.

Damit ward die Frage nach dem Umfang „seines Gewerberechtes" zur Kardinalfrage in der wirtschaftlichen Existenz des kleinen Mannes, da ihre Beantwortung wenigstens principiell zugleich über das Maß seiner Erwerbsgelegenheit entschied. Nicht nur die Handwerker, auch die Kleinhändler wurden von dem Fieber angesteckt. Ein allgemeiner Sturmlauf auf die Gewerbebehörden begann, welche letzteren, so gut es gehen wollte, den Löwenanteil der ihnen neu aufgebürdeten Arbeitslast auf die Kammern als begutachtende Organe

abzuwälzen suchten[1]. Und unerschöpflich scheint die Quelle dieser Streitigkeiten. Schon sind ganze Bände gewerberechtlicher Gutachten und Entscheidungen erflossen und kodifiziert[2]. Doch ist noch immer kein Ende abzusehen. Wie auch, da das gewerbliche Leben einer Hydra gleicht, der für jeden abgeschlagenen zwei neue Köpfe erwachsen, da jede Verschiebung der gewerblichen Produktionsverhältnisse, jede Veränderung der Arbeitsteilung neue Differenzen erzeugt, ganz davon abgesehen, daß die Ansichten der Kammern und Behörden in den verschiedenen Gegenden oft weit auseinander gehen, die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes die Jurisdiktion der unteren Instanzen für künftige Fälle der gleichen Art nicht binden, somit auch die älteren Streitigkeiten niemals endgiltig aus der Welt geschafft werden[3].

Es ist gewiß verlockend, sich in einer heiteren Schilderung der belustigenden Kreuz- und Querzüge jenes kleingewerblichen Guerillakrieges zu ergehen. Und der Humorist wie der Satiriker, wenn sie seine Akten durchstöbern, werden überreiches Material finden zur Illustration jenes ewigen Grundgedankens aller Komödie, daß die menschliche Thorheit ohne Grenzen sei. Ich meinesteils möchte anderen Autoren auf dieses dankbare Gebiet nicht folgen, zumal das ganze Schauspiel neben seiner komischen eine sehr ernste Seite hat. Wenn Bäcker und Zuckerbäcker sich darüber in den Haaren liegen, welchem von beiden das ausschließliche Privileg der Herstellung von Gugelhupf, Zwieback und Faschingskrapfen zustehen solle, so wird man zunächst darin kaum mehr als eine lächerliche Posse erblicken. Das Ministerium des Innern nun entschied am

---

[1] So hatte beispielsweise allein die Wiener Kammer bereits im Jahre 1883 18 derartige Gutachten abzugeben, 1884: 27. 1885: 64, 1886: 64, 1887: 104 u. s. w. (Sitzungsberichte, Jahrg. 1883, S. VIII; 1884, S. VIII; 1885, S. IX ff.; 1886, S. X ff.; 1887, S. IX ff. u. s. w.)

[2] Entscheidungen von Behörden und gutächtliche Äußerungen über den Umfang der Gewerberechte. Supplement zu allen Ausgaben der Gewerbeordnung (Manz). Wien 1886 ff. — Sammlung von Gutachten und Entscheidungen über den Umfang der Gewerberechte, nach amtlichen Quellen herausgegeben von Friedrich Frey und Rudolf Mareſch. Wien 1894 und 1897.

[3] Vgl. z. B. Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Österreich, S. 579 f., wo über die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes das Maßnehmen betreffend und die damit in Widerspruch stehende Praxis der Unterbehörden berichtet wird. Da Streitigkeiten nur in selteneren Fällen bis zur höchsten Instanz verfolgt werden, so herrscht vielfach in nächstgelegenen Gebieten ein ganz verschiedener Rechtszustand.

7. Juli 1886 dahin, daß die Herstellung aller jener Gebäcksorten in die ausschließliche Berechtigung der Bäcker falle, bei welchen Mehl als Hauptbestandteil, Zucker und andere Zusätze hingegen entweder gar nicht, oder nur als Nebenbestandteile in Anwendung kommen, daß demnach die Bereitung von Zwieback unzweifelhaft ausschließlich den Bäckern zuzusprechen sei, jedoch auch die Erzeugung von Theegebäck ihnen nicht verwehrt werden könne, soweit die obige Voraussetzung zutreffe. Mag es nun auch vielleicht für den Kunden gleichgiltig sein, ob er seinen Zwieback, seinen Napfkuchen, seine Faschingskrapfen vom Bäcker oder vom Zuckerbäcker bezieht, nicht gilt das für den Produzenten. Wie Richard Weißkirchner[1] hervorhebt, hat man mit jener Entscheidung „thatsächlich die Grenzen der beiderseitigen Gewerbsbefugnisse zu Gunsten der Bäcker verschoben und die Geschäftsverhältnisse der kleinen Konditoren in Wien ungemein nachteilig beeinflußt. Zahlreiche Bäcker führen Zwieback, Theegebäck u. dgl. in ihren Läden, wodurch der Absatz der Konditoreien schon um vieles abgenommen hat." Dies umsomehr, als ihnen nach Lage der Dinge jede Möglichkeit fehlt, diesen Ausfall durch Ausdehnung ihrer Produktion in anderer Richtung wett zu machen.

Die Abgrenzung der Gewerbe, wie sie sich als notwendige Konsequenz des Befähigungsnachweises unter dem Einflusse der behördlichen Jurisdiktion allmählich entwickelt hat, erweist sich also doch minder harmlos, als dies vielleicht auf den ersten Blick scheinen könnte. Folgerichtig durchgebildet, führt sie zu einer primitiven Produktions- und Verteilungsordnung, deren Grundprincipien zu erforschen von größter Bedeutung ist. Es wird genügen, daraufhin ein einzelnes Gewerbe zu untersuchen, weil die an ihm konstatierten typischen Erscheinungen in höherem oder in geringerem Grade auch bei allen übrigen hervortreten müssen. Ich wähle dazu die Tischlerei; einmal, weil ihre Technik und ökonomischen Funktionen im allgemeinen als bekannt vorausgesetzt werden dürfen, mehr noch, weil ihre mannigfaltigen Beziehungen zu vielen anderen Branchen sie als ein besonders geeignetes Untersuchungsobjekt erkennen lassen. —

Wer ist ein Tischler?

Die erflossenen Gutachten und Entscheidungen wissen keine befriedigende Antwort zu geben. Die Tischlerei teile sich in so

---

[1] Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Österreich, S. 4, 19.

mannigfache Zweige, daß in größeren Städten ein einzelner Handwerker überhaupt nur selten wirklich alle jene Artikel verfertige, auf welche sich seine Gewerbsbefugnis erstrecke. Zumeist verlege man sich auf die Herstellung besonderer Gegenstände und bezeichne sich auch danach als Möbel-, Bau-, Galanterie-, Kommerzial-, Kisten-, Sessel-, Modell-, Billard- Klavier- u. s. w. Tischler, eine Differenzierung, die jedoch keinem Specialisten die Berechtigung entziehe, einen anderen oder selbst alle einzelnen Zweige des Gewerbes selbständig auszuüben. Insbesondere könne dem Tischlergewerbe als „Stammgewerbe" nicht etwa irgendwelche gewerbliche Funktion deshalb verloren gehen, weil sie, im Laufe der Zeit mit Bestandteilen anderer Branchen verschmelzend, die Bedeutung eines selbständigen Gewerbes erlangt habe[1]. Danach befindet sich das Tischlergewerbe unzweifelhaft in einer glänzenden Lage. Bilden doch alle jene zahlreichen Formen der Holzbearbeitung, wie sie sich während eines jahrhundertelangen technisch-ökonomischen Entwicklungsprozesses aus seinem Schoße herauslösten und verselbständigten, nach wie vor einen integrierenden Bestandteil seines rechtlichen Wirkungskreises. Freilich, eine scharfe Begriffsbestimmung und Abgrenzung wird auf diesem Wege nicht erreicht. Unentschieden bleibt vor allem, inwieweit die Tischlerei in die Produktionssphäre auch solcher Branchen übergreifen dürfe, die sich als ihre Spielarten nicht wohl betrachten lassen; unentschieden auch, inwieweit sie selbst den Invektiven dieser Konkurrenzgewerbe ausgesetzt sei. Deren nun lassen sich in der Hauptsache drei Gruppen unterscheiden: Gewerbe erstlich, die zur Fertigstellung ihrer Produkte der Tischlerarbeit bedürfen (Baumeister, Zimmerleute, Mühlenbauer, Sattler und Taschner); ferner solche, die an der Erzeugung bestimmter Gegenstände gewissermaßen ebenbürtig teilnehmen (Schlosser, Tapezierer, Drechsler, Bildhauer und Holzschnitzer); endlich Gewerbe, deren Beihilfe der Tischler zur Vollendung seiner Ware nicht zu entbehren vermag (Glaser, Lackierer, Anstreicher, Vergolder und Schriftenmaler).

Den Gewerben der ersten Kategorie gegenüber befindet sich die Tischlerei in der Defensive. Was zunächst den Wettbewerb der Bau- und Zimmermeister betrifft, so hat nach langjährigen

[1] Frey-Maresch, Sammlung von Gutachten und Entscheidungen über den Umfang der Gewerberechte, I, S. 555, 569 f.

Streitigkeiten das Gesetz vom 26. Dez. 1893 betr. die Regelung der konzessionierten Baugewerbe in §§ 2 und 4 endlich dahin entschieden, daß sich „hinsichtlich jener Arbeiten, welche in den Berechtigungsumfang eines konzessionierten oder handwerksmäßigen Gewerbes (Tischler, Schlosser, Glaser, Anstreicher, Spengler u. s. w.) gehören, der Baumeister bez. Zimmermeister ausnahmslos der zu den betreffenden Arbeiten berechtigten Gewerbsinhaber zu bedienen habe." Da nun nach § 2 desselben Gesetzes der Baumeister nur befugt ist, „Hochbauten und andere verwandte Bauten mit Vereinigung der Arbeiten der verschiedenen Baugewerbe zu leiten und mit eigenem Hilfspersonale auszuführen," und unter den § 1 aufgezählten „Baugewerben" die Bautischlerei nicht genannt wird, so ist wenigstens formell der Tischler vom Wettbewerbe des Baumeisters befreit[1]. Nicht so von demjenigen des Zimmermeisters. Bleibt doch die Frage offen, welche Holzarbeiten als in den „Berechtigungsumfang" des Tischlergewerbes gehörig anzusehen seien, worüber das Baugewerbegesetz keine Andeutungen enthält[2]. Und wenn § 4 dem Zimmermann ausdrücklich das Recht zuspricht, „Bauten, welche in ihrer Wesenheit Holzkonstruktionen seien, zu leiten und auszuführen", so liegt für diesen die Versuchung doppelt nahe, sich in solchen Fällen auch der Herstellung von Thüren, Fenstern und gröberen Einrichtungsstücken aus Holz zu bemächtigen. Die Kammergutachten gelangen zu dem Ergebnis[3], daß eine scharfe Trennung der Befugnis beider Parteien undurchführbar sei, insofern beispielsweise die Anfertigung von Fenster- und Thürstöcken unzweifelhaft zur Berechtigung der

---

[1] Übrigens hat, wie die Dinge heute liegen, der Bauunternehmer im allgemeinen kein Interesse daran, die Bautischler- und Bauschlosserarbeiten in eigene Regie zu übernehmen, weil das unter den Bauhandwerkern eingerissene wechselseitige Unterbieten ihm ohnedies wohlfeilste Lieferung sichert. (Vgl. z. B. Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Österreich, S. 650, 652 ff., und Bericht über die volkswirtschaftlichen Verhältnisse des Herzogtums Salzburg i. J. 1893, S. 88.) Andernfalls ließe sich das Gesetz auch mit Leichtigkeit umgehen. Braucht doch der Bauunternehmer nur einen willfährigen Tischler- oder Schlossermeister anzustellen, den er mit der Aufnahme der ihm erwünschten Arbeiter betraut.

[2] Die Kammer Feldkirch glaubt, die im Baugewerbegesetz vorgenommene Abgrenzung zwischen den Gewerben der Baumeister und Tischler ohne weiteres per analogiam auf die Zimmermeister übertragen zu dürfen. (Frey-Maresch, II, S. 321.)

[3] Frey-Maresch, I, S. 599 ff.; II, S. 315 f., 320 ff.

Tischler gehöre, anderseits aber auch den Zimmerleuten nicht wohl versagt werden könne. Im allgemeinen falle der letzteren Branche, als einem „besondere praktische und theoretische Schulung voraussetzenden Baugewerbe", die Herstellung der bei einer Baulichkeit vorkommenden Holzkonstruktion zu. Doch sei ihm nicht verwehrt, auch „die Detailarbeiten aus Holz bei einem Bauwerk sowie ganz einfache Einrichtungsstücke herzustellen, soweit des Zimmermanns praktische Befähigung dies ermögliche. Vom Tischler seien die weiter vorkommenden, feineren Installations- und Ausschmückungsarbeiten auszuführen. Vorzubehalten sei ihm namentlich die Verfertigung aller feineren Gattungen von Möbeln." Vielfach sucht man sich über seine Ratlosigkeit durch taxative Aufzählungen hinwegzuhelfen, auch wird betont, daß vor allem die lokalen Verhältnisse, daneben aber die specifische Befähigung des einzelnen Handwerkers und der Wille des Kunden ausschlaggebend seien. Unter solchen Umständen war es eine erlösende That, als eine der Kammern auf den ingeniösen Gedanken verfiel, die Verwendung des „Leimes" zum Unterscheidungsmerkmal beider Gewerbe zu erheben, eine Idee, die alsbald ihren Siegeslauf durch die ganze Monarchie antrat[1]. Die Bozener Kammer z. B. erklärt schlankweg, die Zimmerleute seien berechtigt, alle Bautischlerarbeiten auszuführen, zu deren Verbindung von ihnen kein Leim verwendet werde. Dränge diese Ansicht durch, so wäre das goldene Zeitalter der Zimmermeister angebrochen. Denn es muß ja nicht unbedingt geleimt werden[2].

Starke Meinungsverschiedenheiten bestehen bezüglich der Abgrenzung des Mühlenbaugewerbes[3]. Während die einen es als selbständigen Gewerbszweig hinstellen, zu dessen Ausübung der Tischler als solcher keinesfalls berechtigt erscheine, glauben andere Kammern die Tischlerei als „Stammgewerbe" vor solchem Verluste schützen zu müssen. Insbesondere sei das Legen von Fußböden, Mahlzugböden, das Einziehen von Gründl und das Aufstellen eines Walzenstuhles schon deshalb als Gewerbeübertretung

---

[1] Frey-Maresch, S. 557 f., 604 ff.; II, S. 264 f.

[2] Übrigens bemerkt die ketzerische Brünner Kammer mit Recht, daß jedes Gewerbe gesetzlich befugt sei, sich jedes beliebigen, ihm zweckdienlich erscheinenden Materiales zu bedienen, daher aus der Art der zur Verwendung gelangenden Werkzeuge und Rohstoffe mit nichten ein Schluß auf den Umfang der Gewerberechte gezogen werden dürfe. (Frey-Maresch, I, S. 718.)

[3] Frey-Maresch, I, S. 569 ff.; II, S. 163.

nicht zu betrachten, weil es „einem Tischler nicht verwehrt werden könne, verschiedene Mühlenbestandteile zu machen." Einige endlich stellen ihre Entscheidung auf das Maß der technischen Vollendung des in Frage kommenden Produktes ab. Demnach sei die Erzeugung von Mostmühlen und Mostpressen „von der einfachen alten Konstruktion" unbedenklich dem Tischler zu überlassen; desgleichen die Herstellung von Beutel- und Cylinderkästen. Denn es erscheine dieser hierzu „kraft seines Handwerks vollkommen befähigt und daher (?) auch berechtigt." Gehöre freilich „vermöge ihrer größeren mechanischen Vollendung" eine derartige Vorrichtung in die Kategorie der Maschinen, so sei ihre Anfertigung nicht Sache des Tischlers, wie beispielsweise die von „Getreideputzmühlen ausnahmslos zur Befugnis der mechanischen Gewerbe" zu rechnen sei[1].

Gegenüber den Sattlern, Taschnern und Riemern bildet den streitigen Punkt die Kofferproduktion[2]. Übereinstimmend hat man dahin erkannt, daß ein einfacher Holzkoffer, d. h eine Truhe, die bloß einen Anstrich von Farbe erhalte und mit einem Schloß und Scharnieren versehen sei, als reine Tischlerarbeit charakterisiert werden müsse, während die Montierung von Koffern, deren Gerüst oder Gehäuse zwar aus Holz bestehe, jedoch weiter mit Pappe, Leinwand, Leder u. s. w. überzogen sei, ausschließlich der Produktionssphäre der Sattler, Taschner und Riemer angehöre.

Wendet man sich zur zweiten Gruppe der Kollisionsgewerbe, so stößt man zunächst auf die Kontroversen zwischen Tischlern und Schlossern über die Berechtigung zum Anbringen von Schlössern und Beschlägen an Thüren, Fenstern, Pfosten u. s. w.[3]. Die überwiegende Mehrzahl der Kammergutachten hat sich dafür ausgesprochen, daß zur Anfertigung dieser Arbeiten beide Gewerbe gleichmäßig befugt seien, ein Votum, dem auch das Ministerium des Innern beipflichtete. Der Verwaltungsgerichtshof hat sich dieser Auffassung nicht anzuschließen vermocht, vielmehr am 16. Okt. 1895 (V.-G.-E. Nr. 4900) dahin entschieden, daß ein auf den

---

[1] Gerade die Verfertigung von Getreideputzmühlen wird freilich von anderen wieder als specifische Tischlerarbeit bezeichnet. (Frey-Maresch, I, S. 569; II, S. 265).

[2] Frey-Maresch, I, S. 566 ff.

[3] Frey-Maresch, S. 571 ff., 580 ff.; II, S. 270 ff., bes. S. 273 ff. Die Befugnis der Tischler, Erzeugnisse der Möbeltischlerei mit Scharnieren, Schlössern und Beschlägen zu versehen, wird überhaupt nicht angefochten.

Betrieb des Tischlergewerbes lautender Gewerbeschein zum Anschlagen von Schlössern und Beschlägen an selbstgefertigten Fenstern, Thüren und Hausthoren bei Neu- und sonstigen Bauten im allgemeinen gar nicht und ausnahmsweise nur dann berechtige, wenn gewisse specielle, in dem Urteil genau bezeichnete Arbeiten vorlägen, welche eine besonders umsichtige Behandlung des Holzes und sorgfältiges Einfügen der vom Schlosser vollkommen zugerichteten Beschlagteile erfordern, da sich im übrigen Fenster, Thüren und Thore, sobald diese nur in ihren Holzbestandteilen fertig gestellt seien, als „das Erzeugnis des Tischlergewerbes bei Bauten" im Sinne des § 37 d. G.-O. darstellten [1].

Von nicht minder großer Tragweite ist die zwischen Tischlern und Tapezierern schwebende Streitfrage [2], ob nämlich erstere befugt sein sollen, die von ihnen selbst gefertigten, bez. ihnen zur Reparatur übergebenen hölzernen Einrichtungsstücke auch zu polstern und zu überziehen, ferner die gesamte Ausstattung einer Wohnung oder einzelne Arbeiten dieser Art gelegentlich zu übernehmen und zu diesem Zwecke Tapezierartikel auf Lager zu halten. Die Ansichten sind geteilt. Einen Mittelweg sucht die Reichenberger Kammer: selbst zu polstern und zu tapezieren, sei den Tischlern verwehrt, frei aber müsse es ihnen stehen, von befugten Gewerbsleuten gepolsterte Möbel zum Verkaufe zu halten. Gerade hieran aber nehmen andere Kammern Anstoß. Ein salomonisches Urteil fällte die böhmische Statthalterei. Es sei zu unterscheiden: bilde an bestimmten Möbeln die Tischlerarbeit die Hauptsache, so sei auch der Tischler berechtigt, zu tapezieren; andernfalls seien Tapezierarbeiten dem Tapezierer vorzubehalten, welcher alsdann auch die nötigen Tischlergehilfen beschäftigen dürfe. Wie wenig damit gewonnen ist, zeigt das Votum der Innsbrucker Kammer, daß bei aller Art von Polstermöbeln die Tischlerarbeit das Wesentliche, die Tapezierarbeit nur die weitere Ausführung sei, der Tischler mithin auf Grund des § 37

---

[1] Die Ausnahme trifft zu „bei Baugegenständen, wo die Anbringung der Beschlägeteile die letzte Ausstattung des Objektes bildet, z. B. bei polierten Thüren, Spaletten u. s. w., ferner bei feingearbeiteten Portalen, bei holzschwachen Glasthüren, bei welchen das Einstemmen große Sorgfalt erfordert, und endlich überall dort, wo edleres Material als das Holz der Tanne, Fichte, Föhre und Buche vom Tischler Verwendung findet." Daß das Beschlagen nicht selbst gefertigter Thüren, Fenster u. s. w. erst recht untersagt ist, versteht sich von selbst.

[2] Frey-Maresch, I, S. 591 ff.; II, S. 277 f.

d. G.-O. auch zur Ausübung der letzteren berechtigt erscheine, während umgekehrt die Linzer Kammer mit Recht darauf hinweist, daß eine solche Auslegung des Gesetzes die Tischlerei zum „Universalgewerbe" erhebe, die Selbständigkeit des Tapeziergewerbes geradezu vernichte[1].

Sehr ungünstig erscheint die rechtliche Stellung der Drechsler, Holzbildhauer und Holzschnitzer[2]. Von keiner Seite wird bestritten, daß der Tischler berechtigt sei, alle gedrechselten und geschnitzten Gegenstände, deren er zur Ausstattung seiner Waren bedürfe, in eigener Regie herstellen zu lassen, wenn auch nicht, damit ex professo Handel zu treiben. Insbesondere dem „Kunsttischler" stehe zu, Schnitzereien jeder Art, so z. B. „Bilderrahmen bis zur feinsten Ausführung", anzufertigen und feil zu halten. Von entsprechenden Übergriffen der beeinträchtigten Branchen in die Sphäre der Tischlerei kann natürlich keine Rede sein.

Bei weitem am schlimmsten ergeht es der dritten Gewerbegruppe. Daß, komplizierte Fälle abgerechnet, dem Tischler die „Befähigung" zum Einglasen[3] nicht abgesprochen werden könne, darüber herrscht Einverständnis. Vermöge doch allenfalls „jede Hausfrau das Einsetzen vorgerichteter Fenstertafeln auszuführen", da die größte Sorge, die Beschaffung der für den einzelnen Fensterrahmen passenden Glasscheiben, ihr bereitwillig von den Gemischtwarenhandlungen abgenommen werde. Einige Kammern ziehen hieraus die Konsequenz: nur zum „gewerbsmäßigen Betriebe des Fenstereinschneidens" sei der Tischler nicht befugt. Andere scheuen hiervor zurück. Denn es müsse, wie eine von ihnen erklärt, das durch § 37 d. G.-O. den einzelnen Gewerbetreibenden zugesprochene Recht „eine Grenze haben und könne nicht bis zur Vernichtung eines als handwerksmäßig bezeichneten Gewerbes ausgedehnt werden". Bilde nun erfahrungsgemäß das Einglasen neuer Fensterrahmen das Hauptgeschäft und den Haupterwerb des Glasers, so werde eine Verdrängung desselben aus diesem Arbeitsgebiete einer Beschränkung auf Reparatur zerbrochener Fensterscheiben gleichkommen. Wenigstens die Glasarbeiten an „Hausbestandteilen" sollen ihm deshalb vorbehalten bleiben, ohne daß

[1] Aus dem gleichen Grunde ist nach Ansicht der Kammer Graz dem Tischler auch die Verfertigung von Drahtmatratzen zu verwehren. (Frey-Maresch, II, S. 45 f.)

[2] Frey-Maresch, I, S. 532 f., 555 f.; II, S. 263 f.

[3] Frey-Maresch, I, S. 162 ff., 545 f., 559 ff.; II, S. 265, 390.

sich eine Rechtsgrundlage für diese Unterscheidung auffinden ließe. Erst recht gilt letzteres von einem Gutachten, das dem Glaser gleichsam zur Entschädigung die Verfertigung und den Verkauf von goldenen und anderen gehobelten oder geschnitzten Leisten und Rahmen zubilligt, mit der absonderlichen Begründung, es „müsse, da die Herstellung des Rahmens die Voraussetzung für die jedenfalls dem Glaser zustehende Einglasung bilde, erstere als eine zur vollkommenen Herstellung des Handwerksproduktes des Glasers erforderliche Arbeit gelten". Würde doch, falls diese Auffassung haltbar wäre, dem Glaser konsequenter Weise „als Voraussetzung der Einglasung" auch die Verfertigung von Thüren und Fenstern, Spinden und Schränken freizugeben sein, womit die Gewerbeabgrenzung praktisch beseitigt wäre.

Genau in derselben Lage befinden sich Anstreicher und Lackierer[1]. Im allgemeinen einigte man sich dahin, daß nur die gewerbsmäßige Übernahme der betreffenden Arbeiten den Tischlern zu versagen, hingegen das Anstreichen und Lackieren der von ihnen angefertigten oder ausgebesserten Hausbestandteile und Einrichtungsstücke ihnen zuzugestehen sei. Allerdings täuschte man sich nicht darüber, daß eine folgerichtige Anwendung des § 37 d. G.-O. auf alle Erzeugnisse des Tischlergewerbes „das handwerksmäßige der Anstreicher und Lackierer überflüssig mache, zumal es in ländlichen Gegenden vorwiegend auf Holzwaren angewiesen sei", daher denn eine der Kammern, zweifellos in flagrantem Widerspruche mit dem Gesetz, den Tischlern die Befugnis, „von ihnen erzeugte Waren anzustreichen und zu lackieren", rundweg abspricht. Eben deshalb wollen andere ihnen nur im Bereiche der Möbeltischlerei volle Bewegungsfreiheit wahren, die Produkte der Bautischlerei dagegen bis auf eine oberflächliche Grundierung dem nächstberechtigten Gewerbe vorbehalten.

Etwas günstiger ist die Position der Vergolder[2]. Zwar sind auch sie den Übergriffen der Tischler ausgesetzt, doch empfangen sie wenigstens ein gewisses Äquivalent, insofern ihnen die Berechtigung zugestanden wird, Bilderrahmen zu verfertigen, diese auch mit hölzernen Rückwänden zu versehen und die hierzu nötigen Tischlergehilfen zu halten. Sie verdanken diese Vorzugsstellung in der Hauptsache dem Umstande, daß die handwerksmäßige Produktion

[1] Frey-Maresch, I, S. 543 ff.; II, S. 262 ff., 269, 278 ff.
[2] Frey-Maresch, I, S. 543 f.; II, S. 265, 278 ff., 285 f.

der zur Herstellung von Rahmen verwendeten Leisten mehr und mehr durch die fabrikmäßige verdrängt wurde, so daß von einer Beeinträchtigung des Tischlergewerbes kaum noch die Rede sein kann.

Einzig die glücklichen Maler[1] tragen in ihrem Streit über das Bemalen der vom Tischler gefertigten und angestrichenen Firmentafeln einen glänzenden Sieg davon, da auch Lackierer und Anstreicher nur ganze Flächen gleichmäßig und eintönig mit Farbe zu belegen hätten, wogegen das Bemalen in verschiedenen Figuren, Farben und Schattierungen, mit oder ohne Schablone, also auch insbesondere das Bemalen mit Schriftzeichen ausschließlich Sache des Malergewerbes sei. —

Legt man sich nunmehr abermals die Frage vor: Wer ist ein Tischler? so erhält man die verblüffende Antwort: Ein Handwerker, der innerhalb gewisser Grenzen nach Bedarf und Vermögen tischlert und zimmert, schlossert und tapeziert, drechselt und schnitzt, verglast und vergoldet, anstreicht und lackiert, und dies alles vielleicht auf Grund der wichtigen Thatsache, daß er als ehemaliger Lehrling eines befugten Meisters zwei Jahre lang Hausknechtsdienste leistete, den Rest seiner Lehrzeit primitive Holzarbeiten herstellte und sich als Gehilfe zwei weitere Jahre in dieser löblichen Fertigkeit vervollkommnete!

Hieraus geht zunächst das Eine hervor, daß der durch die Gewerbeabgrenzung geschaffene rechtliche Wirkungskreis eines bestimmten Gewerbes durchaus nicht notwendig in einem entsprechenden Verhältnisse zu seinem Befähigungsnachweise steht, mithin auch das Grundprinzip jener ersteren nicht in dem Bestreben zu suchen ist, Können und Dürfen des einzelnen Gewerbetreibenden mit einander ins Einvernehmen zu setzen.

Es ergiebt sich ferner, daß eine scharfe Scheidung der Produktionssphären aller einzelnen Branchen aus praktischen Gründen nicht durchgeführt werden konnte. Denn, wie die Tischler und viele ihrer Konkurrenzgewerbe, spotten nach den Angaben der Kammern auch die Bäcker und Zuckerbäcker, Fleischhauer und Selcher, Riemer und Sattler, Sattler und Wagner, Wagner und Schmiede, Schmiede und Schlosser, Schlosser und Spengler, Spengler und Kupferschmiede und nicht wenige andere allen dahin gerichteten Versuchen[2]. Ja, es kommen gelegentlich die gewagtesten Mittel zur

[1] Frey-Maresch, I, S. 548 ff.; II, S. 278 ff.

[2] Frey-Maresch, I, S. 121 ff., 371 ff., 429 ff., 444 ff., 450 ff., 457 ff., 506 ff. u. s. w.

Anwendung, um nur eine leidlich feste Basis für die geforderte Entscheidung zu gewinnen. So wird die Berechtigung der Sattler zum Anstreichen, der Wagner zum Verkaufe fertiger Wägen auf eine Hofverordnung von 1807 und eine Hofkammerverordnung von 1812 gestützt; die Frage nach dem Gewerbeumfang der Sattler auf Grund der Handwerksordnung von 1752, die nach den Befugnissen der Schlosser mit Hilfe der Stahl- und Eisenarbeiterverordnung von 1785 beantwortet; zur Abgrenzung des Schlosser- und Schmiedehandwerks die Wiener Innungsordnung von 1750, die Ordnung für das Hufschmied- und Wagnerhandwerk in Oberösterreich von 1776 sowie Hofverordnungen von 1785 und 1799 herangezogen u. s. w.[1] Und alles das am Ende des 19. Jahrhunderts!

Dennoch hat sich unter dem Drucke rechtlicher Notwendigkeit innerhalb gewisser Schranken in der That eine Gewerbeabgrenzung durchzusetzen vermocht. Und wie ist diese ausgefallen? War man sich darüber klar, daß eine solche niemals die Vermehrung oder auch nur die Sicherung von Erwerbsgelegenheit, sondern nur eine entsprechende Verteilung der an und für sich vorhandenen, mithin auch nie die Erhaltung des Handwerks, sondern auch im besten Falle lediglich die Wahrung der Integrität seiner einzelnen Branchen nach Maßgabe der allgemeinen Wirtsschaftslage zur Folge haben könne, so mußte man darauf bedacht sein, deren Produktionssphären und damit auch die wirtschaftlichen Chancen der einzelnen Unternehmer möglichst gleichwertig zu gestalten, um eine Aufsaugung oder Verdrängung der einen durch die andern zu verhüten. Ich lasse dahin gestellt, ob dies Bemühen von Erfolg hätte gekrönt sein können. Sicher gelangte man in Wirklichkeit zu dem entgegengesetzten Ergebnisse. Durch den § 37 d. G. O. gezwungen, die problematische Frage nach den specifischen Produkten der verschiedenen Gewerbe zu beantworten, ward man dazu gedrängt, an technische Momente anzuknüpfen, ein Verfahren, das ökonomisch notwendiger Weise zum Nachteile der Vertreter aller specialisierten ausschlagen mußte[2]. So schuf man ein Handwerks-

[1] Frey-Marešch, I, S. 381, 628; 398, 407 f., 429 f., 431, 436, 438 u. s. w.

[2] So stehen beispielsweise in der vom Handelsministerium zusammengestellten Liste handwerksmäßiger Gewerbe die Bürstenbinder, die Glaser, die Korbflechter, die Lebzelter und Wachszieher, die Seiler, die Siebmacher und Gitterstricker, die Vergolder, die Zimmermaler, die Anstreicher und Lackierer auf der einen Seite den Buchbindern u. s. w., den Erzeugern musikalischer Instrumente, den Fein-

patriziat mit ausgedehntem Arbeitsfelde und daneben ein Proletariat mit minimalem Wirkungskreise, das selbst in diesem nicht einmal vor den Übergriffen des ersteren geschützt ist. Dem Reichen zu geben, was man dem Armen ohne Entschädigung genommen, die alten „Stammgewerbe" mit weitgehender Bewegungsfreiheit auszustatten, die nachgeborenen in den Schlingen des Befähigungsnachweises zu erdrosseln, das ist in Wahrheit die Grundtendenz der Gewerbeabgrenzung nach geltendem Rechte. Und nur dem Umstande, daß die Judikatur bisher vor einer konsequenten Anwendung des Gesetzes zurückschreckte, ist es zuzuschreiben, wenn dessen praktische Konsequenzen einigermaßen erträgliche geblieben sind.

Das Ergebnis.

So gelangt man denn unfehlbar zu dem Resultate, daß der Befähigungsnachweis die Erwartungen seiner Freunde nach keiner Richtung hin erfüllt; weder hinsichtlich des Lehrlings, noch des Gesellen, noch endlich des Meisters. Aber nicht genug damit! Weit davon entfernt, die Existenz eines kraftvollen Kleingewerbes zu garantieren, untergräbt er im Verein mit anderen Momenten innerhalb des Rahmens der gegebenen Wirtschaftsordnung seine Lebensbedingungen.

Man tröstet sich gern damit, daß auch das heutige Handwerk noch immer einen Stamm tüchtiger Lehrmeister aufzuweisen habe. Es ist zu konstatieren, daß ihre Zahl im Abnehmen begriffen ist, und zwar nicht etwa nur, weil die jüngere Generation den zu stellenden Anforderungen in immer selteneren Fällen genügt, sondern mehr noch, weil gerade die bestqualifizierten Unternehmer sich von ihrem alten Lehrberufe lossagen. „Immer größer wird die Zahl der Meister", erklärt 1896 der Klagenfurter Gewerbeinspektor, „welche rundweg erklären, daß sie mit Lehrlingen nichts mehr zu thun haben wollen, und nur selten setzt ein Meister seinen Stolz darein, durch Heranbildung eines tüchtigen Nachwuchses

---

zeugschmieden u. s. w., den Mechanikern u. s. w., den Posamentierern u. s. w., den Schlossern, den Schmieden, den Taschnern u. s. w., den Tischlern auf der anderen als ebenbürtige „Handwerke" gegenüber. Ist es notwendig im einzelnen darzuthun, daß die rechtliche Lage der ersteren Kategorie mit Rücksicht auf ihre Erwerbssphäre viel ungünstiger ist als diejenige der letzteren?

seinem Handwerk zu nützen“ [1]. „Ordentliche Meister,“ bemerkt ein Experte, „die ihre Lehrlinge nicht bloß aus egoistischen Gründen in die Lehre nehmen, sondern auch darauf bedacht sind, daß diese etwas lernen, nehmen heute oft gar keine Lehrlinge mehr auf.“ — „Thatsächlich,“ sagt ein anderer, „findet man bei Gewerben, die schon im Niedergange sind, in größeren Werkstätten, wo etwas zu lernen wäre, keine Lehrlinge, sondern man findet sie meist bei ganz kleinen Meistern“ [2]. Ich selbst habe auf meinen Werkstättenwanderungen häufig die gleiche Erfahrung gemacht. „Beutet man sie nicht aus,“ so vertraute mir ein anscheinend gutsituierter Schuster an, „so hat man keinen Nutzen, und thut man es, so ist es auch nicht schön.“ [3]. Nur aus Gefälligkeit oder gegen ein hohes, ärmeren Eltern unerschwingliches Lehrgeld lassen sich für gewöhnlich tüchtige und zuverlässige Handwerker noch dazu herbei, die „Schererei“ der Lehrlingsausbildung auf sich zu nehmen.

Regelmäßig sind es also gerade die ungeeigneten Lehrwerkstätten, die dem jugendlichen Nachwuchse ihre Pforten am bereitwilligsten öffnen, eine Thatsache von um so größerer Tragweite, als auf absehbare Zeit deren unmittelbare Hebung ausgeschlossen sein dürfte. Ist nämlich seiner Natur nach an dem Grundübel, der mangelhaften Fachbildung ihrer Leiter, überhaupt nur wenig zu ändern [4], so be-

---

[1] Berichte d. Gewerbeinspektoren f. 1896, S. 116.

[2] Gewerbeenquete d. Abgeordnetenh. v. 1893, S. 164, 369.

[3] Desgleichen erhielt ich in Kleinbetrieben größeren Umfanges auf meine Frage: „Beschäftigen Sie Lehrlinge?“ häufig die charakteristische Antwort: „Nein, aber Hausknechte!“ Diese Identifizierung der Funktionen eines Lehrlings und eines Hausknechts giebt zu denken.

[4] Hie und da, so z. B. in Wien, Prag und Pilsen, hat man mit der Einrichtung von Meisterfortbildungskursen insbesondere für das Schuhmachergewerbe begonnen. Doch müßten, falls man damit in dem bisherigen Tempo fortfährt, wohl ganze Generationen vergehen, ehe von einer nennenswerten Besserung des Gesamtzustandes die Rede sein könnte. Wohl aber hat sich bei dieser Gelegenheit die grenzenlose fachliche Unwissenheit zahlreicher Meister in einem geradezu erschreckenden Lichte gezeigt. „Vor dem Beginn des Unterrichts in den Kursen,“ heißt es in dem Bericht des Handelsministeriums über die Verwendung des zur Förderung des Kleingewerbes bewilligten Kredites während des Jahres 1895 (S. 29), „war fast keiner von den unter so vielen (258) Bewerbern als die voraussichtlich tüchtigsten ausgewählten Frequentanten im Stande, Muster zu zeichnen und Leisten zu schneiden, die Anatomie des Fußes war ihnen völlig fremd, zu gewerblicher Buchführung und zur Kalkulierung der erzeugten Ware fehlten fast alle die nötigsten Begriffe. Die Hälfte der Kursbesucher war am Beginn nicht

gegnen auch anders geartete Besserungsversuche fast unüberwindlichen Schwierigkeiten. Schon die „gänzliche Mittellosigkeit des Meisters" läßt nach den Worten der Gewerbeinspektoren[1] in zahlreichen Fällen alle Reformbestrebungen aussichtslos erscheinen. „Insbesondere die Wohnungskalamität," erklärt der Klagenfurter Beamte, „hängt aufs innigste zusammen mit der traurigen wirtschaftlichen Lage, in welcher sich ein großer Teil unserer Kleingewerbetreibenden befindet. Viele kleine Meister wohnen mitsamt ihrer Familie derart beschränkt und sanitätswidrig, daß sie oft geradezu das Mitleid des inspizierenden Beamten herausfordern: in einem kleinen Zimmer, das Werkstätte, Wohnung und Küche darstellt, lebt die ganze Familie, groß und klein, ob gesund oder krank; hier wird im Sommer und Winter von früh morgens bis spät abends gearbeitet, gekocht, gewaschen, geschlafen, meist ohne jeden anderen Luftwechsel, als das Öffnen der Thüre mit sich bringt". Hier ist das Gewerbeinspektorat ad absurdum geführt. Hier giebt es nichts anzuordnen, schon weil die objektive Möglichkeit einer Änderung fehlt.

Wo dieses nun nicht der Fall ist, macht sich alsbald ein anderes Hindernis geltend: das tiefe Kulturniveau der großen Masse der Kleinmeister[2], insbesondere der Mangel einer genaueren

---

im Stande, richtig Maß zu nehmen, Oberteile herzurichten und zu steppen; ein Drittel der Besucher konnte den Boden nicht richten, insbesondere nicht das Durchnähen, sondern hatte nur das Nageln gelernt." Die Mehrzahl habe dann tüchtige Fortschritte gemacht. „Immerhin haben sich 13 (25 % unter ausgesuchten Leuten!) mehr oder weniger bildungsunfähig erwiesen."

[1] Berichte der Gewerbeinspektoren f. d. J. 1893, S. 84 (Wiener Neustadt), 202 (Prag), 282 (Brünn); 1894, S. 92 (Linz), 135 (Klagenfurt), 210 (Reichenberg); 1895, S. 89 (Linz), 176 f. (Prag), 219 (Pilsen); 1896, S. 21 (Wien), 36 (Wiener Neustadt), 179 (Reichenberg), 249 (Königgrätz), 285 (Tetschen), 375 f. Lemberg).

[2] Einen gewissen Maßstab des allgemeinen Bildungsniveaus der Bevölkerung Österreichs giebt die Zahl der Analphabeten. Nach Rauchberg (Die Bevölkerung Österreichs, S. 226 f.) konnten 1890 von je 100 über 6 Jahre alten Personen männlichen bez. weiblichen Geschlechts 27,77 bez. 31,08 weder schreiben noch lesen, 3,77 bez. 6,75 nur das letztere. Seit 1880 ist eine wesentliche Besserung zu verzeichnen (S. 230), die jedoch naturgemäß nur die jüngeren Altersklassen betrifft. Übrigens zeigen die einzelnen Kronländer bedeutende Differenzen: am höchsten steht Vorarlberg, wo nur 3,15 bez. 3,23 % der über 6 Jahre alten Personen weder lesen noch schreiben konnten, am tiefsten die Bukowina, Galizien und Dalmatien, wo nahezu resp. weit über 1/3 sich in der gleichen Lage befanden. Unter dem Durchschnitt stehen auch Kärnten, Krain und das Küsten-

Gesetzeskenntnis, eines ausgeprägten Rechtsgefühls, überhaupt jeden Verständnisses für die socialpolitischen Forderungen der Gegenwart. „Was vor allem bei der Inspizierung von mehr als 1000 Kleinbetrieben wahrgenommen werden mußte," heißt es z. B. im Klagenfurter Bericht für 1894, „das ist die staunenswerte Unkenntnis des Gewerbegesetzes, welche selbst bei intelligenten Meistern anzutreffen ist und welche allein schon die zahlreichen Übertretungen beinahe aller einschlägigen gesetzlichen Vorschriften erklärlich macht. Ich habe im Laufe des Betriebsjahres mit nicht wenigen Genossenschaftsvorstehern (!) gesprochen, die ein Gewerbegesetz noch nie gesehen, geschweige denn je gelesen hatten"[1]. Ein Schuhmachermeister, welcher mit vier Lehrlingen arbeitete, und dem durch den Gewerbeinspektor auf das nachdrücklichste die gesetzlichen Bestimmungen vorgehalten werden mußten, antwortete grob: „So? das wäre ganz etwas Neues! Wovon soll ich denn nachher meine Steuern zahlen?" — „Was geht mich das Gesetz an?" erwiderte ein anderer Meister, der überdies Genossenschaftsvorsteher (!) war, bei derselben Gelegenheit. „Sein Arbeiter müsse von 5 Uhr früh bis 7 Uhr Abends thätig sein und, wenn es Not thut, auch bis Mitternacht, denn das hänge einzig und allein von der Arbeit und nicht vom Gesetze ab!" — „Die Unlust der Meister, den zur Behebung der Übelstände getroffenen Anordnungen zu entsprechen," konstatiert der Pilsener Inspektionsbericht noch 1895, „findet oft in den heftigsten Entgegnungen Ausdruck. Viele glauben, daß solche Anordnungen den unberechtigten Anforderungen der Arbeiter entspringen, und vermeinen, zur Vornahme geeigneter Änderungen

---

land. Selbstverständlich sind die Analphabeten am stärksten unter der ländlichen Bevölkerung vertreten. Doch bildet, wie sich sogleich zeigen wird, gerade diese augenblicklich das wichtigste Rekrutierungsgebiet des Handwerks.

[1] Berichte der Gewerbeinspektoren f. d. J. 1894, S. 128. Kein Wunder, daß im Kleingewerbe der ganzen Monarchie die gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitsbücher der Lehrlinge, die Führung von Arbeiterverzeichnissen, die Abfassung von Arbeitsordnungen u. s. w. regelmäßig übertreten werden. Vgl. Berichte d. Gewerbeinspektoren f. d. J. 1893, S. 56 f., 62 f., 99, 101, 129, 161 f., 192, 272, 292, 319 f., 366 f.; 1894, S. 112 f., 128, 138, 181, 264, 285, 355 f., 359; 1895, S. 42 f., 73, 124, 142, 157, 182, 228 f., 252, 274, 301, 331, 349 f., 378; 1896, S. 18 f., 43 f., 114 f., 145 f., 165, 213 f., 236, 256, 281 f., 304, 333 f., 374 f. — Der Versuch, die Rechtskenntnis der Kleinmeister durch Verteilung von Drucksachen zu erweitern, ist gescheitert, weil diese selbst in Wien ungelesen bez. unbenutzt blieben. (Vgl. z. B. Berichte d. Gewerbeinspektoren f. d. J. 1896, S. 18 f., 44.)

um so weniger angehalten werden zu können, als z. B. die jetzigen Schlafstellen im Verhältnisse zu den zur Zeit ihrer eigenen Lehrjahre als Schlafräume dienenden Stallungen und Heuböden als nennenswerte Verbesserungen zu betrachten seien." — „Die Reformvorschläge," so klagen andere Beamten, „werden entweder nicht beachtet, oder mit Hinweis auf die dem Lehrherrn seiner Zeit widerfahrene Behandlung direkt abgelehnt. Jeder kleinste Erfolg in dieser Richtung erheische viel Mühe und Überredung in jedem einzelnen Falle." Deshalb sei „wenig Hoffnung für eine durchgreifende Veränderung vorhanden, so lange jene Kategorie von Gewerbetreibenden bestehe, die, selbst in Entbehrungen und kümmerlichen Verhältnissen aufgewachsen, das Bedürfnis und die Wohlthaten des Arbeiterschutzes nicht zu würdigen vermöge."

Besonders nachteilig wird durch diese Sachlage die Stellungnahme der Meisterschaft zum Schulbesuch ihrer Lehrlinge beeinflußt. „Anläßlich des Versuches, ältere Meister davon zu überzeugen, daß heute in jedem Berufszweige eine Summe theoretischer Kenntnisse unumgänglich erforderlich ist, die nur durch andauernd fleißigen Schulbesuch erworben werden könne, hört man nicht selten, ja, regelmäßig die Einrede: Zu meiner Zeit war das alles nicht da und dennoch habe ich es zu einem gewissen Wohlstande gebracht. Oder die andere: Entweder guter Lehrling, oder braver Student — beides zugleich läßt sich nicht erreichen! Wird nun aber einem solchen Meister entgegengehalten, daß gerade ihre Lehrlinge nicht nur keine Kenntnisse, sondern auch die relativ geringsten Fertigkeiten aufweisen, so kann man hierauf stets die leicht zu ahnende Antwort hören: Und ich soll den Jungen noch gar in die Schule schicken? Dabei bleibt ihm ja um so weniger Zeit übrig, etwas Ordentliches im Geschäft zu erlernen. Daß in derartigen Fällen," so schließt der Berichterstatter, „jeder weitere Versuch, einer besseren Erkenntnis Eingang zu verschaffen, auch fernerhin scheitern wird, ist leider als eine Thatsache anzusehen[1]."

Diese Konstellation nun, die Abnahme der tauglichen, die Vermehrung der ungeeigneten Lehrwerkstätten und endlich die Aussichtslosigkeit der auf eine unmittelbare Hebung der letzteren ge-

[1] Berichte der Gewerbeinspektoren f. d. J. 1889, S. 95; 1893, S. 150; 1894, S. 264; 1895, S. 126, 221, 349; 1896, S. 249 u. s. w.

richteten Reformbemühungen, muß doppelt verderblich wirken, da gleichzeitig das zuströmende Lehrlingsmaterial eine fortlaufende Verschlechterung erfährt. Klagen hierüber reichen bis in das 17. und 18. Jahrhundert zurück. In älterer Zeit von den Kameralisten, später von den Kammern erhoben, erhalten sie neuerdings durch die Beschwerden zahlreicher Meister ihre Bestätigung. Erhebungen haben ergeben, daß sich der Nachwuchs im Handwerk vorwiegend aus den untersten Bevölkerungsschichten, aus den Abkömmlingen von Arbeitern und Taglöhnern, Häuslern und Kleinbauern, und zwar in allererster Linie aus der Landbewohnerschaft rekrutiert. Die Fortschritte der Agrartechnik setzen ländliche Arbeitskräfte frei, welche in die Städte wandern, um sich gewerblichen Berufen zuzuwenden[1]. Nur so ist das Bestehen jenes bereits in den siebziger Jahren blühenden Handels mit den aus den ländlichen Gegenden Böhmens und Mährens nach Wien importierten Kindern zu begreifen, die von armen, gewissenlosen oder leichtgläubigen Eltern an Seelenverkäufer, „Pan-tatos", abgetreten, unter allerhand lockenden Vorspiegelungen in die Großstadt verführt und hier gegen ein billiges verschachert werden[2]. Aber nicht nur Wien,

---

[1] Damit harmoniert, was Rauchberg (Die Bevölkerung Österreichs, S. 90 ff.) über die inneren Wanderungen berichtet. Hiernach waren im Durchschnitte der Monarchie nur 65,2 % der ortsanwesenden Bevölkerung in der Gemeinde des Aufenthaltsortes geboren. Die im Bevölkerungsaustausch verlierenden Länder waren Kärnten, Krain, Görz und Gradisca, Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien. Am intensivsten war der Verlust in Böhmen und Mähren, Görz und Gradisca, der Gewinn in Niederösterreich (Wien!) und Triest. Über den „Zug nach den Großstädten", insbes. Wien, Graz, Triest, Prag, Brünn, Lemberg und Krakau vgl. ebenda S. 131 ff. Allein 55,29 % der ortsanwesenden Bevölkerung Wiens waren anderwärts geboren.

[2] Bericht über den ersten österreichischen Schuhmachertag in Wien. Wien 1873. S. 29 f.: „Im Frühjahr und Herbste jeden Jahres gehen in den Ortschaften des nordöstlichen Böhmens Männer, meist abgefeimte Seelenverkäufer, herum, die den Eltern ihre 10—14jährigen Kinder unter dem Vorwande, in Wien Lehrherrn zu wissen, ablocken, für ein Reisegeld von 3—10 Gulden das Versprechen geben, für sie zu sorgen, und dann in Trupps von 30 oder 40 zu Fuß nach Wien ziehen und sie hier 2—5 Gulden pro Stück an Meister verhandeln." Noch in der Frauenenquete von 1896, S. 59, wird mit besonderer Rücksicht auf das Kunstblumengewerbe über „direkten Mädchenschacher" berichtet. Vgl. im allgemeinen auch Gewerkschaftsenquete von 1892/93, S. 18 f., 77, 122, 133, 148. — Frauenenquete von 1896, S. 325, 332, 376, 381, 498 u. s. w. — Lehrlingsenquete von 1897, Arbeiterzeitung, Jahrg. 1897, Nr. 113, 124, 139, 150, 164.

Prag und Trieſt, kleinere Städte zeigen dieſelbe Erſcheinung. So ſchwankt nach den Ergebniſſen einer im Sommer 1895 durch den mähriſchen Gewerbeverein veranſtalteten Enquete der Anteil des „gewerblichen Mittelſtandes“ zwiſchen 5 % und 30 % der in die Lehre tretenden Kinder. Doch wird die letztere Grenze anſcheinend nur in Ausnahmefällen, wie in den nordmähriſchen Städten Mähr.-Trübau und Mähr.-Schönberg, erreicht, während z. B. in Sternberg der geſamte gewerbliche Nachwuchs faſt ausſchließlich den ärmſten Arbeiterſchichten entſtammt. Im allgemeinen, führt der Referent aus, werde zutreffen, was im Gutachten des Neutitſcheiner Gewerbevereins genauer erläutert ſei, daß nämlich Söhne aus dem wohlhabenden Mittelſtande ſich nur ganz ausnahmsweiſe, Söhne von Handwerkern nur dann dem Gewerbe zuwenden, wenn ſie beſtimmt ſeien, das väterliche Geſchäft zu übernehmen. Allenthalben bilde die ländliche Bevölkerung das wichtigſte Rekrutierungsgebiet[1].

Schon aus dieſem Grunde ſcheinen die Klagen über die Minderwertigkeit des kleingewerblichen Lehrlingsmateriales vollberechtigt. Doch wird dieſer Übelſtand in neueſter Zeit noch verſchärft durch eine beſondere Tendenz, den der ſocialpolitiſchen Überlegenheit der Großinduſtrie entſpringenden „Zug in die Fabrik“. „Glücklich der Lehrling, der in einer der wenigen Fabriken Unterkunft findet, welche Lehrlinge herausbilden!“ ruft der Klagenfurter Gewerbeinſpektor aus, und der Prager bemerkt: „Es muß ohne weiteres zugegeben werden, daß die Lehrlinge in den Fabrikbetrieben, einige wenige Fälle ausgenommen, im Verhältniſſe zu ihren Genoſſen im Kleinbetriebe eine in jeder Beziehung beneidenswerte Stellung einnehmen. Nicht nur, daß ihre Arbeitszeit das Maß ihrer körperlichen Fähigkeiten nicht überſteigt, und daß jene für ihre Ausbildung kein Lehrgeld zu entrichten haben, im Gegenteil ihren Leiſtungen entſprechend entlohnt werden; ſie werden auch in Wirklichkeit in ihrem Fache tüchtig herangebildet und zum Beſuche der gewerblichen oder fachlichen Fortbildungsſchulen ſtreng angehalten.“ Allerdings iſt in manchen Branchen, wie in den Färbereien, Spinnereien und Webereien,

---

[1] Das Kleingewerbe, 10. Jahrg. 1895, Nr. 19, S. 146 f. Söhne wohlhabender Gewerbetreibenden werden, wenn ſie dem Handwerk treu bleiben, meiſt in Fachſchulen ausgebildet.

eine gewerbliche Ausbildung im eigentlichen Sinne des Wortes nicht mehr zu erreichen. „Der Knabe oder das Mädchen wird versuchsweise dem erfahrenen Arbeiter zur Hand gegeben, und gelingt es ihm, sich die nötigen Griffe bald anzueignen, was öfters höchstens vier Wochen beansprucht, so ist die gewerbliche Ausbildung beendet und der Betreffende wird in die Kategorie der eigentlichen Arbeiter eingereiht." Anders in jenen Fabriken, die dem „professionellen Gewerbe ihren Ursprung verdanken," wozu nach dem Pilsener Aufsichtsbericht von 1896 besonders die Fabriken der Metallwaren- und Maschinen-, der keramischen und der Holzindustrie zu rechnen sind. „In diesen giebt es nur wenige untergeordnete Arbeitsverrichtungen, die eine gewerbliche Ausbildung nicht erforderten, während die wichtigsten ohne diese nicht denkbar sind. Der jugendliche Arbeiter dieser Fabriken ist gezwungen, seine Lehrjahre durchzumachen, und wird auch dank der hier fast allgemein der Ausbildung jugendlicher Arbeiter geschenkten Aufmerksamkeit in den meisten Fällen zu einem tüchtigen Berufsarbeiter herangebildet."

Aber auch in Branchen, in denen sie eine gründliche, fachliche Erziehung nicht mehr gewährleistet, trägt die Großindustrie den Sieg davon. So konstatiert der Olmützer Inspektor, schon „der Umstand, daß die Lehrlinge in den Großbetrieben eine kürzere Lehrzeit hätten als im Kleingewerbe, daß sie dort gewöhnlich, wenn auch mit kleineren Beträgen, entlohnt würden, wogegen sie oft bei einem kleinen Meister noch ein Lehrgeld zahlen müßten, statt etwas zu verdienen, endlich die geregelteren Verhältnisse bezüglich der Arbeitszeit u. s. w., brächten es mit sich, daß der Schule entwachsene Jünglinge den Fabriken zuströmen, infolge dessen es im Kleingewerbe an geeigneten Lehrlingen mangele." An manchen Orten ist nach der Versicherung des Reichenberger Beamten „die Einsicht der Bevölkerung in diese Verhältnisse bereits soweit fortgeschritten, daß die Meister überhaupt keine Lehrlinge mehr bekommen. Die Eltern sind der Ansicht, daß es für sie und die Kinder zweckmäßiger ist, wenn die letzteren gleich in die Fabrik eintreten, wo sie entsprechenden Lohn bei geeigneter Verwendung erhalten, als wenn sie dieselben erst mehrere Jahre ein Handwerk lernen lassen, dafür Lehrgeld bezahlen und damit doch nur das Resultat erzielen, daß der Lehrling, nachdem er ausgelernt, in die Fabrik gehen muß, weil er

nicht imstande ist, als Gehilfe bei einem Gewerbe unterzukommen[1]."

Rekrutiert sich also die Masse des gewerblichen Nachwuchses schon ohnehin aus kulturell niedrigstehenden Schichten, so ist dieses Material überdies einem socialen Auslesеprozeß unterworfen, bei welchem die industriellen Großbetriebe sozusagen den Rahm abschöpfen. Naturgemäß zunächst den Kindern ihrer eigenen Arbeiter den Vorzug gebend, sehen sich die Fabrikanten hinsichtlich ihres noch ungedeckten Bedarfes an jugendlichen Arbeitskräften in der Regel einem Angebote gegenüber, das ihnen volle Wahlfreiheit sichert. Und es wäre Thorheit, von dieser Chance nicht Gebrauch zu machen. Daß letzteres in der That geschieht, zeigt sich besonders deutlich an Gewerben, die sich in Arbeiterkreisen außergewöhnlicher Beliebtheit erfreuen. So wird aus Wien berichtet: „In einigen Gewerbekategorien, wie namentlich im elektrotechnischen Gewerbe, im Gewerbe der Buchdrucker, Lithographen, Mechaniker, Maschinenbauer u. s. w., ist der Andrang von Lehrlingen so groß, daß es guter Empfehlungen bedarf, um einen Lehrling unterzubringen. In diesen Gewerben werden infolge des großen Angebotes auch höhere Ansprüche an den aufzunehmenden Lehrling bezüglich Alters, Schulbildung, körperlicher Entwicklung, Entrichtung eines Lehrgeldes u. s. w. gestellt, als dies im allgemeinen sonst üblich ist. So z. B. wird in den Gewerbekategorien der genannten Art, insbesondere in den fabrikmäßig betriebenen Unternehmungen, die Aufnahme eines Lehrlings häufig an die Bedingung des zurückgelegten 15. Lebensjahres wie der Absolvierung der Bürgerschule, bezw. des ersten Jahrganges einer Mittelschule geknüpft[2]." Und daß man es keineswegs mit einer singulären Erscheinung zu thun hat, beweist z. B. der Umstand, daß bei manchen Fabriken der Brünner Maschinen-

---

[1] Berichte der Gewerbeinspektoren f. d. J. 1888, S. 81 f. (Wiener Neustadt); 1889, S. 214 f. (Prag); 1890, S. 157 (Klagenfurt); 1892, S. 236 f. (Prag); 1893, S. 160, 163 f. (Klagenfurt); 1894, S. 135 f. (Klagenfurt), 241 (Budweis), 287 (Brünn); 1895, S. 46 (Wien), 75 (Wiener Neustadt), 95 (Linz), 126 (Graz), 131, 134 (Klagenfurt), 183 (Prag), 255 (Budweis), 335 (Olmütz), 366 (Troppau); 1896, S. 46 (Wiener Neustadt), 67 (Linz), 159 (Prag), 187 (Reichenberg), 216 (Pilsen), 283 f. (Tetschen) u. s. w. Vgl. auch Schuhmacherenquete von 1891, S. 100.

[2] Berichte der Gewerbeinspektoren f. d. J. 1894, S. 59 f.

industrie Lehrlinge oft ein bis zwei Jahre in Vormerkung stehen, ehe sie thatsächlich aufgenommen werden können[1].

Überall also, wo Klein- und Großbetrieb als Konkurrenten den Arbeitsmarkt betreten, zieht letzterer vermöge seiner socialpolitischen Überlegenheit die edleren Elemente des jugendlichen Nachwuchses an sich, um dem Handwerke den minderwertigen Rest zu überlassen, der gelegentlich kaum genügt, um die Nachfrage zu decken. Freilich, nur sehr allmählich weiß diese Tendenz sich durchzusetzen und nicht in allen Branchen kann davon die Rede sein. Um so verderblicher wirkt ein anderes Moment: in die ungünstigsten Lebensbedingungen hineingedrängt und jeglichen Arbeiterschutzes entblößt, verfallen die minder begünstigten zum großen Teile einer rapiden Degeneration, die auch in der Krankenkassenstatistik unverkennbar zum Ausdruck kommt. Es betrug[2] nämlich die Zahl der Sterbefälle in Prozenten der Gesamtzahl bei den

Mitgliedern im Alter von Jahren	des Verbandes der Wiener Genossenschaftskrankenkassen		der Allgemeinen Arbeiterkrankenkasse in Wien		der Wiener Bezirkskrankenkasse	
	im Jahre					
	1894	1895	1894	1895	1894	1895
bis 30	41,6	41,6	28,8	28,6	30,7	31,4
31—60	51,9	50,8	58,5	58.4	59,7	60,0
61 u. darüber	6,5	7,6	12,7	13,0	9,6	8,6

Bei den letzteren beiden Kassen, denen die großindustriellen Arbeiter angehören, sind sonach 1895 nur 28,6 % bez. 31,4 % im Alter von höchstens 30 Jahren gestorben. Ihre Mitglieder erreichen also im allgemeinen ein höheres Alter als die dem Kleingewerbe angehörigen der Verbandskassen mit 41,6 %. Daß dies aber nicht etwa allein mit der früher erwähnten Verschiedenheit des Altersaufbaues der Kassenmitglieder zusammenhängt, zeigt die folgende Tabelle.

(Siehe die Tabelle S. 344, oben.)

Die Mitglieder der Verbandskassen, d. h. die kleingewerblichen Arbeiter, erliegen also ihren Erkrankungen am häufigsten, sie vermögen ihnen die geringste Widerstandsfähigkeit entgegenzusetzen.

---

[1] Das Kleingewerbe, 10. Jahrg. 1895, Nr. 19, S. 147.

[2] Verbandsbericht der Genossenschaftskrankenkassen Wiens f. d. J. 1895, S. 102 f., 108 ff.

Mitglieder im Alter von Jahren	Auf 100 Erkrankungen kommen Sterbefälle					
	beim Verbande der Wiener Genossenschaftskrankenkassen		bei der Allgemeinen Arbeiterkrankenkasse in Wien		bei der Wiener Bezirkskrankenkasse	
	im Jahre					
	1894	1895	1894	1895	1894	1895
bis 20	2,0	2,8	1,3	1,1	1,8	1,7
21—30	3,4	2,5	2,3	1,9	2,3	2,0
31—40	4,1	3,7	2,6	1,9	2,7	2,6
41—50	5,8	4,9	3,3	3,2	3,9	4,9
51—60	8,2	6,5	4,8	4,1	5,4	4,2
61—70	9,4	8,2	8,3	8,0	7,2	5,9
über 70	10,4	10,7	17,1	12,8	10,8	11,2
Unbekannt	2,8	1,9	—	—	—	—
Insgesamt	4,1	3,6	2,9	2,5	3,1	3,4

Und zwar gilt dies auch schon von den jüngeren Jahrgängen. Die Unbilden der Lehrzeit haben ihre Gesundheit zerrüttet; kein Wunder, daß Tuberkulose die überwiegende Mehrzahl der Opfer fordert.

Wiener Genossenschaftskrankenkasse der	An Tuberkulose starben in % der Sterbefälle	Durchschnittsalter der an Tuberkulose Verstorbenen in Jahren
Bäcker	45,2	38,00
Buchbinder	79,6	27,10
Buchdrucker	61,3	34,47
Drechsler	77,2	33,47
Gürtler	60,0	37,00
Hutmacher	80,0	29,33
Juweliere	74,1	38,75
Kamm- und Fächermacher	55,5	27,00
Kleidermacher	76,8	30,42
Posamentierer	63,3	35,10
Schlosser	78,2	33,47
Schuhmacher	79,7	30,04
Tapezierer	71,4	28,55
Tischler	77,0	33,41
Zuckerbäcker	83,3	24,20
	66,5	32,02

Nach den Angaben des Verbandsberichtes belief sich im Jahre 1895 innerhalb des Verbandes die Zahl der Todesfälle infolge

von Erkrankungen der Athmungsorgane, alle Fälle von Tuberkulose als Lungentuberkulose gerechnet, auf nicht weniger als 71,3 % aller. Im Jahre 1894 bezifferte sie sich sogar auf 74,4 %.

Mangelhafte Ausbildung und körperliche Verkümmerung, das sind die specifischen Eigenschaften der breiten Masse der kleingewerblichen Arbeiterschaft, wie sie durch das Lehrlingswesen in seiner heutigen Form an einem in der Hauptsache von vornherein wenig tauglichen Menschenmaterial systematisch herangezüchtet werden. Immerhin giebt es Ausnahmen und vielleicht in nicht zu geringer Zahl. Dennoch sind die fortwährenden Klagen der Meister über den fühlbaren Mangel an tüchtig geschulten Arbeitern im Kleingewerbe nur zu begreiflich. Übt doch im weiteren Verlaufe der soeben charakterisierte Auslesеprozeß wie auf die Zusammensetzung der Lehrlinge auch auf die des Gehilfenpersonales einen entscheidenden Einfluß aus. In allen Branchen, wo er hochqualifizierter Hilfskräfte bedarf, entreißt der Großbetrieb dem Handwerk seine besten Gesellen, die im allgemeinen diesem Rufe um so bereitwilliger folgen, als die großindustrielle Produktion, von den früher erwähnten Vorzügen ganz abgesehen, sich im Ganzen genommen größerer Stetigkeit erfreut, namentlich unter den gefürchteten Saisonschwankungen in geringerem Maße zu leiden hat [1].

Gerade die Arbeitslosigkeit nun äußert eine weitere nachteilige Wirkung. Auch die Überzähligen wollen ja leben, obschon es öfters schwer ist, zu sagen, wovon, da eine geregelte Arbeitslosenversicherung größeren Stiles wohl nur bei den Buchdruckern besteht, etwaige Ersparnisse in der Regel bald aufgezehrt sind. Im Sommer bilden die Bau- und Schankgewerbe die Sammelbecken für Konditionslose aller Provenienz, im Winter müssen vielfach die Krankenkassen als Versicherungsfonds herhalten, Schneeschaufeln und andere Aushilfsarbeiten füllen die Lücken aus [2]. Dennoch geht es nur zu

---

[1] Ich verweise z. B. auf die wesentlich geringere Dauer der saison morte in den Proßnitzer Kleiderfabriken gegenüber der im Handwerk beobachteten. (Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Österreich, S. 437 ff.)

[2] „Aushilfskellner, das sind meist Leute, die ein gewisses Alter erreicht haben und keinen Posten mehr erhalten, die sich im Prater fortwursteln müssen. Viele gehören anderen Branchen an.“ (Gewerkschaftsenquete von 1892/93, S. 211.) Vgl. auch Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Österreich, S. 64, 439, 626.

häufig nicht ohne Schulden ab. Bettfrau, Herbergswirt und Krämer helfen vorübergehend aus. Viele freilich werden in der toten Zeit buchstäblich von ihren Mädchen und Frauen unterhalten. „Wenn mein Weib nicht was verdiente", sagt ein Arbeiter[1] lakonisch, „so könnte ich nicht leben." Ledige wandern wohl auch wochen- und monatelang von einer Naturalverpflegstation zur andern, machen unliebsame Bekanntschaft mit dem Schubwagen[2], oder fallen schließlich dem Lumpenproletariat anheim[3]. Aber noch einen Ausweg vergaß ich zu nennen, die selbständige Etablierung. So ungeeignet die Gelegenheit ist, so häufig wird sie ergriffen. Und wenn der tüchtige Arbeiter in gesicherter Stellung für gewöhnlich nur geringe Neigung empfindet, einem unsicheren Glücke nachzujagen, darf der Arbeitslose billig wagen, es auf die Probe zu stellen, weil er nichts zu verlieren hat. In der Regel geschieht dies ohne Kapital und, was noch verhängnißvoller ist, ohne genügende Geschäftskenntnis. Sind es doch gerade die mangelhaft ausgebildeten Gesellen, welche, der Gefahr der Arbeitslosigkeit am stärksten ausgesetzt, auch am schwersten eine Stellung finden und demgemäß am ehesten der Versuchung unterliegen müssen, sich als „Meister" niederzulassen. Häufig ist dann die Anmeldung des Gewerbes eine reine Formalität, der damit verbundene Erwerb des Rechtes, Lehrlinge zu beschäftigen, die Hauptsache. Spärliche Kundenarbeit, soweit sie überhaupt vorhanden war, wird binnen kurzem durch

---

[1] Gewerkschaftsenquete von 1892/93, S. 79.

[2] Selbst der Nachweis einer regelmäßigen Arbeitslosenunterstützung sichert nicht vor diesem Schicksal! 26 derartige Fälle werden im Thätigkeitsbericht des Buchdruckerverbandes für 1894—96, S. 20, erwähnt.

[3] „Wir in der Hauptstadt wissen," bemerkt der Buchdrucker Höger, „und Sie in den großen Städten Österreichs werden dasselbe gefunden haben, daß, sagen wir, 200 Personen unserer Branche sich hier aufhalten, von denen man das ganze Jahr nicht weiß, daß sie überhaupt existieren. Sowie aber eine Lohnbewegung im Zuge ist, tauchen diese 200 auf der Oberfläche auf und müssen unterstützt werden. Sie müssen gewissermaßen gekauft werden, damit sie uns nicht in die Druckereien hineinfallen und bei unseren Leuten Deroute erzeugen. Und dann giebt es auch wieder sehr viele Leute, die nur Saisonarbeiter sind, die im Winter in einem Gewerbe recht gerne arbeiten, die aber im Sommer, sobald es schön wird, aufhören, Lust an der Arbeit zu haben." (Verhandl. d. zweiten österr. soc.-dem. Parteitages v. 1891, S. 59.) Vergl. auch Gewerbeenquete des Abgeordnetenh. v. 1893, S. 447, 449, 665. — Schuhmacherenquete von 1891, S. 6 f., 11 f., 23 f.

Heimarbeit ersetzt. Der Rest ist Lehrlingszüchtung, womit dann der geschilderte Kreislauf von neuem anhebt.

Immerhin könnten gar manche dieser kleinen Arbeitsunternehmer ihr Auskommen finden, wären sie vielseitig vorgebildet und überdies berechtigt, sich den mannigfaltigsten Bedürfnissen ihrer Kundschaft anzupassen, um nicht vielen etwas, sondern wenigen vieles zu sein. Giebt es doch in jeglichem Haushalte zahllose Fälle, die das Eingreifen einer technisch geschulten Hilfskraft erfordern, während es unzweckmäßig ist, mit ihrer Erledigung größere Geschäfte zu betrauen. Ein verbogener Haken, ein gelockerter Nagel, ein zerrissene Tapete, ein verschobener Vorhang, ein zerbrochener Rahmen, ein wackeliger Tisch, eine bestoßene Politur, eine zertrümmerte Scheibe, alles dies sind Leiden, denen am besten abgeholfen wäre, wenn, mit den Gebräuchen des Hauses vertraut, ein einziger als wahrer spiritus familiaris für sie alle aufkommen könnte. Die Entstehung und viel mehr noch die Beschäftigung eines solchen Universalhandwerkers ist in Österreich durch den Befähigungsnachweis unmöglich geworden. Denn mag, um bei dem einmal gewählten Beispiel zu bleiben, der Tischler innerhalb der seiner Zeit genauer bezeichneten Grenzen tischlern und zimmern, schlossern und tapezieren, drechseln und schnitzen, verglasen und vergolden, anstreichen und lackieren, verboten ist es ihm, in fremdem Hause, wohin er gerufen wurde, um einen Tisch zu flicken, gleichzeitig den Dachstuhl auszubessern, ein lockeres Schloß zu befestigen, eine Draperie aufzuhängen, eine Tapete zu verkleben, ein Fenster zu verglasen, einen Rahmen zu vergolden, eine Diele zu streichen, einen Läufer anzunageln, und zwar auch dann, wenn er diese Arbeiten zur besten Zufriedenheit seines Auftraggebers ausführen könnte. Ja, es müßte streng genommen ein Hausherr, der etwa gleichzeitig in seinem Hause nur sieben verschiedene Nägel einzuhämmern hätte, auch sieben Professionisten, nämlich einen Dachdecker, einen Zimmermann, einen Spengler, einen Schlosser, einen Schmied, einen Tischler und einen Tapezierer holen lassen, um den Anforderungen des Gesetzes gerecht zu werden. Daß er das sein bleiben läßt, brauche ich wohl nicht zu versichern. Wohl aber ruft er sich den Hausmeister oder einen Dienstmann von der Straße herauf, der ihn in wenigen Minuten und für einige Kreuzer von seinen Schmerzen kuriert.

Genau in derselben Richtung, d. h. kundenentfremdend, wirkt die aus §§ 36 ff. d. G.-O. sich ergebende grundsätzliche Trennung

von Gewerbe und Handel, nur daß anstatt der Arbeitsleistungen hier Warenlieferungen in Betracht kommen. Nichts entspricht mehr dem thatsächlichen Bedürfnisse, als daß der Handwerker auch die von ihm nicht gefertigten Gebrauchsartikel des betreffenden Konsumgebietes auf Lager halte; so z. B. der Friseur Bürsten, Kämme und Schwämme, Parfums, Essenzen und Seifen, der Buchbinder Papier, Tinte und Federn, überhaupt Schreibutensilien aller Art, der Tapezierer jederlei Gegenstände, die zur Ausschmückung von Wohnräumen dienen können, u. s. w. Instinktiv sucht sie der Kunde bei ihm, da sein Interesse regelmäßig dahin geht, seinen Bedarf bei möglichst wenigen Lieferanten zu decken. Aber auch der Gewerbsmann kommt dabei auf seine Rechnung; denn, je mannigfaltiger die Beziehungen zwischen beiden Teilen, desto größer die Intensität des persönlichen Verkehrs, desto enger das Band, das beide miteinander verknüpft. Die Gewerbeabgrenzung hat diese günstige Gestaltungstendenz zerstört. Der Kunde, in vieler Hinsicht ausschließlich auf den Händler angewiesen, wird gewahr, daß er auch im übrigen des Handwerkers entraten kann, und das ökonomische Princip der Bedarfsdeckung verleitet ihn dazu, von dieser Gelegenheit Gebrauch zu machen. Der Kleingewerbetreibende aber verliert hierdurch seinen Absatz selbst in Fällen, in denen er ihn bei gewandter Geschäftsführung recht wohl zu erhalten vermöchte.

Gleichzeitig drängt diese Entwicklung zu einer bedenklichen Hypertrophie des Kleinhandels, der trotz hoher Besteuerung unter dem Regime des Befähigungsnachweises ganz unzweifelhaft die günstigsten Chancen hat und gerade die unternehmenden Elemente dem Handwerk entfremdet, wo die Gewerbeabgrenzung träge Indolenz schützt, thatkräftige Initiative behindert[1]. Dies zeigt sich

[1] Vgl. dazu die interessanten, über den Gemischtwarenverschleiß angestellten Erhebungen der Wiener Kammer: Bericht betr. die Regelung des Gemischtwarenverschleißes. (Protokolle d. nied. österr. Handels- und Gewerbekammer, Jahrg. 1893, Beil. 1, Z. 2818/1893.) Ferner Statistische Arbeiten d. Brünner Handels- u. Gewerbekammer. Gewerbezählung des Brünner Kammerbezirkes nach dem Stande vom 1. Juni 1897. Brünn 1897. S. XIII f. Aus ihren Ergebnissen kann nach Stefan Bauer der Schluß gezogen werden, „daß die gegenwärtige Gewerbepolitik durch die Eindämmung des freien Gewerbebetriebes eine Reihe von selbständigen Unternehmerexistenzen dem Handelsbetriebe zugeführt habe. Wenn überhaupt, so habe die einschränkende Politik in dieser Richtung gewirkt." Man denke z. B. an die Beschränkung der Tischler in der Koffererzeugung, der Ausführung von Tapezierarbeiten u. s. w.

vor allem in den Städten, vielfach aber auch auf dem Lande. Denn nicht der Handwerker, der Gemischtwarenverschleißer, dem häufig schon der Vertrieb des Monopoltabaks die Kunden in den Laden treibt, beherrscht das Dorf, während sich selbst Schuster und Schneider oft nur mit Mühe neben ihm zu behaupten vermögen. Ist aber der Nachteil dieser Tendenz, die der Befähigungsnachweis allermindestens befördert, nicht weit größer als der Schaden, den die gegenwärtig nahezu völlig beseitigte Konkurrenz der Strafhausarbeit[1] ehemals dem Kleingewerbe zufügte, größer auch als der Nutzen, den ihm je des Staates neuerworbene Kundschaft[2] zu gewähren vermag?

Nach alledem ist es wahrlich keine Übertreibung, wenn ich früher erklärte, daß der Befähigungsnachweis mit seinen Anneximstituten die Existenzbedingungen eines den modernen Bedürfnissen angepaßten Kleingewerbes systematisch untergrabe. Bleibt man auf der betretenen Bahn, so naht die Stunde, wo auch dem „Ge-

---

[1] Über die frühere Zeit vgl. C. J. Hauck, Die Strafhausarbeit. Ein Notruf der Gewerbetreibenden und der Arbeiterbevölkerung Österreichs. 3. Aufl. Wien 1886. Protokolle der nied. österr. Handels- u. Gewerbekammer, Jahrg. 1886. Beil. 7, Z. 2900/1886. (Komiteebericht, betr. die Konkurrenz der Strafhausarbeit.) Protokolle der Reichenberger Handels- u. Gewerbekammer, Jahrg. 1886, S. 136 ff. (Bericht des ersten Komitees über die Reform der Strafhausarbeit.) Die Reform wurde angebahnt durch die Verordnung d. Justizministeriums v. 12. April 1885, Z. 5456, betr. die Regelung der Lohn- u. Preistarife für die gewerblichen Arbeiten in Strafanstalten. (Verordnungsblatt d. K. K. Justizministeriums, 1. Jahrg. 1885.) Vgl. auch die Mitteilung im Verordnungsblatt, 2. Jahrg. 1886, S. 129. Seitdem ist, wie gesagt, die gewerbliche Strafhausarbeit so gut wie beseitigt. Über die neuere Gestaltung siehe Walter Schiff, Zwangsarbeits- u. Besserungsanstalten in Österreich. (Statistische Monatsschrift, 21. Jahrg. 1895, S. 110 ff.) Ferner Bericht des nied. österr. Landesausschusses über seine Amtswirksamkeit 1893/94, S. 363 ff., Zwangsarbeits- u. Besserungsanstalten, und Bericht des Landesausschusses über die mährischen Zwangsarbeitsanstalten i. J. 1893. (Prot. d. mähr. Landt., Nr. 422 d. Beil. L. H. ai 1895.)

[2] Es handelt sich um die Heranziehung des Kleingewerbes zu Heereslieferungen. Vgl. darüber Stenogr. Prot. d. Delegationen des Reichsrates, XXXII. Sess., S. 119 ff. Zusammenstellung über die Beteiligung der Kleingewerbetreibenden der Schuhmacher-, Sattler- und Riemerprofession an den Heereslieferungen f. d. J. 1895 u. 1896. Daselbst auch Nachweise über die früheren Jahre. Es wurden z. B. 1895 im ganzen 10586 Schuster und 201 Sattler und Riemer mit Lieferungen in einem durchschnittlichen Werte von je 27,84 Gulden bez. 329,50 Gulden beteilt. Die Ergebnisse f. d. J. 1896 lagen noch nicht abgeschlossen vor.

werbefreunde“ ſein Handwerk gelegt werden wird. Schon heute aber mag er angeſichts der traurigen Lage ſeines immer tiefer ſinkenden Schützlings treuherzig die Worte ſprechen:

Seh ich dich, beſter Mann, nur an,
Weiß nicht, was mich nach deinem Willen treibt;
Ich habe ſchon ſoviel für dich gethan,
Daß mir zu thun faſt nichts mehr übrig bleibt.

Denn es geht zu Ende. —

Zweiter Abschnitt.

Die Zwangsgenossenschaft.

Vorbemerkung.

Der Untersuchungsgegenstand.

Das Gesetz[1] bestimmt: „Unter denjenigen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe in einer oder nachbarlichen Gemeinden betreiben, samt deren Hilfsarbeitern (Gehilfen, Gesellen, Lehrlingen) ist der bestehende gemeinschaftliche Verband aufrecht zu erhalten und, insofern er noch nicht vorhanden, nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer, welche diesfalls die Beteiligten zu hören hat, soweit es die örtlichen Verhältnisse nicht unmöglich machen, durch die Gewerbebehörde herzustellen." Es kann jedoch „eine Genossenschaft nach Umständen auch die Gewerbetreibenden und Hilfsarbeiter mehrerer Gemeinden und verschiedenartiger Gewerbe umfassen" (§ 106). Auch dürfen solche Korporationen „zur besseren Wahrung ihrer Interessen Verbände errichten, welche entweder aus den gleichartigen und verwandten oder auch aus verschiedenartigen Genossenschaften durch freien Beitritt gebildet werden können" (§ 114). Die Genossenschaft ist Zwangsvereinigung. Und zwar ist ipso jure „Mitglied", wer „in ihrem Bezirke das Gewerbe, für welches dieselbe besteht", selbständig und nicht „fabrikmäßig" betreibt (§§ 107 f.), „Angehöriger", wer als Gehilfe oder Lehrling bei einem Genossenschaftsmitgliede in Arbeit oder in der Lehre steht, für die Dauer des Arbeits- oder Lehrverhältnisses[2].

---

[1] Sämtliche Angaben nach der Novelle von 1883, die für die folgende Untersuchung in erster Linie maßgebend ist.

[2] Übrigens läßt sich die Dauer der Genossenschaftsangehörigkeit der Gehilfen

Der gesetzliche Zweck der Genossenschaft „besteht in der Pflege des Gemeingeistes, in der Erhaltung und Hebung der Standesehre unter den Genossenschaftsmitgliedern und Angehörigen, sowie in der Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder und Angehörigen durch Errichtung von Vorschußkassen, Rohstofflagern, Verkaufshallen, durch Einführung des gemeinschaftlichen Maschinenbetriebes und anderer Erzeugungsmethoden u. s. w. Insbesondere liegt ihr ob:

a) die Sorge für die Erhaltung geregelter Zustände zwischen den Gewerbsinhabern und ihren Gehilfen, besonders in Bezug auf den Arbeitsverband, sowie die Errichtung und Erhaltung von Genossenschaftsherbergen und die Einführung einer Zuschickordnung;

b) die Vorsorge für ein geordnetes Lehrlingswesen durch Erlassung von der behördlichen Genehmigung zu unterbreitenden Bestimmungen:

über die fachliche und religiös-sittliche Ausbildung der Lehrlinge;

über die Lehrzeit bei nicht handwerksmäßigen Gewerben, die Lehrlingsprüfungen u. dergl., sowie die Überwachung der Einhaltung dieser Bestimmungen, dann die Bestätigung der Lehrzeugnisse;

über die Bedingungen für das Halten von Lehrlingen überhaupt, sowie über das Verhältnis der letzteren zur Zahl der Gehilfen im Gewerbe;

c) die Bildung eines schiedsgerichtlichen Ausschusses zur Austragung der zwischen den Genossenschaftsmitgliedern und ihren Hilfsarbeitern aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse entstehenden Streitigkeiten; dann die Förderung der schiedsgerichtlichen Institution zur Austragung von Streitigkeiten zwischen den Genossenschaftsmitgliedern;

d) die Gründung oder Förderung von gewerblichen Fachlehranstalten (Fachschulen, Lehrwerkstätten u. dergl.) und die Beaufsichtigung derselben;

---

aus dem Gesetz nicht klar ersehen. Nach § 120 Abs. 7 d. G.-O. „können Gehilfen, welche bereits durch 6 Wochen außer Arbeit stehen, an der Gehilfenversammlung nicht teilnehmen und werden der ihnen anvertrauten Funktionen verlustig", woraus im Gegensatze zum Wortlaute des § 106 („die Hilfsarbeiter der zu einer Genossenschaft vereinigten Gewerbsinhaber sind Angehörige der Genossenschaft") zu schließen wäre, daß sie während der Dauer dieser 6 Wochen Genossenschaftsangehörige blieben.

e) die Vorsorge für die erkrankten Gehilfen durch Gründung von Krankenkassen oder den Beitritt zu bereits bestehenden;

f) die Fürsorge für erkrankte Lehrlinge, insofern nicht bereits die gesetzliche Verpflichtung des Lehrherrn eintritt;

g) die alljährliche Erstattung von Berichten über alle jene Vorkommnisse innerhalb der Genossenschaft, welche für die Aufstellung einer Gewerbestatistik von Wesenheit sind.

Außer diesen regelmäßigen Berichten haben die Genossenschaften über die ihren Zweck berührenden Verhältnisse an die Behörden und an die Handels- und Gewerbekammer ihres Bezirkes über Verlangen Auskünfte und Gutachten zu erstatten und können in diesen Beziehungen auch aus eigenem Antriebe diese öffentlichen Organe behufs Förderung ihrer Zwecke in Anspruch nehmen." (§ 114.)

Es ist zu untersuchen, inwieweit die 1883 geplante zwangsgenossenschaftliche Organisation, die ja in der Hauptsache eine solche des Kleingewerbes ist, zur Durchführung gelangte und ob sie ihren gesetzlichen Zweck erfüllte. Insofern sie jedoch an frühere Versuche anknüpfte, deren Ergebnisse möglicherweise nicht ohne Einfluß auf die spätere Gestaltung geblieben sind, ist einleitungsweise auf jene zurückzugreifen.

Erstes Kapitel.

Zünfte, Innungen und Genossenschaften vor 1883.

Zünfte und Innungen vor 1859 befanden sich in einem Zustande trostlosen Verfalles. Das Jahr 1848 hatte ihnen den letzten Rest gegeben. In den Hauptstädten, namentlich dann, wenn größere Korporationsvermögen ihnen eine Art Rückhalt verliehen, mochten sie noch hie und da eine gewisse, wenn auch regelmäßig unerfreuliche, Thätigkeit entfalten. Viel schlechter stand es in den Kleinstädten, am schlimmsten auf dem Lande. „Das Zunftwesen auf dem Lande," so berichtet ein ökonomischer Schriftsteller jener Tage, „bietet uns ein Bild der Verirrung und geistigen Versunkenheit, wie es in den Städten schwerlich seinesgleichen finden würde. Wir können daraus ersehen, bis zu welchem Grade sinnlosen Gebahrens ein gedankenloses Hängen an längst ver-

rosteten toten Formen ohne Wesen führen kann. Bei den meisten dieser Zünfte haben sich die alten Förmlichkeiten erhalten: die festlichen Zusammenkünfte, die Fahnen, die Kassen, aber eben nur die Kassen aus Blech und Eisen, mit Schloß und Riegel. Im Innern derselben ist in den meisten Fällen nichts; deshalb nichts, weil die Vereinsgelder unregelmäßig eingehen und gar oft nicht eingetrieben werden können, denn die Privilegien sind häufig entweder längst verwittert, oder bei Feuersbrünsten und bei anderen Gelegenheiten im Laufe der Zeit verloren gegangen“ [1]. Der Verfasser schildert die Zustände des nordöstlichen Böhmens. Zahlreiche Kammerberichte aus den verschiedensten Teilen der Monarchie gelangen zu dem gleichen Ergebnisse und werden durch die aus jener Zeit überlieferten statistischen Daten beglaubigt.

So betrug in Niederösterreich[2] Anfang der fünfziger Jahre die Zahl der Gremien, Innungen und innungsmäßigen Vereine

In	mit einer Mitgliederzahl von													
	1—10	11—20	21—30	31—40	41—50	51—75	76—100	101—200	201—300	301—400	401—500	501—1000	über 1000	?	Summa
Wien	10	23	7	11	3	7	12	25	3	2	2	5	4	—	114
Niederösterreich . .	96	151	149	93	60	71	27	38	4	2	2	5	4	16	718

[1] Th. Piesling, Nationalökonomische Briefe aus dem nordöstlichen Böhmen, S. 71. Über den Verfall der korporativen Unterstützungsthätigkeit vgl. namentlich auch den Bericht der Handels- und Gewerbekammer Prag über die Arbeitslöhne und die zur Unterstützung der Gewerbsarbeiter bestehenden Anstalten im Prager und Pardubitzer Kreise. Prag 1851. S. 39 ff., bes. 41.

[2] Die Tabellen wurden berechnet nach der Statistischen Übersicht der wichtigsten Produktionszweige in Österreich unter der Enns, herausgeg. von der niederösterr. Handels- und Gewerbekammer. Wien 1855. S. 31 ff., 68 ff., 206 ff., 356 ff., 480 ff. Die betreffenden Erhebungen wurden 1851—53 veranstaltet. Unter den aufgeführten Verbänden sind viele nicht berufsgenossenschaftliche, sondern gemischte Vereinigungen. Auch sind sie keineswegs sämtlich Zwangsverbände, sondern großenteils nur „freie innungsmäßige Vereine zu wohlthätigen, sittlichen und religiösen Zwecken“. Eine weitere Verarbeitung der in der Statistik sonst enthaltenen Angaben schien aus formellen Gründen undurchführbar. Vergl. übrigens Rudolf Kobatsch, Das österreichische Gewerberecht und seine bevorstehende Reform, Conrads, Jahrb. f. Nat.-Ök. u. Stat., 3. F., XI. Bd. 1896, S. 785 ff., bes. S. 790 ff.

Diejenige der gewerblichen Verbände

In	im ganzen	ohne Einnahme[1]	mit jährl. Einnahmen in Höhe von Gulden C.-M.											
			1—10	11—25	26—50	51—100	101—200	201—300	301—400	401—500	501—1000	1—5000	5—10 000	über 10 000
Wien	114	20	1	2	8	9	10	8	9	6	18	14	7	2
Niederösterreich . .	718	101	65	142	176	102	50	16	9	12	19	16	8	2

Danach hatten, ungerechnet die 16 Korporationen von unbekannter Größe, in ganz Niederösterreich 96, d. h. nahezu $^1/_7$ aller, nicht mehr als 10, volle 247, d. h. mehr als $^1/_3$, nicht über 20 Mitglieder. Nur 153, d. i. wenig über $^1/_5$, konnten mehr als 50 Angehörige aufweisen, und sieht man von Wien ab, so fand sich im ganzen Kronlande eine einzige Korporation, die über mehr als 200 verfügte. Ebenso bezeichnend ist die Einnahmenstatistik. Ungefähr $^1/_7$, in Wien sogar $^1/_6$ aller Verbände, besaßen überhaupt keine Einnahmen. Von den übrig bleibenden 617 hatten 65, d. h. über $^1/_{10}$, Einnahmen nur bis zu 10 Gulden jährlich, 383, also weit über die Hälfte, ein Einkommen bis zu 50 Gulden, 485, d. i. über $^2/_3$, ein solches bis zu höchstens 100 Gulden. Korporationen mit Revenuen über 500 Gulden trifft man fast ausschließlich in Wien. In einem der vier Kronlandsbezirke, im Kreise über dem Manhartsberge, gab es keine einzige Vereinigung, deren Einnahme die Summe von 200 Gulden überschritten hätte.

Dabei lagen, wie die statistischen Erhebungen der Brünner Kammer beweisen[2], die Verhältnisse in Niederösterreich, nament-

[1] Darunter auch diejenigen, hinsichtlich deren es zweifelhaft ist, ob sie überhaupt keine Einnahmen hatten, oder sich nur nicht darüber auszuweisen vermochten.

[2] Bericht der Handels- und Gewerbekammer in Brünn über die gewerbs- und handelsstatistischen Verhältnisse ihres Bezirkes i. J. 1851. Brünn 1854. S. 71 ff., Anhang S. 2 ff. Das darin enthaltene Material wurde bereits verarbeitet von Ferdinand Schmid in seinen Statistischen Studien über die Entwicklung der österreichischen Gewerbegenossenschaften mit besonderer Rücksicht auf die Wiener Genossenschaften, Statistische Monatsschrift, 14. Jahrg. 1888, S. 167 ff., 223 ff. Die statistischen Tabellen des Textes wurden seiner Arbeit entnommen und stichprobenweise nachgeprüft.

lich in Wien, noch keineswegs besonders ungünstig. In ihrem Bezirke nämlich gab es Ende des Jahres 1851 Innungen

Und zwar	im ganzen	mit einer Mitgliederzahl von												
		1—5	6—10	11—20	21—30	31—40	41—50	51—60	61—70	71—80	81—90	91—100	101—200	über 200
einförmige . . .	610	104	123	165	79	54	32	24	7	2	4	2	11	3
gemischte	234	23	32	70	45	23	19	10	6	2	1	1	2	—
Summa	844	127	155	235	124	77	51	34	13	4	5	3	13	3

Darunter befanden sich solche

Und zwar	im ganzen	ohne Vermögen	mit einem Vermögen in Höhe von Gulden C.-M.											
			1—10	11 50	51—100	101—200	201—300	301—400	401—500	501—1000	1001—5000	5—10 000	10—50 000	50 000—100 000
einförmige . . .	609[1]	456	8	57	41	19	3	2	1	4	12	3	2	1
gemischte , . . .	234	155	4	29	23	10	7	2	2	1	1	—	—	—
Summa	843	611	12	86	64	29	10	4	3	5	13	3	2	1

Es wurden von der Kammer ferner ausgewiesen Verbände

Und zwar	im ganzen	ohne Einnahmen[2]	mit Einnahmen in Höhe von Gulden C.-M.						
			1—5	6—10	11—50	51—100	101—500	501—1000	über 1000
einförmige . . .	610	165	32	52	234	69	46	5	7
gemischte	234	26	10	11	109	45	31	2	—
Summa	844	191	42	63	343	114	77	7	7

[1] Eine Innung hatte ihr Vermögen nicht ziffermäßig ausgewiesen.

[2] Auch diejenigen Innungen umfassend, von denen wegen der Geringfügigkeit der Einnahmen und Ausgaben keine Rechnung geführt wurde.

und demgegenüber solche

Und zwar	im ganzen	ohne Ausgaben[1]	mit Ausgaben in Höhe von Gulden C.-M.						
			1—5	6—10	11—50	51—100	101—500	501—1000	über 1000
einförmige . . .	610	171	43	64	245	48	28	5	6
gemischte	234	31	7	16	135	29	15	1	—
Summa	844	202	50	80	380	77	43	6	6

Demnach waren 1851 im Brünner Kammerbezirk 844 Zünfte und Innungen, und zwar 610 einförmige und 234 gemischte, vorhanden. Von ihnen besaßen genau 1/3 nicht mehr als höchstens 10, nahezu 2/3 nicht über 20 Mitglieder. Drei allein hatten deren mehr als 200 aufzuweisen. 611 unter 843, d. i. fast 3/4, verfügten überhaupt nicht über Vermögen, und dasjenige des Restes ist bis auf Ausnahmen kaum der Rede wert. Rund 1/4 sämtlicher Korporationen hatten weder über Einnahmen noch Ausgaben zu berichten und bei weit über 2/3 der übrigen schwanken beide zwischen 1 und 50 Gulden.

Nach weiteren Angaben der Kammer[2] belief sich damals das Gesamtvermögen der gewerblichen Verbände auf 224 114 Guld. C.-M., wovon jedoch allein 4/5 auf die Innungen in Iglau und Brünn entfallen. Auch hier verteilt sich diese Summe wiederum auf sehr wenige Korporationen: 188 416 Gulden, d. i. 3/4 des Gesamtvermögens, werden von den Tucher- und Weberzünften und der Iglauer Mälzerschaft in Beschlag genommen. Wie wenig bleibt da für die andern! Unterstützungszwecke werden zwar fast von allen Innungen noch verfolgt, doch fehlt es regelmäßig an geordneten Einrichtungen. Meist erscheint die Innungskasse als Unterstützungsfonds, seltener werden von Meistern oder Gehilfen besondere Beiträge geleistet. Doch bleiben, auch wo dies der Fall ist, Höhe und Art des Unterstützungsanspruches gewöhnlich unbestimmt[3]. Demgegenüber wird

[1] Auch diejenigen Innungen umfassend, von denen wegen der Geringfügigkeit der Einnahmen und Ausgaben keine Rechnung geführt wurde.

[2] A. a. O. S. 83 ff.

[3] Von der Innungskasse getrennte und statutarisch geordnete Kassen für Unterstützung der Meister in Krankheit u. s. w. wie ihrer Witwen und Waisen

hervorgehoben, daß „die Verwendung der Innungsgelder für Schmausereien, unverhältnißmäßige Besoldung der Innungsvorstände und andere teils ungesetzliche, teils überflüssige Ausgaben nicht so ganz selten verkomme.“ Erwägt man endlich, daß von den im ganzen 38 751 selbständigen Gewerbe- und Handeltreibenden des Kammerbezirkes überhaupt nur 20 222, also nur wenig über die Hälfte aller, inkorporiert sind, so wird man sich eine richtige Vorstellung von der geringen Bedeutung dieser Reste genossenschaftlichen Lebens machen können.

Sollte nun in Mähren die großindustrielle Entwicklung ungünstig eingewirkt haben? Vielleicht! Ausschlaggebend jedoch kann ihr unmittelbarer Einfluß nicht gewesen sein. Zeigt doch das abgelegene Bergland Steiermark ein analoges Bild. Es betrug nämlich 1853 im Grazer Kammerbezirke [1] die Zahl der vorhandenen Innungen

Und zwar	im ganzen	mit einer Mitgliederzahl von												
		?	1—5	6—10	11—20	21—30	31—40	41—50	51—60	61—70	71—80	81—90	91—100	über 100
einförmige . . .	261	8	34	49	63	39	27	14	11	7	3	2	1	3
gemischte	14	2	1	3	3	3	—	—	—	2	—	—	—	—
Summa	275	10	35	52	66	42	27	14	11	9	3	2	1	3

und ferner die Zahl derer

Und zwar	im ganzen	über deren Vermögen Angaben vorlagen	ohne Vermögen	mit einem Vermögen in Höhe von Gulden C.-M.								
				1—10	11—50	51—100	101—200	201—300	301—400	401—500	501—1000	1—5000
einförmige .	261	250	103	18	53	30	23	13	6	1	1	2
gemischte . .	14	12	4	—	3	1	1	—	—	1	2	—
Summa	275	262	107	18	56	31	24	13	6	2	3	2

finden sich nur bei 9 einförmigen und 2 gemischten Innungen. Eigentliche Gesellenladen haben nur 30 einförmige und 12 gemischte Verbände aufzuweisen.

[1] Bericht der Grazer Handels- und Gewerbekammer über die gewerbs- und handelsstatistischen Verhältnisse ihres Bezirkes f. d. J. 1853, S. 112 ff. Vergl. dazu wiederum Ferdinand Schmid a. a. O.

Es besaßen also von den 265 Innungen, über deren Mitgliederzahl Daten vorliegen, 87, d. i. genau 1/3 aller, nicht mehr als höchstens 10, 195, d. i. 3/4, nicht über 30 Mitglieder und nur 29 deren mehr als 50. Von den 262 Korporationen, deren Vermögensverhältnisse bekannt sind, hatten 107, d. i. über 2/5, ein Vermögen überhaupt nicht aufzuweisen. Unter den übrigen 155 vermochten 74, d. i. rund die Hälfte, nur einen Kassenbestand bis zu 50 Gulden zu verzeichnen. Bloß 5 verfügten über mehr als 500 Gulden. Eine regelrechte Finanzwirtschaft, und erst recht eine wirksame Unterstützungsthätigkeit war demnach schon durch die Armseligkeit der zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschlossen. In der That scheint jene bereits zu Beginn der fünfziger Jahre erloschen gewesen zu sein.

Auch im Grazer Kammerbezirk ist nur noch ein Teil der selbständigen Gewerbetreibenden inkorporiert: 6279 der letzteren Art stehen 5942 Wilde gegenüber. Gleiches wird aus dem Reichenberger Kammerbezirk berichtet, wo Ende des Jahres 1860 von 63 592 nur 28 014 den insgesamt 959 Zünften und Innungen angehörten[1]. Berücksichtigt man endlich, daß in einigen Provinzen des Reiches, so namentlich in Südtirol und Krain, Görz und Gradisca, Istrien und Triest[2], desgleichen auch in einzelnen Gebieten Galiziens und der Bukowina[3] ein gewerbliches Korporationswesen entweder nie bestanden hatte, oder bereits eingegangen war, so wird man annehmen dürfen, daß bei Erlaß des Patentes von 1859 allerhöchstens die Hälfte der gewerblichen Unternehmer in Innungen, bez. freien innungsmäßigen Vereinen organisiert und ihrer problematischen Segnungen teilhaftig war. Bekanntlich versuchte die neue Gewerbeordnung diesem mißlichen Zustande ein Ende zu machen. Eine universelle Organisation sämtlicher Handel- und Gewerbetreibenden der Monarchie wie ihrer Hilfsarbeiter sollte den gesunkenen Gemeingeist neu beleben und zugleich eine Reihe socialpolitisch bedeutungsvoller Zwecke verwirklichen. Wie gelang dieser groß angelegte Plan?

„Es sind mir Fälle bekannt", erklärt 1883 ein Experte[4],

---

[1] Bericht der Reichenberger Handels- und Gewerbekammer über die Jahre 1857—1860. Reichenberg 1862. S. 263 ff., 269.

[2] Sten. Prot. d. Abgeordnetenh., I. Sess., S. 1630, 1649, 1669.

[3] Protokolle der am 24. April 1895 stattgehabten Plenarsitzung der Brodyer Handels- und Gewerbekammer, S. 3.

[4] Enquete über die Arbeiterschutzgesetzgebung von 1883, S. 126.

„Fälle, welche beweisen, daß bei uns mit Ausnahme der Steuerangelegenheiten in der Durchführung der Gesetze eine große Gemütlichkeit herrscht.“ Diese „Gemütlichkeit“ oder, besser gesagt, bureaukratische Willkür, ein Überbleibsel langjähriger absolutistischer Traditionen und, wie bekannt, noch heute eine charakteristische Eigentümlichkeit österreichischer Verwaltungspraxis, mußte sich doppelt geltend machen zu einer Zeit, da der alte Kaiserstaat soeben erst in die geordneten Bahnen des Konstitutionalismus einlenkte. Jedenfalls hat sie dahin geführt, daß das VII. Hauptstück des Patentes von 1859 durch eine Art von Rechtsgeschäft, d. h. durch stillschweigende Übereinkunft der interessierten Faktoren, außer Kraft gesetzt wurde [1].

So sehr man nämlich am grünen Tische die Vorzüge der neuen Genossenschaften gepriesen hatte, so geringen Anklang fanden sie, wie sich sogleich nach dem Inkrafttreten des Gesetzes herausstellte, bei den Nächstbeteiligten. Schon die unteren Gewerbebehörden, welche die geplanten Verbände hätten ins Leben rufen sollen, waren ihnen nicht gewogen. Von altersher gewohnt, innerhalb ihres lokalen Wirkungskreises ziemlich unbeschränkt zu walten, und durch die früheren Erfahrungen gewitzigt, konnten sie nur wenig Lust verspüren, ihre Alleinherrschaft fortan mit Selbstverwaltungsorganen zu teilen, von denen sie fraglos keine Erleichterung, sondern eine Mehrbelastung zu erwarten hatten. Erst recht widersetzten sich die Gewerbetreibenden selbst ihrer Aktivierung. Namentlich die Mitglieder der alten Zünfte und Innungen, denen das neue Gesetz ihr Todesurteil gesprochen hatte, klammerten sich an ihre Privilegien und weigerten sich um so hartnäckiger den

[1] Übrigens wirkte diese laxe Auffassung auch auf die Theorie hinüber. So hat M. von Stubenrauch (Handbuch des österreich. Gewerberechtes. Wien 1860. S. 186) aus der Bestimmung des § 106, daß der „gemeinschaftliche Verband soviel, als möglich, herzustellen sei“, schließen wollen, daß „kein absoluter Zwang zur Bildung von Genossenschaften im Gesetze ausgesprochen worden sei“. Sollte durch jene Vorschrift den Behörden auch die Möglichkeit offen gehalten werden, auf die Bildung von Genossenschaften da zu verzichten, wo unüberwindliche Hindernisse dem im Wege ständen, so entsprach es gewiß nicht der ratio legis, daß der Behörden und Gewerbetreibenden freies Belieben darüber entscheiden solle. Die öffentliche Meinung zweifelte nicht im geringsten am formellen Bestehen des Genossenschaftszwanges. Wäre doch andernfalls die Einbringung und Beratung des auf seine Beseitigung gerichteten Antrags Skene sinnlos gewesen. Gerade der Zwangscharakter der Genossenschaften war es ja auch, über den man sich bei der Vorberatung des Gesetzes solange nicht hatte einigen können.

Genossenschaften beizutreten, als sie davon eine Schmälerung im Genuß ihres Korporationsvermögens befürchten mußten. Nicht viel anders stand es mit den übrigen. War bei ihnen der korporative Gemeingeist ohnehin ausgestorben, so wurde er durch die Aussicht auf Genossenschaftsumlagen und Krankenkassenbeiträge, Einführung von Schiedsgerichten und Regelung des Lehrlingswesens gewiß nicht zu neuem Leben erweckt, am wenigsten bei den Großindustriellen, die sich in ihren Interessen überdies durch das Übergewicht der kleinen Leute bedroht sahen. Und wie hätten endlich gar die Arbeiter sich für Organisationen erwärmen können, in denen sie wohl beherrscht, aber nicht einmal ordnungsmäßig vertreten sein sollten?

Hierzu kam noch, daß auch viele Kammern, deren thätige Mitwirkung nicht wohl entbehrt werden konnte, nach der einen oder anderen Richtung Schwierigkeiten bereiteten. Einzelne, so die von Roveredo, Laibach und Triest, lehnten jenes Ansinnen kurzer Hand ab[1]. Andere, wie die Kammern von Innsbruck, Bozen und Feldkirch, setzten der behördlichen Aufforderung wenigstens einen passiven Widerstand entgegen[2]. Die Mehrzahl suchte zwar den Schein des Rechtes aufrecht zu erhalten, erteilte dabei jedoch Ratschläge, die sich gesetzlich gewiß nicht begründen ließen. So verlangte beispielsweise die Linzer Kammer geradezu, „nur freie Vereinbarung durch Überzeugung von der Zweckmäßigkeit nach Maßgabe der speciellen Landes-, Orts- und Gewerbsverhältnisse solle den Grundpfeiler der neuen Genossenschaft bilden. Eine zwangsweise Vereinigung der Genossen wider ihren ausdrücklichen Willen möge niemals Platz greifen." Die bestehenden Zünfte, betont die Kammer Olmütz, „seien nicht gewillt und pekuniär auch nicht in der Lage, die Pflichten des § 114 auf sich zu nehmen, und würden sich andererseits jeder Einverleibung und Teilung widersetzen." Wenigstens müsse den Großindustriellen gestattet werden, soweit sie sich zu den betreffenden Leistungen verpflichten, den Genossenschaften fern zu bleiben. Auch die Brünner Kammer will es bei einer Reorganisation der alten Innungen und Zünfte bewenden lassen. „Gegenwärtig nicht inkorporierte Gewerbe seien nur auf Verlangen einzuverleiben oder mit anderen zu einer Ge-

[1] Sten. Prot. d. Abgeordnetenh., I. Sess., S. 1632, 1669; Austria, Wochenschrift f. Volkswirtschaft und Statistik, 12. Jahrg. 1860, I. Bd., S. 504 f.

[2] Sten. Prot. d. Abgeordnetenh., I. Sess., S. 1632.

nossenschaft zu vereinigen, die mit einer Fabriksbefugnis versehenen Etablissements nur auf ihren eigenen Wunsch in eine Genossenschaft einzureihen. Ein imperatives Vorgehen habe nur da einzutreten, wo augenfällige Anomalien oder die im § 114 vorgeschriebenen Zwecke der Genossenschaften es unerläßlich machen." Ähnlich äußern sich die Kammern Pilsen, Troppau, Klagenfurt, Salzburg und Krakau, letztere mit der sonderbaren Begründung, daß „die durch die Tradition geheiligten Institutionen der Zünfte und Innungen nicht zerstört werden dürften." In ihrer Instruktion zur Regelung des Genossenschaftswesens heißt es ausdrücklich: „Eine Genossenschaft entsteht aus dem freiwilligen Zusammentritt mehrerer arbeitsverwandter Gewerbetreibenden" oder, „je nach den Bedürfnissen der Beitretenden, aus Mitgliedern einer oder mehrerer der bisherigen Innungen und Zünfte." Allenthalben wird über unüberwindliche Hindernisse geklagt, nicht zum mindesten da, wo man ernstliche Organisationsversuche unternimmt, wie z. B. in Wien und Prag [1].

Kein Wunder also, daß der dem Parlamente 1861 durch den Handelsminister abgestattete Bericht über die Fortschritte der Genossenschaftsbildung äußerst mager ausfiel. Zwar konnte man darauf hinweisen, daß in Wien von 78 eingeteilten Genossenschaften bereits 67, von 66 in Prag genehmigten 43, von 20 in Reichenberg geplanten, 14 konstituiert seien; daß in 28 der insgesamt 207 Bezirke des flachen Landes von Böhmen die Errichtung von 188 Genossenschaften gänzlich durchgeführt, in weiteren 106 Bezirken 1012 „konstituiert" wurden, während in 69 ihre Bildung doch im Werden begriffen scheine. Was aber wollte dies besagen, zumal da, wie einige Abgeordnete behaupteten, im Olmützer Kammerbezirk, in Tirol und Vorarlberg, in Salzburg, Krain und Istrien bisher auch nicht eine einzige zu stande gekommen war? [2]

---

[1] Vgl. dazu die Sitzungsberichte der Kammern aus dem Jahre 1860 in Austria, 12. Jahrg. 1860, I. Bd., S. 161 ff., 222, 240 f., 294 f., 332 f., 363, 395 ff., 397 f., 419 ff., 531 f., 567 f., 579 ff., 628 f., 647, 682 f.; II. Bd., S. 39 f., 279 f., 349 u. s. w. — Sten. Prot. d. Abgeordnetenh., I. Sess., S. 1608, 1638. — Vierteljahrsschrift d. mähr. Gewerbevereins 1862, 1. u. 2. Heft, S. 26 ff. — Bericht der vereinigten 1. u. 2. Sektion d. niederösterr. Handels- und Gewerbekammer über die Regierungsvorlage einer neuen Gewerbeordnung vom Jahre 1880. Wien 1882. (Sitzungsprotokolle, Beil. Z. 1299/1882.) S. 18.

[2] Sten. Prot. d. Abgeordnetenh., I. Sess., S. 1660; 1632, 1649, 1662, 1679.

Scheint nun die Durchführung des Patentes von Anfang an eine schleppende gewesen zu sein, so kam sie von jetzt ab vollends ins Stocken. Zwar unterblieb bekanntlich die formelle Aufhebung der betreffenden Gesetzesbestimmungen, doch galt diese nichtsdestoweniger als beschlossene Sache, so daß keines der berufenen Organe sich fernerhin noch gemüßigt fühlte, mit Ernst für die Errichtung der mißliebigen Zwangsverbände zu wirken. Vielmehr fielen mit dem Aufschwung des wirtschaftlichen Liberalismus während der sechziger Jahre diese samt ihren socialpolitischen Aufgaben der Vergessenheit anheim. Und so wenig wurde man ihrer im praktischen Leben gewahr, daß man es völlig versäumte, jene „Kränkung des Princips der wirtschaftlichen Freiheit" endlich auszumerzen. Allen aber, denen es ernstlich um einen engeren Zusammenschluß zum Zwecke gemeinsamen Handelns oder wechselseitigen Schutzes zu thun war, schufen das neue Vereinsgesetz von 1867 und das Gesetz über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften von 1873 erwünschte Gelegenheit zu freier Bethätigung. Und die Statistik[1] zeigt, daß man davon Gebrauch zu machen wußte.

Vereine in Österreich	1867	1870	1875	1880
Im ganzen	4331	8033	12 766	15 831
darunter				
Bildungsvereine	77	191	296	288
Konsumvereine	63	402	399	246
Produktivassociationen	12	41	110	101
Gewerbliche Fachvereine	1	51	166	170
Vereine zur Beförderung von Gewerbe und Handel	28	49	92	135
Krankenunterstützungs- u. Leichenbestattungsvereine	918	1213	2070	2788
Politische Vereine	—	339	532	429

Nicht alle diese Vereine sind specifisch gewerbliche, nicht alle ihre Mitglieder gehören der gewerbetreibenden Bevölkerung an. Immerhin stellte die letztere unzweifelhaft ein ansehnliches Kontingent und die rasche Entwicklung dieser freien Verbände dürfte beweisen, wie wenig der Charakter der gesetzlichen Zwangsgenossenschaften dem etwa vorhandenen Organisationsbedürfnisse Genüge zu leisten vermochte. Wie aber gestaltete sich unter solchen Umständen das Schicksal der Reste mittelalterlichen Korporationswesens?

[1] Statistisches Jahrbuch, 1. Jahrg. 1882, S. 89 ff.

Was zunächst Wien betrifft, so mußte mangels zuverlässigen Materials auf eine genauere Darstellung verzichtet werden[1]. Die Daten einer von der Kammer veröffentlichten Genossenschaftsstatistik für die Jahre 1861—65[2] sind nach den eigenen Worten des Referenten „viel zu unvollständig, die Nachweisungen viel zu wenig homogen und die Mittel zur Kritik und Ergänzung der aufgestellten Zahlen so ungenügend“[3], daß sich eine Reproduktion der tabellarischen Zusammenstellungen nicht verlohnen würde. Und für die spätere Zeit sind umfassendere Erhebungen über den Stand des Genossenschaftswesens nicht einmal mehr versucht worden. Im übrigen war nach Angabe der Kammer in Wien Mitte der sechziger Jahre die Konstituierung von 102 Genossenschaften gelungen. Auch ergiebt sich aus der erwähnten Statistik wenigstens soviel, daß einige von ihnen über namhafte Stammvermögen verfügten, Einnahmen und Ausgaben der Meister- wie Gesellenkassen zum Teil eine beträchtliche Höhe erreichten und daß größere Summen für Krankenpflege, Unterstützung armer Mitglieder und andere gemeinnützige Zwecke zur Verwendung gelangten. Will man endlich einer Denkschrift des Wiener Gewerbegenossenschaftstages vom Jahre 1869 Glauben schenken, so entfalteten wenigstens die diesem Verbande angehörenden Korporationen auch eine gewisse Wirksamkeit auf den Gebieten der Arbeitsvermittlung, der schiedsgerichtlichen Thätigkeit u. s. w.[4]. Aber gerade in letzterer Hinsicht fällt die Wiener Kammer ein ungünstiges Urteil. „Eine nicht allzugroße Zahl von Männern ausgenommen, die verdienstlich wirkten,“ heißt es in einem Enqueteberich von 1868, „hat man die einzelnen Aufgaben dieser Korporationen nicht erfüllt. Die Organe der

---

[1] Eine staatliche Genossenschaftsstatistik fehlt für die ältere Zeit. Man ist auf die Berichte der Handels- und Gewerbekammern angewiesen. Vielfach lückenhaft und im einzelnen wohl auch nicht immer ganz zuverlässig, gestatten die vorhandenen Bruchstücke in ihrer Gesamtheit gleichwohl, sich ein zutreffendes Urteil über die praktische Bedeutung der damaligen Genossenschaften zu bilden.

[2] Eine Genossenschaftsstatistik der Wiener Kammer in Statistik der Volkswirtschaft in Niederösterreich 1855—1866, II. Bd., S. 665 ff.

[3] Daselbst S. 750. „Am meisten Vertrauen,“ heißt es im Bericht, „mögen noch die Angaben rücksichtlich der bei den Kleingewerben beschäftigten Personen verdienen, obschon auch in dieser Beziehung die ziffermäßigen Ausweise mangelhaft erscheinen und jedenfalls weit hinter der Wahrheit zurückbleiben dürften.“ Eine Prüfung dieser „vertrauenswürdigsten“ Zahlen mußte von allen weiteren Versuchen abschrecken.

[4] Die Wiener Gewerbegenossenschaften i. J. 1868. Wien 1869. S. 39.

Genossenschaft unterließen es vielfach oder verstanden es nicht, die ernste Teilnahme ihrer Mitglieder für das gewerbliche Unterrichtswesen und ein gedeihliches Zusammenwirken in allem, was Handel und Industrie zu fördern vermag, anzuregen und lebhafter zu entwickeln. Sie beschränkten sich darauf, einiges für die Krankenpflege und Armenpflege zu thun, und meinten, ihre Aufgabe damit erfüllt zu haben“ [1]. Als „Kassierer des Spitals“ bezeichnen ihre Genossenschaften vielfach auch die Meister selbst [2]. „Was wollen wir eigentlich an dieser Zwangsgenossenschaft ändern?“ fragt einer von ihnen in der Enquete von 1873/74 unwillig [3]. „Sie kommt mir vor, wie ein morsches Haus, welches noch eine gute Thür hat und auf welches zwei neue Stockwerke gebaut werden sollen.“ Und damit sprach er wohl die Wahrheit.

Immerhin gab es doch in Wien überhaupt Genossenschaften; ganz anders auf dem Lande. Zwar führt die Kammerstatistik von 1865 für ganz Niederösterreich ausschließlich Wiens im ganzen 399 derartige Verbände auf, doch bemerkt der Referent schon damals, daß ihre „Bildung noch bedeutend zurückgeblieben und auch keine Hoffnung vorhanden sei, dieselbe wesentlich zu fördern, ehe

---

[1] Sitzungsberichte der Wiener Kammer, Bd. I, Jahrg. 1868, S. 271. Eine genauere Darstellung des genossenschaftlichen Unterstützungswesens und seiner Erfolge zu Ende der sechziger Jahre in „Ergebnisse der Untersuchung über die in Fabriken und Gewerben Niederösterreichs bestehenden Einrichtungen zum Wohle der Arbeiter.“ Wien 1869. S. 45 ff.

[2] Es hing dies zusammen mit den Bestimmungen des sog. Verpflegskostennormales (Hofkzld. v. 18. Febr. 1837 und Hofkzld. v. 10. März 1848, vgl. Leo Geller, Österreichische Verwaltungsgesetze, III. Bd. Wien 1890. S. 160 ff.), denen zufolge Meister und Innungen, bez. Genossenschaften zur Berichtigung der Krankenhausverpflegskosten für die erkrankten Gehilfen und Lehrlinge verpflichtet waren. Bei der finanziellen Mißwirtschaft der alten Zünfte waren zum Teil sehr bedeutende Spitalschulden aufgelaufen, die, von den Genossenschaften übernommen, sich im Verlaufe der sechziger und siebziger Jahre vielfach noch weiter vermehrten. Verschlimmert ward das Übel noch dadurch, daß größere Städte mit eigenen Spitälern natürlicher Weise zum Sammelpunkte der anderwärts erkrankten Gehilfen wurden. Genaueres darüber vgl. Sten. Prot. d. Abgeordnetenh., I. Sess., S. 1679 f. — Die Wiener Gewerbegenossenschaften i. J. 1868, S. 29 f. — Sitzungsprotokolle d. Wiener Kammer, II. Bd., Jahrg. 1871, Sitzung vom 10. Mai 1871, Punkt 21. — E. v. Plener, Die Gewerbegesetzgebung in Österreich, S. 79 f. — Schuhmacherfachblatt, 1. Jahrg., Nr. 2 v. 20. April 1878. — Bericht des Abg. Löblich an die Mitglieder des Gewerbeausschusses der vereinigten Linken in der Morgenpost, Nr. 17 vom 17. Jan. 1882, Beil.

[3] Protokolle der allg. öffentl. Enquete über die Lage des Kleingewerbes in Niederösterreich von 1873/74, S. 316.

dafür eine neue gesetzliche Basis gefunden werde“ [1]. Die Ergebnisse der Enquete von 1873/74 haben diese Befürchtung bestätigt. Einstimmig konstatieren die Bezirkshauptleute von Neunkirchen, Lilienfeld, Amstetten, Krems, Horn und Zwettl, daß in ihren Bezirken überhaupt noch keine Genossenschaft ins Leben getreten sei, und die von Stein, Baden, Bruck a. d. Leitha, St. Pölten, Scheibbs, Korneuburg und Mistelbach müssen wenigstens zugestehen, daß ihre Organisation nicht über die allerersten Anfänge hinausgediehen, ihre Wirksamkeit gegebenenfalls eine durchaus unersprießliche sei [2]. Auch scheint in dieser Hinsicht bis zu Beginn der achtziger Jahre eine wesentliche Änderung nicht eingetreten zu sein [3].

Ganz analogen Erscheinungen begegnet man in Prag und Umgebung. Die Abneigung gegen die neuen Genossenschaften, so berichtet die Kammer 1865, sei eine allgemeine. Sie gründe sich zumeist auf die Besorgnis, daß den Gewerbegenossen durch das neue Institut wohl Lasten, aber keine Vorteile erwachsen würden. Wo ehedem Zünfte vorhanden gewesen, habe deren Umwandlung keine besonderen Schwierigkeiten gefunden; wo hingegen Genossenschaften erst hätten neu errichtet werden sollen, seien die heterogensten Interessen geltend gemacht worden, daher sich die geplante Reorganisation jahrelang hinausgezogen habe [4]. Angeblich bestanden im Jahre 1865

Im politischen Bezirk	Genossenschaften	mit einer Mitgliederzahl von	mit einem Gesamtvermögen von Gulden	Vermögen besaßen	Gehilfenkrankenkassen	Eine Unterstützung gewährten 1864 an Mitglieder u. ihre Angehörigen	Gehilfen
Prag	73	5 298	35 668,70	60	7	37	32
Prager Kreis .	133	10 734	6 342,39	46	1	44	34
Caslauer Kreis .	122	9 937	6 948,48	52	—	31	23
Chrudimer Kreis	85	6 686	1 647,16	27	—	26	12
Summa	413	32 655	50 606,73	185	8	138	101

[1] Statistik der Volkswirtschaft in Niederösterreich 1855—66, II. Bd., S. 666. Genaueres S. 710 ff.

[2] Protokolle der Kleingewerbeenquete v. 1873/74, S. 247, 253, 256, 259, 264 u. s. w., 627 ff., 633, 636 ff.

[3] Gutachtliche Äußerungen über den Entwurf einer neuen Gewerbeordnung, herausgeg. vom k. k. Handelsministerium. Wien 1879. S. 81.

[4] Statistischer Bericht der Handels- und Gewerbekammer Prag f. d. J. 1865. Prag 1867. S. 37 ff.

Demnach umschloß der Prager Kammerbezirk 1865 im ganzen 413 Genossenschaften, denen jedoch nur wenig über die Hälfte der Gewerbetreibenden, nämlich 32 655 von 59 646, einverleibt waren. Selbst im Prager Vorstadtbezirk Smichow gab es noch immer keine einzige Genossenschaft und in den Bezirken Hořowic, Neustrachic und Schlan des Prager, Hohenmauth, Landskron, Leitomischl und Wildenschwert des Chrudimer Kreises waren die geplanten Organisationen jedenfalls nicht über das Stadium der allererſten Vorbereitungen hinaus gediehen. Von den 413 vorhandenen scheinen nur einige Prager eine merkliche Thätigkeit zu entfalten. Aber auch diese hält sich innerhalb bescheidenster Grenzen. So wurden für Unterstützung von Gewerbsleuten und deren Witwen und Waisen 1864 zusammen 4814,50 Gulden, für diejenige von Gehilfen 2554,76 Gulden verausgabt, in Anbetracht der Größe der Stadt gewiß keine glänzende Leistung. Desgleichen betrug das Gesamtvermögen der 7 Gehilfenkassen nicht mehr als 2016,93 Gulden, sodaß auf jede einzelne von ihnen durchschnittlich kaum 300 Gulden entfielen. Wie es mit der Leistungsfähigkeit der übrigen 340 Genossenschaften außerhalb Prags beschaffen ist, zeigt deutlich schon ihr Vermögensstand. Nicht weniger als 215 unter ihnen besaßen überhaupt keinen Kreuzer. Von den 125 anderen verfügten nur 16 über mehr als 200 Gulden, 21 hatten ein Vermögen von 1—10 Gulden, 43 eines von 11—50 Gulden, 24 eines von 51—100 Gulden und endlich 21 ein solches in Höhe von 100—200 Gulden aufzuweisen. Daß man mit so geringen Mitteln keine größeren Erfolge erzielen konnte, versteht sich von selbst. Über die weitere Entwicklung des Genossenschaftswesens ihres Bezirkes schweigt die Kammer. Nur über dasjenige der Stadt Prag wird später von anderer Seite berichtet. Doch geht aus den spärlichen Angaben zur Genüge hervor, daß die Zahl der Verbände von einiger Bedeutung noch immer eine äußerst geringe ist [1].

[1] Statistisches Handbuch der Stadt Prag f. d. J. 1881, S. 112 ff. Es bestanden danach 1881 im ganzen 78 Genossenschaften. Nur 49 vermochten über die Zahl ihrer Mitglieder Auskunft zu geben. Und zwar hatten deren 1—10 5, 11—50 20, 51—100 14, 101—200 6, 201—500 3, über 500 nur eine Genossenschaft. Über ihre Vermögensgebarung haben sich 44 ausgewiesen. Es verzeichneten Einnahmen in Höhe von 1—50 Gulden 4, 51—100 Gulden 7, 101 bis 500 Gulden 15, 501—1000 Gulden 4, 1000—5000 Gulden 10, 5—10 000 Gulden 3, über 10 000 Gulden eine Genossenschaft. Es verausgabten endlich 1—50 Gulden 8, 51—100 Gulden 4, 101—500 Gulden 17, 501—1000 Gulden 3, 1001—5000 Gulden 10, über 5000 Gulden 2 Genossenschaften.

Je weiter nun die einzelnen Verwaltungsgebiete von den Centren großstädtischen Lebens abliegen, desto größer die Hindernisse, welche sich der Durchführung des Gewerbepatentes entgegenstellten. Sehr ernst scheint man es damit im Reichenberger Bezirke[1] genommen zu haben. Konnte doch der Berichterstatter der Kammer bereits 1862 vermelden, es habe, „infolge des neuen Gewerbegesetzes gelockert, der alte Zunftverband größtenteils den gesetzlich vorgeschriebenen Genossenschaften Platz gemacht. Schon seien die meisten der früheren Zünfte und Innungen in Genossenschaften umgewandelt und deren Statuten von der k. k. Statthalterei genehmigt worden." Welch unberechtigtem Optimismus man sich damals hingegeben hatte, bewies eine 1866 veranstaltete Erhebung. Denn sie zeigte, daß in den Bezirken Gabel, Gablonz, Tannwald, Friedland, Böhmisch-Aicha, Benatek, Dauba, Jungbunzlau, Weißwasser, Chlumetz, Horic, Liebau, Neupaka, Rochlitz, Politz, Senftenberg, Auscha, Auffig, Karbitz, Schluckenau und in zahlreichen Ortschaften anderer Bezirke die Genossenschaften wohl „errichtet", aber nicht konstituiert, oder doch nicht ins Leben getreten waren. Angeblich betrug die Zahl der Zünfte und Innungen, bezw. Genossenschaften

Im Kreise	1860	1866
Bunzlau . . .	257	182
Gitschin . . .	205	155
Königgrätz . . .	230	151
Leitmeritz . . .	267	200
Im Kammerbezirk	959	688

Die Zahl der bestehenden Verbände hätte sich also in der Zeit von 1860—66 nicht nur nicht vermehrt, sondern bedeutend, nämlich um 271, d. i. um über ein Viertel, verringert. Wohl mögen einzelne der früheren, wegen ihres geringen Umfanges leistungsunfähigen Innungen bei der Reorganisation zwangsweise zusammengelegt worden sein. Doch hätte diese Verminderung unter normalen Verhältnissen zum Teile durch die Begründung neuer ausgeglichen werden müssen. Unter den letzteren befinden

[1] Bericht der Reichenberger Handels- und Gewerbekammer über die Jahre 1857—60. Reichenberg 1863. S. 263 ff. — Bericht über die Jahre 1864—66. Reichenberg 1868. S. 147 ff.

sich auch mehrere specifisch großindustrielle Genossenschaften. So im Bezirke Trautenau eine solche der Flachsspinnfabrikanten, im Tetschener eine der Schiffsbaumeister, im Warnsdorfer eine der Fabrikanten schlechthin. Anderwärts, wie in den Bezirken Königgrätz, Reichenau, Böhmisch-Leipa, Leitmeritz, Raudnitz, Rumburg und Lobositz, sind die Vertreter der Großindustrie anderen Genossenschaften, meist denen der Handeltreibenden einverleibt. Über den Erfolg dieses Experimentes wird nichts berichtet. Wohl aber lautet das allgemeine Urteil auch dieser Kammer durchaus abfällig. Bis auf einige wenige Gewerbekorporationen in den größeren Städten, wie z. B. das Handelsgremium und die Tuchmachergenossenschaft in Reichenberg, „habe sich die überwiegende Mehrzahl damit begnügt, Statuten zu verfassen und sich zu konstituieren, ohne weiter den Intentionen des Genossenschaftsgesetzes eine besondere Beachtung zu schenken." Nicht einmal die Aufzeichnung der Gesellen und Lehrlinge könne man durchsetzen. „Von regelmäßigen Ausschußverhandlungen sei nur selten die Rede, und dränge nicht die Gewerbebehörde mit Ernst darauf, so würden selbst die Jahresversammlungen unterbleiben. Viele Genossenschaftsvorsteher seien entweder allen Einflusses bar, oder ihrem Ehrenamte nicht derart ergeben, um auf die Erreichung der vorgeschriebenen Zwecke eifrig hinzuwirken. Denn, daß solche, wenn auch projektiert, zur Durchführung kämen, gehöre zu den Ausnahmen." Widerwillen gegen die ganze Einrichtung und mangelndes Verständnis für die genossenschaftlichen Aufgaben seien die Gründe des unbestreitbaren Mißerfolges.

In andern böhmischen Kammerbezirken das gleiche Bild. So bestanden nach einer 1867 veröffentlichten Genossenschaftsstatistik der Kammer Budweis[1] in ihrem Bereiche um die Mitte der sechziger Jahre insgesamt 331 Korporationen, von denen 55 nicht mehr als 20, nahezu $^2/_3$ nicht mehr als 50 und nur 21 über 100 Mitglieder zählten. In den politischen Bezirken Patzau und Selčan war das Institut der Genossenschaft überhaupt noch nicht ins Leben getreten und der Referent betont, daß es auch anderwärts höchstens in den größeren Städten lebensfähig erscheine. Namentlich von den Gewerbetreibenden auf dem Lande werde es als eine unliebsame Maßregel betrachtet, die lediglich ihre Auslagen ver-

[1] Jahresbericht d. Handels- u. Gewerbekammer in Budweis f. d. J. 1861/66. Budweis 1867. S. 207 ff., und Hauptbericht f. d. J. 1866—70. Budweis 1872. S. VII, X.

mehre. Doch auch in den Städten werde sein Zweck nicht genügend erkannt und gewürdigt. Insbesondere habe sich ein harmonisches Zusammenwirken aller Glieder des Verbandes zur Hebung des Gewerbes bisher nur bei sehr wenigen Genossenschaften geltend gemacht. Regelmäßig dienten sie ausschließlich als Leichenbestattungsvereine und Vereine zur Verherrlichung kirchlicher Feste. Genau dasselbe wird 1870 aus dem Pilsener Kammerbezirk gemeldet[1]. Von den 304 Genossenschaften, deren Statuten genehmigt wurden, seien 155 auf dem Papier geblieben. Aber auch von den übrigen 149 werde eine genossenschaftliche Thätigkeit im Sinne des § 114 d. G.-O. nicht entfaltet.

Besonders ungünstig gestaltete sich die Entwicklung im Kronlande Mähren[2]. Hier bewirkte die Durchführung des Patentes von 1859 wohl eine völlige Zertrümmerung der alten Zünfte und Innungen, ohne daß jedoch hieran anschließend eine entsprechende Reorganisation des gewerblichen Korporationswesens auf neuer Grundlage erfolgt wäre. Es betrug nämlich die Zahl der Zünfte und Innungen bezw. Genossenschaften im Brünner Kammerbezirk:

Im politischen Bezirk	1851	1855	1875	1880
Stadt Brünn . . .	60	—	6	6
= Iglau . . .	35	—	1	2
= Znaim . . .	24	—	1	4
Auspitz	22	—	—	—
Boskowitz	60	—	—	—
Brünn	83	—	—	1
Datschitz	95	—	—	—
Gaya	30	—	—	—
Göding	14	—	—	1
Iglau	37	—	—	—
Kromau	12	—	—	—
Großmeseritsch . . .	36	—	—	—
Neustadtl	65	—	—	1
Nikolsburg	19	—	1	1
Trebitsch	44	—	1	1
Trübau	64	—	—	—
Wischau	68	—	—	—
Znaim	62	—	—	—
Kammerbezirk Brünn	830	?	10	17

[1] Nach Ferdinand Schmid, Statistische Studien, S. 175.

[2] Statistischer Ausweis f. d. J. 1851. Olmütz 1853. S. 6. Übersichtstabelle I. — Statistik der Industrie des Bezirkes der Handels- u. Gewerbekammer Brünn. Brünn 1881. S. 267 ff. — Statistik der Industrie Mährens. Brünn 1888. I. Bd., S. 759 ff.

Es lauten die entsprechenden Ziffern für den Kammerbezirk Olmütz:

Im politischen Bezirk	1851	1855	1875	1880
Stadt Olmütz[1] . . .	?	42	—	3
= Ung. Hradisch[1]	?	17	—	—
= Kremsier[1] . .	?	23	—	2
Ungarisch Brod . . .	43	29	—	9
Hohenstadt	63	63	—	2
Holleschau	63	49	—	1
Ungarisch Hradisch . .	59	47	—	—
Kremsier	99	27	—	—
Littau	59	56	—	6
Walach. Meseritsch . .	36	33	—	—
Mistek	46	47	—	1
Neutitschein	57	55	—	—
Olmütz	96	14	—	—
Prerau[1]	?	39	—	1
Proßnitz[1]	?	37	—	4
Römerstadt[1]	?	32	—	3
Schönberg	73	64	—	1
Sternberg	88	76	—	—
Weißkirchen	69	59	—	3
Kammerbez. Olmütz .	851	809	?	36
Mähren	1681	?	?	53

Demnach hatte Mähren 1851 im ganzen 1681 Zünfte und Innungen aufzuweisen. Bereits die fünfziger Jahre zeigen einen raschen Auflösungsprozeß, der, durch die Einführung der neuen Gewerbeordnung verstärkt, sich in beschleunigtem Tempo bis in die siebziger Jahre hinein fortsetzt. Offenbar unter dem Einflusse der reaktionären Strömung macht sich von da ab eine aufsteigende Bewegung bemerkbar[2], die den Stand des Jahres 1880 von 53 Genossenschaften herbeiführt. Doch wissen die Kammern über irgend welche günstigen Folgen dieses Umschwunges nichts zu berichten.

Auch in den Alpenländern hat sich die Hoffnung auf eine neue Blüte korporativen Lebens nicht erfüllt. So waren nach einem Berichte der Linzer Kammer[3] in Oberösterreich bis

[1] Das Fehlen der entsprechenden Ausweise f. d. J. 1851 ist auf eine veränderte Einteilung der politischen Bezirke zurückzuführen.

[2] Vgl. dazu auch die Ausführungen des Referenten der Brünner Kammer in der Statistik der Industrie des Bezirkes der Handels- und Gewerbekammer in Brünn. Brünn 1881. S. 267.

[3] Statistische Daten betr. die volkswirtschaftlichen Verhältnisse Oberösterreichs. Linz 1870. S. 53 ff.

1870 erst 90 Genossenschaften entstanden. Und selbst diese wenigen scheinen in der Mehrzahl ohne jede praktische Bedeutung[1]. „Die Bildung der Genossenschaften," heißt es in einem Gutachten der Salzburger Kammer[2] von 1882, „scheiterte an der Teilnahmlosigkeit der Gewerbetreibenden und es kamen jene sohin weder in der Stadt noch im Lande Salzburg zu stande." Nur die baufälligen Reste alter Zunftverbände haben sich hie und da zu Unterstützungszwecken erhalten. Im Innsbrucker Kammerbezirke[3] bewirkte das Patent von 1859 gleichfalls nur eine Lockerung der ehemaligen Innungen, ohne daß „besseres oder überhaupt irgend etwas an deren Stelle getreten wäre", während in Wälschtirol, wo es bereits vor 1859 keine gewerblichen Korporationen gegeben hatte, einfach alles beim alten blieb[4]. Auch in Kärnten[5] wurden die Bestimmungen über das Genossenschaftswesen nicht durchgeführt; ebenso wenig in Krain[6]. „Die seltenen Vereine," bemerkt die Laibacher Kammer, „die noch im Lande bestehen, entbehren jedes gewerblichen Charakters und haben nur den humanitären Zweck, die verstorbenen Mitglieder auf Vereinskosten zu bestatten. Einzig in der Stadt Laibach haben sich die Bäckerzunft und die Schuhmacherzunft erhalten und den Namen Genossenschaften angenommen." Und erst recht sind im Küstenlande wie in Dalmatien die Versuche, gewerbliche Verbände im Sinne des Gesetzes ins Leben zu rufen, „gänzlich gescheitert"[7].

[1] Bericht der oberösterr. Handels- u. Gewerbekammer in Linz über das Ergebnis der vom Handelsminister angeordneten Enquete zur Erhebung der Lage und Bedürfnisse des Kleingewerbes. Linz 1872. S. 125 f.

[2] Bericht des Landesausschusses des Herzogtums Salzburg über eine im Jahre 1882 vorgenommene mündliche und schriftliche Enquete, S. LXVI, 7.

[3] Bericht der Handels- und Gewerbekammer Innsbruck f. d. J. 1871—75. Innsbruck 1876. S. XL.

[4] Gutachtliche Äußerungen über den Entwurf einer neuen Gewerbeordnung. Wien 1879. S. 83.

[5] Statistischer Bericht über die volkswirtschaftlichen Zustände Kärntens 1879—1887. Klagenfurt 1888. S. 155. Über die Entwicklung des Genossenschaftswesens in Steiermark enthalten die Kammerberichte (Graz und Leoben) kein Material. Doch wird man annehmen dürfen, daß sie eine anloge gewesen.

[6] Statistischer Bericht der Handels- und Gewerbekammer Laibach f. 1870. Laibach 1872. S. 99. Daß es sich in der That nur um eine Namensänderung handelt, beweist die ausführliche Schilderung des Referenten. So war beispielsweise die Bäckergenossenschaft auf 14 Mitglieder beschränkt.

[7] Gutachtliche Äußerungen über den Entwurf einer neuen Gewerbeordnung. Wien 1879. S. 82.

Was schließlich die Karpathenländer anbelangt, so beklagt sich 1868 die Lemberger Kammer[1], daß „durch die sofortige Aufhebung des Zunftverbandes und ohne daß an dessen Stelle die Gewerbegenossenschaft getreten wäre, ein chaotischer Zustand herbeigeführt worden sei, in welchem das Gewerbe noch immer schwebe." Und ein neuerer Bericht der Kammer Brody[2] führt aus, daß nach dem Aufhören des Innungswesens in ihrem Bezirke eine langjährige Stagnation geherrscht habe und erst später und zu verschiedenen Zeiten eine Reihe von Genossenschaften sich gebildet, denen eine segensreiche Wirksamkeit jedoch kaum nachgerühmt werden könne. —

Nach alledem bot zu Beginn der achtziger Jahre das gewerbliche Korporationswesen den Anblick allgemeiner Auflösung. Und es wäre verkehrt, sich in dieser Erkenntnis durch eine Genossenschaftsstatistik irre machen zu lassen, welche die Regierung als Beilage des Motivenberichtes ihres Gesetzentwurfes von 1880 dem Parlamente unterbreitete[3].

(Siehe die Tabelle auf S. 374.)

Der begleitende Text führt aus[4], daß eine ziffermäßige Unterscheidung zwischen den gewerblichen Korporationen, die ihre Einrichtung auf Grund der bestehenden Gewerbeordnung reformiert, und jenen, die dies nicht gethan haben, undurchführbar gewesen sei. Doch stehe so viel fest, daß diejenigen der ersteren Art sich den anderen gegenüber in einer überwiegend großen Anzahl vorfänden. Erinnert man sich nun, daß beispielsweise die Zahl der Genossenschaften Mährens sich nach den Aus-

[1] Gutachten der Lemberger Handels- und Gewerbekammer an die hohe k. k. Statthalterei betr. die Hebung des Gewerbewesens. Lemberg 1868. S. 6 f.

[2] Bericht an das Handelsministerium im „Protokolle der am 24. April 1895 stattgehabten Plenarsitzung" der Brodyer Handels- und Gewerbekammer, S. 3 ff. Viele Genossenschaften haben weniger als 10 Mitglieder, so z. B. die Schmiede in Brzezan mit 3 Meistern, 3 Gesellen und 5 Lehrlingen und die Weber in Tarnopol mit 4 Meistern, 1 Gesellen und 2 Lehrlingen.

[3] Entwurf einer Gewerbeordnung samt Motiven. Wien 1880. S. 100. Sonderbar muß es übrigens berühren, daß die Regierung diese Statistik dem Parlamente „zur Orientierung über den derzeitigen Stand der Genossenschaften" vorlegte, da sich aus der Genossenschaftsstatistik des Handelsministeriums von 1894 (Bd. I, S. 8*) ergiebt, daß die betreffenden Ziffern aus dem Jahre 1874 stammen. Ferner muß es Kolumne 1 unter Böhmen anstatt 1450 heißen 1150 und Kolumne 3 unter Schlesien anstatt 66 lauten 76. Nur dann ergiebt die Addition der entsprechenden Zahlen die richtigen Summen.

[4] Entwurf, S. 97 f.

Kronland	Genossenschaften	Genossenschaften ohne Vermögen	Genossenschaften mit Vermögen	Gesamtbetrag des Vermögens in Gulden	Genossenschaften mit Stiftungen	Gesamtbetrag der Stiftungen in Gulden	Genossenschaften mit Forderungen	Gesamtbetrag der Forderungen in Gulden	Genossenschaften mit Schulden	Gesamtbetrag der Schulden in Gulden
Niederösterreich . .	222	68	154	1 731 511	5	762 024	12	32 191	14	131 134
Oberösterreich	300	147	153	91 638	1	50	19	12 323	2	12 250
Salzburg . .	16	7	9	1 663	—	—	—	—	—	—
Steiermark .	126	—	126	45 445	—	—	—	—	—	—
Kärnten . .	28	4	24	12 155	—	—	—	—	—	—
Krain . . .	1	—	1	8 308	—	—	—	—	—	—
Küstenland .	1	—	1	?	—	—	—	—	—	—
Tirol u. Vorarlberg . .	27	—	27	11 172	1	100	—	—	—	—
Böhmen . .	*1450*	450	700	892 360	6	55 519	15	2 062	10	42 001
Mähren . .	224	70	154	252 891	—	—	6	17 449	6	31 740
Schlesien . .	77	1	*66*	233 441	—	—	16	12 755	5	158 262
Galizien . .	379	76	303	120 179	—	—	1	1 170	—	—
Bukowina .	19	9	10	3 488	—	—	1	120	1	100
Dalmatien .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	2570	832	1738	3 404 252	13	817 693	80	78 070	38	376 387

weisen der Kammern 1880 auf 53 belief, während sie nach obiger Tabelle 1874 nicht weniger als 224 betragen haben soll, so wird man darauf verzichten, länger bei einer Zusammenstellung zu verweilen, deren einzelne Elemente so geringe Glaubwürdigkeit verdienen[1].

Die Gewerbegenossenschaft, daran zweifelte im Grunde wohl niemand[2], war also in der That „ein morsches Haus". Wie aber stand es mit seiner „guten Thür", dem gewerblichen Unterstützungswesen, dessen Regelung und Ausbildung das Patent von

[1] Nicht einmal als eine Statistik der Zunftreste kann man sie gelten lassen. Es wurde nämlich 1894 auch die Zahl derjenigen auf Grund des Gesetzes von 1883 errichteten Genossenschaften konstatiert, bei denen Innungen u. dergl., die vor 1883 bestanden, als Vorläufer eruiert werden konnten. Davon fanden sich in Niederösterreich 301, Oberösterreich 99, Salzburg 17, Steiermark 134, Kärnten 16, Krain 7, Tirol 11, Vorarlberg 27, Böhmen 1212, Mähren 358, Schlesien 80, Galizien 127, Bukowina 28. (Genossenschaftsstatistik v. 1894, I, S. 210*.) Soviele Zünfte, Innungen u. dergl. müssen also vor 1883 allermindestens in Österreich bestanden haben. Doch führt ein Vergleich dieser mit den Ziffern der Tabelle in einzelnen Kronländern zu bedeutenden Differenzen.

[2] Vgl. insbesondere Gutachtliche Äußerungen von 1879, S. 73 ff., und Ferdinand Schmid, Statistische Untersuchungen, S. 174 ff.

1859 ihr vertrauensselig übertragen hatte? Daß sie auch in dieser Hinsicht die gehegten Erwartungen betrog, lehren die Ergebnisse einer zu Ende der siebziger Jahre veranstalteten Erhebung[1].

Land	Genossenschaften (1874)	Genossenschaftliche Krankenkassen und Unterstützungskassen (1879)	Sonstige gewerbliche Hilfskassen
Niederösterreich . .	222	68	143
Oberösterreich . . .	300	3	70
Salzburg	16	—	4
Steiermark . . .	126	7	35
Kärnten	28	—	12
Krain	1	—	16
Küstenland . . .	1	1	10
Tirol und Vorarlberg	27	1	61
Böhmen	1150	14	268
Mähren	224	13	103
Schlesien	77	—	4
Galizien	379	9	18
Bukowina	19	—	—
Dalmatien	—	—	—
Zusammen	2570	116	844

Nur 116, d. i. 4,5 % der für das Jahr 1874 ausgewiesenen gewerblichen Verbände, sind demnach ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Errichtung von Krankenkassen nachgekommen, während außerhalb ihres Bereiches deren 844 emporwuchsen. Von jenen 116 Kassen entfällt auch noch die reichliche Hälfte auf ein einziges Kronland, nämlich auf Niederösterreich mit Wien. Salzburg, Kärnten, Krain, Schlesien und die Bukowina besitzen überhaupt kein derartiges Institut. Und was wollen die elenden 14 Kassen für das große Königreich Böhmen bedeuten?

Aber nicht einmal diese 116 entsprechen sämtlich den Bedürfnissen. Schon die Angaben der Statistik über ihre Mitgliederzahl erwecken schwere Bedenken. Diese war unbekannt bei 15 Kassen. Sie betrug

[1] Statistik der gewerblichen Hilfskassen in den im Reichsrate vertretenen Ländern der österr.-ungar. Monarchie i. J. 1879. Bearb. v. Stat. Depart. des Handelsminist. (Nachrichten über Industrie, Handel u. Verkehr, XVIII. Bd., 1880), S. III, XII; 1. Abtlg., S. 1 ff., 346 ff.; 2. Abtlg., S. 156 ff. Die Zahl der Genossenschaften nach der amtlichen Erhebung vom Jahre 1874. (Entwurf von 1880, S. 100.)

weniger als 50	Personen	bei	20	Kassen
50—100	=	=	25	=
101—200	=	=	17	=
201—300	=	=	6	=
301—400	=	=	6	=
401—500	=	=	5	=
501—1000	=	=	14	=
über 1000	=	=	8	=

Schlägt man, was unbedenklich geschehen darf, die 15 Kassen von unbekannter Größe zu den kleineren, so ergiebt sich, daß etwa die Hälfte aller nicht mehr als 100, nur 22 mehr als 500 Mitglieder aufzuweisen hatten. Dabei werden 40 Kassen ausschließlich durch Beiträge der Gehilfen gespeist, 69 von beiden Teilen, 7 allein von den Arbeitgebern erhalten. 23 gewähren nur Barunterstützung, 28 nur Spitalverpflegung, bez. unentgeltliche ärztliche Hilfe und Medikamente, 65 beides, und zwar meist alternierend. Höhe und Dauer der Krankenunterstützung sind sehr verschieden, jedoch, wie die Statistik beglaubigt, häufig in ungenügendem Ausmaße festgesetzt. Trotzdem schließen 24 Kassen ihr letztes Rechnungsjahr mit einem Defizit, während 29 eine geregelte Finanzgebarung überhaupt nicht zu besitzen scheinen. Nur in Wien dürfte das genossenschaftliche Krankenkassenwesen zu einer nennenswerten Entfaltung gelangt sein. Und wie weit es hinter berechtigten Anforderungen selbst hier zurückgeblieben ist, darüber lassen die gründlichen Untersuchungen sachverständiger Kritiker nicht den leisesten Zweifel[1].

Zweites Kapitel.

Die genossenschaftliche Organisation seit 1883.

Die Entbindung der Großindustrie vom Beitrittszwange, die Einführung gesonderter Gehilfenverbände, dies die beiden wichtigen, die genossenschaftliche Organisation als solche betreffenden Neuerungen der Novelle von 1883.

[1] Vgl. Ferdinand Schmid, Statistische Studien, S. 232 ff., und Bericht über die Industrie, den Handel und die Verkehrsverhältnisse in Niederösterreich 1881. Wien 1882. S. 376 ff.

Bildete nun die Reform des gewerblichen Korporationswesens eine der Hauptforderungen des Handwerkerprogrammes, so hätte man erwarten sollen, daß wenigstens von Seite der Meister die Reorganisationsbestrebungen der Behörden und Kammern bereitwilligste Förderung erfahren würden. Thatsächlich war dies nicht der Fall, selbst nicht in Niederösterreich mit Wien, dem eigentlichen Sitze der Handwerkerbewegung[1]. So erschienen z. B. von den 1824 durch besondere Einladungsschreiben der Wiener Kammer zu einer Vorberatung einberufenen Gewerbetreibenden der Hauptstadt nur 510, also nicht einmal ein Drittel. Schlimmer noch stand es mit dem Besuche der zu dem gleichen Zwecke von den betreffenden Bezirkshauptleuten abgehaltenen Versammlungen außerhalb Wiens. Unter 898 Gewerbetreibenden aus 38 Ortschaften fanden sich beispielsweise bei einer Vorbesprechung in Gmünd nur 38 (darunter aus Gmünd selbst 21 von 120), bei der in Schrems eingeleiteten nur 95 (darunter aus Schrems und Niederschrems 54 von 117) ein. Ferner beteiligten sich von 828 Interessenten aus 33 Ortschaften an der Versammlung in Waidhofen a. d. Thaya nur 160, bei der in Großsiegharts ungefähr 130. Es erschienen von 265 Gewerbsleuten aus 20 Ortschaften bei der Besprechung in Litschau nur 80, von 359 aus 21 Ortschaften bei der in Dobersberg nur 73. Die in Korneuburg veranstaltete Versammlung endlich wurde zwar von vielen aus dem Gerichtsbezirke Korneuburg, aber nur von wenigen aus dem Bezirke Stockerau und von gar niemanden aus dem Bezirke Wolkersdorf besucht. So konnte der Präsidialbericht der Wiener Kammer von 1885 mit Recht behaupten, „ein reges Interesse an der Genossenschaftsbildung sei auf Seite der Handel- und Gewerbetreibenden leider nicht zu merken gewesen, obgleich die Vernehmungen gemeindeweise, also möglichst bequem für die Beteiligten geschehen seien."

Nicht selten stießen die Versuche von Genossenschaftsgründungen sogar auf energischen Widerspruch. Es gebe nur wenige Gerichtsbezirke, konstatiert derselbe Präsidialbericht, wo derartige Ablehnungen mit oder ohne jede Begründung nicht vorgekommen seien. Rundweg erklärten z. B. die Gewerbetreibenden in Scheiblingkirchen, einer Genossenschaft nicht beitreten zu wollen. Denn aus früheren Zeiten wisse man nur zu gut, daß solche Innungen

[1] Sitzungsprotokolle der Wiener Kammer, Jahrg. 1884, S. 66 ff.; Jahrg. 1885, S. 1 ff.

„niemandem nicht nur keinen Nutzen, sondern nur Schaden brachten". Man bitte daher, daß man „von einem solchen Beitritte verschont bleibe". Ebenso weigerten sich einstimmig die Gewerbetreibenden von Olbersdorf und Putzing, von Oberhautzenthal, Untermallebern, Steinabrunn und Tiefenthal, desgleichen eine Reihe von Gemeinden im Steuerbezirk Korneuburg, sowie in den politischen Bezirken Baden, Wiener-Neustadt (Land), Neunkirchen u. s. w. Die klugen Leutchen von Schleinbach wollen mit ihrem Beitritt wenigstens erst warten, bis „die Genossenschaften sich bewährt haben werden".

Noch viel zahlreicher waren jene Fälle, in denen einzelne Gewerbetreibende für ihre Person, entweder weil sie keine Hilfsarbeiter beschäftigten, oder weil der Umfang ihres Betriebes ein zu geringfügiger sei, außerhalb des genossenschaftlichen Verbandes zu bleiben wünschten. Insbesondere die Zugehörigkeit zu alten Zünften und Innungen, deren formelle Aufrechterhaltung aus sachlichen Gründen mit dem Gesetze unverträglich schien[1], wurde häufig gegen eine Inkorporation ins Feld geführt. Oft waren heftige Konflikte unvermeidlich, die jahrelang der endgiltigen Beilegung harrten. Und die Behörden hatten einen schweren Stand. Wenn es trotz peinlicher Sorgfalt und unermüdlicher Thätigkeit nicht allenthalben gelang, den gesetzlichen Anforderungen Genüge zu leisten, so kann man hierfür in Niederösterreich wenigstens die mit der Durchführung der genossenschaftlichen Organisation betrauten Faktoren nicht verantwortlich machen.

Ob gleiches auch für alle anderen Provinzen gilt, möchte ich dahin gestellt sein lassen[2]. Sicher ist, daß man dort den-

[1] Nach den Angaben der Kammer fanden sich damals auf dem Lande zumeist schwache, kleine Innungen aus früherer Zeit von völlig willkürlicher fachlicher Zusammensetzung und territorialer Begrenzung. So verteilten sich die 7 Mitglieder der Zimmermeisterinnung in Ybbs auf die Gerichtsbezirke Ybbs, Persenbeug, Melk und Scheibbs; die Fleischerinnung in Wolkersdorf umfaßte ebenfalls 4 Bezirke, die in Mödling sogar deren 8, die Schneiderinnung in Perchtoldsdorf den ganzen politischen Bezirk Baden. Die Baumeister-, Maurer- und Steinmetzinnung in Perchtoldsdorf erstreckte ihren Bereich über mehrere politische Bezirke, die Maurerinnung in Korneuburg den ihren gar über den ganzen Kreis unter dem Manhartsberge.

[2] Die Kammern haben die Entwicklung des Genossenschaftswesens in ihren Bezirken von jetzt ab genau verfolgt. Es würde zu weit führen, auf die Einzelheiten näher einzugehen. Interessenten verweise ich auf Stat. Bericht über d. volkswirtsch. Verhältnisse Oberösterreichs 1881–85. Linz 1887. S. 81 ff., 168. — Desgl. f. 1886—90. Linz 1892. S. 257 ff. — Stat. Ber. über d. volkswirtsch. Verhältnisse Salzburgs 1886—90. Salzburg 1892. S. XXXI, 180 ff. — Ber. über d.

selben Hindernissen begegnete, und besonders diesem Umstande ist es zuzuschreiben, wenn das Organisationswerk nur langsame Fortschritte machte. Es erfolgte[1] nämlich auf Grund des Gesetzes vom 15. März 1883

Im Lande	die ursprüngliche Genehmigung der Genossenschaftsstatuten im Jahre												nach keine Genehmigung
	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	
	bei Genossenschaften												
Niederösterreich	—	8	102	124	113	71	91	25	18	5	16	4	8
Oberösterreich	—	90	321	172	39	16	8	8	3	—	1	1	1
Salzburg	—	4	18	40	3	5	37	—	—	—	3	—	2
Steiermark	—	75	97	64	69	15	12	2	—	2	2	2	6
Kärnten	—	42	25	3	7	2	—	1	—	1	—	—	—
Krain	—	—	—	—	6	18	3	—	5	2	—	1	1
Triest u. Gebiet	—	—	—	—	—	1	—	1	1	2	—	—	—
Görz und Gradiska	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Istrien	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Tirol	1	126	62	10	3	1	2	5	2	1	—	2	5
Vorarlberg	—	51	15	4	1	2	—	—	2	1	—	—	—
Böhmen	8	52	289	142	67	443	306	117	115	153	51	73	139
Mähren	2	141	76	97	52	59	15	8	6	7	3	—	3
Schlesien	—	107	64	10	4	3	4	5	1	2	—	2	2
Galizien	2	21	230	91	24	4	10	28	10	5	2	15	13
Bukowina	—	8	36	6	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Dalmatien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	13	725	1 335	763	389	641	488	260	164	181	78	100	180

volkswirtsch. Verhältnisse Obersteiermarks 1881—85. Leoben 1887. S. 382 ff. — Desgl. f. 1886—90. Leoben 1893. S. 14 ff., 965 ff. — Stat. Ber. über d. volkswirtsch. Zustände Kärntens 1879—87. Klagenfurt 1888. S. 155 ff. — Stat. Ber. d. Handels- u. Gewerbekammer Innsbruck f. d. J. 1885 bez. 1881—85. Innsbruck 1889. S. 175 ff., 304 ff. — Stat. Ber. d. Handels- u. Gewerbekammern Bozen u. Innsbruck f. d. J. 1890. Bozen u. Innsbruck 1894. S 509 ff. — Stat. Bericht d. Handels- und Gewerbekammer Budweis 1875—85. Budweis 1887. S. VI ff. — Stat. Ber. d. Handels- u. Gewerbekammer Eger f. d. J. 1881—86. Eger 1887. S. 37 ff., 44 ff. — Desgl. f. d. J. 1886—90. Eger 1893. S. 108 ff., 124. — Stat. Ber. über d. volkswirtsch. Zustände d. Pilsener Kammerbezirks 1886—90. S. IV. — Stat. Ber. über Industrie und Gewerbe Mährens i. d. J. 1881—85. Brünn 1887/89. S. 407 ff., 437 ff. — Stat. Ber. d. Handels- u. Gewerbekammer Brünn über die volkswirtsch. Zustände in ihrem Bezirke 1890. Brünn 1894. S. 311 ff. — Stat. Ber. über d. volkswirtsch. Verhältnisse Schlesiens 1890. Troppau 1894. S. 377 ff. — Ber. d. Brodyer Handels- und Gewerbekammer 1886—90. S. 7, 229 ff.

[1] Genossenschaftsstatistik von 1894, I, S. 210*.

Hiernach scheint das Jahr 1883 fast ausschließlich mit Vorbereitungen ausgefüllt worden zu sein. Erst 1884 beginnt eine regere organisatorische Thätigkeit, die im Durchschnitte der Monarchie 1885 ihren Höhepunkt erreicht. Allmählich schwächer werdend, pflanzt sie sich unter mannigfachen Schwankungen bis in die neunziger Jahre hinein fort. Doch ist die Entwicklung in den einzelnen Kronländern nicht überall die gleiche. Am eifrigsten haben sich die Behörden in Kärnten, Tirol, Vorarlberg, Mähren und Schlesien ihrer Aufgabe angenommen. Es folgen Nieder- und Oberösterreich, Steiermark, Galizien und die Bukowina. Krain und Böhmen machen den Schluß, während im Küstenlande und in Dalmatien ihre Bemühungen nahezu erfolglos geblieben sind[1]. Speciell in Böhmen lassen sich zwei scharf getrennte Organisationsperioden unterscheiden. Offenbar hat es hier erst eines energischen Winkes aus Wien bedurft, um dem Gesetze zur Durchführung zu verhelfen.

Besondere Schwierigkeiten bereitete die Errichtung der genossenschaftlichen Gesellenverbände. Früherer Erfahrungen eingedenk, weigerten sich nämlich die Arbeiter zunächst durchweg, den Gehilfenversammlungen beizutreten. „Abstinenzpolitik" war die Losung, die namentlich von den damals vorherrschenden radikaleren Elementen ausgegeben wurde. Die besonneneren freilich verurteilten diese Taktik[2]: „Wir werden unsere Meister zwingen, die Genossenschaften zu gründen, und sie bei ihrem Worte nehmen, daß das frühere Zunftwesen reaktiviert werden muß," ruft Höger,

[1] Daß man auch hier zu organisieren versuchte, beweisen die 1886, 1887 und 1891 veranstalteten Erhebungen über den damaligen Stand des Genossenschaftswesens. Vgl. Austria, 38. Jahrg. 1886, S. 108 f.; Österreichischer Ökonomist, 21. Jahrg. 1888, Nr. 11, S. 86; Darstellung des Standes des gewerblichen Genossenschaftswesens 1891, Wien 1891. Zusammengestellt in der Genossenschaftsstatistik von 1894, I, S. 8*. In Anbetracht ihrer geringen Zuverlässigkeit, wie diese sich aus einem Vergleich mit den entsprechenden Ziffern der obigen Tabelle ergiebt, darf auf eine Reproduktion jener statistischen Übersichten verzichtet werden.

[2] Vgl. dazu „Die Zukunft", Nr. 39 v. 12. Mai 1881: Die Bewegungen des Mittelstandes und die Socialdemokratie, Nr. 51 v. 10. Nov. 1881: Der Ertrinkende und sein Strohhalm, Nr. 76 v. 23. Nov. 1882: Das Kleingewerbe. — „Wahrheit", Nr. 17 v. 7. Sept. 1883: Zur Genossenschaftsfrage. — „Der Volksfreund" (Brünn), Nr. 1 v. 9. Jan. 1886: Über die reaktionären Bestrebungen im Gewerbestande. — „Die Arbeiterstimme" (Brünn), Nr. 16 v. 18. Aug. 1887: Die Socialdemokratie und der Mittelstand. — „Gleichheit", Nr. 23 v. 9. Juni 1883: Die Genossenschaften.

einer der begabteſten Arbeiterführer, im Sommer 1883 auf dem Wiener Buchdruckertage aus, und ein anderer Delegierter bemerkt: „Das neue Genoſſenſchaftsgeſetz wird von guten Erfolgen begleitet ſein. Die Herren werden gezwungen ſein, etwas für uns zu thun“[1]. Die Rückſicht auf die den Genoſſenſchaften angegliederten Krankenkaſſen, deren Verwaltung man nicht in den Händen der Unternehmer laſſen wollte, gab ſchließlich den Ausſchlag. Und wenn auch infolge der nach dem Inkrafttreten der Novelle von 1885 ausbrechenden Streitigkeiten über den rechtlichen Wirkungskreis der Gehilfenverſammlungen einzelne Gehilfenausſchüſſe von Wiener Genoſſenſchaften noch mehrfach demiſſionierten[2], ſo zeigten doch im allgemeinen die Arbeiter fortan bereitwilliges Entgegenkommen, während nunmehr umgekehrt der Gebrauch, den dieſe von ihren Verbänden machten, ſchwerlich nach dem Sinne der Meiſter und Behörden ſein konnte und wenigſtens in ſpäterer Zeit deren Intereſſe an einer konſequenten Durchführung der geplanten Organiſation weſentlich verminderte. Ihr thatſächliches Fortſchreiten läßt ſich aus der beigefügten Tabelle erſehen[3]. Es erfolgte nämlich auf Grund des Geſetzes vom 15. März 1883

(Siehe die Tabelle auf S. 382, oben.)

Wiederum bildet im Durchſchnitte des Reiches das Jahr 1885 den Höhepunkt einer Entwicklungskurve, die von da ab allmählich, diesmal ziemlich gleichmäßig und faſt ohne Unterbrechung, herabſinkt. Doch weiſen auch in dieſem Falle die einzelnen Kronländer gewiſſe Unterſchiede auf. Tirol und Vorarlberg gehen voran. Es folgen Oberöſterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Galizien und die Bukowina, ſpäter erſt Niederöſterreich, Böhmen, Mähren und Schleſien. Krain und das Küſtenland ſind abermals die Nachzügler. Dalmatien fehlt gänzlich[4].

---

[1] Verhandlungen des öſterr. Buchdruckertages in Wien, 29. Juni bis 1. Juli 1888, S. 10.

[2] V. Mataja, Die geſetzgeberiſche Beglückung des Handwerks in Öſterreich, „Die Nation“, Nr. 11 v. 12. Dez. 1885, S. 155 f. — „Gleichheit“, Nr. 1 v. 25. Dez. 1886, S. 5 f.: Der Magiſtrat und die Genoſſenſchaften, Nr. 8 v. 12. Febr. 1887, S. 4 ff.: Eine Epiſode aus der Genoſſenſchaftsbildung.

[3] Genoſſenſchaftsſtatiſtik von 1894, I, S. 211*.

[4] Vgl. das oben S. 380, Anm. 1 geſagte.

Im Lande	die ursprüngliche Genehmigung der Statuten von Gehilfenversammlungen im Jahre											
	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1801	1892	1893	1894
	bei Genossenschaften											
Niederösterreich .	—	1	27	44	133	53	98	35	16	12	9	6
Oberösterreich .	—	29	258	193	41	13	4	8	1	3	—	1
Salzburg . . .	—	1	15	4	—	2	7	—	—	—	—	—
Steiermark . .	—	18	54	32	36	9	20	2	—	1	1	2
Kärnten . . .	—	5	25	5	2	—	—	2	3	—	—	—
Krain	—	—	—	—	1	1	—	—	2	2	—	—
Triest und Gebiet	—	—	—	—	—	1	—	—	1	2	—	1
Görz u. Gradiska	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Istrien	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Tirol	—	53	33	6	2	1	2	5	—	1	—	1
Vorarlberg . .	—	21	11	2	2	1	—	1	3	—	—	—
Böhmen . . .	6	8	111	55	37	156	103	154	79	127	54	64
Mähren . . .	—	6	28	22	80	96	48	9	11	6	2	5
Schlesien . . .	—	21	22	5	29	5	3	1	2	—	—	1
Galizien . . .	2	21	213	78	18	4	9	28	11	5	2	14
Bukowina . .	—	4	36	6	—	—	—	—	1	—	—	—
Dalmatien . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	8	188	833	452	381	342	294	245	131	159	68	95

Das Gesamtergebnis der behördlichen Organisationsbestrebungen stellte sich im Jahre 1894 folgendermaßen dar[1]:

Land	Genossenschaften	Gehilfenversammlungen		Genossenschaften ohne Gehilfen in % der Gesamtzahl	Genossenschaften mit Gehilfen, aber ohne Gehilfenversammlungen in % der Gesamtzahl
		absolut	in % der Genossenschaften		
Niederösterreich .	585	334	74,2	11,1	14,7
Oberösterreich .	660	551	83,5	8,9	7,6
Salzburg . . .	112	29	25,9	10,8	63,3
Steiermark . .	346	175	50,6	11,3	38,1
Kärnten . . .	81	42	51,9	1,2	46,9
Krain	36	6	16,7	5,6	77,7
Triest u. Gebiet	5	5	100,0	—	0,0
Görz u. Gradiska	—	—	—	—	—
Istrien . . .	2	1	50,0	—	50,0
Tirol	220	106	48,2	9,5	42,3
Vorarlberg . .	76	41	53,9	5,3	40,8
Böhmen . . .	2015	952	47,2	11,7	41,1
Mähren . . .	469	313	66,7	3,4	29,9
Schlesien . . .	204	90	44,1	8,8	47,1
Galizien . . .	455	404	88,8	10,3	0,9
Bukowina . . .	51	47	92,2	5,9	1,9
Dalmatien . .	—	—	—	—	—
Zusammen	5317	3196	60,1	9,3	30,6

[1] Zusammengestellt, bezw. berechnet nach der Genossenschaftsstatistik von 1894.

Neben 5317 Meistervereinigungen wurden also 3196 Gehilfenverbände errichtet, d. h. nur 60,1 % der ersteren erhielten ein solches Seitenstück. Berücksichtigt man, daß 9,3 % aller Genossenschaften überhaupt keine Gesellen umschlossen, so bleiben doch noch immer 30,6 %, d. i. ein volles Drittel der in Frage kommenden, die der gesetzlichen Gehilfenversammlung entbehrten. Auffällig ist, daß die Verhältniszahlen der einzelnen Kronländer so stark von einander abweichen, ohne daß diese Thatsache in deren wirtschaftlicher Verschiedenheit ihre Erklärung fände. Am breitesten durchgeführt scheint die Gehilfenorganisation in Triest und Gebiet, sowie in Galizien und in der Bukowina, nächstdem in Ober- und Niederösterreich; am weitesten damit rückständig sind Krain, Salzburg, Schlesien und Kärnten. Diese Gruppierung führt die industriell und kommerziell höchst entwickelten Städte Triest und Wien mit ihrer Umgebung an die Seite Galiziens und der Bukowina, Schlesien an diejenige Kärntens. Sie erregt Bedenken und Zweifel, die jedoch erst später genauer geprüft werden sollen.

Sicherlich war nach zehnjähriger Geltung der Novelle von 1883 die genossenschaftliche Organisation selbst äußerlich noch keineswegs beendet. Auch der Referent des Handelsministeriums bestreitet dies nicht[1]. Am weitesten fortgeschritten erscheine die Genossenschaftsbildung in jenen Ländern, in denen wenigstens zum Teile auf bereits früher bestehenden gewerblichen Vereinigungen habe fortgebaut werden können, wie insbesondere in Nieder- und Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Böhmen und Mähren. Bedeutend mehr zurückgeblieben sei dieselbe in Krain und Küstenland, in Tirol und Vorarlberg, Galizien und der Bukowina. Neben Dalmatien besitze noch immer Südtirol wie Görz und Gradiska auch nicht eine einzige Genossenschaft. Ein ungefähres Bild vom wahren Sachverhalt entrollt die nachstehende Tabelle[2].

---

[1] Genossenschaftsstatistik von 1894, I, S. 9*. Vgl. auch Gewerbeenquete d. Abgeordnetenh. von 1893, S. 346, 736, 1032, 1034, 1067 u. s. w. Verschiedentlich beklagen sich die Gewerbetreibenden darüber, daß die genossenschaftliche Organisation seitens der Behörden nicht mit dem Eifer betrieben worden sei, wie dies zu wünschen gewesen wäre.

[2] Genossenschaftsstatistik von 1894, I, S. 226*. Die Zahl der selbständigen Gewerbetreibenden nach der Berufsstatistik vom 31. Dez. 1890, die der Industrial- und Handelsgewerbe nach einer vom Handelsministerium bearbeiteten Statistik der österr. Industrie nach dem Stande vom 31. Dez. 1890.

Land	Selbständige Gewerbetreibende	Industrial- und Handelsgewerbe	Genossenschaftsmitglieder am 30. Juni 1894
	am 31. Dezember 1890		
Niederösterreich . .	175 243	126 155	119 157
Oberösterreich . .	37 210	38 655	34 246
Salzburg	8 111	7 971	7 533
Steiermark . . .	38 125	39 514	41 968
Kärnten	11 602	13 762	10 791
Krain	13 992	13 761	3 662
Triest und Gebiet .	16 925	5 818	1 055
Görz und Gradiska	7 415	4 715	—
Istrien	7 228	4 979	273
Tirol	31 149	30 524	13 841
Vorarlberg . . .	7 482	9 484	7 760
Böhmen	266 677	225 173	178 446
Mähren	86 101	79 300	77 849
Schlesien	22 685	20 806	19 694
Galizien	156 641	82 599	33 105
Bukowina . . .	16 696	10 660	4 955
Dalmatien . . .	7 696	6 533	—
Zusammen	910 978	720 409	554 335

Zwar dürfen aus verschiedenen Gründen die Ziffern der dritten Kolumne nicht ohne weiteres mit denen der beiden ersten verglichen werden, schon deshalb nicht, weil bekanntlich nicht sämtliche Unternehmer genossenschaftspflichtig sind. Dennoch wird man sich schwerlich verrechnen, wenn man annimmt, daß rund ein Viertel der letzteren Kategorie samt ihren Gehilfen und Lehrlingen nach wie vor außerhalb der gesetzlichen Organisation stehen.

Immerhin wurden, wie gesagt, 5317 Genossenschaften gegründet, teils Fachgenossenschaften und Genossenschaften verwandter Gewerbe, teils solche mehrerer nicht verwandter Gewerbe und Kollektivgenossenschaften, die sich auf die einzelnen Kronländer folgendermaßen [1] verteilen:

(Siehe die Tabelle auf S. 385.)

Nur 552 oder 10,4 % aller Verbände sind demnach reine Fachgenossenschaften, 440 oder 8,3 % solche verwandter Gewerbe, 2493 oder 46,9 % Genossenschaften mehrerer nicht verwandter Gewerbe und endlich 1832 oder 34,4 % Kollektivgenossenschaften. Mit der berufsgenossenschaftlichen Grundlage des gewerblichen Korporationswesens sieht es also übel aus. Denn, schlägt man

[1] Genossenschaftsstatistik von 1894, I, S. 200*.

Land	Im ganzen	Fachgenossenschaften	Genossenschaften verwandter Gewerbe	Genossenschaften mehrerer nicht verwandter Gewerbe	Kollektivgenossenschaften
Niederösterreich . .	585	104	114	239	128
Oberösterreich . . .	660	73	56	425	106
Salzburg	112	9	7	62	34
Steiermark	346	33	43	174	96
Kärnten	81	4	11	14	52
Krain	36	3	6	11	16
Triest und Gebiet .	5	4	1	—	—
Görz und Gradiska	—	—	—	—	—
Istrien	2	—	1	1	—
Tirol	220	14	26	142	38
Vorarlberg	76	9	—	16	51
Böhmen	2015	180	108	940	787
Mähren	469	38	34	127	270
Schlesien	204	15	9	95	85
Galizien	455	63	22	212	158
Bukowina . . .	51	3	2	35	11
Dalmatien	—	—	—	—	—
Zusammen	5317	552	440	2493	1832

selbst die Genossenschaften verwandter Gewerbe zu den Fachgenossenschaften, was in Anbetracht der gerade zwischen den Mitgliedern der ersteren häufig wiederkehrenden gewerblichen Grenzstreitigkeiten durchaus nicht unbedenklich ist, so würden doch nur 992 oder 18,7 %, d. i. kaum 1/5 aller, als berufsgenossenschaftlich organisiert zu betrachten sein. Allerdings haben sich die Verhältnisse in den einzelnen Kronländern abweichend gestaltet. Über dem Durchschnitte stehen außer dem Küstenlande Niederösterreich mit 37,4 %, Krain mit 25,0 %, Steiermark mit 21,9 % und Oberösterreich mit 19,5 % Berufsgenossenschaften, wogegen dieser Kategorie in der Bukowina nur 9,8 %, in Schlesien nur 11,7 %, in Vorarlberg 11,8 %, in Salzburg und Böhmen je 14,3 % angehören[1]. Reine Fachgenossenschaften giebt es für 104 verschiedene Gewerbe[2]. Am stärksten beteiligt ist das Schuhmachergewerbe

[1] Nur ungenügend ausgeglichen wird dieser Übelstand dadurch, daß eine verhältnismäßig große Zahl von Genossenschaftsmitgliedern und Angehörigen auf die beiden ersten Kategorien, nämlich 20,2 % aller Mitglieder und 38,4 % aller Angehörigen auf die 18,7 % Fachgenossenschaften und Genossenschaften verwandter Gewerbe entfallen. (Genossenschaftsstatistik von 1894, I, S. 200* f.) Denn noch immer vereinigen die 81,3 % Genossenschaften anderer Art die überwiegende Mehrzahl der Mitglieder und Angehörigen auf sich.

[2] Genossenschaftsstatistik von 1894, I, S. 215* ff.

mit 147. Ihm schließen sich an die Müller mit 49, die Kleidermacher mit 41, die Bäcker mit 23, die Fleischhauer mit 22, die Weber mit 15, die Tischler mit 12, die Lohnkutscher und Faßbinder mit je 11, die Rauchfangkehrer mit 10, die Friseure und Gastwirte mit je 9, die Sticker und Brauer mit je 8, die Tuchmacher mit 7, die Zimmermeister, Uhrmacher und Spengler mit je 6, die Schmiede, Kürschner, Korbflechter, Holz- und Kohlenhändler mit je 4 Genossenschaften, während die übrigen fachgenossenschaftlich vertretenen Gewerbe nur über 1—3 solcher Korporationen verfügen.

Auch hinsichtlich des territorialen Umfanges der einzelnen Verbände ergeben sich große Differenzen[1].

Land	Im ganzen	Hierunter mit dem örtlichen Umfange über				
		eine Ortsgemeinde	mehrere Ortsgemeinden desselben Bezirkes	den ganzen politischen Bezirk	eine Ortsgemeinde, die gleichzeitig als politischer Bezirk erscheint	mehrere Ortsgemeinden verschiedener politischer Bezirke
Niederösterreich	585	16	381	10	93	85
Oberösterreich	660	66	506	19	17	52
Salzburg	112	3	83	1	20	5
Steiermark	346	1	247	5	66	27
Kärnten	81	14	51	2	14	—
Krain	36	—	24	—	12	—
Triest und Gebiet	5	—	—	—	5	—
Görz und Gradiska	—	—	—	—	—	—
Istrien	2	2	—	—	—	—
Tirol	220	10	172	3	18	17
Vorarlberg	76	40	36	—	—	—
Böhmen	2 015	139	1 752	31	62	31
Mähren	469	10	376	2	76	5
Schlesien	204	11	160	2	28	3
Galizien	455	14	360	16	60	5
Bukowina	51	1	15	20	14	1
Dalmatien	—	—	—	—	—	—
Zusammen	5 317	327	4 163	111	485	231

Es erstrecken sich demnach 78,3 %, d. i. nahezu 4/5 aller Genossenschaften, über mehrere Ortsgemeinden, und zwar desselben politischen Bezirkes. Fügt man jene 231 bez. 111 hinzu, die mehrere Ortsgemeinden verschiedener politischer Bezirke oder den

[1] Genossenschaftsstatistik von 1894, I, S. 202*.

ganzen politischen Bezirk umfassen, so hat man mit 4505, d. i. 84,7 % der Korporationen, zu rechnen, in denen ein direkter Verkehr der leitenden Organen mit den einzelnen Mitgliedern, wenn nicht ausgeschlossen, so doch erschwert, eine regelmäßige Überwachung dieser letzteren undurchführbar ist. Unter jenen Genossenschaften, deren Wirkungskreis sich über einen ganzen politischen Bezirk ausdehnt, sind namentlich die Fachgenossenschaften vertreten. Meist handelt es sich um Gewerbsleute, „welche im Interesse des berufsgenossenschaftlichen Momentes aus den mehreren, innerhalb dieses Bereiches mit dem Umfange über einen Gerichtsbezirk oder auch nur einige Gemeinden desselben bestehenden Kollektivgenossenschaften ausgeschieden und zu einer Genossenschaft für den ganzen politischen Bezirk vereinigt wurden [1]." Die Müllerei, das Gast- und Schankgewerbe, ferner der Handel stellen das Hauptkontingent. Sogar Landesgenossenschaften erwuchsen auf diese Weise, deren es, von Triest abgesehen, je vier in Salzburg und Steiermark, je eine in Mähren und Schlesien, mithin im ganzen 10 giebt. Es sind die Kaminfeger in Salzburg, Steiermark, Mähren und Schlesien, die Kunst- und Handelsgärtner, die Preßgewerbe und die Spengler in Salzburg, die Buchdrucker und Schriftgießer, die Pferdefleischhauer, die Photographen, Lithographen, Steindrucker und verwandten Gewerbe in Steiermark. Nur 812, d. i. 15,3 % aller Genossenschaften, sind hinsichtlich ihres örtlichen Umfanges auf eine einzige Ortsgemeinde beschränkt, darunter 485 oder 9,1 %, deren Bezirk mit dem politischen identisch, also gleichfalls ein ziemlich ausgedehnter ist. Die einzelnen Kronländer zeigen diesmal nur geringfügige Unterschiede. Auffällig ist jedoch, daß Vorarlberg besonders viele, Steiermark nur außerordentlich wenige Genossenschaftsbezirke in der Größe einer einzigen Ortsgemeinde aufzuweisen hat, sowie daß solche in der Größe eines politischen Bezirkes oder darüber hinaus in dem erstgenannten Lande überhaupt fehlen. Endlich besitzen weder Vorarlberg, noch Kärnten, Krain oder das Küstenland Verbände, deren Umfang sich über Gemeinden mehrerer politischer Bezirke erstreckte, während diese in allen übrigen Ländern, namentlich aber in Niederösterreich, Tirol und Steiermark, reichlich vorhanden sind [2].

[1] Genossenschaftsstatistik von 1894, I, S. 14*. Es versteht sich, daß die Größe des territorialen Umfanges dieser Fachgenossenschaften den Vorteil des berufsgenossenschaftlichen Momentes teilweise neutralisiert.

[2] Auch über den Sitz der einzelnen Korporationen hat das Handelsmini-

Als drittes für die Leistungsfähigkeit der gewerblichen Korporationen bedeutungsvolles Moment ihrer Organisation erscheint ihre numerische Stärke. Nachweislich gehörten im Jahre 1894 den 5317 Genossenschaften der Monarchie im ganzen 1 247 088 Personen an, und zwar 554 335 als Mitglieder und 692 753 als Angehörige (518 348 Gehilfen und 174 405 Lehrlinge), deren Verteilung auf die Genossenschaften der einzelnen Kronländer aus der folgenden Tabelle[1] ersichtlich ist.

Land	Genossenschaften	Mitglieder	Angehörige		Im ganzen Mitglieder u. Angehörige
			Gehilfen	Lehrlinge	
Niederösterreich. . .	585	119 157	218 581	52 123	389 861
Oberösterreich . . .	660	34 246	26 552	6 382	67 180
Salzburg	112	7 533	7 990	1 398	16 921
Steiermark	346	41 968	29 996	10 804	82 768
Kärnten.	81	10 791	7 948	2 935	21 647
Krain	36	3 662	2 420	1 056	7 138
Triest und Gebiet .	5	1 055	2 226	527	3 808
Görz und Gradiska.	—	—	—	—	—
Istrien	2	273	307	44	624
Tirol.	220	13 841	11 328	2 407	27 576
Vorarlberg	76	7 760	5 263	490	13 513
Böhmen.	2015	178 446	120 344	51 688	350 478
Mähren.	469	77 849	44 552	23 395	145 796
Schlesien	204	19 694	18 499	5 212	43 405
Galizien	455	33 105	19 694	14 344	67 143
Bukowina	51	4 955	2 648	1 600	9 203
Dalmatien.	—	—	—	—	—
Zusammen	5317	554 335	518 348	174 405	1 247 088
			692 753		

sterium Erhebungen veranstaltet. (Genossenschaftsstatistik von 1894, I, S. 14* u. 214*.) Danach hatten von 5317 Genossenschaften 1760 oder 33,1 % ihren Sitz an Orten mit bis zu 2000 Einwohnern, 1643 oder 30,9 % an Orten mit über 2000 bis 5000, 1896 oder 35,7 % an Orten mit über 5000 Einwohnern, endlich 18 oder 0,3 % ihn am Wohnsitze des jeweiligen Vorstehers. Die einzelnen Kronländer zeigen starke Verschiedenheiten, ohne daß diese durchweg in deren abweichendem wirtschaftlichen Charakter eine ausreichende Erklärung fänden.

[1] Genossenschaftsstatistik von 1894. I, S. 201*. Die Zuverlässigkeit der mitgeteilten Ziffern bleibe dahingestellt. Das Handelsministerium gründet seine Angaben auf die Berichte der politischen Landesstellen. Es schweigt darüber, aus welchen Quellen diese ihre Sachkenntnis geschöpft. Sollten es nur die Genossenschaften selbst und ihre Ausweise unkontrolliert geblieben sein, so würde man den Ergebnissen dieser Erhebungen mit großer Skepsis gegenüberstehen müssen. (Genossenschaftsstatistik von 1894, I, S. 7*.) Die Mitgliederzahl von 44 Genossenschaften konnte nicht eruiert werden; bei einer unbestimmten, angeblich nicht

Daß die einzelnen Provinzen an den Gesamtsummen in sehr verschiedenem Maße partizipieren, ist in Anbetracht ihrer abweichenden Größe, Bevölkerungsdichtigkeit und wirtschaftlichen Reife gewiß nicht verwunderlich. Wohl aber, daß die zu Tage tretenden Differenzen vielfach in keinem entsprechenden Verhältnisse zur Zahl der vorhandenen Genossenschaften stehen. So übertrifft, um nur ein charakteristisches Beispiel hervorzuheben, die Ziffer der Genossenschaftsangehörigen Niederösterreichs bei weitem diejenige Böhmens, obschon dies letztere Land eine ungleich größere Menge von gewerblichen Verbänden umschließt, ein Gegensatz, der auf eine sehr verschiedene Stärke der Korporationen beider Provinzen hindeutet. Thatsächlich entfallen[1] denn auch durchschnittlich auf eine Genossenschaft

Im Lande	Mitglieder	Gehilfen	Lehrlinge	Zusammen
Niederösterreich . . .	203,7	373,6	89,1	666,4
Oberösterreich . . .	51,9	40,2	9,7	101,8
Salzburg	67,3	71,3	12,5	151,1
Steiermark	121,3	86,7	31,2	239,2
Kärnten	133,1	98,1	36,2	267,4
Krain	101,7	67,2	29,3	198,2
Triest und Gebiet . .	211,0	445,3	105,3	761,6
Görz und Gradiska .	—	—	—	—
Istrien	136,5	153,5	22,0	312,0
Tirol	62,9	51,5	10,9	125,3
Vorarlberg	102,1	69,3	6,4	177,8
Böhmen	88,6	59,7	25,7	174,0
Mähren	166,0	95,0	49,9	310,9
Schlesien	96,5	90,7	25,5	212,7
Galizien	72,8	43,3	31,5	147,6
Bukowina	97,2	51,9	31,4	180,5
Dalmatien	—	—	—	—
Österreich	104,3	97,5	32,8	234,6

Danach umfaßt eine Genossenschaft im Durchschnitt der Monarchie 234,6 Personen, und zwar 104,3 Mitglieder, 97,5 Gehilfen und 32,8 Lehrlinge. Aber nur wenige Provinzen nähern sich dieser Norm. Sie schwanken vielmehr innerhalb einer Skala, deren Fußpunkt durch Oberösterreich mit einem Durchschnitt von

großen Zahl wurde möglicher Weise seitens der Auskunftsorgane das Vorhandensein von Angehörigen überhaupt in Abrede gestellt, während thatsächlich nur deren genaue Ziffer nicht festgestellt werden konnte. (A. a. O. I, S. 12* u. 202*, Anm.)

[1] Genossenschaftsstatistik von 1894, I, S. 14*.

101,8, deren Spitze durch Triest mit einem solchen von 701,6 Personen gebildet wird. Im einzelnen bestanden[1] Genossenschaften

Im Lande	Im ganzen	Mit Mitgliedern und Angehörigen					
		bis 30	über 30 bis 150	über 150 bis 300	über 300 bis 600	über 600 bis 1500	über 1500
Niederösterreich . .	585	11	195	186	91	52	41
Oberösterreich . . .	660	52	503	83	16	5	—
Salzburg	112	5	73	25	6	3	—
Steiermark	346	7	124	130	62	14	4
Kärnten	81	—	26	28	21	6	—
Krain	36	2	15	9	8	1	—
Triest und Gebiet .	5	—	—	—	1	4	—
Görz und Gradiska .	—	—	—	—	—	—	—
Istrien	2	—	—	1	1	—	—
Tirol	220	12	163	30	11	4	—
Vorarlberg	76	—	43	19	11	2	—
Böhmen	2015	62	1193	493	178	46	16
Mähren	469	5	144	155	123	35	7
Schlesien	204	2	102	72	20	5	3
Galizien	455	37	275	99	32	9	3
Bukowina	51	—	23	22	5	1	—
Dalmatien	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	5317	195	2879	1352	586	187	74

Mehr als die Hälfte aller Genossenschaften, 2879 oder 54,2 %, verfügen demnach über 30—150 Mitglieder und Angehörige, 1352 oder 25,4 % über 150—300, 586 oder 11,2 % über 300—600. Korporationen mit einem Personenstande bis zu 30 oder über 600 finden sich nur in geringerer Zahl; erstere hauptsächlich in Oberösterreich und Galizien, letztere in Niederösterreich mit Wien, Böhmen mit Prag und in Mähren. Überall jedoch begegnet man neben zwergenhaften Verbänden, darunter vollen 72 mit 10 und weniger Meistern, wahren Monstregenossenschaften, deren Personenstand sich in die Tausende erhebt, zwischen ihnen dann den mannigfaltigsten Abstufungen, obgleich die numerische Stärke des einzelnen Verbandes, z. B. im Hinblick auf seine finanzielle Leistungsfähigkeit, gewiß nicht bedeutungslos ist.

Welches formale Moment man also auch ins Auge fassen möge, ob die fachliche Zusammensetzung, den territorialen Umfang, oder die numerische Stärke, nach einem systematisch durchgeführten Organisationsprincip wird man vergeblich suchen. Allent-

[1] Genossenschaftsstatistik von 1894, I. S. 203*. Vergl. oben S. 388, Anm. 1 am Ende.

halben tritt dem Beschauer eine wahrhaft verblüffende Vielgestaltigkeit entgegen, die seltsam mit der Thatsache kontrastiert, daß alle diese Korporationen nicht nur einen und denselben Zweck, nein, ein höchst kompliziertes System von gleichen Zwecken erfüllen sollen. Aber leben sie denn überhaupt, entspricht der äußeren Form eine innere Energie? Das ist die nächste Frage, die sich gebieterisch aufdrängt. Das Handelsministerium erteilt hierauf keine erschöpfende Antwort. Es müsse hervorgehoben werden, bemerkt sein Referent [1], daß sich unter den für das Jahr 1894 ausgewiesenen Genossenschaften auch solche befinden, „welche entweder gar keine oder doch nur sehr geringe genossenschaftliche Thätigkeit entfalten." Sie beschränke sich im letzteren Falle vielfach auf die Einhebung von Beiträgen und Umlagen der Mitglieder. Doch seien auch diese Verbände in die Statistik aufgenommen worden, „weil sie einerseits ein im Sinne des Gesetzes genehmigtes Statut besitzen und weil andererseits die Landesstellen nicht in allen Fällen, in denen eine Genossenschaft keine Thätigkeit entfaltet, hiervon Mitteilungen machten, auch ein zuverlässiger, für alle Fälle passender Maßstab dafür, wann eine Genossenschaft, als definitiv keine Thätigkeit mehr entwickelnd, endgiltig aus der Darstellung auszuscheiden wäre, nicht leicht gefunden werden könne." Glücklicherweise fehlt es nicht an Material, um diese Lücke der Statistik auszufüllen.

Unstreitig den günstigsten Boden fand die genossenschaftliche Organisation in Niederösterreich mit Wien. Gleichwohl haben die Erhebungen der Wiener Kammer vom Jahre 1895 [2] zu wenig befriedigenden Resultaten geführt. 176 der 585 Genossenschaften des Kronlandes haben die ausgesandten Fragebogen unbeant-

---

[1] Genossenschaftsstatistik von 1894, I, S. 9*. Über die Statistik im allgemeinen vgl. Leo Verkauf, Die gewerblichen Genossenschaften in Österreich, Handelsmuseum, X. Bd. 1895, Nr. 45 u. 46, und Victor Mataja, Die gewerblichen Genossenschaften in Österreich, Conrads Jahrb. f. Nationalök. u. Stat., 3. F., XI. Bd. 1896, S. 718 ff. Das Handelsministerium hat nämlich den Stand des Genossenschaftswesens nicht unmittelbar erhoben, sondern aus Abschriften, in „einzelnen Fällen" auch aus den Originalen von Genossenschaftsstatuten zu erschließen gesucht (Statistik, I, S. 6*). Da nun diese Statuten nicht frei erwuchsen, sondern in zahlreichen Fällen octroyiert wurden, so liegt in dem Vorhandensein derartiger Dokumente noch keinerlei sichere Gewähr für die reale Existenz oder gar für die Lebensthätigkeit der betreffenden Verbände.

[2] Bericht über die Industrie, den Handel und die Verkehrsverhältnisse in Niederösterreich i. J. 1895. Wien 1896. S. XLIV ff.

wortet gelassen, weitere 213 über ihre praktische Thätigkeit im Jahre 1895 so gut wie nichts berichtet. Suche man nun auf Grund der anderen 196 Referate zu einem abschließenden Urteile über die genossenschaftliche Wirksamkeit zu gelangen, so ergebe sich, daß „von der mehr oder weniger exakten Durchführung ihrer regelmäßigen Verwaltungsaufgaben abgesehen, die Mehrzahl ihren ausschließlichen oder hauptsächlichen Beruf darin erblickte, die Interessen ihrer Mitglieder durch das Erstreben eines Einflusses auf die Gesetzgebung und Verwaltung, durch die Forderung bestimmter staatlicher Maßregeln oder durch Ablehnung anderer zu wahren." Hie und da seien wohl auch Ansätze zu unmittelbarer wirtschaftlicher Bethätigung zu bemerken. Im allgemeinen aber bilde ein sehr bedeutendes Hindernis genossenschaftlicher Bestrebungen die Interesselosigkeit der Mitglieder, die wieder in einer falschen Auffassung von den Zwecken der Genossenschaft ihren Grund habe. So werde ganz offen von einem Erlahmen der korporativen Thätigkeit gesprochen, da diese ja doch nichts „erzwecken" könne.

In den Sudetenländern das gleiche Bild! „Das Genossenschaftswesen überhaupt, insbesondere aber auf dem Lande", konstatiert die böhmische Statthalterei[1], „kränkelt nicht etwa durch die Schuld und angebliche bureaukratische Bevormundung der Gewerbebehörden, wie es oft vorgeworfen wird, sondern an der eigenen Indolenz und an dem Mangel des wünschenswerten Interesses. Es giebt nur wenige Genossenschaften, welche den ihnen durch das Gesetz und die Statuten vorgezeichneten Zweck erreichen Bei vielen werden die Beiträge nicht eingehoben, keine Ausschußsitzungen abgehalten und das Gewerbsinteresse in keiner Richtung gepflegt." Die Prager Kammer spricht von einer „drohenden Lockerung des Genossenschaftsverhältnisses." Die Budweiser versichert, daß „die Genossenschaft gegenwärtig ein mehr oder weniger leerer Begriff und nur ein gewisses Evidenzorgan sei"[2]. Der Pilsener Gewerbeinspektor betont, daß, wenn die Gewerbekorporationen überhaupt organisiert seien, die Erfüllung der ihnen durch das Gesetz zugedachten Aufgaben eine höchst mangelhafte erscheine. „Viele Ge-

[1] Zusammenstellung der gutachtlichen Äußerungen über mehrere in Antrag gebrachte Abänderungen bezw. Ergänzungen der Gewerbeordnung. Gutachten der polit. Landesbehörden. Wien 1893. S. 6, 24, 55.

[2] Zusammenstellung u. s. w. (Gutachten der Handels- u. Gewerbekammern u. s. w.), S. 6, 9.

werbetreibenden können in der Genossenschaft keine Vorteile für sich oder ihr Gewerbe erblicken, sehen sie vielmehr als eine Last an. Demzufolge zahlen sie ihre Beiträge nicht, melden ihre Lehrlinge und Gehilfen nicht an und verhalten sich überhaupt ganz passiv." Auch der Tetschener Beamte bestätigt dies: „Es entspreche der Wahrheit, wenn man sage, daß die Genossenschaften nur auf dem Papiere existieren[1]." Ja, selbst gereiftere Gewerbsleute stimmen in dieses abfällige Urteil ein[2]. Wenn man berücksichtige, bemerkt beispielsweise der Vorsteher der Kunstgewerbegenossenschaft in Karlsbad, daß so viele Genossenschaftsversammlungen mit Beschlußunfähigkeit zu kämpfen haben, daß fast in allen Genossenschaften die Vorstandsmitglieder gewissermaßen nur die drei Jahre abwarten, um dann sofort von ihren Stellen sich zurückzuziehen, und wenn man endlich die positiven Ergebnisse der genossenschaftlichen Thätigkeit betrachte, so komme man zu der Anschauung, daß diese Organisation doch nicht einem tiefgefühlten Bedürfnisse entspreche. „Wenn jemand die Genossenschaft gebraucht hat, so war es bis jetzt immer nur darum, um den Gewerbebetrieb eines anderen einzuschränken. Bis jetzt war dies immer die Hauptsache". Eine von ihm und wenigen anderen gegründete Fortbildungsschule sei gegenwärtig „der einzige Kitt, der die Genossenschaft noch zusammenhalte."

Ähnlich der böhmischen erklärt in Übereinstimmung mit den Kammern des Kronlandes die mährische Statthalterei[3], daß die Gewerbekorporationen den gehegten Erwartungen nach keiner Richtung entsprochen. „Die Interesselosigkeit, welche dieser Institution entgegengebracht wurde, und die Unzufriedenheit, die im Gewerbestande herrsche und noch künstlich genährt werde, drücke die Genossenschaft einerseits zu einem Scheindasein, andererseits zu einem Tummelplatz der unzufriedenen Elemente herab." So sei denn bisher, jene Fälle ausgenommen, wo derartige gemeinsame Anstalten von den alten Zünften und Innungen übernommen wurden, oder wo man unter dem Druck der Verhältnisse einige wenige Schlachthäuser errichtet habe, der Statthalterei kein einziger bekannt geworden, in dem gemeinsame Anstalten zur Förderung der Interessen der Mitglieder

[1] Berichte d. Gewerbeinspektoren f. d. J. 1892, S. 299 f.; f. d. J. 1896, S. 284.

[2] Gewerbeenquete d. Abgeordnetenh. v. 1893, S. 549 ff., bes. auch 483, 552.

[3] Zusammenstellung u. s. w. (Gutachten d. polit. Behörden), S. 7, 55 f.; (Gutachten d. Handels- und Gewerbekammern u. s. w.), S. 113.

errichtet worden wären. Die Gründung und Erhaltung von Genossenschaftsherbergen, sowie die Einführung von Zuschickordnungen habe nur in den seltensten Fällen stattgefunden. Das Lehrlingswesen sei durchaus ungeregelt. Schiedsgerichtliche Ausschüsse wären wohl gebildet, würden aber nur ganz ausnahmsweise in Anspruch genommen. Für die Errichtung von Fachlehranstalten geschehe nur sehr wenig, es werde sogar dagegen gearbeitet. Die Begründung von Krankenkassen sei nur unter dem Zwange des Krankenversicherungsgesetzes erfolgt. Regelmäßige Berichte zu statistischen Zwecken seien nie erstattet worden.

Will man einem Berichte der Troppauer Kammer[1] Glauben schenken, so „entwickeln die gewerblichen Genossenschaften Schlesiens eine anerkennenswerte Thätigkeit und sind eifrig bemüht, den ihnen im § 114 d. G.-O. gestellten Aufgaben gerecht zu werden." Es wird sich später Gelegenheit finden, ihnen genauer auf den Zahn zu fühlen. Nach einer Äußerung des Troppauer Magistrates haben selbst mehrere der in der Landeshauptstadt errichteten Verbände „bis heute nur ein dürftiges Scheinleben gefristet."

Eher noch schlimmer liegen die Dinge in den Alpenländern. Schon in Oberösterreich[2] wird über „den Indifferentismus der Genossenschaften" im allgemeinen, besonders über die noch vielfach schlummernde Thätigkeit der kleineren unter ihnen geklagt. Genossenschaftsversammlungen seien häufig beschlußunfähig, wohlhabende Meister dabei überhaupt nie vertreten.

Von 68 Genossenschaften des gewerbfleißigen Ländchens Vorarlberg[3] entwickeln angeblich nur zwei „Rührigkeit und Thätigkeit," nämlich die kaufmännische Genossenschaft von Bregenz und die Stickereigenossenschaft von Lustenau, also gerade keine „Handwerker"-verbände. Die übrigen „führen ein äußerst stilles und unbekanntes Leben." So habe z. B., wie sich aus einem Rundschreiben der Kammer Feldkirch ergebe, eine Genossenschaft von 52 Mitgliedern nur 4 Geschäftsstücke im Jahre erledigt und 3 Generalversammlungen abgehalten, eine zweite von 46 habe zwar 10 Geschäfts-

---

[1] Bericht über die volkswirtsch. Verhältnisse Schlesiens i. J. 1890. Troppau 1894. S. 379 f. Zusammenstellung u. s. w. (Gutachten der Magistrate u. s. w.), S. 43. Gewerbeenquete d. Abgeordnetenh. v. 1893, S. 722 f.

[2] Zusammenstellung u. s. w. (Gutachten d. Handels- und Gewerbekammern u. s. w.), S. 109. Gewerbeenquete d. Abgeordnetenh. v. 1893, S. 272, 291.

[3] Gewerbeenquete d. Abgeordnetenh. v. 1893, S. 589.

stücke, dafür aber weder eine Ausschußsitzung noch eine Generalversammlung aufzuweisen. Drei weitere Korporationen von 56, 80 und 83 Mitgliedern hätten vollständig geruht. Eine letzte mit 316 habe zwar einmal im Plenum getagt, dafür aber auch nicht ein einziges Schriftstück ausgefertigt.

Von der großen Mehrzahl der Salzburger[1] Genossenschaften ist „aus dem Gesetze nicht der Gedanke der wirtschaftlichen und socialen Kooperation, sondern nur jener der Prohibition der freien Konkurrenz und der freien wirtschaftlichen Bethätigung des Individuums aufgenommen worden." Sehr wenige nur, und zwar aus früher bestehenden Innungen und Gremien hervorgegangene Fachgenossenschaften hätten im Sinne des § 114 d. G.-O. gewirkt. Im übrigen stelle sich die pflichtmäßige Thätigkeit der Genossenschaften als eine äußerst geringfügige dar. Sie stehe in keinem Verhältnisse zum großen Apparate, der, „auf Zwang beruhend, notdürftig, offen gesagt, nur auf den Schein hin funktioniere." Vor allem gelte dies von den ländlichen Genossenschaften. Desgleichen aber auch von der überwiegenden Mehrzahl derer der Stadt Salzburg, obgleich diese bis auf wenige Ausnahmen reine Fachgenossenschaften oder doch solche verwandter Gewerbe seien. Ständig werde von den Genossenschaftsvorstehern über die volle Teilnahmlosigkeit der Mitglieder, die Beschlußunfähigkeit der Versammlungen, den Mangel an Vertrauen, die Verweigerung jeden Einblickes in die Betriebsverhältnisse des einzelnen, die Nichtanmeldung von Gehilfen und Lehrlingen, den hartnäckigen Widerstand gegen die Einhebung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen geklagt. „Die kleinen Meister beschweren sich darüber, daß ihnen die Genossenschaften keinerlei Vorteile bieten, während die größeren aus begreiflichen Gründen von ihnen überhaupt nichts wissen wollen."

In Tirol sind, wie ein Experte[2] drastisch bemerkt, die meisten Genossenschaften „eingeschlafen". Er selbst, vier Jahre lang Genossenschaftsvorsteher, habe sein Amt niedergelegt, weil er gesehen, daß „nichts zu machen sei." In der That lautete bereits der Bericht der Innsbrucker Kammer[3] für die Jahre 1881—85

[1] Bericht der Kammer Salzburg f. d. J. 1893. Salzburg 1894. S. VII ff. Zusammenstellung u. s. w. (Gutachten der polit. Landesbehörden), S. 4, 23; (Gutachten der Magistrate u. s. w.), S. 3.

[2] Gewerbeenquete d. Abgeordnetenh. von 1893, S. 355.

[3] Innsbruck 1889, S. 204 ff.

ziemlich ungünstig. Könne man sich doch nicht verhehlen, daß der Erfolg der Genossenschaftsbildung ein geringer sei, da außer der Thatsache der Organisation sich nur wenige Anhaltspunkte dafür böten, daß sich die gewerblichen Korporationen der ihnen zugedachten hohen Ziele bewußt seien. Vielfach würden dieselben als Institute aufgefaßt, die nur dazu da seien, den Steuerbehörden in die Hände zu arbeiten. Und „dieses Mißtrauen verwandle sich in offene Anfeindungen, wenn auch nur einmal jener wohl imaginäre Hauptzweck, der als der leicht gangbarste und bei dem Gros der Gewerbetreibenden zumeist ansprechende propagiert werde, nämlich die möglichste Absperrung der Genossenschaftsmitglieder und der Schutz derselben gegen eine vermehrte Konkurrenz durch Entstehung neuer Gewerbe, nicht vollständig zur Geltung gelange." Dennoch war die Kammer damals imstande, eine Genossenschaftsstatistik[1] zu entwerfen, welche beweist, daß, wenn nicht von allen, so doch von der Mehrzahl der bestehenden Verbände eine gewisse Thätigkeit entfaltet wurde. Wie der Kammerbericht[2] von 1894 bezeugt, sind diese Zeiten vorüber. Eine allgemeine „Versumpfung der Genossenschaften" ist eingetreten. Von einer Statistik habe abgesehen werden müssen, da sich die ganze Institution in einer trostlosen Lage befinde. Die allmähliche Erkenntnis, daß die Genossenschaften nicht geeignet seien, eine Steigerung der Konkurrenz zu verhüten, habe den „genossenschaftlichen Sinn erkalten" lassen. Eine Verwirklichung ihrer wichtigsten Aufgaben sei nahezu als ausgeschlossen zu betrachten. Finde sich hierfür im Innsbrucker Bezirk, namentlich in der Stadt Innsbruck, hie und da noch einiges Verständnis, so fehle dies, wie aus Zuschriften von Genossenschaftsvorstehern hervorgehe, völlig im Bozener Kammerbezirk. Von dorther werde berichtet, daß die Genossenschaften nur auf dem Papiere stehen, ihre Mitglieder nicht bekannt seien, weil Personalveränderungen nicht mehr angemeldet würden, daß Genossenschaftsversammlungen schon seit Jahren nicht mehr getagt, die Obmannsstelle niemand weiter ausfüllen wolle u. s. w., daher man beschlossen habe, auch keine neue Wahl mehr vorzunehmen, sondern die Genossenschaft „ihrer verdienten Ruhe zuzu-

[1] Ebenda S. 175 ff.

[2] Stat. Bericht d. Handels- u. Gewerbekammern in Bozen u. Innsbruck f. d. J. 1890. Bozen und Innsbruck 1894. S. 509 ff.

führen." Ebenso wird von anderer Seite[1] konstatiert, daß im Tiroler Genossenschaftswesen eine „völlige Apathie" eingetreten sei, daß die Mehrzahl der Gewerbekorporationen nur ein „Scheinleben" führe und einer totalen „Versumpfung" entgegengehe.

In Steiermark trifft man auf analoge Erscheinungen[2]. Schon 1889 mußte der Grazer Gewerbeinspektor gestehen, es habe der ewige Streit um Personalfragen und andere kleinliche Dinge dahin geführt, daß „das anfangs vorhandene Interesse der Mitglieder an der genossenschaftlichen Institution sich mit jedem Jahre mehr verlor und allmählich immer mehr Angehörige des Handwerks, darunter gerade nicht die schlechtesten, sich der Teilnahme und Mitarbeit im Ausschusse wie in den Versammlungen entschlugen". Die späteren Gutachten der Behörden bezeugen, daß bei den „jetzt wahrnehmbaren, nicht gerade anheimelnden Genossenschaftszuständen" von einer Wendung zum Besseren keine Rede sein kann. Nur in einzelnen Fachgenossenschaften sei wenigstens teilweise eine erfreuliche Regsamkeit zu beobachten. Aber selbst in Graz fehle dem Gros der Gewerbetreibenden das volle Verständnis für Wesen, Zweck und Bedeutung der Genossenschaft, oder sei doch nur sehr mangelhaft entwickelt, daher es komme, daß selbst hier die von § 114 d. G. O. festgestellten Aufgaben „nur widerwillig, bez. am liebsten gar nicht erfüllt würden." Die gewerblichen Genossenschaften Obersteiermarks, erklärt der Sekretär der Kammer Leoben[3] gerade heraus, „haben sich im großen und ganzen durchaus unfähig erwiesen, die ihnen vorgezeichneten Zwecke zu verwirklichen. Bei uns werden die Gewerbetreibenden an die Existenz der Genossenschaften in der Regel nur durch die Eintreibung der Umlagen erinnert, kein Wunder, daß sie von ihnen nicht mehr verlangen, als daß diese möglichst wenig von ihnen verlangen mögen. Um das Lehr- und Lohnverhältnis kümmern sie sich nur sehr wenig. Die ihnen abverlangten Gutachten laufen spärlich und oft verspätet ein und sind übrigens von problematischem

---

[1] Zusammenstellung u. s. w. (Gutachten d. polit. Landesbehörden), S. 54 f.; (Gutachten d. Handels- u. Gewerbekammern u. s. w.) S. 5, 110. — Berichte der Gewerbeinspektoren s. d. J. 1890, S. 192.

[2] Berichte der Gewerbeinspektoren s. d. J. 1889, S. 129. Zusammenstellung u. s. w. (Gutachten d. polit. Landesbehörden), S. 4, 53 f.; (Gutachten d. Magistrate u. s. w.), S. 42; (Gutachten d. Handels- u. Gewerbekammern), S. 109.

[3] Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Österreich, S. 406.

Werte. Von einer Vertretung gemeinsamer gewerblicher Interessen ist hierzulande nichts zu spüren."

In Kärnten der gleiche Auflösungsprozeß[1]. Es stellte sich in mehreren Orten heraus, erzählt der Klagenfurter Gewerbeinspektor, daß schon vor geraumer Zeit der Genossenschaftsvorsteher und alle Ausschußmitglieder ihre Mandate niedergelegt und das Genossenschaftssiegel an die Bezirkshauptmannschaft zurückgesandt hatten. „Es fand sich niemand, der mit den Genossenschaftsangelegenheiten noch irgend etwas zu thun haben wollte." Selbst in einer größeren Stadt hatten bereits seit mehreren Jahren keine Genossenschaftssitzungen mehr stattgefunden, es wurde kein Lehrlingskataster geführt, es wurden auch trotz Anmeldung keine Lehrverträge und keine Lehrbriefe mehr ausgestellt u. s. w. Daß die gewerblichen Korporationen in Krain und dem Küstenlande erst recht nur „ein Scheinleben fristen", wird nach den anderwärts gemachten Erfahrungen wohl niemanden mehr erstaunen[2].

Es bleiben die Karpathenländer. Wenigstens in diesem Paradiese des Kleinbetriebes hätte, so sollte man vermuten, der ausgestreute Samen aufgehen müssen. In der That scheinen die Gewerbeverbände dort eine gewisse Rolle zu spielen. Nur entspricht diese schwerlich den Intentionen des Gesetzgebers. „Die Genossenschaften, resp. ihre Vorstehungen," so berichtet der Gewerbeinspektor in Lemberg[3], „befassen sich mit allen möglichen Sachen, nur nicht mit jenen, für welche das Gesetz sie eigentlich ins Leben gerufen hat. Sie befassen sich weder mit der Pflege des Gemeingeistes in der Erhaltung und Hebung der Standesehre unter den Genossenschaftsmitgliedern und Angehörigen, noch mit der Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen durch Errichtung von Vorschußkassen, Rohstofflagern; Verkaufshallen u. s. w. Sie tragen keine Sorge für die Erhaltung geregelter Zustände zwischen Gewerbsinhabern und ihren Gesellen, sie haben keine schiedsgerichtlichen Ausschüsse zur Austragung der zwischen den Genossenschaftsmitgliedern und ihren Hilfsarbeitern aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse entstehenden Streitigkeiten. Sie haben gar nichts zur Begründung und Förderung von gewerblichen Fachlehran-

[1] Berichte der Gewerbeinspektoren f. d. J. 1896, S. 116.

[2] Zusammenstellung u. s. w. (Gutachten der polit. Landesbehörden), S. 54.

[3] Berichte d. Gewerbeinspektoren f. d. J. 1890, S. 334; 1893, S. 367; 1894, S. 359; 1895, S. 380 f.

stalten beigetragen und noch weniger überwachen sie den Bestand der Lehrlinge. Hauptsächlich, oder vielmehr, besser gesagt, ausschließlich befassen sich die Genossenschaften mit der Schlichtung von Streitigkeiten der einzelnen Mitglieder unter einander, und zwar meist wegen persönlicher Angriffe, und weiter mit der Eintreibung der Beiträge ihrer Mitglieder und der verschiedenen Taxen für das Einschreiben und Freisprechen der Lehrlinge, in welch letzterer Richtung sie geradezu rücksichtslos vorzugehen pflegen. Es ist daher auch kein Wunder, wenn *das handwerksmäßige Gewerbe immer mehr in Verfall gerät*".

Damit übereinstimmend äußern sich die Kammern[1]. „Betrachtet man die zahlreichen Genossenschaften in den Städten und Städtchen", bemerkt die Kammer *Krakau*, „so findet man, daß diese Korporationen aus Leuten zusammengesetzt sind, die beinahe keine Intelligenz und kein Pflichtgefühl besitzen. Es sind im Grunde noch immer die alten Zünfte, die es sich zur Aufgabe machten, verschiedene Gaben zu sammeln, von den Mitgliedern für Freisprechungen Gebühren einzuheben, ferner darnach zu streben, jede Konkurrenz hintanzuhalten, um einen möglichst hohen Verdienst zu erzielen. Unsere heutigen Genossenschaften *üben keinen günstigen Einfluß auf die Entwicklung des Gewerbes aus, im Gegenteil, sie unterdrücken dasselbe*. Die Kammer würde gern der Erweiterung ihres Wirkungskreises zustimmen, wenn irgendwo Verbände existierten, welche überhaupt fähig wären, die ihnen obliegenden Pflichten, wie sie der Gesetzgeber im § 114 d. G.-O. so schön schildert, zu begreifen. Aber leider giebt es solche nicht". Daher „hat sich denn auch seit der Einführung der Genossenschaften im Geiste der Gewerbegesetzesnovelle das Handwerk gar nicht gehoben und es ist bloß die eine Änderung eingetreten, daß die Genossenschaften willkürlich und protektionistisch bei Freisprechungen vorgehen und, unbekümmert um ihren eigentlichen Wirkungskreis, nur um eine schöne Fahne, um gremiales Erscheinen bei Feierlichkeiten, um die Sammlung von Einlagen, über welche sie entweder gar nicht abrechnen, oder welche sie zu andern Zwecken verwenden, besorgt sind, sonst aber alles auf die Gewerbebehörden abwälzen". Dies gilt für den Westen. „Die ostgalizischen Genossenschaften," erklärt die Kammer *Brody*, „liegen im Argen und

[1] Zusammenstellung u. s. w. (Gutachten d. Handels- u. Gewerbekammern u. s. w.), S. 10 f., 104; (Gutachten d. polit. Landesbehörden), S. 56 f.

entsprechen nicht im geringsten den Erwartungen. In kleine Verbände zersplittert, können sie weder kulturell noch humanitär auch nur das geringste leisten. Sie besitzen kaum eine untergeordnete Schreibkraft und rechtfertigen überhaupt ihre Existenz nicht.“ —

So endet denn die Betrachtung der genossenschaftlichen Organisation mit einer ungeheueren Enttäuschung. Zeigt sie doch daß jenes Bild, welches die Statistik des Handelsministeriums davon entwirft, nicht viel mehr ist als eine trügerische Fata Morgana. Man glaubt, eine Fülle sprossenden Lebens vor sich zu sehen. Thatsächlich steht man vor einem Trümmerfeld, dessen eintönige Öde nur selten durch eine lachende Oase unterbrochen wird. Die überwiegende Mehrzahl der 5317 Genossenschaften Österreichs sind tote Formen; und zwar in der Hauptsache verlassene Wohnstätten, nicht etwa solche, die erst der künftigen Benutzung harren; nicht Anfänge, sondern — Reste. Und das Genossenschaftswesen, auch in seiner neuen Gestalt, lebt sich nicht ein, wie man zuweilen noch immer behaupten hört, es lebt sich aus, nachdem die von der Masse der kleinen Leute an seine Durchführung geknüpften Hoffnungen sich unerfüllbar erwiesen haben. In die verschwimmenden Konturen dieses düsteren Gemäldes die wichtigeren Einzelheiten einzuzeichnen, bleibe dem folgenden Kapitel vorbehalten.

Drittes Kapitel.

Das genossenschaftliche Leben der Gegenwart.

Die Pflichten und Rechte des § 114 der G.-O. lassen sich unter drei Hauptgesichtspunkte ordnen. Die Genossenschaft soll einmal sein eine Schule korporativer Selbstverwaltung zur Erhaltung des socialen Friedens; zweitens ein selbstthätiges Organ socialer Gewerbepolitik; drittens endlich soll sie die zur Erreichung der genannten Zwecke notwendigen pekuniären Mittel aufbringen und verwalten. Nach allen drei Richtungen wird man ihre Wirksamkeit zu prüfen haben.

I. Die Genossenschaft als Schule korporativer Selbstverwaltung zur Erhaltung des socialen Friedens.

Pflege des Gemeingeistes, Hebung der Standesehre unter Mitgliedern und Angehörigen, sowie Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen, insbesondere auch durch schiedsgerichtliche Austragung entstandener Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse, bezeichnet das Gesetz als die erste und wichtigste Aufgabe der gewerblichen Zwangsvereinigungen, zu deren Erfüllung Genossenschaftsversammlung und Vorstehung auf der einen, Gehilfenversammlung und Ausschuß auf der anderen Seite einträchtiglich zusammenwirken sollen. Einen absolut verläßlichen Maßstab für die Entwicklung specifisch korporativen Lebens ausfindig zu machen, mag schwer fallen. Immerhin wird man die Zahl und Frequenz der abgehaltenen Versammlungen und Ausschußsitzungen wie die Menge der erledigten Geschäftsstücke als einen relativ brauchbaren in Betracht ziehen dürfen. Da die Genossenschaftsstatistik des Handelsministeriums sich hierüber ausschweigt, ist man auf andere Quellen angewiesen.

Nach den Angaben des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien[1] wurden im Jahre 1894 bei 125 Genossenschaften 275 Meisterversammlungen und 693 Ausschußsitzungen einberufen, wovon jedoch nur 227 (82,5 %) bez. 677 (97,7 %) beschlußfähig waren. Diese letzteren verteilen sich auf die einzelnen Korporationen folgendermaßen:

(Siehe die Tabelle auf S. 402.)

Weit über 1/8 aller Wiener Genossenschaften (sämtlich Fachgenossenschaften oder solche verwandter Gewerbe!) haben sich also darauf beschränkt, eine einzige für die Dechargeerteilung unentbehrliche Plenarversammlung abzuhalten. Mehr als 3/4 haben es nicht über höchstens zwei gebracht. Fünf Versammlungen, die größte Zahl, hatten zu verzeichnen die Einspänner, die Spirituß-, Liqueur- und Essigerzeuger, die Ziergärtner und die Zimmermeister, samt und sonders keine „handwerksmäßigen" Gewerbe! Zahlreicher sind die Ausschußsitzungen. Einige Korporationen haben darin sogar recht Erkleckliches geleistet, an der Spitze die

[1] Statistisches Jahrbuch der Stadt Wien f. d. J. 1894, S. 502 ff.

Generalversammlungen	von Genossenschaften	Ausschußsitzungen	von Genossenschaften
0	1[1]	0	5[2]
1	53	1	4
2	45	2	7
3	12	3	5
4	7	4	13
5	4	5	10
?	3	6—10	34
		11—15	17
		16—20	2
		über 20	1
		?	27
227	125	677	125

Wiener Kaufmannschaft mit 28, die Einspänner mit 19, die Zimmermaler mit 16, die Bau- und Steinmetzmeister, Bildhauer, Fleischselcher, die Hernalser Kaufmannschaft, die Papier- und Schreibrequisitenhändler, endlich die Schilder- und Schriftenmaler mit je 14 Sitzungen, abermals nur zum geringeren Teile solche handwerksmäßiger Gewerbe. Ganze 27 Genossenschaften wußten über diese Seite ihrer Thätigkeit nicht einmal Auskunft zu geben. Dabei deutet das Vorherrschen der Ausschußsitzungen darauf hin, daß die Korporationsgeschäfte in der Regel nicht unter werkthätiger Anteilnahme der Gesamtheit der Genossen, sondern von kleinen Cliquen erledigt werden. In der That ist die erstere im Rückgang begriffen. Betrug doch die Zahl der einberufenen Genossenschaftsversammlungen gegenüber den 275 des Jahres 1894, 1892: 342 und 1893: 355, wovon allerdings nur 285 bez. 291 beschlußfähig waren[3].

Ähnlichen Zuständen begegnet man im Brünner Kammerbezirk[4]. Es wurden daselbst 1890 von 184 Genossenschaften 271

[1] Diese Genossenschaft, es ist die der Küchengärtner, stellte im Jahre 1894 ihre gesamte Thätigkeit ein. (Stat. Jahrbuch d. Stadt Wien f. 1894, S. 506, Anm. 16.)

[2] Darunter auch Genossenschaften, bei denen man vergessen, die Zahl der Ausschußsitzungen zu erheben. (Stat. Jahrbuch d. Stadt Wien f. 1894, S. 503, Anm. 11.)

[3] Statistisches Jahrbuch der Stadt Wien f. d. J. 1892, S. 492; desgl. f. d. J. 1893, S. 478.

[4] Statistischer Bericht der Handels- und Gewerbekammer Brünn über die volkswirtschaftl. Zustände in ihrem Bezirke i. J. 1890. Brünn 1894. S. 312 ff.

Generalversammlungen und 691 Ausschußsitzungen einberufen, von denen jedoch nur 223 (82,3 %) bez. 621 (89,9 %) abgehalten werden konnten. Und zwar betrug die Zahl der

Generalversammlungen	bei Genossenschaften	Ausschußsitzungen	bei Genossenschaften
0	24	0	27
1	112	1	29
2	39	2	35
3	4	3	14
4	4	4	28
5	1	5	17
		6—10	27
		über 10	7
223	184	621	184

Viele Korporationen also haben überhaupt nicht im Plenum getagt; ganze 114, d. i. weit über die Hälfte aller, sich mit einer einzigen Generalversammlung begnügt, nur 48 es auf deren 2 gebracht. Etwas besser steht es mit den Ausschußsitzungen. Vier, fünf und mehr sind keine Seltenheit. Doch gilt in dieser Hinsicht das oben bezüglich der Wiener Genossenschaften Gesagte. Auch hier ist eine Besserung gegen früher nicht zu konstatieren[1]. Zwar zeigt ein Vergleich mit den für 1886 erhobenen Daten eine scheinbare Steigerung der korporativen Thätigkeit um 14 % bez. 11 %, aber doch nur eine scheinbare, weil erstlich dem Aufschwung einiger Bezirke ein beträchtlicher Rückgang in anderen gegenübersteht, und mehr noch, weil 1886—1890 die Zahl der Genossenschaften um 12 %, diejenige der Mitglieder und Angehörigen um über 1/3 (33,78 %) zugenommen hat.

Noch ungünstiger liegen die Dinge im Salzburger Kammerbezirk[2]. Von seinen 108 Genossenschaften waren 1890 6 entweder noch nicht konstituiert, oder doch nicht ins Leben getreten. Die übrigen 102 hatten zusammen 133 Generalversammlungen und 272 Ausschußsitzungen aufzuweisen, während die Zahl der einberufenen nicht erhoben ward. Und zwar wurden abgehalten

[1] Genaueres ebenda S. 454. Die Erhebung erfolgte 1886 abweichend von der 1890 befolgten Methode.

[2] Statistischer Bericht über die volkswirtschaftl. Verhältnisse des Herzogtums Salzburg i. d. J. 1886—90. Salzburg 1892. S. 180 ff.

Generalversammlungen	von Genossenschaften	Ausschußsitzungen	von Genossenschaften
0	6	0	20
1	73	1	29
2	16	2	19
3	3	3	12
4	2	4	8
5	1	5	2
6	1	6—10	6
		11—20	5
		über 20	1
133	102	272	102

Volle 73 Genossenschaften, d. i. rund $^3/_4$ aller, haben demnach nur die eine obligate Generalversammlung abgehalten, darunter auch 16 der 23 auf berufsgenossenschaftlicher Grundlage ruhenden Korporationen der Stadt Salzburg. Sechs haben selbst darauf verzichtet. Mit den Ausschußsitzungen steht es diesmal eher noch schlimmer. 20 Verbände, d. i. $^1/_5$, verhielten sich überhaupt passiv und ein weiteres Drittel gelangte nicht über eine Sitzung hinaus. Die meisten, im ganzen 24, wurden von der Salzburger Fleischerinnung abgehalten, obwohl gerade diese nur ein einziges Mal im Plenum tagte. Ein Vergleich mit dem Stande früherer Jahre läßt sich nur bezüglich der Bezirke Salzburg Stadt und Umgebung durchführen. Es registrierten deren Genossenschaften 1886 70 Generalversammlungen und 188 Ausschußsitzungen, 1890 dagegen 85 bez. 203. Man könnte daher von einem geringfügigen Aufschwunge der korporativen Thätigkeit reden, wenn nicht innerhalb dieses Zeitraumes die Zahl der Verbände um 7 gestiegen wäre [1] und überdies der Zunahme bei den einen ein Abfall bei vielen anderen gegenüberstände [2].

Da nun die in einer Großstadt, in einem gewerbfleißigen und eben gelegenen, endlich in einem industriearmen und gebirgigen

[1] Einer wurde vollständig neu gegründet, 6 andere vermochten 1886 keine Auskunft zu geben, darunter z. B. die Genossenschaft der Maler und Anstreicher in Salzburg mit allein 6 Generalversammlungen und 13 Ausschußsitzungen im Jahre 1890.

[2] Einen Aufschwung zeigen z. B. hinsichtlich der Ausschußsitzungen, nicht der Generalversammlungen, die Salzburger Fleischerinnung, die Genossenschaften der Fiaker und Lohnkutscher, der Kleidermacher und der Gasthof- und Hotelbesitzer.

Lande beobachteten Erscheinungen als typische zu betrachten sind, insofern die betreffenden Verhältnisse sich wahrscheinlich anderwärts vielfach ungünstiger, nirgends aber besser gestaltet haben dürften, so muß der Versuch, vermittelst einer äußeren Organisation den genossenschaftlichen Geist zu erwecken, im großen und ganzen als gescheitert angesehen werden. Denn von einem korporativen Zusammenwirken kann natürlich bei der großen Masse jener Verbände, die gar keine oder doch nur eine einzige Generalversammlung abgehalten haben, nicht die Rede sein; um so weniger, als oft genug selbst diese eine in Wirklichkeit kaum jenen Namen verdient. Häufig wurde mir geklagt, daß bei ordnungsmäßig angesagten „Generalversammlungen" sich nicht einmal die Ausschußmitglieder vollzählig einfinden, und der Vorsteher der Salzburger Schneidergenossenschaft z. B. konstatiert[1], daß bei einem Mitgliederstande von etwa 120 Personen nie mehr als 15—18 dem ergangenen Rufe Folge leisten. Regelmäßig müsse eine zweite Versammlung abgehalten werden, die dann nach § 119 der G.-O. „ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen" giltige Beschlüsse fassen darf. Beschlußunfähigkeit also ist das Leiden, an dem unzählige Genossenschaften kranken, obwohl die Statuten in dieser Hinsicht wahrlich nicht zu hohe Anforderungen stellen[2]. Und soll man etwa diese privaten Konventikel als Äußerungen korporativen Lebens gelten lassen?

Wie wenig in der That die äußerliche Organisation die große Masse der Gewerbetreibenden zu einem solchen zu erziehen vermochte, beweist unter anderem der Umstand, daß von

---

[1] Bericht der Salzburger Kammer f. d. J. 1893, S. 102.

[2] So fordern z. B. die Statuten der Wiener Kleidermacher- und Tischlergenossenschaften zur Beschlußfähigkeit die Anwesenheit von je 200 Mitgliedern bei einem durchschnittlichen Mitgliederstande von 6250 bez. 2750 Personen, die der Buchbinder die von 100 bei einem Stande von 920, die der Maschinenbauer und Mechaniker die von 50 bei einem Stande von 450, die der Modisten und der Zuckerbäcker die von 30 bei einem Stande von 710 bez. 405. Häufig bestimmen die Statuten, daß mindestens $^1/_3$, $^1/_4$, $^1/_5$, $^1/_6$ u. s. w. der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müsse. Nirgends fand ich in den von mir geprüften Statuten der Genossenschaften verschiedener Kronländer, daß die Anwesenheit von mehr als $^1/_3$ der Mitglieder verlangt worden wäre. Welch große Rolle trotzdem die Beschlußunfähigkeit spielt, ergiebt sich daraus, daß die Genossenschaftsvorsteher vielfach die Mitglieder durch gedruckte Formulare gleichzeitig mit der Hauptversammlung auch zu einer zweiten einladen, deren Termin um 1—2 Stunden später angesetzt ist.

der Befugnis des § 114 der G.-O., zur besseren Wahrung der gewerblichen Interessen eigene Genossenschaftsverbände zu errichten, nur in sehr beschränktem Maße Gebrauch gemacht worden ist[1]. Nach amtlichen Ausweisen gab es deren 1895 im ganzen 23[2]. Den Anfang machten 1885 die Genossenschaften der Stadt Linz. Es folgte 1886 ein Verband in Böhmen, 1887 einer in Schlesien, 1888 ein zweiter in Oberösterreich. Erst seit 1890 kam die Bewegung in rascheren Fluß. Es wurden in diesem Jahre allein 6, 1891 2, 1892 1, 1893 2, 1894 abermals 6 und 1895 endlich 2 solche Verbände gegründet, während zur Zeit der Erhebung die Errichtung zweier weiterer in Aussicht stand. Damals betrug die Zahl

Im Kronland	sämtlicher Genossenschaften	der Genossenschaftsverbände	der den einzelnen Verbänden angehörigen Genossenschaften	der nachweislich inkorporierten Genossenschaften
Niederösterreich . .	585	3	29, 21, 75	125
Oberösterreich . .	660	4	? ? 6 ?	6
Salzburg . . .	112	1	21	21
Steiermark . . .	346	2	15, 8	23
Kärnten	81	1	?	—
Krain	36	—	—	—
Küstenland . . .	7	—	—	—
Tirol	220	1	47	47
Vorarlberg . . .	76	1	29	29
Böhmen	2015	8	63, ?, 8, 21 18, 20, 7, 69	206
Mähren	469	1	30	30
Schlesien	204	1	82	82
Galizien	455	—	—	—
Bukowina . . .	51	—	—	—
Dalmatien . . .	—	—	—	—
Zusammen	5317	23	—	569

[1] Charakteristisch ist die folgende Äußerung des Sekretärs der Kammer Leoben: „Die Agitation behufs Gründung von Genossenschaftsverbänden findet bei uns sehr wenig Anklang. Es hat schwere Mühe gekostet, zwei solcher Verbände ins Leben zu rufen. Aus eigener Wahrnehmung kann ich berichten, daß im abgelaufenen Sommer der erste, lange vorbereitete Verbandstag des Genossenschaftsverbandes für den politischen Bezirk Bruck a. d. Mur namentlich aus dem Grunde äußerst spärlich besucht war, weil gleichzeitig in einem benachbarten Orte — eine Militärmusikkapelle konzertierte." (Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Österreich, S. 404.)

[2] Genossenschaftsstatistik von 1894, II, S. 1245 ff. Der älteste Verband war der in den sechziger Jahren gegründete „Wiener Genossenschaftstag", von dem oben vielfach die Rede war. Er mußte sich vor einigen Jahren zu einem

Außer Dalmatien besitzen demnach auch Krain, das Küstenland, Galizien und die Bukowina keine derartigen Verbände. Aber, noch bezeichnender, nicht weniger als fünf der vorhandenen wußten nicht einmal über die Zahl der ihnen angehörenden Genossenschaften Auskunft zu geben. Will man ihre Stärke der durchschnittlichen Größe eines der übrigen (31,6) gleichsetzen, so wären insgesamt 727 oder 13,7 % aller Genossenschaften zu Verbänden vereinigt, gewiß kein Zeugnis von organisatorischer Kraft, wenn man erwägt, daß jene Bewegung sich behördlicher Protektion zu erfreuen hat.

Über diese leichenhafte Blutleere vieler Korporationen darf man sich auch nicht durch die zum Teil recht erhebliche Zahl der von ihnen ausgefertigten Geschäftsstücke hinwegtäuschen lassen[1]. Es erledigten nämlich im Jahre 1890 Genossenschaften in den Kammerbezirken

Geschäftsstücke	Brünn	Troppau	Salzburg
0[2]	14	32	12
1— 10	39	41	28
11— 20	35	49	28
21— 30	25	30	12
31— 40	16	15	7
41— 50	7	15	4
51— 60	14	5	2
61— 70	5	3	2
71— 80	4	2	1
81— 90	1	2	1
91— 100	2	2	1
101— 200	16	4	4
201— 500	2	1	—
500—1000	3	1	—
über 1000	1	—	—
Genossenschaften	184	202	102

Beinahe (Brünn) oder weit mehr als die Hälfte (Troppau und Salzburg) der Genossenschaften aller drei Kammerbezirke er-

Verbande im Sinne des § 114 d. G.-O. umwandeln, nachdem seine Auflösung wegen politischer Umtriebe erfolgt war.

[1] Stat. Bericht d. Handels- u. Gewerbekammer Troppau f. d. J. 1890, S. 379 ff. Betreffend die Kammerbezirke Brünn und Salzburg vgl. die früheren Citate. Für Wien fehlen die betreffenden Daten.

[2] Darunter auch jene, die sich über ihre zweifellos geringfügige Geschäftsthätigkeit nicht auszuweisen vermochten.

ledigten demnach gar keine oder doch nicht mehr als 20 Geschäftsstücke im Jahre. Und nur im erstgenannten ist von einer regeren Geschäftsthätigkeit in weiterem Umfange die Rede. Immerhin zeigt ein Vergleich mit früheren Jahren, daß diese im Wachsen begriffen ist. Es belief sich beispielsweise im Brünner Kammerbezirk die Gesamtzahl der ausgefertigten Stücke 1890 auf 10315 gegenüber 5813 im Jahre 1886, und zwar entfielen davon durchschnittlich auf eine Genossenschaft im ersteren Jahre 56, im letzteren 38, so daß die gleichzeitige Zunahme der Korporationen allein zur Erklärung dieser Erscheinung nicht genügt[1]. Wohl aber ist darauf zu verweisen, daß eine wirklich intensive Geschäftsthätigkeit nur bei verhältnismäßig wenigen Verbänden zu beobachten ist[2], daß ferner der Steigerung bei den einen ein beträchtlicher Rückgang bei anderen gegenübersteht[3] und daß endlich dem bloßen Ausfertigen von Schriftstücken seitens einzelner Funktionäre ohne Rücksicht auf deren Inhalt kaum irgend welche höhere Bedeutung beigemessen werden darf. Bei den größeren Brünner Genossenschaften[4] handelt es sich z. B. „namentlich um Krankenkassen- und gewerberechtliche Angelegenheiten". Erstere knüpfen an die staatliche Zwangsversicherung, letztere an die gesetzlichen Bestimmungen über den Befähigungsnachweis an. Wer möchte in solcher Geschäftsthätigkeit ein Symptom für das Fortschreiten korporativen Zusammenwirkens erblicken? —

Nur ein Seitenstück zu den Meisterverbänden bilden die

---

[1] Im Salzburger Bezirk finden sich analoge Erscheinungen; für den Troppauer war ein derartiger Vergleich undurchführbar.

[2] So entfielen in Brünn Stadt von sämtlichen 3548 im Jahre 1890 erledigten Geschäftsstücken allein 1941 auf die Genossenschaft der Baugewerbe, 624 auf die der Gast- und Kaffeehausinhaber, d. i. im ganzen 2565, so daß für sämtliche anderen 23 Korporationen nur reichlich 1/4 übrig bleibt.

[3] Ein Abfall war im Brünner Kammerbezirk zu konstatieren bei den Genossenschaften der politischen Bezirke Boskowitz, Gaya, Iglau Land, Groß-Meseritsch, Nikolsburg, Trebitsch, Mährisch-Trübau. Besonders im Salzburger Kammerbezirk finden sich starke Gegensätze. So stieg die Zahl der Geschäftsstücke in Salzburg Stadt bei der Genossenschaft der Gasthof- und Hotelbesitzer von 71 im Jahre 1886 auf 146 i. J. 1890, bei der Genossenschaft der Fiaker und Lohnkutscher von 32 auf 84, bei der Genossenschaft der Fleischhauer von 40 auf 70, bei derjenigen der Baugewerbe von 33 auf 75. Sie sank dagegen bei der Genossenschaft der Friseure und Barbiere von 49 auf 25, beim Handelsgremium von 245 auf 169, bei der Genossenschaft der Kaminfeger von 245 auf 169, bei der Genossenschaft der Gruppe V f. d. Gerichtsbezirk Neumarkt von 137 auf 59 u. s. w.

[4] Bericht der Brünner Kammer f. 1890, S. 455.

„Gehilfenversammlungen". Von den 125 Wiener Gewerbekorporationen hatten im Jahre 1894 zunächst 18 entweder überhaupt keine Hilfsarbeiter aufzuweisen oder „die Verhältnisse der Genossenschaftsangehörigen im Sinne der Gewerbeordnung noch nicht geregelt". Im übrigen wurden abgehalten

Generalversammlungen	von Gehilfenvertretungen	Ausschußsitzungen	von Gehilfenvertretungen
0	12	0	15
1	28	1	7
2	42	2	7
3	8	3	5
4	5	4	2
?	12[1]	5	4
		6—10	16
		11—15	18
		16—20	1
		über 20	1
		?	31[1]
156	107	445	107

Es hatten demnach die 107 aktivierten Gehilfenvertretungen im ganzen 156 Plenarversammlungen zu verzeichnen. Volle 12, d. i. 1/9, verhielten sich unthätig. Dies dürfte teilweise auch von jenen gelten, hinsichtlich deren genauere Angaben fehlen. Von den übrigen hielten 28 je eine, 42 je 2, keine jedoch mehr als 4 Versammlungen ab. Etwas besser steht es mit den Ausschußsitzungen, deren Gesamtzahl sich auf 445 belief. Zwar ruhten 15 Gehilfenorganisationen, denen sich nicht wenige unter jenen 31 mit unbekannter Ausschußthätigkeit anschließen dürften. Dafür aber haben 36 mehr als sechsmal im Jahre und eine immer noch bedeutende Zahl ungefähr allmonatlich im Ausschusse getagt. Ein Vergleich mit früheren Jahren ist wegen der Lückenhaftigkeit des Materials undurchführbar. Doch scheint die genossenschaftliche Thätigkeit auch der Gehilfenvertretungen im allgemeinen abzunehmen[2]. Beschlußunfähige Plenarversammlungen wie Ausschußsitzungen sind ebenfalls keine Seltenheit[3].

[1] Nach Angabe des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien l. c. haben einige Gehilfenvertretungen die Auskunft verweigert. Doch müßte bei strikter Durchführung des § 120, Abs. 9 d. G.-O. die Genossenschaftsvorstehung wenigstens über die Zahl der abgehaltenen Gehilfenversammlungen unterrichtet sein.

[2] Es betrug die Gesamtzahl der ausgewiesenen Plenarversammlungen 1892: 175, 1893: 174, 1894: 156.

[3] Von 185 im Jahre 1894 einberufenen Generalversammlungen waren nur

Von den 184 Genossenschaften des Brünner Kammerbezirkes[1] besaßen 1890 behördlich genehmigte Gehilfenvertretungen 127. Konstituiert waren darunter 110, die insgesamt 113 Generalversammlungen und 105 Ausschußsitzungen einberiefen, wovon jedoch nur 96 oder 85,0 %, bez. 87 oder 82,9 % beschlußfähig waren. Und zwar wurden im Berichtsjahre abgehalten

Generalversammlungen	von Gehilfenvertretungen	Ausschußsitzungen	von Gehilfenvertretungen
0	42	0	72
1	46	1	17
2	18	2	9
3	2	3	3
4	2	4	5
		5	1
		6	3
96	110	87	110

Es haben also 42 oder über 1/8 aller Gehilfenvertretungen kein einziges Mal im Plenum, 72, d. i. weit über die Hälfte, nicht einmal in Ausschüssen getagt. Nur eine verschwindende Minderzahl entfaltete eine irgendwie beachtenswerte Thätigkeit. Und der Umstand, daß selbst Kammern, die im übrigen ziemlich eingehend von dem Leben der Genossenschaften berichten, sich über die Wirksamkeit der Gehilfenorganisationen ausschweigen, deutet darauf hin, daß die anderwärts zu beobachtenden Erscheinungen eher noch ungünstiger sind. Ihre Erklärung findet diese auf den ersten Blick überraschende Thatsache in dem Fortschreiten der Gewerkschaftsorganisation[2], welche gerade die regsameren Elemente der Arbeiterschaft absorbiert und den Genossenschaften entfremdet. Bezeichnend dafür ist die Klage des Obmannes der Wiener Drechslergehilfen, daß der Bericht des Gehilfenausschusses von Jahr zu Jahr erschwert werde, weil die Gewerkschaft die Arbeiten des Gehilfenausschusses übernehme, so daß diesem letzteren nur

156 oder 84,3 % beschlußfähig. Bezüglich der Ausschußsitzungen fehlt es an genügendem Material.

[1] Auch die Daten der Brünner Kammer sind lückenhaft (Bericht, S. 461), ein Vergleich mit früheren Jahren undurchführbar.

[2] Ich verweise im einzelnen auf den Thätigkeitsbericht der Gewerkschaftskommission Österreichs für 1894—96, S. 22, 47 ff.

verbleibe, was dort übrig gelassen werde; das seien die Krankenkassenangelegenheiten[1]. Wie den Schnecken ihr Haus, so dienen vielfach den Gewerkschaften die genossenschaftlichen Gehilfenversammlungen als bloße Schutzvorrichtung, in die sie sich verkriechen, sobald Gefahr im Anzuge ist, und die sie in ruhigen Zeiten höchstens benutzen, um vermittelst ihrer die Krankenkassen zu beherrschen oder irgend welchen Vorstoß gegen die Meisterschaft einzuleiten.

Aus dieser ihrer Auffassung machen die Arbeiter auch gar kein Hehl. „Wir wissen ganz gut," bemerkt 1890 einer ihrer Führer[2], „daß diese Maßregel ein verlottertes System ist, das der gegenwärtigen Zeit nicht mehr entspricht. Wir sind der Ansicht, daß durch das Zwangsgenossenschaftswesen faktisch für den Fortschritt nichts geschieht. Wir haben vielmehr die Überzeugung, daß man nur die Absicht hatte, mit diesen Zwangsgenossenschaften den Kleingewerbetreibenden einerseits eine in Wirklichkeit hoffnungslose Aussicht zu bewahren und die Arbeiter andererseits von politischen Bewegungen fernzuhalten. Hier in Wien haben wir mit den sogenannten Kleingewerbetreibenden zu kämpfen, die heute die Oberhand haben und die in der Genossenschaft dominieren. Wollen wir siegen, so müssen wir den Feind suchen, welcher wieder in den Genossenschaften liegt." Noch drastischer charakterisiert ein anderer Redner die Ziele der Gehilfenpolitik: „Die Genossenschaft ist von außen nicht zu bekämpfen, deswegen müssen wir sie von innen heraus zum Bersten bringen. Sie wissen ja, wenn der Feind im Vorwerk sitzt, so kann er die Festung chikanieren. Wir müssen danach trachten, daß der Genossenschaftsschimmel zwei Zügel erhält, und zwar einen für die Gehilfen. Der Schimmel wird dann nicht wissen, wohin er gehen soll, und dabei werden wir Nutzen haben."

Daß unter solchen Umständen an ein harmonisches Zusammenwirken beider Organisationen zur Überbrückung der socialen Klassen-

---

[1] Fachblatt der Drechsler, 7. Jahrg. 1896, Nr. 13, S. 4.

[2] Verhandlungen des ersten österr.-ung. Tischlertages in Wien am 7. und 8. Sept. 1890. Wien 1890. S. 23 ff., 31 f., auch 27. Vgl. ferner Sten. Protokoll der im Arbeiterkammerausschusse abgehaltenen Enquete betr. die Errichtung von Arbeiterkammern, S. 7, 11, 31, 49, 59, 62, 65 f., dagegen S. 84 ff., 163 ff., 168. Endlich die Verhandlungen des ersten soc.-dem. Parteitages von 1888/89, S. 51; des zweiten Parteitages von 1891, S. 63, 111 f.; des dritten Parteitages von 1892, S. 109 u. f. w.

gegensätze kaum zu denken ist, leuchtet ein. Zwar hat der Gesetzgeber versucht, einen dauernden Kontakt zwischen beiden Parteien herzustellen, indem er die Meister ermächtigte, zu jeder Versammlung der Gehilfen eine Vertretung zu entsenden, und weiter verordnete, es seien umgekehrt auch zu jeder Meisterversammlung Gehilfen mit beratender Stimme beizuziehen (§§ 119 f. der G.-O.). Doch hat diese Einrichtung wohl gelegentlich zu allerhand skandalösen Auftritten, zur Herstellung eines friedlichen Einvernehmens nur in den seltensten Fällen geführt. Eine wirkliche Verständigung erscheint bis auf weiteres schon deshalb ausgeschlossen, weil die Masse der Kleinmeister noch immer die Gehilfenschaft als gleichberechtigten Faktor nicht anerkennen will. „Kommt es dann," so bemerkt der Innsbrucker Gewerbeinspektor[1], „wie ich solches bei schwebenden Strikes mehrmals zu beobachten Gelegenheit hatte, auch noch vor, daß die Meister ihren Hilfsarbeitern an Bildung und Anstand bedeutend nachstehen und sich gegen die durch den Zeitfortschritt bedingten Einrichtungen ablehnend verhalten, dann erscheinen derartige Genossenschaften nur als Hemmschuh einer Bessergestaltung der betreffenden Gewerbe. Die durch den allzu engen Beobachtungs- und Wirkungskreis der maßgebenden Mitglieder solcher Genossenschaften bedingte Denkungsweise und Vorstellungsart verschärfen meist noch die Scheidewand zwischen den Arbeitgebern und Hilfsarbeitern, anstatt die entgegengesetzten Ziele anzustreben."

Hieraus erklärt es sich wohl auch, daß nur 28.1 % aller Genossenschaften den Gehilfen statutarisch eine Vertretung im Genossenschaftsausschusse gemäß § 119e d. G.-O. eingeräumt haben[2]. Diejenigen von Kärnten, Triest, Vorarlberg, Schlesien, Galizien und der Bukowina verhielten sich grundsätzlich ablehnend, nur wenige (1,8—3,5 %) ließen sich in Oberösterreich, Salzburg und Tirol dazu herbei, einige mehr (20,9—49,9 %) in Böhmen, Niederösterreich, Steiermark und Mähren, nur in Krain über die Hälfte (83,3 %). Doch haben wohl auch hier die statutarischen Bestimmungen nur in seltenen Fällen praktische Anwendung gefunden. So leben denn Meister- und Gesellenverband, soweit sie überhaupt „leben", miteinander wie Katze und Hund. Namentlich

[1] Berichte der Gewerbeinspektoren f. d. J. 1890, S. 192.
[2] Genossenschaftsstatistik von 1894, I, S. 205*.

bei Arbeitseinstellungen und Aussperrungen verwandeln sie sich in feindliche Kriegslager. Geharnischte Noten fliegen herüber und hinüber, von einer vermittelnden Thätigkeit der Genossenschaft ist keine Rede. Auch die amtliche Strikestatistik[1] weiß von solchen Friedenswerken nichts zu berichten, was gegebenen Falles sicherlich geschehen wäre, da über das Eingreifen vermittelnder Organe gleichfalls Erhebungen veranstaltet worden sind.

Wie hätten sich aber auch die Genossenschaften ihrer schwierigen Aufgabe bei socialen Kämpfen gewachsen zeigen sollen, wo sie doch nicht einmal persönliche Streitigkeiten befriedigend zu schlichten vermochten. So fand zuvörderst „die Errichtung schiedsgerichtlicher Institutionen zwecks Beilegung von Differenzen der Genossenschaftsmitglieder untereinander nur in sehr beschränktem Maße statt“[2], sodaß die amtliche Statistik auf eine ziffermäßige Darstellung verzichtete. Speziell in Wien sind solche in den Statuten sämtlicher Korporationen vorgesehen, jedoch bisher nur bei wenigen und in ganz vereinzelten Fällen in Wirksamkeit getreten[3].

Nicht viel günstiger lauten die Nachrichten über die schiedsgerichtlichen Ausschüsse zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Gewerbsinhabern und ihren Hilfsarbeitern. Ihr Stand erhellt aus der folgenden Tabelle[4].

(Siehe die Tabelle auf S. 414.)

Es besaßen demnach angeblich 3049 oder 57,3 % aller Genossenschaften derartige schiedsgerichtliche Ausschüsse. Auch wenn man berücksichtigt, daß diese für 3197 oder 60,1 % fungieren und daß weitere 522 oder 9,8 % keine Ausschüsse bilden konnten, weil es an Gehilfen fehlte, so bleiben noch immer 1598 oder 30,1 %, die jene gesetzlich gewährleistete Institution entbehren. Wie viele der ausgewiesenen Schiedsgerichte thatsächlich ins Leben getreten, bleibt unaufgeklärt. Doch wird man nach anderweitigen Erfahrungen bezweifeln dürfen, daß dies überall, namentlich in der Bukowina, Galizien und Oberösterreich, wo auf dem Papiere die

[1] Die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen im Gewerbebetriebe in Österreich während des Jahres 1895. Wien 1897. S. 26, 38, 44, 50 ff. (Tabelle 1, Kolumne 12, betr. die vermittelnden Organe.) Als solche fungierten in der Regel Gewerbebehörden und Gewerbeinspektoren.

[2] Genossenschaftsstatistik von 1894, I, S. 18*.

[3] Statistisches Jahrbuch der Stadt Wien f. d. J. 1894, S. 604, Anm. 1.

[4] Genossenschaftsstatistik von 1894, I, S. 204*.

Land	Genossenschaften	Schiedsgerichtliche Ausschüsse	
		absolut	in % der Genossenschaften
Niederösterreich . .	585	406	69,4
Oberösterreich . . .	660	524	79,4
Salzburg	112	26	23,2
Steiermark	346	165	47,7
Kärnten	81	32	39,5
Krain	36	7	19,4
Triest und Gebiet .	5	4	80,0
Görz und Gradiska .	—	—	—
Istrien	2	1	50,0
Tirol	220	73	33,2
Vorarlberg . . .	76	41	53,9
Böhmen	2015	936	46,5
Mähren	469	283	66,3
Schlesien	204	98	48,0
Galizien	455	405	89,0
Bukowina	51	48	94,1
Dalmatien	—	—	—
Zusammen	5317	3049	57,3

schiedsgerichtliche Organisation am weitesten fortgeschritten erscheint, im vollen Umfange geschehen sei.

Selbst in Wien[1] ist der gegenwärtige Zustand ein wenig befriedigender. Es hatten nämlich von den 125 Genossenschaften 1894 im ganzen 23 überhaupt noch keine genehmigten Statuten; darunter allerdings 18 Verbände ohne Hilfsarbeiter, weiter aber die Genossenschaften der Bildhauer mit 815, der Industriemaler mit 222, der Papierhändler u. s. w. mit 18, der Spielkartenerzeuger mit 176 und endlich der Wäscher und Wäscheputzer mit 2342 Angehörigen. Von den übrigen 102 hatten nur 93 einen wirklich konstituierten Ausschuß aufzuweisen. Bei 7 war dies noch nicht, bei 2 nicht mehr der Fall. Zu ersterer Kategorie gehören die Genossenschaften der Fiaker mit 478, der Gemischtwarenverschleißer mit 206, der Hoteliers[2] mit 2210, der Kaufmannschaft zu Sechshaus mit 443, der Spirituserzeuger mit 347, der Stuccaturer mit 376 und der Zahntechniker mit einer unbestimmten Zahl von Angehörigen. Aufgelöst hatten sich die schiedsgerichtlichen Ausschüsse der Genossenschaften der Huf- und Wagenschmiede mit 1320 und

[1] Statistisches Jahrbuch der Stadt Wien f. d. J. 1894, S. 502 ff., 604 .

[2] Angeblich konstituierte sich ein Ausschuß am 12. Jan. 1895.

der Webwarenzurichter mit 1080 Angehörigen, sodaß noch immer für etwa 10000 kleingewerbliche Hilfsarbeiter Wiens ein schiedsgerichtlicher Ausschuß nicht zur Verfügung stand.

Trotz Vermehrung der Arbeiterschaft und Verschärfung der Klassengegensätze ist die Zahl der eingebrachten Klagen seit 1890 im Sinken begriffen. Sie betrug[1]

i. J.	1888	bei	65	Ausschüssen[2]	1438	Klagen
= =	1889	=	84	=	2450	=
= =	1890	=	89	=	2505	=
= =	1891	=	90	=	2053	=
= =	1892	=	93	=	2053	=
= =	1893	=	95	=	2015	=
= =	1894	=	92	=	1869	=

Diese Abnahme ist um so auffälliger, als seit 1892 auch die in Krankenkassenangelegenheiten eingebrachten Klagen in die Statistik einbezogen wurden, man also eher eine Steigerung erwarten müßte[3]. Die nähere Bekanntschaft mit den genossenschaftlichen Schiedsgerichten scheint einen Teil der Interessenten von ihrer weiteren Benutzung abgeschreckt zu haben. Für die Richtigkeit dieser Deutung spricht auch die folgende Übersicht[4]. Es intervenierte nämlich auf Antrag der Parteien die Wiener Polizeibehörde bei Streitigkeiten zwischen Lehrherren und Lehrjungen

i. J.	1883	in	2257	Fällen
= =	1884	=	2585	=
= =	1885	=	2272	=
= =	1886	=	1703	=
= =	1887	=	1147	=
= =	1888	=	429	=
= =	1889	=	409	=

[1] Die Ziffern für 1888 und 1889 nach dem Stat. Jahrbuch d. Stadt Wien f. d. J. 1892, S. 539.

[2] Es wurden in die obige Tabelle nur diejenigen Ausschüsse aufgenommen, hinsichtlich deren verläßliche Angaben vorhanden waren. Aus diesem und anderen Gründen mußten die im Statistischen Jahrbuch angeführten Ziffern mehrfach richtig gestellt werden. Die Zahl der Klagen blieb von diesen Verschiebungen unberührt.

[3] Bringt man jene in Abrechnung, so lauten die betreffenden Ziffern für die Jahre 1892—1894: 2044, 1995 und 1801.

[4] Die Polizeiverwaltung Wiens i. J. 1883, S. 110; 1884, S. 106; 1885, S. 45; 1886, S. 33; 1887, S. 37; 1888, S. 36; 1889, S. 36; 1890, S. 46; 1891, S. 56; 1892, S. 41. Seitdem nicht mehr veröffentlicht!

i. J. 1890 in 458 Fällen
= = 1891 = 387 =
= = 1892 = 578 =

Parallel laufend mit der fortschreitenden Begründung schiedsgerichtlicher Ausschüsse[1] macht sich zunächst eine Verminderung der friedensrichterlichen Thätigkeit der Polizeibehörde bemerkbar. 1888, anscheinend auf höheren Wink, ändert sich die ganze Praxis. Es wird aber nach den Worten des damaligen Polizeiberichtes „von den Parteien noch immer häufig die Intervention der Polizeibehörde angerufen und meist per officium boni viri ein Ausgleich erzielt. Ist dies nicht möglich, werden die Parteien an die Genossenschaft gewiesen." Ihren tiefsten Stand erreicht die Zahl der Interventionsfälle 1891, um 1892 plötzlich wieder emporzuschnellen. Wahrscheinlich hat diese Bewegung angehalten, da die Zahl der aus dem Lehrverhältnisse bei den genossenschaftlichen Schiedsgerichten eingebrachten Klagen in den folgenden Jahren augenfällig abnimmt[2].

Insbesondere nun im Jahre 1894 wurden bei den 93 schiedsgerichtlichen Ausschüssen, wie bereits erwähnt, 1869 Klagen eingebracht, und zwar 696 aus dem Arbeits-, 805 aus dem Lohn-, 300 aus dem Lehrverhältnisse, 68 endlich in Krankenkassenangelegenheiten. Hiervon wurden 444 zurückgezogen, 236 wegen Inkompetenz abgewiesen, 810 durch Vergleich und 379 durch Erkenntnis erledigt. Natürlich waren die einzelnen Ausschüsse in sehr verschiedener Weise beteiligt. Doch scheint hierfür keineswegs die Stärke der betreffenden Korporationen allein maßgebend gewesen zu sein. 31, ein volles Drittel, traten überhaupt nicht in Wirksamkeit; darunter die Schiedsgerichte einiger Zwerggenossenschaften, ferner solcher Verbände, die ausschließlich oder doch vorwiegend weibliche Hilfsarbeiter umfassen; endlich aber auch Ausschüsse, deren Verhalten weder in der geringen Zahl noch in der Nachgiebigkeit der Genossenschaftsangehörigen eine genügende Erklärung findet. So namentlich die Schiedsgerichte der Anstreicher und Lackierer, Banderzeuger, Buchdrucker und Schriftgießer, Einspänner, Plattierer, Rotgerber, Seidenwarenerzeuger und Weißgerber, deren Genossenschaften sämt-

[1] Von den im Jahre 1894 in Thätigkeit befindlichen 93 Ausschüssen wurden konstituiert 1886: 14, 1887: 23, 1888: 25, 1889: 18, 1890: 5, 1891: 4, 1892: 2, 1893: 2.

[2] Sie betrug 1892—1894: 499, 348 und 300.

lich einen hohen Stand männlicher Gehilfen und Lehrlinge zu verzeichnen haben.

Von den 184 Genossenschaften des Brünner Kammerbezirks[1] besaßen 1890 nur 113 genehmigte Statuten, 107 thatsächlich konstituierte Ausschüsse, die im ganzen bei 373 Streitigkeiten eingriffen und davon 306 durch Vergleich, 67 durch Urteil erledigten. Ihre Wirksamkeit, bemerkt der Referent der Kammer, stelle sich selbst in den größeren Städten als eine relativ unbedeutende heraus, sie verschwinde fast ganz auf dem flachen Lande. Sie war am regsten in den Bezirken Brünn Stadt, Boskowitz, Nikolsburg und Znaim Land, viel geringer in Iglau Stadt, Znaim Stadt, Wischau und Datschitz. In Gaya, Iglau Land und Großmeseritsch wurden die Schiedsgerichte zwar im Sinne des Gesetzes aktiviert, traten jedoch niemals in Thätigkeit.

Bezeichnend für die praktische Bedeutung der genossenschaftlichen Schiedsgerichte ist der Umfang ihrer Judikatur in Krankenkassenangelegenheiten. Nach amtlichen Angaben[2] wurden 1894 im Bereiche der ganzen Monarchie 255 derartige Klagen bei ihnen erhoben. Davon entfielen volle 127 auf Böhmen, 48 auf Niederösterreich, 21 auf Mähren, d. h. auf ersteres Land die Hälfte, auf alle drei über $^3/_4$ sämtlicher Streitfälle[3]! Allerdings erklärt der Berichterstatter, daß diese statistischen Daten allein nicht geeignet seien, „erschöpfenden Aufschluß über die Zulänglichkeit der dermalen bestehenden schiedsgerichtlichen Institution zu geben." Vielleicht kann man sie ergänzen.

Sofort nach ihrer Konstituierung werden in einer Resolution des politischen Vereines „Wahrheit" in Wien vom 31. Okt. 1886 die schiedsgerichtlichen Ausschüsse der Genossenschaften als „unpraktisch, unwirksam und schädlich" bezeichnet und gleichzeitig

---

[1] Brünner Kammerbericht f. d. J. 1890, S. 479.

[2] Die Gebarung und die Ergebnisse der Krankheitsstatistik der nach dem Gesetz vom 30. April 1886 betr. die Krankenversicherung der Arbeiter eingerichteten Krankenkassen im Jahre 1894. Wien 1896. S. 42 f., 148 f.

[3] Nach §§ 41 und 58 lit. c des Gesetzes vom 30. März 1888 sind die genossenschaftlichen Schiedsgerichte in Krankenkassenstreitigkeiten ausschließlich kompetent, ihre Urteile sogar unanfechtbar. Aus der verschwindenden Zahl der auf andere Kronländer entfallenden Klagen hat man zu schließen, daß dort nur sehr wenige Schiedsgerichte dieser Art funktionieren, so daß die betreffenden Streitigkeiten bei den ordentlichen Gerichten ausgefochten werden. Dies gilt, auch wenn man berücksichtigt, daß die Genossenschaftskrankenkassen in jenen Provinzen dünner gesäet sind. Vgl. unten S. 432, 446.

mit ihrer Abschaffung die Ausdehnung der Kompetenz der Gewerbegerichte auf die Angehörigen aller gewerblichen Betriebe gefordert[1]. Erst recht werden sie in der Arbeiterkammerenquete von 1889[2] einer vernichtenden Kritik unterzogen und nicht besser ergeht es ihnen 1892 in der Enquete über den Gesetzentwurf betr. die Einführung von Einrichtungen zur Förderung des Einvernehmens zwischen Gewerbsunternehmern und ihren Arbeitern[3]. Sie „fungieren" zwar, bemerkt einer der Experten, „aber sind doch sozusagen für nichts da." Denn „das Schiedsgericht entscheidet, aber es hat nicht die richtige Autorität; der Herr macht doch, was er will, und der betreffende Arbeiter kommt in sehr vielen Fällen zu Schaden." Weiteres Belastungsmaterial förderte die Krankenkassenenquete von 1891/92 zu Tage[4]. Mit alleiniger Ausnahme des Delegierten der Handelsangestellten erklärten sich sämtliche Experten gegen die genossenschaftlichen Schiedsgerichte: entweder, weil diese gar nicht oder doch nicht in gesetzlicher Weise konstituiert seien und aus diesen wie anderen Gründen nicht funktionierten, oder, weil ihre Urteile willkürlich, bez. die Richter aus notorischer Gesetzesunkenntnis unfähig seien, das Recht zu finden, endlich, weil überhaupt die ganze Institution des Vertrauens der darauf angewiesenen entbehre. So versichert beispielsweise der Vertreter der Riemer und Taschner: „Unser Schiedsgericht hat mich zur Überzeugung gebracht, daß wir für die Abschaffung der genossenschaftlichen Schiedsgerichte sein müssen; denn die Schiedsgerichte, die heute funktionieren, sind wertlos. Bei uns ist der Fall der: klagt der Gehilfe, so sagt der Meister, er brauche sich dem Schiedsgerichte nicht zu unterwerfen, und kommt nicht zur Verhandlung. Wird nun ein Gehilfe vom Meister geklagt, so können Sie sicher sein, daß wir ihm sagen, er solle sich gleichfalls nicht unterwerfen. Wir haben uns dahin geeinigt, daß wir ein Schiedsgericht nicht mehr wählen, weil das ganze Schiedsgericht für uns Humbug ist[5]." Desgleichen berichtet der Wiener Gewerbeinspektor[6]:

[1] Arbeiterkammerenquete von 1889, S. 119.

[2] Ebenda S. 119, 142, 150 f., 186.

[3] Enquete von 1892 S. 120, 132, 137, 163.

[4] Krankenkassenenquete von 1891/92, S. 96 ff.

[5] Übrigens sind es keineswegs nur die Gehilfen, welche ihre Mandate niederlegen, auch die Meister thun dies, sobald Streitigkeiten zwischen ihnen und dem Gehilfenausschuß ausbrechen. Vgl. z. B. Arbeiterzeitung vom 4. Dez. 1896, S. 8, und vom 11. Juli 1897, S. 7.

[6] Berichte der Gewerbeinspektoren f. d. J. 1893, S. 38 f., 293. Vgl. auch Gewerbeenquete d. Abgeordnetenh. v. 1893, S. 56, 175, 447 f.

„Zu den schiedsgerichtlichen Ausschüssen der Genossenschaften haben die Arbeiter kein großes Vertrauen. Viele dieser Schiedsgerichte funktionieren überhaupt nicht, weil entweder die Schiedsrichter aus dem Stande der Gewerbsinhaber oder jene aus dem Stande der Gehilfen von den Sitzungen fern bleiben. Bei anderen genossenschaftlichen Schiedsgerichten werden wenigstens die Sitzungen unregelmäßig abgehalten, bis jeweils genügendes Material angehäuft ist. Es vergehen unter solchen Umständen öfters Monate, bis eine Klage zur Austragung gelangt, da es zu geschehen pflegt, daß der Kläger der an ihn ergangenen Vorladung keine Folge leistet und die Verhandlung vertagt werden muß. Aber selbst dann, wenn der Arbeiter ein zu seinen Gunsten lautendes schiedsgerichtliches Urteil in Händen hat, vergehen häufig viele Wochen und muß nicht selten die Hilfe der Gewerbebehörden angerufen werden, bevor er den zugesprochenen Betrag erhält ... Es giebt Fälle genug, daß Arbeiter gerechte Forderungen fallen lassen, weil sie sich nicht zu helfen wissen, und diese Hilflosigkeit trägt mit dazu bei, in den Betroffenen das Gefühl der Unzufriedenheit zu erzeugen und zu nähren[1]".

Steht es nun so in Wien, wie dann erst in den kleineren Städten und auf dem flachen Lande, in den Alpen oder gar in Galizien? In der That sind die schiedsgerichtlichen Ausschüsse nur ein Abbild der Genossenschaft im Kleinen. Wo es überhaupt gelang, sie ins Leben zu rufen, entwickeln sie unter besonders günstigen Bedingungen eine gewisse Thätigkeit, um gerade dann zu versagen, wenn man ihrer am meisten bedarf. Und weit davon entfernt, die Klassengegensätze zu überbrücken, ist ihre Wirksamkeit vielmehr die Ursache fortgesetzter Reibungen und damit immer erneuter Störungen des socialen Friedens. Zu gleichen Teilen aus Meistern und Gehilfen zusammengesetzt, empfängt insbesondere das schiedsgerichtliche Spruchkollegium seinen specifischen Charakter durch die Person des Obmannes, der, in periodischem Wechsel das

[1] Einige besonders drastische Fälle vgl. Krankenkassenenquete von 1891/92, S. 103. Unter anderem wird von einem Arbeiter berichtet, der, von einer Kasse zur anderen herumgeschickt, nirgends sein Recht finden konnte, bis er endlich starb. Wertvolles Material zur Beurteilung der genossenschaftlichen Schiedsgerichte auch in den Arbeiterfachblättern. Vgl. z. B. Tischlerzeitung, 4. Jahrg. 1893, Nr. 18, S. 1; 5. Jahrg. 1894, Nr. 19, S. 3; Nr. 20, S. 2; Freie Schuhmacherzeitung, 7. Jahrg. 1894, Nr. 15, S. 3; Nr. 19, S. 1; 8. Jahrg. 1895, Nr. 2, S. 2; Nr. 14, S. 2.

eine Mal der Unternehmer-, das andere Mal der Arbeiterschaft entnommen, bei Stimmengleichheit den Ausschlag giebt. Schon dieser eine Umstand genügt, um bei allen principiellen Streitigkeiten den ganzen schiedsgerichtlichen Mechanismus ins Stocken zu bringen, und es entspricht der Wahrheit, wenn einer meiner Gewährsmänner erklärte, es sei noch die beste Seite dieser Institution, daß man sich für gewöhnlich ihrer nicht zu bedienen brauche. Dennoch ist letzteres bei genossenschaftlichen Krankenkassenstreitigkeiten grundsätzlich der Fall. Und der Socialpolitiker wie der Jurist werden es gleich erstaunlich finden, daß allen Beschwerden Sachverständiger zum Trotz [1] eine so korrupte Jurisdiktion in so wichtiger Angelegenheit sich jahrelang hat erhalten können [2].

II. Die Genossenschaft als selbstthätiges Organ socialer Gewerbepolitik.

Mit papageienhafter Geschwätzigkeit wiederholen die Genossenschaftsstatuten die das Lehrverhältnis betreffenden Bestimmungen des Gewerbegesetzes. Insbesondere betonen auch sie, daß nur dem tauglichen Meister die Ausbildung von Lehrlingen anvertraut werden dürfe. Eine zweckmäßige Organisation der Lehrstellenvermittlung hätte die Erfüllung dieser Vorschrift wesentlich erleichtern müssen. Dennoch haben sich von den 96 Wiener Genossenschaften [3], deren Mitglieder im Jahre 1894 Lehrlinge

---

[1] Vgl. neuerdings Protokoll des ersten österr. Krankenkassentages vom 28., 29. und 30. Juni 1896. Wien 1896. S. 40, 44, und Leo Verkauf, Die Reform der österreichischen Krankenversicherung, Handelsmuseum, IX. Bd. 1894, Nr. 50, S. 703. „Ich glaube nicht," bemerkt der betreffende Referent, „daß sich eine Stimme dagegen erheben wird, wenn ich sage, daß heute von einer wirklichen Judicatur nicht gesprochen werden kann. Die Kassenschiedsgerichte haben sich als ganz unzulängliche Mittel erwiesen, um wirklich unparteiische, objektive Urteile zu schöpfen. Ich nehme keine einzige Kassenkategorie aus. Besonders kraß tritt dieser Umstand bei den Betriebskrankenkassen und den Schiedsgerichten der Genossenschaften zu Tage".

[2] Auch das Gesetz vom 27. Nov. 1896 betr. die Einführung von Gewerbegerichten hat hieran nichts geändert. Zwar bestimmt es in § 4 lit. e, es sei das Gewerbegericht auch zuständig in „Streitigkeiten aus der Angehörigkeit an Pensions- oder andere Unterstützungskassen", jedoch nur, „sofern nicht die Schiedsgerichte der Unfallversicherungsanstalten oder die Schiedsgerichte der Krankenkassen oder andere statutenmäßige Schiedsgerichte einzutreten haben." Somit bleibt vorderhand wohl alles beim alten.

[3] Stat. Jahrbuch d. Stadt Wien f. d. J. 1894, S. 520 ff.

beschäftigten, mehr als die Hälfte, nämlich 52, völlig passiv verhalten. Weitere 3, die keine Auskunft gegeben, dürften ebenfalls dieser Kategorie zuzuzählen sein. Darunter befinden sich die Bäcker, die Bau- und Steinmetzmeister, die Gürtler, die Kleidermacher, die Pfaidler, die Tischler u. s. w., sämtlich Korporationen mit einem außerordentlich hohen Lehrlingsstande. Bei den übrigen 41 sind die betreffenden Leistungen entweder kaum der Rede wert, oder stehen doch in keinem Verhältnis zur Zahl der überhaupt aufgedungenen Lehrlinge. Befriedigende Resultate erzielte eigentlich nur die Genossenschaft der Fleischhauer, bei der von 168 neu eintretenden 150 durch die Genossenschaft untergebracht wurden. In weitem Abstand erst folgt ihr die Genossenschaft der Friseure, bei der auf 246 nur 142 Lehrlinge dieser Art entfielen.

Dabei geht die genossenschaftliche Vermittelungsthätigkeit im ganzen unzweifelhaft zurück. Denn es betrug [1] die Zahl der

	aufgedungenen Lehrlinge	vermittelten Lehrstellen
1892	15 351	2615
1893	16 053	1683
1894	16 728	1461

Absolut und mehr noch relativ ist demnach eine bedeutende Abnahme der durch die Genossenschaften vermittelten Lehrplätze zu konstatieren; und zwar trifft dies, wie sich aus den nachstehenden Ziffern ergiebt, auch für die Fälle zu, in denen jene unbedingt verpflichtet wären [2], für die Unterbringung des Lehrlings zu sorgen.

	Vorzeitig aufgelöste Lehrverhältnisse	In solchen Fällen anderwärts untergebrachte Lehrlinge
1890	1384	914
1891	1392	704
1892	1418	322
1893	1465	403
1894	2005	376

[1] Für die Jahre vor 1892 fehlt es an Ausweisen.

[2] Nach § 103 a der G.-O. haben die Genossenschaften „in Fällen, wo das Lehrverhältnis ohne Verschulden des Lehrlings vor Ablauf der Lehrzeit aufgelöst wurde, für die weitere Unterbringung des Lehrlings bei einem anderen zur Genossenschaft gehörigen Lehrherrn Sorge zu tragen." Wie viele dieser Art sich unter den sämtlichen vorzeitig aufgelösten Lehrverhältnissen befinden, ist nicht zu konstatieren. Doch ist nicht anzunehmen, daß ihre Zahl sich in der Periode 1890—1894 vermindert habe.

Wie gering thatsächlich die praktische Bedeutung der genossenschaftlichen Vermittlungsthätigkeit ist, geht namentlich auch daraus hervor, daß daneben in Wien noch sechs andere Institute: das städtische Lehrlingsnachweiseamt, der Centralverein für Lehrlingsunterbringung, der katholische Meisterverein, die Kongregation der frommen Arbeiter, der Verein zur Beförderung der Handwerke unter den inländischen Israeliten und endlich der Centralverein für Vermittlung von Lehrstellen an Mädchen vollauf beschäftigt waren, um nur das dringendste Bedürfnis zu befriedigen, und daß ihre Wirksamkeit diejenige der Genossenschaften rund um das dreifache überstieg [1]. Denn es wurden 1893 und 1894 gegenüber den von den letzteren untergebrachten 1683 bez. 1461 Lehrlingen durch jene sechs Institute 6263 bez. 5788 Lehrlinge placiert, darunter 99 % in Wien selbst, und zwar fast ausschließlich bei Mitgliedern eben derselben Korporationen, die ihren gesetzlichen Verpflichtungen in so überaus lässiger Weise nachgekommen sind [2].

Statistische Angaben über die genossenschaftliche Lehrstellenvermittlung in der Provinz habe ich nicht erlangen können. Wohl aber wird aus Brünn berichtet, daß eine 1887 von anderer Seite gegründete Centralstelle für Lehrlingsvermittlung wegen „ausgebliebener Unterstützung seitens der Gewerbetreibenden selbst" drei Jahre später wieder habe aufgelassen werden müssen [3]. Persönliche Erhebungen haben zu den ungünstigsten Ergebnissen geführt. Und man darf sich versichert halten, daß der in Wien beobachtete Stand anderwärts nur ausnahmsweise erreicht und wohl nirgends übertroffen wird.

Ließ man sich die Lehrstellenvermittlung entgehen, so hätte man doch der Lehrlingszüchtung entgegenarbeiten können. In der That haben alle Genossenschaften bis auf 520 oder 9,8 %, die offenbar wenige oder gar keine Lehrlinge umfassen, entsprechende Bestimmungen in ihre Statuten aufgenommen [4]. Doch berühren diese bei 4565 oder 85,8 % der Korporationen ausschließlich Meister ohne Gehilfen, nur bei 232 oder 4,4 % auch solche mit Gehilfen, so daß streng genommen bei 95,1 % aller in Betracht kommenden Genossenschaften die Lehrherrn freie Hand

[1] Stat. Jahrbuch d. Stadt Wien f. d. J. 1894, S. 543 ff.

[2] Vgl. auch Lehrlingsenquete von 1897, Arbeiterzeitung, Jahrg. 1897, Nr. 113, 118, 124, 126, 131, 139, 144, 150, 152. Allgemein wird konstatiert, daß eine geregelte Lehrstellenvermittlung nicht bestehe, daß in der Regel zufällige Bekanntschaft, private Empfehlung und Annoncen als Surrogate dienen.

[3] Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Österreich, S. 660.

[4] Genossenschaftsstatistik von 1894, I, S. 207*.

haben, sobald sie auch nur einen einzigen Gesellen aufnehmen. Denn die dem Normalstatut des Handelsministeriums[1] entnommene und in den Specialstatuten immer wiederkehrende Wendung, es dürften „Gewerbetreibende, welche Gehilfen beschäftigen, keine so große Zahl von Lehrlingen halten, daß es den Lehrherrn dadurch unmöglich werde, seiner gesetzlichen Verpflichtung in Betreff der gewerblichen Ausbildung derselben nachzukommen," erweist sich in der Praxis als eine bedeutungslose Phrase. Angeblich[2] betrug die Zahl der von den Genossenschaftsmitgliedern 1894 beschäftigten

Land	Gehilfen	Lehrlinge	1 Lehrling auf Gehilfen
Niederösterreich . .	218 581	52 123	4,2
Oberösterreich . . .	26 552	6 382	4,2
Salzburg	7 990	1 398	5,7
Steiermark . . .	29 996	10 804	2,8
Kärnten	7 948	2 935	2,7
Krain	2 420	1 056	2,3
Triest und Gebiet .	2 226	527	4,2
Görz und Gradiska	—	—	—
Istrien	307	44	7,0
Tirol	11 328	2 407	4,7
Vorarlberg . . .	5 263	490	10,7
Böhmen	120 344	51 688	2,3
Mähren	44 552	23 395	1,9
Schlesien	18 499	5 212	3,5
Galizien	19 694	14 344	1,4
Bukowina	2 648	1 600	1,6
Dalmatien	—	—	—
Zusammen	518 348	174 405	3,0

Danach entfiel im Durchschnitt der Monarchie auf je drei Gehilfen ein Lehrling, eine entschieden unbefriedigende Relation, besonders, wenn man erwägt, daß die angegebene Zahl der Lehrlinge weit hinter der Wirklichkeit zurückbleiben dürfte, weil die große Masse der „Probelehrlinge" und erst recht die jugendlichen Hilfsarbeiter ohne ausgesprochenen Lehrlingscharakter unberücksichtigt blieben, oder, was noch bedenklicher ist, den Gehilfen zugezählt wurden[3]. Aber dieses Durchschnittsverhältnis erscheint

[1] B. von Weigelsperg, Kompendium des Gewerbewesens. Wien 1893. S. 225.

[2] Genossenschaftsstatistik von 1894, I, S. 201*.

[3] Der Referent bemerkt nämlich (S. 12*), daß die Genossenschaftsangehörigen „ohne weitere Unterscheidung des Arbeitsranges in Gehilfen und Lehrlinge getrennt wurden, derart, daß alle nicht im Lehrverhältnis stehenden Angehörigen unter den ersteren begriffen erscheinen."

überhaupt bedeutungslos, sobald man die einzelnen Kronländer ins Auge faßt. Allerdings stand in Salzburg erst auf 5,7, in Istrien auf 7,0, im Ländchen Vorarlberg sogar erst auf 10,7 Gehilfen 1 Lehrling in Verwendung; dafür aber in Steiermark schon auf 2,8, in Kärnten auf 2,7, in Krain und Böhmen auf 2,3, in Mähren auf 1,9, in der Bukowina auf 1,6 und in Galizien gar schon auf 1,4 Gehilfen ein Lehrling! Wie wenig gerade die Genossenschaften jener Tendenz zur Verdrängung der erwachsenen Hilfsarbeiter im Kleingewerbe entgegenwirkten, erhellt noch deutlicher aus folgender Betrachtung. Es hatten nämlich von sämtlichen 5317 Genossenschaften der Monarchie im Jahre 1894 aufzuweisen[1]:

161 oder 3,0 % nur Lehrlinge, aber gar keine Gehilfen;

342 oder 6,4 % doppelt soviel oder noch mehr Lehrlinge als Gehilfen;

670 oder 12,6 % mehr Lehrlinge als Gehilfen, wenn auch nicht doppelt so viele;

115 oder 2,2 % ebensoviel Lehrlinge als Gehilfen;

1235 oder 23,2 % weniger Lehrlinge als Gehilfen, aber immer noch mehr als die Hälfte der letzteren;

838 oder 15,8 % weniger Lehrlinge als Gehilfen, aber doch noch zwischen einem Drittel und der Hälfte dieser.

Nur in 1323 oder 24,8 % aller Genossenschaften reichte die Zahl der Lehrlinge nicht an das Drittel der Gehilfenzahl heran, während 269 oder 5,1 % nur Gehilfen, 280 oder 5,3 % weder Lehrlinge noch Gehilfen besaßen und 84 oder 1,6 % endlich keine Auskunft zu geben vermochten[2]. Demnach überstieg bei 3361 oder 63,2 % der Genossenschaften die Zahl der Lehrlinge die Durchschnittsrelation 1:3, und zwar befanden sich darunter nicht weniger als 1288 oder 24,2 % aller, die ausschließlich Lehrlinge, deren mehr als Gehilfen oder doch mindestens ebensoviele zu verzeichnen hatten[3].

---

[1] Genossenschaftsstatistik von 1894, I, S. 212*.

[2] Genossenschaftsstatistik von 1894, I, S. 203* wird die Zahl der Genossenschaften ohne Angehörigen auf 353 beziffert; das gäbe abzüglich der S. 212* ausgewiesenen 84, bei denen „eine Vergleichung mangels Angaben nicht vorgenommen werden konnte," 269. Doch wird ebenda die Zahl der Genossenschaften ohne Lehrlinge und Gehilfen mit 280 angegeben.

[3] Das bei vielen Genossenschaften zu beobachtende Mißverhältnis zwischen

Auch von einem merklichen Fortschritt im Vergleich zu früheren Zeiten ist nichts zu verspüren. Es besaßen nämlich von den Zünften, Innungen und Genossenschaften des Kammerbezirkes[1]

Gehilfen bez. Lehrlinge	Brünn 1851		Graz 1853		Prag 1865		Reichenberg 1866		Budweis 1866	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Nur Gehilfen . . .	63	8,6	25	9,7	44	12,9	—	—	18	5,6
Nur Lehrlinge . . .	117	16,0	—	—	28	8,2	5	1,2	11	3,4
Mehr Lehrlinge als Gehilfen	154	21,1	30	11,6	73	21,5	356	83,0	112	34,8
Ebensoviel Lehrlinge als Gehilfen	69	9,5	9	3,5	29	8,5	29	6,8	20	6,2
Weniger Lehrlinge, aber doch mehr als 1/3 der Gehilfen	221	30,3	119	46,1	104	30,6	36	8,4	120	37,3
Weniger Lehrlinge als 1/3 der Gehilfen . .	106	14,5	75	29,1	62	18,2	3	0,7	41	12,7
Zusammen	730	—	258	—	340	—	429	—	322	—

der Zahl der Gehilfen und Lehrlinge tritt am stärksten hervor beim Gewerbe, weniger beim Handel. Eine scharfe Scheidung läßt sich in Anbetracht der vielen gemischten Korporationen nicht vornehmen. Doch besaß z. B. das Gremium der Wiener Kaufmannschaft (Niederösterr. Nr. 53) 15376 Gehilfen, 2592 Lehrlinge; die Handelsgremien in Linz (Oberösterr. Nr. 16) 476 Geh., 147 Lehrl.; in Salzburg (Salzburg Nr. 11) 348 Geh., 90 Lehrl.; in Graz (Steiermark Nr. 31) 943 Geh., 284 Lehrl.; in Klagenfurt (Kärnten Nr. 8) 116 Geh., 76 Lehrl.; in Laibach (Krain Nr. 6) 202 Geh., 83 Lehrl.; in Innsbruck (Tirol Nr. 8) 367 Geh., 113 Lehrl.; in Prag (Böhmen Nr. 26) 1928 Geh., 227 Lehrl.; in Brünn (Mähren Nr. 13) 208 Geh., 122 Lehrl.; in Olmütz (Mähren Nr. 34) 215 Geh., 125 Lehrl.; in Troppau (Schlesien Nr. 10) 169 Geh., 83 Lehrl. u. s. w. (Genossenschaftsstatistik von 1894, I u. II, Tabellenteil.) Die zahlreichen Vertreter des Viktualien- und Gemischtwarenhandels beschäftigen meist weder Gehilfen noch Lehrlinge. In kleineren Städten zeigen sich hie und da ungünstigere Relationen; doch handelt es sich dort meist nur um niedrige Zahlen.

[1] Die Daten für die Kammerbezirke Brünn 1851, Graz 1853, und Budweis 1866 nach Ferdinand Schmid, Statist. Studien, S. 191 ff.; die für die Kammerbezirke Prag 1865 und Reichenberg 1866 nach eigenen Berechnungen auf Grund des Berichtes der Handels- und Gewerbekammer in Reichenberg f. d. J. 1864—1866, Reichenberg 1868, S. 149 ff. und des Statistischen Berichtes der Handels- und Gewerbekammer in Prag f. d. J. 1865, Prag 1867, S. 42 ff. — Korporationen ohne Angehörige bez. solche, hinsichtlich deren die Ausweise fehlen, blieben unberücksichtigt. Gleiches gilt bezüglich der nächsten Tabelle, die auf Grund der Genossenschaftsstatistik von 1894, I, S. 186* ff., zusammengestellt wurde.

Die entsprechenden Ziffern für das Jahr 1894 lauten:

Gehilfen bez. Lehrlinge	Brünn		Graz		Prag		Reichenberg		Budweis	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Nur Gehilfen . . .	4	2,2	22	8,4	11	2,3	22	3,7	7	2,5
Nur Lehrlinge . . .	2	1,1	6	2,3	26	5,5	21	3,6	14	4,0
Mehr Lehrlinge als Gehilfen	50	27,5	48	18,3	122	25,6	130	22,1	69	24,8
Ebensoviel Lehrlinge als Gehilfen	3	1,6	6	2,3	8	1,7	22	3,7	10	3,6
Weniger Lehrlinge, aber doch mehr als 1/3 der Gehilfen	95	52,2	99	37,8	206	43,3	268	45,5	136	48,9
Weniger Lehrlinge als 1/3 der Gehilfen . .	28	15,4	81	30,9	103	21,6	126	21,4	45	16,2
Zusammen	182	—	262	—	476	—	589	—	278	—

Will man nun aus einem Vergleiche beider Tabellen überhaupt irgendwelche Schlüsse ziehen[1], so läßt sich nur für den Kammerbezirk Reichenberg ein auffallender Umschwung konstatieren. Und dieser ist ein scheinbarer[2]. Im übrigen haben wohl Verschiebungen stattgefunden, doch ohne daß darum eine erhebliche Besserung der Gesamtlage eingetreten wäre. Allenthalben und teilweise sehr bedeutend hat die Zahl jener Genossenschaften abgenommen, deren Mitglieder ausschließlich Gehilfen beschäftigen, und dementsprechend diejenige der beiden in den Tabellen zuletzt genannten Arten sich gesteigert. Der insbesondere im Brünner Kammerbezirk zu konstatierende Rückgang solcher Korporationen, deren Mitglieder sich nur mit Lehrlingen behelfen, wird durch eine Zunahme in anderen Bezirken ausgeglichen. Die Ver-

[1] Es ist zu berücksichtigen, daß während der fünfziger und sechziger Jahre etwa die Hälfte der Gewerbetreibenden nicht inkoporiert war und daß ferner durch die Reorganisation von 1883 vielfach eine neue Einteilung geschaffen wurde.

[2] Die Entwickelung im Reichenberger Kammerbezirk ist eine durchaus abnorme. Sie erklärt sich daraus, daß daselbst während der sechziger Jahre in größerem Maßstabe der Versuch gemacht wurde, auch die Großindustrie in die genossenschaftliche Organisation einzubeziehen. Die in den Fabriken grassierende Kinderarbeit, sowie die Berücksichtigung der von verlegten „selbständigen" Meistern im Gewerbe beschäftigten Angehörigen mögen die Zahl der ausgewiesenen „Lehrlinge" dermaßen gesteigert haben. Seit dem mit dem Jahre 1883 erfolgten Ausscheiden der Großindustrie fügt sich der Reichenberger Bezirk zwanglos in den Rahmen der übrigen ein.

schiebungen in den beiden mittleren Kategorien heben einander zum großen Teile auf. Überdies deuten die örtlichen Differenzen darauf hin, daß man die etwaigen Veränderungen der unmittelbaren Einwirkung des Genossenschaftswesens kaum zuzuschreiben habe.

Über die statutarische Regelung der Lehrzeit durch die Genossenschaften war bereits in anderem Zusammenhange zu berichten[1]. Auch wurde dargethan, daß von einer konsequenten Durchführung jener Bestimmungen nicht die Rede sei. Es erübrigt, zu konstatieren, daß die gewerblichen Korporationen, anstatt den auf eine willkürliche Verlängerung der Lehrzeit gerichteten Bestrebungen ihrer Mitglieder entgegenwirken, ihnen häufig geradezu Vorschub leisten. Keineswegs bei allen Genossenschaften nämlich darf das Aufdingen und Freisprechen der Lehrlinge zu jeder beliebigen Zeit vorgenommen werden. Nur bei einem reichlichen Viertel der 96 hierfür in Betracht kommenden Wiener Verbände[2] ist dies beispielsweise der Fall. Von den übrigen wurden besondere Termine angesetzt, und zwar mitunter in recht geringer Zahl. Bei 10 Genossenschaften findet das Aufdingen oder Freisprechen in jedem Monat nur einmal, bei 33 nur einmal in jedem Vierteljahr, bei 5 nur zweimal, bei einer endlich, derjenigen der Schiffsmüller, gar nur einmal alljährlich statt. Versäumt der Lehrherr fahrlässig oder absichtlich den betreffenden Termin, so muß der Lehrling meistens bis zum nächsten warten. Je größer nun die Zahl der Mitglieder und je ausgedehnter der Genossenschaftsbezirk, desto schwerer ist eine genauere Kontrolle durchzuführen, desto lockender auch die Versuchung für den einzelnen Meister, sich dem rechtlichen Zwange zu entziehen. Kein Wunder, daß namentlich in ländlichen Gegenden jene Praxis zu schweren Mißständen führt. „Unsere Genossenschaft ist sehr lau", bemerkt[3] ein Experte aus Kärnten, „sie setzt oft für Lehrlinge, welche schon 3 und 4 Jahre lernen und lange freigesprochen werden sollten, keinen Termin fest und ebenso gelingt es manchmal schwer, einen Lehrbrief zu erhalten." Ähnliches wird gelegentlich von den Gewerbeinspektoren

---

[1] Siehe oben S. 256 ff.

[2] Statistisches Jahrbuch der Stadt Wien f. d. J. 1894, S. 502 ff. Statistische Daten über Genossenschaften außerhalb Wiens stehen nicht zur Verfügung.

[3] Gewerbeenquete des Abgeordnetenh. von 1893, S. 308.

berichtet[1] und persönliche Erkundigungen haben zu dem gleichen Resultate geführt.

Daß die Institution der Lehrlingsprüfung häufig in derselben Richtung wirkt, wird danach kaum noch überraschen. Eine solche findet sich vorgeschrieben[2] in den Statuten von 4282 oder 80,5 % aller Genossenschaften. Am stärksten sind Korporationen dieser Art vertreten in der Bukowina (98,0 %), in Krain und Oberösterreich (95 %) und in Schlesien (90,7 %); nur in Mähren hat sich die größere Menge (59,1 %) ablehnend verhalten. Inwieweit die statutarischen Bestimmungen zur Durchführung gelangten, ward nicht erhoben. Doch scheinen sie in der Hauptsache tote Buchstaben geblieben zu sein. Dies darf man schon daraus schließen, daß in der Gewerbeenquete von 1893 so viele Meister für die Einführung jener Prüfungen plädierten. Nur die berufsgenossenschaftlich organisierten Korporationen der größeren Städte und auch diese nur zum Teil haben solche eingerichtet[3], deren praktischer Wert jedoch auf das lebhafteste bestritten wird[4]. In der Regel handelt es sich um ein Wiederaufleben des alten Meisterstückes in abgeschwächter Form. Auch die früheren Mißbräuche stellten sich alsbald wieder ein[5], so daß z. B. die Grazer Schlossergenossenschaft eine Punze anschaffen mußte, um die mehrmalige Verwendung desselben Gegenstandes zu verhüten. Aber noch andere Konsequenzen ergaben sich. „Wir haben," so erklärt[6]

---

[1] Berichte der Gewerbeinspektoren f. d. J. 1895, S. 77; 1896, S. 88.

[2] Genossenschaftsstatistik von 1894, I. S. 207*. Die Prüfung ist eine theoretische, eine praktische, oder beides.

[3] Gewerbeenquete des Abgeordnetenh. von 1893, S. 79 ff., 179, 181, 218, 378 f., 295 f., 569, 631, 655, 732, 768, 828, 910, 1051 u. s. w. Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Österreich, S. 31, 135, 149, 275, 305, 445, 460, 517. Lehrlingsenquete von 1897, Arbeiterzeitung, Jahrgang 1897, Nr. 134, 139, 144, 150.

[4] Gewerkschaftsenquete von 1892/93, S. 37, 83, 87, 113, 119, 121 f., 128, 133, 137, 150, 152, 164, 167, 172, 185, 188, 192, 195, 203, 204, 215 u. s. w. Mit Recht bemerkt Ernst Seidler (Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Österreich, S. 405): „Was hier verlangt werden müßte, ist für die Mehrzahl der Kandidaten unerreichbar, und was thatsächlich verlangt werden kann, hält die Mittelmäßigkeit vom selbständigen Geschäftsbetriebe nicht zurück." In der That erscheint jede wirkliche Prüfung solange sinnlos und ungerecht, als nicht dem Lehrling, bez. dem Gehilfen die objektive Möglichkeit geboten wird, sich entsprechend darauf vorzubereiten.

[5] Gewerbeenquete des Abgeordnetenh. von 1893, S. 295 f., 378, 828.

[6] Gewerbeenquete des Abgeordnetenh. von 1893, S. 962.

der Vorsteher der Wiener Fleischselchergenossenschaft mit Stolz, „schon seit Jahren die Gehilfenprüfungen eingeführt und dadurch sehr schöne Erfolge erzielt. Bei jeder Freisprechung kommt es vor, daß 4—10 Lehrlinge bei der theoretischen Prüfung nicht entsprechen und auf ein halbes oder ganzes Jahr zurückgewiesen werden, um das nachzuholen, was sie versäumt haben." Fälle dieser Art werden mehrfach auch von den Gewerbeinspektoren erwähnt[1]; so noch in seinem jüngsten Berichte durch den Grazer Beamten deren 5, in denen „das vom Lehrling vorgelegte Gesellenstück von den Prüfungskommissären der Genossenschaft nicht approbiert wurde, was zur Folge hatte, daß die betreffenden Lehrlinge verhalten wurden, ein halbes oder ein ganzes Jahr nachzulernen, ohne daß eine derartige Bedingung im Lehrvertrage schon früher stipuliert gewesen, oder daß in jedem einzelnen Falle nur der Unfleiß des Lehrlings und nicht auch die besonderen Verhältnisse der Werkstatt, in der er seine Lehre genossen, an dem Mißerfolge des Kandidaten mit schuld gewesen wären." Die mit ihrer schonungslosen Härte gegen den Lehrling seltsam kontrastierende Toleranz der genossenschaftlichen Organe gegen den gewissenlosen Meister ist es, die namentlich auch in Arbeiterkreisen böses Blut macht[2].

Wie wenig es im großen und ganzen den Genossenschaften alle die Jahre hindurch um die Förderung der fachlichen Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses zu thun war, zeigt am besten ihre Stellungnahme zum Fortbildungsschulwesen. Es betrug[3] nämlich die Zahl der

---

[1] Berichte der Gewerbeinspektoren f. d. J. 1891, S. 60; 1893, S. 96, 368; 1896, S. 88.

[2] Gewerkschaftsenquete von 1892/93, S. 186, 195. Gewerbeenquete des Abgeordnetenh. von 1893, S. 218, 258, 284 f., 597.

[3] Die ersten drei Kolumnen nach der Genossenschaftsstatistik von 1894, I, S. 207*. „Für die Aufführung einer gewerblichen Fortbildungsschule als genossenschaftliche Institution," bemerkt der Referent (S. 7*), „wurde als Grundsatz festgehalten, daß diese nur dann erfolgte, wenn die betreffende Genossenschaft mindestens erstens auf die Leitung der Schule (z. B. durch Vertretung im Schulausschusse) einen maßgebenden Einfluß nimmt, und zweitens gleichzeitig durch Zuwendung von Geldmitteln (Subventionierung), oder durch Bestellung eines Lokales oder von Lehrmitteln in finanzieller Hinsicht und in einer nicht unerheblichen Weise das Bestehen der Schule unterstützt, wenngleich auch von anderer Seite (Staat, Land, Gemeinde, Handels- und Gewerbekammer u. s. w.) Subventionen in höherem Ausmaß gewährt werden." Kolumne IV nach der Österreichischen Statistik XLIV. Bd., 4. Heft, S. XXV. Die Zahl sämtlicher Schulen dürfte bis 1894 erheblich gestiegen sein.

Land	Genossenschaften (1894)			gewerblichen Fortbildungsschulen 1892/93
	im ganzen	bei denen Fortbildungsschulen bestehen	letztere in % aller	
Niederösterreich . .	585	30	5,1	174
Oberösterreich . . .	660	4	0,6	10
Salzburg	112	—	—	4
Steiermark . . .	346	11	3,2	19
Kärnten	81	6	7,4	7
Krain	36	1	2,8	13
Triest und Gebiet .	5	—	—	2
Görz und Gradiska .	—	—	—	3
Istrien	2	—	—	4
Tirol	220	1	0,5	15
Vorarlberg	76	—	—	6
Böhmen	2015	51	2,5	253
Mähren	469	12	2,6	70
Schlesien	204	6	3,0	15
Galizien	455	—	—	31
Bukowina	51	—	—	4
Dalmatien	—	—	—	1
Zusammen	5317	122	2,3	631

Also nur 122 oder 2,3 % aller Genossenschaften haben sich um die Hebung des gewerblichen Fortbildungsunterrichtes bemüht. Diejenigen Salzburgs, des Küstenlandes, Vorarlbergs, Galiziens und der Bukowina haben völlig darauf verzichtet. Nicht viel besser steht es in Tirol und Krain. Im übrigen entfallen von den 30 derartigen Schulen Niederösterreichs allein 24 auf Wien, von den 51 böhmischen 14 auf Prag, von den 12 mährischen je 2 auf Brünn und Olmütz. Hingegen findet sich in Graz, Laibach und Innsbruck nur je eine, in den Landeshauptstädten Linz, Salzburg, Klagenfurt, Triest, Troppau, Lemberg, Krakau und Czernowitz auch nicht eine einzige solche „genossenschaftliche" Schule[1]. Bedenkt man endlich, daß von den 631 für das Schuljahr 1892/93 ausgewiesenen Fortbildungsschulen der Monarchie noch nicht einmal 1/5 dieser Kategorie angehören und daß auch jene 122 nur zum geringsten Teile genossenschaftlicher Initiative ihren Ursprung verdanken, so mag man ermessen, was aus Österreichs gewerblichem Schulwesen geworden wäre, hätte man sich auf die Opferwilligkeit der Handwerkerverbände verlassen! Sind doch, wie die folgende Über-

[1] Genossenschaftsstatistik von 1894, I, S. 104* ff.

sicht[1] darthut, selbst ihre finanziellen Beitragsleistungen so gering, daß man ohne Schaden für das Ganze auf diese schäbigen Almosen verzichten könnte.

Unterrichtsanstalten	Gesamteinnahmen in Gulden	Einnahmen aus Mitteln der Gewerbegenossenschaften und Handelsgremien in Gulden	Diese in % der Gesamteinnahmen
1. Lehranstalten für gewerbliche Hauptgruppen	991 434	2 705	0,3 %
2. Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige[2]	919 707	3 061	0,3 %
3. Allgemeine Handwerkerschulen . . .	85 153	270	0,3 %
4. Öffentliche Zeichenschulen	29 773	370	1,2 %
5. Gewerbliche Fortbildungsschulen:			
a. aus dem niederösterreichischen Gewerbeschulfonds dotierte[3]	258 237	657	0,3 %
b. alle anderen	433 023	20 478	4,73 %

Ebensowenig befriedigt endlich die genossenschaftliche Krankenversicherung der Lehrlinge. Zwar setzte der § 1 d. Ges. vom 30. März 1888 dem langjährigen Schlendrian dadurch ein Ziel, daß er jene in die staatlich organisierte Zwangsversicherung einbezog. Doch ermächtigte Art. I d. Ges. v. 4. April 1889 die Behörden, die bei den Mitgliedern einer Gewerbegenossenschaft in Verwendung stehenden Lehrlinge von der Versicherungspflicht, d. h. insbesondere von der Angehörigkeit zur Bezirkskrankenkasse, zu befreien, sofern die betreffende Genossenschaft im Sinne des § 114, Abs. 2, lit. f. d. G.-O. die Fürsorge für die erkrankten Lehrlinge nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen übernehme. Wie

[1] Österreichische Statistik, XLII. Bd., 1. Heft, S. LXI, LXIV f., LXVIII, LXIX, LXXII, LXXIV.

[2] Die thatsächlichen Gesamteinnahmen dieser Schulen beliefen sich auf 954 204 Fl. Da jedoch die Beiträge der Genossenschaften zur Erhaltung der Fachschulen für Korbflechterei nicht besonders ausgewiesen wurden, so mußte diese Kategorie ausgeschieden werden. Ihre Einnahmen betrugen 34 497 Fl., davon aus Mitteln von Bezirksvertretungen, Kammern, Gemeinden und Genossenschaften zusammen 2370 Fl. Der resultierende Fehler dürfte also bedeutungslos sein.

[3] Die zur Erhaltung dieser Schulen erforderlichen Mittel werden in besonderer Weise aufgebracht. (Vergl. Statistik, S. LXX f.) Daher die Geringfügigkeit der genossenschaftlichen Beiträge. Die Leistungen jener Korporationen, die sich durch Gründung und Förderung „fachlicher" Fortbildungsschulen in Wien hervorgethan, erscheinen in den Ziffern der Rubrik 5 b obiger Tabelle.

aus der folgenden Tabelle[1] erhellt, haben eine Reihe Genossenschaften von dieser Vergünstigung Gebrauch gemacht.

Land	Genossenschaften	Lehrlinge	Lehrlingskrankenkassen (1894)	Lehrlingskrankenkassen (1894)	Durchschnittl. Mitgliederzahl
Niederösterreich . .	585	52 123	81	76	34 339
Oberösterreich . . .	660	6 382	13(12)	13	595
Salzburg	112	1 398	4	4	225
Steiermark	346	10 804	17	17	1 536
Kärnten	81	2 935	4	3	212
Krain	36	1 056	1	1	128
Küstenland . . .	7	571	—	—	—
Tirol	220	2 407	—	—	—
Vorarlberg . . .	76	490	2	2	34
Böhmen	2015	51 688	74	60	3 620
Mähren	469	23 395	66	56	4 379
Schlesien	204	5 212	33	33	1 834
Galizien	455	14 344	19	19	2 074
Bukowina	51	1 600	—	—	—
Dalmatien	—	—	—	—	—
Zusammen	5317	174 405	(314)313	284	48 976

Daß die statistischen Ämter zweier Ministerien bei ihren gleichzeitigen Erhebungen zu so verschiedenen Ergebnissen gelangten, dürfte sich daraus erklären, daß für die Aufnahme einer Kasse in die Statistik des Handelsministeriums schon die erfolgte Statutengenehmigung maßgebend war, ohne Rücksicht darauf, ob die betreffende bereits ins Leben getreten, beziehentlich noch funktionierte[2]. Nach den allein verläßlichen Ziffern der Krankenkassenstatistik bestanden im Jahre 1894 insgesamt 284 Lehrlingskrankenkassen, denen im ganzen 48 976 oder 28,0 % der beschäftigten Lehrlinge einverleibt waren[3]. Abgesehen von den 46 Kassen der Wiener

[1] Die ersten drei Kolumnen nach der Genossenschaftsstatistik des Handelsministeriums von 1894, I, S. 17* und 208* f. Die Zahl der Lehrlingskrankenkassen für Oberösterreich wird das eine Mal mit 13, das andere Mal mit 12 angegeben. Sollte 13 die richtige Zahl sein, was das Wahrscheinliche ist, so wäre die in beiden Fällen gleichlautende Summe 313 unhaltbar. Kolumne 4 und 5 nach der Krankenkassenstatistik des Ministeriums des Innern: Die Gebarung und die Ergebnisse der Krankheitsstatistik u. s. w. f. d. J. 1894, S. 156 f.

[2] Genossenschaftsstatistik von 1894, I, S. 6*.

[3] Nach der Genossenschaftsstatistik gehören die 313 ausgewiesenen Kassen im ganzen 388 der Genossenschaften an, da 25 unter ihnen zur Versicherung der Lehrlinge zweier oder mehrerer Korporationen dienen. Daneben haben 27 Gehilfenkrankenkassen die Versicherung von Lehrlingen mit übernommen.

Genossenschaften mit 31481, d. i. durchschnittlich je 684 Mitgliedern, ist das Größenverhältnis vielfach ein außerordentlich ungünstiges. Entfallen doch im ganzen auf die übrigen 238 Kassen der Monarchie nur 17495, d. i. durchschnittlich 74 Mitglieder, eine Durchschnittsstärke, die in einzelnen Kronländern überschritten, dafür in andern auch nicht annähernd erreicht wird. Sie betrug z. B. in Galizien 109, in Niederösterreich 95, in Mähren 78, in Schlesien und Salzburg 56, in Oberösterreich 46, in Vorarlberg gar nur 17. Ob unter solchen Umständen die wenigstens in Niederösterreich und den Sudetenländern zu beobachtende Vermehrung dieser leistungsunfähigen Versicherungsinstitute[1] eine erfreuliche Erscheinung zu nennen sei, kann man mit Recht bezweifeln. Und ein anderes Moment tritt hinzu, um die Abneigung hiergegen zu verstärken.

Die Verwaltung der Lehrlingskrankenkassen liegt in den Händen der Meister. Denn nach § 34 d. Ges. v. 30. März 1888 betr. die Krankenversicherung ist für jene versicherungspflichtigen Mitglieder, die ein Arbeitsverdienst in Geld nicht beziehen, der Versicherungsbetrag in seinem vollen Umfange vom Arbeitgeber allein aus eigenen Mitteln zu leisten. Nahe läge es, die fälligen Beiträge ratenweise und an kurzfristigen Terminen von den einzelnen Lehrherrn einzufordern. Doch hat dies Verfahren keineswegs allenthalben und auch, wo es geschehen, mehrfach nur ergänzungsweise Anwendung gefunden. Selbst in Wien, wo diese Angelegenheit noch am besten geordnet ist, decken, wie es scheint[2], nur 14 der vorhandenen 46 Kassen ihren Bedarf durch allwöchentlich, weitere 12 ihn durch monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder auch nur jährlich eingeforderte Raten. Andere 17 begnügen sich mit der Einhebung von Pauschalsummen, die als Zuschlag zu den Aufding- und Freisprechgebühren gleichzeitig mit diesen an die Genossenschaft abzuführen sind; 3 endlich bedienen sich eines kombinierten Verfahrens. Nun wird behauptet, daß in den letztgenannten Fällen häufig eine gesetzwidrige Abwälzung der Versicherungspflicht vom Lehrherrn auf den Lehrling stattfinde. Zwar zahle formell der Meister, doch

[1] Ihre Zahl betrug 1892 214, 1893 255, 1894 284. Die übrigen Lehrlinge sind in den Bezirkskrankenkassen versichert.

[2] Die in der Genossenschaftsstatistik von 1894, I, S. 1 ff. unter der Rubrik „Genossenschaftliche Kranken- und Unterstützungskassen" enthaltenen Angaben sind nicht immer ganz präzis.

lasse sich der Ursprung des von ihm hinterlegten Geldes um so weniger kontrollieren, als auch die erwähnten Gebühren vielfach vom Lehrling getragen und vom Lehrherrn nur abgeliefert würden. Es wird sich später Gelegenheit bieten, die Berechtigung dieses Vorwurfes genauer zu prüfen.

Wie immer diese Untersuchung ausfallen möge, die Bilanz der genossenschaftlichen Thätigkeit im Hinblick auf die Regelung des Lehrlingswesens endet mit einem gewaltigen Defizit. Zwar ist nicht zu leugnen, daß gelegentlich einzelne Genossenschaftsvorsteher ein tieferes Verständnis bekundeten und sich für ihre Person redlich, wenn auch mit geringem Erfolge, bemühten, einen Wandel zu schaffen[1]. Im allgemeinen aber fällen die Sachverständigen, namentlich die Gewerbeinspektoren, ein vernichtendes Urteil[2]:

„Die jahrelangen Bestrebungen der Gewerbebehörden, die wenig befriedigenden Zustände hinsichtlich der gewerblichen Ausbildung jugendlicher Hilfsarbeiter zu bessern, haben, soweit das Kleingewerbe in Frage kommt, einen merkbaren Erfolg nicht ergeben," konstatiert der Wiener Beamte noch 1896. „Der den Genossenschaften wiederholt erteilte Auftrag, pflichtgemäß für ein geordnetes Lehrlingswesen zu sorgen und die Genossenschaftsmitglieder zur Erfüllung der betreffenden Vorschriften zu verhalten, ist nahezu fruchtlos geblieben." An den ungeregelten Lehrlingsverhältnissen, so wird aus Tetschen berichtet, „tragen im Kleingewerbe in erster Linie die Genossenschaften Schuld, welche die ihnen obliegende Verpflichtung der Vorsorge für ein geordnetes Lehrlingswesen und den gewerblichen Nachwuchs nur äußerst mangelhaft, in den meisten Fällen gar nicht erfüllen." Die Genossenschaften, wird aus Budweis gemeldet, „kümmern sich mit geringen Ausnahmen sehr wenig um das Wohl und Wehe der Lehrlinge. Dann und wann übermittelt eine oder die andere Genossenschaft einen Entwurf von Bestimmungen über die Lehrlingsprüfungen der Gewerbebehörde. Darin besteht so ziemlich ihre ganze Fürsorge für das Lehrlingswesen." Bis jetzt (1895) sei der betreffende Beamte „nicht in der Lage, auch nur eine einzige Genossenschaft namhaft zu machen, die sich in der bewußten Richtung hervorgethan hätte." Und der Pilsener Inspektor fügt hinzu, daß „die Vorstandsmitglieder zur Überwachung des Lehrlingswesens schon deshalb nicht befähigt seien, weil sie im eigenen Gewerbe dieselben Fehler begingen,

---

[1] Berichte der Gewerbeinspektoren f. d. J. 1893, S. 95 f. (Wiener Neustadt), 242 (Reichenberg); 1895, S. 77 (Wiener Neustadt), 183 (Prag); 1896, S. 46 (Wiener Neustadt), 166 (Prag).

[2] Berichte der Gewerbeinspektoren f. d. J. 1894, S. 117 (Graz), 242 (Budweis), 359 (Lemberg); 1895, S. 42 (Wien), 77 (Wiener Neustadt), 232 (Pilsen), 256 (Budweis), 305 (Brünn), 381 (Lemberg); 1896, S. 19 (Wien), 67 (Linz), 87 (Graz), 116 (Klagenfurt), 284 (Tetschen), 375 f. (Lemberg).

die sie an anderen zu tadeln hätten". Aus den Alpenländern ertönen dieselben Klagen und wie sollte es in Galizien besser stehen? „In den zehn Jahren meiner hierortigen Amtsthätigkeit," erklärt der Gewerbeinspektor in Lemberg, „ist mir kein einziger Fall bekannt geworden, daß von Seiten einer Genossenschaftsvorstehung irgend etwas gethan worden wäre, um die Bildung der Lehrlinge zu heben. Alles, was in dieser Richtung in Galizien und in der Bukowina geschieht, ist ausschließlich der Initiative von Personen zu danken, welche eigentlich mit dem Gewerbe als solchem nichts zu thun haben!" —

Ich habe dieser Kritik nichts hinzuzufügen[1].

Fürsorge für den arbeitslosen und Unterstützung des arbeitsunfähigen Gesellen sind die Aufgaben, welche die Genossenschaft gegenüber dem erwachsenen Hilfsarbeiter zu erfüllen hat. In ersterer Hinsicht gelangte das Handelsministerium[2] bei seinen Erhebungen zu folgendem Resultate:

Kronland	Genossenschaften	Gesellenherbergen	Rufhäuser	Zuschickordnungen
Niederösterreich	585	34	2	14
Oberösterreich	660	50	—	—
Salzburg	112	2	—	—
Steiermark	346	25	—	1
Kärnten	81	12	—	—
Krain	36	2	—	—
Triest und Gebiet	5	—	—	—
Görz und Gradiska	—	—	—	—
Istrien	2	1	—	—
Tirol	220	6	—	1
Vorarlberg	76	5	—	—
Böhmen	2015	190	—	3
Mähren	469	21	—	—
Schlesien	204	40	—	—
Galizien	455	10	—	—
Bukowina	51	1	—	—
Dalmatien	—	—	—	—
Zusammen	5317	399	2	19

[1] Auch gereiftere Lehrlinge haben erkannt, daß die Vertretung ihrer Interessen von den genossenschaftlichen Organen nicht zu erwarten sei. Neuerdings tauchen namentlich in Wien Lehrlingsvereine auf, die, von den Gehilfen begünstigt, sich allen Anfeindungen der Meister zum Trotz zu eigenartigen Kampforganisationen nach Analogie der Gewerkschaften auswachsen dürften. Vergl. darüber namentlich Vorwärts! Zeitschrift für Buchdrucker und verwandte Gewerbe, 28. Jahrg. 1894, Nr. 43, S. 179; Nr. 47, S. 195; 29. Jahrg. 1895, Nr. 24, S. 117; No. 30, S. 144; Nr. 43, S. 207 f. u. f. w. — Freie Hutmacherzeitung, 17. Jahrg. 1894, Nr. 24, S. 3.

[2] Genossenschaftsstatistik von 1894, I, S. 18*, 205*.

399 Gesellenherbergen, 2 Rufhäuser und 19 Zuschickordnungen, das ist alles, was die Genossenschaftsstatistik über Bestrebungen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit anzuführen weiß. Nur 7,5 % aller Korporationen besitzen Herbergen. Von diesen entfällt rund die Hälfte auf Böhmen. In größerer Zahl finden sie sich nur noch in Oberösterreich und Schlesien, in welch letzterem Lande sie auch prozentuell (19,7 % der Genossenschaften) am stärksten vertreten sind. Rufhäuser kennen nur die Bäcker und Kleidermacher Wiens. Auch die 14 Zuschickordnungen Niederösterreichs wurden ausschließlich von Wiener Korporationen erlassen.

Zur Beurteilung der genossenschaftlichen Arbeitsvermittlung[1] giebt gewisse Anhaltspunkte das Statistische Jahrbuch der Stadt Wien[2]. Danach hatten 1894 von den 107 hierfür in Betracht kommenden Korporationen 79 besondere „Arbeitsvermittler" angestellt. Als solche fungierten angeblich in 32 Fällen der Genossenschaftsvorsteher, in 10 ein anderer dazu bestimmter Meister, in 5 der Herbergsvater, in 8 der Gehilfenobmann, in 9 ein eigener Beamter, in 25 endlich eine „andere Person", und zwar fast ausschließlich Genossenschaftsfunktionäre als Buchhalter, Kassierer, Sekretäre, Aktuare, Kanzlisten und Ansager[3], nur bei den Bettwarenerzeugern ein gewählter Gehilfe. Bei einzelnen Genossenschaften konkurrieren mehrere Organe: bei Glasern, Industriemalern, Kürschnern, Posamentierern und Tuchscherern Genossenschaftsvorsteher und Gehilfenobmann, bei Hafnern und Schmieden ersterer und der Herbergsvater. Allein in den Händen des Gehilfenobmannes liegt die Vermittlung bei den Gürtlern, Optikern und Kupferschmieden. In zwei Fällen endlich wirken Unternehmer und Arbeiter zusammen. Bei den Kunstblumenerzeugern nämlich vermittelt die Krankenkassenleitung, bei der Wiener Kaufmannschaft steht die Thätigkeit der betreffenden Beamten wenigstens unter der Kontrole eines aus Prinzipalen und Gehilfen zusammengesetzten Überwachungsausschusses[4].

---

[1] Eine Erhebung des Handelsministeriums über die Arbeitsvermittlung ist im Zuge. Vergl. auch Friedrich Probst, Über Einrichtungen für Arbeitsvermittlung. (Stat. Monatsschrift, 19. Jahrg. 1893, S. 201 ff., bes. 202 ff.)

[2] Stat. Jahrbuch der Stadt Wien f. d. J. 1894, S. 524 ff. Die Genossenschaften der Anstreicher, der Sechshauser Kaufmannschaft wie der Stein- und Kupferdrucker haben sich über Vermittlungsorgane nicht ausgewiesen.

[3] Für die weiblichen Hilfsarbeiter im Bäckergewerbe vermittelt die Frau des ersten Genossenschaftsansagers.

[4] Ähnlich anscheinend bei den Wagnern, denn es wird neben dem Ver-

Ausnahmen abgerechnet, liegt demnach die genossenschaftliche Arbeitsvermittlung in den Händen der Arbeitgeber, eine Thatsache die auch in der Wahl des Vermittlungslokals zum Ausdruck kommt. Als solches diente in 62 Fällen die Genossenschaftskanzlei, in 7 die Herberge, in 9 die Gehilfenkrankenkasse, in weiteren 9 endlich ein „anderes Lokal"; und zwar werden ausdrücklich genannt das Rufhaus der Kleidermacher, die Wohnung des Arbeitsvermittlers bei den Bettwarenerzeugern, die der Frau des Ansagemeisters bei den Bäckern für weibliche Hilfsarbeiter und schließlich das Syphonumtauschlokal bei den Sodawassererzeugern. Bei einigen Genossenschaften stehen mehrere Lokale in Gebrauch: bei den Kaffeesiedern, Modistinnen und Posamentierern Kanzlei und Krankenkasse, bei den Hafnern Kanzlei und Herberge, bei den Schmieden und Kürschnern alle drei Örtlichkeiten.

Zuverlässige Angaben über die Erfolge dieser Vermittlungsthätigkeit fehlen. Sicher ist nur, daß von den erwähnten 79 Genossenschaften ganze 9, darunter die der Bau- und Steinmetzmeister, Buchdrucker und Schriftgießer, Buchhändler, Vergolder, Zimmer- und Dekorationsmaler, eine solche überhaupt nicht entfalteten und weitere 3, die der Büchsenmacher, Faßbinder und Zimmermeister, wenigstens keine Aufschreibungen führten. Von den 67 übrigen Genossenschaften sollen 1894 insgesamt rund 47000 Stellensuchende untergebracht worden sein, eine völlig unglaubwürdige[1] Ziffer! Aber, selbst wenn sie der Wahrheit entspräche, müßte man sie bei einem Gehilfenstande von über 196000 in Anbetracht der früher charakterisierten Gestaltungstendenz des kleingewerblichen Arbeitsmarktes als äußerst niedrige bezeichnen[2].

---

mittlungsmeister ein Komitee von 8 Meistern und 8 Gehilfen genannt, und neuerdings bei den Zuckerbäckern. (Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Österreich, S. 17).

[1] Es wurden nämlich neben genau 46937 vermittelten Arbeitsplätzen nur 42771 Arbeitsuchende und 24563 vakante Stellen ausgewiesen, während man ein ganz anderes Zahlenverhältnis erwarten sollte. So betrug z. B. 1894 beim Verein für Arbeitsvermittlung in Wien die Zahl der stellensuchenden Arbeiter 11646, die der vorgemerkten freien Arbeitsplätze 5989, die der untergebrachten Arbeiter 4812.

[2] Man erinnere sich, daß, wie oben S. 301 f. erwähnt wurde, allein bei der Krankenkasse der Wiener Tischler 1895 nachweislich 22311 Anmeldungen erfolgten, mithin allermindestens ebensoviele Arbeiter dieses einen Gewerbes neu in Arbeit traten. Auch ist die im Text genannte Gesamtziffer der beschäftigten Gehilfen ungenau, wahrscheinlich zu niedrig. Vgl. dazu Stat. Jahrbuch d. Stadt Wien f. d. J. 1894, S. 502, Anm. 1.

Thatsächlich werden in weitem Umfange von Meistern und Gehilfen auch derjenigen Genossenschaften, die Arbeit vermitteln, andere Organe in Anspruch genommen. So die Fach- und Gewerkvereine bei den Anstreichern, Bäckern, Bildhauern, Buchdruckern, Buchbindern, Bürsten- und Pinselmachern, Drechslern, Juwelieren, Kaffeesiedern, Handelsgewerben, Kürschnern, Metallgewerben aller Art, Riemern, Schustern, Stein- und Kupferdruckern, Stuccaturern, Tapezierern, Tischlern, Vergoldern, Zuckerbäckern u. s. w.; Privatvermittler und Agenten bei den Gast- und Schankgewerben, Kaffeesiedern, Milchmeiern, Modistinnen, Naturblumenbindern, Wäschern und Wäscheputzern, Schustern und Schneidern u. s. w.; die Zeitungen[1] bei Bettwarenerzeugern, Bildhauern, Graveuren, Handelsgewerben, Pfaidlern, Schirmmachern, Tapezierern u. s. w.; der Verein für Arbeitsvermittlung besonders bei den Metallgewerben, Tischlern u. s. w. Schenken und Winkelherbergen, endlich das namentlich bei den Bauarbeitern und Kutschern gebräuchliche „Umsprechen" machen den Schluß[2].

Vor allem die Gehilfen haben eine eingefleischte Abneigung gegen die genossenschaftliche Arbeitsvermittlung[3]; und man muß gestehen, mit gutem Grunde.

„Unsere Erfahrungen," heißt es in einem Memorandum der Wiener Gehilfenausschüsse vom Jahre 1893, „haben uns belehrt, daß in sämtlichen Genossenschaften ohne Ausnahme die Arbeitsvermittlung im Argen liegt. Ja, in den meisten Genossenschaften herrschen derartig korrumpierende, erbärmliche Zustände, daß es höchste Zeit ist, mit der genossenschaftlichen Arbeitsvermittlung gänzlich aufzuräumen.

---

[1] Vgl. auch Stat. Monatsschrift, 21. Jahrg. 1895, S. 643 f. Arbeitsvermittlung durch Zeitungsannoncen. (Ergebnisse einer am 10. Nov. 1895 an den Wiener Tageblättern vorgenommenen Stichprobe.)

[2] Ein zahlenmäßiger Vergleich zwischen den Erfolgen der Vermittlungsthätigkeit der Genossenschaften und anderer Organe ist mangels verläßlichen Materials undurchführbar. Doch erwähne ich, daß angeblich (Statistisches Jahrbuch der Stadt Wien f. d. J. 1894, S. 530, 532, 537 f.) i. J. 1894 in Wien vom Vereine für Arbeitsvermittlung 4812, vom Asylverein für Obdachlose 3057, von sonstigen industriellen und kaufmännischen Vereinen inkl. Gewerkschaften 7333 Arbeitsplätze vermittelt wurden. Nach einer späteren Erhebung wurden 1895 durch die Wiener Gewerkschaften von 12176 stellensuchenden Arbeitern 6343 untergebracht. (Thätigkeitsbericht der Gewerkschaftskommission f. d. J. 1894 bis 1896, Tabelle IV.)

[3] Memorandum des Vereins zur Förderung gewerblicher Interessen. Wien 1893, S. 15 f. — Protokoll des 2. Gewerkschaftskongresses, S. 91 f.

Beispielsweise sind bei der Genossenschaft der Gastwirte die Gehilfen sowie die weiblichen Hilfsarbeiter gezwungen, die Privatvermittlung in Anspruch zu nehmen, weil sie durch die genossenschaftliche Arbeitsvermittlung keine ordentliche Beschäftigung erhalten können. Von diesen Privatvermittlern werden sie auf das unverschämteste ausgebeutet; für besondere Posten müssen mitunter 30—50 Gulden Vermittlungshonorar gezahlt werden. Bei der Genossenschaft der Bäcker in Wien ist der Gehilfe erst nach fünfmonatlicher Arbeitslosigkeit berechtigt, die Arbeitsvermittlung in Anspruch zu nehmen. In den meisten anderen Genossenschaften sind ähnliche Verhältnisse. Die Personen, welche die Arbeitsvermittlung besorgen, sind meistens derart korrumpiert, daß nur Arbeit erhält, wer einen bestimmten Betrag zu opfern imstande ist. Obwohl das Gesetz die Genossenschaften verpflichtet, für eine unentgeltliche[1], geregelte Arbeitsvermittlung zu sorgen, so existiert dennoch keine Genossenschaft, wo dies strikte nach den gesetzlichen Bestimmungen geschieht. In den genossenschaftlichen Arbeitsvermittlungen bestehen versumpfte, niederträchtige Zustände, die, solange jene bestehen werden, unausrottbar sind."

Neuerlich sind diese Dinge wieder auf dem zweiten Gewerkschaftskongresse zur Sprache gekommen.

„Es wird der Unfug bis zum Exceß getrieben," bemerkt der Referent. „Die Unternehmer haben den größten Einfluß. Es ist bei den Bäckern festgestellt worden, daß man Arbeitsbücher zu unterst gelegt hatte, die zu oberst gehörten, wenn es sich darum handelte, unliebsamen Elementen keine Arbeit zu verschaffen. Es sind dadurch Leute bis zu zwei Jahren arbeitslos geworden[2]. Auch bei den

---

[1] Einige Genossenschaften haben regelrechte Vermittlungsgebühren eingeführt. Sie betrugen bis vor kurzem bei den Fleischhauern je nach der Arbeiterkategorie 4, 2 und 1 fl., sind jedoch neuerdings auf 80, 50, 40 und 20 kr. ermäßigt worden. (Zeitgeist 9. Jahrg. 1895, Nr. 8, S. 3.) Bei den Gastwirten besteht eine Vermittlungsgebühr von 10 Kr. bis 5 fl. und überdies eine Einschreibegebühr von 30—50 Kr.; bei den Schmieden eine Anmeldegebühr von 10 Kr.; bei der Wiener Kaufmannschaft eine Vermittlungsgebühr von 50 Kr. (Statistisches Jahrbuch der Stadt Wien f. d. J. 1894, S. 524 f.)

[2] Bis vor kurzem zwang die Wiener Bäckergenossenschaft die Gehilfen, neben den Arbeitsbüchern noch „Eindingbücher" zu führen, die, unter Umgehung der hinsichtlich der ersteren geltenden Vorschriften, gelegentlich zu Eintragungen benutzt wurden und nebenbei der Arbeitsvermittlung dienten. Die von den Arbeitslosen auf der Genossenschaftskanzlei eingelieferten Bücher wurden nämlich stoßweise geordnet und die neu hinzutretenden zu unterst eingeschoben. Frei werdende Arbeitsplätze sollten grundsätzlich an die Inhaber der obenauf liegenden Bücher vergeben werden. Natürlich war der Willkür Thür und Thor geöffnet. An Stelle der Eindingbücher traten nachmals sogenannte „Kontrolbücher", bis ein Handelsministerialerlaß vom 23. März 1895. Z. 5336 diesem groben Unfug ein Ende machte. Doch scheint das System der Arbeitsvermittlung bis auf die neueste Zeit im wesent-

Schneidern sind solche schöne Sachen zu Tage gefördert worden[1]. Arbeit bekommt, wer mit unlauteren Mitteln danach trachtet, sich Arbeit zu verschaffen!"

Allgemein beschwert man sich über Parteilichkeit und Bestechlichkeit der genossenschaftlichen Funktionäre. „Wer schmiert, der fährt!" das sei recht eigentlich das Princip ihrer Wirksamkeit. Douceurs in der Höhe von 5—10 Gulden seien keine Seltenheit[2]. Und wo man mit diesen Mißständen nicht zu kämpfen habe, fehle es doch an einer exakten Organisation und an einer präzisen Handhabung des Vermittlungsgeschäftes, wie sie der lebhafte Verkehr auf dem Arbeitsmarkte unbedingt erfordere[3]. Die schlimmsten Auswüchse finden sich in den sogenannten „Herbergen".

„Mehrere Genossenschaften," so berichtet der Wiener Gewerbeinspektor[4], „haben den Betrieb ihrer Herbergen an Wirte vergeben. Diese Verbindung von Wirtshaus und Ruhhaus hat im Laufe der Jahre Zustände geschaffen, welche für die arbeitsuchenden Gesellen aller Art Nachteile mit sich bringen. Abgesehen davon, daß der im Gasthause in Gesellschaft von Kameraden weilende Gehilfe zum Zechen förmlich angelockt wird, ist er, da Gastwirt und Herbergsvater resp. Dienstvermittler in einer Person vereinigt sind, naturgemäß gezwungen, den ersteren günstig zu stimmen, um letzteren für sich geneigt zu machen und von ihm die Zuweisung einer guten Arbeitsstelle zu erwirken. Es ist naheliegend, daß hierdurch der Dienstvermittler leicht zum Ausbeuter werden kann. Es wird beispielsweise geklagt, daß nach einem in derlei Herbergen bestehenden Usus jeder neue Arbeiter ein gewisses Quantum Bier als Einstandsgeld zahlen muß, daß

---

lichen dasselbe geblieben zu sein. In der Provinz haben sich die Eindingbücher stellenweise noch immer erhalten. Vergl. z. B. Bericht der Gewerbeinspektoren f. d. J. 1896, S. 146 (Innsbruck).

[1] Vergl. dazu die charakteristische Schilderung Friedrich Leiters in den Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Österreich, S. 521 f., und Arbeiterzeitung v. 6. Mai 1896, S. 5, „Die Arbeitsvermittlung der Schneider". Ich kann die Wahrheit dieser Darstellung Leiters aus eigener Anschauung bestätigen.

[2] Ausdrücklich erwähnt in dem Protokoll des 1. österreich-ungarischen Bäckertages in Wien v. 7.—9. Dez. 1890. Wien 1891. S. 19, und in der Freien Hutmacherzeitung, 14. Jahrg. 1891, Nr. 23, S. 3.

[3] Vergl. auch Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Österreich, S. 89, 119, 415, 489, 629 f., 676. — Frauenquete v. 1896, S. 8, 20, 24, 29, 45, 168, 417, 496, 642. Am ungünstigsten ist die Lage der weiblichen Hilfsarbeiter. Das Umfragen herrscht bei ihnen vor. Eine geregelte Arbeitsvermittlung scheint nahezu ganz zu fehlen.

[4] Berichte der Gewerbeinspektoren f. d. J. 1893, S. 40.

Arbeiter, welche merken lassen, daß sie etwas Ersparnisse haben, mit der Zuweisung eines Postens hingehalten werden u. s. w. Die Erhebungen, welche diesbezüglich in einem speciellen Falle gepflogen wurden, haben thatsächlich das Vorhandensein von Übelständen der erwähnten Art ergeben."

Schon im Jahre 1888 geißelte die „Gleichheit" in einer Artikelserie neben anderen Mißbräuchen diese Herbergen[1]. Doch ist anscheinend seitens der Genossenschaften nichts geschehen, um jenem Treiben ein Ende zu machen.

Über die vermittelnde Thätigkeit der Provinzialgenossenschaften liegt ein mitleidiges Dunkel ausgebreitet. Nur im Brünner Kammerbezirk wurden meines Wissens Erhebungen darüber gepflogen[2]. Es ergab sich, daß im Jahre 1890 daselbst von den 51 städtischen Korporationen die reichliche Hälfte, nämlich 31, von den 133 ländlichen dagegen nur 25, d. i. rund 1/5, die Arbeitsvermittlung auf eigene Kosten „geordnet" hatten. Die Lückenhaftigkeit des vorhandenen Materials verbietet, ein abschließendes Urteil über deren Erfolge zu fällen; auf Grund des zur Verfügung stehenden könnte es nur ungünstig lauten. Persönliche Nachforschungen namentlich in den Alpenländern haben ergeben, daß selbst in den größeren Städten die genossenschaftliche Arbeitsvermittlung von verschwindender Bedeutung ist. Besten Falles führen der Genossenschaftsvorsteher, ein besonderer „Einbringmeister", der oft gleichzeitig Ansager ist, oder der Herbergsvater meist ungeregelte Aufschreibungen über die vakanten Stellen, die nach freier Willkür an die zugereisten Gesellen verteilt werden. Alle in Wien beobachteten Mißbräuche stehen natürlich auch hier in vollstem Flor.

Wie wenig im großen und ganzen die Genossenschaften ihrer Aufgabe gerecht zu werden vermochten, geht daraus hervor, daß sich regelmäßig die Arbeitsvermittlung auf anderem Wege vollzieht. In vielen Gegenden bildet noch immer das Umfragen der Arbeitslosen die gebräuchlichste Form, daneben die entgeltliche

---

[1] Gleichheit, 2. Jhrg. 1888, Nr. 3, S. 6; Nr. 4, S. 4. f; Nr. 5, S. 3 f.; Nr. 7, S. 4. So heißt es damals von der Kürschnerherberge: „Die sogenannte Herberge ist ein Schandfleck. Ihr Ziel ist kein anderes, als einigen arbeitsscheuen Individuen, die sich hauptsächlich aus Saufbrüdern rekrutieren, Gelegenheit zu geben, den ganzen Tag auf unerfahrene Zugereiste zu passen und diese, wenn sie die Verhältnisse nicht kennen, ordentlich zu rupfen."

[2] Statistischer Bericht der Brünner Kammer f. d. J. 1890, S. 480 ff. Vergl. auch Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Österreich, S. 278, 308, 372, 462.

Vermittlung durch Agenten, Zubringer, Dienstmänner, Schenkwirte, die den Arbeitsmarkt monopolisieren und jeden Zahlungsunfähigen ausschließen[1]. In den größeren Städten beginnen die Gewerkschaften sich zu regen[2], in ländlichen Bezirken entwickeln vor allem die Naturalverpflegstationen[3] eine höchst ersprießliche Wirksamkeit. Wurden doch im Laufe des Jahres 1894 von den

136	Stationen	Niederösterreichs	9329	Arbeitsplätze
144	=	Steiermarks	5640	=
102	=	Oberösterreichs	3479	=
21	=	Vorarlbergs	420	=
28	=	Schlesiens	348	=

vermittelt[4]. In Böhmen, wo diese Institution erst vor kurzem, aber sofort in großem Stile zur Durchführung gelangte, belief sich die Zahl der in der Zeit vom 1. Nov. 1896 bis 31. Okt. 1897 durch die Arbeitsämter der 265 Stationen untergebrachten Stellenlosen auf 25313[5]. Für Mähren fehlen die ziffermäßigen

---

[1] Vergl. auch Protokoll des 1. Bäckertages, S. 17, 23, und Sten. Protokoll der Verhandlungen des 2. Bäckertages in Wien vom 2.—4. April 1893. Wien 1893. S. 104 f., 109 f., 111 f.

[2] Thätigkeitsbericht der Gewerkschaftskommission f. 1894—96, S. 43 ff., Tabelle IV. Von den 660 Gewerkschaften und Bildungsvereinen, die unter den darüber befragten 1330 antworteten, besaßen eine Arbeitsvermittlung 572. Davon führen jedoch wiederum nur 172 genaue Vormerkungen, so daß, abgesehen von den Wiener, eine zahlenmäßige Feststellung ihrer Erfolge ausgeschlossen ist.

[3] Eingeführt durch die Landesgesetzgebung, und zwar zuerst in Niederösterreich durch Gesetz v. 30. Mai 1886, danach in Mähren, Steiermark, Oberösterreich, Vorarlberg, Schlesien und zuletzt in Böhmen durch Gesetz v. 20. April 1895. Dazu vgl. Josef Schöffel, Die Institution der Naturalverpflegstationen und ihre Einwirkung auf die Eindämmung des Landstreicher- und Bettelunwesens in Niederösterreich. Wien 1887. Ferner Friedrich Probst, Die Naturalverpflegstationen in Österreich, Statistische Monatsschrift, 20. Jahrg. 1894, S. 65 ff. Endlich die laufenden Berichte der Landesausschüsse der Provinziallandtage.

[4] Bericht des niederösterreichischen Land.-Ausschusses über seine Amtswirksamkeit für 1894/95. Wien 1895. S. 337. — Sten. Prot. über d. Sitz. d. steierm. Landt., VII. Landt.-Per., 6. Sess. 1895/96, Beil. 4, S. 22 f. — Rechenschaftsbericht d. oberöst. Land.-Ausschuß. f. 1895. Linz 1896. S. 175 f. — Sten. Sitzungsber. des vorarlb. Landt., VII. Per., 6. Sess., Nr. 4 d. Beil. — Sten. Ber. über d. Verhandl. d. schles. Landt., 33. Sess., Nr. 3 d. Beil., S. 14 f.

[5] Vergl. die Landesausschußberichte i. d. Beil. zu d. Sten. Ber. d. böhm. Landt., 2. Jahr.-Sess. von 1895, Nr. 133, Druck LIII und Nr. 610, Druck CCXXI, S. 27 ff., 105.

Angaben. Doch sollen dort die gleichen Erfolge zu beobachten sein[1].

Wie die Arbeitsvermittlung gehört auch die Arbeitslosenunterstützung zu den gesetzlichen Obliegenheiten der Genossenschaften, insofern ihnen die Errichtung und Erhaltung von Genossenschaftsherbergen aufgetragen wurde. Deren Gesamtzahl vom Jahre 1894, 399 in der ganzen Monarchie, wurde bereits genannt. Und zwar handelt es sich nur noch in Ausnahmefällen um Handwerksherbergen alten Schlages. In der Regel besteht die ganze Leistung der Genossenschaft in der Beistellung des Lokales, oder in der Bezahlung eines Herbergszinses, bez. eines Honorars an den Herbergsvater und häufig ist die sogenannte Herberge ein gewöhnliches Gasthaus, in welchem der reisende Gehilfe gegen Erlegung einer bestimmten Summe Aufnahme findet, im übrigen jedoch vollständig sich selbst überlassen bleibt[2].

Speciell in Wien[3] hat die großstädtische Entwicklung das Herbergswesen untergraben. Zwar besitzen einige Genossenschaften, so unter anderem die der Bäcker, Buchdrucker, Faßbinder, Schmiede, Hutmacher, Kürschner, Rotgerber, Sattler, Wagner, Weißgerber, Zimmermeister, noch immer Herbergen, doch entsprechen diese, wovon ich mich mehrfach durch den Augenschein überzeugte, nach Größe und Einrichtung auch nicht den bescheidensten Anforderungen. Sie sind geradezu Karikaturen. Andere Korporationen, so z. B. die der Anstreicher, Glaser, Handschuhmacher, Kammmacher, Nadler, Metallschläger, Schirmmacher, Korbflechter, Uhrmacher, Vergolder, gewähren gelegentlich Barunterstützungen bis zu 1 Gulden. Wie gering ihre praktische Bedeutung, ergiebt sich schon aus der Höhe der Gesamtauslagen dieser Art. Letztere betrugen 1894 bei den Nadlern 2 Gulden, den Schirmmachern 3 Gulden, den Korbflechtern 4 Gulden, den Metallschlägern 16,15 Gulden, den Kammmachern 18 Gulden, den Vergoldern 21 Gulden, in keinem Falle mehr als bei den Glasern mit 113 Gulden. Gerade die größten Genossenschaften verhalten sich ablehnend. Von einer den

---

[1] Hinsichtlich Mährens vgl. d. Statistischen Bericht der Brünner Kammer f. d. J. 1890, S. 480 f.

[2] Ein typisches Beispiel dieser Art ist das Gasthaus zum Königstiger in Graz, eine Allerweltsherberge, die fast allen Grazer Genossenschaften gleichzeitig zu diesem Zwecke dient. Gelegentlich findet man freilich auch „Herbergen", die bedenklich an Bordelle erinnern.

[3] Statistisches Jahrbuch der Stadt Wien f. d. J. 1894, S. 618.

modernen Bedürfnissen angepaßten Organisation der Arbeitslosenunterstützung ist nirgends eine Spur zu finden.

In der Provinz zeigen sich die gleichen Erscheinungen. So erteilten 1890 im Brünner Kammerbezirk[1] im ganzen nur 43 (30 in Brünn, Iglau und Znaim, 13 in den ländlichen Bezirken), also kaum 1/4 aller Genossenschaften, derartige Unterstützungen; und zieht man diejenigen ab, bei denen nicht die Korporation als solche, sondern die einzelnen Meister es thaten, bleiben nur 34. Die Unterstützung bestand in einem Zehrgeld bei 19, in einem Nachtlager (ev. auch Verpflegung) und Zehrgeld bei 7, im Nachtlager allein bei 9, in Naturalien und Geschenken bei 8 Genossenschaften. Die Barunterstützung, welche in einem Betrage von 10 Kreuzern aufwärts ausgezahlt wird, hat regelmäßig den Charakter eines Almosens, nicht den eines geordneten Zuschusses. Sie wird in manchen Fällen überhaupt lediglich nach dem Kassenbestande, nach Würdigkeit, nach Bedürftigkeit vergeben. Erhebungen in den Alpenländern endeten mit den gleichen Resultaten. Nur daß die Abfindung der Umsprechenden durch die einzelnen Meister hier vorherrschend ist.

Abermals sind es Gewerkvereine und Naturalverpflegstationen, welche, die einen vorwiegend in den größeren Städten, die andern auf dem flachen Lande, in die entstandenen Lücken eintreten. So wurden in der Zeit vom 1. Jan. bis 30. Juni 1896 seitens der Gewerkschaften Österreichs von den im ganzen verausgabten 300760,76 Gulden für

Reiseunterstützung	11969,16 Gulden,
Arbeitslosenunterstützung am Ort	50067,63 =
zusammen	62036,79 Gulden

verwendet[2], so daß der Jahresbetrag sich auf rund 125000 Gulden belaufen haben dürfte. Allen voran haben sich die Buchdrucker und Schriftgießer in dieser Richtung ausgezeichnet[3],

[1] Statistischer Bericht der Brünner Kammer f. d. J. 1890, S. 485 f.

[2] Thätigkeitsbericht der Gewerkschaftskommission f. 1894—96, S. 47 ff. und Tabelle VII. Dazu kommt die Unterstützungsthätigkeit der Arbeiterbildungsvereine, von denen im ersten Halbjahr 1896 nachweislich zu diesem Zwecke 1981,08 fl., im Jahre etwa 4000 fl. ausgegeben wurden. (A. a. O., S. 45 f. u. Tab. V. u. VI.) Es ist überdies zu berücksichtigen, daß zahlreiche Gewerkschaften und Vereine die ausgesandten Fragebogen nicht rechtzeitig beantworteten, mithin in die Statistik nicht aufgenommen werden konnten.

[3] Ich verweise auf den früher genannten Thätigkeitsbericht des Verbandes der Vereine der Buchdrucker, Schriftgießer und verwandten Berufe Österreichs f. d. J. 1894—96.

nächst ihnen die Hutmacher und Metallarbeiter. Unter den am weitesten zurückgebliebenen Gewerben befinden sich die Schneider und Schuster. Welche Bedeutung ferner die Naturalverpflegstationen gerade für die wandernden Gesellen erlangt haben, ersieht man daraus, daß z. B. von den 142 281 Personen, die 1894 in den 118 mährischen Stationen Aufnahme suchten, nicht weniger als 110 988 Handwerksburschen waren und unter den am 31. Dez. 1894 in den 144 steiermärkischen Stationen gezählten 494 Reisenden sogar deren 463[1]. Sie dürfte noch erheblich steigen, wollte man in Zukunft bei der weiteren Ausgestaltung dieser Institution neben den bisher fast ausschließlich maßgebenden Polizeirücksichten auch socialpolitische Erwägungen walten lassen[2].

Auch der arbeitsunfähige Gehilfe würde sich vermutlich noch immer in der gleichen Lage sehen, wie zu Ende der siebziger Jahre, hätte nicht die gesetzliche Einführung der Krankenversicherung den Genossenschaften einen kräftigen Impuls verliehen, indem sie den Meistern nur die Wahl ließ, eigene Kassen zu gründen oder den Bezirkskrankenkassen beizusteuern. Über den thatsächlichen Stand der Gehilfenkrankenkassen im Jahre 1894 unterrichtet die folgende Übersicht[3].

---

[1] Landt.-Blatt über d. Sitz. d. mähr. Landt., Beil. Nr. 1227 L. H. ai 1895, P. 69. — Sten. Prot. über d. Sitz. des steierm. Landt., VII. Landt.-Per., 6. Sess. 1895/96, Beil. 4, S. 250 f.

[2] Die gegenwärtige Einrichtung der Stationen bringt es leider mit sich, daß gebildetere Arbeiter sie nur im äußersten Notfalle aufsuchen. Über die Ursache vergl. den Artikel „Auf der Verpflegstation" in der Arbeiterzeitung vom 12. Jan. 1896, S. 4. „Der humane Zug, von dem sich der Gesetzgeber habe leiten lassen, sei allzusehr beeinflußt von der Furcht, daß durch eine bessere Verpflegung die Arbeitslosigkeit zur Erholung, die Arbeitsuche zur Vergnügungsreise werden könne. Aber abgesehen hiervon, liege in der ganzen Einrichtung etwas Demütigendes und Bettelhaftes. So das Abgeben des Arbeitsbuches, wobei in jeder Station eine Marke mit dem Ortsnamen ins Büchel geklebt und die nächste Station marschroutemäßig als vorläufiges Reiseziel eingetragen werde; dann das Bitten um Holz und Kohle. Der Stationsvorstand, ein gutgenährter Mann, könne oft nicht begreifen, wie es den schlecht genährten und zerlumpten Reisenden an einem schönen Herbst- und Frühlingstage frieren könne. Endlich das stundenlange Warten auf das Essen (Fisolen, Linsen, Erbsen und eingebrannte Erdäpfel), das in einer gemeinsamen großen Schüssel serviert werde. Das sehe einer Abfütterung ähnlich und erinnere an den Sautrog. Habe es da ein Sträfling nicht weit besser als ein Arbeitsloser?" —

[3] Kolumne 1—3 nach der Genossenschaftsstatistik von 1894, S. 16* f., 205* und 208*. Die Ziffern auf S. 16* f. stimmen nicht alle mit den anderwärts ausgewiesenen überein, die differierenden sind in Klammern beigefügt. Die Ko-

Land	Genossenschaften	Gehilfen	Krankenkassen	Krankenkassen	Durchschnittliche Mitgliederzahl
Niederösterreich . .	585	218 581	149	142	191 105
Oberösterreich . .	660	26 552	125 (124)	126	16 162
Salzburg	112	7 990	14	14	3 150
Steiermark . . .	346	29 996	70 (69)	42	7 979
Kärnten	81	7 948	7	5	303
Krain	36	2 420	4	3	250
Küstenland . . .	7	2 533	4	4	1 356
Tirol	220	11 328	27	50	7 765
Vorarlberg . . .	76	5 263	23 (51)		
Böhmen	2015	120 344	348	238	58 142
Mähren	469	44 552	104	101	23 789
Schlesien	204	18 499	58	54	7 634
Galizien	455	19 694	76	43	8 249
Bukowina . . .	51	2 648	21	11	1 016
Dalmatien . . .	—	—	—	—	—
Zusammen	5317	518 348	1030 (1029)	833	326 900

Wiederum ein auffälliger Kontrast zwischen den für die gleiche Zeit vom Handelsministerium und vom Ministerium des Innern ausgewiesenen Zahlen! Aus früher erwähnten Gründen halte ich mich auch diesmal an die letzteren. Danach nun bestanden 1894 im ganzen 833 genossenschaftliche Gehilfenkrankenkassen, denen insgesamt 326 900 oder etwas über $^3/_5$ der inkorporierten Gehilfen angehörten, mehr als die Hälfte der letzteren übrigens nur in Niederösterreich, Oberösterreich, Küstenland und Mähren[1]. Und zwar gab es

mit weniger als	10	Mitgliedern	3	Kassen,
mit	11— 25	=	38	=
=	26— 50	=	103	=
=	51— 100	=	207	=
=	101— 200	=	208	=
=	201— 500	=	168	=
=	501—1000	=	52	=
=	1001—5000	=	46	=
über	5000	=	8	=

lumnen 4 und 5 nach der Statistik des Ministeriums des Innern: Die Gebarung und Ergebnisse der Krankheitsstatistik i. J. 1894, S. 13, 74 f.

[1] Einige Gehilfenkrankenkassen gehören zweien oder mehreren Genossenschaften an. Unter den 1030 in der Genossenschaftsstatistik ausgewiesenen befinden sich deren 147 oder 14,3 %, so daß angeblich 1894 im ganzen 1475 Korporationen, oder 27,7 % aller, mit solchen Kassen versehen waren.

Es umfaßten also 351 oder 42,13 % aller Krankenkassen weniger als 100 Mitglieder und darunter befinden sich eine ganze Reihe, die man vom versicherungstechnischen Standpunkte aus als wahre Spottgeburten bezeichnen muß. Wie mag es dann erst mit jenen 200 aussehen, auf deren Erwähnung das Ministerium des Innern von vornherein verzichtete? Daß in der That die Organisation der Genossenschaftskrankenkassen eine besonders unzweckmäßige ist, wird noch deutlicher, wenn man ihnen die Bezirkskrankenkassen gegenüberstellt. Es hatten nämlich im Jahre 1894 von allen

	Genossenschafts-krankenkassen	Bezirks-krankenkassen
bis zu 200 Mitgliedern	67,10 %	5,74 %,
201— 500 Mitglieder	20,17 =	31,42 =
501—1000 =	6,25 =	27,83 =
1001—5000 =	5,52 =	32,14 =
über 5000 =	0,96 =	2,87 =

Ein Vergleich beider Ziffernreihen, so bemerkt der Ministerialreferent, lasse wohl keinen Zweifel darüber, daß die Organisation der Genossenschaftskrankenkassen einer Reform dringend bedürfe. Daß diese in erster Linie jene Kassen zu treffen habe, welche vermöge ihrer minimalen Mitgliederzahl den ihnen durch das Krankenversicherungsgesetz auferlegten Verpflichtungen[1] durchaus nicht gewachsen sein könnten, verstehe sich von selbst. Damit wäre von berufener Seite anerkannt, daß die grundsätzliche Anlehnung der Krankenkassenorganisation an diejenige der Genossenschaften in zahlreichen Fällen zu Absurditäten führt[2].

---

[1] Nach den Angaben der Genossenschaftsstatistik waren statutengemäß die Kassenleistungen gleich den gesetzlichen Minimalleistungen bei 734 oder 71,3%, größer als diese bei 32 oder 3,1%, unvergleichbar mit ihnen bei 264 oder 25,6% der genossenschaftlichen Krankenkassen. Letztere Kategorie überwiegt in Niederösterreich, wo sie 65,8% aller ausmacht.

[2] Die Mehrzahl jener Genossenschaftskrankenkassen, deren Lebens- und Leistungsfähigkeit keinem Zweifel begegnet, findet sich in den größeren Städten. So umfassen die 75 Genossenschaftskrankenkassen Wiens allein 176841 Mitglieder, mithin mehr als alle übrigen 758 mit nur 150059 zusammengenommen. Hier gelangte man auch am frühesten zur Errichtung von Verbänden höherer Ordnung. Der sozialistische Verband der Genossenschaftskrankenkassen Wiens wurde bereits erwähnt. (Siehe oben S. 285.) Er gründete ein eigenes Rekonvaleszentenheim (Bericht des Verbandes f. 1895, S. 15 ff.) in Königstetten und ermöglicht seinen Mitgliedern unter besonders günstigen Bedingungen den Kurgebrauch in

Aber noch mehr! Berechnungen Verkaufs[1] haben ergeben, daß ungefähr ein Drittel der vom Gesetze versicherungspflichtig erklärten Personen sich der Beitragsleistung rechtswidrig entzieht, während im Erkrankungsfalle gleichwohl viele von diesen Anspruch auf Unterstützung erheben, die ihnen von den Kassen auch nicht versagt werden dürfe. So mußten beispielsweise während des Jahres 1895 von der genossenschaftlichen Krankenkasse der Tischler in Wien bei einem durchschnittlichen Mitgliederstande von 11 525 Personen nicht weniger als 3007 Eingaben, und zwar 2694 exekutive Einhebung rückständiger Krankenkassenbeiträge betreffend und 313 Anzeigen wegen unterlassener Anmeldung der Gehilfen, bei den magistratischen Bezirksämtern erstattet werden[2]. Da die Anmeldung der Arbeiter wie die Ablieferung der Beiträge ausschließlich Sache der Arbeitgeber ist, so sind auch diese allein für deren Unterbleiben verantwortlich zu machen. Aufgabe der Genossenschaft wäre es gewesen, durch gewissenhafte Überwachung der Zahl der beschäftigten Gehilfen diesem Unfug entgegenzuarbeiten. Doch

---

Karlsbad und Pistyan. (Arbeiterzeitung von 13. April 1897, S. 6.) Trotzdem hat sich der Verband über behördliche Chikanen zu beklagen. (Bericht f. 1895, S. 18 ff.) 1893 entstand ein antisemitischer Konkurrenzverband „der genossenschaftlichen Gehilfen- und Lehrlingskrankenkassen in Wien", dem zunächst 8 Gehilfen- und 21 Lehrlingskrankenkassen beitraten. Von den ersteren (Bettwarenerzeuger, Friseure, Maschinenbauer und Mechaniker, Plattierer, Schirmmacher, Spengler, Uhrmacher und Weißgerber) sind die der Bettwarenerzeuger und Spengler zu dem anderen Verbande abgefallen. Das Überwiegen der ausschließlich von den Meistern verwalteten Lehrlingskrankenkassen ist bezeichnend.

[1] Leo Verkauf, Die Reform der österreichischen Krankenversicherung, Handelsmuseum, IX. Bd., Nr. 50, S. 702. Die Zahl der Wilden wurde nach der einen Berechnung auf 1 025 366, nach der anderen auf 853 618 festgestellt.

[2] Rechenschaftsbericht der genossenschaftlichen Krankenkasse der Tischler in Wien f. d. J. 1895. Wien 1896, S. 10 f. Von den ersteren Anzeigen waren bis Ende des Jahres 1548 oder 57,46 %, von den letzteren 160 oder 51,11 % erledigt. In 239 oder 15,4 % der Fälle von Ansuchen um exekutive Einhebung erwies sich der Gesamtbetrag von 1845,07 fl. mangels Deckung uneinbringlich. „Wenn wir in Betracht ziehen," heißt es weiter, „daß kaum mehr als die Hälfte der Eingaben erledigt erscheint und von diesen wenigen ein Betrag von 1845,07 fl. uneinbringlich war, dieser uneinbringliche Betrag aber zweifellos zu $^2/_3$ den Arbeitern vom Lohne in Abzug gebracht wurde, so ergiebt sich, daß ein bedeutender Teil der Gewerbeinhaber jeden moralischen Halt entbehrt und Gelder für sich verwendet, die ihm von Seite der Arbeiter zur Abfuhr an die Krankenkasse nur anvertraut wurden."

ist mir kein Fall bekannt geworden, wo dies auch nur ernstlich versucht worden wäre[1].

Als Pioniere des Versicherungswesens, eine Rolle, die ihnen bereits durch das Patent von 1859 zugedacht war, haben sich die Genossenschaften demnach keineswegs bewährt. Denn, wo ihre Krankenkassen, wie dies teilweise unleugbar in Wien der Fall ist, Ersprießliches leisten, führen sie meistens unter der Leitung der organisierten Arbeiterschaft ein unabhängiges Dasein und gedeihen eher trotzdem, als weil sie „genossenschaftliche" Institute sind. Noch weniger haben jene freiwillig Pflichten übernommen, deren Erfüllung das Gesetz ihnen nicht ausdrücklich übertragen wollte. Das Fehlen einer Alters- und Invaliditätsversicherung und das einer Unfallversicherung für die Mehrzahl der kleingewerblichen Arbeiter bringt schwere Nachteile für diese letzteren mit sich[2], führt weiter aber auch zu einer erheblichen Schädigung der Krankenkassen.

[1] Übrigens wird dieses Treiben durch das Gesetz begünstigt, da die Aufdeckung der unterlassenen Anmeldung keine anderen Folgen nach sich zieht, als die Nachzahlung der Beiträge, und, wenn man den Angaben hierüber Glauben schenken darf, gelegentlich durch die Behörden unterstützt. „Die öffentlichen Organe", heißt es in einer Resolution des Krankenkassentages, „von deren Verständnis und Energie der Erfolg jeder Socialreform abhängt, haben sich zur strikten Durchführung der Arbeiterversicherung als ungeeignet erwiesen." (Protokolle des 1. Krankenkassentages, S. 54 f.) Klagen, unter Anführung zahlreicher Beispiele, in der Krankenkassenenquete von 1891/92, S. 81 ff.; Bericht des Verbandes der Genossenschaftskrankenkassen Wiens f. d. J. 1895, S. 20 ff.; Protokoll des Krankenkassentages von 1896, S. 53 ff. So versichert beispielsweise die Wiener Krankenkasse der Buchdrucker 1895, es sei bisher „sehr häufig vorgekommen, daß über Anzeigen der Kasse wegen unterlassener Anmeldung die erste Einvernehmung der betreffenden Gewerbsinhaber erfolgte, die hierauf bezüglichen Akten aber nach Verlauf von mehr als 6 Monaten der Kasse übersendet wurden mit dem Vermerk: Amtshandlung konnte wegen der mittlerweile eingetretenen Verjährung nicht durchgeführt werden". Erst vor kurzem habe die Statthalterei dieser Praxis ein Ende gemacht. (Bericht der Kasse f. d. J. 1895, S, 15.)

[2] Vergl. §§ 1 ff. d. Ges. v. 28. Dezember 1887 betr. die Unfallversicherung der Arbeiter und Art. I d. Ges. v. 20. Juli 1894, betr. die Ausdehnung der Unfallversicherung. Dazu Leo Verkauf, Die Reform der Unfallversicherung in Österreich, Brauns Archiv für Soz. Gesetzgebung und Stat., VII. Bd. 1894, S. 42 ff. Über die Häufigkeit kleingewerblicher Betriebsunfälle vergl. auch den Bericht des Verbandes der Genossenschaftskrankenkassen Wiens f. d. J. 1895, S. 114 ff. Ihre Zahl belief sich 1895 innerhalb des Verbandes auf 2766. Sie waren am häufigsten bei den Bäckern (169), Buchbindern (86), Buchdruckern (101), Drechslern (214), Schmieden (100), Kleidermachern (91), Schlossern (405), Schuhmachern (147), Tischlern (463), Zimmerleuten (204).

„Die Kassen," bemerkt Verkauf, „sind gezwungen, die Invaliden jahraus jahrein mitzuschleppen, sie sind gezwungen, die durch das Alter erwerbsunfähig gewordenen, wenn auch nicht kranken Personen zu unterstützen. Haben die Krankenkassen die statutenmäßig bestimmte Frist hindurch die Unterstützung gewährt, dann ist den invaliden Personen noch immer die Möglichkeit geboten, für kurze Zeit in ein anderes Arbeitsverhältnis zu treten, um dann neuerdings Anspruch auf Gewährung des Krankengeldes gegen eine andere Krankenkasse zu erwerben. Ein solches Wandern von Kasse zu Kasse oder auch mehrfache Inanspruchnahme derselben Kasse in kurzen Intervallen gehört in der That nicht zu den Seltenheiten[1]."

Trotzdem haben die Genossenschaften keinerlei Gegenmaßregeln getroffen[2]. Vielmehr bilden sie die Herde einer dem socialpolitischen Fortschritt feindlichen Agitation[3], während die Gewerkschaften ihnen auch auf diesem Gebiete mehr und mehr den Rang ablaufen[4]. —

Nur wenige Worte noch über die Wirksamkeit der Genossenschaften zu Gunsten ihrer Mitglieder. Durch Errichtung von Vorschußkassen, Rohstofflagern, Verkaufshallen, durch Einführung gemeinschaftlichen Maschinenbetriebes und anderer Produktionsmethoden sollen sie zunächst die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Meisterschaft erhöhen. Hatte nun in früherer Zeit

---

[1] Leo Verkauf, Die Reform der Krankenversicherung, S. 702. Protokoll des 1. Krankenkassentages, S. 44 ff.

[2] Bei einigen wenigen Wiener Genossenschaften bestehen Stiftungen für Unterstützungszwecke, die jedoch unter die genossenschaftlichen Veranstaltungen nur zum geringsten Teile zu rechnen sind. (Statistisches Jahrbuch der Stadt Wien f. d. J. 1894, S. 600 ff.) Ähnliches mag auch in der Provinz hie und da vorhanden sein. Bei einer oberösterreichischen und zwei böhmischen Genossenschaften finden sich Vorschußkassen für Arbeiter. (Genossenschaftsstatistik v. 1894, S. 19*.)

[3] Gewerbeenquete des Abgeordnetenh. v. 1893, S. 62 ff., 167 ff., 224 ff., 261 f., 290, 310 f., 346 f., 371 f., 394 f., 455 f., 484 f., 554 ff., 590 f. u. f. w. — Protokoll über die in der Zeit v. 25. Nov. bis 5. Dez. 1895 geführten Verhandlungen des durch Experte verstärkten Versicherungsbeirates betr. angeregte Abänderungen des Arbeiterunfallversicherungsgesetzes. Wien 1896. S. 7 f., 11 ff., 16, 23, 31 f., 41, 49, 56 f., 59, 61 ff., 67 ff. u. f. w.

[4] Von den österreichischen Gewerkschaften wurden im 1. Halbjahr 1896 für Kranken- und Invalidenunterstützung 70194,51 fl., für Umzugskosten und Beihilfe in Not- u. Sterbefällen 6483,67 fl., im Jahre also zusammen rund 153400 fl. ausgegeben. Allen voran stehen Buchdrucker und Hutmacher. (Thätigkeitsbericht der Gewerkschaftskommission f. 1894—96, S. 49, Tab. VII.) Von den Bildungsvereinen wurden die betreffenden Summen nicht gesondert ausgewiesen. Bezüglich der Lückenhaftigkeit dieser Angaben gilt das früher gesagte.

die Gewerbefreiheit den Geist werkthätiger Initiative nicht zu erwecken vermocht[1], so hat ihn die Ära des Befähigungsnachweises erst recht nicht zur Entfaltung gebracht[2]. Nur 31 Einrichtungen dieser Art weiß die Genossenschaftsstatistik anzuführen[3], und zwar 8 in Böhmen, je 6 in Niederösterreich und Mähren, 4 in Oberösterreich, je 2 in Tirol und Schlesien und je 1 in Salzburg, Kärnten und Galizien. Darunter sind 11 Rohstofflager, wovon 4 verbunden mit einer Warenhalle und 1 mit einer Lehrwerkstätte, ferner 1 Warenhalle, 1 Organisation für Heereslieferungen, 5 Schlachthäuser, 1 Walkmühle, 1 Tuchwalke und Spinnerei, 1 Schafwollwäscherei und -Färberei, 1 Bestellamt, 1 Spar- und Kreditverein, 1 Mahlordnung, 1 Umtauschlokal für Sodawassersyphons, 1 Modellsammlung und 5 gemeinschaftliche Arbeitsmaschinen. Zugegeben nun, daß dem Handelsministerium eine oder die andere solche Einrichtung entgangen sein könne, größeren Wert wird man dieser Seite der genossenschaftlichen Thätigkeit gewiß nicht beizumessen haben. Dabei sind einige dieser Unternehmungen, streng genommen, überhaupt nicht „genossenschaftliche", sondern Privatunternehmungen einer beschränkten Gruppe von Mitgliedern[4], oder stehen doch wenigstens in der Praxis nur einer privilegierten Minderzahl zur Verfügung[5]. Daß die Abänderung des § 115 d. G.-O. eine Besserung herbeiführen werde, ist zu bezweifeln[6]. Denn es ist nicht abzusehen, wie sie das

[1] Vergl. Gewerbeenquete der Wiener Kammer v. 1873/74, S. 602 ff., 610 ff., und dazu Bericht der Handels- und Gewerbekammer f. d. Erzh. Österreich u. d. Enns f. d. J. 1872—74, S. 669, 674. Ferner Sitzungsprotokolle der Wiener Kammer, Jahrg. 1882, S. 196, und Die Genossenschaft, Organ des allgem. Verbandes der Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften in Österreich, 9. Jahrg. 1882, Nr. 48, S. 245 ff,; Nr. 50, S. 253.

[2] Vergl. auch Carl Wrabetz, Jahresbericht für 1896 über die dem allgemeinen Verbande der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Österreich angehörigen Genossenschaften. Wien 1897. S. X, XVI f., 12 f.

[3] Genossenschaftsstatistik v. 1894, I, S. 18* f. u. 205*.

[4] So der Rohstoffverein der Wiener Korbflechter und die genossenschaftliche Warenhalle der Tischler mit 44 bez. 80 Mitgliedern. (Stat. Jahrbuch d. Stadt Wien f. 1894, S. 613.) Ferner die Rohstoffgenossenschaft der Prager Schuster und die Möbelhalle der Tischlergenossenschaft in Prag. (Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Österreich, S. 174, 188 ff.)

[5] So wurde z. B. die Walkmühle und Spinnerei der Iglauer Tuchmachergenossenschaft durch ein Konsortium der Innung abgepachtet.

[6] Nach § 115 Abs. 2 d. G.-O. durfte bisher „zu den in Abs. 1 d. § 114

Grundübel genossenschaftlichen Lebens, den Mangel an Einsicht, Gemeinsinn und Thatkraft, zu heilen vermöchte[1].

Wie sehr es aber gerade hieran fehlt, zeigt unwiderleglich die Passivität der gewerblichen Korporationen gegenüber der wirtschaftlichen Notlage vieler ihrer Mitglieder. Konnten doch 1894 bei sämtlichen 5317 Genossenschaften nur 42 Meisterkrankenkassen nachgewiesen werden[2], unter denen aller Wahrscheinlichkeit nach mehrere nicht einmal funktionieren. Davon entfielen allein 22 auf Böhmen, 10 auf Niederösterreich, 4 auf Mähren, 3 auf Schlesien, 2 auf Steiermark und 1 auf Tirol. In Oberösterreich, Salzburg, Kärnten, Krain, Küstenland, Vorarlberg, Galizien und der Bukowina hat man sich überhaupt nicht gerührt[3]. Dazu ist die praktische Bedeutung auch der bestehenden Kassen eine verhältnismäßig geringe. Als Versicherungsvereine im Sinne des Vereinsgesetzes vom 26. Nov. 1852 (R.-G.-Bl. Nr. 253) sind sie zwar den Bestimmungen des Versicherungsregulativs vom 18. Aug. 1888 (R.-G.-Bl. Nr. 110) unterworfen. Doch ist die Mitgliedschaft eine völlig freiwillige, so daß sich in der Regel nur eine kleine Gruppe der Genossenschaftsmitglieder daran beteiligt, während die große Masse ihnen fern bleibt. So belief sich bei-

genannten und zu anderen ähnlichen gewerblichen Geschäftsunternehmungen auf gemeinschaftliche Rechnung und zur Herstellung oder Bestandnahme von gewerblichen Anlagen behufs gemeinschaftlicher Benutzung, außer in Fällen, wo derlei gemeinschaftliche Anlagen aus öffentlichen Rücksichten errichtet oder angeordnet werden, kein Mitglied oder Angehöriger der Genossenschaft wider seinen Willen zur Teilnahme herangezogen werden." § 115a d. Novelle v. 23. Februar 1897 hat die Entscheidung hierüber in die Hände einer qualifizierten Majorität gelegt.

[1] Ein genaueres Referat über die wirtschaftlichen Bestrebungen einzelner Genossenschaften Niederösterreichs im Bericht der Wiener Kammer f. d. J. 1895, S. L ff. Bezeichnend ist die folgende Äußerung: „Über den Bestand von Anstalten zum gemeinsamen Bezuge von Rohmaterial oder zur gemeinsamen Verwertung der Produkte wird nur selten berichtet. Der Grund hiervon liegt darin, daß die meisten derartigen Anstalten, wenngleich zum Teile über Initiative der Genossenschaft ins Leben gerufen, doch ein von derselben gänzlich unabhängiges Dasein führen." (S. LIV.)

[2] Genossenschaftsstatistik v. 1894, I, S. 18*, 208* f.

[3] Wohl aber bestimmen im Widerspruch mit den Erlässen d. Hand.-Min. v. 4. Jan. 1884, Z. 12424, v. 18. Dez. 1884, Z. 34047, und v. 27. März 1886, Z. 9655, 10 Statuten von Gehilfenkrankenkassen in Galizien, Oberösterreich und Böhmen, daß den betreffenden Kassen auch Meister beitreten dürfen, und die einer größeren Anzahl galizischer Genossenschaften, daß den Mitgliedern und ihren Wittwen nach Ermessen der Vorstehung Unterstützungen aus Korporationsmitteln gewährt werden können.

spielsweise Ende 1895 der Stand der Meisterkrankenkasse der Wiener Tischler auf 179 Personen, obwohl zur selbigen Zeit der Genossenschaft, nebenbei gesagt, einer der bestgeleiteten, 2829 Meister angehörten [1].

Außer den Meisterkrankenkassen werden in der Genossenschaftsstatistik von 1894 noch 23 „andere Unterstützungskassen" aufgeführt [2], davon 14 in Böhmen, je 2 in Niederösterreich, Tirol und Schlesien und je 1 in Oberösterreich, Kärnten und Krain, Kassen, die angeblich in erster Linie den Meistern und deren Angehörigen, teilweise aber auch den Gehilfen zur Verfügung stehen. Und es sind endlich auch jene vielfach aus der Vorzeit überkommenen „humanitären Fonds und Stiftungen" zu erwähnen, die sich in größerer Menge namentlich als Annexinstitute der Wiener Korporationen vorfinden. Verfehlt wäre es, ihre Leistungen ohne weiteres den Genossenschaften anzurechnen. Denn sie werden in der Regel wohl von genossenschaftlichen Organen verwaltet, nicht aber aus den Mitteln der Korporationsmitglieder erhalten [3]. Thatsächlich ist man, seltene Ausnahmen abgerechnet, weder in Wien noch in der Provinz über das leidige Almosensystem hinausgekommen [4]. Nirgends sind die zerfallenden Reste des Zunftwesens

[1] Rechenschaftsbericht der Genossenschaft der Tischler in Wien f. d. J. 1895. Wien 1896. S. 8 f. Das Statistische Jahrbuch der Stadt Wien f. d. J. 1894, S. 601, schweigt über die Mitgliederzahl der ausgewiesenen 9 Meisterkrankenkassen, von denen auch nur 7, die der Bettwarenerzeuger, Gemischtwarenverschleißer, Juweliere, Kürschner, Optiker, Schlosser und Tischler, Angaben über ihre Vermögensgebarung machten. Der Gesamtvermögensstand Ende 1894 belief sich auf 22136,09 fl., ihre Jahreseinnahmen auf 13934,70 fl., ihre Ausgaben auf 10345,48 fl. Von den letzteren entfielen auf Krankenunterstützung, Arzt und Medikamente, Spitals- und Beerdigungskosten 8345,93 fl.; auf Verwaltungskosten und sonstige Ausgaben 1999,55 fl., d. i. nahezu 1/5 der Ausgaben. Bei einzelnen Kassen ist das Verhältnis noch weit ungünstiger, und zwar durchaus nicht etwa nur bei den vor kurzem erst gegründeten.

[2] Genossenschaftsstatistik von 1894, I, S. 18*, 209*.

[3] Vergl. darüber Statistisches Jahrbuch der Stadt Wien f. d. J. 1894, S. 609 ff.

[4] So wurden z. B. 1895 von der Wiener Tischlergenossenschaft an verarmte Mitglieder 1413,50 fl. verteilt, und zwar von den Zinsen der Kaiser Franz Josef-Stiftung an 2 bürgerl. Mitmeister je 21 fl., von der befugten Wittwenstiftung im März und September die Zinsen von je 90 fl., beidemal an 18 Bittsteller à 5 fl., an 31 ehemalige Mitglieder im Bürgerversorgungshause als Weihnachtsgeschenk je 5 fl., zusammen 155 fl., und an 202 jeweilig Bedürftige zu jeder Quartalszeit in Beträgen zu 5, 2 u. 1,50 fl., zusammen 1036,50 fl. (Rechenschaftsbericht, S. 6.) Von sämtlichen 123 Wiener Genossenschaften wurden 1894 in dieser Weise für „Unterstützungen und sonstige humanitäre Zwecke" größten-

durch lebensfähige, den Bedürfnissen der Neuzeit angepaßte Einrichtungen ersetzt worden. Besten Falles ist alles beim Alten geblieben[1]. —

Kann man nach alledem ernstlich behaupten, daß die Zwangsgenossenschaften als selbstthätige Organe socialer Gewerbepolitik ihrer verantwortungsvollen Aufgabe gerecht geworden? Wie sie als Korporationen ihre eigenen Pflichten verabsäumten, erwiesen sie sich auch ungeeignet, die einzelnen Mitglieder und Angehörigen zur Erfüllung der ihrigen anzuhalten, obwohl es ihnen keineswegs an Mitteln gebrach, um einen energischen Druck auf widerstrebende Elemente auszuüben. Räumt doch § 125 d. G.-O. den Vorstehungen ausdrücklich die wichtige Befugnis ein, bei Verletzung der Genossenschaftsvorschriften über die Kontravenienten angemessene Ordnungsstrafen, als Verweise und Geldbußen bis zu 10 Gulden, zu verhängen, welche letzteren auf Antrag eventuell von den politischen Behörden zwangsweise einzutreiben sind[2]. Wenn diese einschneidende Bestimmung ihren Zweck verfehlte, so liegt dies nach dem einmütigen Urteile der Gewerbeinspektoren[3]

teils aus Stiftungsmitteln 55 703 fl. verausgabt, eine lächerlich geringe Summe. Über die im Brünner Kammerbezirk üblichen primitiven Unterstützungsformen bei 2 Brünner Genossenschaften werden die Unterstützungen durch Sammlungen aufgebracht! — vergl. Stat. Bericht der Brünner Kammer f. d. J. 1890, S. 485 f. Erhebungen in den Alpenländern führten zu den gleichen Resultaten.

[1] Ob die Abänderung des § 115 d. G. O. (siehe oben S. 451 Anm. 6), hierin einen Wandel schaffen wird, insofern die Genossenschaften die Befugnis erhalten, unter gewissen Umständen Zwangskassen zu schaffen, bleibt abzuwarten.

[2] Die einzelnen Fälle genauer zu bestimmen, in denen die Vorstehung Ordnungsstrafen dieser Art verhängen darf, ist den Statuten überlassen. Wie weit man daraufhin gegangen ist, beweise folgendes Beispiel. Es verfügt § 18 Abs. 3 der Statuten der Genossenschaft der Kleidermacher, Handschuhmacher, Posamentierer u. s. w. im Gerichtsbezirk Leoben eine Ordnungsstrafe „bei Verletzung des Gemeingeistes, der Standesehre, der gemeinschaftlichen gewerblichen Interessen, bei Nichtbeachtung der Statuten, der Vorschriften und Anordnungen der Vorstehung und bei Übertretung der Bestimmungen über die Evidenthaltung der Matrikel, die Gehilfenbücher und das Lehrlingswesen, überhaupt in allen Fällen, in welchen nicht die Kompetenz der gerichtlichen oder politischen Behörden eintritt." (!) Daß gelegentlich derartige Strafen verhängt werden, bezeugt z. B. der Statistische Bericht der Brünner Kammer f. d. J. 1890, S. 312 ff. Vergl. insbesondere Nr. 115, 117, 153, 154, 158, 170, 172, 177 des Genossenschaftsschemas.

[3] Berichte der Gewerbeinspektoren f. d. J. 1890, S. 193 (Innsbruck); 1892, S. 300 (Pilsen); 1893, S. 213 (Prag), 368 (Lemberg); 1894, S. 117 (Graz), 128 (Klagenfurt), 288 (Brünn), 340 (Troppau); 1895 S. 168 (Innsbruck), 300

vor allen Dingen daran, daß die Mehrzahl der genossenschaftlichen Funktionäre schon persönlich ihrem Amte nicht gewachsen ist. Häufig fehle es an den elementarsten Vorbedingungen: genügender Gesetzeskenntnis, ausgebildetem Rechtsgefühl, socialpolitischem Verständnis. Nicht selten stoße man auf Genossenschaftsvorsteher, die „eingestandenermaßen mit der Schreib- und Lesekunst auf sehr gespanntem Fuße leben", oder die „ein Gewerbegesetz noch nie gesehen, geschweige denn je gelesen haben". Andere seien sich zwar ihrer Pflichten bewußt und vielleicht auch geneigt, ihnen nachzukommen, scheuten sich aber aus Geschäftsinteresse oder um des lieben Friedens willen, ihren Kollegen energisch entgegenzutreten, und verkröchen sich, um Anfeindungen von dieser Seite zu entgehen, lieber hinter den Gewerbeinspektor und die politische Behörde. Thatsache sei es, daß die Genossenschaft als Aufsichtsbehörde vielmehr selber fortgesetzter Überwachung bedürfe, die besonderen Organen, am besten dem Gewerbeinspektorate zu übertragen sei[1].

Daher kommt es denn auch, daß die zur öffentlichen Diskussion gestellten Anträge auf Erweiterung der rechtlichen Kompetenzsphäre der Genossenschaften außer von den enragierten Zünftlern auf Grund der bisherigen Erfahrungen nahezu von allen Sachverständigen einstimmig abgelehnt wurden. Nicht etwa nur die Vertreter der Arbeiterschaft, die ungerechtes Vorgehen gegen unliebsame Elemente befürchten, auch die Behörden und Kammern, ja, selbst zahlreiche Experten aus Handwerkerkreisen äußerten sich bezeichnenderweise dahin, daß, wolle man die Amtsthätigkeit der Behörden noch mehr, als dies schon ohnehin der Fall, zu Gunsten

(Brünn). Vergl. auch Gewerbeenquete d. Abgeordnetenh. von 1893, S. 218, 284 367, 547, 925.

[1] Hieraus ergiebt sich aber auch, daß die nach § 127 d. G.-O. „zur Überwachung eines gesetzmäßigen Vorganges bei den Genossenschaften" behördlich bestellten „eigenen Kommissare" im allgemeinen ihren Zweck verfehlten. In den größeren Städten mögen sie allenfalls noch einen gewissen Einfluß haben, „auf dem Lande aber, da sieht es", wie ein sehr unverdächtiger Zeuge betont, „in dieser Beziehung ganz armselig aus. Da könne man am Sonntag so manchen als Genossenschaftskommissär funktionieren sehen, der am Montag als Gemeindediener Bettelleute zu fangen hat, am Dienstag Steuerzettel auszutragen, am Mittwoch Schub weisen muß u. s. w." (Aussage des Zeugschmiedes Etz in Ried auf dem dritten Katholikentag von 1892, S. 205). Wie solche Personen, denen nach der Angabe desselben Gewährsmannes für jede Amtshandlung von der Genossenschaft auch noch ein besonderes Honorar auszufolgen ist, zur Hebung des korporativen Lebens beitragen sollen, ist wirklich schwer zu sagen!

der gewerblichen Korporationen beschneiden, tiefgreifende Störungen des gewerblichen Lebens unvermeidlich seien, weil eine unparteiische, streng sachliche Geschäftsbehandlung von deren Organen nicht erwartet werden könne[1].

Welchen Wert bei dieser Sachlage endlich die Genossenschaften als sachliche Auskunftsorgane in gewerblichen Angelegenheiten haben, ist leicht zu erraten. Viele von ihnen, man kann ohne Übertreibung sagen die überwiegende Mehrzahl, weigern sich grundsätzlich, die „Materialsammler" des Staates zu sein. Sie lassen die an sie gestellten Anfragen unbeantwortet oder erledigen sie in einer Form, die ungefähr dasselbe bedeutet[2]. Kein Wunder, daß die Kammern sich in der Regel außer stande sehen, die Behörden über das Leben der Genossenschaften aufzuklären, da häufig auch die hartnäckigsten Anstrengungen an der Widerspenstigkeit der Vorsteher scheitern[3]. Oft genug freilich fehlt es diesen selbst

[1] Gewerkschaftsenquete von 1892/93, S. 19, 28, 37, 128, 132, 137, 152, 166, 168, 184, 185, 187, 194, 203, 214 f. — Gewerbeenquete des Abgeordnetenh. v. 1893, S. 196, 246, 297 ff., 498, 494, 502 f., 520 ff., 553, 588, 608, 636, 656 f., 661, 684, 809, 1058 f. u. s. w. — Gutachtliche Äußerung d. Hand. u. Gew. Kammer in Wien u. s. w. v. 1893, Vorbericht, S. 28, 36 f., 39 f. — Zusammenstellung der gutachtlichen Äußerungen über mehrere in Antrag gebrachte Abänderungen bez. Ergänzungen d. Gewerbeordnung v. 1893. (Gutachten der politischen Landesbehörden), S. 4 ff., 24 ff.]; (Gutachten der hauptstädtischen Magistrate u. s. w.), S. 3 ff., 19 ff.; (Gutachten der Handels- u. Gewerbekammern u. s. w.), S. 4 ff., 45 ff.

[2] So antworteten bei Gelegenheit einer in den Jahren 1892/93 seitens der Wiener Kammer veranstalteten Umfrage über die Reform der Gewerbeordnung von 577 Genossenschaften nur 216, darunter jedoch 125 Korporationen, die sich darauf beschränkten, die in Druck gelegten Antworten des allgemeinen niederösterr. Gewerbegenossenschaftsverbandes für das flache Land zu unterzeichnen, so daß im Grunde genommen nur 15,7 % aller ein Votum abgaben, davon die weit überwiegende Mehrzahl in Wien. (Gutachtliche Äußerungen der Handels- und Gewerbekammer in Wien u. s. w. v. 1893, S. 4 ff.) Dieselbe Erscheinung wurde 1895 konstatiert. (Bericht über die Industrie, den Handel und die Verkehrsverhältnisse in Niederösterreich i. J. 1895, S. XLIV f.) Ähnliches wird aus Vorarlberg berichtet. Ein Rundschreiben der Kammer sei überhaupt summarisch vom Centralverbande der Genossenschaften in Lustenau erledigt worden, dessen Antwort, hektographisch vervielfältigt und an die einzelnen Korporationen verteilt, diesen als Muster gedient habe. Die Feldkircher Genossenschaften hätten den hektographierten Bogen nicht einmal abgeschrieben, sondern ihn, mit den sieben Genossenschaftsstempeln versehen, der Kammer eingeliefert. (Gewerbeenquete des Abgeordnetenh. von 1893, S. 489.)

[3] So konnte die Troppauer Kammer das notwendige Material „teilweise nur durch Intervention der Behörden beschaffen und auch dann nicht verhindern, daß von 202 Genossenschaften 6 jede Antwort schuldig blieben. (Stat. Bericht

an der notwendigen Sachkenntnis, so daß die ihnen mit Mühe und Not abgepreßten Angaben voller Glaubwürdigkeit entbehren. Denn nur wenige Genossenschaften giebt es, die über die Zahl ihrer Mitglieder und der bei ihnen aufgedungenen Lehrlinge, geschweige denn über diejenige der Gehilfen oder gar über ihre Geschäftsthätigkeit und Finanzgebarung nach jeder Richtung hin wirklich zuverlässige Auskunft zu erteilen vermöchten[1]. Geschieht dies trotzdem, so sind ihre Mitteilungen vielfach tendenziös gefärbt[2], was natürlich erst recht dann zutrifft, wenn es sich um die fachmännische Beurteilung gewerbepolitischer Maßnahmen handelt. Doch ist es schwer begreiflich, wie man anderes erwarten konnte.

III. Der Genossenschaftshaushalt.

In der Erkenntnis, daß die Verwirklichung der in § 114 d. G.-O. genannten Zwecke die Verfügung über ein gewisses Maß finanzieller Mittel voraussetze und daß dieser Bedarf nur in selteneren Fällen

---

über d. volkswirtsch. Verhältnisse Schlesiens i. J. 1890, S. IV, 379.) Nur im Brünner Kammerbezirk ist es bei der letzten Erhebung gelungen, sämtliche ausgesandten 184 Fragebogen wenigstens zurückzuerhalten, teilweise jedoch erst nach viermaliger Mahnung und im Verlaufe von zwei Jahren. (Stat. Bericht der Brünner Kammer f. d. J. 1890, S. 445.) Und das sind noch die günstigeren Fälle. Vergl. dagegen z. B. Stat. Bericht der Handels- und Gewerbekammern Bozen und Innsbruck f. d. J. 1890, S. 509, und Stat. Bericht über die volkswirtschaftl. Verhältnisse im Pilsener Kammerbezirk f. d. J. 1886/90, S. VI, u. s. w.

[1] Vergl. die längeren Ausführungen Stefan Bauers im Statistischen Bericht d. Brünner Kammer f. d. J. 1890, S. 445 ff. Über die Zahl der bei den Genossenschaftsmitgliedern beschäftigten Gehilfen wurden seitens der Genossenschaften bisher nur in seltenen Fällen besondere Listen geführt. Wo es versucht wurde, stieß man auf große Schwierigkeiten. Ja, es konstatierte die Wiener Tischlergenossenschaft in ihrem Rechenschaftsbericht f. d. J. 1895 (S. 7 f.) geradezu, daß „von Jahr zu Jahr im Verhältnisse des Zuwachses der Angehörigen der Genossenschaft das Anmelden derselben in stetem Rückgange begriffen sei." Übrigens braucht man nur die Genossenschaftsstatistik des Stat. Jahrbuches d. Stadt Wien zu durchblättern, um sich von der Lückenhaftigkeit und Unzuverlässigkeit der genossenschaftlichen Auskunftserteilung durch den Augenschein zu überzeugen. Als drastisches Beispiel erwähne ich, daß die Bäckergenossenschaft Ende 1894 die Zahl der Gehilfen auf 2720 beziffert, während diese nach Angabe der Krankenkasse 5621 betrug (Stat. Jahrbuch d. Stadt Wien f. d. J. 1894, S. 502 f.). Ähnliche Beispiele ließen sich in großer Menge anführen.

[2] So haben die Genossenschaften z. B. ein Interesse daran, die Zahl der beschäftigten Lehrlinge möglichst klein erscheinen zu lassen.

aus dem Ertrage eines besonderen Korporationsvermögens werde gedeckt werden können, ermächtigte man die Genossenschaften, hinsichtlich der Einhebung von Umlagen und Gebühren auf statutarischem Wege rechtlich bindende Verfügungen zu treffen. (§ 126 d. G.-O.)

Über die Einnahmen der ersteren Art erfährt man aus der Genossenschaftsstatistik des Handelsministeriums[1] nur so viel, daß statutengemäß die jährlichen Erfordernisse bei 2755 oder 51,8 % der gewerblichen Korporationen nach dem Erwerbsteuergulden auf die Mitglieder umzulegen sind. Bei den übrigen 2562 soll dies auf irgend eine andere Weise geschehen, worüber zum Teil die näheren Bestimmungen fehlen. Ob und in welcher Höhe solche Umlagen wirklich zur Einhebung gelangen, verschweigt die Statistik. Doch hat sich allem Anscheine nach diese Form der Bedarfsdeckung in weiterem Umfange nur bei den Genossenschaften der größeren Städte eingebürgert. So forderten 1894 unter den 125 Wiener Korporationen[2] nicht weniger als 121 von ihren Mitgliedern regelmäßige Jahresbeiträge ein. Dagegen geschah dies 1890 im Brünner Kammerbezirk[3] nur bei 40, d. i. kaum 1/4 aller, und in Schlesien[4] um dieselbe Zeit gar nur bei 13 von 202 Genossenschaften. In den Alpenländern werden meines Wissens selbst in größeren Orten Umlagen nur ausnahmsweise eingehoben. Und in den polnischen Provinzen dürfte es nicht anders sein. Hieraus aber folgt, daß die Umlagen und Jahresbeiträge der Mitglieder im Kreise der genossenschaftlichen Einnahmen im allgemeinen eine sehr untergeordnete

[1] Genossenschaftsstatistik v. 1894, I, S. 205*.

[2] Statistisches Jahrbuch d. Stadt Wien f. d. J. 1894, S. 510 ff. Ihre Höhe schwankt zwischen 0,80 und 40 Gulden. Auch die Modalitäten ihrer Bemessung im konkreten Einzelfalle sind sehr verschieden geordnet.

[3] Statistischer Bericht d. Brünner Kammer f. d. J. 1890, S. 314 ff. In 7 der 18 politischen Bezirke des Kammerbereiches wurden keine Beiträge erhoben. Ihre Höhe betrug bei 11 Genossenschaften bis zu 50 Kreuzer das Jahr, bei 7 50 Kreuzer bis 1 Gulden, bei 11 1 bis 2 Gulden, bei 4 2 bis 5 Gulden, bei 1 über 5 Gulden. Bei 6 Korporationen endlich wurde sie nach der Zahl der beschäftigten Arbeiter oder nach der Größe der bezahlten Erwerbsteuersumme bemessen.

[4] Statistischer Bericht über d. volkswirtschaftl. Verh. Schlesiens f. d. J. 1890, S. 379 ff. Und zwar betrug der Jahresbeitrag der Mitglieder bei 5 Genossenschaften bis zu 50 Kreuzer, bei 4 50 Kreuzer bis 1 Gulden, bei 2 1 bis 5 Gulden, bei 2 über 5 Gulden. Dabei hatten 9 Genossenschaften die Auskunft verweigert.

Stellung einnehmen, eine Thatsache von doppelter Bedeutung, weil es die einzigen finanziellen Leistungen sind, die von den Korporationsmitgliedern *als solchen* aus eigenen Mitteln beigesteuert werden müssen.

Keineswegs gilt dies von den *Inkorporationsgebühren*, deren „Erlag" nach § 107 d. G.-O. (Nov. v. 23. Febr. 1897) „schon bei der Anmeldung des Gewerbes, bezw. bei der Bewerbung um ein konzessioniertes Gewerbe auszuweisen ist". Denn diese werden, soweit es sich wenigstens um die Etablierung von Gesellen handelt, von den letzteren aufgebracht. Nach den Angaben der Genossenschaftsstatistik von 1894[1] wird bei 187 oder 3,5 % der Korporationen, am stärksten vertreten in Salzburg, Tirol und Vorarlberg, eine solche Gebühr überhaupt nicht erhoben. Bei 90 oder 1,7 % bemißt sie sich nach der Höhe des von dem neueintretenden Mitgliede gezahlten Erwerbsteuersatzes. Im übrigen beträgt sie

bis zu	1 Gulden	bei	639	od.	12,0 %	der	Genossenschaften,
über	1—2	=	751	=	14,1	=	=
=	2—3	=	654	=	12,3	=	=
=	3—5	=	1395	=	26,3	=	=
=	5—10	=	964	=	18,1	=	=
=	10—20	=	377	=	7,1	=	=
=	20—30	=	185	=	3,5	=	=
=	30	=	75	=	1,4	=	=

Verhältnismäßig am niedrigsten bemessen sind die genossenschaftlichen Beitrittsgebühren in Vorarlberg (63,1 % der Genossenschaften bis zu 2 Gulden), in Mähren (54,6 % bis zu 2 Gulden) und in Schlesien (49,0 % bis zu 2 Gulden), am höchsten in Salzburg (75,0 % über 10 Gulden), Galizien (42 % über 10 Gulden), Tirol (28,6 % über 10 Gulden) und Kärnten (27,3 % über 10 Gulden). Bedeuten nun schon Beitrittsgebühren von mehr als 10 Gulden für den mittellosen Anfänger eine sehr erhebliche Belastung, so müssen solche in Höhe von 30 bis 100 Gulden, wie sie sich 1894 durchaus nicht allzu selten vorfinden[2], den Betrieb bestimmter Gewerbe an gewissen Orten geradezu zum Monopole Besitzender

[1] Genossenschaftsstatistik v. 1894, I, S. 204* f.

[2] Gebühren von 100 Gulden vergl. Genossenschaftsstatistik von 1894, I, Genoss. Nr. 37, 43, 53 Niederösterreich; Nr. 3 Salzburg. Bis zu 50 Gulden bei zahlreichen Genossenschaften im Bezirke Salzburg-Umgebung (I, S. 298 ff.) und in Städten Krakau und Lemberg (II, S. 1118 ff.).

machen, obwohl § 113 d. G.-O. die Einschränkung der Gewerbefreiheit durch genossenschaftliche Satzungen ausdrücklich verbietet[1].

Eine weitere Einnahmequelle der Genossenschaften bilden die beim Aufdingen und Freisprechen der Lehrlinge zu erlegenden Aufding- und Freisprechgebühren. Es hatten[2] 1894 Korporationen deren Höhe festgesetzt auf Gulden

Und zwar	0	bis zu 1	1—2	2—3	3—4	4—5	über 5
Aufdinggebühr	408	1312	2566	742	114	155	20
Freisprechgebühr	443	312	1461	2082	418	485	116

Einige hundert Genossenschaften erheben demnach überhaupt nicht Gebühren dieser Art. Es dürften im wesentlichen solche sein, deren Mitglieder für gewöhnlich keine Lehrlinge beschäftigen. Im übrigen sind jene verhältnismäßig am höchsten bemessen in Krain, Galizien, Schlesien und Tirol, am niedrigsten in Steiermark, Vorarlberg, Kärnten und Oberösterreich. Den Vogel abgeschossen hat die Genossenschaft der Müller in Salzburg. Sie verlangt für das Aufdingen und Freisprechen zusammen die runde Summe von 21 Gulden. 20 Gulden betragen beide Gebühren bei zwei Genossenschaften in Böhmen und je einer in Kärnten und Galizien; 18 bei einer anderen galizischen, 16 Gulden, exkl. 4 Gulden Schreibgebühren, bei einer böhmischen, 15 Gulden bei weiteren zwei galizischen Genossenschaften[3] u. s. w.

[1] Daß man bei Festsetzung der Gebühr gelegentlich den Zweck der Konkurrenzbeschränkung anstrebte, ergiebt sich aus folgenden Beispielen: Die Handelsgremien der steierischen Städte Marburg und Pettau (Genossenschaftsstatistik, I, S. 334, 338) fordern eine besondere Gebühr von 100 Gulden bei Errichtung von Wanderlagern, die Genossenschaft der Friseure in Innsbruck (I, S. 426) eine Gebühr von gleicher Höhe bei Errichtung von Filialen, einige Salzburger Korporationen eine solche bis zu 50 Gulden (I, S. 298 ff.), wenn der Antritt „neuerrichteter Gewerbe" in Frage steht. Übrigens hat § 115 d. Novelle v. 23. Febr. 1897 eine Revision der Statuten und eventuell eine Herabsetzung „unverhältnismäßig hoch bemessener" Gebühren angeordnet. Doch sind die dahin gerichteten Versuche auf heftigen Widerstand der Interessenten gestoßen (vergl. z. B. Verhandlungen d. Hand. u. Gew.-Kammer Brünn i. J. 1897, S. 202 ff., bes. 209 f., und Verhandlungen d. Hand. u. Gew.-Kammer Graz i. J. 1897, S. 236 ff., bes. 239) und dürften sich größtenteils im Sande verlaufen.

[2] Genossenschaftsstatistik v. 1894, I, S. 206*.

[3] Genossenschaftsstatistik v. 1894, I u. II, Genoss. Nr. 18 Salzburg; Nr. 79 Kärnten; Nr. 240, 978, 1797 Böhmen; Nr. 257, 332, 333, 413 Galizien.

Nun wären hohe Aufding- und Freisprechgebühren an und für sich noch gar kein Übelstand. Müßten sie doch der Lehrlingszüchtung entgegenwirken. Wie wenig man dies beabsichtigte, beweist freilich schon der auffällige Umstand, daß fast überall die Aufdinggebühren niedriger bemessen sind als die Freisprechgebühren, offenbar, um das Zuströmen der Lehrlinge zu erleichtern, ihr Abfließen zu erschweren. Aber ganz abgesehen davon, könnte selbstverständlich die Gebührenzahlung den erwähnten Erfolg nur dann nach sich ziehen, wenn sie von Seite der Meister geleistet würde. Da das ministerielle Normalstatut und mit ihm wohl die Mehrzahl der genossenschaftlichen Specialstatuten sich über diese wichtige Frage ausschweigen, so entschied bis zum Frühjahr 1897 hierüber grundsätzlich der Lehrvertrag[1] und es wurde schon längst geklagt, daß viele Lehrherren es verständen, die Zahlung der ganzen Gebühr oder doch eines Teiles derselben auf den Lehrling bez. dessen Angehörige abzuwälzen[2]. § 115 d. Nov. v. 23. Februar 1897 hat allen Zweifel behoben. Er hat jene kurzer Hand dem Lehrling aufgebürdet und damit einen Schritt von größter Tragweite gethan[3].

Insofern nämlich die vor Eröffnung eines selbständigen Ge-

[1] Bezeichnend für den allgemeinen Gebrauch sind jedoch Bestimmungen, die ausnahmsweise, z. B. bei Armut des Lehrlings, ausdrücklich die Gebühren dem Meister aufbürden (Gen. Nr. 285 Steiermark) oder auch völlige Befreiung eintreten lassen (Gen. Nr. 303, 311, 346 Steiermark; Nr. 227, 318, 516, 522, 528 Böhmen; Nr. 128, 142 Schlesien). Hie und da haben sich mittelalterliche Bräuche erhalten. So namentlich in Tirol die Gebührenbefreiung (Gen. Nr. 162) oder Ermäßigung (Gen. Nr. 7, 48, 63, 75, 77, 78, 79, 81, 83, 85, 165, 166 u. s. w.) für Meistersöhne. In Galizien findet sich die Verpflichtung des Lehrlings zur Erlegung eines besonderen Zuschusses in Höhe bis zu 2 Gulden „für kirchliche Zwecke" (Gen. Nr. 66, 67, 75, 83) oder zur Bezahlung einer Geldsumme (3 Gulden) an die Gehilfenversammlung bei Gelegenheit des Freispruches (Gen. Nr. 96, 98). Die Genossenschaft der Büchsenmacher in Ferlach (Gen. Nr. 22 Kärnten) zwingt die in der Fachschule ausgebildeten Lehrlinge gar zur nachträglichen Leistung der ihr unter solchen Umständen entgangenen Gebühren!

[2] Vergl. bes. Lehrlingsenquete v. 1897, Arbeiterztg. Jahrg. 1897, Nr. 118, 124, 126, 131, 134, 139, 144, 150, 152, 164.

[3] Ich erinnere auch an die Gefahren, die aus dieser Bestimmung für den Lehrling hinsichtlich einer gesetzwidrigen Verlängerung seiner Lehrzeit entstehen. Das Gesetz trifft keine Verfügung für den Fall, daß der Lehrling die Freisprechgebühr nicht zahlen kann, obwohl die Genossenschaft, gestützt auf § 115, die Amtshandlung verweigern wird, wie sie es gelegentlich schon früher gethan. Ein drastischer Fall dieser Art in der Lehrlingsenquete von 1897, Arbeiterztg., Jahrg. 1897, Nr. 139.

werbebetriebes an die Genossenschaft abzuführenden Inkorporationsgebühren in der Hauptsache von Handwerksgesellen, die Aufding- und Freisprechgebühren von den Lehrlingen getragen werden, erscheint die genossenschaftliche Einnahmenwirtschaft von rechtswegen auf Leistungen der Angehörigen basiert[1]. Dies unbedingt da, wo Umlagen der Mitglieder überhaupt nicht erhoben werden; häufig aber auch, wo dies geschieht, weil viele Meister ihre Beiträge schuldig bleiben und die Exekution im Verwaltungswege von der Vorstehung aus Kameradschaft nicht eingeleitet wird, oder ihren Zweck verfehlt[2]. So betrugen[3] beispielsweise 1894 die Aktivforderungen und Rückstände bei den Wiener Genossenschaften der

Bau- und Steinmetzmeister	8097	Gulden,
Drechsler	9377	=
Gastwirte	10799	=
Kaffeesieder . :	5528	=
Kleidermacher	35743	=
Pfaidler	2044	=
Schilder- u. Schriftenmaler	2338	=
Schuhmacher	3400	=
Tischler	15549	=

Und man dürfte kaum fehlgehen, wenn man einen bedeutenden Bruchteil dieser Summen auf Rückstände genossenschaftlicher Umlagen zurückführt[4]. Desgleichen hatten 1890 von den 184 Genossen-

---

[1] Dies scheint in der That die Absicht des Gesetzgebers zu sein. Denn nur „im übrigen", nämlich soweit diese Gebühren und die Zinsen vorhandenen Korporationsvermögens nicht ausreichen, sind nach § 115 d. G.-O. Abs. 5 fürderhin Umlagen von den Mitgliedern einzuheben.

[2] Die Genossenschaftsumlagen teilen nur das Schicksal der Erwerbsteuer. So wurden in Wien f. d. J. 1894 Erwerbsteuern vorgeschrieben im Gesamtbetrage von 6391305 Gulden, eingezahlt 5025135 Gulden; es blieben rückständig aus diesem und früheren Jahren 3084691 Gulden und wurden wegen Uneinbringlichkeit definitiv abgeschrieben 391595 Gulden. (Statistisches Jahrbuch d. Stadt Wien f. d. J. 1894, S. 175 ff.)

[3] Statistisches Jahrbuch d. Stadt Wien f. d. J. 1894, S. 516 ff. „Die Mehrzahl der Genossenschaften erwähnt in ihren Rechnungsausweisen die Aktiv- und Passivrückstände nicht." Es können aus diesem Grunde nur einige wenige Beispiele vorgeführt werden.

[4] Teilweise sind es auch Rückstände an Einverleibungsgebühren, die man bis zum Inkrafttreten der Novelle von 1897 ebenso häufig schuldig blieb. So werden im Rechenschaftsbericht der Wiener Tischlergenossenschaft f. d. J. 1895 (S. 10) insgesamt 17871 Gulden (7157 Gulden Einverleibungsgebühren und 10714 Gulden Meisterumlagen), in dem der Drechslergenossenschaft desselben Jahres

schaften des Brünner Kammerbezirkes[1] 119 Forderungen in Höhe von 16760,56 Gulden zu vermerken, wovon 16495,56 ausstehende Leistungen von Korporationsmitgliedern waren. Derselben Erscheinung begegnet man endlich auch im Salzburger Bezirk[2].

Diesen schwankenden und ungewissen Erträgnissen gegenüber bilden die Lehrlings- und neuerdings auch die Einverleibungsgebühren eine gesicherte Einnahmequelle. Wie groß ihre Bedeutung selbst bei den Wiener Genossenschaften ist, deren Finanzgebarung halbwegs geordnet erscheint, zeigen die folgenden Ziffern. Es beliefen sich[3] im Jahre 1894 die Gesamteinnahmen von 120 Korporationen auf 551870,77 Gulden. Davon waren

Vermögenserträgnisse	125019,27	Gulden,
Umlagen	187748,15	=
Einverleibungsgebühren . . .	106524,77	=
Aufding- und Freisprechgebühren	72431,24	=
Sonstige	60147,34	=

Hiernach überragt zwar die Summe der gezahlten Umlagen die der beiden Gebührenarten zusammengenommen nicht unerheblich. Doch ist dies besonderen Umständen zuzuschreiben, vor allem dem, daß volle 19 Genossenschaften, die unter jener Rubrik zum Teil Beträge von mehreren Tausenden angeben, die Einnahmen aus den Umlagen überhaupt nicht gesondert, vielmehr nur mit Einverleibungs- oder auch Lehrlingsgebühren verquickt ausweisen[4].

(S. 20) 10147 Gulden (2905,50 Gulden Einverleibungsgebühren und 7241,50 Gulden Meisterumlagen) als rückständig bezeichnet. Nach dem Rechenschaftsbericht der Wiener Kleidermachergenossenschaft von 1894 (S. 15) sind an Einverleibungsgebühren 18243 Gulden rückständig, obwohl im Laufe des Jahres bereits 3017 Gulden als uneinbringlich abgeschrieben wurden. Über die ausständigen Umlagen fehlen die Angaben. Eingezahlt wurden 7641,70 Gulden (S. 8). Bei einer Mitgliederzahl von 6255 und einer Umlage von 1,40 Gulden (Statistisches Jahrbuch d. Stadt Wien f. d. J. 1894, S. 506, 511) hätten etwa 8700 Gulden eingehen müssen.

[1] Statistischer Bericht d. Brünner Kammer f. d. J. 1890, S. 469 ff.

[2] Statistischer Bericht d. Salzburger Kammer f. d. J. 1886—90, S. 180 ff.

[3] Statistisches Jahrbuch d. Stadt Wien f. d. J. 1894, S. 510 ff.

[4] Ferner dem Umstande, daß sich unter den Wiener Genossenschaften mehrere befinden, deren Mitglieder wenige oder gar keine Lehrlinge beschäftigen, wohl aber ziemlich bedeutende Summen durch Umlagen aufbrachten; allen voran das Gremium der Wiener Kaufmannschaft mit 23544 Gulden, ferner die Genossenschaften der Branntweinschänker mit 3403 Gulden, Buchhändler mit 1254 Gulden, Kommerzialgüterbeförderer mit 1015 Gulden, Großfuhrwerksbesitzer mit 1122 Gulden, Großhändler mit 1600 Gulden, Kleinfuhrwerksbesitzer mit 2122 Gulden, Brenn-

Im übrigen gab es nicht weniger als 16 Genossenschaften, bei denen erstere nicht einmal an den Ertrag der Lehrlingsgebühren heranreichten. Und noch viel öfter ist wenigstens das Verhältnis aller drei Einkommensarten ein unbefriedigendes. So betrug z. B. die Summe der

bei der Genossenschaft der	Umlagen in Gulden	Einverleib.-Gebühren in Gulden	Lehrlings-gebühren in Gulden
Anstreicher	920	440	715
Buchdrucker	1979	158	2255
Drechsler	3800	817,50	2766
Faßbinder	156,20	108	627
Feinzeugschmiede	230	82	648
Gürtler	413	590	1678
Hutmacher	720,36	150	773
Kleidermacher	7641,70	8911	10182
Maschinenbauer und Mechaniker	737,20	733	3136
Modistinnen	859,25	752	1802
Schlosser	887,50	1112	6830
Schuhmacher	3494,12	4324,50	4088,55
Tischler	3384	4247,50	3188
Wagner	329	156,50	576
Zimmermaler	564,81	503	715

Indessen kann überhaupt die Einnahmenwirtschaft der Wiener Genossenschaften als typische nicht angesehen werden. Dies beweisen die Erhebungen im Brünner Kammerbezirk[1]. Zeigte sich doch, daß 1890 die Aufding- und Freisprechgebühren bei 84 von 161 Genossenschaften, also bei mehr als der Hälfte, 70—100 %, bei 42, also einem Viertel, 50—70 % und nur bei weniger als einem Viertel 1—50 % der Gesamteinnahmen ausmachten. Und anderwärts mögen sich diese Ziffern eher noch ungünstiger gestalten.

Um so wichtiger wäre eine genaue Kenntnis von der Verwendung der auf diese Weise angesammelten Fonds. Leider genügen die vorhandenen Daten kaum, um auch nur deren Grundrichtung aufzuhellen. Speciell von den 120 Wiener Genossenschaften[2]

materialienhändler mit 1720 Gulden, Marktviktualienhändler mit 3210 Gulden, Sodawassererzeuger mit 1673 Gulden u. s. w.

[1] Statistischer Bericht d. Brünner Kammer f. d. J. 1890, S. 474 f.

[2] Statistisches Jahrbuch d. Stadt Wien f. d. J. 1894, S. 511 ff.

wurden 1894 insgesamt 436 052,15 Gulden verausgabt. Davon entfielen auf

die Verwaltung der Genossenschaften . .	277 398,73	Gulden,
die Verwaltung des unbeweglichen Genossenschaftsvermögens	68 798,81	=
das Schulwesen[1]	17 765,11	=
Spitalverpflegskosten und Beiträge zu genossenschaftlichen Krankenkassen[2] . . .	6 877,96	=
Unterstützungen und sonstige humanitäre Zwecke[3]	45 703,93	=
sonstige Ausgaben[4]	19 507,61	=

Weit über 3/4 aller genossenschaftlichen Ausgaben, nämlich 346 197,54 Gulden, wurden demnach als „Verwaltungskosten" gebucht. Welcher Art jedoch sowohl diese als die weiter ausgewiesenen 19 507,61 Gulden „sonstiger" Ausgaben seien, läßt sich, verstreute Andeutungen abgerechnet, aus dem Statistischen Jahrbuche nicht ersehen. Wohl aber ergiebt sich aus den Rechenschaftsberichten einiger größerer Wiener Genossenschaften, daß die Auslagen für die Erhaltung des Immobiliarbesitzes, die Kanzleierfordernisse, Remunerationen, Gehalte, Provisionen und Aushilfen regelmäßig Geldsummen verschlingen, die zu den Aufwendungen im Interesse der Zwecke des § 114, insbesondere für das gewerbliche Schulwesen, die Arbeitsvermittlung, das Schiedsgericht u. s. w. in keinem Verhältnisse stehen. Und diese Relation scheint sich um

[1] Zuschüsse zu den fachlichen Fortbildungsschulen.

[2] Die den genossenschaftlichen Gehilfen- und Lehrlingskrankenkassen geleisteten Gründungs- und Unterstützungsbeiträge. — Größte Bedenken muß es erregen, daß bei vielen Genossenschaften Bruchteile der von dem Lehrling zu zahlenden Aufding- und Freisprechgebühren zur Erhaltung der Lehrlingskrankenkassen verwendet werden (Stat. Jahrbuch d. Stadt Wien f. d. J. 1894, S. 594, Anm. 2), da diese nach den unzweideutigen Worten des Gesetzes grundsätzlich den Meistern obliegt. So wurden, um ein besonders charakteristisches Beispiel zu erwähnen, von den 10 896,75 Gulden Jahreseinnahmen der Lehrlingskrankenkasse der Wiener Tischlergenossenschaft i. J. 1895 nicht weniger als 10 470 Gulden auf diesem Wege aufgebracht. (Rechenschaftsbericht f. d. J. 1895, S. 12.) Noch schlimmer ist es freilich, wenn nicht einmal mehr der Schein gewahrt und das von der Genossenschaft normierte Krankenkassenpauschale einfach dem Lehrling aufgebürdet wird. (Lehrlingsenquete v. 1897, Arbeiterztg., Jahrg. 1897, Nr. 124, 126, 139.)

[3] In der Hauptsache wohl aus den Mitteln der früher erwähnten besonderen Fonds und Stiftungen. Siehe oben S. 453.

[4] Darunter Ausgaben für Herausgabe bez. Subventionierung von Zeitungen.

so ungünstiger zu gestalten, je kleiner die betreffenden Korporationen sind. So entfielen beispielsweise 1890 von den Gesamtauslagen der Genossenschaften des Brünner Kammerbezirks[1] allein 44,35 % auf Gehalte des Genossenschaftsvorstehers, des Genossenschaftssekretärs, Herbergsvaters, Dieners, Ansagers u. s. w., 13,07 % auf Kanzleierfordernisse, 9,12 % auf Mietzinse des Genossenschaftslokales bez. der Herberge, und endlich 1/8 auf andere nicht spezifizierte Auslagen, nämlich Steuern, Gebühren, Assekuranzen, Subventionen, Unterstützungen, Stipendien, Diäten, Stempelstrafen, Postporti, Inserate, Zustellgebühren, Zeitschriften. Bei allen kleineren Genossenschaften ist ferner von der Aufstellung eines geregelten Haushaltsplanes, wie er sich, wenn auch in recht primitiver Form, gewöhnlich bei den größeren findet, keine Rede[2], daher denn „Fälle unordentlicher und leichtsinniger Verwaltung der Genossenschaftsgelder" durchaus nicht zu den Seltenheiten gehören. Sie mehren sich, wie die österreichische Gewerbezeitung betont[3], selbst bei den Wiener Korporationen in den letzten Jahren derart, daß „über kurz oder lang die Gewerbebehörde sich werde gezwungen sehen, dagegen besondere Maßnahmen zu treffen"[4].

Es wäre verkehrt, die Geringfügigkeit der genossenschaftlichen Ausgaben für socialpolitische Zwecke dem Fehlen der notwendigen finanziellen Mittel zuzuschreiben. Mag dies in Ausnahmefällen, namentlich auf dem Lande, gerechtfertigt sein, im allgemeinen gewiß nicht. Gestanden mir doch gelegentlich Genossenschaftsvorsteher offen ein, daß man das Einheben von Umlagen schließlich sistiert, weil man mit dem aufgelaufenen Gelde nichts Rechtes anzufangen gewußt habe. In der That ist von einem Mangel dieser Art, der übrigens in der Regel durch eine gesündere

---

[1] Statistischer Bericht d. Brünner Kammer f. d. J. 1890, S. 464 ff..

[2] Bezeichnend ist die Antwort eines Genossenschaftsvorstehers auf eine darauf bezügliche Anfrage der Brünner Kammer: „Genaue Rechnung, wie verlangt, führen wir nicht; ist unser Geld und wollen es nützlich verwenden."

[3] Österreichische Gewerbezeitung, 6. Jahrg., 1895, Nr. 36, S. 2. Vergl. auch Arbeiterzeitung v. 26. Juni 1896, S. 4: „Ein christlich-soziales Genossenschaftsidyll."

[4] Dies ist durch § 115 der Novelle v. 23. Febr. 1897 insofern geschehen, als bestimmt wurde, es dürften von den Einverleibungsgebühren nur 3/4, von den Lehrlingsgebühren nur 1/2 zu den laufenden Ausgaben verwendet werden. Das letzte Viertel der ersteren sei „fruchtbringend anzulegen", die übrige Hälfte der letzteren nur zu solchen Zwecken zu verwerten, „welche der Ausbildung der Lehrlinge oder sonstigen Interessen derselben zu gute kommen."

Fundierung der Einnahmen unschwer behoben werden könnte, nur wenig zu spüren. Vielmehr zeigen insbesondere die Gesamteinnahmen der Wiener Genossenschaften[1], mit den Gesamtausgaben verglichen, schon seit Jahren einen erheblichen, und zwar wachsenden Überschuß. Es betrugen nämlich die

im Jahre	Gesamteinnahmen	Gesamtausgaben	Einnahmenüberschüsse
1892	462 608,92 Guld.	422 703,94 Guld.	39 904,98 Guld.
1893	503 061,06 =	431 825,78 =	71 235,28 =
1894	551 870,77 =	436 052,15 =	115 818,62 =

Einnahmen wie Ausgaben sind im Steigen begriffen[2], aber in sehr verschiedenem Tempo. Ein rasches Anwachsen der Überschüsse ist die notwendige Folge. Allerdings trifft dies nicht für sämtliche Korporationen zu. Unter 120 endeten 1894 sogar 30 mit einem Defizit. Doch handelt es sich fast durchweg nur um kleinere Genossenschaften und minimale Beträge, die das Gesamtergebnis nicht beeinflussen.

Eine etwas abweichende Gestaltungstendenz macht sich im Brünner Kammerbezirke geltend[3]. Zwar haben sich auch hier 1886 wie 1890 Einnahmenüberschüsse ergeben, doch ist ihr Gesamtbetrag innerhalb dieser Periode um mehr als 1/3, nämlich von 14 644,63 Gulden auf 8122,79 Gulden, herabgesunken. Eine, wenn auch unbedeutende, Verminderung der Einnahmen um 0,4 % und demgegenüber ein erhebliches Anwachsen der Ausgaben um 31,2 % führten zu diesem Resultate. Genügt zur Erklärung der letztgenannten Erscheinung die seit 1886 erfolgte Begründung bezw. Konstituierung zahlreicher neuer Verbände, so hätte dieser Umstand in Verbindung mit dem Anwachsen der Zahl der Gewerbetreibenden eine gleichzeitige Steigerung der Gesamteinnahmen hervorrufen müssen, wenn nicht die in Handwerkerkreisen immer weiter um sich greifende Abneigung wider das Genossenschaftswesen in entgegengesetzter Richtung gewirkt hätte. Nur in den Städten mit eigenem Statut und in sehr wenigen Landbezirken

---

[1] Statistisches Jahrbuch d. Stadt Wien f. d. J. 1894, S. 510 ff.

[2] Die Angaben hinsichtlich früherer Jahre blieben aus formellen Gründen, deren Erörterung sich nicht verlohnen würde, unberücksichtigt. Es wuchsen unter den Einnahmen vor allem die aus den Vermögenserträgnissen, Einverleibungsgebühren und Jahresbeiträgen der Mitglieder, unter den Ausgaben namentlich die genossenschaftlichen Verwaltungskosten.

[3] Statistischer Bericht d. Brünner Kammer f. d. J. 1890, S. 469 ff.

ist eine Aufwärtsbewegung zu beobachten, die durch die umgekehrte in allen anderen völlig ausgeglichen wird.

Endlich haben auch die Genossenschaften des Salzburger Kammerbezirkes einen dauernden Einnahmenüberschuß aufzuweisen[1]. Dieser ist jedoch auch hier von 8379 Gulden im Jahre 1886 auf 5912 Gulden im Jahre 1890, d. i. etwa um 1/4 herabgesunken, und zwar infolge einer Verminderung der Gesamteinnahmen um 11,8 % und einer Vermehrung der Gesamtausgaben um 6,8 %. Noch deutlicher erhellt der wahre Sachverhalt, wenn man das Schicksal der einzelnen Verbände verfolgt. Unter den 51 Genossenschaften, bezüglich deren die betreffenden Angaben für beide Termine vorliegen, befinden sich solche mit Einnahmen bez. Ausgaben in Höhe von Gulden

Einnahmen	1—50	50—100	100—200	200—300	300—400	400—500	500—750	750—1000	über 1000
1886	2	6	23	5	5	4	2	3	1
1890	10	11	13	6	4	2	2	1	2

Ausgaben	1—50	50—100	100—200	200—300	300—400	400—500	500—750	750—1000	über 1000
1886	25	12	8	1	3	1	—	—	1
1890	30	9	6	1	1	2	1	—	1

Hinsichtlich der Einnahmen wie der Ausgaben hat sich demnach während der Periode von 1886—1890 innerhalb derselben Korporationen eine Verschiebung zu Gunsten der unteren Kategorien vollzogen. Zur Antipathie der Genossenschaftsmitglieder gegen jede finanzielle Belastung gesellte sich der Widerwillen der Genossenschaftsorgane gegen ihre Amtsthätigkeit. Mehr und mehr beschränkt man sich darauf, Gebühren einzukassieren, hiermit die unvermeidlichen Gelegenheitsausgaben zu bestreiten und den Rest aufzuspeichern, ohne sich weiter um die Vorschriften des § 114 d. G.-O. zu bekümmern. —

[1] Berechnet nach d. Statistischen Bericht d. Salzburger Kammer f. d. J. 1886—90, S. 180 ff. Es wurden absichtlich nur jene Korporationen berücksichtigt, die bereits 1886 in Thätigkeit standen.

Schon vor zehn Jahren hat Ferdinand Schmid[1] betont, es führe die genossenschaftliche Finanzgebarung, sich selbst überlassen, fast mit Notwendigkeit zu einer unfruchtbaren Vermögensaufhäufung. Die neuere Entwicklung hat ihm Recht gegeben. Hält man sich vor Augen, daß im Verlaufe der fünfjährigen Periode von 1889—1894 das Gesamtvermögen der Wiener Genossenschaften nachweislich von 1997571 Gulden auf 2473535 Gulden anwuchs[2], so gewinnt man einen ungefähren Begriff von der praktischen Bedeutung dieser Tendenz. Selbstverständlich tritt sie nicht bei allen Korporationen in gleicher Intensität hervor; am entschiedensten bei denen, die von ihren Vorgängern namhafte Stammvermögen übernahmen. Im einzelnen belief sich 1894 das angegebene Vermögen auf

mehr als 250000	Gulden	bei	3	Genossenschaften,
200000—250000	=	=	1	=
150000—200000	=	=	1	=
100000—150000	=	=	1	=
50000—100000	=	=	8	=
25000— 50000	=	=	6	=
10000— 25000	=	=	9	=
5000— 10000	=	=	17	=
1000— 5000	=	=	44	=
bis zu 1000	=	=	30	=

Vermögenslos endlich waren im ganzen fünf.

Verhältnismäßig noch weit stärker hat in der Zeit von 1886 bis 1890 das Gesamtvermögen der Genossenschaften des Brünner Kammerbezirkes[3] zugenommen. Es wuchs von 49215,60 Gulden

---

[1] Ferdinand Schmid, Statistische Studien, S. 247 ff.

[2] Statistisches Jahrbuch d. Stadt Wien f. d. J. 1892, S. 500; f. d. J. 1894, S. 516 ff. Davon unbewegliches Vermögen 1118250 Gulden bez. 1404966 Gulden. Die Schulden und Passivrückstände wurden 1894 auf 322576 Gulden veranschlagt. Die Angaben der Genossenschaften sind auch in dieser Hinsicht lückenhaft und unzuverlässig. Die Mehrzahl von ihnen erwähnt in ihren Rechnungsausweisen die Aktiv- und Passivrückstände, dann das Inventar gar nicht, oder führt die zum Inventar gehörigen Gegenstände ohne Wertangabe an. Die in den oben genannten Ziffern sich spiegelnde Vermögensvermehrung mag darum zum Teile eine scheinbare sein. Daß sie sich jedoch in weitem Umfange auch thatsächlich vollziehen muß, beweisen schon die bedeutenden Einnahmenüberschüsse, die alljährlich kapitalisiert werden.

[3] Statistischer Bericht d. Brünner Kammer f. d. J. 1890, S. 469 ff.

auf 111 214,80 Gulden, d. i. um 125,97 %. Die während dieses Zeitraumes erfolgte Vermehrung der Verbände und die größere Genauigkeit der Erhebung des Jahres 1890 dürften nicht ohne Einfluß gewesen sein. Daß sie nicht ausschlaggebend waren[1], beweist die seit 1886 eingetretene Verschiebung zu Gunsten der Korporationen mit einem höheren Vermögensstande. Es betrug nämlich in Prozenten aller die Zahl der Genossenschaften mit einem Vermögen in Höhe von Gulden

Im Jahre	1—50	50—100	100—500	500—1000	1000—5000	5—10 000	über 10 000
1886	6,3	12,7	71,2	6,8	3,0	—	—
	19,0		71,2	9,8			
1890	6,3	6,7	56,8	22,2	6,8	—	1,2
	13,0		56,8	30,2			

Es hätte sich also innerhalb der bezeichneten Frist der Anteil der Korporationen mit einem Vermögen von über 500 Gulden um 20,4 % gehoben. Und ganz der gleiche Vorgang läßt sich im Salzburger Kammerbezirke[2] beobachten. Hier betrug in Prozenten aller Genossenschaften die Summe derer mit einem Vermögen in Höhe von Gulden

Im Jahre	1—50	50—100	100—500	500—1000	1000—5000	5—10 000	über 10 000
1886	18	20	48	8	4	—	2
	38		48	14			
1890	9,5	16,8	43,1	17,9	11,6	—	1,1
	26,3		43,1	30,6			

[1] Übrigens kann es sich in beiden Fällen nur um Genossenschaften mit einem niedrigen Vermögensstande handeln. Größere Vermögen finden sich in erster Linie bei jenen, die an die alten Zünfte und Innungen anknüpfen. Gerade solche bestanden bereits 1886, auch konnte ihre Finanzlage der Kammer kaum entgehen.

[2] Statistischer Bericht d. Salzburger Kammer f. d. J. 1886—90, S. 180 ff. Die obige Zusammenstellung nach eigenen Berechnungen.

Es ist demnach während der Periode 1886—1890 eine Verschiebung zu Gunsten der Genossenschaften mit einem Vermögen von über 500 Gulden um 16,6 % eingetreten. Sie ist geringer als die im Brünner Kammerbezirk festgestellte, aber um so bemerkenswerter, als die Zahl der Korporationen sich unterdessen verdoppelte, so daß gerade die unteren Kategorien fortgesetzt einen lebhaften Zufluß erhielten. Wie rasch die Vermögensvermehrung sich gelegentlich vollzog, mögen die folgenden Beispiele illustrieren. Es wuchs das Korporationsvermögen der Holz- und Papierarbeiter in Salzburg von 141 Gulden im Jahre 1886 auf 1002 Gulden im Jahre 1890, das der Kleidermacher von 269 Gulden auf 2246 Gulden, das der Gasthof- und Hotelbesitzer von 1350 Gulden auf 2712 Gulden, das der Genossenschaft Gruppe VII für den Gerichtsbezirk Hallein von 596 Gulden auf 1385 Gulden, das der Genossenschaft Gruppe VI für den Gerichtsbezirk Neumarkt von 106 Gulden auf 1078 Gulden, das der Genossenschaft Gruppe VI für den Gerichtsbezirk Salzburg Umgebung von 188 Gulden auf 1625 Gulden u. s. w. Und mag diese Kapitalansammlung je nach den besonderen Umständen schneller oder langsamer vor sich gehen, nur in seltenen Fällen findet, soweit man den statistischen Angaben Glauben schenken darf, eine dauernd rückläufige Bewegung statt, die dann als ein Symptom völliger Zersetzung aufzufassen sein dürfte. —

So erscheint denn ganz Österreich mit gewerblichen Zwangssparkassen übersäet, deren Mittel nach dem heute geltenden Recht überwiegend oder ganz ausschließlich von den Gehilfen und Lehrlingen aufgebracht, aber nur zum geringsten Teile in ihrem, ja nicht einmal im wahren Interesse der Meister verwendet, sondern meist stumpfsinnig aufgespeichert oder leichtfertig vergeudet werden. Auch als Haushalt verleugnet die Genossenschaft nicht ihren gewerbepolitischen Charakter. Wenn man jedoch, und wohl mit Recht, behauptet hat, es bilde das Miteigentum an einem größeren Korporationsvermögen noch den festesten Halt der auseinander strebenden Genossen, so weiß man nach Lage der Dinge wahrlich nicht, ob man sich dieser Thatsache freuen, oder sie beklagen soll.

Das Ergebnis.

Gleich der Untersuchung des Befähigungsnachweises endet auch diejenige der Zwangsgenossenschaft mit einem negativen Resultate. Zu diesem Mißerfolge mögen äußere Umstände beigetragen haben, den Ausschlag gaben sie nicht. Denn seine Hauptursache liegt tiefer. Wie alle anderen socialen Gebilde ist auch die Genossenschaft an und für sich eine bloße Form ohne eigene Substanz. Sie empfängt all ihren Lebensinhalt von ihren Elementen und hat überhaupt Realität nur als deren Funktion, als Inbegriff ihrer „genossenschaftlichen" Wechselbeziehungen. Nur wenn Form und Inhalt, Mittel und Zweck einander entsprachen, konnte das gesteckte Ziel erreicht werden. Wenn letzteres nicht geschah, so erklärt es sich daraus, daß die genannte Vorbedingung nicht erfüllt war.

Nicht sämtliche in einer Genossenschaft zusammengefaßten Individuen nehmen an ihrer Willensbildung teil. Gar nicht die Lehrlinge, die überhaupt nicht als Subjekte, sondern ausschließlich als Objekte korporativen Handelns in Betracht kommen. Auch die Gehilfen nur in sehr geringem Umfange. Denn entscheidenden Einfluß haben diese nur auf die Verwaltung der Krankenkasse und allenfalls auf die schiedsgerichtliche Thätigkeit[1]. Maßgebend sind allein die Meister. Sie beherrschen die Genossenschaft, nur mit ihnen hat man im allgemeinen zu rechnen.

Diese herrschende Gruppe selbst setzt sich aus heterogenen Bestandteilen zusammen; häufig aus Angehörigen differenter Berufe, regelmäßig aus solchen verschiedener Klassen. Flickschneider, Heimarbeiter, Stückmeister, Kundenschneider und Konfektionär, sämtlich „selbständige" Gewerbetreibende, dabei aber Vertreter abweichender, oft widerstreitender Interessen, wirken als gleichberechtigte Faktoren zusammen. Natürlich fehlt für gewöhnlich eine einheitliche Willensrichtung. Die Meinungen gehen auseinander, die Majorität entscheidet und die breite Masse der kleinen

---

[1] Nach § 120a d. G.-O. gehört in den Wirkungskreis der Gehilfenversammlung „die Wahrnehmung und Erörterung der Interessen der zur Genossenschaft gehörigen Gehilfen", nicht auch derjenigen der Lehrlinge, wie erst vor kurzem der Verwaltungsgerichtshof wiederum entschieden hat (Arbeiterzeitung v. 28. Mai 1897, S. 3), und auch ersteres nur, soweit „die Förderung dieser Interessen den Zwecken der Genossenschaften nicht widerstreitet"(?). Ein Zwang auf die Meister kann nicht ausgeübt werden.

Leute trägt den Sieg davon, während die wirtschaftlich und kulturell höher stehenden Elemente, vorausgesetzt, daß solche überhaupt vertreten sind, vor ihnen das Feld räumen müssen oder, die Erfolglosigkeit ihrer Bemühungen einsehend, sich freiwillig zurückziehen. Wie nach der Sage die Ratten das sinkende Schiff, fliehen sie jene Verbände, in denen für die vorwärts Strebenden, die freudig Schaffenden kein Raum vorhanden ist.

Und nunmehr lege man sich ehrlich die Frage vor, ob jene wahren Herren der Genossenschaft ein Interesse daran haben, im Sinne des Gesetzes zu wirken. Werden sie etwa den Gemeingeist pflegen, während jedes Handwerk im Streite um die Abgrenzung der Gewerberechte sein Heil von der Beeinträchtigung der übrigen erhofft? Werden sie die Schiedsgerichte fördern, vor denen sie nur zu oft als Beklagte erscheinen müssen? Werden sie die Ausbeutung der Lehrlinge beseitigen, obwohl doch gerade sie sich auf diese Praxis angewiesen sehen? Werden sie für die Ausgestaltung des gewerblichen Schulwesens eintreten, während sie jedem neuen, durch Wissen und Können überlegenen Konkurrenten sorgenvoll entgegenblicken? Werden sie die Arbeitslosigkeit bekämpfen, die ihnen niedrige Löhne schafft? Werden sie Rohstofflager und Warenhallen errichten, von denen in der Hauptsache doch nur die besser gestellten wesentlichen Nutzen ziehen? Werden sie geneigt sein, zu welchem Zwecke immer finanzielle Lasten auf sich zu nehmen, da sie doch für sich und die ihrigen kaum das Nötigste erübrigen? Es hieße meines Erachtens die praktische Bedeutung „socialer" Gefühle in Handwerkerkreisen und mehr noch das Maß ihrer wirtschaftlichen Einsicht überschätzen, wollte man diese Fragen ernstlich bejahen. Jedenfalls aber hat die Erfahrung dem Skeptiker Recht gegeben.

Ist nun auch von dem Gros der Kleingewerbetreibenden so gut wie nichts zu erwarten, so könnten doch einzelne energische Personen in leitender Stellung bei der Indolenz der anderen über deren Köpfe hinweg mancherlei durchsetzen. In der That ist dies gelegentlich geschehen. Nur hängt die Wahl der Genossenschaftsbeamten ja ebenfalls von dem Willen der Majorität ab, um dementsprechend auszufallen. Überdies sind, wie einer der Gewerbeinspektoren hervorhebt, „die gegenseitigen Beziehungen der Mitglieder mitunter so unerquicklich, daß es sich keiner weder zur Ehre noch zum Vergnügen anrechnet, Obmann zu sein. Nur zu oft werde unter solchen Verhältnissen der Gleichgültigste und

Ohnmächtigste zu diesem Ehrenamte berufen“[1]. Auch die Handwerker selbst bestätigen dies. Es „würden heute leider nicht immer die fähigsten und eifrigsten Genossenschaftsmitglieder zu Funktionären gewählt, sondern mehr die geduldigsten. Das System des leidlichen Fortfrettens sei auch den Genossenschaften in Fleisch und Blut übergegangen“[2]. Und wie manchen Vorstehern bin ich selbst begegnet, die für alles andere geeigneter erschienen, als gerade für diesen verantwortungsvollen Posten!

Aber selbst da, wo bei den führenden Persönlichkeiten ausnahmsweise guter Wille und ausreichendes Verständnis für die Aufgaben der Genossenschaften vorhanden waren, konnten diese aus formellen Gründen nur bescheidene Erfolge erzielen. Hat man doch, nach Analogie der berühmten Dienstbotenkategorie, ein gewerbepolitisches „Mädchen für alles“ geschaffen, dessen geforderte Vielgeschäftigkeit seine konstitutionelle Leistungsfähigkeit bei weitem übersteigt, weil die Mannigfaltigkeit seiner Funktionen mit der Einförmigkeit seiner Organisation im Widerspruche steht. So wird sich z. B. nur in Verbänden mit sehr beschränkter Mitgliederzahl eine sorgfältige Überwachung des Einzelnen durch die genossenschaftlichen Organe ermöglichen lassen. Aber gerade jene sind völlig außer stande einigermaßen leistungsfähige Unterstützungskassen ins Leben zu rufen. Reine Fachgenossenschaften werden im großen und ganzen den Gemeinsinn am besten zur Entfaltung bringen. Je stärker aber unter den Genossen das Gefühl wechselseitiger Gemeinbürgschaft, desto größer die Gefahr des Cliquenwesens, der Protektion, der parteiischen Rechtsprechung in den schiedsgerichtlichen Ausschüssen, Nachteile, die in gemischten Verbänden weit weniger zu fürchten sind. Am ehesten noch werden streng lokale Vereinigungen sich um die Gründung und Förderung gewerblicher Schulen bemühen; denn nur in diesem Falle können sämtliche Lehrherrn von den gemeinschaftlichen Aufwendungen profitieren. Andererseits fordert die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit gerade interlokale Einrichtungen, die etwa in einer Landesgenossenschaft viel leichter und wirksamer herzustellen wären. U. s. w. Je besser also ihrer Form nach eine bestimmte Genossenschaft dem einen ihrer gesetzlichen Zwecke angepaßt ist, desto untauglicher erscheint sie regelmäßig zur Erfüllung anderer, ein

[1] Berichte der Gewerbeinspektoren f. d. J. 1890, S. 192.

[2] Bericht des 3. Katholikentages, S. 208.

Dilemma, aus welchem es, wie immer man organisieren möge, solange keinen Ausweg giebt, als man das Princip der willkürlichen Kumulation der Aufgaben beibehält.

So krankt denn die Genossenschaft in ihrer heutigen Form an unheilbaren Schwächen. Sie ist ihrer Anlage nach verfehlt. Und Zufall, fast ein Wunder wäre es, wenn eine oder die andere wirklich das vom Gesetzgeber gesteckte Ziel erreichte. Man deute doch nicht auf die einzelnen, weit über die Lande verstreuten Korporationen, von denen sich die einen in dieser, die anderen in jener Hinsicht „bewährten". Niemand bestreitet, daß unter gewissen Umständen auch eine „Genossenschaft" etwas leisten könne. Aber beweist dies etwa für die Zweckmäßigkeit der ganzen Organisation? Wie würden jene Verteidiger wohl über Gerichte urteilen — die Genossenschaften sind ja Behörden —, von denen man sagen müßte, daß zwar regelmäßig ihre Geschäftsbehandlung schleppend, ihre Rechtssprechung gesetzwidrig, ihre Richter bestechlich seien, was jedoch nicht hindere, daß man gelegentlich auch bei ihnen zu seinem Rechte gelange? Und waren jene vielgepriesenen Erfolge vielleicht die Frucht des Genossenschaftszwanges, oder nicht viel mehr das Ergebnis freier persönlicher Initiative?

Daß in vielen Verbänden das Handwerk mit „fremden" Elementen durchsetzt ist, worüber sich die Zünftler strenger Observanz mit am bittersten beklagen, ist, bei Lichte besehen, wohl ihr geringster Fehler. Entfalten doch im allgemeinen die Handelsgenossenschaften verhältnismäßig noch die größte Regsamkeit, während gerade typische Reinkulturen des alten Handwerks den Anblick erschreckender Versumpfung darbieten. Und wie könnte man besseres erhoffen, sobald man sich das Geistesleben der großen Masse seiner Vertreter klar vergegenwärtigt? „In Ermangelung einer Industrie und ihrer erdrückenden Konkurrenz," bemerkt die Kammer Brody [1], „sollte man meinen, daß das Kleingewerbe in Galizien einen goldenen Boden habe und sich kräftig entwickele. Dies ist jedoch nicht der Fall. Die verschiedenen Handwerke werden meist, namentlich in kleineren Orten, mittelmäßig geübt. Die Meister verharren dort träge in den von den Vätern überkommenen primitiven Verhältnissen, arbeiten wie

[1] Bericht der Brodyer Handels- und Gewerbekammer über den Zustand des Handels, der Gewerbe und der Verkehrsverhältnisse im Kammerbezirke f. d. J. 1886—90. Brody 1892. S. 7.

sie, handhaben dieselben Werkzeuge wie sie, liefern dieselben Waren und Geräte wie sie und bleiben jeder Neuerung, jeder Verbesserung und jedem Fortschritte unzugänglich. Die Koch- und Eßgeschirre, die Ackerbaugeräte, die Hauseinrichtung, die Gewebe und Geflechte, die Kleidung, die Hütten und Scheunen — alles, alles blieb und bleibt unverändert, wie sie in der Vorzeit waren. Kein Hauch von außen kann diese Indolenz aufrütteln. Die Bildung der Genossenschaften hat in dieser Richtung nichts erzweckt; sie verfolgen weder die ihnen gesteckten kulturellen, noch humanitären Ziele, sie bilden weder Schulen für die Gesunden, noch Spitäler für die Kranken. Die Beiträge sind ungenügend, fließen spärlich ein und werden ohne Rechnungslegung irgendwie verwendet." —

Vielleicht giebt es keinen schlagenderen Beweis für den unwissenschaftlichen Charakter österreichischer Mittelstandspolitik[1] als die dem Genossenschaftswesen zu Grunde liegende naive Vorstellung, es werde eine von den Instinkten einer sinkenden oder doch zurückgebliebenen Bevölkerungsschicht beherrschte Organisation nicht allein das Handwerk zu neuer Blüte bringen, sondern auch die Kraft haben, auf höheren Befehl eine Reihe der schwierigsten Probleme moderner Wirtschaftspolitik gleichsam aus dem Stegreife zu lösen. In beiderlei Hinsicht täuschte man sich. Und die Genossenschaft, gewissermaßen der Eckstein im socialpolitischen Systeme von 1859, wurde mehr und mehr zum Stein des Anstoßes für alle weiteren Fortschritte auf dieser Bahn. Denn der blinde Wahn, daß jene Korporationen sich zuguterletzt doch noch einleben würden, hielt davon ab, die Lösung der ihnen zugewiesenen wichtigen Aufgaben auf anderem Wege zu versuchen. Und soweit man sich von jenem Irrtume befreite, wie z. B. hinsichtlich der Krankenversicherung, scheute man gleichwohl zum offenkundigen Nachteil der Sache davor zurück, mit kräftiger Hand in die genossenschaftlichen Prärogativen einzugreifen. Man pfropfte frische Reiser auf einen kranken Stamm, um diesen zu verjüngen; erreichte aber nur, daß auch jene entarteten. Daher glaube ich der Zustimmung aller vorurteilslosen Kritiker des österreichischen Genossenschaftswesens in seiner heutigen Form gewiß sein zu dürfen, wenn ich behaupte, daß nur auf seinen Trümmern eine wirksame und den wahren

[1] Vergl. auch das Referat des Professor von Philippovich in den Verhandlungen der am 23., 24. und 25. Sept. 1897 in Köln a. Rh. abgehaltenen Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik. Leipzig 1898. S. 72 ff., bes. 80 ff.

Intereſſen des Kleingewerbes dienende Wirtſchaftspolitik durchgeführt werden könne. Nur fürchte ich, daß man die Erfahrung jenes Zauberlehrlings machen wird, der die Geiſter, die er mutwillig rief, nicht wieder los werden konnte, bis auch in Öſterreich der große Meiſter kommt, deſſen alle harren, und ſie mit einem machtvollen

In die Ecke,
Beſen, Beſen!
Seid's geweſen!

zur ewigen Ruhe eingehen heißt.

Schlußbetrachtung.

Wie immer sich die Zukunft des Kleingewerbes, sei es als Handwerk im engeren Sinne oder als kleinkapitalistische Unternehmung, gestalten möge, die reaktionäre Gewerbepolitik hat seine Lage in keiner Hinsicht gebessert. Und das Recht, welches ausging, die Wirtschaft zu meistern, hat allenthalben den kürzeren gezogen. Warum wohl, da ihm ein entscheidender Einfluß auf deren Gestaltung im allgemeinen doch gewiß nicht abgesprochen werden kann? Schon Comte hat den Grundsatz aufgestellt, es müsse jeder wirksame socialpolitische Eingriff sich harmonisch einfügen in den Zusammenhang der gegebenen socialen Ordnung und an deren immanente Entwicklungstendenzen anknüpfen. Gegen die eine wie gegen die andere Regel hat man verstoßen.

Ihrem Wesen nach der städtischen Tauschwirtschaft angepaßt, mußten Befähigungsnachweis und Zwangsinnung innerhalb des Rahmens der kapitalistischen Verkehrswirtschaft ihren Dienst versagen. Wie unpassende Räder in einem komplizierten Mechanismus, haben sie allerhand Störungen hervorgerufen, ohne jedoch den natürlichen Gang der Entwicklung aufzuhalten. Dahin ist das alte „Gewerbe" mit seiner urwüchsigen Verschmelzung von Beruf und Haushalt, Erwerbs- und Genußgemeinschaft, mit seinem einheitlichen Produktionsprozesse und seinem engbegrenzten, aber gesicherten Absatzgebiete. Erloschen der deutsch-genossenschaftliche Geist, der die städtische Urgemeinde und ihren Sprößling, die zünftige Innung, belebte und in ihnen seine schönsten Blüten trieb. Verschwunden damit aber auch die unentbehrlichen Voraussetzungen für die sinngemäße Wirksamkeit von Rechtsnormen, die ihren Zweck, „Erhaltung des Handwerks", um so weniger erreichen

konnten, als sie die treibenden Faktoren des gewerblichen Lebens der Gegenwart: die Entfesselung des Verkehrs und die Akkumulation des Kapitals, die Entfaltung des Großbetriebes und die Konzentration des Absatzes, die Differenzierung der wirtschaftenden Individuen und die Spezialisierung ihrer Funktionen, die Herausbildung von Klassengegensätzen und die Entstehung entsprechender socialer Gruppen, nahezu unberührt ließen.

Hier also wäre der Hebel einzusetzen gewesen, wollte man im Ernste eine Wirtschaftsordnung schaffen, in der das Handwerk, die kleine Arbeitsunternehmung, wie dereinst die herrschende Stellung hätte einnehmen können, wollte man wirklich zur städtischen Tauschwirtschaft der Vorzeit zurückkehren. Und es läßt sich nicht leugnen, daß die österreichische Gewerbepolitik, vorderhand allerdings nur in bescheidenden Ansätzen, diesem letzten Ziele zustrebt[1]. Nur bewegt sie sich damit gewiß nicht in der in Österreich sowohl wie in Deutschland durch ein intensives Anwachsen der Bevölkerung der wirtschaftlichen Entwicklung vorgezeichneten Richtung. Was würde es denn bedeuten, wollte man durch Lähmung von Großindustrie und Handel den handwerksmäßigen Kleinbetrieb auch da konservieren, wo er sich im Wettbewerbe der Betriebsformen nicht selbst zu erhalten vermag? Unbedingt eine erhebliche Verschlechterung der Technik. Zunächst wäre es sehr zweifelhaft, ob alsdann Volksmassen, wie sie sich gegenwärtig in den genannten Ländern vorfinden, ihren Bedarf an Gewerbsprodukten überhaupt in der früheren Form noch decken könnten. Wenn nicht, so müßte schmählichste Abhängigkeit eines solchen Kleingewerbestaates vom Auslande die unvermeidliche Folge sein. Aber selbst wenn es gelänge, gäbe es doch keine Zollschranken, hoch genug, um die Überflutung eines solchen Landes mit fremden Industrieerzeugnissen zu verhüten. Und man hätte die Erhaltung des Handwerks durch den wirtschaftlichen Ruin der Nation erkauft. Ja, es müßte diese, wäre sie wie die deutsche darauf angewiesen, einen erheblichen Teil ihrer Nahrungsmittel im Austausch gegen Industrieprodukte zu erwerben, geradezu verhungern. Denn mit

---

[1] Hierher gehört ein Teil der oben (S. 218) aufgeführten Gesetze. Ganz aus der Rolle fällt man freilich, wenn man gleichzeitig darauf ausgeht, das Kleingewerbe mit Motoren und Arbeitsmaschinen auszurüsten. Vgl. Bericht des Handelsministeriums über die Verwendung des zur Förderung des Kleingewerbes bewilligten Kredits während d. J. 1892—94. Wien 1895. S. 23 ff.

dem Spinnrade wird man ja wohl nicht auf dem Weltmarkte konkurrieren wollen, und wo wäre da die Grenze zu ziehen? —

Erwägungen dieser Art mögen auch die österreichische Regierung vorläufig von einer konsequenten Durchführung der inaugurierten Handwerkerpolitik abgehalten haben. Man hat sich damit begnügt, dem Kleingewerbe seinen Wettbewerb dadurch zu erleichtern, daß man der Großindustrie durch socialpolitische Maßnahmen die Arbeitskräfte zu verteuern suchte und ihrem Konkurrenten den jugendlichen Nachwuchs opferte. Mit Recht hat bereits die kärntner Landesregierung betont[1], „es könne doch wohl nicht im Ernste angenommen werden, daß das Kleingewerbe seinen Bestand nur dadurch fristen dürfe, daß es auf Grund gesetzlicher Befugnis seinen Arbeitern ungünstigere Arbeitsbedingungen auferlege als das Großgewerbe; denn, wenn dem wirklich so wäre, läge die Forderung nahe, daß der Kleinbetrieb überhaupt an der Grenze seiner Daseinsberechtigung angelangt sei." Doch hat, wie mir scheint, die vorliegende Untersuchung überdies den Nachweis erbracht, daß dieses auf Erhaltung des Handwerks berechnete System wohl gelegentlich dem einzelnen Geschäftsmanne gewisse Erleichterungen verschaffen mag, sein Hauptziel aber verfehlt, weil es in seinen weiteren Konsequenzen nicht, wie dies doch notwendig wäre, zur Heranbildung eines körperlich und geistig tüchtigen Stammes kleiner Arbeitsunternehmer, sondern vielmehr zur Emporzüchtung einer in jeder Hinsicht unbrauchbaren gewerblichen Krüppelgarde führt.

Damit aber berühre ich gewissermaßen die partie honteuse und zugleich den Kernpunkt jener „Mittelstandspolitik", deren ganze Tragweite man erst zu ermessen vermag, wenn man sie in ihrem Verhältnis zu dem Grundgesetze aller wirtschaftlichen Entwicklung betrachtet. Diese letztere nämlich ist ein doppelter Anpassungsprozeß. Die Vermehrung der Bevölkerung, die Steigerung ihrer kulturellen Bedürfnisse, die Verschärfung des Daseinskampfes drängen gebieterisch dazu, die menschliche Arbeit immer ergiebiger zu gestalten, die einzelnen wirtschaftlichen Institutionen mit den stetig wachsenden Anforderungen aufs neue in Einklang zu bringen. Indem nun ein Stein des alten Gebäudes nach dem anderen durch

---

[1] Zusammenstellung der gutachtlichen Äußerungen über mehrere in Antrag gebrachte Abänderungen bez. Ergänzungen der Gewerbeordnung (das VI. Hauptstück d. G.-O. betr.) von 1893, S. 23.

einen neuen ersetzt wird, erhält auch die Volkswirtschaft als Ganzes schließlich einen abweichenden Charakter. Allmählich erwächst eine neue Ordnung und damit ein neues Milieu, das wohl in seiner Gesamtheit einer größeren Zahl von Individuen reichere Bedürfnisbefriedigung gewährt, gleichzeitig aber an die durchschnittliche Leistungsfähigkeit des einzelnen erhöhte oder doch besondere Ansprüche stellt und jene Bevölkerungsschichten zum Tode verurteilt, die sich den letzteren nicht anzubequemen vermögen. Regelmäßig werden es diejenigen sein, die einer früheren Form des Wirtschaftslebens in außergewöhnlichem Maße angepaßt waren. Ein großer Teil der Handwerkerbevölkerung befindet sich heute in dieser Lage. Nicht die ganze; denn ein gewisser Prozentsatz hat sich emporgearbeitet, ein anderer sich mindestens nicht verschlechtert. Der Rest freilich sinkt und — leidet. Aber nicht der Rückgang der Betriebsform „Handwerk" ist die Hauptursache dieser Erscheinung, sondern die Unfähigkeit jener Elemente, sich in die neue Ordnung der Dinge hineinzufinden und ihre veränderten Chancen nach Kräften auszunutzen. Instinktiv fühlen sie, daß es für sie nur eine Rettung giebt: die Rückkehr zu einer einfacheren Wirtschaftsform, deren Wesen sie verstehen, deren Technik sie allein beherrschen. Da nun bei steigender Bevölkerungsziffer dieser Ausweg verschlossen erscheint, so sollte man denken, könnte es für den Socialpolitiker keine dringendere Aufgabe geben, als wenigstens die Fortpflanzung dieses Typus zu verhindern. Befähigungsnachweis und Zwangsgenossenschaft züchten ihn. Und wenn sie auch auf die Dauer sein Aussterben nicht werden verhindern können, weil die Triebkräfte des wirtschaftlichen Lebens sich stärker zeigen werden als die Machenschaften herrschsüchtiger Parteien, so dürfen sich die letzteren doch rühmen, diesen Prozeß nach Möglichkeit verzögert, den socialen Leidenszustand verlängert zu haben.

Erst, wenn dieses ganze traurige System einer kurzsichtigen Klassenpolitik abgewirtschaftet und die Erkenntnis sich Bahn gebrochen haben wird, daß die künstliche Erhaltung einer ökonomisch wie socialpolitisch minder leistungsfähigen Betriebsform, selbst wenn diese innerhalb des Bereiches der Möglichkeit läge, nicht den wahren Interessen eines wirtschaftlich aufstrebenden Volkes entspricht und daß eine den gegebenen socialen Daseinsbedingungen unzureichend angepaßte Bevölkerungsschicht am wenigsten dadurch aus ihrer Zwangslage befreit wird, daß man sie in ihren reaktionären Instinkten bestärkt; wenn man ferner eingesehen haben

wird, daß in dem unvermeidlichen Wettkampfe der Nationen um die wirtschaftliche und kulturelle Weltherrschaft diejenige obsiegen muß, die den Gegnern in ihrem Unternehmertum das höchste Maß patriotischen Pflichtbewußtseins, in ihrer Arbeiterschaft die größte Summe vitaler Energie und in ihrer Wirtschaftsordnung die bestentwickelte Arbeitsorganisation wird entgegenstellen können, dann mag auch die Zeit für eine neue realistische Gewerbepolitik gekommen sein.

Eine solche wird sich gewiß nicht unterfangen, den in seiner Notwendigkeit erkannten social-ökonomischen Entwicklungsprozeß zu meistern, sondern wie ehedem sich bemühen, ihm die Wege zu ebnen. Weder bei den Fossilien der Vergangenheit, noch bei den Schatten der Zukunft wird sie Rettung vor den Unbilden der Gegenwart suchen, vielmehr diese letztere selbst beim Worte nehmen. Festhaltend an dem Principe wirtschaftlicher Selbstverantwortlichkeit der Individuen, wird sie ihr Augenmerk darauf richten, jedem das Seine zu geben, d. h. das ungerechte Spiel des Zufalls auszugleichen und dem einzelnen in jenen Wechselfällen beizustehen, denen persönliche Tüchtigkeit allein nicht gewachsen erscheint. Vor allem wird sie die traurige Lotterie des Lehrlingswesens mit ihren zerrüttenden Folgen zu beseitigen und durch eine den modernen Produktionsbedingungen angepaßte Unterrichtsorganisation zu ersetzen haben. Sie wird sich hüten, die frisch pulsierenden Kräfte des Wirtschaftslebens in schablonenhafte Zwangsverbände einzusargen, um so mehr aber die naturwüchsig entstandenen unter ihre schützenden Fittiche nehmen, um allen denen ihre volle Fürsorge angedeihen zu lassen, die freudig gewillt sind, sich selbst zu helfen. Sie wird darauf verzichten müssen, Kapital und Arbeit in alter Weise zu verknüpfen, dagegen durch fortschreitenden Ausbau des Versicherungswesens die durch die gegebene Wirtschaftsorganisation bedingte und persönlich unverschuldete Existenzunsicherheit der allein auf Lohneinkommen angewiesenen Bevölkerungsschichten zu bannen suchen. Sie wird der gewerblichen Arbeit in ihrer wachsenden Specialisierung nicht ihren ästhetischen Reiz zurückerobern können, wohl aber in Verbindung mit einer fortschreitenden Erziehung des ganzen Volkes zur Kunst deren frohe Botschaft, Lust am Dasein zu haben, in die Massen tragen und damit vielleicht einem neuen, vorwiegend künstlerisch geschulten Handwerk seine künftige Stätte bereiten. Sie wird mit alledem gewiß kein sorgenfreies Paradies geschaffen haben, immerhin eine Welt, die wenigstens